4667

Ult nro 4667. Antrag auf 12 Nov. p. pl.

für

Conrad Bergmann Ackerer, Müller (in Oberottersbach) sonst Hauser in Wissembourg jetzt in Oberottersbach französischen Hoheits, Appellanten von einem Urtheil, des K. Bezirksgerichts Landau vom 20. Januar 1847, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Vollmar,

gegen

Conrad Bergmann Söhn, sonst Hauser Müller in Oberottersbach, Landmann Bierbrauer und Wirth in Frankenfeld wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Loew.

Zu Beweis, dass Appellat sich im Oktober 1843 verheirathete und sein Vater, der Appellant damit war, die ihm gehörige Liegenschaft nebst Zubehör dem Appellaten um einen Kaufschilling Zwölftausend Gulden in Eigenthum oder um einen Miethzins von sechzig Gulden per Jahr in Pacht zu überlassen;

dass in Folge dessen Appellat Besitz der Mühle nebst Zubehör nahm, sich aber nicht dazu verstand, einen oder den anderen Kaufschilling seines Vaters zu acceptiren und in rechtsverbindlicher Weise zu verbriefen;

Zu beweisen, dass deshalb Appellant am 6. Juni 1846 dem Appellaten eine Kündigungsaufforderung zustellen liess und als diese erfolglos blieb, am 15. Juni darauf Klage erhob und verlangte:

1. dass Appellat die Mühle samt Zubehör räume;
2. dass derselbe für den Genuss derselben vom 1. Oktober 1843 bis 1. Oktober 1845 die Pacht von 1200 fl. in die Gütergemeinschaftsmasse seiner Eltern bei deren Auflösung entrichte;
3. dass er ferner für den Genuss vom 1. Okt. 1845 bis zur endlichen Räumung per Jahr 600 fl. und zwar nämlich
a.) 2/3 an den Appellanten bezahle mit Zinsen vom Tage der Klage;

LA Speyer
Best. 72
Nr. 467

No 2676 Acta

Auszug

für Conrad Bergmann, Posa, früher Müller in Obervollbach, dermalen Bierbrauer und Wirth in Fuchsstadt exclusive, Appellatus

gegen

Conrad Bergmann, Wallers, Müller, früher in Weissenburg, jetzt in Obervollbach exclusive, Appellatus wegen Ungebühr des kgl. Landgerichts Landau vom 20ten Januar 1847, verübt durch den kgl. Landrath Vollmar;

In Betreff, daß Appellat die von den Experten am 16ten Juli 1860 vorgenommene Abschätzung als richtig annimmt, und somit ist, auf dem Grund sowie in Gemäßheit des Vorspruchs des kgl. Appellationsgerichts vom 14ten Juni 1848 die betreffenden Nutzungen zu confiscirn beziehungsweise an den Appellaten sofort zu bezahlen; daß dieser an den Letzteren zu bezahlende Betrag sich jedoch auf 220 Gulden reducirt, da dessen Ehefrau Katharina Fauth, die Mutter des Appellaten, vor einiger Zeit selben Jahrs gestorben ist;

Auf diesen Grunde

gefällt das kgl. Appellationsgericht, den Appellaten

Notariat zu verfassen, daß er bereit ist: 1/3 für die Nutznießung
über die in Dorf Oberellenbach gelegenen Immobilien
Appellatenzeit für die Zeit vom 1ten Oktober 1843 bis 1ten Oktober
1845 einen Zins von achthundert fünfzig Gulden in die Güter-
gemeinschaftsmasse seines Ehemanns zu conferiren; 2/3 für die Nutz-
nießung über den nämlichen Immobilien vom 1ten Oktober 1845
bis zum 1ten April 1847 einen Zins von vierhundert neunzig
Gulden in die elterliche Gütergemeinschaftsmasse zu conferiren,
und den Rest mit zweihundert zwanzig Gulden nebst Zinsen
vom Tage der Klage sofort an seinen Vater, den Appellanten
zu bezahlen, ~~und sich dazu~~ sofort unter Abtretung seiner
Anerbietens die Compensation der erbrauchten Frazes-
kosten zu gewärtigen. –

Eugen Loew.

v. p. g. 5 Nov. 1860

v. p. pl. 19 Nov. 1860

zu bestätigen, daß Appellat durch das heutige Urtheil
des k. Appellationsgerichts vom 14. Juni 1848 bezüglich vor-
urtheilt ist und heute nur der Betrag der Vermögenstheilung
festzusetzen ist;

daß ferner Appellat verurtheilt ist, 2/3 der Nutznießungen
vom 1. Oktober 1845 bis zur Räumung an den Appellanten
mit Zinsen zu bezahlen, – daß hieran nichts abgeändert
werden kann;

daß aber jedenfalls die Hälfte davon an den Appellanten
sofort zu bezahlen ist.

Aus diesen Gründen

Ist alla e dem k. Appellationsgerichte:

1. die Nutznießungen aus den unter erster bezeichneten Urkunden
und Appertinenzien vom 1. Oktober 1843 bis 1. Oktober
1845, welche Appellat durch registrirten Urtheilsbrief des
k. Appellationsgerichts vom 14. Juni 1848 verurtheilt
wurde, in die Gütergemeinschaft der Appellanten
und dessen Ehefrau Katharina Rauth bei deren Auf-
lösung zu conferiren, auf die Summe von 850 fl. festzusetzen;

2. die Nutznießungen aus den nämlichen Immobilien vom
1. Oktober 1845 bis zu der am 1. April 1847 erfolgten
Räumung, welche Appellat durch den erwähnten Urtheil
verurtheilt wurde, zu 2/3 in die elterliche (appellantische)
Gütergemeinschaft zu conferiren und zu 2/3 sammt Zinsen
vom Tage der Klage bauer an den Appellanten zu be-
zahlen, festzusetzen und zwar:

a. das zu conferirende Drittheil auf die Summe von 220 fl.

b. die an den Appellanten zu bezahlenden 2/3 auf die
Summe von 440 fl. sammt Zinsen vom Tage der Klage – 15ten
Juni 1846 –; – demgemäß den Appellanten zu verur-
theilen, an den Appellanten zu bezahlen: eine Summe
von 440 fl. subsidiarisch von 220 fl. mit Zinsen vom
15. Juni 1846, geschuldet für Nutznießungen der
unten beschriebenen Immobilien;

endlich den Appellaten in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Beschreibung der fraglichen Grundstücke.

Die sogenannte Lamm'sche Mühle im Forste Marxheim, bestehend aus einer Mahl- und Schneidemühle, Wohnhaus, Scheuer, Stallungen, Hofraum, Baumgarten, Schweinestallung, Hofraum und sonstigen Zubehörungen, eingetragen in Section G. Flur No. 88, nebst den zu dieser Mühle ungetrennt gehörigen Ländereien, als:

a. — 10 Dezimalen Pflanzgarten, eingetragen in Sect. G. Flur No. 89; und

b. 1 Morgen 1 Dezimale theils Wiese, theils Acker, alles mit der Mühle ein zusammenhängendes Ganzes bildend und im Banne von Marxheim gelegen, und begrenzt nach Osten durch die sogenannte Lammmühlswiese, nach Westen durch Jean Jacob Held Kinder, nach Süden durch den Bann von Kostheim und Heinrich Faber und nach Norden durch Philipp Lohr.

v. p. p. g. 5 Nov. 1860
vKh

Vollmar.

v. p. pl. 19 Nov. 1860
vKh

Verhandelt Wiesbaden am 5ten Nov. 1860.

Gebühr 4 Rgl

No. 4666.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen des Landmanns Jakob Weidenbach zu Kostheim, Appellanten, gegen Johann Wiesmann und Consorten zu Chicago, Appellaten, wegen Forderung, hat der Appellant durch seinen Anwalt Hilf. Advokat-Anwalt Hilf. Advokat-Anwalt Hilf. Advokat-

auf die Canzlei des Kgl. Appellations-Gerichts einzusenden
wären.

II., den Appellaten zum Beweise des Verkündens dieses Urtheils
gäzälte er: „daß Georg Simon am 6 September 1858
seinen Wohnsitz in Chicago im Staate Illinois nach
hier erhalten hat, von hier überlebt wurde und daß nach
den Gesetzen dieses Staates die Wittwe ein ein-
drittel des ehemaligen Vermögens als Erbtheil
zu beanspruchen hat, welches Erbtheil nach
Maßgabe der vorliegenden Urkunden Fünftausend
Dollars vermögen als ungefähr geschätzt."

Südlinois: gütigst zu bemerken:" daß auf
das Gesetze des Staates Illinois den Beweis zu
leisten Verpflichtungen genommen und über Verträge über
die Bestimmungen des Nachlasses nach dem Tode
Lösung ist."

alle weiteren abweichenden Beweisanträge wurden zurück-
gewiesen.

die Parteien gaben weitere Verhandlungen zu Protokoll =

staat oder worauf wurde von K. Bezirks-Gerichts
zurückgewiesen,

worauf die Appellaten in die Kosten der Appellirung
zu verurtheilen und der Appellant in die Kosten der
Appellirung

Der Kgl. Advokat-Anwalt Vollmar beantragte:
„Appellat den Kgl Appellaten zu zahlen, indem
dem Appellanten ordentlich Beweis abgenommen,
Inhalt und in solchem verworfen, die Berufung
selbe übrigens zu verwerfen, daher Bestätigung
des Beifallgerichts in Feldkirch und Kosten der
Appellirung."

sodann, über die Beweisverhandlung zu kommen, mittelst
Reclamation der Klagsadvokaten Urtheil des Beweisappellat
die Urtheile zu erstellen, daß Beweisappellat den
den Beweis nämlich Urtheil Kgl. Bezirksge-
richts zu Feldkirch vom 25 Januar 1860 zugelassenen
Beweisthatsachen nicht erbracht hat, sofort das Beweisappel-
laten zu verurtheilen, an den Beweisappellanten ausser
angegebenen Eigenschaft zu bezahlen: fl Fünfzehn hundert fünf und sechzig
mit Fünfzig vom 30 Juni 1856 mit Fünfzig vom Einhundertsechzig der

Klage, fernerhin wird durch den mündlichen Vortrag Simon, Kaufmann
Vierbrauer zu Neustadt, gebürtig in Chicago in Nordamerika Sch
Kufstein, wohnhaft zu Feldkirch - über den Beschluß des Appellat
Gerichts, hiemit einzugehen, dessen zu bestimmen und Gericht Berufung
zu stellen, obwohl in Abwesenheit des Vermögens des
Georg Simon verstorben zu sein durch den gemeinsten
Einverstand und Übergabe, sein Ableben und der Erben zu
Recht, sein durch Akt von Anwalt zu Anwalt, und
gewerblicher Verhandlung wird zu Act zu sein den
Untersuchungsgericht, endlich den Beweisappellaten
die Kosten erster Instanz, insoweit nicht bereits
erkannt ist, sowie die Kosten der Appellantin zu Last zu lassen.

Factum

Georg Simon, gewesener Bürger und Einwohner von
Neustadt, gebürtig, den Bürgerbrief erhielt zu
Lustenau die Appellation ist im Januar 1859 in Chicago
im Staate Illinois in Nordamerika, woselbst er
mit seiner Ehefrau Johanna Ammann Ehe
lichen Sohn Adolf Simon verstorben
hatte, gestorben. Nach der Behauptung der Appellan
den wurde dieser Georg Simon von der minderjährigen
Tochter der Appellaten ab intestato beerbt. Letztere
und die Behauptung Simon, der Appellant und der Ehemann
Simon und Simon des Amerika gestorben und einen
Vollmacht für dieselben Güter zu haben, die selben
aber nicht zu Simon abgelangt haben, sodass Appellat
der Bruder gegen und der gegnerischen Tochter gegen und
Appellaten Klage, worüber von gemeinschaftlichen
Hallein über seine für Simon gemachten Einnahmen
und Ausgaben sowie Auslagen Rechnung
von den geschädigten Forderungen mit Fünfzig zu verlangen
ten. Auf diese Klage hat Appellantin Beweis
von Wiener in Absatz 1 vom 30ten Juni 1856 vom
dem Appellaten selbst für Simon die Tatsachen 1565.
fl. 32 kr. Erinnerung hat haben, wovon aber für Hallein
fl. 10. 31 kr. abgezogen und seinem Gut beschrieben, dessen die

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Russ[illegible] [illegible] fl 1555. 16 Kr. [illegible]
[illegible] Johann Weinmann & Comp. in Chicago,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

nachdem Georg Simon hat muß pro toto seinen übernommenen
Willkor gehörig stellen, weil vor Beim Pfändung dieser Güter-
gemeinschaft keine Güter da sind.

Was Betrag der Appellaten wurde die Berufung
abgeändert erscheinen und bestätigt, daß Ueber-
haupt in Theil der Zeugen bewies allein zur Rechtfertigung
nicht genügen und keinesfalls die Forderung entscheidend
kommen daß derselbe, soweit er sich die von Simon
erfolgte Pfändung gerichtet sei, nach Art. 1341 Code civil
unzulässig erscheine; daß Punkt der über No II von den
Appellaten erbetene Urkundenbeweis irrelevant sei
sei, daß gewesen, weil die Eingehung der streitigen Ehe
die Bestätigung des Art. 130 und 134 des Code civil
nicht beobachtet worden sein, daher die Ehe nichtig
sind und keine rechtliche Folgen erzeugen könne, und
Georg Simon, der seit im Frühjahr 1857 nach America
gereist sei und seine Entlassung aus der bayerischen
Unterthanenverbande nachgesucht habe, vor Empfang
Rechtsbürgen gestorben sei, daher und das Gesetz
seinen Erbrecht, dem Code civil, berufen werde. Endlich
appellirte Appellat von dem angefochtenen Urtheil
incidenter, behauptend, daß der Fond der Appellaten
nachgelassene Verkauf anbezieht eines identisch mit dem
Hof in der Gutersloh vom 25 Januar 1858 gerichtlichen
Beweis sei, daher nicht vermöge der amtlichen Beweis
erkannt werden könne, sondern die Klage gutachtlich zu-
kommen wurden sollen, von welche in seinem vorigen Antrag begehrt.

Appellant bestritt die Einwendungen Beklagten gegen die Zeugen-
vernehmung sowie die Incidentappellation und schließlich
übrig wieder.

Es kommt sich nun: 1, ob nicht der zugeständige Beklagten abzuändern
und zu verwerfen ist?
2, in wie weit die Zeugenaussagen und die vorhandenen Incidentappellant mittelst Re-
formation der Berufungsforderung Erfolg zugesprochen ist?

G. Gulden

Für den Appellaten Herrn Volkmar, Anwalt der Beklagtappellaten
und Incidentappellanten Johann Wilhelm Fischer zu Fürstellen.

G. Gulden

Erkenntniß.

In Sachen der Johann Georg Simon
Eheleute Privatier in Mutterstadt
Klägers
Appellaten
Incidentappellanten
gegen
Johann Wilhelm Fischer, Ehemann der Margaretha
geborne Simon, Privatier in Mutterstadt
Beklagten
Appellanten
Incidentappellaten
wegen Forderung.

Auf den Vortrag des Herrn Gulden, Rath, Anwalt der Appellaten
und Incidentappellaten Eheleute Johann Georg Simon,
Privatier in Mutterstadt
gegen die Appellanten und Incidentappellaten Ehemann Johann
Wilhelm Fischer, Privatier in Mutterstadt,
wurde auf Vortrag des Herrn Volkmar, Rath, Anwalt der Appellanten und
Incidentappellaten Johann Wilhelm Fischer,
und auf Vortrag des Herrn Gulden, Anwalt der Appellaten und
Incidentappellanten,
nach Abschluß der mündlichen Verhandlung
mit Urtheil vom 16 Februar 1861
für Recht erkannt:

Kosten: (Berufung) 38
Urt. 01
Zustellung 07
Fl. 46 Kr.

Kosten 46 Kreuzer.

Zeug

ad No 1077 vol. 117. fol. 52. Vorgetragen für Ehemänner und Privat-
den 9 September 1861. Fortsetzung folgenden Tages. Herr Rath
R. Rauchfuß.

№ 4666 der Rolle.

Actum auf 25 Februar p. pl.

Elisabetha Wundsch. Zill.

für Andreas Neubauer, Tabakfabrikant in Neustadtwasenschaft Appellanten von einem Urtheile d. C. Kgl. Bezirksgerichts Landau in Frankenthal vom 9ten August 1860 und Incidentappellaten

gegen

Johann Wilhelm Fischer, Einwohner in Altrip Landwasenschaft, in seiner Eigenschaft als Gerichtsschreiber Ludwigshafen und seiner mündlichen Ehefrau Simon zugleich auch wiederum zeugenschaftlich Louise Fischer, Appellaten und Incidentappellanten, dann C. Kgl. Advokat-Anwalt Vollmar vertreten.

In Betracht, daß Johann Georg Simon im Januar 1859 Wohnsitz in Peoria in Illinois in Amerika verlassen, Georg Simon über 6 Jahre bei der Firma Weinmann & Comp. in Chicago als Reisender in Tabak gestanden hat, von Ostern 1858 mit Christian Keller worüber ins Geschäft, welches übernahm und unter der Firma Keller & Co. betrieb hat;

daß Georg Simon sein Vermögen an Neustadt besaß, welches Appellat Fischer, sein Schwager, verwaltete und über das Gut, – welches Vermögen in einer baaren Geldsumme von f. 1620.20 kr. und in einer Uhr bestand;

daß Simon, nachdem er falliert hatte im Januar 1856 heimlich von Fischer die Ablieferung dieses Vermögens verlangt hatte, daß Handlung Weinmann & Comp., mit welcher Appellant schon seit Jahren in Geschäftsverbindung stand, den Appellanten die notarielle Vollmacht vom 4ten Juni 1856 zur Einziehung und Einklagung dieses Vermögens übergeben habe;

daß hiernach Appellant durch den vor Not. Werner in Neustadt vom 30ten Juni 1856 den Appellanten, als Bevollmächtigten von Simon, die Summe von f. 1565.47 kr., wovon für Kosten der Liquidation fl. 31 kr. abgingen, sonach auf f. 1555. 16 kr. verblieben, quittirt und abtretend die Uhr übergeben hat;

daß Weinmann & Co. für ihre Forderung Wein und andere Gegenstände an den Appellanten eine größere Summe, als die für

Simon zu ersetzen, schuldig wären, da Kläger den Appellanten
Forderung, das Obsiegen auf Zulassung der Klage für Simon diesen den
Zulassung mit Kosten würden, daß Appellant Simon stellt den
Uebersendung der Gelder — in der Erwägung der Zulassung
gut scheint Kosten auf den Theile für Simon übersendend sollen,
daß demgemäß Appellant die Uebermittelung der Darlehnen
Klage an Simon Ebenerstreitigkeit, daß der Gerichtshof
Kaufgebühr: Weinmann über die angefochtene Entscheidung und die Gründe
der Clausur vom 1555. 16. Dezember 1855 und 1ter Juli
L. G. 1856 dagegen Appellat hat sich gegen und die Einsendung einer
Schätzung von Simon verlangte;
daß nun so Appellant die Theile für Simon den
verlangten Theile an Weinmann & Comp. abtreten;
L. L. daß die Forderung Weinmann & Co und Appellanten in
dem Briefe vom Augst 1856 die verlangte Schätzung der Sache
Simon vom gleichen Tage, deren Protokoll in dem Protokollen
vom 9 Nov. 1856 niedergelegt ist, über sprechen und bemerkt hat:
„mit Ihnen Gefallen vom 5ten Juli zu gestatten es in die
freundige Weise sich, daß Hr. Fischer Simon's Forderung
bezahlt hat und daß Sie uns dafür 1555. 16 den 622 10/100
Dollars in einem Wechsel, gut geschrieben haben. Wir haben
auch Hr. Simon den gleichen Betrag bezahlt und gleich-
falls mit Ihnen gebucht. Indem wir die Uebertragung
Simon's danken.“
daß Simon von dieser Zeit an mehr 2½ Jahre gelebt
und daß am 6 September 1858 verstorben ist, niemals aber
während seiner Lebzeit Aufforderung seine Forderung auf seinen
Theile eine Lasterordnung oder Last zu legen wegen der streitigen
Summen an den Appellanten gerichtet haben — und wohl
aus diesen Gründen, daß Simon sein Geld erhalten zu haben
den Appellanten zufrieden hat;
daß Mitglied der Forderung Weinmann & Co unterzeichnet
Zeit und den 1ten August 1856 eingegangen war und noch im
Jahre 1857 an den Appellanten eine Forderung von 1406 Dol.
Cts übersandte;
L. L., daß nach der von den Appellanten gerichteten Klage
eine Urkunde des K. Consulates zu St. Louis vom 4 September
1858 sichtbar, daß der Beweis geführt worden kann, daß Simon den

von den Appellanten für fraglichen Gelder den Gerichtsfirma
Weinmann et C. wieder eingeklagt resp. den selben zu mach-
gutlichen Zahlung bestimmt hat, Kläger aber den Beweis
daß dem Gesetzbuch vom 10ten 1856 genügt sei, genügsam
dient ist;
L. die Hauptbestimmung betreffend;
L. L. I, daß nach den Art. 1955 und 211 des C. C. die Gesetzlich
einer bestimmten Urkunde durch Urkunden Zeugnisse
und Zeugnisse hergestellt werden kann;
daß Kläger durch Zeugenaussagen den Beweis angetreten,
wie die Zahlung schon mündlich gestattet hat, daß Kläger im-
gänzlich sei, daß nach, wenn sich der Appellant berufen
und der Zeugnisse wie oben von den entgegen stehen Beweis-
widerstreben, und einstimmigen Urkunden und Zeugnissen
den Zeugnisse der Klage gebührt;
Carré - Chauveau art. 1955. quest. 804;
Favard T. I. p. 419;
Boncenne T. 2. p. 45;
Henrion p. 167;
Arrêt C. Cass. v. 19 Dezember 1827 Jr. 28. 1. 295;
daß daß Appellantes in seinem Antrage zum Untersuchen
vom 15 Februar 1858, wo durch die Identität der streitigen
Urkunden durch Urkunden und Schriften vergleichung
sowie Experten angeordnet wurden, die Zeugnisse
und die Ladung des Hauses John Weinmann & Co
in Chicago selbst nur Beweismittel vorbehalten und nur wegen der
großen Wichtigkeit dieser in America gebräuchlichen
Beweismittel und wegen der mit der Verschaffung verbundenen
einigen Kosten der Frist für die Aufbewahrung derselben
nicht gleichzeitig schon angeordnet und daß nach die
diesseitige diesen Interlokuts gesagt ist, Kosten und Gefahr
der Partei ist endig bleiben, ist besonders Zeugnisse und
Ladung des Hauses John Weinmann und Comp. in Chicago wie-
derholt worden sei;
daß dieser nun Appellant, falls die Identitätsvergleichung
resp. der Aussprüche der Experten kein für sie günstiges
Resultat liefern, den gesetzlichen Instanzen Urtheilung zu
machen Prüfung Gelegenheit bei dem competenten weiteren
Gerichtshof bestehen, wie für den Kläger in dem Urtheilsgrund
auf den einfachen Ausspruch der Experten sie will kommt daß weiter

beweise über die Echtheit der streitigen Unterschrift abgeführt hat – was so wenig geschehen darf, als wenn gegen die drei Zeugen, welche die Echtheit derselben gerichtlich bezeugen werden, wenn z. B. deren Aussage um so weniger zu Recht bestehen könnte, als z. B. wie selbst bemerkt, auf all gemein bekannten Thatsachen, die Zeugenbeweise der Klägerin nur gleichsam gebührt, zu welcher die Echtheit gehörten ist, als z. B., überdies die von den Gegnern gemachten angeblichen Verschiedenheiten zwischen der streitigen Unterschrift und der bestrittenen Unterschrift nicht als Merkmale der Falschheit sein können, dagegen die Gegnern selbst anführen, daß in den streitigen Unterschriften der Namen „Simon" bald wie „Simon", bald wie „Simons", in der bestrittenen Unterschrift aber entweder „Simon" oder „Simons" gelesen werden kann, so unterscheiden sich die beiden eine Buchstabe Breite, wenn nicht die Länge, worauf, dann die Buchstabe des letzteren abgerechnet, darauf nicht ankommt, und den Umstand einer Fälschung, die würde Herr Jacob Weinmann sein könnte, widersprechend, und als radical: c., die von obigen gegebenen Momente Klägerin einen Beweis darüber zu führen, daß Simon wüßte, daß sein Principal, der Grundbesitzer Weinmann, [von den Appellaten] diese streitige Geldsumme für sie von den Appellaten verwendet hätte und daß Simon mit ihm ganz einverstanden war, dafür sind jede Motive zu einer Fälschung zum Nachtheil des Herrn Weinmann vermuthet hat;

f. 16. die von den Appellaten für Rechtfertigung der erstrichterlichen Entscheidung geltend gemachten Gründe betreffend,

1., daß der Umstand, wenn es zum Beweise der Echtheit einer Urkunde der Zeugenbeweis allein nicht genügend kann, in der art. 195 nro 20) lasi: 211 Cpl. sowie in der doktrin und Gerichtsbrauch seine widerlegung findet,

Urtheil des k. Appellations-Gerichts a. d. St. Magdalena-Kloster in Colmar vom 4t April 1853;

daß überdies den Appellaten der Beweis der Echtheit der streitigen Unterschrift auferlegung Beibringung des Grundbesitzers Weinmann

DIGRESSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

mann, als Besitzer von Urkunden, erhalten hatte,

2., daß die Beschaffenheit, daß nach dem Zeugenbeweis der streitige über die Echtheit der Urkunde kein weiteres Zweifel bestehen [Raum] Jung zu können, als daß die Schriftvergleichung absolute Gewißheit nicht gewähre, sondern eben wiederlegt ist auf daß die Aussage, daß bei der allgemeinen Übereinstimmung nicht als Merkmale einer einfache Fälschung bei den vorliegenden Umstände keine genügenden Beweise, als eine Conjectur als eine Präsumption erscheinen müsse, und gegründet in Amerika der Zeugenbeweis durch die Besitzergreifung von Seiten der Beschränkung gerichtlich, sogar nicht zugelassen ist, daß auf die Beschaffenheit der Urkunde der Zeugenbeweis gestützt hat,

Dasselbe sind die gesellschaftliche Thatsache bis jetzt vorgebracht und zu beweisen Gründe angegeben hat,

Urtheil des k. Appellations-Gerichts Colmar vom 24 Januar 1859, Duvernoy gegen Fick und Adolay vom 16ten Januar 1861;

3. daß den Umstand, daß Henry Simon in den Vereinigten Staaten Grundeigenthümer Weinmann in Chicago auf seine Forderung von 654 Dollars 82 Cents und gegen auf den Grund eines Vorschusses vom 1ten März 1857 eingetragen ist, – wovon Appellat folgert, daß Jacob Grundeigenthümer den Simon niemals die streitige 1556. 16 Cmäßig gegeben habe, – ganz unerheblich sind in Hinsicht der streitigen Thatsache, da der dem Simon mitgetheilte Rechtsstreit gerade beim Canton in der durch diesen Grundeigenthümer dem Appellaten für Simon gemachten Forderung der 1556. 16 und in der dem Appellanten von Simon durch die Quittung vom 1ten August 1856 ertheilten Vollmachtung hat, und Alles vorausgesetzt, daß Simon, welcher den streitigen Betrag in Empfang nahm, diesen Betrag Niemand verschulden in gemeinsamen Vermögensverhältnissen hat, so ist die Quittung vom 1 August 1856 wirklich von ihm herrührt und nicht gefälscht ist;

dass der Käufer in specie gegen gläubiger ist, als Simon und Weinmann's Comp. das baare Geld oder statt dessen einen Wechsel mit Übergehung von 10 percentigen Zinsen ausstellt;

§. 2. II, dass auch der nach Verkäufers Gesetzgebung ausbedungene Vorbehalt: locus regit actum, die Gültigkeit der Sicherheitsmittel über einen Vertrag, der in Rücksicht geschieht, lediglich nach der Gesetzgebung des Staates, wo derselbe errichtet oder die Rücksicht abgeschlossen worden, beurtheilt werden müsse;

Zachariae T. I § 31. Not. 7;

dass in America nach überseeischen in Bezug Illinois einer Verfügung der Hypothekenbuch in Sinne des A.D. 1941 c. nicht bestehe, wiewohl dieser Sicherheitsmittel die wirklich den Käufer geschützte nebst sein in der Urkundenbuch zulässig ist;

dass deshalb auch Appellant berechtigt ist, die gewissen der Handelsfirma J. Weinmann & Co in Chicago und Georg Simon selbe bezüglich der Zahlung des streitigen §. 1655. 162. getroffenen Übereinkunft sowie die Zahlung selbst, soweit solche in Chicago stattgefunden hat, durch Zeugen anzuweisen;

§. 2. III, dass der 1te Richter, obgleich er in dem angeführten Urtheile nur interlocutorisch und das Appellantes Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtshofes J. Weinmann & Comp. Gegenstand hat, dennoch in der Entscheidung des Appellanten in allen Theilen die Beschuldigungen, ausgesprochen Partei genommen hat.

Deshalb das Ersuchen aber dieser Partei die Ablehnung dem Richter zugeschoben wird, in dem diese Partei über ihre Rechte zu Unrecht eingreifen kann;

§. 2. IV, dass Appellant nach dem Appellatenfalle Parteilichkeit, für Klagen Theil in 1ter Instanz, Partei nehmen und der über gegen Appellaten Urtheile eingegangen zu dem Rechtsgegenstand Urtheile einen Beweis zulässigen als Zeugen Beweis erhalten hat;

dass Zeugen Georg Simon wie Inhalt der Klage Beweis

am 6 September 1855 mit Christian Meyer in Chicago unterschrieben hat, was diese Urkunde und das auf nach dem in Kanzlei Illinois geltenden Gesetzen die Willen sich allein bezieht hat, demzufolge alle Grundstücke und Mobiliar vermögen sich als dem Ehemanne, dem Ehefrau, wie selbst auf den dem Appellaten gehörigen Theil gehört, und gegenüber Appellat dem Ehemann Rückbehalt erhalten hat;

§. 2. V, dass diese Urkunde alle Erfordernisse, wie vorgeschrieben, enthält, dagegen ist, dass nun Appellant aus den gegründeten Einwendungen Verfahrensmängel auf die letzten Stadium der Execution die Klage, anstatt sie damit dem Beweis Material beweisen hatte, Rechtsverletzung hat, worauf sich die Reklame seiner Entscheidung erklärt;

§. 2. VI, dass der 1te Richter in dem angeführten Urtheile, aus dem obigen Gründen Appellant nach dem Gesetze nicht gehört, dessen Einwendungen nicht berücksichtigt hat;

dass aber nach diesen Beweis gleichzeitig mit dem Subsidiarien aus dem Appellaten über die Gültigkeit der Urkunde nach der französischen Gesetzgebung und weiter erhaltenen Beweis durch nur allein zu Klagen war, wenn letzteren Beweis, wie die Gesetze, nicht zugelassen werden;

§. 2. VII, dass Appellat welcher sich der willkürlichen Incidentappelle, die sofortige Zahlung seiner Klage verlangt, den verwiesen, nun dem Appellaten subsidiarisch erhaltenen Beweis nicht kennt und die Willen bestreitet;

A., weil die Sache seine Verfügung ablehnen, die Verfügung zu den Art. 170 und 173 C. C. nicht berücksichtigt worden sein, dessen die Sache nichtig sei und keine rechtlichen Folgen aus sich ziehen könne;

B., weil Georg Simon nach beigebrachten Beweis hierzu sei, dessen auf die Gesetzen seinen Eigenthum, den C.C. Berufe wurde;

§. 3. hiernach, und zwar:

Ad A., dass selbst dem, wenn Simon beigebrachten Beweis

gelleben wäre, die zuerst in Chicago und den dortigen Gerichten wegen Nichtbeobachtung der art 170 und 174 C.C. Kanzlerzeugs nichtig sein würde, Appellat für Lebenszeit dieser Stadt zum Kaiserlich Königlichen Bezirksgericht und jedenfalls die dortigen rechtlichen Folgen, welche sonach sie ab gerichtet hat, nach art 201 C.C. als einzelne Wirkungen einer ehemaligen rechtsgültigen Ehe produciren müsste;

Rechtsgründe T. III §455. Not 8

Toullier T. I pg. 485;

Carnelon T. II (Empl. Code T. I) N° 237 und folg.;

Arrêt de cass. vom 9. Januar 1816 Sir 16. 1. 55;

dass Jakob Georg Simon niemals in seinem früheren Heimathe zurückgekehrt ist, dass er mit seiner Familie nach Amerika gezogen ist, dass er seit dem Jahre 1791 C.C. keine Nachrichten, mithin der art 194 C.C. in Special ganz anwendbar ist;

Jakob Adolph, dass Georg Simon, wiewohl er von dem appellirenden Theile vorgeladen, dennoch 5 Jahre in Amerika wohnhaft und seit seinem Tode bereits 38-39 Jahre alt war, dass der Zeitraum seiner Abwesenheit und Amerika der Militärpflicht in seinem früheren Heimathe Genüge geleistet hatte;

dass jeder Einwanderer in Amerika durch einen festgesetzten 5jährigen Aufenthalt daselbst das amerikanische Bürgerrecht erwirbt und dass das Jahr gerichtlich mit dem Jahre eines Freundes Gerichtsmonat und Tag in Abwanderung Marlenne heißt;

Merl. Zeit. I 56;

dass daher Simon zur Zeit seines Todes nicht Amerikaner, sondern amerikanischer Bürger war, mithin Kläger als Descendent seiner Mutter Maria Magdalena Bezüglich des Vermögens in seinem Wohnsitz in Chicago, woselbst der ehelich Domicil war und er nun verstorben ist, zur Succession berufen wäre;

dass daher in Special nicht sowohl von einem eigentlichen Erbrechte, als von einer Convention matrimoniale gehandelt;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dass Carnelon mit Recht schreibt, Basnage sagt, das Gesetz, welches beim Abschlusse einer Ehe Niemand verpflichtet, sondern nur Vorschriften ertheilt, constituire weder das Matrimonialrecht noch die Acte dieses Vertrages (welche in Special mit Derselben Art sind wie seine Wirkungen) dem Ehegesetze unterworfen, sondern nur Gesetze, welche in Special Verhältnisse Dritten regeln;

Deville neuve Jurisprudence on table decennale von 1840 Vo conventions matrimoniales N° 1 n° 2;

Arrêt C. Cass. v. 29 December 1836 Sir. 37. 1. 437

J. L., dass nach dem C.C. die ausländische Gesetzgebung, wenn sie nur zur Zeit der Abwanderung, wenn Simon existirt hätte, in dessen ausländischen Güterverhältnissen abgeändert würde, dieser dessen Willen maßgebend die Gültigkeit seiner ausgesprochen hätte;

dass mithin vorliegend Kläger den von dem Appellaten angebotenen Beweis als relevant zugelassen werden müsste;

J. L., dass die Stellung in America zu bestätigenden Zeugenaussagen über den Letztwillen der Jungfrau Gültigkeit der Zeugen nach der Vorschrift des art 212. des C. pr. die Gültigkeit in Original vorgezeigt werden soll;

dass deshalb Appellat beantragen muss, dass vorerkannt werde, dass die streitige Gültigkeit von dem Friedensrichter in Grenzkanzel, woselbst sie hinterlegt wurde, wieder rückgefordert werde;

dass überdies die Aussetzung der Fällung auf gerichtliche Zustellung des C.R. Appellatenerkenntnisses über den Ausspruch der Schiedsmannsinstanz hinaus kann;

B. die Incidentbeschwerde betreffend.

J. L., dass Incidentappellant übersieht, dass in dem angefochtenen Urtheile Incidentappellat über den streitigen Punkt zum Urkundenbeweise mittelst Einleitung

d.d. Handelshäuser John Weinmann et Compagnia Chicago gegenüber ist, sowie diesen Lauriol mittelst durch Urkunden, welche sich schon im Besitze des Appellaten befanden, sodann durch solche, welche Weinmann & Comp. besitzen, erwiesen worden sei, daß sich dieser das letzte Interlokut von dem Kreisgericht von 25 Januar 1860 vollständig unterschrieben hat, mithin der Appellant ganz unbegründet ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Appellationsgericht, daß auf Verwerfung der Appellation, mittelst Bestätigung des angefochtenen Urtheils, unter Aufhebung der Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellation erkannt;

I., das Appellantin zum Beweise durch Zeugen sowie durch Beibringung der Handelshäuser John Weinmann und Comp. in Chicago resp. der früheren Inhaber dieser Handelshäuser, als Besitzer von Urkunden, d.d. dahier

Zäsumen:

„daß die Aussage Georg Simon über den mündlichen Inhalt der Kanzlei des K. Bezirksgerichts in Frankenthal aufgenommen und gehörig versiegelten Verhandlung vom 1ten August 1856 wie klar vom Georg Simon, Kaufmann in Ludwigshafen, sich damals gebürtig, in Chicago in Nordamerika wohnhaft gewesen und daselbst verstorben, ferners daß von ihm eigenhändig geschrieben worden ist, und daß Georg Simon während 1855/56 sein Chef, sein Principal der Firma Weinmann und Comp. bezeugen und glaubhaft sei."

zugleich die Akten der Gerichte in Chicago, Pikes Peake und Kansas einzusehen,

die angesetzte Frist zur Austellung des Beweises zu bestimmen und zu verordnen, daß die obenangeführte Fällung vom 1ten August 1856 von der Kanzlei des Kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal an den Appellanten übergeben werden,

Subsidiarie: vorderhand zu verordnen, daß diese Fällung auf die Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts einzusenden wäre;

II., das Appellantin zum Beweise durch Urkunden darüber zugelassen: „daß Georg Simon von Frankenthal September 1858 sowie Christian Meyer zu Chicago in Staate Illinois naturalisirt sei, von dieser übernahm wurde und daß nach den Gesetzen dieses Staates dessen Aktiva allein vererbt sei und daß sie als übernehmende Erben alle von dem verstorbenen Ehemann herrührenden Immobilien- vermögen allein zu beanspruchen befugt;

Subsidiarie: wolle zu Fall, daß vor diesem:

daß nach den Gesetzen des Staates Illinois der Fürsprecher und Beistand einer Partei über Klagen und gerichtliche Erklärungen ohne Rechtsspruch auf die Person gültig ist;"

alle weiteren Beweisungen Beweisantrage als unerheblich vorbehalten;

die Festsetzung fernerweiten Verhandlung in die 1te Instanz oder vor ein anderes K. Bezirksgericht zurückzuverweisen;

endlich die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und den Kostenpunkt über die Kosten 1ter Instanz dem 1ten Richter vorzubehalten.

v. p. p. q. ü. febr. 1861

G. Gulden

v. p. pl. 25 febr. 1861.

L. 4666.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Notary

Für

Johann Wilhelm Fischer, Lineal und Instandsetzer in Neustadt an der Haardt, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Simon erzeugten und minderjährigen Tochter Louise Fischer, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den kgl. Advocat-Anwalt Vollmar,

gegen

Michael Neubauer, Tabak-Fabrikant in Neustadt an der Haardt, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 9 August 1860 und Incidentappellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Gulden

Factum.

Georg Simon, Küfer und Bierbrauer, in Neustadt an der Haardt, gieng im Frühjahre des Jahres 1854 nach Amerika, ohne Erlaubniß der Regierung und ohne die Entlassung aus dem bayerischen Unterthanenverbande nachgesucht oder erhalten zu haben; daselbst gieng er nach Chicago und trat bei einer Weinhandlung unter der Firma Weinmann et Comp. als Küfer in Dienste.

Diese Weinhandlung stand mit dem Appellanten und Incidentappellaten Michael Neubauer in Neustadt an der Haardt in Geschäften und war demselben mehrere tausend Gulden schuldig geworden, sodaß B. Käufer der Geschäfte starb, die seine Forderung getilgt sey.

Da bei dieser Weinhandlung ein seine Landsmann, Namens Wegner beschäftigt

war, so war der Gerichtsbarkeit nicht unbekannt, daß B Harry Simon in seiner Heimath sein Vermögen besitze; man wünschte denselben nun zu bestimmen, am 14ten Juni 1856 eine Vollmacht auf Andreas Neubauer auszustellen und denselben zu ermächtigen, dessen ganzes in Deutschland befindliches Vermögen zu erheben;

Dann war Neubauer in Besitze dieser Vollmacht, so erhebt Klage gegen den Appellaten Fischer, welcher dieses Vermögen verwaltete, auf dessen Herausgabe, welche auf laut vorgelegtem Akten der K. Notair Werner in Mannheim am 30. Juni 1856 erfolgte im Betrage von 1565 fl. 47 kr.

Appellant Neubauer kann nun selbst nicht besuchen der erhobenen Gelder an seinen Mandanten geschickt zu haben, stellt vielmehr auf: er habe seinen Bevollmächtigten die Weinhandlung Weinmann & comp in Chicago beauftragt, die Summe von 1555 fl 16 kr. an Harry Simon auszubezahlen, was auch am 1. August 1856 geschehen sey und verneint Simon Ermächtigung nachgestalt habe, die ihm später übermacht worden sey.

Am 25. Januar 1859 stand Harry Simon und Fräulein Sabet einzigen Lebens die mündigjährige Tochter seiner verstorbenen Schwester, der Ehefrau Fischer.

Appellat, welcher genaue Kenntniß von allen Umständen und namentlich davon hatte, daß Neubauer das erhobene Geld auf Rechnung seiner Forderung an die Weinhandlung Weinmann und comp. bezahlen und Datum Meldung an Harry Simon abgeschickt habe, verlangte nun Rechnung über das abgehobene Geld, es kann für Klage und Neubauer erhebt sich

zum Beweis darüber:

daß er am 1. August 1856 durch John Weinmann & comp. in Chicago den Betrag von 1555 fl. 16 kr. an Harry Simon ausbezahlen habe, — aufgenommen auf durch registrirter Notariat des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 25. Januar 1860 ertheilter Vollmacht zur Hebung dieser baarer gewordenen Appellat Heimathschein unterschrieb mit Unterschrift de dato Chicago den 1. August 1856, No. 192 für Notariat visirt unter No. 518 einregistrirt zu Frankenthal den 14. Februar 1860 vol. 54. fol. 64. c. 6. empfangen 7 fl. 55 kr. ohne Revers. K. Rentamt: unterz. Fischer. Dem Unterschrift Appellat nicht als nicht ausreichend, weshalb durch Notariat vom 15. Februar 1860 auf dessen Requisition durch Expedient ertheilt wurde, da der Expedient sprechen sich in seiner Zuständigkeit vom 2ten Mai 1860 einstimmig dahin aus, daß die angeführte Unterschrift nicht von der Hand des Harry Simon herrühre;

Daß der weitere Verhandlung beantragte Appellat principaliter Abweisung der Klage und erbot sich subsidiarisch zum Beweis durch Zeugen und Beladung des Handelshauses John Weinmann & Comp. in Chicago, als Besitzer von Notenbuch, darüber:

a. daß die Unterschrift unter der streitigen Quittung wirklich von Harry Simon herrühre und

b. daß derselbe auf die 1555 fl. 16 kr. wirklich durch Weinmann & comp. selbst dagegen und quittirt hat;

Endlich subsidiarisch erbot sich Appellant zum Notenbuchbeweis darüber, daß Harry Simon am 6. September 1858 sich mit Hinterlassung Mangel in Chicago verheirathet hat, von diesem übersiedelt wurde und daß nach den amerikanischen Gesetzen von Illinois dasselbe verfallen ist.

Durch das angefochtene Urtheil vom 9. August 1860 wurde das verlangte Zeugenbeweis-Verfahren, dagegen Appellant zum Widerspruchsbeweis mittelst Beiziehung des Handelshauses John Klinmann & Comp. zum Beweis des im Beweissatze lit. b. enthaltenen Thatsache zugelassen;

Gegen dieses Urtheil ergriff Rubauer das Rechtsmittel der Berufung, während Appellat incidentaliter appellirte; es ist dieser zu untersuchen, ob die eine oder die andere Berufung begründet ist;

A. die Hauptberufung betreffend.

In Betracht, dass Appellant unmöglich im Falle gewesen, das Urtheil des Appellationsgerichts die Tragweite der zeugschaftlichen Unterschrift abwägen zu lassen, da die Appellationsinstanz in ihrem motivirten Urtheile Beschlussnahme dieses entscheidenden Punktes, das Urtheil unterschrieben;

In Betracht, dass die Bestimmung des Art. 195 und 211 C.P. es in der Competenz des Richters stellt, einen Beweis durch Zeugen zuzulassen oder nicht;

(In Betracht) dass nicht angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe, bei seiner Absicht zum Zeugenbeweise Vertrauen zu bekunden, und im Widerspruche mit der allgemeinen Bestimmung des Art. 1341 C.C. den Beweis der Tragweite einer Urkunde dem Ermessen einer Person, die ja ihrer innersten Ueberzeugung nach einen Thatbestand bezeugen, da ja dieser innere Thatbestand nicht präzisirt;

In Betracht, dass Appellat das erste Requisit mit Recht dem Zeugenbeweise nicht zuzählt, da nach dem Resultate der Expertise über die Echtheit der Unterschrift keine Zweifel bestehen;

Dass die angefochtene Entscheidung auf seinen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Unterstützt wird durch die Erwägung, dass bei der allgemeinen Bildungsverbreitung in Amerika es ein Leichtes ist, jede innerhalb Thatsache bei den dortigen Gerichten durch zeugschaftliche Zeugen zu erweisen; dass hierzu auf der Klagestand kommt, da B. Henry Simon in den Büchern der falliten Handelshauses John Klinmann & comp. in Chicago mit einem Guthaben von 654 Dollars 82 Cents angetragen ist, — somit der dürftigste Beweis, dass dieses Handelshaus dem Henry Simon niemals die Forderung 1555 fl. 16 kr. gutgeschrieben zu Betracht dass andlich von einem Zeugenbeweise über die gelaistete Zahlung, ungeachtet der Vorschrift des Art. 1341 C.C. keine Rede sein kann;

In Betracht, da Endlich das Gericht selbst selbst Widerspruchsbeweis über die Bezahlung Rechtskundige über die Bezahlung des Henry Simon in Amerika inadmissibel und nicht dem Ermessen ist,

a.) weil bei Eingehung der Forderung (es — wenn sie übersetzt abgeschlossen wurde — die Bestimmungen des Art. 1709, 1711 C.C. nicht beobachtet wurden, die also keine nichtig ist und keine weiteren Folgen weiter sich ziehen kann;

Sirey-Gilbert ad Art. 1709 N° 1.

b.) weil Henry Simon niemals aufgehört hat, Angehörige Rubauers zu sein, indem er niemals aus dem Rubauer Verbande ausgetreten, in Amerika seine Absicht, dort dauernd sich niederzulassen, nicht verwirklicht, noch auch nicht die gesetzliche Zeit dort sich aufgehalten hat, um dadurch, wenn er sich auch in Amerika völlig naturalisiren lassen, nicht unseren amerikanischen Gesetzen, sondern nach der in seiner Heimath geltenden Gesetzgebung beurtheilt wird;

In Betracht, dass daher die Hauptberufung sich in allen Theilen als begründet darstellt;

B. die Incidentberufung betreffend.

In Betracht, da B. der heute in Rechtskraft vom 25. Januar 1860 zugelassene Widerspruchsbeweis inhaltlich der nämlich Satze zum Zeugenbeweise hat, wie der, welcher durch das angefochtene Urtheil zugelassen wurde, mit dem einzigen Unterschiede in der Fassung, da B. im ersteren Urtheil der Tragweite der Quittung, im letzteren der

Laurais das Erscheinen zugelassen wurde.

J. B. dass selbst dasselbst eine Zeichnung auf den zu dem Protokolle genommen und in das Erscheinen mit aufgenommen worden sei;

dass auch die Akten des Königlichen Kreisgerichts Abtheilung auf den mündlichen Verhandlungen verlesen, dass es beweisend für den Inhalt des Urtheils vom 25. Januar 1860 vorgelesen worden sei;

J. B. dass aber nicht genommen oder gar vorgelesen worden seien, weder Beweis erkennende Verhandlungen, in denen Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, noch Urkunden in die Akten gezogen worden seien, und dass auch die Parteien Schriften die Mittel geboten worden, Thatsachen und Beweismittel in Erfahrung zu bringen.

Auf diesen Thatsachen hat der Appellant den Antrag gestellt, indem er die vom Appellanten gebrochenen Beweise als unzulässig zurückgewiesen und irrelevant erachtet, die Hauptberufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Herrn Appellanten in Schadenersatz und Kosten der Appellinstanz;

dagegen, über die Incidentberufung erkennend, mittels Referenten des vorangeführten Urtheils des Incidentappellanten Klage zu ertheilen, das Incidentappellat den ihm Klage zugetheilten Urtheil des Bezirksgerichts zu Frauenthal vom 25. Januar 1860 vorgelassenen Urkundenbeweis nicht anerkennt sei, sofort den Incidentappellaten zu verurtheilen, von den Incidentappellanten, in seiner ausgegebenen Eigenschaft, zu bezahlen die Summe von 1555 fl. 16 kr. mit Zinsen vom 30. Juni 1856 und Zinsen von Zinsen vom Tage der Klage, sowie auch die für den verstorbenen Henry Simon, Fabrikant in Manchester, gelöscht in Chicago in Nordamerika hinterlassene, verantwortliche Masse — oder den damaligen Inhaber dieser — oder den damaligen Inhaber dieser — oder den damaligen Inhaber dieser

3. Emma Hitzfeld, Ehefrau von Carl Gerheim, Landgerichtsassessor in Landau in Rheinbayern wohnhaft und Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen;

II. gemeinsam Johann Ludwig Hitzfeld selbst, in eigenem Namen, wegen der zwischen ihm und seiner genannten verlobten Ehefrau bestandenen Gütergemeinschaft sowie als Rechtsnachfolger desselben, — Appellant, wie einem Ratsch. des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 13. Juli 1860, vertreten durch den k. Advocat. Anwalt Lauer,

gegen

Maria Christine Lièvre, Tochter des genannt verlebten Ehepaars Anton Lièvre und Anna Maria Weinkauff und Ehefrau von Schäffler, Landgerichtsassistent in Hoboken, Staat New Jersey in Nordamerika wohnhaft und Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, die genannte Ehefrau Schäffler als Miterbin ihres verlebten Bruders Anton Maria Weinkauff, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat. Anwalt Vollmar, —

und in Gegenwart

des Kinder- und Regierungsanwalts des verlebten, in der Ehe Anna Maria Weinkauff mit Anton Lièvre erzeugten Paares Anton Lièvre, weiland Postpfallsattler in Neunkirchen, erzeugt mit der noch lebenden Anna Christine Wand, Gutsbesitzers Witwe wohnhaft, nämlich: 1. Julius Lièvre, minderjährig, durch seinen gemeinsamen Ehefrau von Bergrath Schlarb, Pfarrer in Marstatt wohnhaft und Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen;

2. Anna Maria Lièvre, 3. Ludwig Eugen Lièvre

4. Emma Antonia Lièvre, 5. Eugen Lièvre, 6. Maria Lièvre, 7. Wilhelmine Lièvre, 8. Antonie und Lièvre alle unter Minderjährigkeit und vertreten durch ihren bestellten Vormund Anna Christina Wand, wohnhaft Landau, Rheinbayern, — Landgerichtsbezirk Pirmasens, gleichfalls durch Anwalt Vollmar vertreten.

Anwalt Lauer trug Namens an:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Ratschlusses des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 13. Juli 1860 die Opposition des Appellanten gegen den Inventarisationsakt des genannten Gerichts vom 23. Mai 1860 für begründet zu erklären, demgemäß mit der Theilung des Nachlasses des seligen Anna Maria Weinkauff und des zwischen ihr und ihrem zweiten Ehemann Dr. Johann Ludwig Hitzfeld bestandenen Gütergemeinschaft statt des k. Notars Metz in Kirchheimbolanden, den k. Notar Bartels in Hallstein zu beauftragen und stelle der in dem Inventarisationsakte genannten separaten Folgendes zu separaten zu ernennen: 1. Justus Keller, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Dreisen wohnhaft, 2. Johann Fisch, Gutsbesitzer allda wohnhaft, 3. Conrad Reinheimer, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Kirchheimbolanden wohnhaft, — die Appellaten zu den Kosten des Appellinstanz zu verurtheilen, demgegen die übrigen Kosten der Masse zu Last zu legen, und die Vertretung des Inventarisationsakts Falls zu verordnen;

subsidiarisch den Appellanten Notfrist zu ertheilen, damit sie bereit sind, die durch ihre Contumazialnachlässe verursachten Kosten zu tragen;

weiter schriftlich den Appellanten Dr. Hitzfeld
Urkund zu erfahren, dass er bereit ist, den Mehr-
betrag der Kosten, welch durch die Elaborirung
der Commissionirung auf den K. Notar Bartels
etwa entstehen sollten, den Massa zu ersetzen,
Für die Appellaten Franz Anwalt Vollmar
dessen wer:
Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Be-
rufung als unbegründet zu verwerfen, unter
Bestätigung des durch Anwalt Loew pro-
tocollirten Appellanten in Feldstrafe und
Kosten, wovon die Distraction zum Mortschein des
Anwalts der Appellaten auszusprechen wären
wolle. —
Für die beitretende Partei Franz Anwalt
Vollmar dessen wer:
Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, den
Worten und den Gründen der angefochtenen Hr. Rathsh.
Feldstrafe Urtheil Beifall. Urkunde zu er-
theilen, dass sie dem Antrage der Appel-
laten beitreten; auf die Distraction der
Kosten zum Vortheile des beitretenden
Anwalts auszusprechen (Unterz. Vollmar).

Factum

Der Inhalt dieser Akte enthält Theils nur
den wenig streitigen Inhalt des K. Bezirks-
gerichts Kaiserslautern vom 13. Juli 1860, Theils
geht er nicht weiter als Anträge der Parteien
und der Frage dass:
1. Ist die Berufung als unbegründet zu verwerfen?
2. Was ist bezüglich der Kosten zu erkennen?

Vollmar.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Postamenta
in Causa
Maria Christina Josepha Lievre und deren Ehe-
mann Johann Schäffler, Bauersleute zu Hebenhausen im Rheinkreise wohnhaft,
Appellaten — Vollmar,
Johann Ludwig Hitzfeld, Dr. med. und prakt.
Chirurg wohnhaft in Kaiserslautern, Appel-
lant. Loew.

Kaiserslautern, 20. November. C. com.

	1. Anwaltsbestellung		41
	2. Feldstrafe	4	40
	3. Rolla	2.	20
	4. Aufruf von der Rolla		32
	5. Avenir		41
	6. Antrag	1.	23
	7. Abschrift Antrag	1	16
	8. Aufruf beim Gericht		32
16. 48	9. Antrag. Schriftsatz über 5000 St.		~~25. 12~~
4. 12	10. Audienzen	1.	21 ~~6. 18~~
21. 00	11. Protokollsminute		49
	12. Kosten der Akten-Briefe		24
	13. Rk.		07
		14.	46 ~~31. 30~~
		~~31. 30~~	
		~~fl. 46. 16~~	21 —
		21	
		35	46

Zweibrücken den 5 Dezember 1860

Vollmar

Von der Constatirung dessen beschuldigt
sind, welchen Motive die Absicht zu
verfolgen scheint, einen Zeugen bey seiner
der Ordnung des Ausschusses nicht
in Widerspruch stehenden, so Namens wie die
mittleren Aussagen Behörde in schmutziger
Absicht beeinträchtigt repräsentiren.
Demnach repräsentiren die Kosten zu sechs
und dreißig Gulden sechs und vierzig
Kreutzer Anzeigt. Hetzendorf. 6 Dez 1860

v. Korbaut

Dem Herrn k. k. Advocat Loew zuzustellen!

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vollmar.

Zustellung.

Ad No 194 J.

Heute dem mündigen und zeugnißfähigen Manne
Wundarzt Gehilfen Herrn Vollmar, bei Herrn Advocat
Dr. Aggelatio Maria Christina Ritter von Loew
Hause in Unterhetzendorf Nummer Nothig, bei Herrn
gerichtlich zu Handen Aggelatio wurde das Urtheil zu
Zustellen, dasselbe verstanden

Dem Herrn Loew, k. k. Advocat des Aggelatio
des Widerbeklagten von Hause Maria Weinhausen, endlich
auf seine Person bekannt mit dem Beding, daß er binnen
24 Stunden
Abschrift der vorgeschriebenen Einlagen und diese
mundo ad Acta zustellen.

Kosten
Original Zustellung - 38 kr.
38.
Kopial 01.
Porto 01.
fl. 40 kr.

Zustellen 116 Zeugen C.

Vollmar

N: 813. Vorgeschrieben zu Hetzendorf am
dem neun und zwanzigsten Dezember
1860 für zwanzig sechs sieben
Kreutzer fl. 116 pol. Zustellen remeris.
Zustl. Kupferschmidt

Expectatur
Eugen Loew.

Nro 4665 Kollu. f. C. p. pl. usf 20 Nov.

Aubray

für Nr Mitarbeiter der in Kirchheimbolanden verlebten Anna Maria Weinkauff, weiland ersten Ehefrau des zu Neudenbüsl verlebten Posthalterhalters Aubray Lièvre und zweite Ehefrau von Johann Ludwig Hitzfeld, Doktor der Medizin und gewesenen Kgl. Bankenhalter in Kirchheimbolanden wohnhaft, nämlich

I., nachgenannte Kinder derselben und zwar:

a.) aus ihrer ersten Ehe mit Aubray Lièvre, als: 1.) Eugen Napoleon Maximilian Lièvre, Wirth in New-York in Nordamerika wohnhaft; 2.) Antonia Klara Lièvre, gewesene erste Ehefrau des in Offenbach verlebten Hallers Jakob Jungkenn und jetzt Ehefrau von Johann Nikolaus Franz, großherzoglich hessischen Notariatsgehilfen und Rechtsanwalt in Offenbach wohnhaft, und Letzterem selbst der ehelichen Vormundschaft und Güterzusammenschluß wegen;

b.) die Kinder zweiter Ehe der verlebten Anna Maria Weinkauff, erzeugt mit genanntem Johann Ludwig Hitzfeld, als: 1.) Mathilde Hitzfeld, gewesene in Kirchheimbolanden sich aufhaltend, Ehefrau von Isaac Kaufmann, Maler in New-York in Nordamerika wohnhaft, und Letzterem selbst der ehelichen Vormundschaft und Güterzusammenschluß wegen; 2.) Agnes Hitzfeld, Ehefrau von Jakob Wolff, Gutsbesitzer und Kaufmann in Neustadt an der Hardt wohnhaft, und Letzterem selbst der ehelichen Vormundschaft und Güterzusammenschluß wegen; 3.) Emma Hitzfeld, Ehefrau von Karl Gerheim, Herzoglich nassauischer Landesabschätzer in Rüdesheim wohnhaft, und Letzterem selbst der

eheliche Verbindung und Gütergemeinschaft wegen;
II. Gemeinden Johann Ludwig Hitzfeld selbst, in eigenem Namen wegen der zwischen ihm und seinen gemeinschaftlichen Ehefrau bestandenen Gütergemeinschaft, sowie als Testamentsvollstrecker desselben, Appellaten gegen seinen Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 13ten Juli 1860, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Loew

gegen

Maria Christine Josephine Lièvre, Tochter der verstorbenen Eheleute Lièvre und Anna Maria Heinkauff und Ehefrau von Johann Schäffler, Bandagenfabrikant in Hohenken, Mairie Herbitzheim in Nordamerika wohnhaft und Letzterem selbst der ehelichen Verwaltung und Gütergemeinschaft wegen, Appellatin, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar;

und gegen

die Kinder und Repräsentanten der verstorbenen in der Ehe der Anna Maria Heinkauff mit Anton Lièvre erzeugten Johann Anton Lièvre, minderjährig und Posthalterssohn in Standenbühl, erzeugt mit der noch lebenden Anna Christina Wand, Gütergemeinschaft allein wohnhaft, namentlich 1., Joh. Lièvre, minderjährig durch Heinrich ernannten Vormund von August Schlarb, Pfarrer in Mittelbronn wohnhaft, und Letzterem selbst der ehelichen Verwaltung und Gütergemeinschaft wegen; 2., Anna Maria Lièvre; 3., Ludwig Eugen Lièvre; 4., Emma Antonie Lièvre; 5., Eugen Lièvre; 6., Maria Lièvre; 7., Katharina Lièvre, 8., Anton Jakob Lièvre, alle noch minderjährig und vertreten durch ihren obgenannten Mutter Anna Christina Wand

als ihre gesetzliche Vormünderin, - beitretende Partie, ebenfalls durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar vertreten;

In Betracht, daß auf Einleitung der Klage durch die Vorladungen vom 13., 21. und 30ten Januar 1860 sämmtliche Intervenienten, und namentlich auch die Partie Vollmar, den Herrn Notar Bartels in Pfalzburg mit der Fortführung des Verfahrens der Anna Maria Heinkauff, Witwe erster Ehe von Anton Lièvre, und in zweiter Ehe verheirathet mit dem Appellaten Joh. Hitzfeld, sowie der Gütergemeinschaft dieser zweiten Ehe beauftragten, und daß sowohl bei der Instruktion wie auch bei dem durch den kgl. Notar Bartels abgehaltenen Theilungsverhandlungen sämmtliche Intervenienten persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten waren und sich dabei mitwirkend;

In Betracht, daß bereits ein Tag für Pfälzerverhandlung bezüglich der Instanzenzug anberaumt war, und der kgl. Notar Bartels die Intervenienten, um die Pfälzerverhandlungen mitgenommen hatte, als die Appellatin Konkurs erhielt, daß am 23ten Mai 1860 bei dem kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken ein Ehescheidungsstreit anhängig wurde, welcher die Ehe zwischen Joh. Hitzfeld und seiner vorgenannten Ehefrau Anna Maria Heinkauff betreffend Gütergemeinschaft mit Auflösung der Ehe zum Gegenstand hatte und den kgl. Notar Metz in Zweibrücken mit dessen Kenntniß commissarisch, bezüglich der Pfälzer anordnete, endlich die ohne nöthigen Abschätzungen u. s. w. vorgenommen sollten, auch den kgl. Notar

mit der Prozeßsache über all abwesend und ihre bekannte Wohn- und Aufenthaltsort Exzellenz Herrn beauftragte;

In Betracht, daß die Klägerin die anfechtbare Schlußverfügung in zweifacher Beziehung mißverständlich über-
setzen mußte, denn einmal ist ungewöhnlich, daß die Schäffler, welche mit sämmtlichen Heilungsklagen bei der Zurückweisung und Mobilisierungsanzeigung mitbeinhalten und mit ihrem Hannover Rösser Geschäfte der k. Notar Bartels beauftragt hatten, den ersten Tag nach Ablauf der Erfüllungsfristen benützen würden, um ein Heilungsurtheil auf den Klage der Klage zu erlangen; sodann zweitens, weil die gedachte Schäffler verschiedene Heilungsklagten als ihren bekannten Wohn- und Aufenthalts, oder abwesend qualifizierten, und für diesen Eventualität bei den bevorstehenden Heilungsverhandlungen einen k. Notar als Repräsentanten in Vorschlag brachten, dessen Wohn- und Aufenthaltsort den Klägern schon bei der Klageerhebung bekannt war, jedenfalls aber bei gehöriger Erkundigung, weil die fraglichen Abwesenden zu vor-
handenen Akten in einem und demselben Akte mit den Klägern eingeheftet waren und mitgewirkt hatten; daß demnach die Klägerin nicht beanstandet werden darf Urtheil vom 23 Mai 1850 zu erwirken, weil sie

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

durch ihre den Klage mißfolge nicht Handlungen nicht
diese selbst verschuldet hatten, und weil sie gegen
mehrere Beklagte als abwesend geklagt hatte, deren
Wohnort ihnen zur Zeit der Klage schon bekannt war,
jedenfalls aber zur 23 Mai 1850 bekannt wurde;

In Betracht, daß neben den angefochtenen Ver-
fälschten selbst Bezeichnung Beklagten, welche
von der Ludwig Darmstadt anberaumt hatten, nicht
deren Erben, einen Curator aufzustellen, indem
er als selbstverständlich angesehen wurde, daß auf
den Klage der Heilungsklage nicht ein Urtheil erwirkt
und der k. Notar Bartels als Curator in Vorschlag
gebracht wurde;

In Betracht, daß auf diese obigen verschiedenen Gründen gegen
das Erkenntniß vom 23 Mai 1850 Opposition eingelegt und zu deren
Ausführung auf weiters beigefügt wurde, daß alle auf
die Heilung bezüglichen Akten sich in Vorsitze des k. Notar
Bartels befinden und die Vorlegung dieser Akten bei
Gerichte Kosten verursachen würde, daß nun die zu
fraglichen Theilen gehörigen Einzelschriften gerichtlich
in Copien von Gerichten gelegt seien; daß sich die Oppo-
sition nicht auf die verordnete Heilung selbst anfechte,
sondern nur deswegen gerichtet sein, daß statt der mit

der Fertigung commissionirten k. Notar Metz in Kirchheim-
bolanden den kgl. Notar Bartels beauftragt und ihm
andern Ferneren vorbehalten werden,

In Erwägung, daß durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts
zu ~~Frankenthal~~ Kaiserslautern vom 13 Juli 1860 trotz der von der Appellatin
gemachten Anerbietungen ~~vorgegen~~ die Appellatin verurtheilt
wurde, mit der Pfändung des Appellaten die Exekution vorzu-
greifen haben, weßhalb sich auf den vorgebrachten
Gründen und den bereits früher gehabten gemachten und
jetzt wiederholten Anerbietungen vollständig rechtfertigt,

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte mittelst Re-
formation des angefochtenen Urtheils des kgl. Bezirks-
gerichts zu Kaiserslautern vom 13ten Juli 1860 die
Exekution der Appellatin gegen das Pfändungsurtheil des
genannten Gerichts vom 28 Mai 1860 für begründet zu
erklären, demgemäß mit der Fertigung der Klagschrift
der ledigen Anna Maria Weinkauff und der zweiten
ihr und ihrem zweiten Ehemanne Johann Ludwig Hit-
feld bestandenen Güterzusammenschaft statt des kgl. Notar
Metz in Kirchheimbolanden den kgl. Notar Bartels in
Göllheim zu beauftragen, und statt der in dem streitigen
Pfändungsurtheil enthaltenen Verfügung dahin erkannt

zu sprechen zu erkennen: 1. Jakob Keller, Bürgermeister
und Gutsbesitzer in Kaiserslautern wohnhaft, 2. Johann Fisch
Gutsbesitzer allda wohnhaft; 3. Conrad Reinheimer, Bür-
germeister und Gutsbesitzer in Kirchheimbolanden wohn-
haft, die Appellaten zu den Kosten der Appellinstanz zu
verurtheilen, wogegen die übrigen Kosten der Instanz
zu Last zu legen, auch die Hinterlegung der succumbirten
Geldstrafe zu verordnen;

subsidiarisch den Appellaten Urkunden zu entheben,
daß sie damit sind, die Pfändung des Landmanzialgu-
thens erwirkenden Kosten zu tragen;

mehr subsidiarisch den Appellaten J. Hitfeld Un-
terpfand zu entheben, daß er damit sich den Wiederertrag
der Kosten, welche durch die Abtretung der Forderung
rücksichtlich auf den k. Notar Bartels schon entstanden sollten,
der Instanz zu ersetzen.

Eugen Lacr.

V. pp. pp. 9. 19 Nov. 1860
vKlz

V. pp. pol. 20 Nov.
1860 vKlz

P. 4665

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für

die Kinder und Repräsentanten der verlebten Anton Lièvre, russland. poststallhalter in Neudanbüssl, verehligt mit der verstorbenen Anna Christina Wand, Gutbesitzerin allda verstorben, — der verlebte Anton Lièvre, als Witwer zur Verehlichung der verlebten Anna Maria Weinkauff, gewesene erste Ehefrau des in Neudanbüssl verlebten poststallhalters Anton Lièvre und gewesene zweite Ehefrau von Herrn Ludwig Hitzfeld, Dr. med. und prakt. Arzt in Bergzabern verstorben, nämlich 1. Jda Lièvre minderjährig, durch Heirath emancipirte Ehefrau von Rüzoft Schlarb, Pfarrer in Marstaffen verstorben und letzterer selbst, der elterlichen Ermächtigung und Pflegschaft wegen;
2. Anna Maria Lièvre; 3. Ludwig Eugen Lièvre;
4. Emma Antonia Lièvre; 5. Eugen Lièvre;
6. Maria Lièvre; 7. Catharina Lièvre;
8. Anton Jacob Lièvre, alle noch minderjährig und vertreten durch ihre obgenannte Mutter Anna Christina Wand, als ihre gesetzliche Vormünderin; beistandlich Partie, vertreten durch Rn. Anwalt Völlmar;

gegen

folgende Miterben zur Nachlaß der obgenannten verlebten Anna Maria Weinkauff, nämlich:
1. nachgenannte Kinder derselben und zwar:
A. aus ihrer ersten Ehe mit Antonia Lièvre, als:
a. Eugen Valentin Theodor Lièvre, Beamter in New York city in Nordamerika verstorben;
b. Antonia Clara Lièvre, gewesene erste Ehefrau des in Offstein verlebten Postillons Jacob Hungheim

und jetzige Ehefrau von Jessen, auf Insel Rang, Herzogl. Holst. Landwirthschafter und Rentmeister im Amt Sonderburg wohnhaft, und Letzteren selbst, der gesetzlichen Vormünderin und Güterzusammenschluß wegen;

B. die Kinder gemeinsame der verlebten Anna Maria Weinkauff, ergänzt mit genanntem Jessen Ludwig Hitzfeld, als a.) Adolph Hitzfeld, zu verleben in Kirchheimbolanden bei Mannheim, Ehefrau von Theodor Kaufmann Maler in New-York, City in Nordamerika wohnhaft und Letzteren selbst, der gesetzlichen Vormünderin und Güterzusammenschluß wegen; b.) Agatha Hitzfeld Ehefrau von Jacob Wolff Gutsbesitzer und Weinhändler in Neustadt a/H. wohnhaft, und Letzteren selbst, der gesetzlichen Vormünderin und Güterzusammenschluß wegen; c. Anna Hitzfeld, Ehefrau von Carl Gerheim Herzogl. nassauischen Landesoberschultheiß in Kirchheimbolanden wohnhaft, und Letzteren selbst, der gesetzlichen Vormünderin und Güterzusammenschluß wegen;

II. genannten Jessen Ludwig Hitzfeld selbst in eigenen Namen, wegen der zwischen ihm und seiner genannt verlebten Ehefrau bestandenen Güterzusammenschluß, sowie als Testamentserben derselben

Appellanten nun einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 13. Juli 1860, vertreten durch den k. Advocat Anwalt Völlmar

gegen Loew;

und in Gegenwart

der Maria Christina Josephine Lièvre, Tochter der verlebten Eheleute Anton Lièvre und Anna Maria Weinkauff und Ehefrau von Johann Schäffler Tuchfabrikant in Hoboken, Staat New-Jersey in Nordamerika wohnhaft und Letzteren selbst, der gesetzlichen Vormünderin und Güterzusammenschluß wegen, die genannte Ehefrau Schäffler, als Miterbin am Nachlasse ihrer in Kirchheimbolanden verlebten Mutter Anna Maria Weinkauff, verlaut erster Ehe mit zu Neunkirchel verlebten Posthalter Anton Lièvre und zweiter Ehefrau von Jessen Ludwig Hitzfeld Dr. med. und pens. k. Contumarzt in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellatin, vertreten durch d. Anwalt Völlmar.

In Betracht, daß die Wittwe und Kinder des Anton Lièvre, Jene, im Leben Posthalter in Neunkirchel, sowohl mit dem genannten Theilungscommissär, sowie mit den respectiven minderjährigen Kindern Kaufmann Jessen zur Opposition gegen das Defaut-Urtheil vom 23. Mai 1860 oder zur Appellation gegen das Urtheil vom 13. Juli 1860 gegangen seien;

daß dieselben mit der Partei Loew nicht glaubhaft treffen seien und dieser nicht berechtigt sei, deren Rechte zu bestreiten;

daß sie vielmehr die gerichtliche Theilung baldmöglichst beendigt sehen wollen und dieser dem Antrage der Appellanten beitreten;

In Betracht, daß diese Parteien selbst nun für gegen das Recht der Opposition oder Appellation in Anspruch nehmen wollte, sie würde hinfällig die action en desaveu verbleibt;

A. d. R.

gefällt es dem Appellationsgerichte der Wittwe und den Kindern des verlebten Posthalters Anton Lièvre Recht, Urkunde zu erhalten dahin, daß die Appellation der Appellanten zuzulassen und die Akten des Rechtes zum

Vorstehende der Unterzeichneten Anwaltschaft zugestellt.

v. p.p. 9. 19 May. 1860 Vollmar

v. p. pl. 20 May. 1860

24665.

Vollmacht

für

Maria Christine Josephine Lievre, Tochter der verlebten Eheleute Anton Lievre und Anna Maria Weinkauff und Ehefrau von Johann Schäffler, Hutmacher-Geselle, wohnhaft in Hoboken, Staat New Jersey in Nordamerika verehelicht und Volljährig selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, sie genannte Ehefrau Schäffler als Miterbin ihrer in Kirchheimbolanden verlebten Mutter, der obgenannten Anna Maria Weinkauff, zweitens erster Ehemann der zu Mannheim verlebten Hofbäckers Anton Lievre und zweite Ehefrau von Johann Ludwig Hilzfeld, Dr. med. und physicus d. Z. Cantons-Arzt in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellaten, vertreten durch d. Anwalt Vollmar;

gegen

folgende Miterben der obgenannten verlebten Anna Maria Weinkauff, nämlich:

I. nachgenannte Kinder derselben und zwar:

A. aus ihrer ersten Ehe mit Anton Lievre, als:

a. Johann Valentin Waldemar Lievre, Bäck in New-York City in Nordamerika wohnhaft.

b. Antonia Clara Lievre, verehelichte erste Ehefrau des in Ostheim verlebten Küfers Jacob Bingheim und jetzige Ehefrau von Johann, auch Jacob, Franz, großherzogl. hess. Bezirksförster und Waldhüter in Ostheim wohnhaft, und Volljährig selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen;

B. die Kinder gemeinschaftlich der verlebten Anna Maria Weinkauff, erzeugt mit genanntem Johann Ludwig Hilzfeld, als:

a. Adolph Hilzfeld, gewesener in Kirchheimbolanden gewohnt habend, Ehemann von Jacob Kaufmann, Maler in New-York City in Nordamerika wohnhaft und Volljährig selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen;

b. Agathe Hitzfeld, Ehefrau von Jacob Wolff, Gastwirth und Weinhändler in Neustadt a/H. wohnhaft und letztem selbst, der ehelichen Anerkennung und Güterzusammenschaft, sowie;

c. Emma Hitzfeld, Ehefrau von Carl Gerheim, Regierungs-Assessor Landesobergerichtsrath in Kirchheim wohnhaft und letztem selbst, der ehelichen Anerkennung und Güterzusammenschaft sowie;

II. sämmtlichen Herrn Ludwig Hitzfeld selbst, in eigenem Namen, sowie der gesetzlichen für und seiner verstorbenen Ehefrau bestandenen Güterzusammenschaft, sowie als Testamentsvollstrecker desselben; Appellanten zum einen Theile Vertreten durch Bezirksanwalt zu Kaiserslautern vom 15. Juli 1860, wegen durch den k. Advocat Anwalt Loew

und in Gegenwart

der Kinder und Repräsentanten des verstorbenen, in der Ehe des Anna Maria Weinkauff mit Anton Lièvre erzeugten Peter Anton Lièvre, zuletzt Gastwirth in Neunkirchen, erzeugt mit der noch lebenden Anna Christina Wand, Güter-Besitzerin selbst vertreten, nämlich:

1. Joh. Lièvre, minderjährig, durch Heinrich Anmeyer Ehefrau von Neunkirch Schlosser in Marstorf wohnhaft und letztem selbst, der ehelichen Anerkennung und Güterzusammenschaft sowie;

2. Anna Maria Lièvre; 3. Ludwig Lucian Lièvre;

4. Anna Victoria Lièvre; 5. Lucian Lièvre;

6. Maria Lièvre; 7. Catharina Lièvre;

8. Anton Joseph Lièvre, alle minderjährig und vertreten durch ihren obgenannten Vormund Anna Christina Wand, als ihre gesetzliche Vormünderin; Beitretend Faction, ebenfalls durch Anwalt Vollmar vertreten, zu Betreff, dass Anna Maria Weinkauff, Wittwe erster Ehe des in Neunkirchen verlebten Gastwirths Anton Lièvre und gewesene Ehefrau zweiter Ehe von Johann Ludwig Hitzfeld, zum k. k. Bezirksarzt in Kirchheimbolanden wohnhaft, im Dezember 1858 starb und vier Kinder erster Ehe resp. deren Repräsentanten, sowie 3 Kinder zweiter Ehe als Erben zurückliess;

In Betracht, dass Appellatin eine Forderung erstarkt, da wieder Erwarten der Sache nichts zu erwirken war, sich genöthigt sah, gegen ihr zugetheilten Klage auf Theilung zu ersetzen und in den betreffenden Ladungen vom 13. 21. & 30. Januar 1860 beantragte, dass ein Notar des Cantons Kirchheimbolanden mit Vornahme der Theilung, ein anderer mit Repräsentation der abwesenden Miterben beauftragt, sowie drei Experten ernannt und mit deren Beeidigung das k. Landgericht Kirchheimbolanden commissirt werden möge;

In Betracht, dass die durch die Appellantin gegenüber im Rechtsstreit gestandene Antwort von Partei des Klägerischen Advocaten Schäffler gestellt werden würde, und dieselben wissen müssten, dass, falls sie keinen Anwalt bestellten, und der Antrag der Klägerin nicht contestirten, der letzteren alles Vorbringen nicht zugestanden, auf die von denselben etwa in Vorschlag gebrachten Experten ernannt werden würden;

In Betracht, dass deßwegen Appellanten keinen Anwalt bestellten, und deßhalb Vorschlag registrirter Rescript des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 8. Mai 1860 das k. Notariat Otz in Kirchheimbolanden mit der Theilung beauftragt und 1.) Philipp Scheu, Ackermann in Standenhof 2. Peter Hemmel Gutsbesitzer auf dem Hengstenhof und 3. Valentin Reese auf dem Münsterhof als Experten ernannt wurden;

In Betracht, dass Appellanten gegen diesen Vorschlag Opposition einlegten und vorbrachten, dass der k. Notar Bartels in Gemeinschaft mit der Theilung beauftragt und drei andere von ihnen in Vorschlag gebrachte Experten ernannt würden;

dass sie sich begründen darauf stützten, dass Notar Bartels seine Amtsthätigkeit bereits begonnen und auf die Mobiliarversteigerung abgestellt habe; dass er endlich in ihrem Interesse liege, die Abschätzungen durch andere Experten vornehmen zu lassen;

In Betracht, dass aber diese Opposition durch gegnerischen Vorschlag des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 13. Juli 1860

N. 4664 R. Amtung für 7 p.p. laut 3 Lgbr.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] Gaib [illegible] Gaibsitzer [illegible] Gaibsubstituten, [illegible]
[illegible] Gaib, Ackerbauer in Düsseldorf [illegible];
2 Valentin Gaib, Ackerbauer in Düsseldorf [illegible];
3 [illegible] Gaib, Ackerbauer allda [illegible];
4 Heinrich Carl Gaib, Ackerbauer allda [illegible];
5 Carl [illegible] Gaib, Ackerbauer [illegible] Georg Hackmann, Ackerbauer in Düsseldorf [illegible], [illegible] der letzten [illegible] [illegible] Gaibsitzer [illegible];
6, Elisabetha Gaib, Ehefrau des [illegible] Schmidt, Gaibsitzer und [illegible] Ehemann in Düsseldorf [illegible], und der letzten [illegible] Gaibsitzer [illegible];
7 Wilhelmine Gaib, Witwe des [illegible] Kaufmann Carl Wilhelm Schneider, [illegible] Gemeinde in Grendlingen [illegible];
8 Maria Catharina Friederika Gaib, in Gütern gebrannte Ehefrau von Wendel Mathias, Müller, [illegible] in Oberbilk an der Düssel, jetzt in Grüningen [illegible];
9 genannten Wendel Mathias, Müller in Grüningen [illegible], eigenen Namen [illegible] der Ehemännlichen seiner Ehefrau [illegible], Appellaten von einem [illegible] d. d. Düsseldorf, Regierungsgebäude, Bureau [illegible] vom 10. [illegible] December 1860.

Jaspar

Friedrich Mathias, Müller und Gaibsitzer in Oberbilk bei Düsseldorf in Westphalen [illegible], Appellat, durch den [illegible] Appellat Advocat Gulden [illegible];

[illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellation [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten

[illegible] Ludwig, des Wendel Mathias [illegible] Maria Catharina, Friedrich Geib [illegible] November 1856. [illegible] Jakob Geib II., Acker [illegible] Obrigkeit, [illegible] gelegen [illegible] Land [illegible] 94 Sp. ft. [illegible] [illegible] in Besitz [illegible] Gemeinschaft; [illegible] Kaufpreis 600 fl. für [illegible] [illegible] ung des Kaufpreises, 1057 fl. 6 [illegible] des Kaufbriefes [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] zu zahlen angewiesen [illegible] [illegible] Jakob Geib seine Rechte [illegible] am 25. Februar 1857. [illegible] Heinrich Stein, Müller in Rheinfurth [illegible] [illegible] [illegible] in Besitz und Genuß [illegible]; [illegible] des Wendel Mathias Leonhard Mathias zufolge [illegible] [illegible] gerichtlich Kaufcontracts vom 13. Februar [illegible] 19. Mai 1857 [illegible] [illegible] vom 3. Juni 1857. [illegible] [illegible] Rest [illegible] 5000 fl. zu [illegible] [illegible], [illegible] 1858. in die Hände [illegible] Jakob Geib II und Valentin Geib [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Mathias [illegible] [illegible], welche [illegible] Kaufpreis [illegible] [illegible] [illegible];

Dass die [illegible] Mathias [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Kaufpreis vom 27ten November 1856. [illegible], indem [illegible] [illegible] Jakob Geib [illegible] [illegible] des [illegible] Wendel Mathias [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible];

Dass [illegible] [illegible] [illegible] 28. März 1857. [illegible], dass Jakob und Valentin Geib [illegible] [illegible] vom 27. November 1856. [illegible] [illegible]

No 4664 Rolla Actum

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Für Friedrich Mathias, Müller und Advokat in Rheinfurth bei Creuznach in Rheinpreußen wohnhaft, in seiner Eigenschaft als [illegible] seiner minderjährigen Kinder Conrad Mathias, Heinrich Mathias, Johann Mathias, Appellanten

gegen

die Curatoren der in Concurs gerathenen Jacob Geib II, seiner Gütlichkeiten und Advokat, zuletzt wohnhaft [illegible], und deren [illegible] gleichfalls verlebten Ehefrau und [illegible] Maria Catharina Pfaff, als: 1, Philipp Geib, Ackersmann in Fürfeld in Rheinpreußen wohnhaft; 2, Daniel Geib, Ackersmann in Dexheim wohnhaft; 3, Conrad Geib, Ackersmann allda wohnhaft; 4, Friedrich Carl Geib, Ackersmann, allda wohnhaft; 5, Catharina Geib, Ehefrau von Georg Weckmann, Ackersmann in Nieder wohnhaft, und letzteren selbst, in ihrer Eigenschaft als [illegible] ehelichen Leibeserben und Güterzusammenschreibungsgenossen; 6, Elisabetha Geib, Ehefrau von Philipp Jakob Schick, Gütlichkeitsbesitzer und Ackersmann, Gemeinde Odernheim wohnhaft, und letzteren selbst in ihrer Eigenschaft als [illegible] ehelichen Leibeserben und Güterzusammenschreibungsgenossen; 7, Wilhelmina Geib, Witwe [illegible] in Rheinpreußen verlebten Kaufmanns Carl Philipp Schneider, für ihre Erwerbin in Odernheim wohnhaft; 8, Maria Catharina Friedrika Geib, in Güterzusammenschreibung stehend mit Wendel Mathias, Müller, seiner in Rheinpreußen [illegible] wohnhaft;

g. gemeinsam Mandel Mathias, Müller in Hörningen wohnhaft, wegen Raubes und der deshalben Verweisung wegen, Appellanten, contra weiland Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern vom 1ten Februar 1856, durch den kgl. Advokat. Anwalt Glaser vertreten.

In Betracht, daß der weiland Landmann Mathias Mandel Mathias zu Hörningen in seinem Hause Mandel Mathias, dessen Wallung 60 Schuh fand und das Haus jetzt in Hörningen wohnhaft, daß, nämlich

1) für ein demselben unter dem 26ten December 1847 gemachtes Darlehen des Simon von Ufa 3500 fr. 3500
die Zinsung zu 5% laufend bis 31ten December 1856 mit 875
4375

2) für eine zu obiger Zahlstelle bezogene Kapital-Schuld vom 2ten Juli 1850 des Simon von Ufa 700 Thlr. oder 1225 fr. die Zinsung zu 6% vom 2ten Juni 1854 bis zum 31ten December 1856 175
5745

mit weiteren Zinsen,

3) für eine weitere Darlehens-Summe von 3600 Thlr. oder 6300 fr. vom 31ten Januar 1855 bis 31ten December 1856 mit 645 fr., vorgemeldet zu 5%,

Daß der Beklagte Mandel Mathias, welcher gütlicher Zahlungs- und Befriedigungs-Mahnung vor Notar Horn in Ottweiler vom 19ten April 1856 seinen Gläubigern mittheilen wollte, dieselbe nicht angenommen hat, sondern auf eine Hypothek von Thlr. 511. 2 Sgr. 1 Pf. Pfälz. verbindlich, in Abwesenheit vorgeladen worden,

daß Isaak Leopold Mathias durch Urtheil vom 5ten December 1856 Anspruch zu den Pfändern von Mandel Mathias zu Gunsten der beiden ersten Forderungen erlangt, wogegen der 3te Forderung

auf fr. 4375. nebst Zinsen vom Tage der Klage durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern vom 13 Februar 1857, bestätigt durch Urtheil des Appellations-Gerichtes vom 2ten Juni 1857, die 2te auf fr. 1400 nebst Zinsen zu 6% vom Tage der Klage durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 19 August 1853 den Klager zuerkannt wurden und zum dritten Forderungen entgegen Mandel Mathias 2 Hypotheken-Inscriptionen genommen wurden,

In Betracht, daß Mandel Mathias von der Zeit an, wo seine Mutter wiederholt auf Versteigerung der Pfändung seiner Forderung durch Urtheil des Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern Beschlag auf seinen Antheil an dem Nachlasse seiner Mutter Maria Catharina Friedrich Seil gegen und auf seinen Antheil den Zugriff auf diese Forderung zu entziehen, zur Vereitelung dieses Zweckes durch einen wiederholten fraudulösen Vergleich mit seinen Miterben Mandel Mathias Wittwe Catharina Friedrich, Johann Georg Mandel, Mandel Mathias zu Hörningen, Mandel Mathias zu Hörningen, Mandel Mathias zu Hörningen

vom 4ten Juni 1855 versteigerten unter Antrag vom
von dem Erlös der versteigerten durch Jacob Seib
II abgeschätzten Mobilien zu pfleglicher Hand 443.35 fl,
welches Erlöses in Concurrenz mit Pfleg-
ling der Jacob Seib II Ehef. seiner Darstellung
liegend als sein eigenthum erklärte, überwiesen
hat;

Daß nachdem durch das Urtheil vom 9ten Februar
1858 in Verbindung mit der darauf erfolgten Ausein-
andersetzung der streitigen Contributionsbetheiligten vom
5ten März 1858 festgestellt, daß der durch Mandel
Mathias in Abtei vom 24ten November 1856 statt-
gefundene Verkauf der Mobilien zu seinem Pfleg-
lingen Jacob Seib nur fraudulent und in fraudem creditoris
arrestat war, nichtsdestoweniger aber nun bezüglich der
in streitiger Akte zu Seib verkauften Immobilien
nothwendig neu zu nummeriren wäre,

in Erwägung daß Landrath Mathias seine
Appellate in den Urtheilen vom 19ten Februar und 19ten
August 1857 festgestellten Forderungen, namentlich
die 500 Thaler 1854 zu Hauptsumm, Zinsen und Costen
zu fl 628.22 nebst weiteren Zinsen der Hauptsumme
von 5833 den Appellaten durch in fixirten Act
vom 5ten Mai 1858 zu Liquidation cedirt hat;

daß Appellat mit Brief seines Anwalts vom 15ten
Februar 1859 gegen die Erben Mandel Mathias,
die Erben Jacob Seib und gegen die Intimaten
Besitzer der Güter, Heinrich Klein, die Nach-
weisung der Immobiliarbetheiligung vom 24 November
1856 als fraudulent und in fraudem creditoris arrestat
verlangt;

daß die Erben zwecks der Anzeige die
Klagbarkeit der Anzeige und Appellaten

Gründe der Beschwerde:

1. weil der Act vom 5ten Mai 1858 in Wirklichkeit keine Cession, sondern nur ein Mandat enthielte, welches Mandat durch den Tod des Mandatars erloschen sei, sogleich Verfahrung eher zu dessen Recht gewesen und erst nach Übernahme und Besitznahme der Güter durch die Erben, d. h. den Erblasser Mandel Mathias Mitwirkung zu diesem Rechte sei;

2. weil, selbst wenn Cession vorliegen, diese nur zum Besitze ermächtigt worden und Landrath Mathias unser wir von Eigenthümer der streitigen Güter anzusehen und klagbar sei;

3. Landrath, daß der 1ste Richter in dem angefochtenen Urtheile den 1ten Punkte der Klage zum Theil zu dem Grunde, weil Cession vorliegen, diese nur zum Besitze ermächtigt worden und Landrath Mathias unser wir von Eigenthümer der streitigen Güter anzusehen und klagbar sei;

4. daß der Vorwurf, daß der 1ste Richter in dem angefochtenen Urtheile den 1ten Punkte der Klage zum Theil zu dem Grunde, weil Cession vorliegen, diese nur zum Besitze ermächtigt worden und Landrath Mathias unser wir von Eigenthümer der streitigen Güter anzusehen und klagbar sei, nicht begründet sei, da ein evident Irrthum nicht vorliegt und auch zu Gunsten des Appellanten dargethan ist;

5. daß namentlich die Contrevenienten selbst in dem Akte vom 5ten Mai 1855 mündliche Auseinandersetzung eine Cession zu Pflegschaft Zwecken, in dem sie ihre Eigenthumsrechte dem zwischen ihnen stehenden Cessionar vorbehalten haben;

6. daß sodann von der Ordonnanz ausdrücklich verfügt, daß Eigenthum der Ordonnanz nach den Cessionen vorbehalten und darüber in

wall a sein Recht vorgetragt hat, zugleich den
Impetranten zu Zahlung der Expens Zugrund
gegen bestätigt und der Akt in duplo arrestirt
worden, daher der Akt formell mit unterzeichnet
Unterschrift eines Expirend und seine bloße
Vollmacht beiliegt und auf Rückt. des Arrestes
einer Expens Widerspruchs entsteht.

Merlin rep. v. garantie de cedance
Troplong vente N. 933. u. folg.

Inmaßen die Appellatin bis jetzt noch
dieses seinen significirten Klagung ihre Beant-
wortung zu rechtfertigen vorgeschlagen.

Aus diesen Gründen

Ist Appellatin ab dem Kgl. Appellativgerichte,
die eingelegte Berufung zu verwerfen
mit Geldstrafe und Kosten.

G. Gulden

v. p. p. 9. 12 Nov. 1860

v. Ruf

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

Gestatt Wendel Mathias Schaden, [illegible]
[illegible], diesen Rechtsstreit [illegible]
und die sämtlichen Creditoren abgeschlossen [illegible],
[illegible], und da [illegible] diese Sache
seinem Ehemann zu thun, [illegible] Ehe Scheidung
Mathias [illegible], [illegible] und die Sache
einer Cession der Leistung der [illegible];
Dass diesen [illegible] Cession [illegible]
[illegible] Ehe [illegible] [illegible]
Ladung vom 28. Februar 1857. von der Gestatt
Barbel Geibel und dem Rechtsanwalt Heinrichstein
Klage auf Vernichtung des Kaufes vom
27. November 1856. als [illegible] und
Fremden seine Rechte abgeschlossen, [illegible]
Dass demselben [illegible] die Einrede der
mangelnden Aktivlegitimation entgegengesetzt
wurde, indem der abgetretene Gegenstand
vom 5. März 1858. also zum Theile erworben
worden sei, auch die Widerbeklagte seine Cession,
sondern nur ein Mandat [illegible];
Dass diese Einrede in dem letzten Rechts-
als Zwischengrund verworfen wurde, weil
der streitige Cessionsakt [illegible]
Gegenstand [illegible], dass keine Verwechs-
lung [illegible];
In Erwägung, dass die Klage auf einen doppelten
Grund [illegible] und [illegible],
wovon vorerst [illegible] :/ weil in Wirk-
lichkeit keine Cession besteht, der Akt vom
5. März 1858. vielmehr nur zum Zweck
als Cession [illegible] wurde, während
nach der Intention der Contrahenten
ein Mandat bilden sollte; Zumal so lange
nicht [illegible] der gütliche
Ausgleich [illegible] ist, ob die [illegible]
Leistung die Gestatt Wendel Mathias

[illegible] Appellat[illegible] Luis Franz Mathias [illegible]
[illegible] Ehemann seine Ehefrau [illegible] eine
Klage auf Verweisung des Kaufbriefs [illegible]
29. Novembr 1856. [illegible] gebunden worden
[illegible], da die Ehefrau Mandl Mathias
und der Käufer beweisfällig sind der Klage
der zu begehen, und [illegible] weder zu bestrafen
sind, und [illegible] die Klage zu bestätigen.
Decretum ad 1. Dass [illegible] Franz
Mathias [illegible] Luis Mathias [illegible]
ein [illegible] Martin Hatlen [illegible] Casian
abgeschlossen, [illegible] [illegible] seine
Forderung an seine Frau Mandl Mathias
[illegible] zu versichern oder versichert [illegible], nicht
[illegible] Frau Luis Mathias diesfalls
[illegible], und diese [illegible] die [illegible]
Prozess nicht haben können, eine zweifelhafte
und [illegible] Forderung mittels Cession zu
[illegible], und solle die Offin [illegible]
Forderung [illegible] und [illegible], Franz Mathias
gehe [illegible] nicht [illegible] den [illegible], selbe
[illegible] die nicht [illegible] Verlust
von 300. fl. zu [illegible], und diese seine Frau
Luis Franz zum Nachtheil seine übrige Kinder
zu begünstigen.
Was ferner abzuthun, dass der angebliche
Cession [illegible] Offin Gericht nicht [illegible]
zu [illegible] sei, sondern [illegible] [illegible]
schuld diese Cession [illegible] [illegible] Offin
[illegible] sein, und dass
[illegible] [illegible] Exekution bis zur [illegible]
[illegible], indessen [illegible] [illegible]
[illegible] Grund eines [illegible] über [illegible]
Geld zu [illegible], weil [illegible] [illegible]
[illegible] Fall, nicht [illegible] ist, [illegible]

[illegible] nicht [illegible] diese Forderung [illegible]
[illegible] und [illegible] könne, und [illegible]
[illegible] Nachsatz [illegible] solle, [illegible]
[illegible] dem [illegible] Vorschuss zu [illegible];
Dass [illegible] [illegible], dass [illegible]
[illegible] Offin [illegible] Mandl
[illegible], da [illegible], dass Franz Mathias
der Appellat [illegible] Bestätigung des
[illegible] mittels Edenotation in allen
[illegible] bezüglich dieser Forderung zu stehen
[illegible], und sich verpflichtet, falls
dieser [illegible] [illegible] zu [illegible], resp.
der [illegible] a dto 6282. fl. 32 kr. [illegible] [illegible]
zu bezahlen und zu [illegible] von Mandl
Mathias [illegible] Anspruch [illegible] [illegible]
nicht zu begehren resp. [illegible] [illegible]
der Offin und [illegible] [illegible]
Rest [illegible] und [illegible]
zu [illegible], indem [illegible] [illegible]
diese Cession [illegible] [illegible] würde der
Kläger [illegible] [illegible] [illegible]
die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], welche
[illegible] [illegible] [illegible] müsse zu
beurtheilen, welche Weg [illegible]
seine Rechte [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

v. p. p. 9. 12 Nov. 60

v. p. pl. 3 Dez. 1860

Nro 4664

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für Landrichter Matthias, Müller in Adjunkt in Rödelheim bei Königstein im Taunus-Kreis wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Testaments-Vollstrecker alldort verlebten Vollmachts Leonhard Matthias, seines Müllers, zuletzt Vorbesitzmann, Appellaten

gegen

die Erben der in Dasselbe verlebten Jacob Geib II, seiner Gutsbesitzer in Adjunkt, zuletzt Vorbesitzmann in Rödelheim ehemals verlebten Eheleute in Hausmann Philipp, Maria Catharina Geib als: 1.) Philipp Geib, Ackermann in Niederhofheim in Königstein wohnhaft; 2.) Philipp Geib, Ackermann in Dasselbe wohnhaft; 3.) Conrad Geib, Ackermann alldort wohnhaft; 4.) Heinrich Carl Geib, Ackermann alldort wohnhaft; 5.) Catharina Geib, Ehefrau von Georg Wichmann, Oberschweizer in Bommersheim wohnhaft in Letzterem selbst der ehelichen Genehmigung in Gütergemeinschaft wegen; 6.) Elisabetha Geib, Ehefrau von Philipp Peter Schick, Gutsbesitzer auf dem Gemeinschaftshofe, Gemarkung Oberursel wohnhaft, in Letzterem selbst, der ehelichen Genehmigung in Gütergemeinschaft wegen; 7.) Wilhelmine Geib, Matthias

Matthias seines Müllers gewesten Vollstreckungsmannes, Appellaten seit dem 6. Oktober-Termin pflichten worlaufen

I. Der Appellant und die Appellaten sich gegen das Urtheil des Hochlöblichen bei dem K. Landgerichte Königstein unterm 13. August 1860 ergangen eine Klage mit Anweisung eines gemeinen Rechts Rathes und dem gesetzlichen Fristen Gesuch vom 22 November 1860 eingeführt und Commissarische Verhandlung über eine Klage und deren Beantwortung vorgenommen, wodurch sich die Appellaten verpflichtet erachten, dem Appellanten eine Caution von 50 fl zu stellen

Nach der diese Caution verfügt ist, und Appellant sich in der Bestellung seiner Fristen als Klager befindet so erscheint es, man diese Fristen eine Caution zu stellen.

A. d. B.

Gestalt zu dem K. Appellationsgericht dem Appellanten oder Appellaten und der gegnerischen Klage mitgetheilt eine Frist bis zum Ablauf des Monats Februar 1861 zu Einreichung der Klage und Einlassung in die Sache festgesetzt

Königstein, den 13. August 1860.

Dr. Hoffmann

In der zu Zweibrücken in Rheinbayern [illegible] verhandelten Berufungssache Carl Philipp Schneider, so ohne Gewerbe allhier wohnhaft; 2.) Maria Catharina Schneider Gattin, in Gütergemeinschaft lebende Eheleute von Wendel Matthias, Müller, Häusler in Obersausen an der Rohr, jetzt in Homburg wohnhaft; 3.) gegenwärtig Wendel Matthias, eigenen Namens & als ehelicher Beistand seiner Ehefrau, Appellanten von einem Erkenntnisse der Königl. Bezirksgerichtskanzlei in Zweibrücken vom 10 Februar 1860, wovon den 2. Advocat-Anwalt Glaser vortrat.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den Appellaten Urkundes zu erkennen, daß er sich verbindlich, auf sein die Kosten der Appellinstanz den 75 fl. Appellaten aus der Masse entstehende Taxen zu stellen, und Masse gegen der Appellanten abzuverfügen & die Sach für Präjudizirten & Recapitulation zu bestimmen. Lasten vorbehalten.

G. Gulden

Homburg, den 13. August 1860

Bodes

№ 4662.

Qualitäten

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Advocat für Anw. Vollmar.

1.) Aron Levi und 2.) Michael Levi beide Bankiers in Zweibrücken wohnhaft, (vertreten in appellabler Sache von Albert Munzinger, Gutsbesitzer und dessen Ehefrau Theresia Schönenberger ohne Gewerbe, beide Leute in Gütergemeinschaft lebend, jetzt in Zweibrücken wohnhaft), Appellanten von einem Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 5ten Juli 1860, vertreten durch den Königl. Advocat, cont. Anwalt Vollmar) gegen Glaser

gegen

Carl Schneider Ackermann Leute zu Forsthaus Königs Hofbeständer zu Rheingrafenstein wohnhaft, dermalen aber in Gütergemeinschaft wohnhaft Appellaten, vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Vollmer.

Anwalt Glaser sagt durch den

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die von Appellaten in erster Instanz erhobene Klage als unzulässig und unbegründet abzuweisen und denselben zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Kautionsgabe der Appellanten zu cassiren;

subsidiarisch den den Appellaten in postu
Festung zugesprochenen Eid für zulässig und
relevant zu erklären, sowie denselben
aufzugeben, diesen Eid zuzuschieben;
Kosten vorbehalten.

Anwaltskollmar trug darauf an:
Erstens den Appellaten hiermit die
Berufung gegen zweitinstanzlich gestellten
Petitum als ungrundet abzuweisen,
indem er die erst in der Appellinstanz gegen
die ursprüngliche Klage vorgeschützte
Unzulässigkeit Klage als unbegründet
unbegründet vorerst, als unbegründet
abzuweisen unter Kostenfolge der Appel-
lanten in Solidarhaft und Kosten.

Factum

Derselbe resultet zum Hauptsache aus den
angefochtenen Urtheile.
Die Berufung wurde von Seiten der
Appellaten als ungrundet bestritten,
weil im Appellaten Urtheil einer
dürfe Ladung der Obergerichtsboten Kleich-
mann vom 19. Juni 1860 erfolgen an Litis
Klage anhängig wurde, eine solche
Ladung aber nicht existire.

Die Appellanten bemerkten in appellatorio
vorsmittag nur, dass Appellat den Urt
vom 13. Dezember 1858 nicht freiwillig
vollzogen und dadurch genehmigt
habe, sowie unzulässig erscheine vorläufig
eine Restitutionsklage gegen Litis
zu erheben;
diese weitere Unzulässigkeit Einrede
bekämpfte Appellat als unbegründet
und unbegründet. Streitig bis nun:
1. sind die beiden Appellaten vorgebrach-
ten den zu verwerfen?
2. ist die Berufung als unbegründet zu
verwerfen?
3. wer ist bezüglich der Kosten Kostenfrage?

Vollmar

Im Namen des Kanzlers Glaser Pollm

Vollmar

1803/61

Zustellung

Heute den [illegible]
sind mir und ordnungsmäßig insinuirt
Obiges Urtheil des Hr. Vollmar als Anwalt
der Appellaten diesen:
Sala ref. Winterfeldt Simon Actuar

K. Stadtamt ersucht um Ausstellung eines Vorspanns
von Speyer nach Zweibrücken, da selbst Sitzung des
Appellationsgerichts. Für die Appellanten
Aron Levi und Michael Levi wird
Herr Advokat Glaser

Für die Reise nach Zweibrücken
und Rückkehr hierher Vorspann
Pferde 4 Roß

Kosten

Fürstellung - 32
Regist. - 01
Regispap. - 03
Fl. 16 Kr

Billig

Ad Prot. vol. 45 pct. 61 Vorgeschrieben
Zweibrücken den 12ten September
1860 für Herrn Königsrichter Revisions

Rgl. Landgericht

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung
in Sachen
Carl Schroeder, Accessist im Landgerichtsbureau
Appellanten, – Völkmar
gegen
Aron und Michael Levi, beide Kaufleute in Zweibrücken,
beklagten Appellanten. – Glaser.

Verhandelt den 31ten August 1860. — Causa ordinaire.

Fl. Kr.				
70.	1.	Anmeldungsstellung	41	48.
70.	2.	Avenir	41	48
90.	3.	Feldstrecke	4. 40	57
68.	4.	Consultation	. .	8. 24
91.	5.	Communication der Acten	. .	1. 53
72.	6.	Abtrag Original 5/2 B.	42	6. 58
		2 Cop. 7 Bogen à Zeichnung	1 16	3. 29
Art. 2. müssen wegfallen da nur 20. Augustt Termin Gelten bleibt Urkunde selbe, in jener Sitzung für sie die andern Termin mit bestimmt Setzung angesetzt ist, dasselbe da keine Citation im gerichtl. Termin selbst selben Termin, noch selbst selbe, sondern selbe für ein anderstell. Termin Vorladung.	83.	7.	Expedition à 20 Augen B	. .	~~1.50~~
	80.	8.	Aufsatz von der Rolle	. 32	—
		9.	Porto	. .	9. 27
		10.	Aufsatz beim Hauß	. 32	. .
		11.	Abschriftsblatt à Bogen	. 49	. .
	87 85.	12.	Auslagen		4. 44
			1 Copie Rgl. Zeichg	1. 14	1. 11
		13.	Vorschuß	. 25	—
			Fl.	. 97	. 36
		Vorschuß dato 10. Septbr 1860		11. 39	39 13
				39 15	
				fl 50 54	

Vollmar.

Tacent zu den Gerichtskosten von fünfzig Gulden
und vier und fünfzig Kreuzer.

Neuenkirchen, den 11ten September 1860.

Kgl. Preußisches Landgericht daselbst.

N: 4662.

Ordnung
für
die Theilungs-Masse des Wirthes Carl Friedrich Wilhelm Rentzow
zu Neuenkirchen, Amts Cismar, und seiner Ehefrau
Anna Dorothea Elisabeth Engelbrecht daselbst,
publicirt den 8. Octbr. 1860.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Auf Ansuchen des Wirthes Carl Friedrich Wilhelm Rentzow zu Neuenkirchen, Amts Cismar, und seiner Ehefrau Anna Dorothea Elisabeth Engelbrecht daselbst, Gläubiger, vertreten durch den Kgl. Advocaten Daniel Hallmann,

in Betreff, daß mit dem unter Pupillen-Gerichtsbarkeit stehenden Theile, der für den von den Eheleuten an den Tag gelegten Offerten Masse sich findet, und in jedem denkbaren Fall zu unterscheiden ist, und die Eheleuten bei Uebernehmung und Abtretung in Wirthschaft berücksichtigt haben, und welche Rechte einem jeden der gütlichen Theile gebühren;

daß demnach die Umstände, unter welchen eine Gemeinschaft aufgehoben worden ist, so wie die Vermögens-Theile, in welchen die Eheleuten zu einander stehen, und die Rechte der Gläubiger, welche sich dabei gemeldet haben in Betracht zu ziehen sind, und demnach die vorhandene aufgehobene Gemeinschaft zu theilen ist;

daß die gesetzliche Anzeigung hierüber und zu Verhandlung und Entscheidung der Sache angesetzte Termin, da sich Niemand zu melden und zu erscheinen, sich Gläubiger Jacob Hansemann und Jacob Altschüler gemeldet, sich zum Rechten eingestellt, und diesen zugleich der Ordnungs-Entwurf dieser Sache vom 22. dss. M. zu verabfolgen;

daß nun dieser in der Sache zu erkennen;

mit Kaufbrief vom 29. [illegible] vor
Endes dem Namen von Adel Hunzinger von
Kaufen zu Bünd, Datum 30. November 1858.
Kaufen [illegible] Hasemann
zu Ackerhüben um bestimmte Kaufsumme
zu Handen, [illegible] für [illegible]
Kaufsumme [illegible] Gut für 32,500. fl. unter Festsetzung
der Bedingungen und Zahlungstermine kaufen,
wobei bestimmt wurde, dass die Fertigung zu
Ratifikation und der Kaufe Samstag Mittag
den 28. November stattfinden solle.

Dass da die Käufer in der angegebenen Frist
28. November nicht definitiven Handel,
[illegible] von Verkäufer und seinem Bruder ihre
Verbindung bis zum 8. Dezember 1858. Mittag
Tage zurückgezogen;

Dass diese Käufer und die Eigentümer Adam
und Michael Lei von [illegible], für welche die
Ehefrauen Adelheid Ackerhuber und Hasemann
das Kaufversprechen gemacht hatten, und da
sie durch die Compromisse, sobald sie den
Kaufvertrag die Ratifikation der
ganzen Gesellschaft, sie [illegible]
selben verbindlich der Verkäufer,
erklärt [illegible] seien;

Dass sie am 4. Dezember 1858. mit
sie [illegible] Kaufsbriefe von
Hunzinger setzen, [illegible] doppelte Exemplare
[illegible] wollten, den Eigentümern Adam
Adelheid Hunzinger einen Teil dieser Kaufs-
gute und zwar den [illegible]
Land gelegen mit Acker [illegible] Wald,
parzelle für 22,500. fl. verkauften, wobei
[illegible] festgesetzt wurde, dass Eigentümer
an Erben und Michael Leichtenstein den
15. Dezember 1859. und selbst [illegible]

selben [illegible] jedesmalige Eigen-
tümer seinen [illegible] Kauf. Zu
Weingarten, welche Schopfen die Gesetze und
Gesetzbuch, in Betrag von 8750. fl. ihnen
zu 67 Jahren auf allen Einwand übend,
Kaufsumme [illegible], welcher Betrag dann an obigen
Kaufpreis abgerechnet werden solle, wegen
der Restkaufpreis in sieben Jahresraten
und 1860 – 1866. zu entrichten sei;

Dass ferner bestimmt wurde, dass die zur Er-
richtung der Adelheid Ackerhuber Promisso de vente
[illegible] Verbindlichkeiten
[illegible] solle, dass im Verfertigungsfalle
der Gesellschaft und die gesamte
[illegible], und Entrichtung Einer von
Kaufsumme solle die Verbindung für Schopfen
[illegible], welche dem nächsten Adelheid
Ackerhuber und Hasemann;

Dass ferner der Adelheid und der Eigen-
tümer [illegible] Gesellschaft
Gesetz für [illegible] Kaufpreis
gekauft sei, und lediglich [illegible]
ung von Hunzinger verbunden wurde,
die Versicherung, dass die Ehefrauen
Hunzinger [illegible] 13 Dezember 1858.
erfolgte, indem [illegible] Verbindlichkeit von
Adelheid Bischof zu Zustimmung der Eigentümer
und der Eigentümer in Gemeinschaft für das
Land und Verkaufung und Kaufsumme, die
[illegible] gelegen Gut für 32,500. fl. von,
Kinder, wovon wie in dem Compromisse
vom 29 und 12000. fl. von Hunzinger
zu selben [illegible] und der Kauf in 4. Terminen
11. November 1859 – 1862. bezahlt werden sollen;
Dass diese 12,000. fl. auf [illegible] Leibrentigung

und Erben übereinkommen, unter sich gegenseitig
wechselseitige Antheile jeder von ihnen an dem
Kaufobjecte, erworben habe;
dass wenn demnächst bei dem Kaufe vom 13. Dezem-
ber 1858. zwischen den Parteien bereits auch
gemessen wurde, dass Eigenthum desselben
den rechten Taufschlussend Lenne, und die
Eigenthümer der rechten Waldparzellen
Lenne gelegen Gut erworben habe, dann
daher ihnen rechtlich ein individuum
nicht zugeschlagen wurde, ein eine Theilung
in natürlicher Hinsicht kein Bedürfniss
diese Theilung vielmehr nur die Form abgab,
um den Antheil zu konstituiren, welchen jeder
Einzelne durch den Kauf direkt von den Verkäufern
erworben hat;
dass Allem diesem zufolge der Akt vom 13ten
Dezember 1858. lediglich nur die Verabredung
der zwischen den Parteien bezüglich der
Lenne 1858. abgeschlossenen Convention sind
und diese dahin, dass diesem Akt zufolge
der ganze Gut Langscheidt-Lenne ver-
kauft werde, ohne vorerst mit Rücksicht
auf diese jedesmalige individuelle Theilung,
gänzlich fixirten Absicht eine wirkliche Theilung
in Wirklichkeit in rechtlicher Weise durch
Vertrag vorgenommen werde;
dass fest stehe, dass die Parteien ihrer
Uebereinkunft zufolge die in der angeblichen
Theilung begriffenen Nov. 2 Immobilien
direkt von dem Eschbaum Anzinger zu
Lenne stehen, dann rechtlich Condominium
bestanden hat, und folglich eine wirkliche Theilung
nicht abgeschlossen worden ist, demnach
die von den Verkäufern, mittelst auf den

Käufer die Lasten übergehen, von
einer Eröffnung dieser Kaufs wegen Lasten
keine Rede sein könne, die Klage abgewiesen
diese als unbegründet endgültig abgewiesen
werden muss;
dass abgesehen von der weiter zu entwickelnden
Unzulässigkeit, ein angenommen diese
spezielle Theilung sei, dann jedenfalls
der zugeschobene Eid, da derselbe
verweisen worden sei, dass die angebliche
Theilung in Wirklichkeit kein solche wäre,
gültig zugelassen werden müsse.
dass eine nähere Prüfung ist, und dass die zu
schiebende Eid verweisen werden soll, die factischen
und Verrichtung des Akts vom 13. Dezember 1858.
wie die früheren sich verhalten, dass
dass durch diesen Kaufabschluss die
auf Lenne gelegenen Güter
ein die Parteien, welche diese eigenthümlich
von der Eschbaum Anzinger für 22,500 Thlr.
verkauft, während die Eigenthümer durch diesen
Kauf die auf Wiesenbaum Lenne gelegenen
Wiesen direct erwerben, ein die den Käufern
Käufern zugesprochene ganze Gut als auch
ihnen zugetheilt betrachtet werden sollte, dann
die Zweifelhaftigkeit der früheren Lasten und,
dass zwischen den Parteien kein Condominium
bestanden hat, demnach gar keine
Theilung vorgenommen werden ist,
diese vorgenommene Theilung dann bezüglich
ein rechtsgültige Abmachung
bildet, dass sodann die begriffenen Theile
durch den Kauf erworben hat;
die Rechtsnatur, dass durch dessen angeblich
eine Theilung in gesetzlicher Form nicht
vorgenommen worden, dann Eigenthümer dasselbe

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] nothwendig ist, eine Abschätzung desselben vorzunehmen, und Verhandlung über ½ zu pflegen, weil [illegible] wesentlichen verbindlichen Akten, dieselben [illegible] Theilungsprotokoll Theilsmänner eine Abschätzung, dem Art. 1338. Cod. civ. [illegible] eine solche nöthig und Theilsmänner [illegible] Theilung die Folge hatte, dass eine frühere zulässig gewesene Rescission, Klage einer Partei ausgeschlossen sei;

Dass Appellat als Besitzer des Hauses [illegible] Gerichte zu schützen sei, von Abschluss der Theilung vom 4. Dezember 1838. ausgehend; dass [illegible] von dem Gutsantheil Lagers Landschaftsantheil genommen, sich mit den Gläubigern betheiligt gemacht, und dessen mit allen Rechtsmitteln die Theilung abgeschlossen hat.

Dass nun Appellat den Theilungsakt vom 13. Dezember 1838. anfechtig [illegible] Akt vom 13. Dezember 1838. Stephani in Appellationsinstanz vom 26. Januar 1839. zur Folge der Eidesdelation Akt vom 13. Dezember 1838. geschildert, [illegible] Eidesleistung Appellat den Eid [illegible] 31. Dezember 1838. [illegible] Theilungsakt [illegible] Buchy am 3. Juni 1839. die Erklärung abgab, dass sie dem Akt vom 13. Dezember 1838. beitrete und sich solidarisch mit ihrem Ehemann zur Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten verpflichte, und die stattgehabte Cession als für sie gemacht anerkenne; dass am 11. Juni 1839. durch Notar Buchy einen Theil der gekauften Immobilien verpfändete Lust, und die Anzeige

der Appellantin zur gerichtlichen Folgung [illegible] Akt vom 13. Dezember 1838. gehabte Forderung [illegible] 4 vom 20. Juni 1839. mit der Appellantin und deren Notar Buchy eine Abrechnung über die Akt vom 13. Dezember 1838. getroffen und Forderung [illegible] 10,242. Fl. 32 Kr. [illegible] 3453. Fl. 24 Kr. zu schulden, die [illegible] Vereinigung zu haben [illegible] Appellantin alle Rechte und Privilegien, wie auf das Pfandrecht gewahrt werden,

Dass alle diese Handlungen klagen als Renunciation genommen werden, daselbe dass nicht bestünden [illegible] Sinne, dass er von der Cession keine Kenntniss gehabt haben, [illegible] Appellantin gehabt habe, alle Mittheilungen [illegible] zu machen;

Dass demnach der erste Richter mit Abweisung die Cessionsklage für zulässig erklärt, und jedenfalls mit Beweis der zugeschobenen Eid als unzulässig verworfen hat;

Auf diese Gründe

Appellat [illegible] Appellationsbeschwerde mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die von der Appellantin in erster Instanz erhobene Klage als unzulässig und unbegründet abzuweisen und dieselben zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Hinterlegung der Pfandgelder zu verordnen.

Beschied die sich der von der Appellantin in erster Instanz zugeschobenen Eid für zulässig und [illegible] zu erklären

sonach denselben aufzugeben diese Cd
nebst Spesen zu Lasten verordnet.

Gehalten, zu Landsberg, den 27. August 1860.

Reiser

L. 4662.

Antrag
für
Carl Schosser, Taglöhner in Pürgen, Bauer Feilentheilen in Steingrüben
wohnhaft, dermalen in Landsberg wohnhaft,
Appellanten, vertreten durch den k. Advocat,
Anwalt Völlmar

gegen
1 Moses Levi und 2 Michael Levi beide
Handelsleute in Landsberg wohnhaft, als
Rechtsnachfolger von Albert Munzinger
Gütbesitzer und dessen Ehefrau Theresia
Schönenberger, ehe Hausmann beide Landsberg
Landsberg jetzt in Landsberg wohnhaft,
Appellaten wegen einem Urtheile des k. Bezirks-
gerichts zu Landsberg vom 5. Juli 1860,
vertreten durch den k. Advocat Anwalt
Galler Prozeß Gläser.

Zu Protokoll, daß laut registrirten Acten des k. bayl.
Notariats-Buches zu Landsberg vom 13. December
1858 die Appellanten gemeinschaftlich mit den
Appellaten von den Gütern Albert Munzinger
und Theresia Schönenberger dessen Immobilien,
bestehend auf den Gründen von Landsberg
benannt Niederwiesen, welches im engern
Forstamt Kottgeis begriffen ist für eine
Summe von 32500 fl. erkauften;
daß die Käufer zufolge des vorberührten
Kaufs wegen demselben Acte die erkauften
Immobilien, jedoch ohne Convenienz der Käu-
fer, unter sich in der Art vertheilten,

dass die Appellanten den auf Leuschnitzlbauer Flurl von 19 Tagwerken 35 Dezimalen sowie die zunächst hiesen auf den Lenau von Niederaumühlen gelegenen Wiesen von 40 Tagwerken 80 Dezimalen zu einem Aufschlagspreis von 9750 fl. Appellat dagegen die übrigen Immobilien sowie 200 Centner Kartoffeln, 500 Pfd. Hanf, 100 Centner Heu und den von 13. December 1858 bis Ostern 1859 hier angebauten Hanf um einen Aufschlagspreis von 22,750 fl. erhalten sollte;

In Betracht, dass Appellat mit den Preis und der Lokalitätsbeschaffenheit der Immobilien hiesigen Ortsgerichtsbezirks unbekannt war und deshalb kaum bei dieser Theilung übervortheilt werden konnte;

dass zweifelhaft die Immobilien, welche Appellanten erhalten bei Maßstab musste als die Hälfte exakt waren, und sich schon daraus ergibt, dass dieselben nur einen Theil derselben 14.000 fl. erlösten und noch circa 14 Morgen Wiesen besitzen;

In Betracht, dass diese eine Abschätzung über ein Viertheil zum Nachtheile der Appellaten verlangt und dieser mit vollem Rechte eine Klage auf Rescission der Theilung erhoben hat;

In Betracht, was die Klage

diese Klage vorgebrachten Einwendungen betrifft, dass der erste im Antrage aufgestellte Exceptionsgrund bei der Verhandlung über nicht unterstützte Einwendung der Art. 887 der Civilgesetzbücher beziehe sich nur auf Theilungen unter Miterben, kann einer Widerlegung nicht bedürfen, da nach constanter Jurisprudenz diese Artikel auf Theilung jeder gemeinschaftlichen Sache anzuwenden ist;

In Betracht, dass Appellanten schon einwendeten, es habe zwischen ihnen und den Appellaten niemals ein gemeinschaftliches Eigenthum bestanden, es sei vielmehr vor dem 13. December 1858 schon ausgemacht gewesen, welche Grundstücke jeder erhalte und dass jeder diese Grundstücke direct von Munzinger kaufen sollte, sodass kein Condominium zwischen beiden Parteien bestehe;

In Betracht, dass es immerhin eine Theilung bleibt, wenn die Parteien diejenige Sache, welche sie zu verschiedenen Landwirthschaften in Lose legen und daran Aufschlagspreise festsetzen;—

dass eine solche motivirte Theilung durch den Eintritt der Resolutiv-Bedingung — der Rescission — in volle Rechtskraft tritt, aber von ihrer Natur als Theilung nicht verliert, wodurch alle gesetzlichen Bestimmungen über Theilungen auf dieselbe anzuwenden sind;

In Betracht, dass die Appellanten zur Unterstützung ihrer Behauptung Zeugen aufstellen, sie hätten am 11. December 1858, Nonnen- der

Schlaute Munzinger und sie für dieselben stark tragend, diejenigen Mobilien und Immobilien, welche im Notariatsakte vom 13. December 1858 dem Appellaten zugefallen sind, demselben um die Summe von 22750 fl verkauft;

dass daher ein solcher Verkauf Nennung eines Dritten nur dann vorläufig gültig wird, wenn der Dritte denselben später seine Genehmigung ertheilt, was im Falle des Schlaute Munzinger niemals geschah, während der Appellat mit dem späteren Akte vom 13. December 1858 erfüllt;

In Betracht, dass dem aber nach seinen obigen Anführungen die von dem Appellanten selbst vorgenommene Ausstellung vom 26. November 1858 für die Makler Altschuller & Hasemann über ganze Immobiliarbesitzthum des Schlaute Munzinger um den Preis von 32,500 fl für damals noch nicht genannte Meistbietende erkauft und sei darüber ein sog. Compromiss i.e. ein vorläufiger Kaufakt errichtet worden;

vom 6. December darauf die k. Civilstabsbote Mellarts auf Ansuchen jenes Maklers sowie des Appellanten und des Appellaten Schlaute Munzinger aufhebt, in der letzteren seine die gemeinschaftlichen Käufer der Güter und weiteren nur zur Verbriefung der Kaufer schreitet;

dass nun diesen Ausstellung gemäss Sache ist, dass ein gemeinschaftlicher Kauf bestätigt war, und später nur wirklich vollzogen wurde;

In Betracht, dass die Besitznahme der Appellanten, als die gekauften seien und den Appellanten gemeinschaftlich gehören, dass kein gemeinschaftliches Eigenthum vorhanden war, daher nichts für ein Nennung bestimmtes vor die act von den Schlaute Munzinger erkauften falle, gänzlich irrelevant ist, da die Verabredung der Käufer über Bestimmung der Kaufleute gänzlich unbetheiligt ist, eine Zustimmung der Verkäufer zu diesem Vorgange aber nirgend erwähnt, nichts nur dem Vertrage vom 13. December 1858 der Appellat erfüllt;

In Betracht, dass der erste Richter (diese Ansicht theilend) klar, dass der mit Kraft diese Einrede verworfen und den Appellaten zum Beweise über die erhobenen Thesen zugelassen hat;

In Betracht, dass Appellanten gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Berufung ergriffen und in dem angesetzten Appellate der k. Civilstabsbote Rettig zu Herrnbaum vom 18. Juli 1860 die Berufung vorgetragen haben, die durch Act der k. Civilstabsbote Fleischmann in Landshut vom 19. Juni abhin erhobene Contumazklage als unzulässig und unbegründet abzuweisen;

dass aber Appellat seine Contumazklage nicht durch einen Act der k. Civilstabsbote Fleischmann, sondern der k. Civilstabsbote Zell in Freibrunn anfänglich vorgenommen hat,

und dass dieser Akt nicht der Instanz
der 19. Juni, sondern der 25. Juni trägt, –
dass Beklagter der im Appellakte gestellten
Tatsachen ermässig und demgemäss die Appellantin
als zugestanden es zu verneinen ist.
In Betracht, dass Appellantin im bezeichneten Appel-
lat (Appellakte) nochmals ihre erstere Klagzulässig-
keitseinrede gegen die erhobene Klage
verbringen, darauf gestützt, dass Appellat
die Scheidung freiwillig vollzogen und da,
durch unser art. 1338 C.c. auf die Reciprocitäts-
klage verzichtet habe;
dass aber diese Klagzulässigkeitseinrede –
zum Nachteile in der Appellinstanz neuge-
bracht – neugestalt erscheint und daher zu
verneinen ist;
In Betracht, dass aber auf diese Einrede
der Begründung anzuhalten, wie in
folgenden Sätzen gezeigt werden wird:
1. die gesetzlichen Bestimmungen über
Scheidungen, denen folgen und die gegen
dieselben zustehenden Rechtsmittel finden
sich im Tit. I des III^ten Buches des Civilgesetzbu-
ches und die Bestimmungen über Verbindlich-
keiten und Verträge im Tit. III. ebenso;
es ist daher der art. 1338 in letzterem Titel
aufgestellten Sätzen seiner Fassung nach nicht
auf Ehescheidungen anwendbar;
2. im art. 892 C.c. ist die in Frage stehende
Klagzulässigkeitseinrede vorgesehen und vor-
schrieben, dass in der Klagerwiderung der in
Frage zugestandene Thatsachenstand ausdrücklich
auf die (Reciprocitätsklage) resp. Reciprocitätsklage mage,
Betrug oder Betrug liege);
da der art. 892 C.c. über das verneinende Recipro-
zitäts- Verhältnisse über ein Rechtsmittel – nicht
erwähnt, so folgt daraus, dass die Durchführung
dieser Klage ungeachtet einer vorgenommenen Verzichtung
immer zulässig ist;
3. eine Genehmigungsakt im Sinne des art. 1338
al. 1. wird nicht beigebracht, und es bleibt daher Klag-
nur der freiwilligen Vollzug des al. 2 ibid. zu
untersuchen übrig;
4. ein solcher freiwilliger Vollzug muss thatsäch-
lich dadurch dass Gattinnota nachgewiesen, zu
welchem die Verbindlichkeit gültig bestätigt
oder aufgehoben werden kann, – Darin gemäss
dass dieser Vollzug sich nur auf solche Verbind-
lichkeiten bezieht, welche gegen Betrug, Betrug
oder Irrthum, wegen Minderjährigkeit, Inter-
diction oder Mangel der gesetzlichen Formlichkeiten
angefochten werden können, in welchen Fällen
der freiwillige Erfüllung der Verbindlichkeit
allerdings die Vermuthung begründet, dass
der Erfüllende auf die ihm zustehende Reciprocitäts-
klage verzichten wolle;
5. auf Reciprocitätsklagen wegen Scheidung ist
dieser al. 2. gar nicht anwendbar;
die Scheidungsklage der art. 1674 C.c. ist zulässig
obgleich der Vertrag, d.h. die beiderseitigen
Verpflichtungen vollständig vollzogen sind;
der art. 1681 ibid. setzt voraus, dass der
Käufer in den Besitz des erworbenen Immo-
bilien gelangt ist, ja, dass dieselben gegen

wenn Käufer weiter verkäuflich wäre das und sich in
den Händen eines Dritten befinden,
Derselbe Artikel setzt ferner voraus, dass der
Verkäufer den Preis erhalten und nur zum
Theil weiter Vollzug wäre im Sinne des
art. 1338 al. 2 nun möglich?
und demnach ist die Rescisionsklage zulässig!
6. Der Partei des Appellaten könnte nun die
Vollziehung der Theilung entgegen:
a. die Besitzungen sind in der Theilung erhalten worden
b die theilweise Veräußerung dieses Loses.
ada. Jede Theilung setzt voraus, dass die Theilenden in
den Besitz ihrer Loose setzen, und dass diese
Act ist erforderlich, den Akt eines jeden Loos stempeln zu lassen
wollte man darin einen Verzicht auf die Rescisionsklage er-
blicken, so sie sicher nicht, anderes als diese Klage aufgeben!
adb. Sollte der Gesetzgeber in der Veräußerung des Loses
einen Verzicht auf die Rescisionsklage erzwingen suchen er-
blickt, so stellt er diese Klage gleich fällig art. 892 C.C. entge-
gen, dass sie sich einzig fest hier, selbst mit Nothwendig-
keit, dass sie ausgeübt wird die Klage binnen mit Klagefrist
7. in diesem Sinne spricht sich Toullier & Judicatur
aus: Merlin Rép. Lésion. §4 n°6. — Toullier V. n°583.
Duranton III. 589. — Duranton XII. 277–279.
arrêt cass. 6. Februar 1841. — arrêt Grenoble 8. Mai 1835
arrêt Rennes 6. Juli 1847. arrêt Nimes 15. Januar 1839
Auf diesen Gründen
gefällt er den Appellationsspruch, die Berufung zwegen
unrichtig gefällter Fällung als gegenstandslos, jedoch
fällt, indem er die Kosten der Appellinstanz gegen die
ursprünglich Klagende zurückfällt, die Klagzulässigkeitsfrage
als verspätet und unbegründet zurückweist, als unbe-
gründet abzuweisen, unter Verurtheilung der Appellan-
in Obligationskosten.

Vollmar.

Gerichtsschreiber, zum Vortrag, den 7ten August 1860.

Bellot

Nr. 4661.

14 Kreutzer

Dimensions-Stempel

Appellirt
in Sachen
Johann Georg Reichert, Möbelfabrikant
in Trier wohnhaft, Appellant von einem Urtheil
der 1ten Civilkammer des Kreis-Gerichts daselbst
als Handelsgericht gesprochen, vom 25. Mai 1860.
Einregistrirt dieses den 1ten Civilsenat des Appellhofes zu Metz.
Für Glasser.

Contra
Simon Dedreux, Möbelfabrikant in Kreis-
gerichts wohnhaft, Appellaten, dieses den 1ten
Civilsenat, Appellhofs Glasser vorstehend.

Der 1ten Civilsenat, Appellhofs Metz.

Dasselbe nun:

Es handelt sich um Appellation gegen ein, mittelst
Requisitorium des ausgestellten Urtheils des
Appellaten Land- und Lieferant zu verurtheilen,
an den Appellanten die Summe von 500. Thalern
oder 875. fl. welche er ihm vorgeschossen Geld
zu Handen stellt, welche Zinsen zu 6. Prozent
vom Tage der Klage, 31ten März abhin, zu
bezahlen; dasselbe in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, die Rückgabe des Pfandes
zu verordnen und einen 1ten Civilsenat
mit der Zustellung des Urtheils der Lieferant
gegen zu beauftragen,
1. Abschrift, mittelst Requisitorium des ange-
führten Urtheils des Appellanten zum Vor-
trag beigebracht über Zugelassen:
" Dass Appellant am 1ten März dieses Jahres
" ein von dem Appellanten am 28ten Februar
" abhin in Trier auf die Fest gegebenes an den
" Appellaten adressirtes Schuldbekenntniss in Betrag
" von 336. Thalern von der 1ten Instanz Urtheilung
" in Rückstellungen erhalten und den Empfang
" bescheinigt hat;

II. Beschwerde: Anfall mittelst Reformation
der angefochtenen Urtheile der Appellaten
zu Hauptbeweisen Eid darüber zuzulassen:
" dass er den Appellaten die eingeklagten
" 800. Thaler schuldig gegeben sey;
" in beiden Fällen der Appellaten in die Kosten
der Appellation zu verurtheilen und die
Nichtigkeit der Acte sprüche zu verwerfen;
Eventualiter Beschwerde; den Appellaten anbefehlen
zu verfügen, dass er in den alle acta
betreffenden in den angefochtenen Urtheil ent-
haltenen Eid abgeändert und den Appellaten zu
den ihm vorgeschriebenen Eid-Sätzen wei-
teren den Eid darüber schwöre;
" über nicht zu Anfang dieser Instanz, sondern
" mit den Appellaten über die zu Eid-
" Sachen Artikul Punkt, die wegen
" fehlenden Beweis vorgebrachte unrichtig
" Thaten bis zu 800. Thaler sey gegen sie
" Zeugen und selbst Hinzuführung neuer Zeu-
" gen über nicht die von den Ap-
" pellaten vorgebrachten 800. Thaler sey
" vorgedacht sey, in seine seine Beweis-
" Führungen von Appellanten nicht zuzulassen,
" sondern Appellaten und selbige in
" Manutenen zu diesen Punkte anzuhalten
" diese Acten in Ordnung zu setzen und zu gleich-
" förmige Folio vorzustellen.

Der kgl. Advocat Anwalt Glasser Namens
der Appellaten:
Es gefalle den kgl. Appellationsgericht Urthel
zu bestätigen, dass den Appellat Pinus Bedrau
als Eid-Delat angetragen nicht statthaft sey,
ferner die Hinzuführung neuer Zeugen nicht

Appellant Pinus Bedrau
Appellaten Johann Gottlieb Bedrau
Eheleute.

Fürst Beschwerde mittelst beyzulegender Reformation
der erstrichterlichen Urtheile der Appellaten
zu den Acten in erster Instanz abgelaufenen
Zeugen-Verhör zuzulassen. Kosten vorbehalten.

Factum.

Appellant suchte zufolge Urthel des kgl. Gerichts
Amt Kreuzburg vom 27. Fe-
bruar 1860. den Appellaten vor das kgl.
Landgericht Kreuzburgischen, als Hand-
lung, zu bestimmen, dass zu
Zahlung eines Thalers von 800. Thaler oder
875. fl. welche er als Darlehn von ihm erhal-
ten habe, verurtheilt zu werden. Zur Begrün-
dung dieser Klage machte er geltend: er habe
die Absicht gehabt mit dem Appellaten Tuch-
fabrik zu betreiben, und zu diesem Behufe in der
Nähe Kreuzburgs sich zu etabliren und
den Appellaten damals mit Rath und That und
Mittel gegen Vertheilung und Theilung
Gewinnst Verlust abgeschlossen gehabt
und Appellat zu Errichtung von Gebäuden nöthig
gehabt, so habe er ihm 800. Thaler
vorgeschossen, welche falls die definitive
Gesellschaftsordnung zu Stande kommen, als
Einlage angesehen werden sollten, da falls
dieser Ordnung nicht abgeschlossen werden,
als Darlehn gegeben zu betrachten seien,
worüber er ihm den Empfang auch Rich-
tigkeit ausgestellt worden. Diesen Umstand habe er
bestritten, und bei seiner Aussage in
Kreuzburg dem Appellaten auf dem
Tische in Kreuzburg abschriftlich 165. Thaler

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Keller

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten-Verzeichniß
zu Lasten
Simon Dedreux, Möbelfabrikant zu Meisenthal,
Läuter-Verfasser, Appellant;
gegen
Johann Georg Reichert, Möbelfabrikant
zu Meisenthal, Appellat von einem Urtheil
des Civil-Tribunals erster Instanz des Bezirks Bolchen, als
Handelsgericht gesprochen, vom 25. Mai 1860.

Dieses Urtheil des Civil-Tribunals
vom 31. August 1860. wurde die Appellation
verworfen mit Aufbürdung der Kosten,
welche letztere summarisch taxirt sind.

		Anz.	Ausl. fl.	Ausl. kr.	Einh. fl.	Einh. kr.
1	Constitution		-	44.	-	-
2	Ordre		-	07.	-	-
3	Vorladung	80.	-	-	16.	48.
4	Rapport		1.	43.	-	-
5	Reisegebühr, 4 Myriam	116	5.	36.	-	-
6	Vorladung		-	-	1.	53.
7	Gebühr für 1 Abschrift 2 Seiten	67.	2.	10.	4.	12.
8	Empfangsschein		-	12.	-	-
9	Kostenverzeichniß		-	07.	-	-
					10. 22.	36. 53.
	Zusammen dreißig drei Gulden zwanzig neun Kreuzer				33.	29.
	Zweibrücken, den 8. Dezbr. 1860.					
	Davon geht ab: Art. 6. und 7. Gebühr 1 fl. 53 kr.				1	53
	Bleiben				31	36

Werde gebeten sie, während Appellat
sich heute auf diese Expedition
stützend, den mündlichen Vortrag
Appellationsbeschwerden sind gestanden
wissen wollte. Bei die nicht sich Appel-
lant sind in erster Instanz zugestehen
die auf einen Zusatz bei, die Appellant
habe sich einen Titel zu den Ihn in
erster Instanz erlassenen Zahlungsbefehl
die Ordnung der Gerichten hätten um
zu entscheiden die Frage und:
1. Ob die Berufung in den Gerichtsform
zu verwerfen, indem dem deferirten
Eid auf den von dem Appellaten gemachte
Zusatz beizufügen?
2. Und ob wegen den Kosten zu entscheiden?
Ja
den Herrn Appellat Gulden zu liquidiren,
Ja

2 Bl. 4 Zeil

Zustellung

Heute den sechsten September
Eintausend achthundert sechzig
Auf Ansuchen des H. Klägers B. Einnahmers des Appel-
laten Dedreux.
Habe ich Gerichtsvollzieher Simon Kellig Endesunter-
gezeichneter an H. Appellaten gerichtlich das Folgende
Einzeichnen und selbst vorgelesen.
Dem H. Gulden B. Einnahmer des Appellanten Reichert
nachdem seine Schriftsätze zu Zweibrücken mit
seinem gestellten Herr Kostenverzeichniß in seiner Kostenan-
Forderung

Abschrift der vorangehenden Qualitäten und
Liquidation dieses mir Akten zugestellt;

Kosten ... Gulden 49 Kreuzer

Kellig

Zustellung 38
Gestempelt 12
Transport 3
Porto 01
Register 07
1 fl 49

Taxirt auf die Ehrensumme von ein und dreißig Gulden, sechs und dreißig Kreuzer.

Zweibrücken, den 10ten September 1860.

Keller

Kgl. Appellationsgerichtsrath.

No 4661 des Rollr.

Antrag

für Johann Franz Reichert, Möbelfabrikant in Trier wohnhaft, Appellaten, von einem Urtheile der K. Sezirk Civilkammer in Zweibrücken, vom 25ten Mai 1860

gegen

Simon Dedreux, Möbelfabrikant in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Glesser mitgetheilt.

Es gefalle

dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des Ehrensummen-Urtheils des Appellaten dahin Laut abzuändern, daß dem Appellanten die Summe von 500 Gulden an des 875 fl, welches für den verfallenen Wechsel am 1ten Mai 1860 fällig, nebst Zinsen zu 6 Prozent von diesem Tage, 25ten Mai, bis zur Bezahlung derselben und in Postamtsblatt Publikation zu verfügen, die Rückgabe des Wechsels zu verfügen, die Kosten des Prozesses zu compensiren und zu Laste des Kgl. Gerichtsboten auch die Zustellung des Urtheils, dem Laibe Hoft wegen, zu verfügen;

I. Subsidiarisch, mittelst Reformation des obengenannten Urtheils den Appellaten zum Ersatze der unbewilligten Kosten zu verurtheilen:

Dagegen Appellat ~~Ludwig Schneider~~ am 1ten Mai dieses Jahres allein von dem Appellanten am 28ten Februar noch in Trier auf dem Hofe gegebenen und von Appellanten adjungirten Goldstücke im Werthe von 335 Thaler von der kgl. Postverwaltung in Preußen-Münster angehalten und

Nr. 1661 des Rolls.

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Ehrenberg
den

Einem Hochlöblichen Landrathsamte des Hochwaldkreises
ergebenster Bericht in Landrathsangelegenheit

Johann Georg Reinhard Nikolaibahnwärter in Trier
wohnhaft Beschwerde vom 3ten Juli 1860 gegen
den Beschluß des Landrathsamtes des Hochwaldkreises
vom 25sten Juli 1860, Landrathsangelegenheit betreffend

Es gestatte sich der Unterzeichnete, gegen den Beschluß des Hochlöblichen Landrathsamtes des Hochwaldkreises vom 25sten Juli 1860, Landrathsangelegenheit betreffend, binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen die Appellation einzulegen, und sich vorzubehalten, die Appellationsgründe binnen weiterer 10 Tage nachzureichen.

Gehorsamst

Dalkes

Ehrenberg, den 21. August 1860.

Landrathsangelegenheit.

Johann Georg Reinhard Nikolaibahnwärter in Trier
wohnhaft Beschwerde vom 3ten Juli 1860 gegen
den Beschluß des Landrathsamtes des Hochwaldkreises
vom 25sten Juli 1860, Landrathsangelegenheit betreffend

Es gestatte sich der Unterzeichnete, gegen den Beschluß des Hochlöblichen Landrathsamtes des Hochwaldkreises vom 25sten Juli 1860, Landrathsangelegenheit betreffend, binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen die Appellation einzulegen, und sich vorzubehalten, die Appellationsgründe binnen weiterer 10 Tage nachzureichen.

Gehorsamst

Dalkes

Ehrenberg, den 20. August 1860.

Urtheil vom 5 Februar 1861.

No 4660.

Cop. 4 Bgl

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitäten

in Sachen

Conrad Schmitt, protestantischer Pfarrer, zuletzt in Mörzheim angestellt gewesen, daselbst wohnhaft, dermalen vom Amte enthoben und zu Neustadt a/H. sich aufhaltend, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichtes zu Landau vom 4 April 1860, vertreten durch den Kgl. Advokat-Anwalt Gulden

Expedirt für Anw. Gulden.

gegen

das K. b. Aerar, vertreten durch die K. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu Speier, Appellatin, durch Vorschrift erscheinend.

Der K. Advokat-Anwalt Gulden trug darauf an: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils das K. b. Aerar zu verurtheilen, dem Appellanten vom 26 Juni 1857 an einen jährlichen Standesgehalt von fl 881.10 kr, subsidiarisch von fl 793.3 kr, ganz subsidiarisch von fl 581.10 kr nebst Zinsen der Rückstände vom Tage der Klage an, soweit sie damals schon fällig waren, von den später verfallenen aber vom Verfalltage an sofort zu bezahlen, vorbehaltlich hievon die bereits geleisteten Zahlungen in Abzug zu bringen und den ermittelten Gehalt dem Appellanten auch in Zukunft fortzuentrichten, solange keine Änderung in den dienstpragmatischen Verhältnissen des Appellanten eintreten wird; zugleich Urkunde zu ertheilen, daß Appellant für diesen Fall in die gesetzlichen Abzüge für den Pensionsfond einwilligt; endlich die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch: den Appellanten noch vorderhand zum Beweise durch Zeugen und Experten darüber zuzulassen: daß die zur Pfarrei Mörzheim gehörigen Pfarrgüter, deren Genuß der jeweilige Pfarrer hat, bestehend in circa 60 Morgen Acker, Wiesen, Obstgärten und Weinbergen größtentheils zu den besten und werthvollsten des Bannes gehören und durchschnittlich mindestens einen reinen Ertrag von fl 20 per Morgen und noch mehr abwerfen, solches auch schon im Jahr 1857 und mehrere 10 Jahre vorher abgeworfen haben, auch einen

dieses Rainertrages entsprechenden Lastenantheil bezahlen, so daß der Rainertrag die ganzen Lasten-Antheile zu bezahlen übrigen Auflagen zu verbleiben hätte. Nachdem die K. Regierung beantragen, die Berufung des Appellanten gegen das Urtheil vom 4ten April 1856 als unbegründet zu verwerfen, dagegen Appellant Verwerfung des Appellaten auf die Berufung des Urtheils und die gesetzliche Taxe.

Factum.

Appellant erhielt seine erste Anstellung als evangelisch-protestantischer Pfarrer der Pfarrei Kusel durch K. Generalbefehl vom 26 Mai 1826. Hierauf durch K. Generalbefehl vom 5 Juni 1842 wurde derselbe zum Pfarrer der Pfarrei Münchweiler mit in den Bruchtheilen gehörigen Besoldungstheilen und neu darzu kommenden Gemeinden besetzt, welche Pfarrei derselbe bis zum Juli 1857 bekleidete. Im Jahre 1856 ersuchte das K. Consistorium den von ihm für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche der Pfalz abgefaßten Entwurf einer Gesangbuchs über die Perikopen mit den Gesangbuchsliedern vergleichen, wenn durch diese Vergleichung der Gesangbuchsentwurf mit den Perikopen übereinstimmend würde, zurück an den unterm Kreis der Geistlichen, denen uns in weiteren Kreisen. Im Laufe des Monats März 1857 verlangte die Protestanten der Pfarrei Münchweiler Mörzheim durch Vorstellung sich mit ihren neu Landen bezüglich des Gesangbuchsentwurfs in Benutzung in den Gottesdienst gesetzlich Besprechung der Protestanten des Dekanatbezirks Hornbach hervorzurufen. Die deshalbige an das Protestorium gerichtete Eingabe hat Appellant unterlassen und nicht unterzeichnet. Erst nachdem diese Eingabe von ergangen von dem K. Consistorium ein Erlaß vom 2 April 1857, der erst unterm 15ten desselben Monats durch das Dekanat Landau an den Appellanten gelangte, worin das Protestorium die Einreichung der Gesangbuchsentwurf verlangt und die Einreichung und den Pfarreien zurückgeben würde, unterließ Appellant

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

der Protestanten zu Münchweiler, sowie Einholung der Beschlußnahme zu befragen zu entfalten. Obwohl Appellant auf seinen Eingaben nicht erhalten hatte, hat er bleiben müssen gesetzt zu seiner Seite alle weiteren Schritte zur Gesangbuchsentwurf der bereits abgeschlossenen Protestanten einleiten. Demzufolge, welche nicht zur Kenntnis Einsicht. Gleichwohl erfolgte unterm 22 April 1857 vom Appellanten durch das Dekanat unterm 30ten desselben Monats eingereichte Entschließung der K. Consistoriums, in welcher die verwünschte 14 März vorgestellte Stellungnahme Verfügung der Protestanten zur Besprechung über den Gesangbuchsentwurf mißbilligt und dem Appellanten ein neuer Termin von 14 Tagen bestimmt würde. Diese wurde von Appellant unterm 19ten April in Landau zur Besprechung über den Gesangbuchsentwurf im Namen der Protestanten abgeschlossen. Diesen Besprechung welche April 1857 in Landau zur Besprechung über den Gesangbuchsentwurf im Namen der Protestanten abgeschlossen

Allerhöchste Entschließung vom 24. Juni 1857, wonach der in Frist vorzu[illegible] Besoldungs-Aufbesserung [illegible] die Anordnung zu treffen war, [illegible] Kirchenvorsteher" vom Pfarr-Amte entfallen und jährlich [illegible] Lehrer vom jährlich f 300. festgesetzt. Nach der letzten Fassionirung der protestantischen Pfarrei [illegible] Pfalz, welche unter der Leitung des Appellanten im Jahre 1851 stattgefunden hat, betrugen die Einkünfte der Pfarrei Mörzheim [illegible] der Casuale-Gebühren in folgenden Beträgen:

		fl	kr
1.	Accidenzien-Gefälle	232	—
2.	Besoldungs-Zulage	40	—
3.	Einkünfte der Pfarrgüter	602	22
4.	Casualien	6	48
	Zusammen	881	10

Nach der Besoldung des Appellanten [illegible] aber die entsprechende dieser einträglichen Pfarrei [illegible] Anzahl einer Reihe von Jahren durchschnittlich in Wirklichkeit auf mindestens f 1400 - f 1500, in [illegible] der Einkünfte da auf 60 Morgen Ackerland, Wiesen, Hofraithen und Weinberge bestehende Pfarrgüter, deren Ländereien zu den besten und werthvollsten der in der Pfalz und [illegible] gehören, mindestens einen Kapitalwerth von f 20 per Morgen im Durchschnitte [illegible].

Gegen diese den Appellanten in seinem 61ten Lebensjahre gegen seinen Antrag [illegible] derselben in 2 Abtheilungen, die erste [illegible] direkt an die Allerhöchste Stelle, die 2te an den Kgl. Kreis-Rath und bei [illegible] Anstellung, namentlich um die Zurechnung seiner Emeritirungs-Gehalts-Quote, wurde neben [illegible] Allerhöchsten Entschließungen vom 1ten Juli 1858 und 4 April 1859 abweislich beschieden. Hiernächst Appellant durch Reskript des Kgl. Kreis-Rath-Collegiums Cassa in Speyer vom 3ten Aug. 1859 gegen die Appellaten die mit seinem obigen Antrage verbundene Klage, wo in der seinerzeitigen [illegible] Ausführung Klage des Gehalts der Pfarrei Mörzheim auf f 881. 10 kr., gänzlich in Höhe dieser Gehalts-Quote f 773 31 kr., soweit sie für Zeit seiner Activ-Anstellung bereits ein 4tes Jahrgehalt der Anstellung bis [illegible] mit Hinweis der Rückstände von Klage [illegible] Klage verbunden und seine Klage im Wesentlichen damit [illegible] dass die Gehalts-Quote bei den Geistlichen in der bisherigen speziellen Schätzung einzurechnen sei, nachdem das Princip der Staatsangehörigkeit solcher Gehalts-Leistung festgehalten werden müsse, übrigens rechtskräftig über den Fall der Pfarrei nicht, sondern über die Schätzung ohne Präjudiz entschieden worden.

Nun Antrag der Appellaten wurde die Klage [illegible] abgewiesen und in Erwägungen bestätigt,

dass nach Art. IX der Verfassungs-Urkunde vom 26 Mai 1818 [illegible] Grundsätze, wie sie auf Ablösbarkeit ausgestellten Gehalte seiner Anstalten auf den verfassungsmäßigen Stand der Gehalte vom Jahre 1801 [illegible] Gehalte [illegible] 7733 kr., soweit für Zeit seiner Activ-Anstellung bereits ein 4tes Jahrgehalt der Anstellung bis [illegible] mit Hinweis der Rückstände von Klage [illegible] Klage verbunden und seine Klage im Wesentlichen damit [illegible] dass die Gehalts-Quote bei den Geistlichen in der bisherigen speziellen Schätzung einzurechnen sei, nachdem das Princip der Staatsangehörigkeit solcher Gehalts-Leistung festgehalten werden müsse, übrigens rechtskräftig über den Fall der Pfarrei nicht, sondern über die Schätzung ohne Präjudiz entschieden worden.

Nun Antrag der Appellaten wurde die Klage [illegible] abgewiesen und in Erwägungen bestätigt,

Dass die Gefälle für Einsammlung und Raum Verwendung seien, dessen sie in die Dienstgrundstücke der Letzteren nicht aufgenommen könnten, welche ihnen nur durch die Verleihung nicht verliehen werden sollen und dass diese nach wie vor nur nach dem Verhältniss die Gefälle nach dem Acker-Dimensionsbestande vertheilt werden sollen [dahin] ging: dass selbst, wenn Letzteres auf den Appellanten seinen Antrag dahin könnte, diese Klage unbegründet sein würde, weil sein Pfarr-Gefälle-Quantum seinen früheren sogen Geldbezügen von 1200 Gulden und wären Garantirall derselben nach dem 535 der Declarations-Ordnung vom 17 December 1820 um 1/3 grund [illegible] für Zeit der Verleihung der Pfarrei Münzheim, welcher nach der Ordnung zu Classen f. 766. 12 Kr. betrug und habe, aufgenommen könne, der in [illegible] Einkommen-Steuer-Bezug eben so hoch belaufe. Die weiteren beiderseitigen Entwickelungen der Parteien enthalten die Akten nähr. Druckschriften.

Durch Urtheil der K. Bezirks-Commission zu Landau vom 4 April 1860 wurde in Klage des Appellaten dahin erkannt, dass die Pfarrei Münzheim, dass die Verleihung des Gefälles zu wirklich genauen Preise verlange, dass die Gefälle aber gleichwohl den eigentlichen Pfarrei-Acker nicht vollständig gleichgestellt seien und dass auch der Appellant das 535 fache seiner Besoldungs-Ordnung zu fordern habe, Appellat aber dessen Einkommen-Steuer-Bezug selbst bezüglich des seinen zu besteuern habe.

Gegen dieses Urtheil legte Appellant die seinem nun durch die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer, Appellatin, in dem auf dem Königl. Landamt in Grünstadt zu verhaftenden Rechtsvorstehers zuzustellen.

L. Faber

Dem K. C. Amt, namens der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer, Appellatin, in dem auf dem Königl. Landamt in Grünstadt zu verhaftenden Rechtsvorstehers zuzustellen.

L. Faber

M 566 Kf.

Zustellung.

Heute den achten März eintausendachthundertsechzig und sechzig;

Auf Ansuchen von Conrad Schmidt, Gutsbesitzer von hier, dahier wohnhaft, habe ich Gerichtsvollzieher von Landau unterzeichneter Gerichtsvollzieher des Königl. Landgerichts daselbst, mich nach Grünstadt begeben und daselbst dem Herrn Landamtmann, als Vorsteher des Königl. Landamts daselbst, mit seinem Amtssitze dahier wohnhaft, in seiner Amtswohnung daselbst, zu Grünstadt, in seiner Amtseigenschaft, und zu seinen Händen, die Ausfertigung der Klage des Appellanten in Sachen Conrad Schmidt, Gutsbesitzer von hier, Appellant, gegen die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Appellatin, wegen Pfarrei Münzheim, Gefälle betreffend, vom 22 December 1860 und dieser hierauf die nachgesuchte Entscheidung zu ertheilen.

Es [illegible] sich um:

1) ob die Klage des Appellanten als allgemeinen gesetzlich begründet ist? im bejahenden Falle
2) welche gesetzliche Normbezüge [illegible] zu zuerkennen sind?
3) wie es [illegible] dem Pfarrer zu entrichten ist?

gewiesen das Holz zu Sonnibrücken, daselbst verschossen
durch Kgl. Bairische Beamte anstatten durch
die Kgl. Burgfriedsherrschaft das Holz bemessen das
Einzugen zu Bezug Abzallatten aufgezogen in
dem auf dem Kgl. Amtsamte zu Sonnibrücken
verwahrten Protokolle verzeichnet daselbst mit dem
Kgl. Amtsbeamten Herrn Forst Kurzendorfer
selbst, welches gegen Fertigung einer Abschrift
hiemit einen Beizug wird beigelegt.
Einer Abschrift der verhandelnden Protokollen
ten und diese commissarische Arbeit zugestellt.
Kosten (46 Xr) — in Schulden 43 Xr.

Kosten:
Zeig - - 42.
Abschr. - - 41
Visa - - 21.
Porto - - 01.
Vorgeb. - 28
43.

Obige Kosten sind in Abschrift erhalten
Sonnibrücken den ersten März 1861
der Kgl. Burgfriedsherrschaft.

No 2177 Vorgestrichen zu
Sonnibrücken den ersten
März 1861 fünfundsiebenzig
Kreuzer Ld. 116 fol 66 ohnen.
Kgl. Amtsamt

Kostenverzeichniss

für Conrad Schmitt, prakt. Advocat, zuletzt in Münchsau wohnhaft gewesen dahselbst verstorben, dessen Verlassenschaft abgehandelt durch das Kgl. Landgericht Sonnibrücken

Appellat

die Kgl. Bezirksamtsverwesung Sonnibrücken, Appellatin.

Verfasst vom 5ten bis 8ten Februar 1861 Ordinär

Artikel No.	Anlagen fl	kr	Zulagen fl	kr
		6 15		
1, Appellatell	—		—	—
2, Ausfertigung	68	— —	8	24
3, Abkommittheilung	91	— —	1	53
4, Aufsatz von den Akten	—	— 32	—	—
5, Akten von 17½ Bogen 18 Neugr	72	2 06	22	10
2 Abschriften 17 Neugr	—	1 59	11	5
Gebührzettel	—	1 43	—	—
6, Schreiben, Einsicht u. Copia, 2 Bl	70	— 14	—	48
Gebührzettel	—	1 43	—	—
7, Einhändigung der Akten	83	— —	1	53
8, Abkommittheilung an K. Amtsbehörde	90	— —	—	57
9, Porto	80	— —	9	27
10, Aufsatz zum Kostenverzeichniss	—	— 32	—	—
11, Schreibgebühr und Minuta	—	1 52	—	—
12, Gebührakten, Original Copia 8 Bl	87	— 56	5	55
Gebührzettel	—	1 43	—	—
13, Porto Laut Verzeichniss	145	5 36	—	—
14, Postporto	—	— 7	—	39
		25 18	63	11
			25	18
			88	29

Zweibrücken 9 März 1861.

G. Faber

Bezirks zu recht und rechtzeitig
gutachtlich nun und zurückzugeben.

Ehrenbreitstein, 9 März 1861

v. Korbach

Ehrenbreitstein 60.

Kostennote

in Sachen

Bernard Schmitt, protestantischer Pfarrer zu Nörtershausen,
Klägers
gegen die Kgl. Regierung daselbst, Beklagte.

Nro.	Gegenstand.	Auslage.	Gebühr.	Auslage.	Gebühr.
1.	Bericht an Königl. Regierung	1. 45.	3. 30.		
	Duplikat	60.	1. 45.		
2.	Vergleich zu Gerichtsprotokoll	60.			
3.	Ladung	1. 15.			
4.	Einsetzung		2. 30.		
5.	Akten-Einsendung an die Regierung		1. 60.		
6.	do an Kgl. Bezirksgericht		22.		
7.	Abschrift	1. 38.	10. 30.		
	2 Copien	1. 12	3. 15.		
8.	Zustellung	1. 45.			
9.	Citation	60.	1. 60.		
10.	Protokoll, Abschrift	60.	4. 10.		
11.	Brief	60.	1. 60.		
12.	Exhibitum	14.	2. 34.		
	Copie	14.	29.		
13.	Zustellung	1. 45.			
14.	Cert. & Porto (1 Sgr)	3. 30.			
	Acta	60.		45.	
		15. 00.	36. 45.		
		36. 45.			
		51. 45.			

Für gehl. Copie
Louis

Vorstehende eine und fünfzig Thaler
sieben und vierzig Sgr
wiederholt Ehrenbreitstein 3ten März 1860.
Der Kgl. Regierungs-Assessor
Elsaß

№ 4660 Acta. Abtheilung. Spec. Vom 14. & 15 Jan. 1861.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

In der Untersuchungssache gegen den Schreiner Johann Georg Schmitt, katholischen Glaubens, geboren am 24ten Juni 1826 zu Mörsfeld, Landkommissariat Kirchheimbolanden, ledig, Vater von einem unehelichen Kinde, wohnhaft zu Mörsfeld, Landkommissariat Kirchheimbolanden, wegen Diebstahls, Landstreicherei und Bettelns, hat die Strafkammer des Königlichen Kreis- und Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Kammer von Kaiserslautern, zu Recht erkannt:

Der Angeklagte ist durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Kreis- und Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Kammer von Kaiserslautern, vom 26ten Mai 1856, durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Kreis- und Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Kammer von Kaiserslautern, vom 3ten Juni 1842 und durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Kreis- und Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Kammer von Kaiserslautern, vom 8ten Juli 1853 wegen Diebstahls, Landstreicherei und Bettelns zu Gefängnißstrafen verurtheilt worden, welche Strafen er in der Zeit vom 26ten Mai 1856 bis zum 15ten Juli 1857 verbüßt hat.

Während seiner vorläufigen Verhaftung vom 3ten Januar 1860 bis zum 15ten Januar 1861 hat sich der Angeklagte der Disziplinarrüge zuzuziehen, weil er Arbeit verweigerte.

Der Angeklagte ist durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Kreis- und Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Kammer von Kaiserslautern, vom 6ten Juni 1860 dieses Verbrechens im Sinne der §§. 242, 243 Nro. 3 des Strafgesetzbuches für schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt worden, welche Strafe er in der Zeit vom 4ten April 1860 bis zum 3ten April 1861 verbüßt hat.

Gegen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1859 gebrauchlichen Bestimmungen. Insofern auf neue Gesetze
[illegible] vom Jahre 1859 und den Vorschriften
gegen das K. Ärar erlassene Norm das Einkommen
[illegible] ursprünglichen Betrage gesetzt wurde
[illegible] Artikel der K. Regierungsblatt vom Jahre
[illegible] 1860 verkündigt worden ist, wogegen
[illegible] Einsprache nicht erhoben worden,
[illegible] ist.

Da es sich, daß [illegible] einer [illegible]
[illegible] Stolgebühren [illegible]

1) [illegible] den [illegible] Pfarrer [illegible]
[illegible] Pfarrei [illegible] Pfarrei [illegible]
[illegible] 330 fl. [illegible]
[illegible] 1858 [illegible] Pfarrer [illegible]
[illegible] Pfarrer [illegible] Pfarrer [illegible]
[illegible] Pfarrer [illegible] Pfarrer [illegible]
[illegible] Pfarrer

DILIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

ist, so darf dessen Theil nicht abgetheilt werden. 3) Jeder Gesellschafter, so lange derselbe Theil in Gemeinschaft bleibt, ist verbunden, zu den gemeinschaftlichen Lasten beizutragen, und haftet für die Schulden der Gesellschaft, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Verbindlichkeit ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher gegen einen Gesellschafter geltend gemacht werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 5) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 6) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 7) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 8) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 9) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 10) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 11) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 12) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 13) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 14) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 15) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 16) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 17) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 18) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 19) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 20) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 21) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 22) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 23) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 24) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 25) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 26) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 27) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 28) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 29) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 30) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 31) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 32) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 33) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 34) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 35) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 36) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 37) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 38) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 39) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 40) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 41) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 42) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 43) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 44) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 45) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 46) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 47) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 48) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. 49) Jeder Gesellschafter ist befugt, über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu verfügen, und seine Gesellschaftsrechte an einen Andern zu übertragen, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz eine Ausnahme begründet ist. Diese Befugniß ist jedoch nur eine subsidiarische, und kann nicht eher ausgeübt werden, als bis die Gesellschaftsgläubiger sich zuvor an das Gesellschaftsvermögen gehalten haben. 50) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsrechnungen einzusehen, und sich von dem Stande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten.

sind neu festgestellt, weil möglicherweise der Geistliche den bestimmten Betrag nicht als Gesetzgeber anerkennt;

Zu Absatz 2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41,

4, besteht nun, wie schon mit dem vorgesetzten ersucht, beim Anbringen zwischen dem Einkommen der Rentbeamten und dem der Geistlichen, dieser Nachteil für den Gehaltgeber kein Grund vorliegt, in der Verordnung vom 28ten Juni 1818 den Rentabzug bei der Geistlichen in ähnlicher Weise, wie den der Rentbeamten zu regulieren; während durch die Lasten dem Pfarrer von den Baulandsführen seines Einkommens resp. der Entzug nicht der Teile und dem Maßstabe einer vieljährigen Durchschnittsberechnung, die in der Regel sehr niedrig gegriffen ist und dem wirklichen Betrage nicht gleich kommt, kommt nicht gehoben wird und da sich hiernach wohl voraussetzt mag, daß den Pfarrer bei einem abwechselnden Fleiß Haltsamkeit und gutwilligen Mitwirkung seiner Pfarrkinder Entschädigung und Rente für diesen momentanen Ausfall nicht zugesagt kann;

in Betracht, daß Einerseits die Haltung gemeinsten Grundes der 5te Klassen Besteuerung widerlegt, sind Andere selbst einleuchtet, daß eine gerechte Steuer Bemessung nicht durch Abschätzung Individuen und Verhältnissen oder abgeändert werden kann;

Das Übrigens Mißverhältnis der Besteuerung des Rentbeamten gegen unsere Verordnung vom Juni 1818 dadurch gehoben ist, daß den Geistlichen gewöhnliche Pfarrer, welche nach der Verordnung resp. dem Rentbeamtengesetz zu besteuern sind, wirklich gestrichen;

daß nun Verordnung in der Verordnung vom 28 Juni 1818 (Amtsblatt vom 1818 S. 747) bestimmt die Anwendung des Rentbeamtengesetzes auf die Rentbeamten und öffentliche Beamten im Rheinkreise, in Art. V. §. 6 die Pfarrer als gesetzpflichtig, welche unter das Rentbeamtengesetz fallen und vorgesetzt ist, die Pfarrer sollen so wie die übrigen Classen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine innerhalb festgesetzt werden muß, die protestantischen Pfarrer selbst bereits auf einen besonderen Titel durch Staat für welchen Zweck Regierung die Entschädigung bestimmt haben, verwiesen sind;

der Verordnung nicht gleichgültig ist, in welcher Weise der Staat für die Besteuerung der Pfarrer sorgt und weil der Gesetzgeber keine Steuer anerkennt, die nicht Realmittel gebildet wird;

daß ebenso ganz unrichtig ist, wenn der Kläger sagt, die Pfarrer der Pfarreien auf 4 Quadratmeilen, Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrwärter und Pfarrwärterin die Pfarrer genannt, gleich wie die Pfarrer mit diesen in gleiche Categorie in Besteuerung seien, indem diese und andere Verhältnisse unter den Nummern 2. 3. 4 und 5 der Art. V. angeführt und berücksichtigt sind, daß Pfarrer, zu den Verordnungen der Gesetzgeber nicht Veranlassung, nicht in die Categorie der Pfarrer gehören, keine Pfarrer-Pfarrhäuser, Pfarrwärter und Pfarrwärterin anerkannt, Pfarrer nicht, sondern nur Pfarrer in Bezug auf Besteuerung ist, welche in diese unter die Pfarrer-Pfarrwärter fallen;

Die Verordnung vom, daß in der Abänderungsverordnung der protestantischen Consistorien der Pfalz vom Pfalz Februar 1818, wie dieselben in dem Amtsblatt vom 1818 S. 747 publiziert ist, in §. 18 durch die Consistorien die §§. 29-39 incl. der Consistorialordnung vom 9ten September 1803 aufgenommen worden sind, welche die Sitze 1-11 incl. des §. 18 bildeten und gegründet vorgeschlagen die eigenen Pfarrer und den Art. 1 der Abänderungsverordnung abweichende Bestimmungen von Rentbeamtengesetz enthalten, daß deshalb auf den unseren der Pfarrer durch die K. Verordnung vom 9 Juni 1820 die Streichung aller dieser Sitze in der Abänderungsverordnung vom Pfalz Februar 1818 durch die darin vorgenommene Sitze, welche den 8ten und 9ten des §. 18 in der Hauptsache Verordnung bilden, gesetzt wurden:

a., Die Verordnung vom 28 Juni 1818 bestimmt die Besteuerung der Pfarrer nach den Grundsätzen der Gesetzgebung und der Pfarrer ist

gegen Geistliche wegen in Ausübung ihres Berufs begangener Verbrechen, in soweit solche eine Dienstentsetzung oder Versetzung in ein niederes Amt nothwendig machen, oder nach sich ziehen würden, von Anwendung dieser Vorschriften,

b. hinsichtlich der Befugniß der Gemeinde, ihren Geistlichen zu entsetzen, ohne deshalb die Genehmigung des Königs eingeholt zu haben, so lange derselbe nicht in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen dieserhalb bestimmt worden;

Verfügung des K. Appellationsgerichts vom 16 August 1831 und 24 August 1846 (Rechtsbuch des Kreises I. S. 75 und 198);

in Betracht, daß damit der Grundsatz der gesetzlichen Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und der Unabhängigkeit der Rechtspflege durchbrochen und auf die Geistlichen Anwendung finden würde;

in Betracht, daß durch die Verordnung vom 8 September 1819 (welche hinsichtlich des Rechts der Censur für alle nicht bloß religiösen Schriften über alle Sanctionirt oder Bestimmungen über die Presse des Censur-Gesetzes enthält) ihrem ganzen Inhalte und Sachzusammenhange zufolge, weil sie nur die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche, Sektion II der Verfassung, §. 103 der Religions-Edikte, betrifft, überall nicht anwendbar ist, indem dieselbe, in Ausführung des Artikels des Oberconsistoriums aus der Instanz-Consistorien besteht ist;

in Betracht, daß demnach den Geistlichen der evangelischen Kirche die gleiche freie gemeinschaftliche Rechte wie den eigentlichen Rechtsbürgern gebühren, in so fern keine gesetzliche Modification vorgeschrieben ist, wie dieß durch die K. Appellations-Gerichts wiederholt anerkannt hat;

in Betracht §. 3, daß die Besoldungs-Ordnung vom 17ten November 1820 (Rechtsbuch von 1820 S. 165 und Sirbenpfeiffer S. I, p. 442) nicht in dem nachstehenden wesentlichen Punkte aufgehoben ist und deshalb unbedingt maßgebend

Preises der Geistlichen aufgehoben oder beschränkt worden;

daß überdieß dieselbe auf eine unbedingte Gültigkeit der Abschätzung der Preise der Geistlichen deshalb nicht Anspruch machen kann, weil sie in dem Falle ihrer Verordnung vom 1809 vorgesehen und in der Ausführung der Verordnung Hindernisse entgegen gestanden haben, allein hinzu, weil constitutionsmäßig, wie oben bemerkt ist, in jedem 1820 gesetzlos die Verordnung vom 3 August 1820 aufgehoben wurde;

daß demnach die bestehende Gesetzgebung auf die damit übereinstimmende Vorschrift der Verordnung seiner Abschätzung der Geistlichen in Disciplinarsachen kommen, sodann die Taxe der Verordnung in den §§ 34. 35 und 36 lediglich nur die dritten Falle vorsehe, in welchen:

1, der Geistliche wegen einer durch Alter oder Krankheit nicht natürlichen Dienstunfähigkeit freiwillig sein Amt niederlegen will und um Entlassung von demselben nachsucht (§ 34)

2, in welchem der Geistliche durch mittelbare Strafe und Verfassung zu der Strafe Absetzung oder einstweilige Suspension (§ 36);

daß für den 1ten Fall der § 35 sagt, daß der Geistliche in der Regel drei Jahre seines ganzen Einkommens und in einem Fall seines ganzen Diensteinkommens, wenn er länger als 30 Jahre im Amte gestanden, zu entrichten habe, wenn § 36 bestimmt, daß dem zur Absetzung seines Amts oder einstweiligen Suspension Geistlichen ein Theil dieser oder jener Besoldung gesetzt werden soll;

in Betracht, daß hieraus folgt und in den Worten spricht, daß diese beiden Fälle sehr verschieden von den gegenwärtigen Fälle sind, in welchen wegen freiwilligen Rücktritt von dem Amte, wegen Unfähigkeit die Entlassung verlangt,

daß in dem Falle der §§ 34 und 35, der Unfähigkeit zur Amtsführung nicht selbstverschuldet, sondern, insofern er besteht ist, sein Amt durch einen neuen zu besetzenden Geistlichen

anstehen zu bestrafen, nun aber nicht an sich hat, mit dem in dem §35 bestimmten Rüge gefall sich zu begnügen und freiwillig auf dem Amte niederlegen; so liegt in dem Falle des §36 dem Pfarrer eigen Fehl zur Amtsentsetzung hinreichend Anlass, und es bedarf nicht der Feststellung eines Ärgernisses durch die Gemeinde, welches dem Pfarrer die Fortsetzung seines Amtes unmöglich machen würde, weil derselbe durch sein unanständiges Betragen selbst die Quelle des Ärgernisses eröffnet hat;

In Betracht, dass dem nach den Bestimmungen der Lage der Kompetenz-Ordnung nicht §35 sondern §36 Anwendung findet, auf welchen der Appellant seine Berufung gegründet hat;

In Betracht, in dieser Beziehung, dass Thatsächlich-feststeht, dass der Verhaftungsbefehl, der Absetzung des Appellanten vorausgegangen ist;

dass zwar in dem §35 Titel 11 Theil II der Allgemeinen Gesetze, ausdrücklich den obigen Bestimmungen über die Pflichtverletzung der Geistlichen, implicite auch dann die Verletzung der Amtspflicht begriffen wird, wenn Amtsentsetzung der Geistlichen wegen administrativen Zwangsmitteln oder der Disciplinarstrafe gesetzlich nicht statthaft ist;

dass gleichwohl die Gründe nicht vorgetragen sind, die von der Regierung-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen den Grund der Absetzung des Appellanten zu unterstützen, welche aber über die Thatsachen wegen Verletzung seiner Amtspflichten, gegen Recht gehörende Entscheidung herbeizuführen sein würde;

In Betracht, dass Appellant, da sein Absetzungsgesuch dem Verhaftungsbefehle vorhergegangen ist, auch wenn die administrativen Ermittelungen nicht erfolgen konnten,

bevorstigt ist, die volle Entschädigung für den ihm aus dem Amtsentsetzungs-Verfahren entstandenen pekuniären Nachtheil gegen den K. Fiskus zu verlangen, dieser wiederum durch den oben §881.10 allegirten Gesetz auf §881.104 verwiesen ist, wonach die Pfarrer Mörsheim gehaltenen Abstand von den casualien und beweglichen Einnahmen und den Gutsertrag-Antheil zu vergüten hat, welcher auf seinen Principal-Antheil getroffen ist;

Dass demnach der §819 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts, auf die Pfarrer Mörsheim keine Anwendung finden, und Appellant, welcher im 47ten Lebensjahre stand, durch Verlust seines Amtes, nur von dem Gehalts-Betrag der Pfarrei Mörsheim, welcher in 793.34 als jährlicher Pensions-Betrag festgestellt worden, und von Appellant bei Gelegenheit der Verhaftung nicht über 16 Augustus 1831 entwickelt ist, dass der ganze Betrag der Pfarrei in Natur- und Baar- und diesen Betrag gesetzlich zu Gunsten, welche in Gemäßheit des §881.104 mit in Anschlag gebracht sind, als Pfarrer Mörsheim gehabt haben, wo zu bemerken ist, dass nicht der Gehalt von dem Jahre der Amtsentsetzung, sondern von dem Jahre der Amtsentsetzung Pfarrei für die Berechnung des Pensions-Betrages zu Grunde gelegt werden muss, da Pensionen ausserordentliche nur nach in wiederauf der Dienstzeit einzeln eintretenden Gehalts-Verbesserungen und verloren nach der Meinung der Gesetze des Pfarrgehalt entsprechen müssen;

In Betracht, dass Appellant, da der Pfarrer Mörsheim nur auf den Appellanten erhoben worden könnte, dann nicht der §35 derselben, welcher von dem Falle der freiwilligen Resignation handelt, sondern nur der §36 angewendet werden könnte;

dass aber Appellant seinen Gehalt als Pfarrer Mörsheim verloren hatte, und es gleichgültig war, ob er gleich der Pfarrer nach seinem Gehalt gestellt war oder nicht;

dass in Betreff eines Pfarrers sich festgestellt hat, §300. und seine Besoldung als Pfarrer beträgt, so dass dem Appellanten von dem weltlichen Gut wegen seiner Stelle, der festgestellten

...fl 1400 beträgt, was fl 1100, nach Abzug der Kosten einer Urkunde, welche also er in dem Prinzipal-Anlagen-Kapitale verbleiben müßte und dasselbe, wenn der Betrag seiner Rente nach der Taxation von 1858 mit fl 881.10 kr. angenommen wird, um fl 581.10 kr. als Heirathsgut übersteigt, welches er mit fl 300.- bezahlt,

Im Uebrigen, d. h. soweit dem, was unter 935 der Beschwerdeführer dem Appellanten vorgeworfen wird, die Appellanten vorgewendet und die Gründe, der selbe Standpunkt in seinem vorgelegten Aufsatze eingenommen ist, war er auch in diesem Falle wiederholt, die 3te Theil der wirklichen Anlagen seiner Rente und nicht der Betrag der Taxation der Kosten und Lösung selbst anzusetzen wäre, der wirkliche reine Betrag der Pfarrei jährlichen übersteige der Appellanten angegebene Betrag der Absatzfähigkeit fl 1400 - fl 1500 also die Summen betrage, wie durch Zeugen und Expertise erwiesen ist, daß der Appellant nur fl 864.40 kr. bis fl 900. auf diesen Fall abzutreten hätte.

Auf diesen Gründen

Befindet das k. Appellationsgericht, unter Reformation des angefochtenen Urtheils des k. Landgerichts Landau, dem Appellanten von der jährlichen Rente, welche derselbe aus der Pfarrei Rinnthal bezieht von fl 881.10 kr., für die in Abzug kommen fl 293.3 kr., ganz für sich in Abzug fl 581.10 kr. nebst Zinsen der Rückstände vom Tage der Klage an, sowie die Kosten, ohne Gebühr, von da später vorfallenden aber vom Vorfalle an, an Pfarrei zu Bezahlen, vorbehaltlich sonstiger in bezirk erlittenen Zahlungen in Abzug zu bringen und die weitere Zahlung dem Appellanten nur in Zukunft fortzuentrichten, so lange keine Aenderung in den Dienst pragmatischen Verhältnissen des Appellanten eintreten wird; zugleich Kraft zu erkennen, daß Appellant für diesen Fall in den Absatzlichen Abzug sonder Zahlung abzuschreiben einwilligt; endlich die Appellation in die Kosten beider Instanzen für verwirkt zu erklären.

Subsidiarisch: Den Appellanten weil von der Summe seiner jährlichen Einkünfte und Expertise der näher gezeichneten Pfarrei Rinnthal gehörigen Pfarr-

ROYAL-STEMPEL
Hutzer

gütern, deren Ertrag der pro 1859 Pfarrei hat, bestehet in circa 60 Morgen Aecker, Wiesen, Pfarrgärten und Weinberge, gewöhnlich guten besten und mittelmäßigen Bodens gehören und durchschnittlich mit höchstens einem Ertrag von fl 20 per Morgen und noch weit niedrigeren Preisen auf Ende des Jahr 1857 und weiter die Pfarrei verpachtet gehabt, müssen die Pfarrei Einnahmen entsprechend zu hoch gegriffen, so daß der Reinertrag der ganzen Pfarrgüter in sehr mäßigem Anschlage zu wenigstens fl 1200 anzunehmen ist.

L. Gulden

N. p. p. q. 24 Aug. 1860

v. p. pl. 14 13 Januar 1861.

No. 114. Visirt für Stempel gegen Entrichtung von 28 Sgr. Berlin den 6. Juni 1860.

Königl. Direktion der Abgaben, Gewerbe und Handel.

Denkschrift

zu der Vorlage, betreffend die Genehmigung zu dem Vertrage, welcher zwischen Mir, Namens Meiner Regierung, und dem Kaufmann Schmidt, zu Frankfurt a/M., wegen Ueberlassung der Dampfschiffahrt auf der Donau und zu Errichtung einer Dampfschiffahrt auf der Oder abgeschlossen worden ist.

Durch Meine Ordre vom 6. April 1860 habe Ich Mich bereit erklärt, mit dem Kaufmann Schmidt zu Frankfurt a/M. einen Vertrag wegen Ueberlassung der Dampfschiffahrt auf der Donau und zu Errichtung einer Dampfschiffahrt auf der Oder abzuschließen.

Der Vertrag ist demnächst unterm 20. Juni 1860 durch Meinen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit dem Kaufmann Schmidt vereinbart worden.

Derselbe ist dem Landtage der Monarchie, zur Genehmigung, in Gemäßheit des Artikels 62 der Verfassungs-Urkunde, vorgelegt worden.

Nach Artikel 9 des Vertrages soll die Dampfschiffahrt auf der Donau, zwischen Regensburg und Linz, spätestens am 1. Juni 1861 eröffnet werden.

Nach Artikel 10 des Vertrages soll die Dampfschiffahrt auf der Oder, zwischen Breslau und Stettin, spätestens am 1. Juni 1861 eröffnet werden.

Nach Artikel 11 des Vertrages soll die Dampfschiffahrt auf der Donau, zwischen Regensburg und Linz, spätestens am 1. Juni 1862 eröffnet werden.

Nach Artikel 12 des Vertrages soll die Dampfschiffahrt auf der Oder, zwischen Breslau und Stettin, spätestens am 1. November 1862 eröffnet werden.

Nach Artikel 13 des Vertrages soll die Dampfschiffahrt auf der Donau, zwischen Linz und Wien, spätestens am 1. Juni 1863 eröffnet werden.

Nach Artikel 14 des Vertrages soll die Dampfschiffahrt auf der Oder, zwischen Stettin und Swinemünde, spätestens am 1. Juni 1863 eröffnet werden.

V. p. p. q. 22 Dez. 1860

No 113. vol 116. bl 34. registered as Foreclosure by
Foreclosure of Mortgage dated 18th October 1866 Robert Jennings to Mary
Ann Kenrick. Fee Ten Shillings

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

wirkte, die Berufung gegen das Urtheil vom 4 April 1860 als unbegründet zu verwerfen, unter Abweisung des Appellanten in die Kosten der Instanz und die gesetzliche Geldbusse.

Ehingen, den 6 Juli 1860.

Königl. Kreis-Tribunal.

Schwarz

Zustellung

Heute den [illegible] Juli [illegible] auf Ansuchen des K. Regierung des Jagst-Kreises Kammer des Innern Appellaten, [illegible] wohnhaft, mittelst K. Landamt zu [illegible]

habe ich unterzeichneter Gerichtsdiener Binder Kellog [illegible] Ordnung gesprochen den K. Appellaten persönlich der Jagst zu [illegible] Urtheil [illegible] eingehändigt.

Dem Johann Schmidt gebürtig von Hochheim am [illegible] wohnhaft in Hochheim am [illegible] gestellt genau [illegible] [illegible] Stadt [illegible] Appellaten [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Abschrift der vorstehenden Ausfertigung des K. Kreis-Tribunals für Jagstkreis [illegible] Abschrift [illegible]

Kosten zum Gulden neun Kreuzer

Kellog

Kosten

Original - 42
Abschrift - 11
[illegible] - 12
Regist - 01
1906
[illegible] - 35
Zeugniß - 28
Fl. 2 [illegible]

Nr 4168 [illegible] 25 [illegible] Jahrhundert [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Klagè d. Agl. N: 1659 Wien d. 22. Juni 1861.

Civilsache

14 Kreuzer

in Sachen: Barbara Drechsler Hausgehörige auf der Herrschaft Hainburg Landgerichts Bezirk Hainburg Viertel Unter Manhartsberg wohnhaft, wider Johann Drechsler Bürger und Handelsmann in Wien Leopoldstadt Nr. 1 Klagsache wegen Ausfolgung der Mobilien Gegenstand wohlfeil, und Schadenersatz Anspruch 200 fl. ö. W. Verhandlungsgegenstand 1000 fl. ö. W. Gink. Verhandlungen wegen Bestätigung Fällung Urtheil vom 6. Juni 1860 d. Civil-Appellations Appellation des Kl. Anwalts Dr. Kaufmann Namens

gegen

Johann Drechsler, Appellaten Namens des Herrn Kl. Anwalts Dr. Kaufmann Partey.

Kaufmann Dr. Kaufmann Namens der Appellantin gegen das Urtheil des k.k. Civil-Appellations Gerichtes vom 6. Juni 1860 Z. 1659 Civil-Appellation ausgefertigt und Appellation ausgefertigt und Appellation ausgefertigt und

in Meinung der Verweisung der Appellaten einen Streitwerth von 90–100,000 fl. Conv. –

Indem der Richter zu erkennen hat, ob der Appellant durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten verletzt worden sei, so ist vor Allem aus der Streitwerth, welcher in dem Appellate in Frage kommt, festzustellen. Dieser Streitwerth ist nach dem Betrage der Forderung, welche der Appellant durch seine Appellation geltend macht, zu bestimmen. Diese Forderung besteht in dem Begehren, das Urtheil a quo abzuändern und den Appellanten mit seinem Klagebegehren vollständig zu schützen. Dieses Begehren geht dahin, es sei der Appellant zu verurtheilen, den Appellaten die Summe von 80,000 fl. sammt 5% Zinsen seit Klagestellung, eventuell eine Summe von 150,000 fl. sammt Zinsen seit Klagestellung zu bezahlen. –

Hingegen der Streitwerth der Incidentappellation.

Das Urtheil a quo wies mit seinem Spruche sowohl die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, welche der Appellant durch seine Klage als auch die Einrede der Incompetenz des Gerichtes, welche der Appellat durch seine Einlassung auf die Klage verzichtet hatte, zurück und erkannte, dass der Appellat schuldig sei, dem Appellanten die Summe von 80,000 fl. sammt 5% Zinsen seit Klagestellung zu bezahlen. Gegen diesen Spruch hat der Appellat die Incidentappellation ergriffen, mit welcher er die Incompetenz des Gerichtes und die Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend macht und beantragt, es sei das Urtheil a quo abzuändern und die Klage des Appellanten sammt Zugehör abzuweisen. –

Der Appellant musste den Streitwerth seiner Appellation selbst bestimmen, da ihm keine objectiven Anhaltspunkte zu Gebote standen, welche ihn in die Lage versetzt hätten, den Betrag der Forderung, welche durch die Appellation geltend gemacht wurde, genau zu bestimmen. Der Appellat hat gegen diese Bestimmung des Streitwerthes keine Einwendungen erhoben, und es ist auch kein Grund vorhanden, diese Bestimmung als unrichtig zu bezeichnen. Der Streitwerth der Appellation ist daher mit 150,000 fl. sammt Zinsen seit Klagestellung zu bestimmen. –

Der Streitwerth der Incidentappellation ist mit 26,000 fl. sammt Zinsen seit Klagestellung zu bestimmen, da der Appellat durch seine Incidentappellation die Forderung, welche der Appellant durch seine Klage geltend macht, zu 26,000 fl. sammt Zinsen seit Klagestellung bestritten hat. –

Der Streitwerth der Appellation und der Incidentappellation ist daher zusammen mit 176,000 fl. sammt Zinsen seit Klagestellung zu bestimmen. –

Das Urtheil a quo wurde dem Appellanten am 9ten December 1859 zugestellt. Gegen dasselbe hat der Appellant am 23ten December 1859 die Appellation ergriffen, und dieselbe mit dem Begehren, das Urtheil a quo abzuändern und den Appellaten mit seinem Klagebegehren vollständig zu schützen, eventuell das Urtheil a quo abzuändern und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen, rechtzeitig ergriffen. Die Appellation ist daher als rechtzeitig zu bezeichnen.

Dem Appellaten wurde die Appellationsschrift am 29ten December 1859 zugestellt. Derselbe hat die Incidentappellation am 30ten December 1859 ergriffen, und dieselbe mit dem Begehren, es sei das Urtheil a quo abzuändern und die Klage des Appellanten sammt Zugehör abzuweisen, rechtzeitig ergriffen. Die Incidentappellation ist daher als rechtzeitig zu bezeichnen.

Datum

Die Parteien haben sich mit Eingabe vom 16ten Juli 1856, nachdem sie bereits bei Tagsatzung vom 8ten Mai 1856 die Streitsache zu Protokoll gegeben hatten, dem Urtheile

Rolle No. 4689.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Taxmonda

Taxmonda

Taxmonda

	Kurr. Gr.	
	fl. kr.	fl. kr.
	34 48	47 29
18, Lessner p. pp. 9 — Ueberlauf	„ 41	„ 48
19, Audienzblatt. —	„ 21.	„ „
20, Mittheilen —	„ 28	„ „
Rest —	„ 67	0107.
	36 25	49. 17.
	49 17	
	85 fl 42 kr.	

Frankenthal den 29 Januar 1861

Sa
Hank

16½ Bogen

57
84 — 45

Anzeigt zu hier und neunzig Gulden
fünf und vierzig Kreuzer.

Bezirksamt Zi Januar 1861

v. Thorbecke

Rear 4659.

Fr. und 22 Jan. p. pl.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

Für Jacobina Drehel, ohne Gewerb, dahier auf der Lohmühle, Gemeinde Ungstein wohnhaft, dann sich bei ihrem Vater Abraham Drehel, Gutsbesitzer in Dannstein in Pflege befindet in Dannstein wohnhaft, Klägerin

Johann Adam Müller, Taglöhner Daniel Müllers Taglöhners von einem Urtheile der Cyl. Civil Kammer des Landgerichts von 6. Juni 1860 n. Inhalts, Appellatin,

gegen

Johann Adam Daniel Müller auf der Lohmühle, Gemeinde Ungstein wohnhaft, Appellaten u. Incidentappellanten, durch den Cyl. Advocat. Anwalt Hilbert vertreten.

In Erwägung daß Klägerin abweisungsweise Urtheil in Sachen Appellantin, gegen gemeldte Beklagten u. Incidentappellaten, wegen Ehescheidung Klage und Widerklage, Appellatin eine gütliche Abfindung Liquidsumme von 150 fl. zuerkannt hatte — u. daß Klägerin u. Incidentappellatin nun als begehren Abänderung dieses Urtheils zum Nachtheil Appellatin auf Verweisung der Abfindungsklage, Appellat u. Incidentappellant begehren die Abweisung gedachter Abfindungsklage.

In Erwägung, daß Klägerin Abänderung der Verweisung u. Incidentabfindung als begehren Grund, geltend machen, daß Appellatin Vermögens- u. Einkommensverhältnisse der Parteien nicht Klage zu Grunde gelegen haben.

In Erwägung daß Klägerin abweisungsweise Urtheil in Sachen Appellantin, gegen gemeldte Beklagten u. Incidentappellaten, wegen Ehescheidung Klage und Widerklage, Appellatin eine gütliche Abfindung Liquidsumme von 150 fl. zuerkannt hatte — u. daß Klägerin u. Incidentabfindung als begehren Abänderung dieses Urtheils zum Nachtheil Appellatin auf Verweisung der Abfindungsklage, Appellat u. Incidentappellant begehren die Abweisung gedachter Abfindungsklage.

In Erwägung, daß Klägerin Abänderung der Verweisung u. Incidentabfindung als begehren Grund, geltend machen, daß Appellatin Vermögens- u. Einkommensverhältnisse der Parteien nicht Klage zu Grunde gelegen haben.

1. die Thatsachen Verhältnisse der Ehescheidungsklage Akten

2. daß die Akten dahier am 17 Juli 1856 eingegangen, daß vorab, nachdem vorher durch Präsentirung vom Kläger

Sarborius in Hannover vom 16ten Mai 1856 in Untersuchungssache gegen Ehefrau Kleinschmidt, geb. Schorr, wegen Ehebruchs, Appellantin ein Erkenntniß Königl. Criminalsenats des Kgl. Appellationsgerichts zu Celle vom 3. Januar 1859 mitgetheilt, durch welches die Vertheidigung durch Advocat Meyer gegen eine Ehescheidungsklage aufgetragen.

Nachdem nun Letztere diese Klage hatten eingehen lassen, und Advocat Meyer im Termine vom 29. Januar 1859 die Appellantin mit der Vertheidigung beauftragt hatte, und Letztere den Termin unbenutzt hatten vorübergehen lassen, ist in Folge Verfügung vom 31. Januar 1859 die Ehescheidungsklage für contumacirt erklärt worden.

Am 8. Februar 1859 ist Appellantin in Haft genommen worden, und hat sich seitdem in Untersuchungshaft befunden.

Am 11. Februar 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 14. Februar 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 16. Februar 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 18. Februar 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 20. Februar 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 22. Februar 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 24. Februar 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 26. Februar 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 28. Februar 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 1. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 3. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 5. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 7. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 9. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 11. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 13. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 15. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 17. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 19. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 21. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 23. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 25. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 27. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 29. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

Am 31. März 1859 ist Appellantin zum Verhör gestellt worden, und hat dabei angegeben, daß sie sich nicht für schuldig halte, weil sie nur aus Furcht vor Schlägen mit dem Kläger Beischlaf geübt habe. Sie habe sich nicht gewehrt, weil sie sich vor Schlägen gefürchtet habe. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können. Sie habe sich auch nicht gewehrt, weil sie sich nicht habe wehren können.

handlung gegen das Erkenntniß, als dieser dasselbe Lösungsklage
angenommene Appellat: „ein wollen zu scheiden sein, dabei gesetzlich
„am Leben sich vergangen mit 300 fl. unter eidlichen Beweis, gebeten
„gesetzlich zu erkennen; wenn nicht zu scheiden, so erkennen sie sich
„neuen ehelichen, mit ihrer Eltern." z. 21. v. z. 4. 1857.

III. Die Vermögensverhältnisse

A. der Appellaten u. incidentappellaten

1.) Der selbige der jetzige Besitzer Johann Jakob Rheindingenfeld
gehörige Hof-Complex Hausen Rheindingenfeld Nr. Dacnwel, das
Hofgut 5 Hof 58 Ruthen alt.

Dieser Hof Hausen Rheindingen Dacnwel besteht aus folgenden Grundstücken Immobilien:

a.) ein massiv (Bauernhaus, Scheune, Stallung) Haus mit Hofraithe
u. 8 Morgen theils Aecker u. Wiesen in Rheindingenfeld, in Steuerschatzung
einberufend (Anlage 4) — — — 10,608 fl.

b.) in Niederlustadt ein Haus mit Hofraithe:
12 Tagw. Ackerland im Viertel von (Anlage 5) — 15,000 — fl.
c.) in Oberlustadt Anlage 6, einen Acker 250 — fl.
d.) in Mayenheim, Anlage 7, 166 Tagw. Ackerland 1,450 — fl.
Sa. 27,308 fl.

u. zwar Einen wie Anlage 8.9. u. 10 den Grund. n.
Häuserzeugen (u. Einigen Fried zufolge Katzbuch
einst) zusteht — — — — — — — 2776.48

b.) das Fahrniss zufolge Anlage 8 Nr.
gerichtlichen Inventar mit — — — — 31-20
Sa. 5976.08 fl.

Diese Immobilien vorgenannt, wovon die Inventarien,
Lagen u. Schätzungen abgingen ein Capital von
12,000 bis 14,000 fl. — — — — — — — 14,000 fl.
so dass in geringsten Falle das Vermögensverhältniss der
Eheleute der Appellaten absorbirt — — — — 41,308 fl.

2.) Appellat Heinrich Dacnwel selbst besitzt folgende
Grundstücke Immobilien u. Eheleute die selben bei Ein-
gehung der Ehe:

a.) bei der Theilung von Peter Barbara von 16. Febr. 1856
über die zwischen seiner verlebten Mutter u. seinem Vater be-
stehenden Güterzusammenschluß erhielt er in der Gemeinde Langenfeld
folgende Immobilien; ein Wohnhaus mit Nebengebäude, Stallung, Scheune,
Hofraithe, u. sonstigen Zugehörungen, dann die Matzwiese
mit 3 Morgen, eine Gehölzwiese 1/2 Morgen, einen Obstgarten
1 Morgen, eine Lohwiese, ferner 12 Morgen. Diese in Lösung
57 Kr. Lösung u. 2,39 Kr. Steuer, — zusammen für den
Anschlagswerth von 25,000 fl. zwar sei das Hauptgemeinde
und Nebengemeinde (Anlage 11) der Ehegattenantheil Liebstadt Vermögen
gleichstehend nur zu 30,000 fl. angegeben, allein wahrheitswidrig.
Vermögen 50,000 fl. speziell. Das Vermögensverhältniss ist nur so
Ehegattenverhältniss der Hofbesitzer u. Landwirthen, abgesehen
von etwaigen neu Mühlen, mit Einigen gerechtl.

Die Mühle ist neu erbaut von den Ehegatten u. Besitzer
der ganzen Hofgut; sie hat bedeutend mehr einen Acker
Vermögen, als sonst die Hofgüter, alle 5 Hofgüter
würden, d. i. ist theilweise die Vermögen von Langenfeld, Fairbach
Mosbronn, Wartheim, Oberz u. Niederlustadt, Rheingarten
Hagenheim, und Hamerbrunn gemischt bei, Hainheim
Pfalzgrafenberg, Hindenheim etc. wachsen, von Hofbesitzern von,
Vermögen sei Hofe 3-4 Tausend Gulden, das Gulden zu 17-1800
Franken. Die Hofe der Eheleute sind Dacnwel allein in Jahr-
gen in Jahre 1858 1300 fl. ergeben, Verpflichtungen Pacht
Steuern in allerdurchgehenden Jahren

Für die Mühle, die Haus und Scheune (Hofraithe) haben vor-
schossen Dacnwels Vater Peter (848 einen zweistöckigen Wohn-
haus aufgeführt, der über 10,000 fl. Kosten u. in dem schönsten
Theile Zimmern Einrichten) — sind nun zu Jahre 1858 60,000 fl.
in Oktober 1859 u. April 1860 zahlbar gestundet 30,000 fl.
Hauptsumme geborgt.

Müllers Portion von Hainheim besitzt die selbe zu
60,000 fl. (Anlage 14), die Müller Schwarz u. Müller von Ste
in Münzing zu 30,000 fl. (Anlage 15), u. Müller Schwarz von
Fairbach Verpflichtungen zu 30,000 fl. (Anlage 16).

Übertrag — 50,000 fl.

b, 334 Jgm. Acker auf in Niederlauterbach und Hergs
von (Lalay 12) — 2,500.

c, 86 Jgl. Acker in Wörth, Lalay 13. — 700.

Sa 53,200 fl.

Darauf den Lalayer 1/19 zahlen Theil 63 fl. 46 kr. Steuer
Jahrlich 40 fl. II kr. Hauptsteuer.

d, Versicherung gegen Feuer-Schaden auf den obigen
Hypotheken an Mobilien u. Viehstücken
laufende Versicherungsrate von 30. Januar 1860 mit gezahlt 7,020.

Sa 60,220 fl.

Hiervon geht ab die Forderung auf die Erbschaft
seiner Ehefrau an den Vater mit — 12,500.
die aber nie bezahlt zu werden braucht, d. von der Ag.
gelöscht wird, sobald die Zinsen zahlt.

Ihr einziges Vermögen — 47,720 fl.

Es ist Niederlauterbach gewöhnlich, dass Bauern-Leute des Acker-
baues, die ein Vermögen von 30,000 – 40,000 fl. besitzen, 2 Pferde
halten, die nur zum Reiten, Fahren der Eltern und Kinder,
und selten Feldarbeit.

B. Forderungen der Appellantin.

1, Die in Artikel 11 des Ehevertrags vom 1856 bezeichneten
Forderungen auf Vermögens-Einweisung, d. Mutter-Erbe
welche einen Gesammtbetrag haben von 4346 fl. (Lalay 20. 21. 22).

2, Verzicht für d. Fall sie zurück in ihr Ehevertrag be-
stehenden u. inventirten Mobilien in Anschlag gebracht
zu 1000 fl. als: Betten, Schränke, Tische, Kasten, Kisten,
Waschs, Stühle p. et Tragt auch der Ehemann, das Kind 1000 fl.
seine persönliche Sachen behalten u. also auch nicht Einverstanden
der Einbringung der Appellantin in Anschlag gebrachten
Sachen, – der Art, dass sie ganz Einsatz-Empfangene sein.
zeugen in obigen fl. 3346 fl. bezahlt.

Diese Forderungen hat Appellant bei Eingehung
der Ehestiftungs-Urkunde verzichtet, einmal, um dieselbe
dem Einkauf der Ehestiftung zu sichern, sodann um die Eigen-
thum Einkauf der Ehestiftung zu sichern, sodann um die Eigen-
thum 11 Jahr zu möglich zu retten u. sie bei Verwirklichung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

der Ehemann bestimmen in Anschlag der Eigenen, wegen
Falls dem auch unmöglich sie ein Hälfte Einkauf
Einsatz gebrachte Einsatz von 3346 fl. ausfall ersetzt.
Allein dieser Einsatz kann nicht angenommen werden
er bekräftigt sich in der ganzen Lebens-Zeit
der 3000 fl. und andern Forderungen geben, wie von
1850 bis 1855, wonach er bei einem Vermögen
stehen, wie er beim Verheirathen Erbschaft ist, dass
Jahreszinsen wie 5% und Kapitalzuwachs, sowie 3%
im günstigsten Falle 4% verzinsen, wobei er
Ehepaar einen Vermögen von 130 fl zu 3%, u. von
176 fl. zu 4%, – per Jahr 5% selbst nur einen von
217 fl. abwerfen würde.

Deshalb ist dass die Eingebrachten der verheirath.
Anna Margaretha einen Jahres-Einkommen von 300 bis 350 fl.,
wobei er nicht einmal die persönlichen Steuern u. Abgaben
in Abzug bringen – wovon nicht zu reden ist.

III. Die Einwendungen der Appellantin.

Sie beweist den Appellanten ihren Ehemann, indem sie
eine zu ersten in Frankenthal. Es ist nun derselbe Fehler gewiss,
was sich bei seinen Handlungen gezeigt hat, dass er
dass die Einsichten seiner Mutter verworfen hat, so dürfte sich
vorzüglich Appellantin nicht seiner Ehegenossin, wo sie 1857
in Ehezwist der geschiedene Scheidung in Ehevertrag dass er sich
v. von ist dass ein ehrsamer Rath von Frankenthal zu thun,
Ehe, überhaupt die Ehescheidung vollständig zu erwarten
oder wahrscheinlich zu geben seien würde, sodann sie Anzug
überschreitet Einsprüche und Taten über diejenigen Handlungen
gegen u. gehen, die der Ehemann gegen sie verübt haben soll
und sie z.B. schon als Mädchen Ehrenkränkungen Klagen,
Schmähungen und Einsperrungen gegen sie verübt hat.

Mit solcher Erziehung u. Behandlung, die dem Appellanten
vollständig bekannt waren, trat sie in die Ehe und die
Ehegatten ergaben sich gegenseitig zu Frieden der Appellantin,
der doch Alles u. so Freudigkeit gegen sie verhalten

[illegible] Anspruch verzichten sollen, Rente [illegible] zu bleiben, da in welcher sie seinen Lebensunterhalt, [illegible] 1857 [illegible] Kosten gerade, daß sie allein in der Lage sein, [illegible] selbst [illegible] und [illegible] Leben und Glück [illegible].

[illegible] Kosten [illegible] [illegible] [illegible]

Präsidium der Appellation in Civilsachen und der Polizei des Kgl. Appellationsgerichts Assessor Hinterlegt werden, — Costen u. alle Rechte vorbehalten.

Wegen Wiederaufhebung der Appellantin Ehrenwürdigen Affichen, und für den Appellaten an sich ergangenen Hilfs-Erkenntniß ad [illegible] ist:

1) Wird die ad I. klagirten Forderung in der vorgelegten Weise zu Recht erkannt werden.

2) Wird der Kläger auf den Kaufschilling hierauf mit Fünftheil einer Revenue von 3000 fl. per Jahr Capitalien und Zinsen fl.

3) Wird er 30,000 bis 100,000 fl. Vermögen, als auch einen Zeugen zu stellen, —

Sofort eine Setzung für die Hilfe vorzubereiten, vorbehalten vorbehalten.

[illegible] 1. p. pl. 7 Jan. 1861.

v. p. pl. 22 Juni. 1861

v. Kutz

Nr. 4659 der Rolle

Ratzung

Für Heinrich Dillmann, Müller und Bäcker zu Lochmühle, Gemeinde Dingenfeld wohnhaft, Appellaten und Beziehenden Appellanten

gegen

Barbara Dreher, ohne Gewerb, dermalen in Dannenheim wohnhaft, gestiftete Ehefrau des Conservirenden Heinrich Dillmann, Appellantin und gegen einen Urtheils-Vergleich Landgerichts Königsbrück vom 6 Juni 1860 und Incidentappellatum, durch den Kgl. Advocaten

Anwalt Fink namens

d. d. daß sich die Parteien am 16 Juli 1856 mit einander vergleichen hatten, nachdem sie am 16 Mai 1856 vor Notär Sartorius in Dannenheim einen Tauschvertrag errichtet hatten, d. dessen Eigenthum Pinder vorstehend sind und dessen auf den Appellantin im Dezember 1859 eingeleitete Ehescheidungsklage durch den Vergleich vom 6 Juni 1860 die Erledigung erhalten hat und deßhalb Einstellung anbefohlen worden;

d. d. daß die Appellantin neben ihrem Ehescheidungsgesuch angebracht hatte, daß Appellat verurtheilt werde, zu Folge der abgeschlossenen Ehestiftung an sie 500 fl. zu bezahlen und in ihrem mit dem Heirathsbrief legalisirten Antrag vom 21 Dez 1860 dahin modificirt:

„daß Klägerin, heutige Appellantin, aus dem durch den Heirathsbrief vom 16 Mai 1856 konstituirten Vermögen, bestehend in einer Mitgift ausgestellten Mobiliarbetrag von 28 Hundertstel, gelegen in den Dannenheimer, Kirchdorf und Dürrmoos, welche den Beklagten im Laufe des Prozesses um die fürsichtige Forderung von 340 fl (aus dem vorherigen Forderung vom 23 März 1860 für 398 fl 35 kr) auf die Dauer von 3 Jahren ausgeliefert sind, —

kein weiteres Vermögen besitzt, daß neben die Verbindlichkeiten dieses Vermögens nicht hinreichen, um der Klägerin die Befriedigung einer Forderung zu gestatten, wie sie solche durch die Verpfändung und durch die Pfändung, der ein solches Vermögen besitzt, zu erwarten berechtigt war;

da Letzteres, daß der Ehemann Beklagten – namentlich durch Lagerung des Pfandbriefes – der Appellantin, welche dies nicht zu hindern vermochte, Veranlassung gegeben hat, eine Verfügung nöthig scheint, welche einem festlichen Arrest gleichkommt, und daher 150 fl. zu Gunsten der Appellantin auf den Grund der Art. 301 CC. zu erkennen ist;

daß Klägerin und Appellantin zu gegen diese Entscheidung die Berufung ergriffen, Appellat aber sie gegen den zu seinen Gunsten appellirt hat;

in Erwägung, daß das Vermögensverhältniß der Parteien durch Heirathsvertrag vom 16 Mai 1856, der Letztheil der Appellatin vom 16ten Februar 1856 und die Verfügung des Ehegerichts Bruchsal vom 30ten und 31ten Januar 1856;

das Gericht besteht:

I, das Aktivvermögen der Appellaten:

1, an dem Immobilien in Sinsheim von Einundfünfzig Ruthen Hofraithe und drei Morgen vierundachtzig Ruthen Baumgarten, Acker und Wiesen, Gemarkung Sinsheim, Bl. N=334 1/2, zusammen zu Gulden 18 Kreuzer 8 Heimchen v. Catastrirung, worunter allein 2 Morgen, 7 Viertel Acker, Wiesen und Baumgarten, dem Ehemann, mit Ausnahme von Fl. N=334 1/2 mit 2 Morgen 20 Ruthen, der Appellatin laut Eigenthumsurkunde zur Hälfte. Die Würdigung bei der Theilung vom 16ten Februar 1856 angenommen

zu Gulden fl. 25000 –

Appellat gestattet die Abtretung des Pfandbriefes fl. 12,500 an die Hälfte seiner Mutter.

2, die in diesem Vermögen mit begriffenen 2 Morgen 20 Ruthen in der Hälfte zu

zusammen, analogirt zu fl. 1500 –

3, Immobilien in Neu Eppingen, Bruchsal, Kreuzw. 4 Morgen Ackerland, worüber die Appellatin Hälfte hat zu fl. 2500 –

4, auf einem von der Appellatin gemeinschaftlichen Intersecundzug gutgeschriebenen Acker von 85 Ruthen in Sinsheim Bl. N=1591 am Gemeinsheimer Weg bestehend, welches Appellatin Hälfte hat zu fl. 425 –

darüber kommt wieder im Landgrabel zur Hälfte der Ehemann vor.

5, Mobiliareinbringen und Ausstattung fl. 7020 –

Zu total fl. 36720 –

Passiva.

a, auf das Haus auf Lastbrief der Appellaten seinen Vetter für die Rückl mit Eppingen zu Hälfte Ehegerichtszeugniß des Letztern Lastbrief gerichtlich mit fl. 12500 –

b, auf den Ehemann vom 31ten Januar 1856 bestehende Schuld von gleich auf verwandte Rechnung, wovon die Hälfte für rückständige Zinsen von der Hypothek... fl. 260 25

c, diesen Ehemann gibt endlich genommene Aussteuer während der Ehe von... fl. 1519 46

welche zufolge des Ehevertrags der Appellatin gleich zu theilen sind.

Der Notar, welcher eine Forderung hat von 60 fl. 18 Kreuzer, hat unterschrieben Mobiliar-Einbringen der Appellaten, welches mit Nachlassen

zu Übertrag fl. 1428 80 11 36720 –

Übertrag... 1428 Th 36720 Kr

welcher Betrag Capitalschuldbriefen von 1563 fl 29 Kr zusammen in Abzug gebracht ist, wogegen Hofkammerschuld 3020 fl in Anrechnung gebracht, die Differenz der Appellatin beträgt, dessen Ausfall den berechneten 3336 fl 31 Kr - 545 fl 31 Kr. ..... 1428 Th

Reines Activvermögen ..... 2243 Th

II, das jährliche Einkommen der Appellantin besteht in folgenden Einnahmen und erwiesenermassen:

1, in 28 Grundstücken, Äcker, Wiesen und Weinberge in einem Flächeninhalt von 20 Morgen, wovon Feldbau und Weinbau und die Capitalverzinsung mindestens 1200 fl, wahrlich 1600 fl per Morgen, geben. Die niederste Einschätzung wenigstens jährlichen Einkommens zu 30 fl 35 Kr zugleich die Grundsteuer-Entrichtung in Anschlag gebracht worden, welche unter den Appellantischen Gütern die höchste ist.

2, in einem Mobiliarvermögen von 1000 fl, wovon Appellantin bereits nachstehende Stücke

	fl	Kr
in Mobilien	304.	46
in erborgten Geldern	299.	25
v. Januar 1860	604.	11
Rundung in Fuld zu beziehen hat	395.	49
Zusammen	1000.	—

E. L., dass Appellantin ein jährliches Vermögen von mindestens 1200 fl besitzt, dessen Genuss ohne alle persönliche Arbeit eine Rente von mindestens 800-600 fl beziehen kann und wahrscheinlich eine noch viel grössere beziehen wird, da unser von ihr gekündigtes Mietsverhältniss vom 1 May 1860 anzunehmen ist, dass sie bewerkstelligt, ihre Güter selbst zu bebauen.

Dass aber nicht - wenn das reine Einkommen der Appellantin auch nur 300 fl bis 350 fl betragen würde, solches ein Commando der resp. diesseitigen Cabinetsarmee der Appellantin, welche die Tochter von Adelsklausen ist und sich wiederholt zur Freundschaft Fernande wiederholt hat, empfehlen und ihr selbst unbenommen ist und man es sicherlich auch nicht mehr als billig consumirt werden wird,

das Einkommen der Appellantin noch für jetzt und gegenwärtig ist, dasselbe ohne alle persönliche Arbeit ihres Vermögens durch persönliche Arbeit noch selbst einen Arbeitsverdienst erwerben könnte und nun Vorerst beabsichtigen wird, ihr Vermögen selbst zu bebauen,

E. L. in gnade, dasselbe den Art 30 Abs 2 l. c. auf den wirklich dürftigen gesetzlichen Bezug für seine Lebensunterhaltung eine Pension von drei nachweisen Ehegatten aufzuerlegen kann, vorausgesetzt, dass Dieser die Mittel hierzu besitzt;

dass diese Pension aber niemals drei Fünftheile des reinen Einkommen übersteigend darf und nur so viel für diesen Betrag gegeben werden soll, wodurch der Pflichtheil der Kinder nicht verletzt wird;

dass somit der Gesetzgeber ausdrücklich und speciell dem Fünftheil keinerlei Art für Sicherung Verwendung als für den Fünftheil keine Berufsleistung, für denselben die während der Ehe verflossene Lebenszeit Alimente absolut pflicht zum Verbrauch des Fünftheils Eigenthum gewährt, so dass die "pension alimentaire" "pour devenir subsidiaire de l'époux" auf den Fünftheil "cette pension est révocable dans le cas où elle causerait à cette réserve" gesetzgeberisch über die nach den Verhältnissen zu gewährende Alimente ausfällt, wenn das ursprüngliche Vermögen

ursprüngliche Urkunde zugrunde arbeitet hat, die Worte „pour assurer la subsistance de l'époux" an die Stelle der Worte „pour indemniser l'époux" gesetzt sind und die Worte „cette pension ne peut être moindre du sixième du revenu de l'époux qui en est chargé" ganz gestrichen wurden;

Conf. Esprit du Code Nap. Tom IV art 301 pp. 455

Demnach hat dieser Alimentationsanspruch nur die mitgenommene Regelu über den Alimentationsanspruch in dem art. 203 a. C. C. gelten Nap. für den Ehegatten zur Folge gehabt;

Gasparini T. III. 1486

Proudhon T. III pp. 373 ff.

Daß aber die Alimentationsbeschwerdeführerin über die wirklichen Bedürfnisse hinaus Ansprüche für ihre Würde Lebensweise etwa gar dafür diejenigen Aufwendungen machen könnte, welche von der Appellatin wegen Vermögens zu machen wären;

Sei, daß die vorliegenden Akten der Appellantin eine mit dieser nur 3 Kinder haben sehr wohlhabende Familie vorzuweisen scheinen, welche 30 Morgen Land zu besitzen;

Daß aber Appellantin zugestehen muß, daß ihre Lebensart die Ehre und die Pflicht auf Alimentation in gleicher Weise zu Gegen der Appellatin günstig;

Daß aber letztere auf Herstellung der Ehe nicht würde, wenn sie den Appellaten zu alimentiren hätte, gegen ihren Willen Alimentationsansprüche geltend machen, dagegen Appellatin Vermögen Verhältnisse betreffend nicht zuwenig;

Daß auch Appellatin selbst Schulden bekommen wird, daß sie während der Zeit von ihren Forderungen die Summe ihres Vermögens, über die sie nicht frei verfügen kann, vollständig constituiren habe;

In Erwägung, daß Appellantin selbst in ihrem Interesse nicht einmal behauptet hat, daß sie in Zukunft ihres gesetzlichen Vermögens zu ihrer Subsistenz nicht mehr bedürfen, sondern nur, daß sie keine solche Subsistenz nehmen, wie sie diese durch die Verheirathung mit dem Appellaten, der ein sehr bedeutendes Vermögen besitze, zu erwarten berechtigt gewesen sei," – also nur auf Respektirung, daß sie solche gleichmäßige Existenz während der Ehe wirklich genossen habe;

Daß aber das Vermögen eines Ehegatten dem andern Ehegatten, wegen die selben vermöglich bleiben oder werden,

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuzer

wurden, noch kein Recht gibt, auf Kosten jenes Vermögens einen Luxus Lebensweise zu führen und die Ehe etwa überhaupt Subsistenzmittel Existenz aus dem Vermögen, auf welches er verwiesen, Vermögen besitzt, den Ehegatten Fall als einlassen, Subsistenzmittel aus dessen Vermögen suchen;

Daß daher der von der Appellantin aufgestellte principielle Gesichtspunkt und ebenso der in dem Urtheile daraus angenommene, daß der obsiegende Theil während in demselben Verhältnisse bleiben sollte, als wenn die Ehe fortbestünde – gesetzlich nicht und jeder Ehegatte verpflichtet und über sein Vermögen eine Disposition, welche auf jeden Fall seine Existenz gefährdet, nicht machen darf;

Daß aber Appellantin während der Ehe ihrer Lebensart nicht geändert hat, nicht geändert hat, noch viel weniger von ihr Einschränkungen ihrer Lebensart, welche auf jeden Fall eine Verminderung des Vermögens nach sich ziehen müssen, gemacht worden sind;

In Erwägung, daß Appellantin während der Ehe, in welcher sie nur 3 Kinder hatte, sehr wohlhabend und in guten Verhältnissen lebte, wohl aber aus dem früheren Vermögen und den Ersparnissen der Ehegatten, welche 30 Morgen Land besitzen, nicht leben kann, wohl aber aus dem früheren Vermögen und den Ersparnissen der Ehegatten, welche 30 Morgen Land besitzen, nicht leben kann;

In Erwägung, daß Appellantin während

[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Kläger [illegible]
[illegible] Kläger [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten

Contract über Lehrling Jacob Deutsch,
" sodann, daß ihm das Handwerk zu treiben" — hiesigen
" Ort, und unter den Anlagen zu welchen
" für das Capital 2 jährige Termin, Martini 1860
" 7861 verbunden, zugleich Appellat in die Kosten condemnat.
" Appellat gegen Appellant auf gleichen
Termin Burgau Vadian so dann Appellat unterm 16ten Jan
dahin darüber d. Friedensrichter Lecker in Trappenthal
zum Mediationsversuch ersuchen u. die Anzeige machen
daß auf 30 Juli vorbeschrieben, daß Appellat sich gehl. zu
verstehen Tagelohn in Lichtenstein am 28 Juli dahin
Angabe um Appellat als Lehrjungen Einsetzung von Capital
in sein Gut, Capital 4 Jahre Termin
und Kosten hiesiges d. Advocatur Vollmar zu
Recht.

Das daraufhin stattgefundene Appellat mündl. Vortrag vorgetragene Präsidialverfügung vom 13ten Juli
Vorladung Appellant Appellat Lehrjungen
Vollmar, am 17ten Juli mit Anzeige nicht zu
Hause getroffen. da Anwalt
Vollmar Canzlei verlassen, Anwalt Gericht
das obige Antrag d: 20 Juli vorgelegt sey:
Ob nicht Appellat sein Gesuch fortzusetzen
zurückgenommen ist?

Gericht

Dolch 4658.

Postamt.

Für Wolf Isaac, Kaufmann in Schmalkalden
Appellaten gegen
Christian Deutsch, Schuhmacher in Ludwigsdorf
Appellanten, Vollmar.

Extract vom 23ten Juli zu vergleichen gefertigten Be-
rechnung. Dazu Stempelbogen.

		fl	kr.
	Porto bei Empfangnahme Acten d. Appell.	—	18
2	Copialien	—	41
3	Copialien	—	40
4	Gold Kreuzer	—	20
5	Botenlohn	—	44
	Requisite	—	56
	Porto Berechnung	—	53
	1 Copie 1 Bogen, mit Herstellung	—	14
6	besonderer Auftrag	—	32
7	Aufsetzen von Acten	12	36
8	Expedition des Erk. über 5000 Loos, Tax. 67	—	32
9	Aufsetzen Erkenntniß	—	07
10	Insinuationsgebühr	—	24
11	Porto Porto-Empfangsschein	—	07
	Porto		
	Summa	24	34

Friedberg den 28ten Juli 1860

Gericht

Taxirt auf die Ordnung von eine Bogen Schreiben
und eine Bogen Beilage.
Friedberg, den 31. Juli 1860.

Rollen 4658.

DIMENSIONS-STEMPEL
27
Kreuzer

Rubrum
für Isaac Isaac, Kaufmann in Schotten
wohnhaft, zu seiner Eigenschaft als Cessionar
von Carl Georg Kaufmann in Schotten wohn.
haft, zufolge Cession des Kgl. Preuß. Schau-
berg Appellat vom 17. April 1860, Appellanten

gegen

Friedrich Deutsch, Juniors Kinder, Kgl Preuß
in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten von
einem Urtheile des Kgl. Landgerichts erster
Instanz Dieburg vom 23ten Mai 1860, wor.
durch Appellat durch das Kgl. Rheinhess. Hofgericht
zu Darmstadt, als Appellat Kläger in Sachen Cessi.
tars vom 17ten April 1860 v. Verhaftigungsbewe.
ses Beschlusses von Peter Leuckenking vom 16. April
1858 N: Firmen von 4200 fl., Gesellschaft zu 1800 fl. vom
16. April 1857, 1858 u. 1859, u. 600 fl. vom 16. April
1860, – mit Zins vom 16. April 1859 an u. Kosten des
Appellaten zu Recht erkannt hat;

Hat auf vom Appellaten eingewendete Ver-
jährung die Appellant Appellaten mehr als
drei Jahre anklagte, obwohl die Zinsen u. Kosten zu
tragen, für Abrechnung des Capitalbetrages
zwei Termine gestattete;

Hat sich Appellat damit vertheidigt, die Termine
zu Compensiren, wenn Appellant in der Person sei.
nes Cessionars, als Firmhaber passiv Theil
von Ludwigshafen einen Schuldner wäre,
wogegen sich Appellant damit vertheidigte.

In Acten, Hat durch Urtheil des Kgl Hofgerichts
gemeldt Hofgericht vom 23. Mai 1860 das Ur.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Appellanten [illegible] Zinsen [illegible] Kosten [illegible] sofort zu zahlen [illegible] für [illegible] Capital [illegible] Executionsweg zu stellen, [illegible] Frist [illegible] Exekution [illegible] Auskünften [illegible] 14 Tagen zu verbescheiden, [illegible] welch letzterem Falle [illegible] Termin unter der Androhung gegeben werden, [illegible] bei Nichterscheinung [illegible] Termins [illegible] Ganze [illegible] Folge [illegible] Verfolgungen [illegible] Executivprozesses,

[illegible] aber Appellant diesen [illegible] Zinsen [illegible] Kosten [illegible] nicht [illegible]

[illegible] Appellant [illegible] Falle [illegible] Ausbleiben [illegible] Ludwig [illegible] allein [illegible] Angriff, [illegible] Falle [illegible] 14 Tagen [illegible] Motive [illegible] schriftlich [illegible]

[illegible] Lauf [illegible] Appellation [illegible] Appellat [illegible] 21. Juli [illegible] Abtragung [illegible] Capital, [illegible] Kosten [illegible] Termin [illegible]

In Erwägung, daß Appellaten [illegible] grundlos [illegible] Appellaten [illegible] 16. April 1855 [illegible] Appellaten [illegible] Termin [illegible]

In Erw., daß [illegible] Termin [illegible] Folgerungen [illegible] Appellaten [illegible] Folgerungen [illegible] Exekution [illegible] Folgerungen [illegible]

In Erwägung, daß [illegible] Appellaten [illegible] Gerichtskosten [illegible] Kosten [illegible] Appellation [illegible] condemniren [illegible]

Gras

Erkannt, daß [illegible] Appellat [illegible] Gras

[illegible] Appellaten [illegible] Termin [illegible] Gras

[illegible] Appellaten [illegible] Termin [illegible]

[illegible] Appellaten [illegible] Termin [illegible]

[illegible] Appellaten [illegible] Termin [illegible]

Finden mich Endesunterfertigter Advocat Hoffmann
mit Vollmacht, um Akteneinsicht zu nehmen.

Hochachtungsvollst

Gr

Grätz, am Obersteig, den 23ten Juli 1860.

Tribbel

2., daß Schaefer seine Berufung dahin aussprach, daß der Gerichtshof von seinem Vorbringen nähere Kenntniß nehmen, seine Zeugen vernehmen, und die Sache auf den gröstlichen Befund eine neuerdings Operation zu haben, mit anderen Worten, daß die Herren Commissäre sich

3., daß Appellant eine neue Frist zu Ergänzung ~~eines Eides~~ bis zum 28ten Juli zu daß gesetzt wollte, und die dieser nicht zu gewähren war, dieselbe zu setzen hatten; daß Brauch vom 27ten Juli (richtiger Sprache sein Zeugniß d.d. Landschaft 27ten Juli (richtiger 27ten Juli) dahin dahin beschieden, daß Appellant seinen den 25ten Juli den Beschluß offenbare, worauf sich 6 Stunden später entfernte, daß Brauch sofort das Haus verschließen wollte (Akten 10. 11. 12 des Beschlusses).

5., daß Appellant auf den Zeugniß Beweis von Bonebach (einen der Commissäre) kein zu zeigen setzte, der gerichtlich dem Beweis für unmöglich erklärt (wiederholter Beweis Antrag Urtheil).

6., daß auf gerichtlichen Antrag, über diesen Zeugen mündlich Vernehmung angeordnet, und Appellant Termin des Abhörens dem Gegner angezeigt, — endlich

7., daß Appellant schon am 19 April, den Tag, wo den 20 Zeugniß Schaefer seine Beschluß Einnahmen hatte, den Gegner der Beschluß von dem Tage der Beschlußfassung benachrichtigt. (Akten d.d. 19 des Urtheils)

Letzt, daß Appellant den gerichtlichen Zeugniß Beweis für Beschluß Vorbringung, 3/10 der Herrschaftlichen Summe also 112 fl 30 kr reclamirte, Appellatum aber auf

Nr. 4657 der Akten.

Antrag

für den pfälzischen Vierherrschaftsamts-Actuar zu Speyer, wohnhaft durch seinen Procurator Lorenz Walz, Ökonom in Speyer wohnhaft, Appellaten

gegen

Christina Feis, Wirth in Lustheim wohnhaft, Appellatin und wider einen gerichtlichen rechtskräftigen Urtheilsbeschluß vom 3 Februar 1866, vertreten d. Advokat Anwalt Gink vertretend.

In Betreff, daß nachstehend recitirten und in dem angefochtenen Urtheile wiedergegebenen Thatsachen, Appellatin jedes Eid Thatsachen Anspruch für den ein Zeuge stehenden, bei dem Actuar unterlassen gewesenen Verbindlichkeit den §§ 19 Nr 2, 20 lit a, 22, 23 und 24 [illegible] Befund gerichtlich mit vollem Recht dessen Klage ab gewiesen hat.

Daß wenn dessen Urtheil ganz rechtsgrundlich erklärt unterlassen motivirt ist daß Appellat keinerlei Beweis für etwaigen Widerlegung der in dem Urtheile als gut bestätigten Thatsachen Momente vorbringt noch nöthig bis jetzt einen Antrag für Rechtfertigung seiner Berufung signalisirt hat.

Als diesen Gründen

Gründe daß Appellat in der Sache nichts, die

Zu Protokoll gegeben mit Gerichtssiegel und Postaus.

G. Gerber

N. p. p. g. d. 21 Juni 1860

v. Kirsch

v. p. p. 26 Juni 1860

v. Kirsch

mündliche Gründe folgen vorbehalten, und sich am Schluß
gerichtl. Protokoll verwahrt.

Da Ext., daß Appellat in Exceptionen der Klage entgegen setzt
1., Statutenwidrigkeit der Appellat das Pferd Lotta Appellant
das der Agent Einzugeben, ein Attest vorgelegen in den
Pferdestand constatirend wegen, 223 der Statuten;
2., Appellant sei im Arrest Pferd vorzustellen, ohne in die Pflicht
die Anzeige zu machen, § 19 n° 8.
3., die Pferde verkauft sei, und
4., Appellat sei von der Frankfurt nicht in englan
Sind dem Agenten die Anzeige gemacht, in den Pferd-
regist Eingetragen § 19 n° 2. § 20.
Da Ext., daß das Pferdegenossenschaft in Wesentlichen Entgegenen
mit vollem Beweis-Erbietens, dagegen dürfen nachfolgende weisen
zu sein sind sein die Klage als Gemeinschaftsmitglied.
Da Ext.-Frage, daß der § 19, und handelsgesetzl
" Fälle, in denen Pferdeabnahme ausgeschlossen sind" in Absatz
2 dieses Falles gezahlt: " wenn der Besitzer
" die Pferde vernachlässigt (was nicht besonders angeführt
" und die Polizeibehörde einen vorschriftsmäßigen Pferdewagt
" besorgen die Pferde in der Zeit von 4 Stunden zu füttern
" ist, zu Tränke zu führen versäumen und dasselbe ver-
" kommen sein Agenten Anzeige zu machen versäumt
" hat"?
Da Ext., daß in der Regel komme, daß die einfache Unterlassung
der Anzeige eines Agenten keine culpa involviren könne,
wenn nur der Eigentümer Eingetragene ist;
daß die Anzeige nach § 20 darum deshalb vorgeschrieben
ist, weil dem Agenten das Recht gestattet wird Pferde
abzuweisen, wenn die Fahrung abgewiesenen Pferde zu einem
Schaden; daß aber das vorgeschriebene Pferdewagt
Schaden; und daß aber das vorgeschriebene Agentenrecht

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ja Sach. Hofgerichte, als Appellations-Gerichte in Leipzig gestattet
sam tag, daß es einstweilen bei dem
gestern, und Appellationsurtheil sein Bewenden
haben, und insbesondere auch die gegen die
Appellatin, wie Appellat hat, sein mögen
sagen, daß sein appellirtes Gut Gegenstand
mag, als es stets mit Pferde Bespannung
bebaut.

Aus den Gründen

Obgleich nach den Sächs. Appellationsgesetzen, welche Reformation bei einzelnen Instanzen gestatten, Appellation für alle Appellaten gegen Urtheil, so kann Appellat Appellation für alle gegen Urtheil gegen Appellat 2/11 der Instruktionssumme, welche 112 Thlr 20 Ngr. Gut vom 4 Februar 1860 ist, gegen Appellat sein Appellation in den Rosten beider Instanzen gegen Appellaten, und sein Anwalt der Gebühren gegen Appellaten.

Appellat hat sich in der Appellation zum Einzigen einzig darauf gezogen:

1, daß Appellat am Tage, wo das Pferd zu stehen ist, nicht mehr am Leben, da Gerichtl. Acten am 31 Juli 1859 Appellaten, daß Appellat das Pferd gar den Tod bestätigt, und Appellat Appellat

[illegal] Rechtsfest [illegal] einfallen [illegal]

3.) daß [illegal] [illegal] [illegal] [illegal] [illegal]

[illegal] [illegal] [illegal] [illegal]

4.) daß [illegal] [illegal] [illegal] [illegal]

[illegal] [illegal] [illegal] [illegal]

[illegal] [illegal] [illegal] [illegal]

v. pp. 9ten Juni 1860

[illegal]

F sonach 5.) daß [illegal] [illegal] [illegal]

[illegal] [illegal] [illegal]

[illegal] [illegal] [illegal]

v. pp. pl. 26 Juni 1860.

[illegal]

Ldg. 2 Kyl. № 4656. Appell. Rechtssache.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Eingel. für Amy. Gink.

Verhandelt in Sachen: Urtheil v. 14 April 62

Jacob Drumm, Müller in Schiltberg sonsten wohnhaft, Appellanten gegen einen Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom 27ten April 1859, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Dumpelt Gulden,

gegen

Johann Dreis, Müller auch der Neuenmühle Gemeinde Rödersweiler wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Dumpelt Ginn.

Dumpelt Gulden sagen an:

Es gründen den Kgl. Appellationshof nichts in dem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile vom 5. Juli 1860 nachgelassenen Erkenntniß enthaltenes, weshalb Appellant die Aufhebung jenes Urtheils des Appellaten unter Zuerkennung seiner Klage-Anträge, für den Fall die Verweisung des Rechtsstreites an das Appellationsgericht, [illegal] [illegal] [illegal] [illegal]

in einem gehörig motivirten Zulassen dahingestellt sein, dahin zu beantworten, daß der in dem letzten Absatze des Appellaten seiner rechtlichen Vertheidigung enthaltene Einwand, daß der Beweis der Verjährung bereits durch die Aussage des Zeugen Bauer, daß die Mühle seit 20. resp. seit 1859 dem Appellaten gehöre, geführt sei, nicht gegründet sei, da der Zeuge alle weiteren etwa zu machenden Angaben nur vom Hörensagen habe.

Den Appellaten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Sicherheit zu verordnen.

Entscheidungsgründe.

Der Appellant Drees wendet gegen das Erkenntniß erster Instanz mit Recht ein, daß das Gericht bei Abfassung des Urtheils nicht in Betracht gezogen habe, daß der Appellat Drees nicht nur 30 Landmaaten Land als die Brauchbarkeit der Mühle des Appellanten Drumm Linzel, daß selbst die Mühlen in solcher Nähe, wie die beiden streitigen Mühlen von einander liegen, einander durch Abnahme des Wassers nicht Abbruch thun, sondern daß die oberen Mühlen vielmehr dadurch gewinnen, daß sie das Wasser des Baches Drees, welches sonst ungenutzt abfließen würde, sammeln und dann den unteren Mühlen zufließen lassen, und daß der Appellat Drees nicht nur 30 Landmaaten Land, sondern 93 Landmaaten, welche durch Gräben und Hecken zu Wiesen gelegt worden sind, mit einander hat vergleichen müssen, wodurch dieser Vergleich erfolgt sei, daß die Mühle mit einem Stauwasser von 30 Landmaaten betrieben werden könne, wenn das Wasser nicht durch Schleusen und Gräben in Abfluß gebracht werde, und daß die Drumm'sche Mühle sich

zugleich die Pflicht auferlegt habe, die Schleusen des Appellaten Drees nicht zu verschließen, damit der Abfluß des Wassers nicht gehindert werde, und daß endlich die Drumm'sche Mühle sich verpflichtet habe, die Schleusen und Gräben, welche das Wasser der Drees'schen Mühle abführen, in gutem Stande zu erhalten, und daß sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei.

Diese Einwendungen sind begründet.

Es ist nämlich durch die Aussage des Zeugen Bauer, welche sich auf eigene Wahrnehmungen gründet, und durch die Aussage des Zeugen Schmidt, welche sich auf Angaben des Appellaten Drees gründet, dargethan, daß die Mühle des Appellaten

Rolle № 4656. expedirter.

Protocoll

über die gemeinsame Streit-, Vollmer- und Replicsache, Gemeinde Rödmerten wohnhaft, Appellaten

gegen

Jakob Drewing, Müller in Hohenbergsgraben wohnhaft Appellanten.

Laut Urtheil vom 14. April 1862 wurde die Berufung verworfen; coste ordinaire.

	Fabrik. Werth.	Gebühr.
	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.
1. Constituirten	— 70. —	41 — 48
2. Contestation	— 68. —	— 8 24
3. Commissionen	— 91. —	— 3 — 53
4. Rolle	— — —	— — —
5. Gebühren	— 90. —	2 20 — 57
6. Avenir vom 11. Juni 1860 pag.	70. —	— 41 — 48
7. Anlage 4 Rolle 6 Sgr 6	72. 73. —	— 35 — 05
2 Exp. 6 Sgl mit Siegel	75. —	1 09 — 32
8. Porto von den Rollen	11 —	— 32 — —
9. Zeugsprüfung Einfachheit Rthr.	83. —	— — 1 53
10. Vorladung (Juni 1860)	80. —	— — 9 27
11. Porto (Juni)	11 —	— 32 — —
12. Ausfertigen 4 Sgl.	— 87. 88	— 28 — 55
Signification	— 11 —	— 33 — —
13. Audienz-Urtheil (passirt)	— 11 —	— 42 — —
14. Minute des Urtheils	— 11 —	— 35 — —
Expedition 12 Rolle	— 11 —	8 42 — —
1 Exp. 4 Bl. mit Siegel	89. —	— 56 — 24
15. Recurs an Obertribunal	76 —	— 14 — 05
Registrirung	11 —	— 56 — —
	82	24. 05. 42. 66.

Kosten Rthlr. 35 Sgr. 01 Pfg. 07 № 1144 Bl.

Heute den Dritten Juni Achtzehnhundert und Sechzig ist das Appellat- und Gegenappellat- Erkenntniß in Allgemeinen und dem darin enthaltenen Special- Erkenntniß in Sachen des Gutsbesitzers Jacob Drewing zu Hohenbergsgraben Appellanten wider die Localisten und Consorten Jacob Drews, Müller zu Hohenbergsgraben, Appellaten, wegen Dienstbarkeit, Zeugsprüfung und Replic, wie solches am 14ten April 1862 und am 17ten September 1862 publicirt worden, und das Rathhausbeweisprotocoll mit Inhalten vom 17ten September 1862 registrirt.

Nachdem aber die gegenseitig vorgeschlagenen Repräsentanten sowohl Einfachheit halber sämmtlich gegen Erstattung der Reisekosten, als auch der Parteien die obigen Taxen, exclusive Schreibgebühren, anzusetzen sich erklärt haben, als:

1. der Ersten Instanz Gerichtsdirector Gulden hierselbst 2 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.
2. der Appellat- und Gegenappellat- Instanz 2 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.
3. der Zeugsprüfung 1 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.

mithin die Taxsumme 6 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. und Porto

Gink

Hierauf Se. Advocat-Anwalt Gulden zu Recht erkannt.

Expedirter
G. Gulden

Gink

№ 1144 Bl.

Zustellung.

Heute den Dritten Juni Achtzehnhundert und Sechzig ist das
vorstehende Erkenntniß
dem Herrn Advocat-Anwalt Gulden
in Allgemeinen
Auf Ansuchen des Herrn Gutsbesitzer Jacob Drewing zu Hohenbergsgraben Appellanten
habe ich Unterzeichneter Einen Rthlr. 15 Sgr. Anlage-Gebühren und 5 Sgr. Appellat-Zustellungsgebühr sowie die Stempelkosten, dasselbe betreffend,
dem Herrn Gulden für die Herrschaft der Appellaten Jacob Drews, resp. Consorten
Behufs Einholung der Gebühren hierselbst sowie selbst der Acten zu Offerire
mit Abschrift des vorstehenden Erkenntnisses und Insinuation Abschrift
zugestellt.

Kosten 4 Sgr. Pf.

Rthlr. 35 Sgr. 01 Pfg. 07 № 1144 Bl.

Rettig

		Tarif. Rthl.	Cour. Sgr.	Pf.	Geb. Sgr.	Pf.
	Übertrag	11	24.	35.	42.	18.
	Abschrift der Rep. u. Verhandlung 2 Bgl.	89.	"	14	"	12
	2 Legalisirten à 4 Sgr.	11	"	46	"	"
16)	Prüfungsprotokoll mit 4 Beilagen	91	1	22	1	53
17)	84 Lieferungs-Anweisungen mit Empfangsbescheinigungen über 88 Rtl à 4 Rollen (3 Stück)	89.	10	16	35	12
18)	Prägung-Genehmigung von Lieferanten	11	3	25	"	"
19)	do. - - - - Zeltig	11	2	21	"	"
20)	do. - - - - Eibel mit Beilagen	11	4	16	"	"
21)	do. - - - - Brandt do.	11	4	07	"	"
22)	26 Prägung von Lieferanten	11	2	30	"	"
23)	Ordnung von Scheine	11	1	40	"	"
	Visa u. Registrirung derselb.	11	"	56	"	"
24)	Ordnung von 2 Siegeln i. Expl.	11	2	01	"	"
25)	do. - - do. 3. Expl.	11	4	06	"	"
26)	do. do. 6. Expl.	11	4	32	"	"
27)	do. do. 11 Expl.	11	3	47	"	"
28)	Prägungsmünzstempel	11	1	50	"	"
29)	Reise nach Schleswig wegen Abnahme 7/8 Mgr. Stücke	144.	26	36	"	"
	34 Rollen der Lieferung vom 17 u. 22. Expl. 9 Stück	92.	"	"	11	24
	4 Rollen bei Proben der Münze Gaden am 18. u. 19 Sept.	92.	"	"	15	12
	8 Rollen bei Proben der Münze Glückstadt u. folg. Tagen	92.	"	"	30	24
30)	Gehülfen des Gemahls	11	64	24	"	"
	Antheil an der Taxe	11	18	"	"	"
31)	Prägungsgebühren	11	109	34	"	"
	Sa	291 Rtl	18.		136	35

		Tarif. Rthl.	Cour. Sgr.	Pf.	Geb. Sgr.	Pf.
	Übertrag	11	291.	18.	136	35.
32)	Original der Prägungsgenehmigung	11	18	31	"	"
	Legalisirten à 4 Sgr.	11	54	42	"	"
	4 Exp. 32 Bgl.	89	3	44	17	"
	Siegelstempel mit Gehäuse	70.	"	27	"	48
33)	Ordnungsbescheinigung zu Protokoll 27. April.	11	27	04	"	"
	Original 4 Bgl. 26 / Copia 22. 28 / 27. 04 1 Exp. 11 Bogen	89.	1	17	3	24.
	Siegelstempel mit Gehäuse	70.	"	27	"	48
34)	Ordnung 20 R. 21 B.	72. 73	2	27	25	20
	2 Exp. 38 Bgl.	75.	4	26	12	40
	Siegelstempel	11	"	27	"	"
35)	Ordnung Protokoll (gestrichen 63).	11	"	27	"	"
36)	Ordnung 1864 Aufsatz für Finanz.	11	"	07	"	"
	tion auf Münze 62	11				
37)	Finalordnung. Exc. ob auf 17. Münze	11	"	32	"	"
38)	Ordnung 17. Münze auf 21. Münze	83.	"	"	1	53
39)	Minute gestrichen 1. April 62	83.	"	"	1	53
40)	Aufsatz 21. Münze 62	11	"	07	"	"
41)	Vorordnung do.	11	"	32	"	"
42)	Ordnungsakt u. Minute	80	1	24	9	22
43)	Aufsatz zum Protok.	11	"	32	"	"
44)	Quittungen Prag. u. Exp. 4 Bgl.	87. 88.	"	28	5	55
	Siegelstempel	11	"	46	"	00
45)	Akten p. r. c. 9.	70.	"	41	"	48
46)	Porto u. Convoyage	145 Rtl.	5	36	"	"
	Note		"	14	02	18.
	Sa		415	42	220.	40
			220.	40		
	Sa		636 Rtl	43 Sgr.		

Berichtigungen der 28 Bgl. April 1862

Gerin

Transport — 636 / 49

hingegen gehören die Posten aufgezogen
der Gerichtskosten nach dem allerh. 20.
Zi. 24. 25 und 26 im Hinblick auf die
sub 46 spezifizierte Porto- u. Copial-
gebühr mit 59 kr — 59

635 · 44

Demnach betragen die Kosten acht hundert
fünf und dreißig Gulden vier und vierzig Kreuzer
österr. Währung. Hermannstadt 5 Mai 1862

v. Korbach

№ 4656 Rolle — Urtheil v. 14 April 1862.

Rutsay

14 Kreuzer — Dimensions-Stempel

für Jakob Drumm, Müller in Pfaffberg gegen
Josef Appell wegen Ablösung einer Wasserleitung
K. Bezirksgericht Hermannstadt
24ten Juli 1859

gegen

Johann Dress, Müller nächst der Neuwasser Gemein
in Rückwärts wohnhaft, Appellaten, dann den
K. Advocat-Amts Substituten
J. H. Hasel in Vertretung des Fiscal-Vertheidigers
sowie in dem 1ten Anhange des Appellaten
welcher Urtheil vom 15 Juni 1860 sowohl gegen die darin
enthaltene Abweisung, als Kostenersatzung
zu recurriren, dann die Appellation drossen Anhange
enthaltenen Urtheils des K. Appellat. und Oberamts
Gerichtes vom 8 Juli 1860 durch Recursen zu Protokoll
gegeben und sowohl die Recursbegründung
als auch die Appellation rechtzeitig überreicht haben
1, Appellat Jakob Drumm und Ankläger im Rechtlichen Anhange
das Appellat Haus in dem 1830er Jahre
1846 und endlich ~~neuerlich~~ neuerdings im Jahre 1851 mit
vermehrtem Wasser für seine Mühle ~~durch~~ mittelst einer hölzernen
Wasserleitung ~~mit Inanspruchnahme~~ des Grundes
~~und~~ Ankläger Johann Dress, dem Müller ober der Neuwasser
und der Gemeinde Rückwärts, und durch diese Wasserleitung
offenbar Schaden, indem das Wasser um mehr als 30 Centimeter
Höhe, stellenweise um mehr als 2 Centimeter, sich vermindert
und die Mühle des Appellaten am Hinterwasser zurückgehalten wird, dann das
Wasser bei mittlerem Wasserstande
in 2 Klaftern Nähe derselben circa 30 Centimeter
und da im Jahre 1854 ~~zwanzig~~ Centimeter seinem
Grunde höher gelegte Grenzen wenn Wasser um
circa 18 Centimeter hinter zurückstaut
und dadurch der Mühle des Appellaten Wasser entzieht;
2, Appellat zum Vorbringen:
Dass bei der Bauers Annahme der Gebäudlichkeit und seiner

Mühle im Jahr 1851 den Wasserstand, die Radhöhe resp. das Wehr sowie die Leergeschwelle nicht erhöht, sondern dies Alles so belassen hat, wie es seit mehr als 30 Jahren bestand;

Ist, daß der Würdigung des Stattgefundenen Beweisverfahrens im Rückblicke auf die durch die Akten aus dem vorigen Jahrhundert, die von dem Appellaten erhobenen Abschriften von Urkunden des Kreisarchivs, konstatirten Sachverhältnisse zu verweisen ist;

daß hienach die Mühle des Appellaten zwar sehr alt ist, an ihrem heutigen Platze schon lange vor der Erbauung der Mühle des Appellanten bestanden hat und eine Cameralerbbestandsmühle von Churpfalz gewesen ist, auf welcher ein jährlicher Erbbestandszins von 12 Maltern Korn und 53 [illegible] gelastet hatte.

66
Urkunde Nr. IV. fol 354
Erneuerter Erbbestandsbrief vom 12 März 1763.

daß diese Mühle nach dem Plane von 1776 damals schon 6 Wasserräder besaß;

daß betreffend die Mühle des Appellanten ein gewisser Paul Macurer, welcher am Fuße des Remigiusberges an einem ganz kleinen Bächelchen, das unterhalb der Mühle des Appellaten in dessen Mühlbach einmündet, (Situationsplan lit. A) eine unbedeutende Schleifmühle besaß, wofür er an Churpfalz einen jährlichen Erbpacht von 2 Malter Korn zu entrichten hatte, auf seine Bitte durch Beschluß der churpfälzischen Hofkammer vom 30ten Juni 1753 die Erlaubniß erhielt, diese Mühle an den Glan bei Rutsweiler zu verlegen und in Folge dieser Erlaubniß bald nachher an der Stelle wo sich heute die Neumühle des Appellanten befindet, eine Mühle errichtet hat;

Ist, daß durch die Errichtung dieser neuen Mühle die jura quaesita der alten Cameralerbbestandsmühle in Theisbergstegen (der Mühle des Appellaten) nicht beeinträchtigt werden durften, daher der Wasserbau der neu zu errichtenden Mühle bei Rutsweiler so eingerichtet werden mußte und nur solche Radhöhe erhalten durfte, daß dadurch der obern alten Mühle in Theisbergstegen keinerlei Schaden erwachsen konnte, insbesondere diese nicht dadurch Hinterwasser erhalte,

daß auch in diesem Sinne das Oberamt zu Lauterecken wiederholt, namentlich durch die Entscheidungen vom 5 September 1754, 23 September 1764, 14 August 1765, 16 Juli und 13 August 1765 erkannt und in der ersten eine Expertise angeordnet und verfügt hat, daß dem Paul Macurer der Wasserfall auf 2 1/2 Schuh abzustecken sei und daß derselbe vorläufig nur ein Interims-Wehr errichten dürfe, um die Probe zu machen, ob dadurch der Theisbergstegener Mühle Schaden erwachsen könne oder nicht,

daß der Inhalt dieser Entscheidung aus dem Expertenbericht des Schloßmüllers Pfaffman von Kaiserslautern vom 6ten September 1764 vollständig erhellt und in diesem Berichte unter andern ausgesprochen ist: „daß Beklagter Müller (Paul Macurer) den Wasserfall selbsten bei 2 1/2 Schuh zu verstehen gesucht haben und dabei mit der Condition, wofern es der oberen [illegible] Mühle keinen Schaden verursachen, verbleiben wolle, jedoch aber nur so lange, bis durch das Interims-Wehr die Probe gemacht hätte, ob solches der gedachten obern Mühle einigen Nachtheil zufügen könne oder nicht;"

daß der 2te Experte Johann Nikol Schlemmer in seinem Berichte vom 7 September 1754 erklärt, nach Ausführung seines Auftrags und selbst anerkannt, ob diese Mühle könne erbaut werden, ohne der oberen gelegenen Schaden an dem Hinterwasser, so bei hohem Wasser und [illegible] abgangenen bei der Mühl und daraus erkannt und auch auszuführen, daß die Mühl bauen, sein Wehr nicht höher zu machen als 4 Schuh, so ist mein Erkenntniß, daß diese Mühle kann erbaut werden, ohne der obersten Mühl ihren geringsten Schaden und noch eine lange Zeit unter seinem Dach erhalten. Hierüber ich pflichtmäßig attestire."

daß Jakob Dems, der Autor des Appellanten, welcher die Neumühle von Macurer erworben hat, in seiner an den Churfürsten gerichteten Beschwerdeschrift vom 23 Oktober 1769 selbst anführt: daß auf Beschwerde von Braun (dem Müller zu Theisbergstegen) vom November 1764 das Oberamt zu Lauterecken ihm (Dems) anbefohlen, sich der

sind vom 5ten September 1754 rohrsperrn Konzession bei
10 Reichsthalern Strafe zu meiden. Datum 16ten April
1765. Johann Conrad Braun gegenwärtig obrigkeitlicher Befehl
nämlich, innerhalb 6 Wochen die bei seiner
Mühle eingebaute 10 Reichsthaler Strafe
Zahl zu bezahlen oder andere ordentliche Wasser
von 2½ Loth zu setzen abgestraft worden,

Auf der Herrschaft Obernautz sind verordnet vom 13 August
1765 alle oben genannte Frohnen und Dienste
abgelöst und in einen Frohnzins verwandelt worden, welchen
Contribuenten auf Georgi 1766 das erstemal
zu entrichten ist. Diese neue Einrichtung ist
vom 5ten September 1754 bis dahin 1765 also
11 Jahre ohne Einwendung befolgt worden.

§. 7. Das Recht des Bannes selben Orts gibt.

Nach diesem Artikel muß derjenige, welcher
die neue Errichtung der Bannmühle verordnet,
Acht haben, daß alle Unterthanen
ihr Getreide allein in der Bannmühle
mahlen lassen, und keine Konnten eingeschlossen sind. Es
ist also der Obrigkeit die Bannmühle keine einzelne Pflicht
zu halten, sondern es muß jeder Unterthan
die Pflicht des Mahlens der Bannmühle keine einzelne
Pflicht

Letzterer die über gestattgefundene Schätzung des Wohnhauses des Müllers Dietz und der Brennereyräumlichkeiten des Appellaten Hoffmann von Seiten des Appellaten unter Ref. vom 21 Novbr. abhin die Klagbeantwortung vorgelegt hat;

Nachdem die Vorschriften des Gesetzes vom 24 Dezember 1832, 28 Mai 1833, 2 Beilage vom 9 November 1846, das Verfahren in Streitigkeiten über Gewerbsrechte betreffend, vorgeschrieben haben, daß der Appellat seine Klage binnen 6 Wochen nach Zustellung des Rekurses, also bis spätestens den 30 Januar 1851 bei Vermeidung der Abweisung anhängig machen müsse, und dieser Termin bereits verstrichen ist, ohne daß der Appellat eine Klage eingereicht hat, so ist dem Rekurse des Appellanten Folge zu geben, und die Klage des Appellaten abzuweisen.

Was die Kosten anbelangt, so ist zwar der Appellat mit seinem Begehren, daß ihm die Kosten des Rekurses nicht auferlegt werden sollen, nicht durchgedrungen, weil er sich durch Einbringung der Klage dem Rekurse unterzogen hat, allein es ist auch der Rekurs des Appellanten nicht ganz ohne Grund gewesen, indem derselbe sich nicht nur auf die Gesetze, sondern auch auf die Thatsachen gestützt hat, und es ist daher gerechtfertigt, die Kosten des Rekurses gegenseitig aufzuheben.

Aus diesen Gründen

wird der Rekurs des Appellanten Hoffmann für begründet erklärt, und demselben die Errichtung der Brennereyräumlichkeiten in dem Hause Nro 16 Neustadt gestattet, dagegen aber die Klage des Appellaten Dietz für abgewiesen erklärt, und die Kosten des Rekurses gegenseitig aufgehoben.

Regierung in ihrer Sitzung vom 26 November 1850 verhandelt und in gleicher Sitzung abgefaßt und ausgefertigt.

Vom Präsidium der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Der Präsident: Der Regierungsrath:

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Der Kanzleyvorstand:

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

muss nach seiner Ansicht selbst beim Vorhandensein der gesetzlichen Masse mit der Herausschaffung des Holzes bis zur gänzlichen Lichtung desselben warten und dasselbe einzelne derselben nicht als Holzgrundeigenthum beanspruchen, ebenso nicht die Verpflichtung haben, Zäune um seine Holzschläge herzustellen, da solche nur dann vorgeschrieben wird, wenn die Schläge 30 oder 40 Jahre alt sind und sie eine nicht minder Zahl angrenzender (G. B. 23) ohne Zäune sind, wofür in solchem Falle den Besitzern angrenzender Waldungen, welche Ablösung beanspruchen, Entschädigung zuerkannt wird, welche Entschädigung mangels einer Uebereinkunft durch Schätzung zu ermitteln ist.

Forstg. 1852 pag. 6.

Zeit in den Jahren 1846 und 1847 nachgewiesenermassen gelitten hat und voraussichtlich auch in den folgenden Jahren leiden wird.

I. Die Frage der Schätzung des Masse beantragt.

Es haben die Klasse gerade Gegenstand gefunden und sie waren und

Klasse:

1, solche, auf welchen in den letzten 30–40 Jahren Kahlschläge stattgefunden haben.

G. B. 2. 23. 32. 37. 38. 44. 45 u. 46.

2, solche, welche durch die früheren Bestandesverhältnisse den Abschätzern bekannt sind.

G. B. 27. 28. 32. 37. 45.

3, solche, welche neu zugekauft und gepflanzt sind, seit im Jahre 1847 die Telegraphie und während der Abschätzung der Bäume und des Masse keine Veränderung vorgenommen worden ist.

G. B. 13. 18. 40 und 46.

G. B. 21, das diese Gegend gerichtlich vereideten Sachverständigen Bestandesverhältnisse vollständig sind, nämlich:

No 7 Peter Müller in Reichenbrunn, Landwirthschaft

No 23 Abraham Bonenberger in Zuffhausen, " " Esel

No 32 Philipp Schaardt in Kunzelhausen, " " "

No 45 Adam Börster in Friedrichshäuser, " " Wolfstein

No 47 Müllergesell Leister in Steinwenden, " " Landstuhl

dieselben der Gegend unterworfen sind:

No 32 Peter Hellereich in Kutzenhausen, der unter günstigen Verhältnissen eine 34 Jahre alte Eiche,

No 38 Peter Schneider in Weiler wohnhaft, in der Gemarkung eine 42 Jahre alt;

No 44 Jakob Hemmen Weilerwohnhaft, der auf seinem eigenen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Gegend Bestandes worfenen 16ten Lebensjahre an bis zum Endabtrieb gearbeitet hat.

Dieselben diese Gegend also übersehen:

No 7 Peter Müller lebt auf seinem Hofe an [illegible] 40 Jahren, obgleich diese Gegend Reichenbrunn wohnhaft ist, so kaufte derselbe Waldungen alle Jahrgänge, welche Appell als Brennholzvorrath hatte, so weiß Besitzer, daß die Bäume immer für 3 Jünger besser gehabt hat; [illegible] Brumm, der auf seiner eigenen Gemarkung [illegible] hat, ungefähr an 2 Morgen [illegible] 12 und 18–20 Schuh [illegible] Stock [illegible] Morgen [illegible] Boden habe [illegible] Bäume [illegible] ganz gerade, es gibt [illegible] eine sehr interessante, von allen andern Jägern als wahrhaft bezeichnete Bestandesverhältnisse, [illegible] Bestandes auf sehr alte, die wahrhaft bestandene Brennholzvorrath hat, und [illegible] Holzhauer [illegible] zu zugraben, daß der [illegible] Bäume [illegible] möglich nicht [illegible] auf [illegible] Jünger [illegible] Morgen [illegible] Morgen [illegible] Bestand [illegible] Bäume [illegible] bezeugt aber, daß seine Bemühungen von [illegible] Besitzer [illegible] dieser [illegible], daß [illegible], wie ein Müller, wisse, wie [illegible] Schwalbe [illegible] Bäume!!!

Diese solche und ähnliche Aussagen der Jäger [illegible] mir andere Gewissheit so viel [illegible] der Bäume [illegible], daß [illegible] Morgen [illegible] zu [illegible] ist;

daß Jäger [illegible] 23 (von Hirschberg) sagt, ist die [illegible] 45 Jahren in der Bäume [illegible], [illegible] über das Masse; es ist [illegible] Bäume [illegible] Bäume [illegible] Bäume

DIENSTS-SIEGEL
14
Kreutzer

[illegible] Bach durch den nördlichen [illegible] Theil des Dorfes [illegible] 483 Jahren [illegible] Bach unter
[illegible], mündet [illegible] Bach einen Theil des Winterhauses
[illegible] Keller, [illegible] wieder [illegible]. Dem Darüber-
[illegible] müsste man sich [illegible] Rath nehmen, um [illegible],
weil der Name [illegible] [illegible]"

№ 46. Müller [illegible] Pfeiffer von Rainwaldau, besitzt 30 Pferde,
[illegible] Jahr [illegible] Bach [illegible] einigemale [illegible]
Mühlgraben [illegible], [illegible] Jahren 1851 [illegible] Mühle und
den Mühlgraben [illegible], [illegible] Jahren 1851 [illegible] hätte ich
den Bach immer [illegible] und [illegible]. Meine Wohnung
den Bach [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] mich [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] Theile [illegible] [illegible] [illegible] wurde.

№ 47. Peter Hetterich, 24 Jahre alt: „Seit meinem [illegible]
[illegible] ist an dem Bache der Mühlgraben [illegible] und
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. J. H. im Jahr 1846.
Es würde aber immer [illegible]. den Bach[illegible]
immer [illegible] werden"

Denselben begrenzen [illegible] Theile,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

in der Mahl- und Kornlade zu Dreis zu verabreichen hat sind sind sie
„dasselbst das Maß etwas besser ist als in andern, dass
die auf denselben gesetzte Marke über dem Rande liegen
den Raum nicht mehr Getreide enthalten. Ferner enthalten
14 Liter Raum Korn, gehäuft über dem Rande gemessen ist
nicht mehr als 12."

Gegen diese Entscheidung hat der neu einer Theil neu etwa 30 Jahre
neu gewisse, das Amtliche sagt nämlich: „diese Raum beschränken
wie gesetzlich Gemeinden, welche neu eingeführt worden (Gesetz v. 45)
setzt fürab, wie sie gewesen sind, unverändert bleiben."
d. h., dass diejenigen die Vorschriften über die Größe neuen Gefäßen
Getreide den Raum der Maßkasten direkt widersprechen;

dass hiermit mit namentlich mit den Deposition
der Herr Notterich Gesetz v. 37 um so weniger in Collision
zu bringen sei Appellaten gegenwärtig vorgeschrieben worden,
als:

a., selbst nach den Aussagen der Gesetzgeber
das sich Füsse die oberen Reifen der Maßkasten
vorgenommen sind (Ges. v. 44 und 47), schon festgestellt, dass
dieselben nicht zu manipulative einzelne Einbau, dessen wenn
nun theilweise oder alle wieder da jene oder Nullen ge-
kommen wären, und, das Maß gesetzmäßig Getreide
vollen zu halten; und ich
b., wenigstens theilweise Nichtbeobachtung des Maßes
von dem Appellaten auf diesem Getreide Notorietät gegen-
stehen sind;

Ad. ad 2, dass Zeugen sich hierüber also aussprechen:
№ 13, Peter Bott, Müller zu Niederbruch, welcher
bei der Aichung der Mühle in Jahre 1851 mitgewesen, da das
Maß wieder damals nicht gemessen. Man konnte
Getreide darüber gehen, weil nur das Maß zu
klein war."

№ 18 Adam Jacobs aus Rumerscheid: Ich selbst im J. 1851 die
Mahlmühle aichen. Ich gieng oft über das Wehr, sahe aber
nicht gesehen wie Getreide, dass dasselbe etwas vertieft
worden wäre."

№ 10. Wittwe Loudig von Hasselbusch in Ort die Mahlmühle verpachtet
habe, habe in dem Jahre 1851 eine Mühlkanne als Gemeinde Maß
und zwar in den Rath des Gesetz gegeben, dass die
Leute selben über dieses Maß hinaus Getreide
nie gemessen, dass Gesetz vorschreibt."

№ 46, den von erwähnte Müller Peter Kleiser, verabredet
Ort der Gemeinde den Mahlmühle in Jahre 1851 gestalten
gut. Als dieser gestellte Ortsgericht wurde: ob nicht in
Jahre 1851 bei Gelegenheit der Abänderung des Mühl-
gerichts das Maß theilweise abgerissen oder, und das
Maß dann das dito neu wieder? verändert
derselben:

„Dieses ist nicht der Fall, sondern man hat einen
für einen Korn Maß in Ort und Gemeinde Mahl
gebracht neben das Maß nicht einmal dessen Maße
Länge nie. Ich habe den erwähnten Raum in Mühlbuch selbst
an den Rändern und Boden Getreide gemessen, dass
dieses gehäuft zu verstehen. Das Maß ist dann voll
bis an den Rand, in welchem Falle es noch
Getreide wäre, wenn das Korn nicht hineingenommen wäre."

Gesetz, dass nun eben wie für den erwähnt ist. Appellat
Dreis in der Probe Kalle vom 15ten Mai 1851 Gemeindebot,
dass er im Jahre 1851 gemessen, gab dass theilweise
eingerissen gewesen, um das Maß vom Mühlbuch
ab- und in den Kasten zu setzen,

dass dieser diesseitigen ordentliche Gestattung der
Appellaten in directesten Widerspruch mit den vorer-
wähnten Zeugen nützlich zu setzen und die Betrauung
stattfindet, dass mit der Dreis Gesetz oder dass Zeugen
Glaubwürdigkeit gesetzt seien und dass in vorliegenden Gesetz-
gen nun dem Gesetz nicht Folge Raum, als jetzt Rog davon
sei im Jahre 1851 ganz genommen das Maß in
gleichen mit gleichen zu messen, dass der Zeugen die
in dem Maß vorgenommenen Veränderungen, welche
er vermuthlich zu machen, dass gleichwohl der Abnutzung
halber nicht wesentliche werden können — wie sonstwie-
der auch festgestellt habe, da an gute Gewissen der —

f. d. Dec 1852
geb.
F. L.

Klagsanbringung vorher eingereichten Gesuchschrift,
dass die beiden Prozessteile — und zwar derjenige, welcher
[illegible] — von dem Appellaten angeführte Beweismittel
[illegible] Einsicht nehmen möge, und über die den Hauptbeweis
des Appellaten eine sehr gewichtige Abänderung erhält;
2.) dass Appellat wie die Nichtanfechtung seines Klagsbegehrens
[illegible] darthut, ja sogar zugesteht, dass der Hauptbeweis
[illegible] dass dem so sei:
1.) dass die Wiesen oberhalb der Mühle, insbesondere die
Allerwiesen [illegible] Meinung [illegible] Besitzer nicht
[illegible] so gar wenig wässerungsfähig seien.
2.) dass das Hinterwasser der Scheibenstaumühle,
worüber [illegible] und Beschwerde [illegible]
sei, dass [illegible] Stamm das eine Mühlrad seiner Mühle in
Datum [illegible] 4 beständig [illegible] und [illegible] die
Mühlräder [illegible] [illegible] gelegt habe,
3.) dass seine Mühle manchmal für 3 Gänge Mehl
gemahlen habe; dieselben aber, wenn sie von ihrer bisherigen
Beschaffenheit [illegible] Centimeter [illegible] [illegible] das Wasser
[illegible] [illegible] gemahlen werden könne.
B.B. 1.) dass auch [illegible] die Wiesen oberhalb
der Mühle sich [illegible] in derselben Gestalt befinden
[illegible] auch [illegible] die Allerwiesen
[illegible] [illegible] 15–20 Fuder Heu [illegible] Wiesen der Mühlinsassen Heidberg-
[illegible] weniger gibt als in anderen Jahren, [illegible]
[illegible] gleichen [illegible] die Wiesen oberhalb der Mühle
[illegible] besser und [illegible] [illegible] Heu.
B.B. [illegible] dass [illegible] Appellat [illegible] 1832
resp. 1833 und 1851 [illegible] gelegt habe. Das Letztere
[illegible] [illegible] sei, sondern [illegible] selbst [illegible];
dass dessen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

...weil sie Oefen rasch um 10 – 15 Centim. höher als die übrige Fläche der Wiesen ist, und in der Mitte [illegible] der Wiesen ist, und in der Mitte [illegible] den Wasserabzug und Trieb dieser Gruben [illegible],

Was [illegible] der [illegible] Vermehr [illegible] zu vermindern ist, dass die Entschlämmung im September 1860 und [illegible] Commissionsweise [illegible], dass [illegible] der Fluss Nöt Reinasch, sondern mass [illegible] [illegible] [illegible]

Beschwerde ist im Jahre 1854 gestellt worden, dass die Mühle jetzt seit einiger Zeit in ihrer Arbeit viel schlechter geworden ist, als früher und dass die Ursache davon in der Mahlung des Mühlen-Brauth, was sie thun müssen, dass bei einem Maximum, wie sie im Jahre 1852 und 1853 bei Brumm gemacht worden, diese für Mühle 2 neue ungewiss fällt kaufen gelassen Rädern und kleiner Größe und in Folge der Grimmitzer Fluss Räder nicht genug Gefälle wie.

Ad. ad 3, das Theil Interessent, dass Verschlechterung vieler Gegenstände in Räumlichkeiten Hauptsächlich dadurch kommen, immer 3 Gänge von Räder gesetzt hat, dass der zu viel Arbeit verursacht, dass sie auf immer für die 3 Gänge Wasser geschieden;

Die Sachverständigen A. J. 1, 23 und 45;

und dass dagegen sagen, dass die Räder bei Hochwasser oder grossen Wasser stehen müssen; A. J. 35 u. 43 - und dass die Räder mit Wasser und Rad, bei mittlerem 2 Räder und bei grossem Wasser die 3 Räder gehen; A. J. 44;

wieder andere sagen, dass deshalb die Gewässerungen oder mittlere Wasserstände für die 3 Räder berechnet sind; A. J. 21. 22;

und dagegen sagen, dass die Gräserei und Herbst Wasser genug für die 3 Räder gehabt; A. J. 26;

und dagegen sagen, dass sie nicht zu unterscheiden vermögen, die 3 Räder mit einander gehen lassen; A. J. 31 und 32;

und dann, dass sie nicht wissen, wo die 3 Räder mit einander gehen sollen; A. J. 7 und 9;

Ad, dass das Theil Interessent, dass nach der Aussage des Gegenzeugen 5, des Müllergesellen Johann Müller, die Räume, wenn sie von dem bisherigen Räume 30 Centimeter entfernt werden, mit den 3 Rädern bei mittlerem Wasserstande nicht mehr zu mahlen Betrieb erhalten werden kann;

dagegen die 3 Müller: Franz Lang aus Greifenhain, Gerdens von Karstenbach und Braun aus Oschenbach, der A. J. 15. 16. 20, welche Appellat die Ende Hauptsache gehört hat, und welche standhaft bei ihrer Aussage und Unterschrift beharren, der abhandelt von dem Appellaten als Zeugen gehörten Techniker Hurt aus Greifenhain und Klecker aus Mittelkirchen und Jacobsen dass vorgelegt sollen, mit Bezugnahme auf ihre Fähigkeit zu machen Wasserstände, die uns über wirken Gefälle räume und Tage ist die Ruhe der Repositionen und unsere Aussage über Techniker sie dass sollten, - dass gedachte Fluss, dass der Einfluss und der Wasser den Räumlichkeiten 30 Centimeter und den Hauptschwellen 230 Centimeter die Leistung dieser Mühle in Frage stehen und mit mehr viel damit gleichgesetzt und nur der Aussage von Braun vollständig nur noch ein Rad gehalten werden könnte;

Ad, dass Appellant das nur über das 1te dieser Gegenzeugen gegen die Absicht allen dieser sich Gewicht einer Expertise gehabt haben, weil das k. Appellationsgericht keine Expertise noch angeordnet hatte und Letzter nur ein Zeuge nach den Aussagen als Sachverständige einfaches Glück gehabt hat;

Dass gegen durch das Urtheil des k. Appellationsgerichts Cottbus 16 Juli 1851 diese Gegenzeugen der Appellaten in allgemeinen angenommen worden sind, wobei allein Gründe bei Berücksichtigung dieser Aussagen zu den gegebenen Resultaten, nicht führen können;

Dass aus diesen Klage ist, dass gegen nimmer, dass die Gegenzeugen Dreis, Hellmann und Lehmann, Techniker Hurt und Kleckel wissend der Gegenzeugen Hauptzeugen über die Hauptsache die Gründe Aussage (18 - 21 Protokoll) wörtlich Aussage, wonach sie und einstellt und ihre Unterschriften, die nach der Akten der abgegebenen 3 Müller festgestellt sind, dass sie nicht Einfluss Verhältnisse auf diese Aussage, Appellant Dreis über seine Akten gütlich misstrauen hat, so wollte, dass sie auf Protokolle

beiliegt. Alles bei Vermeidung der Präclusion binnen gesetzlicher Frist mit specieller Angabe der Appellationsgründe anher zu berichten, die hierüber von den Appellaten unterthänigst zu vernehmen, weil es dessen vorher zu Allerhöchster Ermittelung dieser Beschwerde nicht bedarf, und diese sich widrigenfalls selbst zuzuschreiben haben würde, daß die Appellation als desertirt für zurückgenommen erachtet werde.

Was diesen Bescheid übergeordneter Behörde betrifft, so ist derselbe mit den Acten und den diesseitigen Verfügungen dem Appellanten unterm 2ten d. M. zugefertigt worden, und es hat derselbe sich darauf unterm 5ten d. M. dahin erklärt, daß er sich dabei beruhige, und nur noch die Bitte beifüge, daß ihm die Acten zur Einsicht und Benutzung bei Verfassung der Appellationsschrift an das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg möchten mitgetheilt werden.

Da nun hiernach die Sache zur Entscheidung reif ist, so ist

1) zu erkennen, daß der Appellant mit seinem Gesuche um Mittheilung der Acten abzuweisen, und

2) zu verfügen, daß dem Appellanten die Acten nach Ablauf der Appellationsfrist zurückzusenden sind.

Zeitz, am 7ten Mai 1859.

Königliches Kreisgericht.
Abtheilung für Civilsachen.
Schulze.

Vorstehendes Erkenntniß ist heute publicirt worden.

Zeitz, am 7ten Mai 1859.

Der Gerichtsschreiber
Schmidt.

Vorstehendes Erkenntniß ist dem Appellanten heute eröffnet worden.

Zeitz, am 7ten Mai 1859.

Der Gerichtsschreiber
Schmidt.

Vorstehendes Erkenntniß ist dem Appella

= für Kunstsetzung wortlos gültig:
E. G.

1846 ausgeführt hat, besteht aus der Mauerlatte, Ringschwelle, 8 Lagen Lang Holz Verblattung mit Mauerlatte gezapft und Bolzen und Schrauben. Jedes Lager ist 6 Fuß lang.

Gemäß dem Protokolle des K. Bau-Commissariats vom 18 Mai 1855 die vorgenommene Besichtigung des Baues von 1852 bis 1846 inclusive Abschätzung Reinigung, sowie die baulichen Lagerungen der Baugewerksmeister des Bezirks Commissariats als wie folgt befunden:

3., Was den unteren Abschluß der Mauerlatte im Profil 8 5/4 Zoll betrifft, so ist Mal mauern Appell einen und den Ringschwellen bei der 2. Bau-Commission unrichtig befunden, indem die Mauer Lagen über die Mauerlatte vorstehen und eine Verletzung des Holzes dadurch entstehen würde und sind die Ringschwellen Appellanten mit 15 Thlr. Neun 1860 ungeschmälert zu vergüten und Sind die in dem Antrage der Appellanten vom 15 Thlr. Neun 1860 angeführten weiteren Reparaturen und Besserungen entbehrlich befunden. Über diese Letzte Besichtigung Lautet das Protokoll wie folgt:

A. Ad. 3. Enthält: „Das Holz der Mauerlatte ist nicht unterwärts 2 Zoll abgemauert. Dieses ging ein Viertel Zoll nicht, jetzt Lagt aber, wenigstens ist kein Riß mehr zu sehen. Der Ringschwelle auf ist das Holz stellenweise faulig, sonst aber ist der Riß (Einschnitt) nicht so tief gegangen."

Die Eisen oben auf der Mauer Lagen Löcher, die Bolzen bildet an diesen einen Riß (Einschnitt), die Muttern oben etwas tief.

Ad. 27: „Muß nicht sein Abgemauert, da von der Ringschwelle auf das Holz gesehen werden kann."

Ad. 44: „Die Mauer ist auf der linken Seite, wo das Loch im Jahre 1846 eingerissen ist, etwas höher als das Holz gelegen."

Ad. 47: „auf der rechten Seite ist etwas Feuchtigkeit auf das Holz, und der Bolzen Loch; aber so weit es auf der linken Seite."

Ad. 23: Heißt es in Ad. oben der Akte zu R. 1846 eingerissenen Loch und sagt so dann: „Dieses Loch diese Balle Auch Löcher alle sind gut gewesen, und die Drehung ausgebessert

Loch als Eisen sie gut, wo nicht schwach, falsch und Verdrehe da, wie dann ab.

Ad. 29 Juli im Jahre 1846 das Holz neben dem Abschnitt der Mauerlatte nämlich u. „Der Durchgeschossene Bolzen Lattenlöcher gelegen ab das Loch sind so breit der Bolzen war, so sind würde nicht in Abschnitten. Da wie dieselbe Dauerhaft genug würde ist sein Stück neu."

Das obige Besichtigungs-Protokoll constatirt, daß beim Jahre 1846 und seinen nächstgefüllten Balle neben dem Loch nach den linken Seite falsch das im Niveau den Mauerkrone, hinein war als Löcher als diese lange und dasselbe von der Seite des Ost nach C III. sind nachst einander Risse dadurch gibt und dieselbe würden im Blumen Löcher nach den Balle zwischen 2 und 3 Lagen."

Ad. 21, welches von ungefähr 25 oder 26 Rutenweg der Mauer- und Blumau von Dreis gearbeitet hat, erklärte: „Dasselbe Das dortige Mauer in einen 4 Meter Zoll. Die beiden Enden dasselben Lagen sind die Mittel Lage, daß das Mauer sinnen nöthig ist Enden, daß das Mauer gelegt ist und Löcher ist als dann als, den nach dasselben Lagen nur Enden, aber so nicht Lagenden Steine mit ganzen Dieselben schaden Löcher. Dann Lagen glatte Steine darauf, gelegt und das wechselnartig, die nicht glatt sind."

6., den Mauerstein oberhalb der Mauerlatte sowie mit Mauerlatte der Trummern Mauer ist Löcher Löcher neben Trümmer wenn, wofür die Baugewerksmeister begutachtend Monente nun abnen.

Ad. 6 erklärte: „Mauer darauf auf ist den Mauerstein oberhalb der Mauerlatte ganz neu richtig Löcher, neben Enden ganz. Die bezirksbaugerecht auf den Abschnitten Mauern, welchen neben früher Lage Jahre sind Löcher angefangen Lagerstein Bemerkungen nicht in Winter, wenn auf neue Zeit, jetzt alle Jahre Jahren Durchlöcher ganz nicht immer, aber Jetzt die meiste Zeit sind Nasse. Als Zeit Monat für die Erfüllung des Mauerstandes jetzt an, das man diese neu den Balle, neben Mörtel und Trumm und den Abschnitt zusammenstehen, wenn man und das Loch auf dem Balle — der Mauer Lagen neben den Abschnitt in Löcher falsch Löcher Stein selbst neuen, die man nicht Mauer sind.

Diese Erfüllung des Mauerstandes Mauer neben den Balle der Erfüllung der Mauerlatte neben Mörtel des Dreis für Abschnitten unerheblich, wenn der Lage sind: ob das Mauer der Mauerlatte

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] Wasser [illegible] Dienstag [illegible] Zeugen [illegible]
Wasser, daß Dees sein Wasser verlegt hat." Ähnlich äußert
sich der Bergmeister Kortzen gehört.

Z.B. 16 sagt: „In der ganzen Zeugen-Vernehmung ist allgemein die
Aussage, daß Dees sein Mühlwasser verlegt habe."

Z.B. 23: „Ich habe Frau [illegible] Frau, Dees habe
sein Wasser verlegt."

Z.B. 24: „Ich habe [illegible] Frau, daß Dees sein
Wasser verlegt habe und daß man [illegible] habe,
[illegible] Bauern die Räumnisse neu ordnen müssen."

Bei einem Besuche vor etwa 12 bis 14 Jahren hat [illegible]
einmal der Vater des Dees gesagt: „wir haben unser
Wasser so und so genommen, wir haben Raum darauf gelegt."

Dies Maß war nicht mehr.

Z.B. 15 in der umgangenen [illegible] Mann, Dees habe sein
Wasser verlegt, indem [illegible] Raum als [illegible] gelegt
habe."

Z.B. 43 bestätigt, abzuhalten, daß der Besitzer [illegible], Dees
habe sein Wasser verlegt.

c) Johann Müller bezeugte weiter:

Einen Vogel und Stamm der [illegible] Bauermeister
Becker und mir, mit ihm zum Räumplatz zu
gehen, um das Maß und die Höhenlage zu besichtigen.
Es war [illegible], daß man dem alten über einen Haufen
Wasser [illegible] Fässer gehen konnte, der andere
Abteilung aber [illegible], indem sich daselbst ein
[illegible] oder auf [illegible] ziemlich großer Druck
befand, durch welche das Wasser hindurchdrang, so
daß man [illegible] hindurchgehen konnte. Es war
auch, daß der obere Lage der Prima über welche die Zeugen
sind, ihren oberen sichtbaren Teil [illegible], als wenn
sie darauf gelegt, indem sie auf keinen zu bezeugen imst
gehalt und wofür wenn [illegible] Prima, welche sichtbar
Einlage von Wasser überströmt waren mit gerne und gern
[illegible]."

Z.B., daß man den Eingang der Deposition des Zeugen
Kein Zweifel darüber [illegible] kann, daß die [illegible]
von ihm angegebene [illegible] Thatsache in der Zeitraum

der andere Lehrjunge der Räumlichkeiten (in Dubasse 1851 oder 1852) fällt,

daß Appellant den Zeugen und Bauermeister Becker gerade zu dem Zwecke an Ort und Stelle geführt hat, um durch dieselben die Feststellung der Höhenlage des Wassers Dees während der Abwesenheit derselben, also in flagranti zu konstatiren.

daß auch sonstige über den Zeugen vorgenommene Manipulationen keinen Zweifel lassen, indem die höheren Stellen des Wassers exakt glatt und unverletzt waren, sondern die Steine so rücksichtslos, als wenn sie erst gelegt, während die tieferen Stellen, über welche [illegible] das Wasser wegfloß, ein etwas unregelmäßiges Aussehen hatten und zeigten, daß die Steine [illegible] neue Bleiben überströmt waren, indem der [illegible] Teil des Wassers [illegible] noch [illegible] alten Wasserraum gebildet hat, was [illegible] so weniger befremden kann, als erfahrungsgemäß die festen Mühlwehren den Raum, über welche das Wasser strömt, in kürzer Zeit glatt, schmierig und [illegible] machen und diese Beschaffenheit auch bezüglich der Wasserraum der Räumlichkeiten in früherer Zeit durch den Zeugen [illegible] auf den Pf. 95 konstatirt ist;

f.) daß zwar die Steine der Wasserraum der Räumlichkeiten [illegible] Teile zur Zeit der Lokalbesichtigung [illegible] nicht glatt, schmierig und [illegible],

daß aber diese [illegible] daher rührte, weil der Wasserstand des Wassers [illegible] 3 Monate ständig [illegible] hatte und deshalb kein Wasser mehr über diesen Teil des Wassers [illegible] war.

g.) daß [illegible] diese Aussagen der Zeugen [illegible] durch Vernehmung [illegible] der wirkliche Befund des Wassers die gute [illegible] bestätigt hat;

daß schon diese Aussagen, welche den [illegible] Momenten auf den [illegible] angewandten, von dem Appellaten Dees selbst in dem [illegible] Protokolle vom 18 Mai 1855 niedergelegten Zeugnisse nicht mehr, aber auch weiter nur weisen:

h.) folgende Zeugen-Aussagen:

des Z. J. 22, welcher im Jahre 1851 oder 1852, [illegible] in der Nähe

des Mahnes der Ramsäcke vorüber ging, den unsterblichen Maler Jac Rob Loeffler mit seinem Pferde arbeiten sah. Das H. J. 20, welches diesen Jac Rob Loeffler eines Lobes würdig erklärt hat: „ich habe Gutes Gute gethan, ich habe in Meinem Gesichtskreis den Pferde des Müllers Dreis Reim mit Hafer gefüttert."

Das H. J. 27, welches der Maler das Appellation mit dem Raube der Ramsäcke verbürgt hat: „ein Paar Römer wie Einzer messen, diesen sich Drumm Einzer messen genannt; verdrießt er aber nicht, er sitzt in der nächsten Schenke," – worin das einzwindrüstige Lebensmittel seiner unsterblichen Gestalt zu finden war der Pferde des Ramsäcke, welche nur durch Herr Gesichtskreis Einzelne wie Einzelne durch Wasser gehen müssen, zerstreuen werden sind;

Das diesen Zeugen vorgehende, daß Dem die namliche Zeit eines Tages der K. Lauterkommissär Dreis auf der Mühle vorgefunden hat, daß er wegen seines Lebens Reim Einzeln gemessen habe, und er das ihm müsse, worauf Dreis antwortete: „er wolle Alles einzeln darstellen wie Caesar." Als aber der K. Lauterkommissär Gefangennahme stellte, sagte: „Den Reim müssen Sie.... Ehrlich."

Das Zeugen diesen Zeugen sowie dem Hauptzeugen der vorstehenden Benennung Pflicht Gemäß die Mittheilung gemacht hat, daß eine Abänderung des Raubes der Ramsäcke, als der Drumm in Mühlstein eingerissen wurde, um die Mühle wieder zurückzubauen, „das Messen das Messen einzelnen und die Mühle stehen bleibt," – was den Beschluß gab der alle man Dreis wichtig gefühlten Lesung der Worte gibt,

das der H. J. 27 selbst Ausdruck sagt: „es kommt mir so vor, als könnte das Maß der Ramsäcke in die Mühle, wenn sie abgenommen werden, hinein, wenn sie als ganz wären; noch kann ich diesen Punkt bestimmt behaupten."

Das über das Anlegen der Mühle und den Raubes

---

von 1851 über die Zeugenaussagen 4 (Berberg) und 5 (Müllergesell Müller) sind also nachzutragen:

Zeugen 4. „als mittelst Entfernung des Drumm das Messen wieder angelassen wurde, haben wir nur Einzer messen das Messen lassen. Als das mit zu Ende war, haben wir nicht gesehen, wie das Messen mit Drumm gemessen; es wird wohl gegangen sein"!!

Z. 5 erklärt, daß die Aufsicht des Messens von 4 Personen nur observirt sein, die Abnahme der Ramsäcke als ein stattgefundenes sah, daß die Mahlmühle erst im Januar 1851 fertig geworden sei und daß er beim Aufsetzen des 1ten Ganges der Mahlmühle dabei gewesen. Er sagt hierüber: „Einzer- bis zwei Male, da die Ramsäcke zu Tage sind mitgingen, nicht ganz so lange, als wenn sie mit Drumm Messen das Radgerinne wären, was nicht der Fall war. Diese wären aber lediglich dazu, damit das Wasser nicht überfließe, wenn Wasser war. Wann das Wasser, damit das Rad der Ramsäcke treibe, wünschen und das andere Rad gleichzeitig gehen, so fülle diese Rinne als genug Wasser gehabt."

Das Resultat dieser über das Jahr 1851 am Schlusse und nach Jahr, über das Jahr 1851 mitten Mangel.

a, daß nach allen bisher entwickelten Momenten Appell und das Gericht, daß der Müller Abel das Raub der Ramsäcke im Jahre 1851 oder im Jahre 1852 durch Messen bewirkt habe, nicht zu führen sei.

Das Raub die durch Abbesitzung gestohlen Raubstücke müssen Gegenstand dieses Urtheils nur zu untersuchen die Raubnahme und Abschätzung sind, indem

a, der obere Theil des Messens einer Drumm und Messen Mahlsteinen den unteren fest sitzt, und gewöhnlich Umdrehungen von der ganzen Drumm besitzt, während unterhalb desselben die Cylindermantel der Drumm aufhört;

b, daß der Messkasten im Messen vorspringende Räume und Druckpunkte, daß Messen über die nähere Untersuchung dieser Voraussetzung nicht zu entbehren,

daß bei einer sachgemäßen Untersuchung dieser Messen Einstellung der Räder von den Lauter und der festen Übergänge des Appell unter die alte Messenform zu vermuthen kann, jedenfalls so Lösung und Untersuchung nöthig erscheinen, daß ohne nähere Untersuchung

muß materiell nun gesetzlichen Anspruchs als Beweis die Taxe gelten und zu erstatten Motive und Summen festgesetzt erscheinen. M.s. in dieser Beziehung muß der Erlaß des Justizcollegii des K. Landesgerichts vom 18 Mai 1855, daß, dasselbe jedenfalls von den Tage dieser Administrations-Instruktion an, d.i. vom 28 Juni 1855 Appellate verpflichtet waren, die sämtlichen Abschriftungen der Instruktionen zu seiner Rechtfertigung vorzulegen, daher wiederholt für den vor dieser Zeit an Beschädigten Kataster aufgenommen Appellaten Zeugschaften Beweis vorläufig nur anzuwenden ist, - wie auch in den Entscheidungen vom 15 Juni 1860 sich entwickelt wurde.

Es, daß der dem Appellaten zugefügte Schaden genau und Beweis durch Expertise darüber zu ermitteln ist.

Aus diesen Gründen

Gemäß dem K. Appellationsgerichte, in dem es Verbindlichkeit, daß Appellat, nicht Appellant, das in dem Urtheile vom 3 Juli 1860 nachgelassene Beweisverfahren, mittelst Recognoscirung der angefochtenen Urtheile den Appellaten Eigenthümer zu vervollständigen, für das vor die Schätzung der Mühlwasser um 30 Centim. und durch die Schätzung seiner Landschaft um 23 Centim. Schätzung ist, daß die letzten Schätzung allein der Mühle des Appellaten maßgebende Höhe zu nehmen, und den Appellanten wegen Schaden die volle Entschädigung auf Abtretung und Expertise, mit Hinsicht vom Tage der Klage zu bezahlen; zu erkennen, daß diese Entschädigung den Appellanten vom 1 August 1852 an, gebührenweise vom 28 Juni 1855 an bis zu der Zeit zu entrichten ist, in welcher Appellat die Mühle durch die Entscheidungen des K. Landesdomänen-Directorii in Cassel vom 25 Juni 1855 und der K. Regierung vom 15 Februar 1855 aufgegebenen Abänderungen auf seiner Mühlenvorrichtung vollständig ausgeführt haben wird;

denen Expertes zu benennen, in sichtbar die Höhe des dem Appellanten durch die widerrechtliche Anstaue des Appellaten mit Eis hinterlassen der Mühle des Appellanten vermehrte Hinderniß, welche zeitlang widerrechtlich war, durch die Experten unter Eid zu ermitteln ist, bereits zu wissen und vor künftig-

Endurtheil d. C. C.

sie vorgenommene Abschätzung, falls sie mit dem Obigen übereinstimmen und dabei zu berücksichtigen, daß der von dem Mahlrade des Appellaten zu fürchtende Wasserrückstau bei Hochwasser durch Wegschaffung des Mühlgrabens beseitigt wird, und daß Experten alle weiteren gutachtlichen Aeußerungen vermeiden;

den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Sache über den Schadenersatz zu verweisen.

Subsidiarisch: wofern jedenfalls den Appellaten vorbehaltlich weiterer gnu Beweise durch Expertise darüber zu erkennen:

1) daß das Maß des Appellaten Deis 20 Centim. höher als die Grundschwelle des Mühlrades des Appellaten Drumm liegt, daß folglich die Mühlen in solcher Höhe, wie die beiden fraglichen Mühlen von einander liegen, nur zur Hälfte vortheilhaft und mit Rücksicht auf die obere Mühle völlig zweckentsprechend sein, und daß das Maß des Deis nach seiner Beschaffenheit nicht zu verändern giebt, daß dasselbe wasserdicht erhalten werden, insbesondere die Mauerlagen mit vorspringenden Steinen durchgehends und die alte verstopfte Wasserlaufe Deis der neuen vorzunehmen ist.

2) daß die neuen Grundschwelle des Appellaten Deis mit der Oberfläche des Holzes nur kaum 30 Zoll in Wasser liegt, sondern mit kurzer Zeit, daß dieselbe zum Maßstabe der Mühlenhöhe des Deis Mühle selbst um 25-30 Centimeter zu senken ist und daß auf der Tiefe der Einschnitte vor dieser Grundschwelle, der darunter befindlichen steinernen Unterlage und der ganzen Construction des Wasserbaues, nach Einsicht ist, daß die steinerne Unterlage zwischen der Grundschwelle gebildet sind und die folgenden Schwellen weiter zu Zeit gelegt worden ist, in der Absicht, das Wasser vor die gleiche Stimmhöhe zu erhalten.

3) daß vom das Maß und die Grundschwelle von Deis ohne Einsetzung seine bestehen Alt. der Durchbruch Wasser wird er aufgefüllt und geschlossen werde, die Stamm'sche Mühle bei niedrigem Wasserstande Hinderwasser erhält

30 Centimeter unter der dritte Raimann Rübsam mit neun Cc
18 Centimeter unter der Presse Radreifeltin, wird uns
selbe in dieser Linie nun bis zum Laufwerkschallzeichen
die Länge [illegible] in der Presse geschehen muß und
dieselbe nach mit den Fundamente vermindert sind, sowie
auch die Hinterwasser für den Kolorist der Mühle der
Appellaten schädlich sind wäre.

4, daß die mittlere Raimann Mühle unzweckmäßig Vie-
fertigung des Klasse der Neuwiese in 30 Centim.
und der Langschwelle in 23 Centim., mit der Hebung nie
des Wehrs, letzteren nun noch einfach zu sagen, wenn
beide mit einander hinter gelegt werden, keinesweges
die Tulpe sind, daß die Mühle mit ihren 3 Gängen nicht
mehr betrieben werden kann, sowie die Neuwiese ein
weit stärkeres Gefälle für deßhalb nun einer größeren
Wasserbedarf als die Krummsche Mühle hat,

gänzlich die Expertise zu verwerfen, besonders der
Commissarischen Operationen durch auch Einsicht
Abteilung des Plasters des Wasser und die Langschwelle
der Neuwiese verschiedene Stellen zu bestimmen in über
haupt das Nöthige anzuordnen.

C. Gebler

Vorgelesen für den
Herrn Assessor in der Sitzung
v. 31 März - 1. 2 & 3 April 1862
V. Kuhn

Roll. No. 4656.

Anlage

für Johann Drees, Müller auf der Neuwiese
Gemeinde Rüdesheim wegen Appellaten
Herr den kgl. Advocat-Anwalt Hinkel Hanau vertreten.

gegen

Jacob Krumm, Müller in Hüttenberg Beklagten
wegen Appellanten gegen einen Beschluß des
kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom
24 Juli 1861, wegen der kgl. Advocat-
Anwalt Hinkel Hanau vertreten.

Appellat Gaden gebracht.

J. G. Drees Appellant auf Abänderung des
kgl. Appellationsurtheils vom 3. Juli 1860 be-
zeugt zu erweisen sein:

a, daß Drees seine Mühlanlage v. die Langschwelle schon
„ im Jahr 1850 an Hussen, dann 1846 v. im Juli 1852 (voll ständig
1851) eingerichtet, sohin bereits 2 Jahre
„ mit 30 C.M. höher wie mit 23 C.M. erhöhte;
b, daß Beklagte diese Einrichtungen der Mühle bei
„ Hellenberg beseitigt, hinterlassen verschuldet hat
„ nämlich bei mittlerem Wasserstande 2 Fuß Hinterwasser
„ circa 30 C.M. v. bei voller Wasserhöhe circa 18 C.M.
„ Hinterwasser gibt
c, daß Beklagte die appellantische Mühle zwecklos
„ Wasserverhältnisse, indem zu langsam, zu schwer, genau
„ gegen den Lauf, v. überhaupt die Mühlenlage unzweck-
„ mäßig v. beschädigt wird.“

A.

p. b, daß Sachverständige ernannt werden soll, und daß
Appellant anzuweisen, Thatsachen Beweis darüber, ob
auch Beklagte Hinterwasser v. in welcher Weise der
Mühle Beklagten verursacht sei.

I.

§. 6. Der angeschlossen Verfassung nach sind 1830er Jahre, des 2 Landgerichten; Hptg. 2, Herr und Mayer in Krautheim; Hptg. 3 Ingenieur,

des Hptg. 2, der von 1831 bis 1839 in Pflichtung, Herren Herrenz von Jagsthausen, des Herrn Amtmann in Krautheim Verdienste wegen Verdienste der Herrschaften anerkannten seien, des bei Hptg. Krautheim gezählt, die Verfassung in einer Verfassung der Hptg. Herren Vorsteher Hüten u. des Halb Verfassung Krautheim Verfassung Hüten sich Verfassung habe.

des Hptg. „Krautheim" u. Hptg. „Krautheim" bei Hptg. Krautheim des Verfassung Verfassung zu Verfassung Verfassung, um so weniger, als der Mangel der Verfassung sich nicht den Verfassungen Verfassung gezeigt hat u. der Hptg. Krautheim die Verfassung Hptg. Hptg. Hptg. der Hptg. Hptg. Hptg.

I.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

...rechten ist in Folge der Verordnung vom 7. Juli 1846 hinsichtlich der Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, also, soweit sie Exemtionen genießen, eine Veränderung eingetreten, weil 1834 die Verjährung dieser Forderungen auf 3 Jahre, und 1846 auf 2 Jahre herabgesetzt worden ist.

Nota: Dieser Fall kommt vor dem Friedensrichter Herrn Maier, zum Friedensanzeiger von Lahr, abgedruckt in Nr. 18 des Jahrgangs 18, Baden, Freiburg vom 30. Mai 1833, die Verjährung der Forderungen betreffend, mit Anmerkungen. Baden d. 14. Mai 1833.

Die Verordnung vom 7. Juli 1846 hat hinsichtlich der Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen eine Veränderung eingetreten, weil 1834 die Verjährung dieser Forderungen auf 3 Jahre, und 1846 auf 2 Jahre herabgesetzt worden ist.

Nach §. 6. der neuen Verordnung vom 7. Juli 1846 beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Arbeiten verrichtet oder die Lieferungen gemacht worden sind, wenn nicht eine Rechnung ausgestellt worden ist, oder wenn nicht eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, oder wenn nicht eine Stundung stattgefunden hat. Nach §. 7. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Rechnung ausgestellt worden ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Rechnung ausgestellt worden ist, wenn nicht eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, oder wenn nicht eine Stundung stattgefunden hat. Nach §. 8. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, wenn nicht eine Stundung stattgefunden hat. Nach §. 9. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Stundung stattgefunden hat, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Stundung abgelaufen ist. Nach §. 10. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, wenn nicht eine Stundung stattgefunden hat. Nach §. 11. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Stundung stattgefunden hat, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Stundung abgelaufen ist. Nach §. 12. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, wenn nicht eine Stundung stattgefunden hat. Nach §. 13. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Stundung stattgefunden hat, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Stundung abgelaufen ist. Nach §. 14. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, wenn nicht eine Stundung stattgefunden hat. Nach §. 15. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Stundung stattgefunden hat, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Stundung abgelaufen ist. Nach §. 16. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, wenn nicht eine Stundung stattgefunden hat. Nach §. 17. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Stundung stattgefunden hat, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Stundung abgelaufen ist. Nach §. 18. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, wenn nicht eine Stundung stattgefunden hat. Nach §. 19. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Stundung stattgefunden hat, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Stundung abgelaufen ist. Nach §. 20. der neuen Verordnung beginnt die Verjährung der Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Professionisten für ihre Arbeiten und Lieferungen, wenn eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, wenn nicht eine Stundung stattgefunden hat.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

hatte, als früher: Jahren (also etwa um 1846 ?!)
sehr viel weniger, wie das alle Jahre immer etwas ersehen, —
weil die Zahnen selbst beifügen muß, wenn der wirkl. Jagen
Comes, oder dessen Förster das Aberbauen lagen soll, wie
Just Drees sein Recht verfehlt habe. vgl. Anmerkung VII. u. Aktenst.

d. J. v. Herr Forst-J. Aulenbach, der
Besitzung vorgenommen war, erzählt, „Herbst 1846 hat der
„verstorbene Müller Drees (der Vorbesitzer dieses)
„Hofes die Forsten, die dem Hofe jetzt anhängen, sehen
„sie vorhanden haben, wovon sie den Hofe verkauft;
„Herbst dem Drees genommen, wie er verkauft hat
„diese nicht, sondern nur die Hofe.

„Herr Hofe war gemacht, sie haben gleichsam
„wieder auf dem Hofe gefallt, sie verkaufen in
„Herbst, wie Morgen verkaufen, sie haben wenig
„Forsten dagegen gelegt, wie meiner Ansicht haben sie
„den Hofe dem wirklich verkauft, hat gewöhnlich meine
„obige Aussage, als gefallen sie auf viel über
„den Hofe zu kommen, ein Forst Holzgang, hat
„damit der Hofe verkauft gegeben ist."

Klein will fragen

J. v. hat seinen die Versteinen 26 Jahr. 26. in
Erwähnung gebracht werden könne, der Jahr 1846
„gefallt hat, sagt den dem Hofe der Morgen circa
„8 Tage lang auf Morgen verkauft gehabt, wie
„gewöhnlich gethan ist. Er sagt: „wir seitdem ist Lin.
„sind Hofe sehr viel verkauft; wir 1846 war Hofe
„ohnfern Seitzig u. nun wieder ist Forstgenommen u.
„verkauft, wie ein Laufgut, so der Jungen Gebrüder
„Hofen Comtes, wird Forsten nicht verzeichnet wer."

J. v. sagt, das Forstschutz Aulenbach, der so
viel unterrichtet ist, der Herr wegen verstorbenen Hofen
sind über gehabten Drees Forsten, während wohnt
dem selbe nur vier Hofe, den Angehabten selbst,
den Jungen, Hofe Januarig, sind Jahr. 26. die Forsten der wirkl.
Hofen Forstlösung segnen;

Herr Drees wie Forstrath Jungen selbst angesagt,
Herbst 1846, als Herr die Hofe die Forsten
wegnehmen u. nur 2 Hofe beforstet wer Jungen
wegen die Hofe u. nur 2 Hofe stehen
Jungen. Herr Hofe gerne einwenig, wie Hofe
wegen, seine gehörige Hofe forsten, den Hofe
Jungen Herr Forstbeforstung beliefen wären
u. Herr Hofe verkauft Herr über 8 Tage auf
diesen Hofen u. mit Morgen pf. den Hofe. Hofe
gewöhnlich Hofe u. verkaufen wurde. vgl. Anm. 24.

Herr diese gerade Arbeit entbehrlich wäre bei
der Anzeigung, Herr der Verkaufung in die Forsten
24 Morgen Jahr u. wegen Morgen Forst ist wird.
selb Jahr Drees nothgetrungen Herr auf dem Hofe
verkaufen u. die wegen Hofen Forsten unterlich die dem
Hofen u. die wegen Hofen Forsten zu verkaufen. Herr Regie-
Hofe unfähig ist Herr der Forstbureau Herr Forstrath
gefunden Verkaufung der Hofe zuerst gegeben gewesen
wurde, weshalb Forst Hofe selbst, der und in den
Forst-Hofen Forstlösung u. wenig Forsten Verkauf Jahren.
stehen Forsten wegen, es ist verkaufen u. Forsten gegen
Jungen „wir haben mit Morgen auf dem Hofe gegeben
u. Herr „den Jungen" wir haben darauf Forsten angesagt
nur die Forstfest entfernt, aber für den jetzigen Hof.
Herr Jahr Forstschutz haben Jahr.

Herr nun Forst Jungen über Antrag Abgegangen
gegeben verkaufen „Herr Hofe sei entfernt". Herr Herr
Herr Antrag Forstrath einer Forstabgegangen wie gegeben
ist, als wir Herr Hofe gegen u. verkaufen gegeben haben
gegeben u. Herr gegeben Hofe einen nun Forst gegen-
Jahren ist, Hofe Herr wir Forsten Jahren Forstrath gegen.
Herr Forstrath Jungen der Hofe Jahr verkauft Hofe Jahr gegen
Forst Forsten Jahren Herr Forsten — gegen Forsten Jahren
gegen Jungen Angaben nur immer gegen verkaufen sein sollte.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

gehören sich gemeinschaftlich haben soll, wie Lebensmittel Esswaaren u. dgl. genannt wie haben Alles herauf gesetzt." Das aber, diese Angaben um soviel höher, gerade ist bei Dreis die selbst behauptete u. der Zeugen gegen stehe, das diese Bestimmung damit in den Augen jedes unbefangenen Leuten, das Dreis Laden Bäcker gegen zu niedrig gegriffen worden sei.

III.

Die Besteuerung im Jahre 1851 betreffend.

1) Z. 6, das Dreis wie die Besteuerung von 1833/34 u. von 1846, so auch diese von Adam Franz Xaver Müller (von 1848-1853), Metzger dargestellt werden soll.

Z. 6, das Dreis Besitz u. der Name der Besitzer diese Zeugen darin Recht haben gegenüber mehr Dreis den einzigen Besteuerung wisse wisse, das Dreis sein Besitz verkauft habe. Nach der Zusatz "wenigstens ist mir Nichts bekannt" seine Gegenäußerung dass die Aussage der Zeugen, Dreis sein Besitz verkauft habe."

D. C., das wenn der Zeuge weiter seine Aussage u. Überzeugung dahin Kund gibt: "wir sind der Ansicht der Nähe zu Haus zu sein, namentlich in Verhältnis zu den geringen Größe des Besitz u. der Besteuerung gegenüber den Preisen der Mühle auf der einen Seite u. den viel höheren Preisen auf der anderen Seite." — das gegenüber Aussage der Gutsbesitzer u. Fuhrleute über die gestiegene Lage u. Besitz, gerade einer Mühle sein mag, das sie nicht gerechtfertigt wurden kann, das eben in dieser Besitzung u. Zusammenhang auf einen Rückschluss auf Besteuerung anno 1851 oder Jahren gestattet u. das dieses in diesen, zu Folge Lage" setzen der Besteuerung der Mühle, jedenfalls schon seit Einigen als 30 Jahren gewesen sein könnte.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

d. d., daß übrigens dieser jüngere andere Maaßregeln abzugeben, und deren gänzlicher Nichteintritt den Dreos
" haben, den die Verpflichtung getroffen haben, nämlich
" jene 1851 und 1852 der gewerblichen Benutzung übergebenen Arbeiten des Staates unter Leitung des Ingenieurs
" Hauptmann Negri fortzusetzen, den jüngeren Theil der Straße
" von Pontebba, gegen den Canal maestro einstweilen außer
" Betracht lassend, gegen den Canal maestro zu vollenden."

Dabei, daß, falls jene 1851 der Ausführung gegen, dennoch
noch die Ausführung

Die (S. 49. 50), der die
Bäume zur Hand anbefohlen, gegen selbständige Bezeichnung
Bezeichnung, allein den zur Zeugen erklärten einzelnen
Fällen sind die Bäume, die Pflanzungen ganz Einzelnen, die
Stadt einzelnen gegen über den Wunsch des Staates vorhand
mit einer Pflanzung nach dem neuen Plan
Hand des Land Pontebba für einzel mit dem Einzelnen in den
Pflanzungen zum Eigenthum Pontebba (einmal Hand des
Pontebba 7 C. M. über dem Einschnitte Drumm's) so daß die
" Pontebba" von 1851 nur natürl. genügen werden
muß, d. in Pontebba der Gemeinde Michel vom 18.
Mai 1855, wonach " demnach die Bäume des Staates nicht
" gegen den Plan der Abgrenzungen gepflanzt wurden"
jene Erklärung findet.

b) " wird einmal ein gepflanzt Pontebba in den
" Bäume wurde im Staaten für Pontebba
" den Bäumen des Einzelnen Plätze zu setzen Pflanzungen anstatt

Pontebba der Zeugen verfügt, der Zeit allerdings
zu einem Zeit gepflanzt sei, der den Plan angemessenen
" d. nachgebrachten war, somit also für Pontebba wider-
sagt. vgl. unten VI.

c) " wird ein einmal mit Drumm der Bäume angegeben
Pontebba d. für einmal der Einzelnen Bäume,
" über Pontebba für einzelne Pontebba, der wären für
" freie gelegt wurden sie nicht entfernt, nicht gegen

" d. gegen wurden, wie die anderen Bäume der
" Pontebba" — aber aber diese so unsere Bei-
Sonnement schon über den Einzelnen wäre
wiederlegt, der die Bäume der Pontebba
gefällt, nicht mit gänzlichen Bäumen ersetzt gewesen,
wird aber der Gang über diese Bäume für gefährlich
d. gefährlichen Bäume nicht vom Pontebba über-
schritten werden, eine Erklärung, die allein dem
Gegenstande Maßregel entspricht.

2.) d. d., der Zeit 49. 50 Bäume, der seit
1851 der Pontebba gegen den Bäumen
sten Pflanzen im Abstande bis auf 20-25 C. M. Pontebba
als gegen, gegen die Bäume Pontebba Bäumen
Bäumen, gegen d. der Zeugen durch einen Bäume ist
d. Pontebba der Pontebba Drumm's Bäume Pontebba
Pontebba Pontebba Pontebba, Pontebba Pontebba
Pontebba Pontebba Pontebba Pontebba

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

„oder vom 1851, wird er auch zu glauben sein, daß 1851, wird
„wenn zu zeigt, für seien sind 25 Jahre" — werden:
Lungsbuch, p.

f. b, dass dem wieder, in Bezug primaur auf Ziff. 22 f.
oben dargelegt, der Landesordnung der Müller 1851, der
dazugehörige Gemeinde angestellt haben: „dass, wie für
„den neuen Mühlenbau Vorgeschrieben haben, um die
„Drei'sche Mühle richtig eingerichtet, und ebenso das
„Wasser sind gelassen sei, auch aber neues den Mühl-
„bau u. deshalb die Mühle vor einst zu Ganz zu-
„kommen sei". (v. unten B. V. ff.)

g. b, dass die Drei'sche Mühle seit vielen
Jahren mit 3 Gängen gehl. dass also in dieser vorgeschrie-
benen Weise mehr stellt der Landesordnung selbst,
dass 1851 die Drei nicht einmal den Bedarf zu
Brod für die Gemeinde, und auch Futter zu
Brennerei zu ernähren, und auch Futter zu
Brennerei zu ernähren, geschweige zu
einmal Mehr für einen Gang neue der Mühlen
auf die Mühle sind.

Dass diese Schwierigkeiten der Ausführung
gegen mir dass Lit. f. und der Erfahrung der
Ortsgemeinde erklären, da nicht einmal an die zweier
Gänge dass nur zu erkennen sagen erkennbar Gängen
gedacht wird.

4. f. b, dass die beiden Gänge ausreichen sollen,
da sie in Wasser gearbeitet werden, so ergiebt sich aus
1851–1855 Ziffer 25, Ziffer 22, Löffler Jahr 1851 im
Wasser gearbeitet, und, wie oben auch: Ziffer 20:
„Löffler Jahr 1855 und 1856 Kreuz den Wasser auf
„Sonne und Erzählung in die Höhe gezogen (die Wasser
offenbar eingegossen waren) — Kreuz wieder
Wasserung bekommen. vgl. Ziffer 14, wo auch Kleie Wasser.

5. f. b, dass nach der Erzählung Ziffer 22
der gemahlene Drei, der die Räume nicht ganz ausfüllt
gebeutelt genommen u. Gänge auf dem gebeutelt zu sein

gebeutelt, ganz Säumen mit Gängen ausfüllen, diesen
„Jahr Drei mit Gängen gemahlen und Gänge
„aber nun nicht der Halfte abgeschlossen."
Dass aber auch durch Störung u. Ausfall einer Woche
nicht so wesentlich Nachtheil der Landesordnung
Gänge zu Grunde bei Eingriffen gefordert werden
können, als die Wasser Ausfall gegen Gänge
Gänge, dass die Mühle Wasser und Gänge
dem Ausfall Gänge. Dass in den Gängen sein Gefälle
dass bei dem ungünstigen Mühle Gänge Gänge
Wasser, und bei dem ungünstigen Gängen f. b, die Stär-
kung von dem Anlassen der Mühle, welche das Gänge
Gänge von Gängen, dem Anlassen aber nicht einmal
Wasser auf die Mühle (oben III. 3.) u. c, die Gänge
unmittelbar gemahlen ist, dass Drei Gänge auf mehr,
Gänge u. weniger mahlen kann, als Drei; — (cf. IV.);

dass für Gänge weiter beigefügt werden soll, dass
ein wichtiger von Gängen Gänge unmittelbar Gänge
bei allen gemahlen Drei zugemahlen den Gängen allen
commissarischen Gängen nicht berücksichtigt.

IV.

f. b, dass man wesentlich Gängen ihre Anstalt durch Gänge
bei Gänge nicht wesentlich sein, ohne die Zeit, wann, welche zu be-
stimmen;

ig dass der Angabe der Ziffer 5. (bei Gänge) sei nicht zu
„viel oder zu wenig gerechnet, u. dem Augenschein entsprechend,
„als Gänge ein Gänge so genau Angegangen sei bei nicht
„weiter vorhanden", entgegen durch Augenschein
wird, dass er nun den Gänge Gänge bestimmen. Es kann
Augenschein u. die positive Behauptung der Ziffer 1 (der bei
Gänge Gänge von 30 f. Gänge u. den der Müllermeister
in Gänge Gänge), dass man Gänge an der Gänge
Gänge gerade so auf die Gänge Gänge, wie Gänge u. dass bei

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Klasse sonst noch ebenso beschaffen sei, wie früher; ... der Zeugen der Aufforderung Statt, bey Strafe der ... Falls sich während die Klasse namhaft machen lassen, u. d. Ges. v. 23. Jan. 1846 die Gemeinde Halle Klasse ... gen, früher in derselben Klasse eingeschätzt worden u. Falls auf Verlangen sei, wie 1846.

2. durch die Ansässigkeit des Ges. v. 21 u. 27. früher selbst gelten seien, gelten Pflichten, welche verschieden waren, die Abschreibung gehabt, seien einzeln darin nachzuweisen, deshalb hierin nur das Klassensteuer Ges. v. 21 (Ges. v. 27.) u. Seien sie so von den Seiten des Klasse um die Pflichten seien, dass Seien ... dieses nicht bestimmt bezeichnet" — so viel wie einst bemessen u. widerlegt, 1 Exemplar, dass Ges. v. 21 in Glauchau, Meerane, 1/2 Meilen entfernt wohnt u. nur von 25-26 Jahren später oder nicht mehr der Klasse gesehen u. Einsatz hat. 6. Ges. v. 27 übereinstimmt dass der Klasse ... Falle von 9-10 J., also von 50 J. oft, seitdem aber wenig mehr gesehen habe. 5. Einige Zeugen contradiciren, dass der Zeit ihrer Abschaffung Klassensteuerungen der Klasse bezweckt, nicht in dem Gesetz, wie es sein sollte, sondern festlich wegen der Unterstützung in der Mitte viel Einfluss, als an den Verfassungsbestimmungen, so dass der Klasse in der Mitte noch ... Ges. v. 8 in den 1830 ergangenen die Gutsgassen Bauern Pflicht Abschreibungen mit Pflichten Steuern Belegen u. die ... Häuser von 15-16 C.M. Nähe der Zeit der Gesetze noch vorhanden, - womit dann für der Bauern Zeit der Klasse Festsetzung bey vorhandenen, stimmen.

V.

§. 6., dass Abgeschätzte eines Zeugen protestirte, die Zeugen fanden, dass Dreck ... Ges. v. Herrmann Müller, Ges. v. 6 u. f., Ges. v. 17, Ges. v. 23 u. 24, die Aussage ... Ansässigkeit ... einer allgemein ... Ges. v. 6, Herrn Müller u. Ges. v. 16, der ... Verwandten ... Gegenstanden; dass dem Klasse ... Gerichtsbarkeit u. Verwandten ... Ansässigkeit ... Zeugen ... Ansässigkeit ... u. dass der Ges. v. 17 ... dass ... Ansässigkeit ... Klasse ... Zeugen, „dass sie ... Klasse ansässig, sondern ...".

Ges. v. 19.

VI.

§. 6., dass der Ges. ... der Klasse ... Ges. v. 24 ... früher sei" u. sie ... dass ... Ges. v. 27 ... Klasse ... Ges. v. 17 ... Ges. v. 1 „... Ges. v. 5: ... Ges. v. 9: ... Klasse ... Ges. v. 19.

» Rud n. Abrißb. auf den linken Flügeln stehen.«
vgl. das Verbotsfestsetzungsprot. v. oben III. 1. a. b.

VII.

Regulirung d. Drumm. für sein Mühlengrundstück betreffend.

I. Bey der d. 22 Mai 1851 am agrarischen großen Rade im Amtshause von Schleiz verhandelten u. beendigten Sache sub Rubrica 1 Folio, des Fuhrmanns Drumm

sub Litt. A. wird, daß von 1853 bis 1856 alle Räder der Grundstücke des Müllers Drumm gänzlich gehoben u. die selben Stellen mit Steinen gepflastert u. das Gefälle alles auf 1 Zoll, wie bisher, 1 Fuß unter Lager angelegt, so daß der Wasserstand in der Mühle 1 Fuß unter der Schwelle stehen bleibt u. dadurch, daß Drumm von 6-7 U. des Morgens, wie bisher, das Wasser sich ansetzt, so daß die Räder, selbige würde (an 2 Stellen circa 2 Zoll)

das d. Litt. A. u. B. bezeichnete Gefälle, dessen Verständniß durch gegenwärtige Acte in Verbindung mit dem Grundriß d. Mühlengrundstücks, welches gleichfalls d. Litt. A. u. B. bezeichnet ist, erläutert wird, soll

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

das alte Rad von 12 Fuß Durchmesser, welches bisher 12 Fuß Gefälle unter der Leitung seines Wassers hatte, nur 10 Fuß Gefälle unter der Leitung seines Wassers haben, u. zu dem Ende nur die Hälfte der Schaufeln, welche jetzt 4 Zoll breit sind, 2 Zoll breit, u. die andere Hälfte 2 Zoll breit, also nur 2 Zoll breit, u. die Schaufeln 4 Zoll lang, so daß das Rad 20 Zoll breit u. 20 Zoll lang, so daß das Rad 20 Zoll breit u. 20 Zoll lang, so daß das Rad 20 Zoll breit u. 20

ge bestätigt werden kann, ohne das Appellationsgericht zu Hinzuziehung einer Deputation zu contrahiren, oder sich zu weiteren Verfügungen zu veranlassen.

Das Übrigen kann der beiseitige Zweifel an der Verlegung [illegible] nicht, weil Art. 10 nur spricht das wegen der selben Termin auf 8 Tage [illegible] Termin u. dasselbe kommt [illegible] Tage zu verstehen [illegible] Mißbrauch der Fristen durch Zeugen das Gericht [illegible] Mittel [illegible] Verfügung [illegible] Tage u. "Tage" Tage u. das Gericht [illegible] Fristerstreckung [illegible] Art. 16 [illegible] Tage u. [illegible] Tage [illegible] Tage [illegible] Tage

neuen 16 abstreichende in Einem Rande, Hinterausschuß
sich finden;

d. c. daß nun aber Drumm, wenn er diesen Vorschlag annehmen, also zum Hinterausschuß dienen gesollt haben u. sonst haben wird, Lokal überhaupt, das Buch von Errichtung der Mühle des Dorfs, samt der amtlichen Abschätzung vom 6. Sept. 1754. in Drumm'schen Mühle „Hinterausschuß" heißt, daß Drumm's Vorgängerin sie einzuhalten vom Jahr 1729 sagte: „daß sie so viel Hinterausschuß haben, daß sie selbe, mit so viel Genauigkeit u. Sicherheit daß sie Mühle völlig zu Stande bringe; u. daß sie Leuten Arbeit, Zuthaten nehmen, wenn sie amtlichen Befehl von der Obrigkeit dazu bekommen" — der Fall, daß sein Vorgänger Petitum direct mit den obigen Anführungen seiner Vorgänger contrastirt, u. letzteren in dem Petitum zu Grunde liegenden gesuchten Lügen strafen, daß Drumm in den Abschätzungsverhandlungen einen Raum des Dorfs Länge 2 Ruthen 9 Fuß breiter annehmen; daß aber bei Messung der Mühle um 30 C.M. dass nicht ein einziges Rad in Drumm's Mühle mehr Raum (siehe unten B. III. u. IV.); wodurch sich der Grund absolut negiren lassen muß, daß selbst von Anfang an in Dorfs Mühle ein weiteres Hinterausschuß als in jener von Drumm verlangt sein,

d. c. daß Drumm über Hinterausschuß Klage gegen den Schein, u. dass zu untersuchen ist, ob Hinterausschuß hinter den Rädern stehende Wasser dem Betriebe der Mühle hinderlich sein, oder nicht.

d. c. daß nun aber Hinterausschuß blos dann schädlich sein u. mit Recht dem Hinterausschuß genannt wird, wenn das Triebwasser unter den Rädern nicht vollständig auf den Rädern seine Triebkraft äußern kann,

sondern von den Verschlägen erfaßt u. seiner Triebkraft beraubt wird, wodurch sich ergiebt, daß das Wasser das Rad hinterlaufen wird, daß nun aber das Wasser das vom Triebwasser seiner Triebkraft beraubt wird, das Rad u. dessen Druck auf die Welle, sowie die Last, so hinterlaufen, u. Hinterausschuß eigentlich nicht genannt werden soll. vgl. Hütte. 15 Müller Lang.

daß nun der Abflußcanal der, wegen der Öffnung des Wasserschlosses einige Zoll über der Sohle des Triebwassers, und einige Meter Hinterausschuß geben, daß die selbe Probe, daß die Öffnung die Größe des Raumes gehabt hat, in der Zeit v. 9 18–19 C.M. Wasser, einerseits daß dass die Räder die Räder wegen Hinterausschuß, andererseits von diesen in die Höhe geschleudert wurde, sowie dass die Räder unter Wasser, — wobei nicht Acht zu geben ist, daß die selbe Probe bei 7 C.M. Wasser über dem Anschlag, also bei einem viel größeren Raum, als er wirklich vorhanden war, stattgefunden hat, — wodurch der Raum lang gesichert ist, daß von Hinterausschuß keine Rede sein.

d. c. daß Drumm 23 C.M. Wasser bei die Hinterausschuß Klage selbst verschuldet hat.

IX.

Drumm's Mühle wurde am Freitag u. Samstag v. 16 Juni als die letzten von allen Glockenmühlen.

d. c. daß Drumm der Herrschaft v. Jahr. 16 Jahrgelder will, daß Drumm's Mühle nicht wegen der Abgabenhebung unter die am Freitag u. Samstag gehe, daß aber diese Abgabe Jahr. 24 wiederverkauft ist, daß sich selbe bei Hinterausschuß Freitag am Samstag gehe;

Art 3. zufolge wird der Hptg. 5, der 1855 die Mühle beigeschrieben, mit welcher zusammen Hptl. 6, der 1854 bei Rechtsnachfolge die Appellationsklage 6 Tage länger denken darf u. die dazugehörige die Farbe der Hptgut sei: II, der seit 1846 öffentl. Lasten Abschreibung unterliegt: 26. 35. 36, der von den letzten 5 gelösten Hptl. 39, über die letzten 23 Hufner: 41. 42. u. 47, der von 1848 an regulirt + die Hufe Hptl. 30 Drummbs Mühle Hufen wegl. wie Pfarrer, dem Hptg. von jeder Hufe, — Schule eine Verbesserung u. Hufen Land 30 C.M. Hufen, was Pfr. nicht entbehren kann, — wofür Hptg. Hptl. Hptl. vgl. Protokoll. S. 51 u. 52.

X.

§. 6. Hat unser allem den durch den Verlust von Hptg. 9, 6 u. 16 entstandenen Mangel durch die Pfarre im Allerhöhe innerhalb der Drummschen Mühle seine Hufen (Hptg. 16 seit von 1851) wieder gemacht Hufen, das Pfarre nämlich die ganzen Hufen zu Hufen über die der Pfarre Hptg. haben, das nun mit Pfarre Hufen Hufenverfassung Hufen, wenn die Hptg. 9, das der Pfarre Hufen Hufen zu Hufen Hufen Hufen

conservirt, hat 3 Kübel Wasser aufgenommen, diese Maschine einen Schlauch zu Spritzen der Brunnen, einen Durchschlag über den Altar „Himmelfahrt“ zu klassen, u. die Aufstellung dieser Maschine, Reinigung der Kirche und Unterlage von allem Geräthe sind auf 4 Tage verfügt (S. 26.)

4.) „daß die Feuerspritzen versiegelt werden“, unter Hr. selbe unter dem Protokollirungsprotokolle mit einem soliden Kübel Holz von 22 C.M. Inhalt versehen, u. dem unter Aufsicht von zwei Mann zu jeder Spritze bestellt. S. 26-31.

5.) " daß die Feuerspritzen (oder Kübel) von den Kirchencommissären abwechselnd in den Feuerspritzen zu versehen sind, wo dann 2 Kübel von 50, unterseits von 65, in den Mitten des Kanals aber von 80 C.M. Inhalt (cc. bei der Abziehung von circa 80 C.M. Inhalt (S. 31-32.) u. daß Brunn dadurch geschieht, daß Dreis 2 Feuerspritzen übereinander zu legen sind (S. 32).

6.) daß Bäcker und Kirchencommissär solche gemachte Spritzen auf Lauf, jedem sich in oder ausgegrabenen Löcher des Kirchhofes bei guter Wasser, wenn dieses vorhanden, sich zeigen, u. einen nahegelegenen Brunnen oder den in Gemeindegassen u. Straßen angebrachten Wasserstock sind, vorhalb die in der Nähe sich befindlichen Häuser, Scheunen u. daß Mühlen Gebäude dieses in Brandfall sich befinden oder auch weiter Häuser durch Wasserschlauch u. deren Röhren diesen gemachten sind. vgl. Hyz. 15, Müller Lang Hyz. 20, Müller Baumis. Hyz. 5.

7.) daß für den Betrieb einer Mühle nur dasjenige Wasser verwendet werden darf, das über den Feuerspritzen Schlauch u. durch die Räder fließen kann; daß der Kirchencommissär auch bei Brunn selbst vor u. über den Feuerspritzen Schlauch 2 Fässer von 68-80 C.M. Inhalt (S. 24), bei Dreis nur von 22 C.M. (S. 32 ex per.), also auch einmal die Spritzen vorhanden, vorhalb auf nur 2 Spritzen zur Rolle in Betrieb gesetzt werden können (S. 29 p.f.); vgl.

über den Wasserschlauch der Brunnischen Feuerspritzen auf Hyz. 20, Müller Braun, u. Hyz. 9, Müller Bodenau. Am während des Versuchs einen Druck von 30 u. dann von 60 C.M. gemessen hat.

XIII.

7.) daß Dreis die Aufstellungen in der Armeispritzen, die Untersuchung, ob auch die Wasserschläuche Löcher, auf Bezirks Kübel vom 17 März 1860 (S. 3 ff.), daß von der Spritzenprobe auf die Zeit der Aufstellung von dem Quell sei, acht zu bezeichnen sei, daß diese Aufstellung nach Hyz. 2 vom 20. des u. daß der Appellation gemäß Untersuchung folgt, wie dem Kirchencommissär Bezirk Kübel dies u. daß der Appellation gemäß Untersuchung nicht eingestellt wird, wenn Dreis in der Armeispritzen, ein besonderes Gefäß, wenn sie in dem allegirten Gefäße der Feuerspritzen versetzt zu werden, ein zweites Gefäß des Bezirk Kübel a quo mit Recht auf die Armeispritzen, Untersuchung Dreis Durchfall genommen haben.

XIV.

7.) daß Dreis von einem Beweise in irgend einem Schätzung Dreis Gebrauch sein kann; daß Dreis selbst gemäß, Gebrauch Feuerspritzen, wie ein Gefäß der Hyz. gestützt die genaue Untersuchung mit Jahr 1846 (Laden u. Spritzen, die darin aber, sondern mit Abreden Untersuchung (Laden III.) mit Jahr 1851; daß die Armeispritzen Gebrauch zuletzt, am Untersuchung mit vielen Zeugen (Laden II.) Untersuchung der Gefäße nur der Feuerspritzen mit Jahr 1851 Abreden; daß aber auch nicht ein einziger Zeuge Untersuchung der Feuerspritzen spricht u. daß Dreis nicht erklärt zu haben Feuerspritzen, und dem Gebrauch, und ein Protokoll des Landgerichts Bezirk Kübel vom 16. u. 17. Mai 1855 zu Gunsten des Brunnischen Gefäße u. der Feuer

zu zweckmäßiger Erhöhung selbst genügt, ist das viel-à-vis den Expedienten mit Bezahlung eine.

B.

I. v. zu den Gegenbezeichnungen, das Stimmen vollständig der Kreuth betreffend ist das Protokoll vom 29 Juni 1723 aufgenommen worden, welches den 29 von Drumm producirten Zeugen und 2, Hrn. 20, u. den nachfolgenden Hrn. 29 Casselisch alle übrigen protestantisch sind. Das Abverhör ist, das guten den 19 von Drees producirten Gegenzeugen 25 Fragestunden, dagegen nur 22 Fragen über sich erfuhr, während auch 2 die Fragestunden unbeantwortet; zu das Feuer von den 19 Gegenz. Gebrauchten der Lehrer, seinen der Schmied in Schleißheim, Bauern, 10 (unter Fragestunden) in Rothmühle, 2 in Mühlbach u. Altenglan, 3 in Fischbach, 3 in Bernalbach, ein Wirtsbach, 1 in Lauterbach, Bauern, also ganz in der Nähe gesetzt.

I.

I. b. das Beigebrachten von dem, nach Hohenbrunn A. VI. n. III. über die Wiesen oberhalb der Mühlen gezeugt ist, wenn den Hrn. 21. 22. 23. 35. 42. 47 Leg. Pfarrer allein auf Fischbach, sondern sich seit den letzten 15–20 Jahren der Bach auf verschiedene Weise u. sich auf verschiedene Bauern sind, deren wenig u. auf so viel Lieferungen, oder Fischer, ebenso, wenn die Herrschaften, in Allgemeinen auf erhöht worden. (Brecht Jenzo Hrn. Fischer von 1618 an, ein Bauer von 30 Jahren ist, der dritte hat die Herrschaften gemacht).

II.

I. b., das Drumm nächst der oberhalb Kreuth das Fischen Mühlegüter u. einen Garten für die Schweine sowie Schleifung (Fischl) u. das Fischer nach einen Garten für Pfarrer u. Holzmühle einzubauen, deren Errichtung den 5. Mai 1723 zu gestatten verboten worden, das Bürgerrecht aufgehoben ist, das der jährliche Canon rung (1 fl. 30 kr) seit 60 Jahren, während Mühle verfallen, das Gut nicht einmal die Interessen, Schuld, das Gut verfallen, Bauern, Bauern verfallen verfallen Bauern;

das Bekommen der Concessionen zuerst einmal der Bach alle Jahre Bäume gegeben worden.

I. b., das Drumm über Drumm von 1655 bis 1656 4 Häuser verödet mit Aecker u. Mühlgüter habe, d. i. natürlich seien Bauern, das Bier gebraut, der Schleifpo zahlt und 2 Häuser verödeten sind unter u. das Recht verhalten habe.

I. b. das Drumm Schmiedung, Mühlen (in pr.) das einmal abgeleitet, das Bier gebrauchte Einrichtung der Drumm'schen Mühle, Verlängerung der Gräben über die Quelle Hügelle, wie sich Bäche der Quelle von, das Wasser verlaufen sind das Bier verdirbt vollständig 2 u. 3 Jahren Bauern Bauern, das sie gebrauchen, Mühlen Drumm 5 volle Jahre in Betrieb zu setzen verwendet.

vgl. dagegen A. XII. 5. u. 18. über die Beobachtung u. Bier der Drumm'schen Mühle, vom Bierbrauen, Bier u. Jahren Bauern, vgl. auch Leg. 26.

das Bier ist zu verbieten, wie Drumm abzugeben, Bierbrauen von Bier zu Jahren zu verbieten.

III.

I. b. zur Drees'schen Mühle, das selbe seit 3 Häuser, verödet, 2 auf der rechten Seite für die Mühlen,

u. 1 auf der linken Seite für die Ölmühle besitzt; daß die Ölmühle vor 18-20 Jahren eine Walkmühle war, deren Rad zugleich das Wasser schöpfen, also mehr Wasserkraft nöthig hatte, Zeug. 24, u. mit welcher Walkmühle auch eine Hanfreibe verbunden war, Zeug. 26 cnf. –

3. daß Zeug. 5 schon vor 30 J., Zeug. 21 seit 50 J., Zeug. 22 seit etlichen 40 J., Zeug. 23 seit 45 J., der 4[illegible]jährige Zeug. 24 so lange er sich erinnert, Zeug. 27 seit 40 J., der 52jährige Zeug. 28 seit seiner frühesten Jugend, der 57jährige Zeug. 29 [illegible], der 60jährige Zeug. 32 [illegible], Zeug. 35 seit 50 J., der 36jährige Zeug. 42 [illegible], der 45jährige Zeug. 43 so lange er sich erinnert, der 52jährige Zeug. 44 u. der 55jähr. Zeug. 45 u. 47 [illegible], der 60jährige Zeug. 46 u. 38 so lange er sich erinnert, u. der 63jährige Zeug. 47 [illegible] **drei** Räder an der Ölmühle gesehen haben,

daß Zeug. 24 diese 3 Räder oft, Zeug. 25 u. 28 in der Regel, Zeug. 32 oft, Zeug. 42 oft **mit einander** u. gleichzeitig gehen sahen,

daß Zeug. 21. 22 meinten, daß bei mittelmäßigem Wasserstand Wasser für 3 Räder da u. die 3 Räder immer gingen,

daß auch Zeug. 7. 23. 45. 47 gewöhnlich, auch Zeug. 26 wenigstens im Frühjahr u. Herbst Wasser genug für 3 Gänge da war, u. daß Zeug. 38 sie [illegible] mit einander gehen sah, manchmal auch nicht;

daß auch Zeug. 35 nur dann, wenn das Wasser klein war, auch Zeug. 44 nur im **Sommer** bei kleinem Wasserstand, das eine oder das andere Rad stille stehen mußten, sonst aber alle 3 gingen, während auch Zeug. 46 bei mittlerem Wasser 2 u. wenn das Wasser nur etwas stärker wird, 3 Räder gegangen sind u. gehen;

4. daß der Beweis zur Genüge erhalten, wie seit den letzten 40-50 J. die Drechsler'sche Mühle 3 Wasserräder besessen u. gleichzeitig in Betrieb hatte; daß sich auch schon daraus folgern würde, daß der [illegible] offenbar [illegible] die 2 [illegible] erst angelegt hatten, daß aber die Ölmühle links gleichfalls schon sehr lange, wie [illegible] seit Anfangs dieses Jahrhunderts [illegible] mußte, weil sie auch den Zeugen ursprünglich Ölmühle, dann Walkmühle war, u. vor 20 J. wieder in eine Ölmühle umgeändert wurde.

IV.

1. daß derselbe bei Freierlegung des Aichpfahls um 36 c. [illegible] am 23. C.M. die Drechsler'sche Mühle **gar nicht mehr** bestehen könnte,

daß auch dem sachkundigen Zeug. 5 der die Mühle schon seit 30 J. kennt, u. selbst darin arbeitete, bei [illegible] Freierlegung die Mühle nicht in vollem Betrieb erhalten werden kann, während der Zeug. 4 sich näher dahin erklärt, daß dann die Mühle nicht mehr [illegible] zu betreiben sei, weil bei kleinem Wasserstand das Wasser sämmtlich über das Wehr abfließe u. dann kein Rad gehe;

2. daß Zeug. 15, Müller Lang mit [illegible] eine **zweifältige Probe** anstellten, daß sie das [illegible] Wasserstands [illegible] obgleich sie den [illegible] u. alle Schleusen öffneten, nur **10 bis 10 C.M.** über den Aichpfahl, nicht bis auf die Aichpfahlhöhe selbst herabbringen konnten, u. daß trotz [illegible] Höhe die Räder allmählich langsamer gingen, bis endlich 2 ganz stehen blieben u. das 3te Rad der Ölmühle sich nur noch **ganz langsam fortbewegte**. daß Müller Braun Zeug. 20 der Probe beiwohnte u. [illegible] u. [illegible] das Zeug. 19 Ansicht die Mühle dann wenig mehr leisten, **im Allgem.** [illegible] u. **[illegible]** nur ein Rad treiben würde,

daß Müller Lang außer 2 Tagen, wo das Wasser 23 u. 28 C.M. über dem Aichpfahl stand, probirte u. [illegible] erklärte, daß ein solcher Wasserstand absolut zum vollen Betriebe nöthig sei, wornach also das Wehr [illegible] um 2 C.M. niedriger sein dürfte.

[illegible] Müller Lang [illegible] [illegible] Hauptstand
[illegible] Rat [illegible] [illegible] um 8 Uhr. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

VI.

i. J. d. J. 1846 Ziff. 37. 44. 24. 47. wie 25. speciell über Heu dieses 1846 verfahren wenn dieses wirksam sein;

daß unter Ziff. 37 das Pferd nur teilweise Pferdegewehr, wenn es aber ohne ist, ist Ziff. 25. 44 nur dann gestattet, daß das in die Pässe eingetragen Pferd zugemustert wurde, während Ziff. 24 bestimmt, daß das Pferd überhaupt nicht verkauft, getauscht oder sonst veräußert werden dürfen, bevor nicht mit Bezug auf die Pässen das Abgangsattest ausgestellt worden sind, u. daß diese Abgangsbescheinigung stets vorgezeigt werden soll, wie 1846.

d. J. d. J. die Frage, ob die Bürgermeister, Ortsvorsteher, Rathen 1846 verpflichtet, das unter Ziff. 24 denselben [illegible] Pässen, welche das Pferd, so lange die Abgangsbescheinigung, gehören, unter Ziff. 28 wieder von 1846 vom Pferde weggenommen und [illegible] Pässe [illegible], unter Ziff. 32 auf der linken Seite des Passes [illegible] werden [illegible] einzutragen [illegible] Abgangsbescheinigung [illegible] unter Ziff. 44 die Pässe [illegible] Pässen, ist das Pferd [illegible], das einzige Pferd [illegible] unter Ziff. 45 die Pässe [illegible] unter Ziff. 22 den Pässen [illegible] die Abgangsbescheinigung [illegible], unter Ziff. 23 die Pässe abzunehmen [illegible], unter Ziff. 27 nicht so viel [illegible], wie die rechte Lage.

Das wenn unter [illegible] Ziff. oder A. IV. über [illegible] zu [illegible] Pferden [illegible] Pferd [illegible] 1846 das „Pferd" [illegible] [illegible] Pässe [illegible] [illegible] (vgl. Oktober [illegible] S. 38. 39.)

d. J. d. J. zur Verhütung der Pässe [illegible] Pferde [illegible] unter Ziff. 22 von 1846 abgeändert [illegible] Pässe, wenn unter Ziff. 23. 27. 28 unter „Pferd abgenommen" [illegible], wenn Ziff. 25. 28; unter Ziff. 32 [illegible] „Pferd [illegible]

[illegible] Pferde [illegible] Ziff. 47 unter [illegible] abgenommen [illegible]

VII.

d. J. d. J. 1835 Ziff. 17 in Dresden die Pferdebäcker. Bäcker, die Pferde [illegible] Ziff. 5 vor 30 J. [illegible] Pferde [illegible] 1835, 1851, selbst auf 1859 verwiesen; Ziff. 7 [illegible] Pferde [illegible] 1809 an; Ziff. 29 vor 40 J. Pässe mit Mond, [illegible] Ziff. unter 6 J. Pferde mit Pässen versehen sind; Ziff. 37 unentgeldlich Pässe, so 1846 u. 1858 [illegible]; Ziff. 42, der [illegible] Pferde [illegible] Pferde [illegible] Pferde

VIII.

§. 6. Speciell für Lang-Schalla

1. Jeder der gewerblichen Besitzer d. Ortschaft Lang-Mühlanz d. Mühlen sind pflichtig alle Arbeiten am Wasserwerke der Lang-Schalla oder Damm-Abschlag, wie Graben u. Bach-Räumen, Dämme ausbessern, Schleusen, Wehre, Fluthen, Fluthbäume, Fluthbretter, Fluthbalken, Fluthbäume, Fluthbretter, Fluthbalken, Fluthbäume, Fluthbretter, Fluthbalken

...nach Nr. 32, der von 50 J. schon die Kinder der Bauern von ...
...ter zweite selbst genannt, wird in Landwirthschaften [illegible] Pferd [illegible] Kühen, – Bauern und Bauern Jungen – dem andern oft gesetzt. – nach Nr. 47 von 1878 [illegible] selben u. nicht Pferden sagen, d. n. alle [illegible] von Bauern [illegible] Arbeiter auf die alten Tage. – nach Nr. 28 [illegible] von 35–40 J. Taglöhnen für Sagen u. die andern [illegible] für Roth der Bauern nennten.

Über nach Nr. 37 [illegible] von 50 J. die Bauern und [illegible] [illegible] Bauern [illegible] u. dem von Pferden Bauern [illegible] Bauern von Pferdebauern [illegible].

Der von [illegible] 40 J. [illegible] nach Nr. 45 sagt, die Pferde „über die man noch (Bauern) u. welche [illegible] sind auch, wie [illegible]: über [illegible], der Bel auf [illegible] diesen [illegible] Bauern Pferde, über die [illegible] 40 J. jung.

3) [illegible] Bauern Pferdeschlächter seit 1820 und dem [illegible] [illegible] nach Nr. 44 von den [illegible] Bauern [illegible] Pferdeschlächter [illegible] 3 Meter [illegible] von der [illegible] [illegible] Pferde [illegible] 2 Bauern [illegible] Pferde [illegible] [illegible] Pferde [illegible] [illegible] Pferde [illegible]

Aus diesen Gründen

Hat sich der kgl. Appellationsgerichtsrath Unterer in Vertretung des Appellanten dessen Berufung gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 27ten Juli 1860 rechtfertigenden Vortrag und Anträge gethan, der Appellat Drees dagegen den Antrag gestellt, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und das angefochtene Urtheil in Vollzug zu setzen.

Gesehen

Rapperswil den 3ten April 1862.

Nº 4656 des Rollo

Urtheil

für Jakob Drumm, Müller in Hochbergerhof, wohnhaft, Appellanten, vertreten durch Anwalt Unterer

gegen

Johannes Drees, Müller auf der Mühlwiese, Gemeinde Kirkwieler, wohnhaft, Appellaten, durch kgl. Advokat Anwalt Hirsch vertreten.

In Erwägung, daß der Appellat Drees gegen das in seiner Urtheile vom 3ten Juli 1860 in den Entscheidungsgründen in der Urtheile nicht präzisirten Hauptbegehren, insoweit, nicht über vorläufig in dem vorliegenden Appellationsfalle Expertise verfügt hat;

In Erwägung, daß der Klagbegehren vor der Drumm vom 18ten bis 19ten, der Klage über Hagenbegehren vom 19ten 20ten 21ten bis 22ten September 1860 stattgefunden haben;

daß bei diesen Appellat Drees die Klagbegehren 1ten 2ten 29, bei dem Appellant Drumm die Begehren 15, 19, 20, 38 und 46 negirt sind sind;

In Erwägung, daß in Beweisprozesse gegen den Klagbegehren, Carl Wagner, auf den einstimmigen Aussagen der Zeugen 46 desselben in der Beweisurkunde sind in welche in einem Urtheile respective Abschreibgebühren der Gerichtsschreiber Gerichtsbote zu setzen sind, festgesetzt wird;

daß Appellant den stattgefundenen Beweisführungsbegehren bestreiten kann deshalb nicht in Anbetracht dieser Begehren Berufung zu ergreifen genöthigt ist;

daß Appellant in Beweisprozesse gegen die von Drees genannten Zeugen Nº 38 und 46 Jakob Schneider und Christian Pfeiffer, Taglöhner

Rolle N° 4656.

Vortrag

für Johannes Drees, Müller auf der Neumühle, Hr. Dr. Rudolphi'schen Mandatars, Appellaten,

gegen

Jacob Drumm, Müller in Schildgenstrasse, Appellanten, wegen Abänderung des Urtheils des kgl. Land. Gerichts Simmern vom 27ten Juli 1859, dessen der kgl. Advocat-Anwalt Hilgard Namens der Appellaten beantragt hat.

I. C., daß dasselbe Urtheil des k. Appellationshofes vom 3. Juli 1860 die Parteien zu den durch gerichtlichen Vergleichsverhandlungen gegebenen erwarten.

Durch die Verfügungen vom 18. 19. 20. 21. u. 22. September 1860 Actenzahlen 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46.

Special wurde beschlossen, dass damit der ganze der ganzen, zu
"Leben Lokomotiv" — um so weniger bedenklich, als der Zeuge
"Meyer" in Hinsicht [illegible] Verhältnisse der Zeugen sich
bey allen abweichenden Aussagen doch darüber nicht den Zeugen
als der Person Glaubwürdigkeit der Stadt Commun Gericht. Der Zeuge
Welsch, der die Parteien der Zeugenvernehmung zu vereinigen sich,
um diesen Zeugen vernommen, und Parteien des Appellanten
zu Mitberg ausgeschlossen hat.

J. B., dass der 29te Zeuge Conrad Wagner, Schneider, wohnt seinen Angaben in Müselbach dem Gehen wohnt
— während der Zeit in Trier eine ganz andere Person,
nämlich Conrad Wagner von Klausenburgmühlen sub No.
der Zeugenvernehmung vom 16. September 1830 heim
circa 8, welche bemerkt werden muss, dass Beide Con-
rad in Myriam, 3 Tagstunden von einander wohnen,
gleich sind u. der eine im Canton Thalfeim, der andere
im Canton Mülheim gelegen ist.

J. B., dass bemerkt dieses Verfahren des Zeugen der
Appl. 283 u. 261 C. prod. sich nicht entschuldigen.

J. B. zu den Exceptionen gegen die Zeugen der Martin Hirsch
bezeichnen die Zeugen 15. 19 u. 20 die nähere Umstände, dass
diese zum Zeugen Verhör selbst keine Zeugnisse fähig
sind, offenbar nur Zeugnisse seien, um Procedere
Zeugen abgelesen unter zu vernehmen müssen.

J. B., dass Zeuge 15, Müller Heinrich Lang von Sar-
wen 20. September; Zeuge 19, Müller Barbara von Hasen-
clever 21., u. Zeuge 20, Müller Braun von Essen,
dass gleichfalls am 21. September vernommen werden u. dass
gedachte, dass sie respective, Ehefrauen und sonst nächste
Verwandten zum 18te bis 20. u. 21. Zeugen sind; dass
sich aber misstrauisch einen Zeugen abgeben lassen, sich Zeugen
mit ihren Aussagen ganz abweichende Thatsachen, sowie die Zeugen
aussagen ergibt, dass Zeuge von dem Verfasser schuld sind
zu machen.

J. B. wünschlich, dass Zeugin Gulden die Zeugenschaft ablehnen zu dem,
selben gesetzlichen Grund, dass Zeugin Heimes in Mülheim
um weiter als 30 C. M. die Zeugenschaft um weiter als 25 C. M.
entfernt sind; dass Zeugin Trapp als appellantische Mühle Zeu-
gin, nämlich in Cölnischen Zeugen 30 C. M. u. dass
zweitens 18 C. M. Zeugen sind. Dass Zeugin die
appellantische Mühle gegen Zeugen erhebt, zugleich
damit genehmigen werden kann, u. dass Müllers Mühle als
genehmigt zu betrachten ist.

J. B., dass Zeugin Hirsch Zeugen vernehmen zu lassen,
sich sein Zeugen-Verhör gebunden dieses vorgesetzt, dass Ver-
ein Gulden sicht nützig u. allein dem gegen Zeugen,
Zeugen, sondern mit dem appellantischen Zeugen beizuziehen,
zugleich Zeugenlisten zusammen sei, die Zeugen, die sich
sondern ihr Verhör in seinen Einlagen u. Schriften, der
Müllers gehört, die vernommen, Gegenzeugen Alles, und
zum Verhör gehört bei der Dreeg'schen Mühle dass sehr
genügsten Verhältnissen über die Erzeugung des Mehlen-
fehlens zu eigen werden, u. die Verweisung dieser
Zeugen genügt mit appellantischen, sondern Commissa-
rien hier.

Dass dieser Gesichtspunkt auf welche dem Zeu-
gen, gegen Zeugen dem Zeugenschaften in die Augen springt,
die Zeugin Gulden dass sich gleichen unter Zeugen
gegen Zeugen, Zeugen Zeugen, Zeugen Zeugen
Zeugen genommenen Zeugen, die Aussagen Müllers der
Zeugen Hinterzeugen Zeugen u. s. f. und sich bei Aus-
sagen der Zeugen — in Cölnischen sein, gegen Zeugen
Zeugen der Zeugen 3 C. M. und 12 u. 30 zu Zeugen,
u. die gegen gemeinen Müllers der Müller gegen
die gegen Abweichung u. der Zeugen der Müller
gegen zu vernehmen — gleichfalls der Zeugen gegen
1830 bei Zeugen, gegen der Zeugen Zeugen u.
gegen, Zeugen, Zeugen Zeugen der Müller, Zeugen Abweichen
Zeugen. Zeugen u. Zeugen Zeugen Zeugen u. Zeu-
gen gegen gegen.

[illegible] Beschwerdeführer [illegible] Zeugen [illegible] Gulden [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

[illegible] Zeugen [illegible]

[illegible] Zeugen [illegible]

[illegible] Zeugen [illegible]

I. Die Beschwerde gegen die Zeugen der Partei Fabian No. 13 [illegible] kann unberücksichtigt zu erklären sein, da [illegible] nicht gelassen werden.

II. Gegen die von der Partei Fabian gegen die von der Partei Heine produzierten Zeugen No. 15. 19. 20. [illegible] vorgebrachten Beschwerden erscheinen, insoweit zu berücksichtigen, als [illegible] gelassen werden.

Die Partei Fabian wird die Kosten dieser Incidentbeschwerde zu tragen und event. eine Erhöhung der Taxe der Zeugen zu gewärtigen haben.

Genk

III. Erkennt zu verfügen, daß [illegible] den Beschwerden gegen die von der Partei Heine [illegible] No. 38 à 46 Fabian [illegible] [illegible] Beweis [illegible] [illegible] [illegible]

Appellaten in ihrem eigenen Interesse, damit ihre Briefe=
arbeiten bei der fortwährenden Tag Nacht Arbeitung
der Arbeit einhalt, Krimalgericht aber über den Fürsten
ein Strafe damit zu verhängen, derselbe der Mitag=
essen in der Früh gebracht hat, dasselbe müsse den
Fürsten, den ganzen Ausschuß und seine geschäftlichen
Mitgehilfen betreffen, Kriminalei Verbrechlichkeit
gegen die Appellaten sind strafbar erkannt werden,

Carré-Chauveau Abd. 283. quest. 1109

P. L., daß die Arbeiten der Briefschreiber der
Fürsten gegen Belohnung im Hause der Appellaten, wenn
diese selbst all Fürsten gewidmet worden wären, keinen
Verurtheilungsgrund abgeben können, dafür mehr einige
sehen gegen den Fürsten, der nicht die Tag Appellaten
zu gearbeitet hat, sitzen kann.

P. H. II. die Aussagen der respektiven Aussagen
der Frau Drees gerichtlichen Zeugen № 15. 16 und 24
der 3 Müller, Frau Lang neu Schreibereien, Johann
Baptist neu Hafner und Anton Braun neu
Schreiner, Bernhard, - daß dieselben unsere
Eingaben Schilderungen vor Eingang der Zeug=
verhörs Kriminalei persönliche Beamtsehre den
Klagsachen Verleumdungen beschimpfend der Zeug=
langen bitte tragischen Missen verfehlt sein
in seinem Leben Fetzen;

daß dieselben von Drees nicht gelesen wurden,
da sie Akt und Volk respektive Vater=schändungen
enthalten also da man den Schlußakt Schreiben
Frau Kurt neu Schreibereien und Krechel
neu Mücke=Ehe (№ 30 und 31) nicht genommen respek=
tieren beziehungen und denn ihre Verfassungen
und gewonnenen Aussagen in der Form
von Zeugenverhör anzu zu Protokoll zu geben;

daß die Frau Kurt und Krechel Mag. und andern
beschuldigte Postsekretäre mitgebracht hatten und daß nun
neue 18 Tag Tagleaber an während der Zeugenverhör
von da Fremden Personen, die ausländig neu in

Stadt der gewöhnliche Dress begleitet waren und neue
Dress allein ausgeführt würden, wissen Gegenwart
der Appellaten die gesetzliche Parteien
Rechte verletzt hat;

daß der Zeuge Lang, trotzdem Hause zu kommen
wünschte, am 20ten September Nachmittag seine
eigentliche Aussagen machte, Kurt und Krechel
aber noch einen Tag warten bis zum 21ten Septem=
ber Mittag ihre Protestation (Einstellungen
und dgl.) fortsetzten;

daß aber das richtige Ergebniß dieser respek=
tiven Protestationen von Kurt und Krechel, von
welchen diese Mittags um 21ten September dem
Advokaten der Appellaten gegen ihrer Mitgehilfen
unsere, so wenig die Wünschen der Appellaten auf
Schonung und auf dem, wodurch erzielen wollte, über=
einstimmte, daß Appellant, als welche Kurt und Krechel
abgehört werden sollten, der gewesene Ueber=
wachung der Appellaten und auf deren Absor=
gehilfe Rechtsbeistand existirten und respektive Einstellungen
Aufgeklärtheit der Acceptation dieser Parteistel=
lungen der Appellaten unterworfen, die unter
verletzte, weil Appellant von so manche rein gegen
diese einseitig elektronische Expertise und alle
gegentheilige Aussagen als unparteiische entschieden
protestirt hatte;

P. L. daß die Zeugen über ihren schon
vor dem Zeugenverhören bekannten Akt schon
zu Urgenten Leben, wegegen die Experten
erst in Folge ihrer Missen technische Unter=
lagen ausstellen, deren Ergebniß verständlich kon=
statiren und dem nächsten ihr Interesse über
die ihnen gestellten Fragen abgeben;

daß die Tauglichkeit der Experten dann der
Zeugen verschieden ist, daß die Experten
entweder von den Thatsachen Kenntniß persönlich
gewußt oder von dem Inhalte erwarten wurden
müssen; daß die Gültigkeit der respektive Aussage

ordnung sei, dass [underline] beiden [/underline] Parteien die Gelegenheit gegeben sei, den Termin der Exekution der Exekutionsbefehl wohnen, ihren [illegible] ihre Einwendungen [illegible] zu Protokoll und die [illegible] Anträge zu stellen und [illegible] die Exekutionsbeamten [illegible] Exekutionsverfahren [illegible] ihre [illegible] geltend [illegible];

Da nach diesen Vorschriften die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen Pfändungs- und Exekutionsverfahren [illegible] und dass [illegible] [underline] ausschließlich [/underline] einfache Exekutionsverfahren [illegible] den Richter zur Erleichterung seiner Entscheidung [illegible] beigezogen werden darf;

2. Dass sich auch in Hessen nicht etwa blos [illegible] Abschnitte allgemeiner abstrakter Exekutionsgesetze, sondern [illegible] exekutivischen Abschnitten findet, welche sich auf eine [illegible] [underline] spezielle Exekutionsart [/underline] gründen oder [illegible] [illegible] bedingt sind, [illegible] [illegible] einen [illegible] Exekutive;

Dass [illegible] [illegible] [illegible]

1 Bog 2 Bge

Exhibitum.

Prälitäten

in Sachen: Jacob Drees, Müller in Scheidung, Klagen gegen Appellanten eben dagen 20. Scheidt des Kgl. Bezirksgerichts in Prüfungsachen, dem vom 27. Juli 1859, betreff den Kgl. Advocat, Anwalt Hilden gerichtet,

gegen

Johann Drees, Müller auf der Neuenmühle, Gemeinde Rade, Kreis Lennep, Appellaten, durch den Kgl. Advocat-Anwalt Hünt gerichtet.

Der Kgl. Advocat-Anwalt Hilden bringt dar: Es gestalten den Kgl. Appellat-Hof zu wollen, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils dahin zu Recht zu erkennen, daß die Appellaten unter Cassation der Appellation mit den Kosten beider Instanzen zu belegen, und die Appellaten in Folge der Verordnung vom 28. Juni 1855 u. 15. Februar 1856 den Appellanten jährlich 4 Thlr. Entschädigung pünktlich gegen die Appellaten zu erstatten; subsidiarisch die Appellaten unter Cassation des Urtheils zu verurtheilen, daß der Kauf die Verpflichtung seines Mühlgrabens um 30 Centimeter tiefer und die Verpflichtung des Dammes seines Obergrabens um 25 Centimeter, dergestalt wie solche die Verhandlung dieser Streitsache seit den angestellten Localuntersuchungen des Kreis der Appellanten gegen Hilden Gehör, den Appellanten vom 1. August 1852 den einen Kauf respective zu erstattenden Entschädigung mit Zinsen vom Tage der Klage so lange zu bezahlen, als Appellat sie den Kauf die Verpflichtung nicht durch Anlage des Abflusses gegenüber dem seinem Mühlgraben gleichkommenden Niveau, zweckmäßig zu regulieren zu unterlassen, um sich ordnungsmäßig Wasser zu verschaffen, wie solches den Klagen Klagen, gehalten die Mühle des Appellanten in Folge der Verordnung der Mühle des Appellaten, somit Klage, durch die Verpflichtung des Mühlwassers um 30 Centimeter u. des Damm-Schwellen-Wassers um 25 Centimeter seit Anlage 1852 Theil des Jahres, durch Appellant gegen den angezogenen Friedensrichter unseren Landes-Theil durch die Verhandlung gegen Beim Abänderung resp. Cassation, das Urtheil dergestalt verurtheilen, daß, wie soll bis der Sache weiter die Instanz- und die vollständige Cassation der von der Appellaten

besonders den Appellaten ungünstigen Abänderungen der Schätzung der Mühle und der Appellanten dadurch wird, daß Appellaten zu verpflichten, den Appellanten die Kosten beider Instanzen zu erstatten und die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe: Den Appellanten gehört schon seit Jahren eine Mühle in Hainz, welche den Namen Halle abzuführen pflegt, und haben sie zu dem Zweck mit dem Appellaten [illegible] Mühlenpacht d. d. Hainz, den 18. Januar 1830 auf sechzig, nämlich von 1830 bis einschließlich 1890 geschlossen, welche im Jahre 1846 auf zwölf und im Jahre 1852, als er wieder um ein Jahr 1857 zusammengezogen wurden. Dieser Mühlenpacht enthält den Vorbehalt nach Ablauf, oder vor Ablauf der Pachtzeit, wenn der Mühle um den Preis von 30 Louisdor, die Hainz Schatzung von der Gemeinde um den Preis von 23 Louisdor, Ablösung dieser Pachtverschreibung die Mühle den Appellaten, den Pachtvertrag Inhalt oder vor erhalten hat, so daß bei willkürlicher Ablösung der Appellaten gegen alle Vermuthen circa 30 Louisdor, und bei einer im Jahre 1857 um 12 Louisdor erhöhte Abschätzung noch circa 18 Louisdor Differenz zu Gunsten der Pachtung.

Nach Einsicht die Mühle den Appellanten gegen Pachten einbringt, indem jährl. ungefähr, den Pachten gegen Abzug der Abgaben und Mühlenlohn noch Mühlenpacht mehr abgewirft zu haben scheint.

Da der Kgl. Advocat-Fiscal Anwalt Hinz dagegen: Appellaten dem Kgl. [illegible] Appellatenbeantragte, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Nach Einsicht den Appellaten vorliegenden zum Theil gegen Appellanten zum Theil gegen Appellaten:

1) Ob der Appellaten Berufung die Gebühr beizubehalten seinen Mühle im Jahre 1857, wie Appellant verlangt im Jahre 1852, wie Appellaten behaupten, die Mühle noch Mühle, wenn die Berufung aufrechterhalten, sondern Abgabe bleibt, wie Appellaten behaupten, wie Appellaten verlangen.

2) Ob Appellaten Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Appella

Urtheil vom 28 Juni 1859, registrirt zu Reichenhofen
den 27 Juli 1859, in der Entscheidung d. Berufung
der Frau in Sachen vom 15. Februar 1856, registrirt
zu Colmar den 27 Juli 1859; 2.) einer
Entscheidung derselben Behörde vom 26 November
1858, registrirt zu Reichenhofen am 27 Juli 1859,
durch welche dem Appellanten seine Rechten abgesprochen
zu sein scheinen, [illegible] mit Kostenfolge
gegen obige Curatorin Kindesgen sagen, wurden
gegen Entscheidung der Appellat Kosten nicht zugesprochen sind.

Auf Abweisung der Appellation, Bestätigung
der Entscheidungen in beiden Instanzen, mit Kostenfolge
Appellanten auferlegen.

Für Appellanten. Es steht sich nun:
Ob nicht der in dem Appellat Urtheil enthaltene
Ausspruch, in zweiter Instanz, in zweiten Appellat
Sachen zurückgenommen sei?

Link

Herrn Dr. Advocat. August Gulden zu
Hagenau.

Link

Zustellung

Heute den zwölften Juli eintausend acht
hundert und sechzig

Auf Ansuchen des H: Link B. Anwalt des Appellanten, Intimant Treu

habe ich Unterschriftsbeamter Simon Kelly B.
Gerichtsvollzieher bei Obergericht des B. Appellationsgerichtshofes
der Pfalz zu Frankenthal Wohnhaft
dem H. Gulden B. Anwalt des Appellanten
Jakob Trumm redend in seinem Wohnhaft
zu Zweibrücken meine Gebühr

Abschrift der vorangehenden Urtheilen
und Verhandlungen Ordnungsgemäß
Kosten 53 Kreuzer

Kelly

Kosten
für Kelly : 38.
Timpel . 07.
Enregt . 01
Zeugniß . 07
K 53 Kr.

No 4213. vol. 115. fol. 26. registrirt
zu Zweibrücken den dreißigsten Juli 1860
Gebühr Fünf Kreuzer
Kgl. Rechnei

Urtheil vom 28 Jan 1859, wegen Beleidigung [illegible]
dan 27 Juli 1859, 2.) neue Entscheidung Kgl. Bezirksamt
der Stadt in Bayreuth vom 15. Februar 1856, wegen [illegible]
zu Classe erhoben sind am 27ten Juli 1859; 3.) [illegible]
Entscheidung derselben Erkenntniß vom 26ten November
1858, wegen Beleidigung Kgl. Bezirksamt am 27ten Juli 1859
[illegible] dem Obergerichtsdiener Reisen zu [illegible]
[illegible] Sache mit Einberufung [illegible]
[illegible] zum obigen Endurtheile hierher zu bringen, [illegible]
[illegible] Entscheidung des Appellat Gerichts nicht nachgekommen [illegible]
[illegible] das Urtheil a quo zu bestätigen, dagegen [illegible]
Kostenentscheidungen in seinen Wirkungskreis [illegible]
Verfügung wegen [illegible] in [illegible]
Klägers ab.

Thatbestand Appellatio. [illegible]
ob nicht das in dem Appellat Urtheil [illegible]
wegen [illegible] in [illegible]
zum Vortrage gebracht?

Fink

Herrn Kgl. Advocat. Augst Gulden [illegible]
Fahrnißcörum.

Fink

[illegible] 98 Kgl.

Zustellung

Heute den zweiten Juli eintausend [illegible]
fünfzig und sechzig.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Als Anstand der fl: Gerichts Advocat Gulden
Appellaten Fahrnuß Cross,
Subsidiat unter Privatanwalt Simon Rettig K.
Bedingungsgerichtsbeschwerden des Appellaten gegen
das Urtheil zu Zurückweisung der Appellationsgerichts
Kgl. Advocat Gulden Advocat des Appellanten
Jakob Crumm wohnend in seiner Behausung
für Zumuthungen unterthänigst

Verfügt der vorunterschriebene Anwaltsakten
und Urkunden meinen Obsiegungsfall
Kosten 53 Kreutzer

Rettig

Kosten
Zustellung . 38.
Stempel . 07.
Anzeig . 01
Regist . 07
fl. 53 kr.

N. 4213. vol. III. fol. 26. registrirt
zu Empfangnahme der obigen Kosten Juli 1860
Kgl. Privat Rechnungs Josua Renner
Kgl. Rechtsanwalt

№ 4696 Rolle

Actum p. pl. den 25 Juni.

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Jakob Drumm, Müller in Hirschhorn wohnhaft, Appellaten neu laut Vorstehl. d.d. 8 Bezirks-Gerichts zu Erbach vom 27 Juli 1859, Pulver.

gegen

Johann Drees, Müller auf der Neumühle, Gemarkung Rothenberg wohnhaft, Appellaten, wegen d. Advokat-Anwalt Gericht mortirten.

In Betreff, daß zwischen den in Hirschhorn neu gelegenen Haus- und Hofraithe d. Appellaten und der gleichfalls neu dort unterhalb in Verbindung von Rothenberg gelegenen Mühle d. Appellaten über eine Distanz von 821 Meters bestehe, daher die Vergrößerung der Anlage an der Mühle d. Appellaten d. in Grenzberührung d. Wassers gegen die oberhalb gelegene Mühle d. Appellaten bringt, letzteres in Hinterwasser versetzt und dadurch in seinem Wasserbau beeinträchtigt;

daß Appellat, um seine Mühle in gewerbsfähigen Stand zu erhalten, gehalten, 3 Gerinne, 1 neu d. 1830er Jahren, ferners im Jahre 1846 das Gerinne im Jahre 1852, und seine Mühle im Jahre 1851 neu aufbaute, wobei auch vorherige technische Untersuchung und ordentliche Commissionen Abordnung neu Vorgenommen, insbesondere auch Messung die unter d. 30 Centimeter und die Hauptschleuse von d. Gemund die unter d. 23 Centimeter verlegt sind und dadurch Nitra d. Appellaten, dessen Mühle hinreichend Hinterwasser erhält, sowie von Nitra den angrenzenden Mitunterlieger, durch Absenkung vermindert würden, Reklamation und Beschwerde in den verflossenen Jahren und zuletzt in Jahre 1852 und 1854 durch competente Administrative sind provocirt sei;

J. L. hat d.d. K. Land Commissariat Erbach, nach gepflogener Untersuchung und contradictorischer Verhandlung in seiner Sitzung vom d. 5 Juli 1855 constatirt sei:

a, dass die Räder der Mühle Appellanten von 18 bis 30 Centimeter unter die Hintermesser gehen, - wenn gesagt werden ist, dass sind einer in Zahl 854 um 12 Centimeter vorgehender Hintermesser vorhanden Abstand 18 Centimeter, der beiden andern Abstandsarten der Mühle aber 30 Centimeter Hintermesser bei mittlerem Abstand haben;

b, dass die ausgesagten Absätze durch das Aufsetzen der Hinterwasser auf die Mühle gesetzt sind;

c, dass von verschiedenen Mühlen bis zum Abmessen nach einstimmung von 82 Meter nur 5 Centimeter abweichender Befall vorhanden

d, dass Appellant Dreos auf seinem eigenen Gütchen mehrere Male und insbesondere im Jahr 1855 Versuche mit Verbesserungen an seiner Mühle und seiner Radvorrichtung vorgenommen hat, ohne vorher eine Genehmigung der Centralbehörde dazu eingeholt zu haben, und dass derselbe hiemit selbe Abänderungen vorgenommen hat, was durch erhobene oder gehaltene werden können, dass zu einem rechtlichen Anspruch auf Beibehaltung der bestehenden Einrichtung besitze; endlich

e, dass nach den Ergebnissen der Probefahrt mit den Gegenständen des Müllers Dreos hervorgeht, dass die gegenwärtig bestehende Radhöhe an seiner Mühle unter einem Radstand von einem 30jährigen Durchschnitt für sich hat, dass aber diese Momente dem Selben forderlich und nachtheilig sind:

I, Müller Dreos ist verpflichtet, binnen 6 Monaten sein Rad bis zu einer Höhe von 2 Metern und 80 Centimeter vom oberen Rande des Rades bis zum 30 Centimeter tiefen Grund gerechnet

II Binnen gleicher Frist hat Dreos die Verbindung von den Hinterwasser auf die Höhe von 37 Centimeter zu verbreitern und die Lagerschalle, welche um 13 Centimeter höher gelegt werden, nach der Achse des Mahlsteines und um 4 Centimeter tiefer zu legen. Hiernach ist der höchste Mahlstein auf 37 Centimeter über der Lagerschalle, welche Höhe der Abstand zu setzen ist;

III, dass Dreos diesen aufgestellten Termin, innerhalb welchen die ihm auferlegten Bauten zu vollenden, sowie dieselben nach den amtlichen Anordnungen und auf seine Kosten auszuführen sind

In Erwägung, dass beide Parteien gegen diese Entscheidung der k. k. Landeskommission binnen der gesetzlichen Frist die Berufung an die competente k. Provinzregierung ergriffen haben, worauf diese durch ihre Entscheidung vom 15ten Februar 856 unter Abweisung der beiden, gegenseitigen Rekursberufungen, die Entscheidung der k. k. Landeskommission bestätigt hat, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1, der Art II Absatz 1 der Entscheidung zu resultiren:

„Binnen gleicher Frist hat Dreos die Verbindung von den Hinterwasser auf die Höhe von 37 Centimeter zu verbreitern und die Lagerschalle, welche um 13 Centimeter tiefer zu legen sind, um 23 Centimeter tiefer zu legen. Sodann wird eine Schützenhöhe von 37 Centimeter festgesetzt, dagegen für jeden der 3 Gerinne eine Schützenhöhe von 1 Meter 23 Centimeter festgestellt, damit die Räder um besser gegen Hochwasser schützen zu können, die Schütze der Lagerschalle muss ebenso wie auch der verschiedenen Schlusse bei einer Entfernung über die Achse gezogen werden."

2. dem Müller Dreos wird zur Pflicht gemacht, innerhalb 6 Monaten Abschrift eines hinreichend Gründelasses und einen Flutgraben von 2 Meter 50 Centimeter und einer Schützenhöhe von 96 Millimeter herzustellen.

3. die Setzung dieses Schlusses müsse gegen unten erfolgen, sobald der Rand der Achse 37 Centimeter über die Schwelle der Mahlgerinne übersteigt.

In Erwägen, dass Appellant gegen diese Entscheidung

[illegible] Kläger zu der K. Kreisregierung eingereicht hat, die: ser aber gleichfalls am 5 Mai 1857 zurückgewiesen wurde, worauf Appellat wegen Ergänzung der früheren Katasteraufnahme und Feststellung Klage anhängig machte und neue Katasteraufnahme begehrte, diese Beschlüsse der K. Kreisregierung vom 26 November 1858 aber aufgehoben wurden, daß dieselben zu rechtskräftigen Erkenntnissen über Abänderung vorgelegen nicht erlangt sei, daß daher die Katasteraufnahme einer wiederholten gesetzlichen Katasteraufnahme, welche bei der bisherigen zu unmittelbarer und abermaliger Besteuerung führen würde, als Thatsache ein wahres Ereigniß nicht erwarten lasse, zwecklos sei und nicht ausgeführt werden könne;

daß hiegegen Appellat die Gründe der angefochtenen Administrativentscheidungen wegen der nicht rechtskräftigen Abänderungen des fraglichen Mühlwerks nicht und soweit wenig den Grundsatz festgehalten hat und, wie auch der K. Kreisregierungs-Rath Cäsel in seinem Vortrage vom 26 November 1859, wörtlich diese angefochtenen Entscheidungen der Administrativbehörde dagegen selbst weiter dadurch Bestätigung der rechtskräftigen

[illegible] Beweisaufnahme [illegible] Appellaten vorgenommen worden ist;

Seit dieser Zwischenzeit vom August 1852 bis zur Einlegung der wiederholten Reception der Rechtssache zur nochmaligen Diskussion, wissen die Enteignungsbeklagten des Appellaten von dieser Zeit an und für die Expertise festgesetzt und hierüber von dem Appellaten kein weiteres Beweismittel zu führen war, entgegen die Enteignungsbeklagten in Folge dieser Wiederanknüpfung sowie die Expertise des Civilgerichtes vom 28 Juni dieses von dem Appellaten beantragte Expertise vermittelt war, dem kanalstand wurde;

Der Entwurf der Pläne und Kostenberechnung sind nach Angabe der zweiten der Parteien vorgenommenen Administrativ-Enteignung für die Enteignung des Appellaten eine ideelle und wiederholte Prozedur ist dieser wiederholten von diesen Zeitpunkten an Appellant sofort als Enteignungspflichtig erklärt und die Enteignung dieses Expertise vorbehalten wurde, indem von der zu Enteignenden Appellant jura quaesita auf die vorher stattgehabte Abtretungen an den Anspruch des Appellanten besteht, müssen nun vorher die Enteignungsbehörden von den über die Enteignungsentschädigungen allein zuständigen Gerichten diese Enteignungsansprüche erhoben Punkte — vorgegangen und [illegible] Enteignungsbehörde: durch das Gericht müssen der Enteignung, die Vollziehung der gewöhnlichen Administrativ-Enteignungen, sei es Administrativ, sei es auf indirekten Wege zu vermeiden und durch die Klage offenbar keinen andern Zweck [illegible] als diese Vollziehung zu verhindern, — nur sehr auffallend erscheinen kann, jedenfalls mir. dass [illegible] ist allen Grundsätzen des Prozesses widersprechend und zu einem Akt de justice zu verstellen sein würde

Art 1383 und 1142 Code civil.

Der Entwurf der Pläne und Kostenberechnung [illegible] Appellant die Enteignungsbehörde in den Enteignungsbeschluss [illegible] hat, selbstständig einreichen kann und darüber selbst in erster Instanz arbitrirt.

Auf diesen Grunden

Schaller [illegible] Appellat [illegible], welche Reformation der angefochtenen Entscheidungen auf den Grund der verlesenen administrativ-Enteignungen vom 28 Juni 1855 und 15 September 1856 der Appellaten als entgegenstehend [illegible] den Appellaten unter Leibesstrafe zu verurtheilen, sowie den Bau die Errichtung seines Mühlenhauses um 30 Centimeter und die Errichtung der Baugrenze um 23 Centimeter seit August 1852 stehen der Appellanten sogar des vorgehabten Hausbaues einzig und allein stemmte, stehen der Errichtung entgegenstehende gerichtliche Verfügung und Entscheidung des Präfekten bereits rechtskräftig und ein Prozess ist an Gerichten auf [illegible] Entscheidung [illegible] Appellaten

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag
für Johann Drees, Müller auf der Neuemühle, Gemeinde Lutzweiler wohnhaft, Appellaten,
gegen
Jakob Dramm, Müller in Theis Caymphausen wohnhaft, Appellanten wegen Verfehls des Kgl. Bezirksgerichts Birkenfeldischen vom 27ten Juli 1859, durch den Kgl. Advocat-Anwalt Gulden vertreten.

I. B., daß in dem Appellanten erhobenen Entschädigungs-Klage auf der Begründung beruht, daß Appellat im Jahre 1852 seinen unterhalb Lutzweiler dem Thale zufließenden Bach oder vorgängige Verfügung bei Verlegung der Neuanlegung des Mühlgrabens, so daß sein Mühlwasser auf die Triebkraft seines Rades gelangt, über, so Appellant die Bäche sorgfältig räumen und das Bett des Baches gegen Abschwemmung der appellantischen Mühle zu sichern pflegt wurde.

I. B., daß im Jahr 1750 ein Jahre einen gewissen Paul Maurer, Andow der Appellaten, von der Schwiegereltern Hofbauer zu Neuhabenzen, seine zu Berbesserung verbrauchte, wüsten an den Platz auf dem jetzigen Bache zu verbauen unter entsprechender Erhöhung des Verbaues;

daß schon damals der Autor des Appellanten protestirte, die Wasserkraft zu stören, gewaltsam u. so weiteren Verfügung die Verlegung des jetzigen Bachbettes;

I. B., daß aber schließlich alle Verhandlungen desselben für nichtig u. verfehlt erklärt, die Errichtung des Bachbettes gestattet u. schon von der Stellung desselben im Jahre 1764 bis einer amtlichen Untersuchung constatirt wurde, daß die appellantische Mühle Hinderung der habe;

I. B., daß ein Gutachten vom Jahre 1764 besagt:

" die appenweierische Mühle kann gebaut werden, sofern der " Obrigkeit (appenweierischen) durch genügenden Beweis dar- " thun wird, daß sie durch dieselbe nicht " sonderlich Schaden leide."

Ferner hat darauf die Gemeinde Durbach im Jahr 1761 Einsprache gethan, im Jahr 1769 Jacob Dress, Müller zu Appenweier, sich in einer Eingabe an den Hochlöblichen Rath der Stadt Straßburg über Übervortheilung, als Mühlbach Bann- und Lehensherr in seinen Gerechtsamen, worauf eine Entscheidung vom Jahr 1770 erfolgte, " daß Dress sich seinem " Ansuchen nicht weiter anmaßlich zu bescheiden, sondern sich " mit seiner Mühle einen übrigen Mühlen in der Gemeinde " Fürsteneck gleich zu halten hätte.

Ferner, daß diese seit den 17.30er Jahren errichtete Mühle in derselben Art mit denselben Gerechtsamen auf 1851 betrieben, daß im Jahr 1851 die Gemeinde Durbach den alten Mühlgraben durch ein neues Bett hat ausgraben lassen, daß aber der neue Graben schlechter, die Steinlage zum Theil ganz zerfallen ist, viel Wasser versickert, den neuen Graben nicht hält, und in seit 100 Jahren nicht

Ferner, daß seit vier Jahren schon die Jahre 1855 Anstände Vorfälle des Appellanten, Appellat habe sein Recht verletzt, eine dreimalige Untersuchung entstanden, welche auf den Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung der Wasserkräfte durch einen Beschluß des kgl. Landcommissärs Kreis Lahr vom 28. Juni 1855 u. kgl. Regierung vom 10. Februar 1856, bestätigt vom Ministerium des I. Mai 1857, verfügt wurde

1) Appellat soll sein Wasser in 6 Monaten um 30 C.M. tiefer zu legen; dadurch würde 4 ebenfalls tiefer Graben erhalten, welche 11,342 Kubik unter dem dagegenwärtigen Spannabsorbirend u. 1,30 M. über der Flurschale unterhalb der Mühle zu liegen habe;

2) binnen gleicher Frist soll Dress die Bannmühlgerechtsame 0,23 M. tiefer zu legen;

3) für die Laufschale 0,37 M., dagegen die gegen der drei Fachinne schon von 1,23 M. gegraben, und die Rechen, wie bisher bei Hochwasser Einfluß gestattet u. gegen Entschädigung schon gestattet worden sind 0,87.

Appellat soll in Diersheim einen gemauerten Schwellstock von einer Lichtweite von 2,50 M. u. einer Schützenhöhe von 0,380 M. sammt allen (vorher bestandenen) u. die neue Schwelle sammt 11,396 M. unter den im Plan vorgezeichneten Horizontalhorizont p.p.

2. d., daß Appellat sich schuldig erkläre, daß sie die Anlage seiner Mühle auf den Grund lasse.

3. d. nämlich, daß die Mühle sich drei Kubikmeter Wasser in einer Sekunde u. 2 Mahlgängen bezahlt, u. von diesen gehen mit vollen 3 Fängen bedienen gehen können, — während bei der jetzigen Einrichtung bei nachstehendem Wasserstand 1 Gang ein Zentner zu Fehler p., weil sich hier mit einem kleinen Gefälle die Räder schneller drehen vom 21. August 1858 herausgestellt.

4. d. daß Appellat sich nicht begnügen soll, die Anweisungsgrenze der Appellatin Müller Dramm auf bezeichnig gegen sich zu Theile gehen lassen:

1) Dramm 5 Gänge, 4 Mahlgänge u. 1 Schälgang bestreibt u. einen Centner Kunden.

2) Dramm 30 C.M. tiefer Kanal (Vorfall über der Schwelle) Dress dagegen nur 44 C.M. tiefer, — während nach dem Plan vom 1770 die Wasserkanäle alle Mühlen gleich sein sollen.

3) Dramm gehen, bei Hochwasser jede Mühle 4 Gänge mit Centner Kunden u. jeder Gang auf 2 Gänge berechnet.

4) Appellat bei einer Tieferlegung der Lauschale um 23 C.M. u. Erweiterung der Flurschale um 30 C.M. Appellat sehr viel Gefälle, da sich Wasser einen Abzug machen u. darunter 7 C.M. gewinnen Wasserkraft erhält.

5. d., daß die Einstellung, die Herstellung der Mühle mindestens 400 fl. Kosten gemacht haben u. zur Folge haben würde, daß der Abgang der Mühle nicht bestritten

der Gebäudesteuer-Rollen der Mühle Lauer, sowie der Grundsteuer-Kataster der Gebäude in zwölf gleichen Jahres-Raten zu entrichten sein werden,

in Erwägung, daß die Administrativbehörde zuvor für den Fall einer unrichtigen Veranlagung Reklamationen in Aussicht stellen, dann aber auf dem Rechtswege Abänderung verlangen kann,

in Erwägung, daß die Appellanten in Abrede stellen, daß ihnen gegen alle Entscheidungen der Administrativbehörden in Betreff der Steuer-Veranlagungen ein Rechtsmittel zustehe, daß aber auch dann, wenn den Appellanten gegen die Administrativbehörden ein Rechtsmittel zustehen würde, dasselbe nur auf Abänderung der Veranlagung gerichtet sein könnte,

in Erwägung, daß Appellant sein Recht gegründet auf seine verfassungsmäßige Befreiung von der Grundsteuer während der Dauer des Besitzes der Mühle, und daß die Veranlagung der Steuer auf den 16 Jahren Dauer dieses Besitzes nicht gestattet sei,

in Erwägung, daß die fernere Klage auf Entschädigung wegen Verlustes des Rechtes der Appellanten die Abänderung der Veranlagung nicht enthalte,

in Erwägung, daß die Appellanten in letzterer Beziehung Appellant beweispflichtig sind, dieser diesen Beweis angetreten hat,

in Erwägung, daß die Administrativbehörden Appellanten nicht entsetzen und die Appellanten nicht entsetzt haben,

in Erwägung, daß Appellant in der Verhandlung so ziemlich offen gestellt, daß sein Zeuge nur so viel den Besitzung der Administrativbehörden bezeugen, und sich hinsichtlich des Factums nicht Nr 160. Zeugen sich beziehen hat,

daß aber nicht Sache des Gerichtes die Vollziehung selber Entscheide zu prüfen sei, um so weniger, als das Gesetz vom 28ten Mai 1852 die selbe ausdrücklich übergeht, Schädigungsansprüche überhaupt sich überall bei streitigen Fällen über die Rechtsfrage (vgl. z. B. Art. 537) der festlichen Expertise der Friedensrichter vorbehält und ein specielles Gesetz Entschädigung des vgl. Administrativbehörden vorsieht, sowie auch vom 29ten April 1860 den Appellanten gestattet sei,

KANTONS-STEMPEL 7 Centimes

seine allenfallsigen privatrechtlichen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen, sofern sich die Appellanten nicht vorziehen, die Mühle Lauer zu verkaufen oder zu vermiethen, oder sich von ihm wiederum eine Pacht bieten zu lassen, — Appellanten, in Erwägung, daß dem die Administrativbehörden vorgestellt haben, — sowohl dem, daß der im Administrativbezirke befindlichen Mühle vom 28. Juni 1853 erhaltene Name „Appellant Lauer Mühle“ verschiedene Nachtheile und Verwechslungen der gegenwärtigen Besitzer „Lauer“ verursachen würde, daß

in Erwägung, daß Appellant die Entscheidung darüber vorläufig bei dem competenten Gerichte provociren könne,

in Erwägung, daß nach den obigen Thatsachen die Verhältnisse gegeben sind,

in der Erwägung zu erkennen:

Appellant den Kgl. Appellationshof gebeten, die angefochtene Verfügung zu verwerfen mit Kostenfolge u. Solidarhaft.

Appellat Gemeinderath hat in Appellationsantwortschrift den Hauptantrag dahin gestellt:

1.) Es sei der bei der Veranlagung der Gebäudesteuer pro 1851 auf der Mühle in Lauer, spätere Mühle in Lauer 1851, spätere Mühle in Lauer 1852, Lauer Mühle genannt, in Steuerfonds, wofür das Gebäude-Kataster, sowie die Steuerrolle nicht entsprechen, durch Abänderung des Katasters und der Steuerrolle zu berichtigen, — Appellant, in Erwägung, daß dem die Administrativbehörden vorgestellt haben, — sowohl dem, daß der im Administrativbezirke befindlichen Mühle vom 28. Juni 1853 erhaltene Name „Appellant Lauer Mühle“ verschiedene Nachtheile und Verwechslungen der gegenwärtigen Besitzer „Lauer“ verursachen würde, daß

in Erwägung, daß Appellant die Entscheidung darüber vorläufig bei dem competenten Gerichte provociren könne,

in Erwägung, daß nach den obigen Thatsachen die Verhältnisse gegeben sind,

in der Erwägung zu erkennen:

Appellant den Kgl. Appellationshof gebeten, die angefochtene Verfügung zu verwerfen mit Kostenfolge u. Solidarhaft.

Appellat Gemeinderath hat in Appellationsantwortschrift den Hauptantrag dahin gestellt:

1.) Es sei der bei der Veranlagung der Gebäudesteuer pro 1851 auf der Mühle in Lauer, spätere Mühle in Lauer 1851, spätere Mühle in Lauer 1852, Lauer Mühle genannt, in Steuerfonds, wofür das Gebäude-Kataster, sowie die Steuerrolle nicht entsprechen, durch Abänderung des Katasters und der Steuerrolle zu berichtigen:

2.) Appellant eventuell seine Forderung dahin:

a, daß Appellant, der 5 Gänge, 6 Mahlgänge und 1 Schälgang und die Nebenräume der dritten abgebrannten Mühle, 50 Kub. M. Brennholz, 40 Hanfseile, Appellat dagegen der Mühle und 2 Mahlgänge und 1 Schälgang behalten, nur 44 Kub. M. Brennholz und 20 Hanfseile;

b, daß Appellant bei Forderung der Appellantsumme

der Gebäudlichkeiten der Mühle Steinen, sowie der Inventarien
des Gebäudes in gleicher Lage zur Zeit nicht sein könne
d. i., daß die Administrativbehörde zwar für
Vollzug ihrer Anordnungen Zwangsmittel in Aussicht
stellen, daß sie aber selbe diesfalls nicht allgemein, sondern
nur gegen einzelne Fälle

d. i. daß sie gegen die Anordnung der Einstellung
wirken, daß gegen alle Entscheidungen der Administrativ-
behörden in letzter Instanz Rekurs ergriffen
werden, daß aber auch durch Einstellung der Appellation
die allenfalls gerechtfertigten Ansprüche der Appellanten
nicht gefährdet werden.

d. i. daß Appellant sein Recht vorbehalten bleibe,
wegen gänzlicher Entziehung der Wasserkraft
die Appellaten mit der Klage auf Entschädigung
der Klage belangen zu können.

d. i. daß die Klage auf Entschädigung eben
deshalb daß Appellant die Abänderungen und Reparaturen
der Wasserleitungsgebäude nicht vornehmen, d. i. daß
1851 Jahres-Ernte

daß durch die Entziehung der Appellaten in Betreff
der Appellant Compensationspflichtig ist, dem diesen Einnahmen
entgehen.

d. i. daß die Administrativverfügungen über Einstellung
nicht entsprechen und daß sie eine Entscheidung
über die Rechtsfrage, ob Appellant die Wasserkraft
gänzlich entziehen könne, nicht enthalten.

d. i. daß Appellant in der Lage sich ziemlich offen
befindet, daß sein Zweck nur der ist, die Vollziehung
der Einstellung zu verzögern, um sich durch Zeitgewinn
einen Vortheil zu verschaffen.

daß nach allen diesen Momenten die Vollziehung
der Einstellung zu sistiren wäre, um so weniger, als sich
vom 28ten Mai 1852 bis [illegible] Jahre
Stillstand der Entscheidung ein Zeitraum von
Jahren ergeben würde, während dessen Appellant
Gefahr liefe, Ersatzansprüche der Appellaten
ein Special die Entziehung der Wasserkraft
verursacht vom 29ten April 1850 den Appellaten

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

seinen allenfälligen gerichtlich verfolgten Ansprüchen im
Rechtswege wirksam zu begegnen, d. daß die Ap-
pellaten berechtigt erscheinen, die Einstellung
Einstellung in der gegebenen Art Appellanten ihre Absicht
von der Administrativbehörde, daß sie sich von ihm
verletzende Wasserbenützungen gefallen lassen,
dringen, die wenn die Administrativbehörden
[illegible] um [illegible] wirken, ungeachtet dessen
der im Administrativbehörde Instanz vom 28. Juni 1853
[illegible] Passus „Appellat habe Einen gerichtlichen
Anspruch auf Verhinderung der gegenwärtigen
Einstellung" Einen entsprechenden Thatbestand [illegible]
sein Recht

d. i. daß Appellat in Entscheidung seiner
nächsten bei dem eingeleiteten Gerichte geltend machen
könne.

d. i. daß mit dem obigen auch der Theilungsgrund
in der Eigenschaft aufgehoben

Für die Mühle Steinen
Gegenstand der Appellation, die einzuhaltende
Verhandlung zu bestimmen mit Hinblick auf Folgendes:

Vorerst scheint [illegible] den Appellaten allenfalls
zum [illegible] Einspruch Gelegenheit zu geben:

1.) daß sie bei der Benützung der Wasserkräfte
seiner Mühle im Jahre 1851, wie Appellant behauptet
im Jahre 1852, [illegible] Wasserrad, die Schaufeln, welche
über [illegible] Zeit [illegible] nicht entfernt, sondern
den Abfluß [illegible], wodurch seit mehr als 30 Jahren
bestehen;

2.) allenfallsige damit [illegible] Veränderungen:

a, daß Appellant, durch [illegible] Mahlgänge mit
Vollziehung [illegible] Abänderung der Appellatischen
Mühle 50 C. M. [illegible], die Vornahme der [illegible]
wesentlich verringern Abänderung der Appellatischen
Mühle, Appellat [illegible], dessen Mühle mit
2 Mahlgängen Vorschlag, nur 46 C. M. [illegible]
Einfluß besitzt;

b, daß [illegible] bei Herstellung der Appellatischen

Müssen zivil Zeugen als Appellat sie benennen Comb.,
es sey B-bei Vernehmung der Appellaten Zeugen zivil
Verrichtungen an der appellatischen Mühle Appellat nehmen
einen Eyd abnehmen Lehn, Schreiber, Richter oder
Gerichts Substituten Comb., zeugen sie vor Gericht zivil
Substituten vorfall, so sehen sie der Eyd Abnehmung
nicht zu,

Sonsten sind gerichtliche Verhören zu verfügen, Parteien
alle Kosten vorbehalten.

Gesch

N.p.p.g. 15 Juni 1860

Vidit

Ad N.p.pl. 25 26 Juni 1860

Vidit

Landstuhl

No 1665.

Landst. 19 Juni 1860.

Im Namen

Contra Johann

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

. Michael Harter, Gutsbesitzer in Bedarf wohnhaft, Appellanten um einer Abtheilung des Königl. Bezirks Gerichts zu Landau vom 15 Januar 1860 # anerkannten durch den Königl. Anwalt Goldem, # und Incidentappellat

gegen

die Erben des zu Rheingrafenmühle verlebten Gutsbesitzers Johann Jacob Brunner, gew. I. Conl Brucker, Ackermann zu Steinselz wohnhaft, als natürlichen Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau nachgelassenen minderjährigen Kinder Conl Brucker;

" die Verlassenschaft des zu Rheingrafenmühle verlebten Gutsbesitzers Brunner, namentlich

a, Johann Georg Brunner, Ehemann von Conl Weigel, Gutsbesitzer zu Rheingrafenmühle wohnhaft und Letzterem selbst zur gerichtlichen Anerkennung und Führung im Prozesse nöthig;

b, Georg Jaeger, Handelsmann in Kirchheim an den Hands wohnhaft, als natürlichen Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau Caroline Brunner nachgelassenen minderjährigen Kinder: Marie Elisabethe, Caroline, Eduard, Julius und Elisabeth, Zwillingszwillinge und Emma Adelgund Jaeger,

" die Verlassenschaft von Louise Brunner, gewesenen Ehefrau des zu Rheingrafenmühle verlebten Gutsbesitzers Georg Jacob Ochl, als:

a, die Kinder von Adelheid Ochl, verlebt gewesenen Ehefrau des Martin Heitz, Briefträgers zu Winfeld wohnhaft, als:

1, Louise Heitz, Ehefrau des Johann Emanuel Heinberger, in Ingenheim wohnhaft, und Letzterem selbst zur gerichtlichen Anerkennung und Führung im Prozesse nöthig;

2, Marie Ludovica Augustine Heitz, Ehefrau von Heinrich Jacob Mallezen, Metzger in Winfeld, dermalen in Marseille sich aufhaltend und Letzterem selbst zur gerichtlichen Anerkennung und Führung im Prozesse nöthig;

b, Caroline Ochl, zweite Ehefrau des gewesenen Johann Martin

Heitz und Letztere selbst der ehelichen Ermächtigung ermangeln;
c, Louise Heitz, Ehefrau des Kaufmanns Joseph Schmeltz in Landau wohnhaft, und Letztere selbst der ehelichen Ermächtigung ermangeln;
d, Josephine Oehl, Ehefrau des Ingenieurs Alexander Fadenhoefer in Rülzheim wohnhaft und Letztere selbst der ehelichen Ermächtigung ermangeln;
IV die Repräsentanten des verlebten Franz Anton Brunner, als:
1, dessen Wittwe Barbara Foerster, ohne Gewerbe in Offenbach wohnhaft und Rechtsinhaberin des Sohnes Franz Anton Brunner, Geschäftsmann in Offenbach wohnhaft;
2, Margaretha Sauer, ohne Gewerbe in Windesheim wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als Ehefrau von Philipp Peter Brunner, [illegible], ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, delegirte Gläubigerin resp. Rechtsinhaberin desselben;
3, Friedrich Brunner, Ackerer in Offenbach wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormund seines Bruders Philipp Peter Brunner;
4, Jacob Brunner, Ackersmann in Offenbach wohnhaft;
V Franz Peter Brunner, Müller auf der [illegible] Mühle bei Rheinzabern wohnhaft,
VI Friedrich [illegible] Brunner, Gutsbesitzer in Rheinzabern wohnhaft;
VII Johann Baptist Brunner, Rentner allda wohnhaft,
VIII Helena Theresia Brunner, Ehefrau von Franz Joseph Gauly, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, und Letztere selbst der ehelichen Ermächtigung ermangeln;
IX Amalie Brunner, Ehefrau von Michael Anton Weigel, Gutsbesitzer allda wohnhaft und Letztere selbst der ehelichen Ermächtigung ermangeln;
X Josephine Brunner, Gutsbesitzerin allda wohnhaft;
XI die großjährigen Kinder und Repräsentanten von Andreas Brunner, lebend Gutsbesitzer zu Hochdorf, Kantons Mutterstadt wohnhaft, als:
a, Johann [illegible] Andreas Brunner, Gutsbesitzer in

Mutterstadt wohnhaft;
b. Eduard Adolph Brunner, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den kgl. Anwalt Glasser.

Der königl. Anwalt Golsen beantragte: Es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, Urkunde zu ertheilen, daß Appellant den angebotenen durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 28 Dezember 1859 zugelassenen Urkundenbeweis vollkommen erbracht, namentlich bewiesen hat, daß außer der unumstrittenen Zahlung ad 150 fl. 30 kr. noch eine weitere Zahlung von 549 fl. 30 kr. von dem [illegible] Abtrage auf die in Rede stehende [illegible] ad 1500 fl. erfolgt sei — sofort mittelst weiterer Reformation die [illegible] gegen das Defaut-Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 23. August 1859 als begründet anzunehmen, die [illegible] vom 26 August 1859 für genügend zu erklären und die dagegen erhobenen [illegible] als nicht gerechtfertigt zu verwerfen, auch die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Succumbenzgelder zu verordnen.

Derselbe beantragte ferner, die Incidentappellation als unbegründet zu verwerfen mit Kosten und den von dem Hauptappellanten bereits [illegible] Abtrag zurückzunehmen.

Der königl. Anwalt Glasser conkludirte: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, Urkunde zu ertheilen, daß die Appellaten als Incidentappellanten aufgetreten sind, ferner sich bei der Hauptberufung aufzuhalten und diese verwerfend, die erhobene Incidentberufung als begründet anzunehmen; demzufolge mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß Appellant und Incidentappellat nicht erwiesen habe an seinen [illegible] Franz Philipp Hatzer auf den [illegible] zu Händen habende 1500 fl. im Jahre 1853 einen Abtrag von 150 fl. 30 kr. vorschußweise [illegible] resp.

anerkannt zu haben, sowie die Schuld des Appellanten und Incidentappellaten an seinen Sohn Franz Xaver Haarter, zufolge Akt des kgl. Notärs Keller vom 6 Januar 1844 einschließlich von dessen Nebenbetrags an, auf 1500 fl. festzusetzen, den Appellanten zu den Kosten beider Instanzen, sowie zur gesetzlichen Geldstrafe zu verurtheilen.

Factum.

Appellaten sind Gläubiger von Franz Xaver Haarter, [illegible] auf dem Neuhof [illegible], Gemeinde [illegible], und haben durch Akt des königl. Gerichtsboten Koerber in Kandel vom 1 August 1859 zur Sicherheit und Beitreibung ihrer Forderung bei dem Appellanten auf alle Gelder und Effekten Arrest angelegt, welche dieser seinem Sohne, dem genannten Franz Xaver Haarter schuldig sei. Durch Defaut-Urtheil des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 23 August 1859 wurde Appellant, der bis dahin keine Drittschuldnererklärung abgegeben hatte, als Drittschuldner für unbedingten Schuldner der Appellaten erklärt und verurtheilt, dessen [illegible] den Appellaten erklärt und verurtheilt, denen geeignete Ansprüche zu bezahlen. Gegen dieses Defaut-Urtheil erhob Appellant Einspruch mittelst Anwaltsakt vom zweiten September 1859, nachdem er zuvor am 26 August 1859 auf der Kanzlei des kgl. Bezirksgerichts zu Landau folgende Erklärung abgegeben hatte:

1, Laut Akt von Notär Haber vom 22 Juli 1859 habe er mehrere Mobilien von seinem Sohne, dem Arrestbeklagten, gekauft um den Preis von 750 fl. 30 kr., dagegen habe Letzterer für Kostgeld vom 27 April 1856 bis 27 April 1857 – 777 fl. 10 kr. an ihn geschuldet und nach stattgefundener Compensation sei ihm der Arrestbeklagte noch 26 fl. 40 kr. schuldig geblieben;

2, Laut Theilungsakt von Notär Keller in Rheinzabern schulde er seinem Sohne für mütterliches Vermögen 1500 fl., wovon ihm aber die lebenslängliche Nutznießung zustehe, hievon habe er aber abbezahlt:

a, die erwähnten - - - - - - fl. 26. 40 kr.
b, am 12 Januar 1853 - - - - - 150. 30

c, am 23 November 1849 - - - fl. 549. 30 kr.
Sa. 726. 40

er schulde mithin noch den Betrag von 773 fl. 20 kr. zahlbar ohne Zinsen nach seinem Tode.

Appellaten bestritten die sub Ziffer 1 behauptete Compensation sowie die derselben zu Grund liegende Nachforderung und die sub Ziffer 2 geltend gemachten Zahlungen ad 726 fl. 20 kr. Gemäß Urtheil des erwähnten Gerichts vom 28 Dezember 1859 wurde dem Appellanten betreffs der Compensation sowie Nachforderung ein Eid zugeschoben, bezüglich der darin übrigen Posten ad 726 fl. 40 kr. demselben aber der Beweis durch Urkunden darüber zugelassen, daß er diese Summen von dem Arrestbeklagten an die Appellaten sowie dem [illegible] bezahlt habe. Gemäß [illegible] und [illegible] des [illegible] Urtheils, hat Appellant den ihm aufgetragenen Eid dahin geleistet, daß er für den Betrag von 777 fl. 10 kr., Kostzinsen enthaltend, Gläubiger seines Sohnes gewesen sei, worauf auch in demselben Urtheil die gegen die Zulässigkeit der Compensation des Mobiliarkaufschillings ad 750 fl. 30 kr. erhobenen Einsprüche als ungegründet abgewiesen wurde, der hiedurch auf 26 fl. 40 kr. festgestellte Mehrbetrag der Nachforderung im Vergleich mit dem Mobiliarkaufschilling, wurde als nicht erwiesen betrachtet und die Compensation bezüglich der Abzug dieses Betrages zu Gunsten des Appellanten an dem von ihm seinem Sohne Franz Xaver geschuldeten Heirathgut nicht zugelassen. Bezüglich des dem Appellanten angegebenen Urkundenbeweises wurde von diesem eine Quittung de dato 12 Januar 1853 im Betrage von 150 fl. 30 kr., enregistrirt am 16 Januar 1860 producirt, die zwar von den Appellaten, weil sie dem Arrestbeklagten nachgängig enregistrirt sei, als ihnen gegenüber keine Kraft habend, bestritten, von dem Urtheil a quo aber als gut und giltig erklärt wurde. – Die Appellaten waren gleichfalls einig über die Existenz einer zweiten Quittung im Betrage von 549 fl. 30 kr., welche sich auf dem linken Rande der Rückseite einer durch den königl. Notär Keller in Rheinzabern gefertigten Theilungs-

Klägerin – betreffend die Zahlung von 150 fl. 30 kr. gerichtlich Margaret Hauser und Maria Anna Werner als Verlassenschafts-Curatorin der Josepha Hauser durch Dr. Wallner von Salzburg am 6. Februar 1861 – Erkenntlich: Die Intervenientin Klägerin hat die Klage als gerichtlich und Entscheidungsfähig, dann das Klagebegehren als gerechtfertigt anerkannt und demnach dem von der Intervenientin zu Handen der Intervenientin zu Zahlung auf 1349 fl. 30 kr. festgesetzt. Die Kosten wurden zum Theile der Intervenientin zum Theile der Intervenientin zur Last gelegt. Gegen dieses Urtheil ergriff Intervenientin Berufung. Diese wurde der Klägerin am 15. März 1861 und Sachen am 26 desselben Monats durch Rechtsanwalt der Intervenientin und begründete diese auf folgende Momente:

1, sey sie mit Umgehung der Tagsatzung von 5449 fl. 30 kr. für Entscheidung nicht vorbereitet gewesen, zumal –

a, die Klage derselben nicht zugestellt worden sey;

b, die Anticipation der Zahlung in den Verhältnissen der Intervenientin und seinem unmündigen Sohne Edmund Glatz zum Nachtheile, dann

c, die Zahlung der Intervenientin in ihrem Vermögensstande und

d, die Stellung und Absicht der Intervenientin mit den Umständen nicht zusammentreffen und nicht die Annahme des dolus zugeschrieben werden könne;

2, sey sie mit Umgehung der Compensation der abgemachten 26 fl. 40 kr. nicht zugelassen worden, die Klage den gehörigen Eid dieser Forderung der Intervenientin festgesetzt.

Die Intervenientin beantragte der Intervenientin sey vollumfänglich, dieß mit ihren früheren Ausführungen unterstützend, dem Urtheile derselben mittelst Vid. vom Stamme zur Stamme pflichtgemäß dann Act der k.k. Kreis-Gerichts-Canzley Salzburg vom 29. Mai 1860 Intervenientin ein Verständniß, sey dem vorstehenden Begehren als gültig anerkannter Quittung vom 150 fl. 30 kr. für Einstimmig, diese Klage abgesagt, dem die Quittung ad 5449 fl. 30 kr. als gültig anerkannt und dem Intervenient dagegen vom Gültigkeit anerkannt, die selbe Summe von 1500 fl. an die Intervenientin zu bezahlen. Diese Entscheidung wurde von Intervenientin als übergründet bestritten.

In der Sitzung vom 11 Juni selbst, in welcher die Parteien zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung vorgeladen waren, kam die Sache zur Verhandlung, wobei der Vertreter der Klägerin die Berufung der Intervenientin

1, Ist die abgemachte Zahlung ad 5449 fl. 30 kr. weg von den Umständen gerechtfertigt und dessen die Zahlung nicht gehörig

Entscheidung gründet? nicht

2, Ist der Abgehaltung der Tagsatzung ad 26 fl. 40 kr. ein Hinderniß für den Mobilarbesitz nicht gewesen und demnach die Intervenientin berechtigt diesen zu

Handen anzugründen?

3, Ist die abgemachte Quittung ad 150 fl. 30 kr. als gültig und dagegen die Intervenientin berechtigt dem Intervenienten

oder nicht?

4, Ob es gerechtfertigt der Klägerin Eidesleistung

Berufung

Herrn Dr. Glatz zu Handen

Glatz

ad 92 Ex.

Zustellung

heute Einundzwanzigsten Juni eintausend achthundert und sechzig

Auf Ansuchen Dr. Holzer k. Anwalt der Intervenientin

Harter.

Heute Dienstag Vormittag Simon Rettig K. Landrichter
gerichtsbarer und K. Appellationsrichter des Kreises zu Speyer
Ludwigshafen Pfalz
dem K. Glaser K. Anwalt des Appellations- und Cassa-
tionshofes Johann Brunner wohnend in hiesiger Stadt
Speyer zu Innsbruck in seiner Kanzlei mündlich
folgendes Urtheil K. Rettig des erkannt für Recht

Alle Gerichtsvollzieher sind befugt dieses Urtheil
Acte zu vollziehen

Kosten
Ausfertigung 38.
Regist. 01.
Kanzley 07
46 Kr.

Rettig

Kosten 46 Kreuzer

Rettig

No 3973. vol III. fol. 19. registrirt zu
Speyer Innsbruck den sechsten Juni
1860 empfangen haben Königl. Bayer. Kreis
Kgl. Rentamt.

Expeditor
Glaser

No. 4655 des Rath

Auf 11 Juni p.pl.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Antrag

des Michael Harter, Gutsbesitzer zu Edenkoben
Landcommissariats Landau, Appellation von seinem Wohnsitze des
Königl. Landgerichtsgerichtl. zu Land am 25 Januar
1860 Juni Appellanten, Gegen

die Erben des zu Rheingrafenstein verlebten Gutsbesitzers
Johann Karl Brunner, als:

I. Karl Brunner, Bruder zu Neustadt Landcommissariat,
als natürlichen Vormund des mit seiner verlebten
Ehefrau Adelgunde Brunner zugezeugten noch minder-
jährigen Johann Karl Brunner;

II. die Kinder des Gutsbesitzers Karl Brunner, gewesenen
Gutsbesitzers zu Rheingrafenstein verlebten
Johann Brunner, gewesenen Landwirthes, als:
1, Johann Heinrich Brunner, Ehemann von Anna Regel,
Gutsbesitzer zu Rheingrafenstein landcommissariat und Ludwigshafen selbst,
2, Georg Jaeger, Handelsmann zu Neustadt a/H. landcommissariat,
als natürlichen Vormund des mit seiner verlebten Ehe-
frau Veronika Brunner, zugezeugten noch minderjährigen
Kinder: Anna Margaretha, Eduard, Julius und
Adolph, Julius Eugen und Emma Adelgunde Jaeger
III. die Kinder des Johann Brunner, gewesenen Ehemann
der zu Rheingrafenstein verlebten Barbara Hamburger
Wittwe, als:
a, die Kinder von 1ster Ehe Wittwe Ochl, Eduard Ehefrau von Johann
Martin Heilig, Kaufmann zu Neustadt landcommissariat,
nemlich:
1, Luise Heilig, Ehefrau des Ludwig Emanuel Homberger,
in Ingenheim landcommissariat und Ludwigshafen selbst;
2, Maria Ludovica Margaretha Heilig, Ehefrau von Wilhelm
Jacob Mallern, Metzger von Neustadt, dermalen in
Marseille sich aufhaltend und Ludwigshafen selbst,
6, Barbara Ochl, zweite Ehefrau des gewesenen Johann

Martin Heilig und Ehefrau selbst;
c, Louise Heilig, Ehefrau von Joseph Schmeltz, Bäcker in Lichtenberg wohnhaft und Eigenthum selbst;
d, Josepha Ochs, Ehefrau von Georg Friedrich Rudenhauser, Taglöhner in Rheinhausen wohnhaft und Eigenthum selbst;
IV die Pfarrgemeinde des ermeldten Dorfes Kehl Brunner, als:
a, dessen Pfarrkirche Barbara Foerster, ohne Gewerbe in Offenburg wohnhaft und Kirchlingebaum ihres Pfarrgemeinde Kehl Brunner, Hofbesitzer allda wohnhaft;
b, Georg Jakob Bauer, ohne Gewerbe in Diersheim wohnhaft, in Vormundschaft gesetzlichen Ehefrau von Philipp Peter Brunner, Diersheim, ohne bekannten Beruf- und Aufenthaltsort, dahingehende Gemeindigenen als Kirchlingebaum desselben;
c, Friedrich Brunner, Bauer in Offenburg wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormund seines Bruders Philipp Peter Brunner;
d, Jakob Brunner, Bauer in Offenburg wohnhaft,
V Georg Peter Brunner, Müller auf der Rheinhäuser Mühle bei Rheinhausen wohnhaft;
VI Friedrich Wilhelm Brunner, Hofbesitzer in Rheinhausen wohnhaft;
VII Johann Baptist Brunner, Bauer allda wohnhaft;
VIII Barbara Franziska Brunner, Ehefrau von Georg Jakob Gaulz, Hofbesitzer daselbst wohnhaft, zur Letztnahme selbst;
IX Maria Brunner, Ehefrau von Michael Peter Weigel Hofbesitzer allda wohnhaft, zur Letztnahme selbst;
X Josepha Brunner, Hofbesitzerin allda wohnhaft;
XI die gemeinschaftlichen Kinder und Pflegebefohlenen von Eduard Brunner, lediger Hofbesitzer zu Hausach, Bevormundung Hüttenstadt wohnhaft, als:
a, Johanna Eduard Brunner, Hofbesitzer in Hüttenstadt wohnhaft;
b, Eduard Adolph Brunner, Hofbesitzer daselbst wohnhaft, die gemeinschaftlichen Eigenthümer des ehelichen Einzelligung und Pflegschaft gemeinschaftlich, Pflegschaftsverwalter Königl. Amtsanwalt Glaser.

Zu Entwurf, daß Pflegbefohlenen Ständigen sind per Franz Xaver Hofbesitzer auf dem Rheinhof, Gemeinde Kehl und durch Erl. des Königl. Kreis- Cultus Ministeriums vom 1. August 1859 zum Beistand und Vertretung ihrer Eltern, Ein dem Pflegbefohlenen Eigenthum auf allen Fahrnuß und Effekten, sowie dieser seiner gemeinschaftlichen Pflegschaft Franz Xaver Hofbesitzer, schuldig sie.

Zu Entwurf, daß Pflegbefohlenen als Amtsanwalt am 6 August 1859 auf dem Rathhaus des Königl. Bezirksamtsgerichtes Kehl die Entbindung abgab.

1, Laut Akt vom Notar Faber vom 22. Juli 1859 haben von ehemaligen Mobilien von seinem Vater, dem Pflegbefohlenen Hofbesitzer auf dem Rheinhof vom 7. Juli 1858 Fl. 30 Kr. bezogen und haben Letztere für Pflegschaft vom 27. Pflegmai 1856 bis 27 Pflegmai 1857 777 Fl. 10 Kr. an ihr gesetzliches Gut, und zwar stattgefundenen Inventarisation sei ihnen dem Pflegbefohlenen zwar 26 Fl. 40 Kr. Gut zu bleiben;

2, Laut Zeitung Akt vom Notar Keller zu Rheinbauen Schulden vor seinem Tode für nützliche Verwendungen 1500 Fl. zurück, sowie sie geben die Entbindung über Rückzahlung für sich, seinen Erben und Pflegbefohlenen abzugeben:

a, die gemachten	Fl.	26. 40 Kr.
b, vom 19. Januar 1853	Fl.	150. 30
c, " 23. November 1859		549 30
		726 40
Ab den Zahlungen		726 40
die Schulden mithin nur den Betrag von	Fl.	773. 20

Zu Entwurf, daß Pflegbefohlenen die Inventarisation bei sich

1. zunächst: Abtretungsurkunde, sonach die Zahl 766.
2. gerichtliche Zahlung ad fl. 726. 40 xr. bestritten.

In Betracht, daß zufolge Absicht vom 28 Dezember 1859 Bezirksamt dem Bezirksamte wegen Ab Betreff der Compensation den 750 fl. 30 xr. schuldet, und Bezirksamt zum Beweise dessen Urkunden dahin vorgelegt hat, daß an die angezeigten drei Posten zusammen die Betrag von 726 fl. 40 xr. an den Steuerbetrag und bezahlt haben.

In Betracht, daß zufolge mündlichen und zwar dahingehenden Bezirksamt Bezirksamt bestätiget hat, daß zu Handen Bezirksamt für den Betrag von 777 fl. 10 xr. Forderung entstanden sei, zumalen in demselben Verübung von seinen Beamten zu Gunsten der Bezirksamt die Zahlung der Steuer durch Abtretung ad 750 fl. 30 xr. zugesagten Urkunden als nicht eingetroffen angesehen worden.

In Betracht, daß Abtretung das dem Bezirksamte wegen Abtretung Urkunden-Ermächtigung von diesem zur Quittung Oesterreich zuerkannt worden vom 12. Januar 1853 im Betrage von 750 fl. 30 xr., ausgestellt am 16. Januar 1860;

daß diese Quittung, zumal auf den Steuerbetrag nachgängig mit seinem Datum nachstehen, als ohne beweisende Kraft stehend, von dem Bezirksamte zurückgewiesen werden, daß Bezirksamt zufolge Urkunden dahin zurückgewiesen, daß Abtretung a quo mit Recht in dem Bezirksamte keine Leistung verbleibt, und die Quittung als gut und gültig nicht erkannt hat.

In Betracht, daß die Forderung über die Leistung einer gemäß Quittung im Betrage von 519 fl. 30 xr. einig sind, nemlich für auf dem linken Rheine dem Rückstein und dann dem Bezirksamte Keller in Rheinzabern gerichtlichen Quittung durch zeugt - bestätiget und die Quittung dem Leistung einer Gastwirth zwischen Metzger Gaster und Namens Elena Werner mit der Aufforderung dem Leistungen Gaster, durch Abt. von demselben Notariat vom 6. August 1844 - bestätiget

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

2. daß die Bezirksamt über diese Quittung als gerichtlich und beträgt nichts vorgetragen und dieselben dann der vorgewiesenen Urkunde und zwar aus folgenden Motiven:

1, weil die Quittung vom Rheinstein und nicht zweifelhaft dem Quittung vom Jahre 1847 und dem vom 1851, die für das Jahr 1849 lautet;

2, weil es sich nun einen entlegenen Zahlung handelt, für die Beweisführung zu viel Zeit gab;

3, weil sich auf den Grund Lügen ergeben, daß sie nicht zu angenommen Zeit gerichtet worden sei;

4, weil insbesonders die Grund Lügen einer Dringlichkeit, daß die fragliche Zahlung im Jahre 1852 statt finden, daß sie für den Bezirksamten zu Zahlung gesündigt sei, indem dieselbe arg. art. 1331 Cod. civ. nur gegen sich selbst für zu beweisen Räumen, und nicht selbst für sie beweisen Urkunden, und

5, weil endlich die neue Quittung angewendet hat durch:

In Betracht, daß Martin Gaster durch gegebenes dem Bezirksamte vom 1. März 1860 und Rechnung Gerichtes Datum Gleiches vom 26 Februar Monats das Empfangmittel dem Bezirksamten zugegangen diese Entscheidung vorgetragen;

daß sie diesen für sie vorgewiesenen Gründen angestanden;

In Betracht, daß im Allgemeinen dem Gerichtsbrauch nicht gemäß ist, daß den Beweisstand nicht als Urkunden gerichtlich ist, daß dem Beweisstand die Beweisführung zu Betrage der Bezirksamt die Beweisführung auf Grund des Art. 1166 Cod. civ. ist, daß im Rechte nur auf Grund des Art. 1166 Cod. civ. gerichtlich ist und erwarten die Beweise - noch und Abwendung ist.

daß diesen Bezirksamten allerdings und in dem vorliegenden Beweise

zu sich zu halten verpflichtet, und sind somit auch die partie
laidée zu sich zu halten verpflichtet; dass nun in solcher
weise collusion zwischen der Partei laidée und dem Advo-
caten d. S. für den Fall, dass die Scheidung nicht zum
Beginn zustande und de facto von den Ehemännern
keine Trennung stattgefunden hätte, dieselben sich anzuzeigen
nicht veranlasst sind und die Trennung und die Stell
Vertretung nicht genehmigt sind und die Trennung von
den Advocaten zu bewilligen ist, dass daher die
zu Protokoll gegebene Erklärung der Trennung unwahr
ist und zu Protokoll gegeben ist, dass daher die
Trennung nicht genehmigt sind und die Trennung von den
Advocaten zu bewilligen ist, dass daher die
zu Protokoll gegebene Erklärung der Trennung unwahr
ist und zu Protokoll gegeben ist, dass daher die
Trennung nicht genehmigt sind und die Trennung von den
Advocaten zu bewilligen ist, dass daher die

Zu Protokoll zu nehmen Motivum des Protokolls und zu
Protokoll zu dem Act Ziff. 1 zu protokollieren " die Trennung
der Trennung betreffend;

dass die beiden Parteien als einfache Bauernleute, die
weder jemals Gemeinde- und Gemeindevorsteher
gewesen sind, in Betreff ihrer Ehe
Trennung Gesetz zu beobachten als
Protokoll zu nehmen und zu protokollieren
sind, dass sie nach Protokoll zu nehmen
sind, dass sie nach Protokoll zu nehmen
sind, dass sie nach Protokoll zu nehmen

dass nach dieser nicht zu verwundern ist, wenn solche
Bauernleute auf Anordnung des weltlichen Gerichts
stand auf dem Rate standhaften die Trennung nehmen
den Rand schreiben; dass es ganz einzig zu verwundern
lich ist, wenn die Advocaten " Franz Philipp Laider-
lich ist, wenn die Advocaten " Franz Philipp Laider-
lich ist, wenn die Advocaten " Franz Philipp Laider-

nicht in einer Einstand, indem denselben zweifel dem
Trennung genommen sein muss, dass die Trennung einige
Raum einzunehmen vermöge;

dass hinzu zu sein, mit dem ersten Richter
meint, die Ehescheidung sei eine dolus entstanden,
weil sie gegen seine Absicht gemacht, dass die Ehe-
den solchen Akte beschmieren vermöge, wenn auch ver-
wendbar sein zu gegen seinen Rate ist.

Zu Protokoll zu dem 2ten Ziff. 2. zugegebenen Motiven

" anticipation der Trennung "

dass sein die Advocaten verpflichtet gewesen sind, gegen
gegen seinen Ehemann gegen, indem sie zum sogar nach
gegen seinen mündlichen Trennung freiwillig; ohne dessen
gegen mündlich Zeugen vorgeschützt einer Reise begeben;

dass dasselbe auch sein auf den Akten Trennung ist im
Besitze gewesen Trennung mittel gegen und auch seinen
und gegen Ehemann die gegen Advocaten Trennung
vorgeben, wenn vgl. die Erklärungen von Günther & Baumüller;

dass zum in Protokoll und Akten die Trennung so
so wenig auffallend ist, da der Beweis ganz Philipp
sich nicht in den ersten Vernehmungen befand

Zu Protokoll zu dem 3ten und 4ten Motivum, dass Trennung nichtig
ist, dass sie den unten den Namen " Gemeinde-Ehe
" Gemeinde Ehe den Akten befindlichen Verpflichtungen
" Trennung von 549 fl. 30 kr. an diesen Tagen nicht wenig
bewegen ist, dass eben auf den andern Seiten ganz festgestellt
— wenn vgl. in Befindung die Festsetzung zwischen dem
Advocaten Laider und den beiden Beweis der Gemeinde
Gemeinde — dass Advocaten jedem den beiden Beweis für
ein 75 fl. für Einen von den 1500 fl. zu gemeinem
Zeit und dass von dem Beweis Franz von diesen 1852 an
dem noch 40 fl. gutgeschrieben hat, wenn offen den damit
Gemeinde, dass die Advocaten und Gemeinde diesen Ver-
Einigungen, die von dem angeregten Gemeinde nicht
Gemeinde, vorgetragen — von 1852 an von
noch 800 fl. zu Gemeinde vereinen;

dass den ersten Richtern, zu diesem Vorschlag zu
gegeben, zustellen, die Gemeinde Beweis seien vorgel
Gemeinde gegen einen Gemeinde ab nicht Gemeinde
denselben; dass, wenn diesen Beweis auch die Gegenseiten
nützlich ist, nicht so unverständig gewesen kann, dass eine
Gemeinde den ordentlichen Vorschlag zu Gemeinde

dass, in den Akt, dass man, ohne Aktenstellung einer
Denkschrift in den Ausführungen, die den Beschwerdeführer
selbst betreffenden Momente ganz nicht berücksichtigt,
sondern eben die Beschwerden;

dass offenbar die Rezensenten, wenn sie die Grundsätze zum Beweise des Dolus verwerthen wollten, sich um die Thatsachlichkeit derselben keinen Beweis, nicht eben auf ein eigenes Akt

dass sie diese dann besitzt, dass 1 Kommissär 1852 Rezensent
war mit 800 fl, auf die Summe zahlung schuldig gewesen sei;
dass die Richtigkeit die Aussage des Zeugen, auf dessen Glaubwürdigkeit sie sich beruft, ganz unbegründet ist und der hier zweite Rezensent genügt, wenn
de facto feststeht, dass man 1852 mit 800 fl an seinem Vorschuss
ganz schuldig war, da die Richtigkeit des Datums nur dann
von Bedeutung für die Rezensenten wäre, wenn de facto die
Zahlung nach dem Stammstenbuch — 1 Kreuzer 1859 — stattgefunden hätte.

In Betracht, dass wenn auch Stammbuch-Eintragungen
dass die Beschwerdeführer nicht genügt hat, dass sie durch
eidliche der Rezensenten zu bestätigen im Stande wären, dass
wirklich auf Rezensenten der Schuldbetrag gehabt,
wenn nicht Zahlung auf einen fixen Betrag vereinbart
worden wäre;

dass, wollte man hier mit sicherer Daten machen, diese
Beschwerde bei dessen Richtigkeit, dass selbe unter allen Umständen und gestellten Richtungen ungegründet sein müsste,
weil dass offenbar nicht in Betracht kommt, endlich sich auf
den art. 1332 & 1328 Cod. civ. ganz allgemein aufbaut.

dass daher die Beschwerde ohne alle Bedeutung
ist und allenfalls nur einen Dolus betrifft.

In Betracht, dass daher mit Abweisung der ganzen die Bestimmung Richtung als ungegründet anzuerkennen hat.

In Betracht, dass nach dem Richter a quo, ungeachtet durch die Eidesbestellung festgestellt ist, dass Rezensent nach ungenauem

Compensation zwischen dem Bezug Gehalt und dem Mehrbetrag
Kanzlei nach für 46 110 Tage Tätigkeit das Ausmaß
Belegtum ist, eine Abzug diesem Summe an der Gesamtheit das Rezensenten nicht gestattet hat;
dass dieser auch in dieser Beziehung eine Abänderung
des Erkenntnis a quo ungenommen hat.

In Betracht, dass, wenn Rezensenten wieder auf ihren
in erster Instanz genommenen Beschwerdepunkt, auf
Zuspruch wenigstens Tätigkeitsumme selben, derselbe
als inconcludent nur zu neuer Einsicht wiederholt

Aus diesen Gründen

gesetzt zu dem königl. Rezensenten zuzeigt, mittelst Dekret
mitteilen das angefochtene Erkenntnis, Abänderung zu bestätigen,
dass Rezensent den angelaufenen Teil Erkenntnis des königl.
Landau vom 18. August 1859 zugestellten Be-
schwerde zu Recht vom 16. August 1859 zugestellten Be-
schwerde Kostenersatz verbracht, wenigstens Einsicht
hat, dass [illegible] den nämlichen Betrag ab
150 fl 30 Kr nach mit sonstigen Betrag von 549 fl 30 Kr von
den Stammbuchungen auf die in Rede stehende Summe gab:
Summe ad 1500 fl, verlangt [illegible] - festen mittelst einfachen
Rekommission die Rezensenten zu mündlicher Verhandlung
des königl. Kreisgerichts zu Landau vom 23. August
1859 als Kompetenz anzuerkennen, die Abänderung
vom 16. August 1859 für gültig und zu verbleiben
und die dagegen angebrachte Berufsrelation als nicht ge-
rechtfertigt zu verwerfen, dass die Rezensenten
in den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und
die Rückgabe der Einsendungen Akten zu ver-
fügen.

für Arnold Gulden

G. Gulden

v. pr. pr. 9. 29 Mai 1860

DIURNIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Erwiederungs-Antrag

für Michael Harlos, Hafnermeister in Dietz wohnhaft, Rechtsanwalt von hier als Vollmachthaber des königl. Bezirksgerichts Limburg zu Landau vom 25. Januar 1860 auf Freidungsrechtsakten.

gegen

die Erben der zu Rheingraben verlebten Hafnersfrau Barbara Brunner, geb. Hartz Brunner, weg. 1, Carl Bruckner, Kaufmann zu Neustadt wohnhaft, als Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau Adelgunde Brunner, erzeugten noch minderjährigen Tochter Carl Bruckner, 2, Friedrich Rechtsanwalt, vertreten durch den königl. Notar Glaser.

In Betracht, daß die Rechtsakten zufolge Dekret des königl. Bezirksgerichts Limburg vom 29 Mai abhin beigeschlossen, Freidungsrechtsakten gegen obigen Beklagten vom 12. Januar 1853 die 150 fl 30 Xr als ungültig vernichtet worden, daß diese damit begründet worden seyn will, daß man nicht stellen, die Hand bieten könne, weil besagte Barbara Brunner, geb. Hartz im Jahre 1852 eine Hypothekenforderung von 800 fl Gulden rechtl. anerkannt worden seye, während nach der nun eingegangenen Erklärung des königl. Rechtsanwalts, damals nur 650 fl 30 Xr die Hypothek, die Hypothek 147 fl 30 Xr Eintragung Kosten, die noch 1853 die streitigen 150 fl 30 Xr Gulden gewesen seyen.

In Betracht, daß Hinnen nun wichtig ist, daß die Ausstellung des Datum vom 12. Januar 1853 berichtigt, daß sie von da also die Zahlung von 150 fl 30 Xr schon im Jahre 1851. Hypothekenforderung 1852 als Hypothek zu Eintragung ist, indem, wenn sie dann zum Akte in das die Hypothekenforderung enthaltende Hand Buch Eintragung kam, diese 150 fl 30 Xr nicht schon vom 12. Januar 1853 Eingetragen worden, sondern das Eingetragene vom

[illegible] Rechnung sind, die Jahre in Lage 1850 u. 1851 bestimmt hat, eben erst am 12. Januar 1853 abgeschlossen worden.

Dass nun zum Klar zu Lage liegt, dass Ende 1852 oder Anfang 1853, als Bezirksamt zum Abschneiden in den Anzeigen Handlungen machte, die Abrechnung unterwegen Jahre stark gefunden hatte oder wenn dies noch nicht der Fall war, derselbe jedenfalls negative [illegible] Kassel hat den Abrechnung kaum, dass er dessen auch mit Rücksicht auf die Zusammenstellung nicht abgeändert sind schuld in kurz darauf Einnahmen und die vorliegenden Akten auf 400 fl. mit Bestimmt kann.

Zu Entwurf zum Einrichtung auf die Anzeige bis den Abteilung [illegible] 5109 fl. 30 kr. genaue Abschreibung [illegible] Datum [illegible] diese Abteilung maßgebig und [illegible] fl., so [illegible] den Bezirksamt [illegible] Kenntnis zum Ziele, dass er [illegible] den Abrechnungen [illegible] Bedenken gemacht hat, dass die [illegible] Abrechnung [illegible] diesem Bezirksamt nicht genehm ist, indem [illegible] [illegible] [illegible]

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Nro 4655.

Ordnung
für

IV. die Ehefrau des Gutsbesitzers Franz Xaver Brunner, alle: 3, dessen Mitvormünder Leonhard Forster, Oekonom in Offenburg wohnhaft, und Rechtsanwalt Karl Schmidt Namens Franz Xaver Brunner, Gutsbesitzers in Offenburg wohnhaft, 5 Margaretha Sauer, Ehefrau des Gutsbesitzers in Diersheim wohnhaft, in Gütergemeinschaft lebend und mit Philipp Peter Brunner, Diensknecht, ehelich erzeugten Ehemann und Beistand, 6 Friedrich Brunner, Ochsenwirth in Offenburg wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormund seiner Kinder 1. Philipp Peter Brunner, 2. Isabella Brunner, Ehefrau des Müllers Wilhelm Wagner in Offenburg wohnhaft; V. Franz Peter Brunner, Müller auf der Wagnermühle bei Rheinberg wohnhaft; VI. Friederike Josefine Brunner, Gutsbesitzers zu Rheinberg wohnhaft; VII. Peter Joseph Brunner, Bauer allda wohnhaft; VIII. Helena Theresia Brunner, ledige von Franz Peter Brunner, Gutsbesitzer allda wohnhaft, und Letzteren selbst, der ehelichen Ehemündigung wegen;

IX. Amalia Brunner, ledige von Michael Anton Weigel, Gutsbesitzer allda wohnhaft, und Letzteren selbst, der ehelichen Ehemündigung wegen;

X. Josefine Brunner, Gutsbesitzers allda wohnhaft;

XI. die großjährigen Kinder und Vormundschaftsrechnungsleger Anton Brunner, lediger Gutsbesitzer zu Rheinbach, Anton Matthias Brunner, Gutsbesitzer in Matterstadt wohnhaft, 3. Edmund Adolph Brunner, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellaten und Anschlußappellanten.

gegen

Michael Harter, Gutsbesitzer in Diersheim, Appellant wegen einer Theilung der Verlassenschaft des verstorbenen Landau vom 25. Januar 1860. Die Anschlußappellat, Herrn Advokat Anwalt Volsen vertreten.

Da bemerkt, daß die obenstehenden Anträge nicht in dem Zweifel darüber lassen können, daß sowohl der Inhalt der Appellaten als seine diesseitige Charter vom 22. Okt. 1859. abgeschlossen Rechtsmittel, und die endliche Entscheidung der Rechtsfrage nicht abhängig, und weder über die endliche Theilung Erklärungen als Vorbehalt Anträge vom 28. November 1859. und 12. Januar 1853. noch gestellt Appellaten von Franz Philipp Harter, und allein zu dem Zweck gestellt worden, um dem Franz Philipp Harter von möglichst und vor der diesseitigen Entscheidung günstige Vermögensbestandtheile zu verschaffen;

Daß vorgenannter Franz Philipp Harter am 1. Juli 1859. noch in 24stündiger Frist zugestellt worden, nach der Rechnung der am 30. Juni 1857. von der Mutter der Appellaten errichteten Theilung Activa 3970. fl. 12. kr. betrugen, und da in dieser Theilung nicht zu bestreiten vorgesehen, vorgeschrieben, daß eine Mobiliarschätzung vorgenommen, daß vorher die Eigenthümlichkeit der Appellaten und seiner Mutter, der Appellaten und seines Vaters Mobilien vorzunehmen, der Appellat seine Eigenthümlichkeit zu bestreiten, und dieser in diesem Falle Eigenthümer zu bleiben, und eine Mobiliarschätzung vorzubringen, wenn diese Eigenschaft Appellaten nicht, beschätzt und 950. fl. betrage diese zu schätzen, indem er der Meinung beigetreten, daß sodann sämtliche Mobilien nach dem Loos, nach und nach Theil zu seinen Vater und Theil zu seinen Eigenthümer Bruder gebracht, indem nach Eigenthum vom 1. Juli 1859. zugestellt Zugeschaffen vom 19. Juli sich in dessen Behausung Angabe, eine Pfändung vorzunehmen, der sorgfältigsten Untersuchung der Fahrnisse Mobilien gefunden, dessen an diesem Tag 19. Juli 1859. eine Liste so genannt verzeichnet; daß also am 19. Juli 1859. die Mobilien des Franz Philipp Harter schon mit dessen Gutheißung

Mobiliar-Kaufschilling verwendet wird, wenn nach
der Art und Weise wie die angebliche Schätzung vom
28. November 1849. in ihrer Entstehung beschaffen ist,
zweifelhaft ist, ob Recht sei;

Dass diesen endlich aber auch der Rechtsgrund
fehlt, der Schätzung vom 6. Dezember 1844.
der Art wegen, Mangel an Recht beigemessen ist,
dass beispielsweise für die Unterschrift im selben
in einer Sache Zeugen übrig bleiben, sondern dieselben
getrennt werden müssen;

Dass aber in Sache 1849. in welcher diese Schätzung ihren
Anfang nehmen soll, nicht
diese fehlt nicht zur Schätzung v. 12. Februar 846.
und vom 10. Dez. 847. deshalb auf diese Schätzung,
und dass in Sache 1849. so viel Raum verschieden wäre,
dass diese Schätzung eben irgend eine Verschiedenheit
finden könnte, weil ja Schätzungen, welche
zwei frühere Schätzungen vom 3. Februar 1851. und
2. November 1858. benutzt zu setzen;

Dass solches Zuhilfenehmen, wenn dem
in Sache 1849. so vollständiger Raum wären
wäre, zu der Zeugen und Schätzung der jüngsten
der letzten Tiefe der Schätzung verwendet wäre
Raum befindlichen Klein Raum gemacht hätte;
dass diese Schätzung nicht eine andere wäre,
Klein Essen, als dass aber diese Schätzung eine
Sache 1849. und auf die Sache 1857. nicht gültig sein
sondern dem Mobiliar-Kaufschilling verwendet
fabrikat werden ist, [illegible] nicht
werden kann, wenn Schätzung Zeugen
verwandelt zu sein haben sollen, seinen Beweis
nicht zu haben, der Herr Franz Hartes, der seine
und 30. Juni 1857. nicht in Raum und das Haus Nr.
für 20,000 fl. zu kaufen sei, sich dabei verpflichtet
im Falle 14. Tagen 5000 fl. Haus zu zahlen, nicht
dass Kaufschilling dieser Verpflichtung verhindern

zu können, eine nicht Rücksicht der Beweis anti-
zipando zu begehren;

Dass nicht die gerichtlichen Aufzeichnungen der Abgeltung
ungenügend nachweisen, dass diese angebliche
Schätzung vom 549. fl. 30. Kr. nicht in Sache 1849. Recht
gefunden sei, somit diese Schätzung falsch wäre
Schätzung, weil ein Zeugen in dem ange-
gebenen Betrag an seine Rede gemacht hätte,
nicht angenommen werden kann, in der Schätzung
falsch angegeben werden kann, dass diese Zeugen
dass diese Zeugen der Verhandlung gezogen
stellt gefunden sein), in dem von der 17
diese Schätzung zweifelhaft ist, dass der
Schätzung Zeugen zu Recht sei, dass
von der Verhandlung ein Zeugen gemacht
dass der erste Zeugen nicht Rest in der
zweifelhaft Verschiedenheit von 40. fl. Zeugen
Zeugen Abschätzung, welche sind von der Zeugen
gabe von 800 fl. geschätzt gemacht
und Zeugen bleibt, in dem diese Zeu-
gen Leben bleibt Abgang wären, welche
ganz den Leiden der Schätzung sind,
gestellt wären viel von den Zeugen
Zeugen sagten, in anderen Zeugen
Abschätzungen nicht angenommen werden können
in Zeugen Zeugen abzugeben, in dem Raum
dieses Recht Zeugen [illegible]

Dass der erste Abschätzung so über und
Schätzung vom 2. Juni 1853. über 150. fl. 30. Kr.
bleibt, als nicht Beweis und Zeugen Recht
wären sollen, weil diese als ganz der Raum
gilt, wie für jene von 1849.

Dass Zeugen der Abgeltung als Zeugen
nicht, in der Sache sollen, die Schätzung
nicht Beweis zu erklären, in Zeugen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Sache [illegible] 1.500. fl. [illegible] 1853. [illegible]
[illegible] 150. fl. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 1844,
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

K. pr. pr. 9. 29 Mai 1860

K. pr. A. Gericht 29 Juni 1860

Urtheil vom 25 Jan. 1860.

Kostenverzeichniss

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen

Michael Harter, Gutsbesitzer in Mörsch, Beklagten Appellanten u. Rev. Beklagten durch Adv. Lichtenberger

gegen

Den Erben von Fr. Fürst. Bonner von Rheinzabern, Appellaten u. Revisions Beklagte u. Revisionsbeklagten durch Adv. Lewis

u. Genossen

Conrad Hilbig Harter, Revisionsbeklagten durch Adv. Böcking

Nro.	Bezeichnung der Kosten.	Artikel des Tarifs.	Auslagen. fl.	Auslagen. kr.	Gebühren. fl.	Gebühren. kr.
1.	Konzeptabfassung	68	—	—	3.	30.
2.	Ausmalle Ausfertigung	70	—	29.	—	27.
3.	Mehrkosten bei der Ausfertigung	92	—	—	2.	06.
4.	Min. d. Aufhebung d. Verhandlung	—	3.	53.	—	—
5.	Abschrift der Aufhebung	72	—	07.	—	28
6.	Expeditionsgebühr = 6½ Bl.	75	—	49.	4.	35 21.
	Abschrift d. Zustellung	"	—	43	1	09 5
7.	Kommunikation der Akten	91	—	—	1.	03.
8.	Ladung = 7½ Bl.	72	—	56	5	65 21.
	2 Abschriften d. Zustellung	"	1.	04.	2.	38 10.
9.	Ladung v. 12 Dez 1859	—	4.	59.	—	—
10.	Zweite Ladung mit Fristbestimmung auf die Sitzungstage	72	—	14.	1.	24
11.	Abschrift der Liquidation	83	—	—	1.	03.
12.	Ladung vom 22 Dez.	80	—	—	4.	40.
13.	Abschrift der Aufhebung der Verhandlung v. 28 Dez	83	—	—	1.	03.
14.	Kommunikation der Akten	91	—	—	1.	03.
15.	Ladung	72	—	49.	4.	54.
16.	2 Abschr. d. Zustellung	"	1.	18.	2.	27.
17.	Vergleich d. Liquidat. der Zustellung v. 12 Jan. 1853	—	3.	25.	—	—
18.	Ladung	80	—	—	4	40
19.	Revisionsgegen Beklagten Erwiderung	146.	3.	44.	—	—
20.	Abschrift der Revisionsbeantwortung	83	—	—	1	03
	Urkundenzurückgabe d. Parteien	—	1.	12.	—	—
	Mangelhaftes	—	—	07.	1.	—
			23	40	45.	23 57.
			45.23			au: 57
			69.12			44.26
						23.49.
						=68.15.

Zum gefälligen Ansatz

Kgl. Advokat-Anwalt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote
zu Passau

Michael Lauter, Hofbesitzer zu Ruhstorf
contra

die Erben des zu Rinchnach verstorbenen Hofbesitzers
Johann Jacob Brunner, Ehegatten und Gemeindeangehörigen.

Ordinär. ars. pro 19 laufenden Monats Juni an-
gemeldet Verlassenschafts Inventur; ausgemessen
Gemeindeausgang und taxirt den Erben Brunner
den Rest um Verlassung pro Cost.

		Gulden	Kreuzer
1, Inventirung act. 68 des Jahres	8	24	" "
2, Ehegattenabhandlung vom 28 Juni 1860	"	"	20 16
3, " vom 9 März	"	"	8 40
8.1 4, " " 26/27 "	"	"	8 34
8.9 5, Communication den Akten act. 91	1	53	" "
6, Abstimmung 10 Bogen " 72	12	110	" "
" 1/4 und dto	6	20	2 40
7, Einmischung Abstimmung 3 Bogen	3	18	" "
" 1/4 und dto	1	54	1 09
8, Abschrift Einantwortung d. Akt. act. 83	1	53	" "
9, Abschrift act. 80	9	27	" "
10, Quittirung act. 87	5	55	1 35
11, Taxe v. Sammlzeugnis act. 14	"	"	5 36
Akten und Porto	"	33	" 07
	52	47	118 37
			52 47
Zusammen den 30. Juni 1860			Sa 101 24

Transport ——— 101 f 24 kr

hiezuen gehen ab an 2 Posto. 29.
an 4 w. 25 1. 4

Verfah'n Porto u Taxen gesetzmäßig 100 . 20

Bezüglich. stimmen ergeben die Kosten
Recht mit fünfzig Gulden zehnzig Kreuzer
festgestellt. Bezirksämtern i Juli 1860

v Thorbach

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Summa

Den [illegible] Königl. Advocat Herr Hauptmann
Lauter, Gutsbesitzer in Edenkoben gegen
Hast, Ökonomen und Landwirthschaftsrath
Hand und dem Herrn Glaser, Königl. Advocat
für die Tabaks Fabrikation Benannten
Gutsbesitzer Benannten Heinrich Bauer,
Gutsbesitzer Benannten und Landwirthschaftsrath
[illegible] Montag den 9 laufenden Monats
Juli, Vormittags 8 3/4 Uhr in der
Rathskammer des Königl. Ökonomierathes zu
machen daselbst zu erscheinen, um den Streit-
theilen in diesem Orte anzuberaumen Termine

Glaser

Zustellung

Auf Ansuchen des Gutsbesitzers Heinrich Bauer
Ökonomen und Landwirthschaftsrath zu Hochstadt
Advocat Hauptmann Lauter, Gutsbesitzer in Edenkoben
Gutsbesitzer Benannten Heinrich Bauer, Ökonomen und Landwirthschaftsrath
zu Hochstadt Advocat Hauptmann Lauter, Gutsbesitzer in Edenkoben
Dem Herrn Glaser, Königl. Advocat
den Inhalt Obigen Termins

Bezirksamt 14
Pol. 11
Rayth 07
zu 1/54

Bezirksamt Landau den 29. Juli 1860
Rittig

Dekret Prot. Nro. 15 fol. 22. registrirt zu Zweibrücken
den fünften July 1860 für fiskal. Kanzleyrath
Kenner

Rgl. Regierung

zum Vortrag vom 26ten Juni 1860
Nr. 4634 der Rolle.

Pfälzische
Appellation
in Sachen

Abschrift 5 Kreuzer.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

der Gemeinde Herlingshausen, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Jacobi, Müller daselbst wohnhaft, Klägerin
gegen die Intervenienten k. Rgl. Appellationsbeschwerde
vom 24 Januar 1848 und ausserordentliche Appellantin,
vertreten durch den kgl. Advokat. Anwalt
Gelden

Reg. Resolut. fünf Gulden.

Gegen

1, die Gemeinde Neueiningen, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Joseph Wolf, Ackersmann daselbst wohnhaft, 2, die Gemeinde Hausenheim, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Georg Otto Hammer, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Beklagte und ausserordentliche Appellatinnen, durch den Kgl. Advokat-Anwalt
Glaser vertreten.

Der kgl. Advokat-Anwalt Gelden beantragte:
Es gefalle den kgl. Appellationsgerichtshof über die Intervenienten Beschwerde vom 24. Januar 1848 zu erkennen,
1, zu Recht zu erkennen, daß zufolge Urtheils der Gemeinde Herlingshausen beizupflichten, und den gegen dieses Urtheil eingelegten Berufungen und Beschwerden, sowohl dem Rost- und Lesholz, als auch allen in Windfällen sich vorgefundenen Astholz, sowie sämmtlichen bei den Fällungen sich vorgefundenen Astreisigholz, ohne Unterschied der Art insoweit solches nicht nach den dermalen bestehenden Taxen und Einungen auf Faselnbäumen als Bauholz aufzuarbeiten ist, nicht allein Holz unter 5 Dezimalzoll zum dünnen Ende und bis zu 2 Dezimalzollen zum dünnen Ende, sowie in den hiesigen Burgen und Bannen Besitz, welche in No. 1 allerdings nicht statuirt

und sämmtliches Nutzholz, ausschließlich des Reisigs bis zur vollständigen Abfuhr des Aufbereitens zu bezahlen;

Die Gemeinde Kläranlagen und Büsserhausen verklagt, in Gemeinschaft der Gemeinde Hartlingshausen den Betrag von Brennholz zu entrichten,

Die Gemeinden Kläranlagen und Büsserhausen verpflichtet zu erklären, der Gemeinde Hartlingshausen vollen Schadenersatz vom Jahre 1845 an:

a, für das Derbholz nach gerader Abholz, von den Windfällen sowie für die denselben anhängenden Knüppel- und Nutzholzreis, ausschließlich des Reisigs, welches sie bei den jährlichen Hauungen an sich haben;

b, für die in Folge der Aufforstung des Hochgerichtsbusches in den beklagten Waldungen eingetretene Verminderung der Brenn- und Nutzholzbezugsfähigkeit vom Jahre 1845 an, welche für die Zukunft, solange die Aufforstungen fortdauern und die Waldungen sich nicht in einen zu Bezug tauglichen Zustand befinden, zu leisten;

Gleichzeitig die Gemeinden Kläranlagen und Büsserhausen zur Bestellung der durch Experten zu ermittelnden und Entschädigungssummen nebst Zinsen von Klage zu verurtheilen, zu diesem Behufe Experten zu ernennen und den Obersten zu Vorschlag endlich die Beklagten in die Kosten zu verurtheilen.

Vertheidigung der Waldungen der Gemeinden Kläranlagen und Büsserhausen.

Der Kläranlagener und Büsserhausener Wald, begrenzt von Breitefeld, Mattenhausener Wald, Waldmannshausen und der Lek und die gemeinschaftlichen Waldungen, mit Inbegriff dasjenigen von 1054 Morgen, ferner der Hochberg, gelegen zwischen der Gemarkung von Hartlingshausen und Kläranlagen, enthält und dasjenige 100 Morgen.

Präjudizfrage die Klägerin zum Beweise zuzulassen:

I, durch Akten und Zeugen darzuthun:

daß die beklagten Gemeinden seit dem 1830er Jahren

und auf Seiten der Forstschutzbeamten in den beklagten Waldungen einzelne Individuen dieser Bestandsgattungen des Kies- und Nutzholz in den beklagten Waldungen sich angesiedelt und ausgebreitet haben, daß aber der Zuwachs an Derbholz in den beklagten Waldungen seit dem Jahre 1845 an das Maß des Abgangs an Derbholz in diesen Waldungen ganz unverhältnißmäßig vermindert und völlig ungenügend gemacht worden ist, daß an den Grenzen der klägerischen Gemeinde ihr Brennholzbedürfniß jetzo nicht mehr befriedigt werden kann;

II, durch Expertise darüber: Ob seit der Forstbetriebsregulirung der Holzbenutzung der Ertrag ausreichend Material für die Klägerin seit dem Jahre 1845 zu gewähren im Stande gewesen ist, oder ob die Einwohner der klägerischen Gemeinde ihr Brennholzbedürfniß jetzo nicht mehr befriedigen können, auf welche Ursache dieß zurückzuführen sei;

Präjudizialfrage: wie hoch sich voraussichtlich der Ertrag der Waldungen nach Einstellung der Holzabgabe an die Beklagten stellen würde, und ob dieß zu Befriedigung der Klägerin genügend sein würde;

Der kgl. Advokat-Anwalt Schäfer beantragte: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die Klage des Klägers für begründet und präjudizialfrage die Klägerin zum Beweise zuzulassen und

Die Klägerin zu Lasa zu Recht erkannt.

Factum.

In Sachen erhebt zum gerichtlichen Theile über den Entscheid des kgl. Appellationsgerichtes vom 24 Januar 1848, welcher diesfalls also lautet: „Entscheid des K. Appellationsgerichtes in Rechtsmittelsachen Kassationsklage der Evangelischen Kirchgemeinde Latsch (Cavalese) in Klage der Appellantin wider Anton Zanon und Consorten (Cavalese) in Appellatin, in Nullität, eventuell Reform eines Urtheils des k. Appellationsgerichtes in Rechtsmittelsachen vom 24 Januar 1848, welches Urtheil

Holz alles das Windfällen gesprengtes Astholz zu verstehen sei, indem das Wort „Abfall" sage, daß die Anzeige der Windfällen gesprengten Räumen zu der Lesenschlagung nicht gehöre, wohl aber die Aufarbeitung der Äste dieser Windfälle und der geringeren Abfälle; daß nach die gesammtliche Äste grauer Langwerkener Bäume sowie einzelne Reiter der Räumen zu der Lesenschlagung gehörten, indem nur die Räumen der Windfällen gegen Abgrenzung bestehen. Dagegen sei der Begriff der „Astreinschläge" mit Rücksicht auf die Zeit der Entstehung der Lesenschlagung, welche sich schon in dem Jahre von 1494 dokumentirt habe, zu interpretiren und darunter, wie das Arrest sage, das junge Holz zu verstehen, welches der Eigenthümer die Macht bei Holzschlägen, seinen Gerechtsame und Werthe wegen, nicht aufzuarbeiten pflegte und liegen ließ. Zur Zeit der Constituirung der fraglichen Servitut hätten also bei dem dermaligen großen Holzüberfluß die Waldeigenthümer, die Fürsten und Herrschaften, welchen der beschwerte Wald früher angehört habe, auch große Reisholz sowie Nutzholz und alles andere Holz, um die Lesenschlagung lieber haben, welches Holz damals die Astreinschläge gebildet habe.

Das K. Appellationsgericht habe also unterschieden zwischen den Astreinschlägen und Abfholz begriffen sei. Der Begriff Abfholz sei aber kein relativ-schwankender unbestimmter und fester, indem man darunter allgemein alles Abfholz ohne Rücksicht auf die Verwendung begriffen sei. Gegen die Klägern sprechen die Bezeichnung der Astreinschläge mit der Erläuterung, daß sie auf das Abfholz begriffen, sowie das ausdrückliche Abfholz, und daß nicht das Reisholz nicht so gefährlich aufgeräumt werde, (sowie das ausdrückliche) Bezeichnet, damit der belastete Wald früher der Herrschaft zu Gute und später als solcher bewirthschaftet werde. Und das Abfholz bildende Astholz werde nun durch Stock und Knüppelholz, Stock und Wurzel- und Reisholz aufgemacht, daß also nicht dieß Holz jetzt zu der Lesenschlagungspflicht der Klägern gehörte. Hiegegen verlangte die Klägern, wie aus ihrem obigen Antrag erhellt, für die bisherige Holzreichung der früheren Lesenschlagung gehörigen Holzes die entsprechende Holzvergütung und erlaubt hinzuweisen die obigen obigen Antrag enthaltenden Theorie.

Aber Vertrag der Lesenschlagung wurde die Klägerin ihrer doppelten Richtung der Ausschließung bestrittig, weil das Urtheil vom 24 Januar 1848 in Klagen auf bestimmter Reise entscheide, wenn die Lesenschlagung bestehe und welche Holzarten der Klägern gehören haben; gemäß Instanz Gesuch des Appellationsgerichtes Verletzung der Res judicata nicht behauptet werden könne, da der Eigenthümer bereits gerichtlich habe, gemäß die Grenzen nicht bestimmt seien über Umfang und Grenzen zu Streitigkeiten darüber über Klage der Gutsherrschaft, daß über Reisholz nicht entschieden und weil die Klage nach Gutsherrschaft nicht zum ersten male vor dem bezeichneten Gerichte angestellt worden sei. Der Umstand, daß in dem früheren Urtheile der Appellatin über Gutsherrschaft Reisholz nicht ausgeschlossen worden sei, könne nicht Verneinung entnommen werden, daß Reisholz nicht, weil hiezu der Klage früher erhoben worden sei. Zugleich bestritten die Eigenthümer die Klage als zu jetzt Beziehung Eigenthümer, indem dieselben behaupteten:

1, daß unter den Gutsherrschaften wirthschaftlichen Holz nicht alles Abfholz der Windfälle, sondern nur das geringe Abfholz, welches selbst abfalle wenn Baum und mit Absicht gehauen oder sonst absichtlich Gutsherrschaft aufgemacht worden könne, zu verstehen sei, damit die Eigenthümer mit diesen Gutsherrschaften in der Wahl gestanden hätte.

2, daß unter Astreinschlägen nur solches Holz früher verstanden worden wäre, welches zum Räumen dieser dazu bestimmt

gewesen sei, wie z.B. Parlamentar 2. Klasse Holz, dass nämlich unter diesen Ausdrücken weniger könne, dass gemeint das Sprengholz, welches die Klötze und die Querstücke qualificire, und dem Maltzugeständnisse darüber gemäss verabfolgt worden sei, dass dies Klötze und die Querstücke Bretter, die Reisig und kleinere Sprengholz und die liegenden Stöcke Brennholz bedeuten sollten und dass diese Abfindung den besten Beweis liefere, wie darunter dem Lieferanten Brennholz verstanden worden sei; dass überdies der Klägerin Beweis durch die bei regulirenden Pfändungen zusammengeholzgehörige, sowohl dem selben als dem Sprengel und Stallenholz, welches die nun abfallen, betreffen, gar denn würde verlangen können, weil die Pfändungen bezüglich, namentlich in Absatz 4 des Holzes und die Abfuhr und dass nicht bei der fixirten Preise der Maltze fast über das Maltholz verzeigt werden.

3. dass die Entscheidung Beweisen gleichfalls nöthig sind, ob und wie viel sei, in wie den Klägern Abfuhr Einwohner diesen jedem Tag das Malt bezogen und sicherer mehr Holz zugewiesen hätten, ob diesen rechtlich zukommen, über die Höhe der Lieferungsforderung Malt zu den Beklagten durch die K. Regierung vorgeschrieben sei, dasser nach Innen dann Entscheidung Beweise zu gegen dieselben zugelassen werden können.

Diese Anordnungen würden von den Klägern sämmtlich bestritten, die Beklagten erhielt auf den Antrag der Parteien.

Es hat zu Recht:

1, ob die Appellationsbeschwerde statthaft ist, in den streitigen Punkten für fränkische Kreisheil vom 29. Januar 1848 zu interpretiren, dass die bezügliche Klage abzuweisen sei und den Beklagten zu entbinden sei. Im Bejahungsfalle

2, Wie über die streitigen Punkte selbst zu erkennen ist.

3, Ob es sich bei dem von den Klägern erhobenen Entschädigungsanspruch wirklich um die Vollziehung des fränkischen Kreisheil

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Inhalt? Wenn nicht

4, ob dieser nicht die dreifache Klage wie erstere Postulat zu erheben, dasser nebenzu Holz Lieferung sei?

5, Wie es sich schließlich der Kostenpunkt wie?

G. Gulden

Der k. Advokat Herr Glaser, wenn er der Beklagten Sache führe.

G. Gulden

Verhandelt

Nr. 1122 d.

Heute den drei und zwanzigsten Juli zu Nürnberg

Auf Ansuchen des H. Gulden d. Anwalts der Klägerin und respäglichen Appellanten Gemeinde Buchenbergs gegen Gemeinde Buchenbergs Beklagten wegen Lieferung Holz die Anfangs-Urtheile vom 5. Appellationsgerichte des Holzes zu Gunsten der Beklagten

Dem H. Glaser d. Anwalt der Beklagten und respäglichen Gemeinde Buchenbergs Beklagten und respäglichen Appellaten Gemeinde Buchenbergs Beklagten zu seiner Erklärung zu Gunsten

Holz

Abschrift der verzeichneten und Urtheil wurde Akten zu stellen

Kosten 46 xr

Kosten

Verhandlung 38
Pol. 08
Porto: 7
zu 46 xr

Kellig

Nr. 4356 vol 11 fol 31 ex 1860 Verhandlung Gemeinde Buchenbergs und gegen Gulden wegen Holz

Heute den drei und zwanzigsten Juli 1860 vor Gericht erschien Herr Kellig Kgl. Rechtsanwalt

L. C. c.

Koenig

№ 4654 der Rolle. Actum auf 18 Juni p. pl.

für die Gemeinde Stockhausen, repräsentirt durch den Bürgermeister Johannes Gobbels, daselbst wohnhaft, Klägerin auf Interpretation und Vollziehung des Urtheils des Königl. Appellationsgerichts vom 24 Januar 1848 und diesfernigliche Appellanten, Gleichen

gegen

1, die Gemeinde Rollesingen, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Joseph Wolf, daselbst wohnhaft;

2, die Gemeinde Sausenheim, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Franz Otto Hammer, Gutsbesitzer, daselbst wohnhaft, Beklagte und diesfernigliche Appellaten, durch den Anwalt Advocat Glasser vertreten

In Betreff des Klägers durch reformatorisch Urtheil des C. A. Appellationsgerichts zu Trier vom 24 Januar 1848, des Recht der Streitsache und Abtheilung, sowie die Verpflichtung auf Mitgenossenschaft Holz und Forst Pflege, verurtheilt auf Rothholz, Lesholz und Abholz beziehungsweise in den andern diesfernigen Waldungen der beklagten Gemeinden zu Theilnahme und Zugleich der Klägerin ihre Entschädigungsansprüche wegen angeblicher seitheriger Störungen vorbehalten worden,

Dass aber gleichwohl Klägerin nicht in den Genuss der ihr zuerkannten Forst- Holz- und Lesholz Rechte gelangt ist und die früheren Beeinträchtigungen demselben noch wie vor fortdauern, indem einerseits Theils die Verpflichtung auf Rothholz und Lesholz dieselbe von den Waldungen-

Gemeinden, den beklagten Gemeinden, schon seit langer Zeit eingeführte Besitzstandssystem völlig erhalten wünschte, auf neue Hiebe aber nicht in Anschlag zu bringen, alles windfällige Holz sowie alles bei den Räumungshieben gefallene Abholz bis zu dem geringsten Betrag herunter für sich zu nehmen, ja sogar die weichen, denen Aeste und Spitzen des liegenden Holzes abzutrocknen und als Brennholz mit einigem Nutzen zu verwenden sind, so daß der Klägerin selbst schon beträchtliche Einnahmen aus der Holzgewinnung sich ergeben, auch einen Rest von Nutzen völlig abzugewinnen ist, indem sie nur auf das Brennholz der Besitzstandsberechtigten und gänzlich eine Forstverwaltung und die Besorgung der Forstpolizei verwiesen wäre, und daß der Rest des Holzes, welches den Berechtigten nicht zugewiesen wird, als Eigenthum der Klägerin verbleibe;

Zu Letzterem, daß die Beklagten in ihren Klagen grundsätzlich nur, vor dem k. Appellationsgerichte die Klage auf Interpretation und Vollziehung seines Urtheils vom 24 Januar 1848 sowie auf Feststellung der gebührenden Entschädigung wegen der Beschränkung in ihrer Berechtigung zu erheben, und sonach nicht vor competenten Stelle in Anspruch genommen hätten;

Zu Letzterem, daß die vorgebrachte Arrêlage, daß die Anweisung der bei Windfällen sich ergebenden Räumungshiebe zur Berechtigung nicht gehöre, wohl aber die Aufarbeitung der Last dieser Windfälle und der gewonnenen Abfälle, welche jedenfalls diese Art bedeutend widerrechtlich der Klägerin entziehen würden;

daß die Gemeinde Lauenau nachgewiesen hat, daß sich der Rest der Klägerin aus den Altersklassen von in dem Urtheile vom 1852 bezeichneten Laub- und Nadelholzbeständen noch Holz vorfinden werde, welches der Eigenthümerin des Waldes bei Holzschlägen, welche Eigenthümerin Klägerin wären, nicht zu ersetzen gelang und Eigenthümerin hat, und zugleich, daß der rechtskräftige Urtheilsspruch entscheidend hat, daß unter den Altersklassen nach Nadelholz, Laubholz und Abfall begriffen ist;

Zu Letzterem, daß zur Zeit der Constituirung der beiden Commissäre bei den damaligen großen Holzschlägen, insbesondere von den fürstlichen (Forsten)

von Lauenau, welche in belasteten Waldungen geschehen, über sogenannt Abfallholz für die Waldeigenthümer gelegten und allen zu diesen Zeiten gesetzmäßigen Hauptholz für den berechtigten Eigenthümer, welches Abfallholz darunter die Altersklassen bis zu, daß das Gesetz allgemein unter Abfallholz das von den gefällten Bäumen sich ergebende sämmtliches Astholz verstanden wird;

daß demnach den Klägern nach seinem Titel sowie nach der rechtskräftigen Entscheidung des k. Appellationsgerichts sämmtliches bei den Räumungshieben gewonnenes Brennholz ohne Unterschied der Dimensionen, soweit dasselbe auf den damaligen Besitzstand der Berechtigten Bezug hat, nach dem Forstgesetze vom 20 November 1846, worauf in so weit Bezug genommen wird, als dasselbe mit der Entscheidung ganz in Einklang stehen, nicht Astholz abzugeben ist, sowie sämmtliches Windholz einschließlich des Reisigs bis zu der Dimension, welche Holz es nicht mehr zu Brennholz verwendet hat, sowie das Holz von 5 Decimalzollen an dicken und bis zu 2 Decimalzollen von dünnen Enden sowie die schwachen Bäume und kurzen Aeste unter dem ihr zugesprochenen Knüppelholze zu überlassen sind;

Urtheile des k. Appellationsgerichts):

k. Regierung gegen Gemeinde Haddenhausen vom 1854 und

Rath dieselben gegen Gemeinde Eldagsen vom 29 März 1858;

Zu Letzterem, daß die Entschädigung wegen Entziehung der Räumungshölzer beanstandet, daß den Klägern entschädigt werden müsse sowohl für das ihr Zustehende aufzuräumende Astholz von den Windfällen und für den ihr entgehenden Knüppel- und Abfallholzes ausschließlich des Reisigs, welches Holz es nöthig, den in Anschlag zu bringenden Laubholzbestand unter dem Nadelholzbestande, insbesondere von den fürstlichen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

daß diese Entschädigung mindestens vom Jahre 1845 an, von welcher Zeit an die Verpflichtung der Gemeinde Hartlingshausen dort nicht mehr bestanden hatte, zu entrichten ist.

Aus diesen Gründen

erkannte der K. Appellationsgerichtshof, über die Interventionsklage und Vollziehung seines Urtheils vom 21 Dezember 1843 zu Recht zu erkennen, daß zufolge dessen Urtheils die Gemeinde Hartlingshausen berechtigt sei, in den ihren und deren Beisassen näher bezeichneten Waldungen von Neulammen und Brückenheim, nämlich an Bau- und Nutzholz, was und alle bei Windfällen sich ergebende Abfallholz sowie sämmtliches bei den Schlägen sich ergebende Prügelholz ohne Unterschied der Baumarten, soweit deshalb nicht wegen bereits bestehender Forstservituten Modifikationen als Brennholz aufzunehmen ist, mithin alles Holz unter 3 Decimalzollen am dicksten Ende bis zu 2 Decimalzollen am dünnsten Ende sowie das sogenannte Krüppel- und Nutzholz einschließlich der Rinde bis zur vollständigen Befriedigung des Bedürfnisses ihrer gemeindeglieder zu beziehen;

demgemäß die Gemeinden Neulamming und Brückenheim zu verurtheilen, in Zukunft der Gemeinde Hartlingshausen diese Berechtigung schlechterdings zu gestatten.

2, die Gemeinden Neulamming und Brückenheim verpflichtet zu erklären, der Gemeinde Hartlingshausen vollen Ersatzbetrag vom Jahre 1845 an:

a, für das derselben verabfolgte Abfallholz von den Windfällen sowie für das derselben verabfolgte Prügel- und Nutzholz einschließlich der Rinde, welche sich bei den gerichtlichen Feststellungen vorgefunden haben;

b, für die in Folge der Einräumung der Nutzgerechtigkeit in den belasteten Waldungen eingetretene Verwüstung des Bau- und Nutzholzes in den belasteten Waldungen, soweit dasselbe nicht bereits vor dem Jahre 1845 an durch Windfälle und unbefugte Holzschläge vernichtet worden ist, demnach die Einwohner der Gemeinde Hartlingshausen in den belasteten Waldungen ganz verwüstet, jedenfalls wüstlich verwahrlost worden ist, dasselbe die Einwohner der Gemeinde Hartlingshausen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Vertrag

für

1) die Gemeinde Feuerlingen, vertreten durch ihren Bürgermeister Josef Wolf, Ortsvorsteher daselbst und 2) die Gemeinde Sauerheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Adam Hammer, Gutsbesitzer daselbst einerseits,

und

die Gemeinde Oberklingenhausen, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Jakob Gockeler, Müller daselbst andererseits,

und Seitens der Königlichen Oberamtei Gmünd Herrn Oberamtmann Conrad Gelden wurden,

In Erwägung, daß durch Königl. Oberamtsgerichtliches Urtheil vom 24. Januar 1848. die Gemeinde Oberklingenhausen in den Besitz und Nutznießung des Wald, welches in diesem Urtheil näher beschrieben ist, und Besitz der Weide, sowie die Berechtigung auf windfällig Holz und Astholz, worunter das Rothholz, Scheitholz und Astholz begriffen ist, zu Brand Holz, und selbst von den Eigen, welche die Königl. Forstbeamten im Interesse der Waldbesitzer vorgeschrieben

Nro. 4654 a

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Vertrag

für

1) die Gemeinde Feuerlingen, vertreten durch ihren Bürgermeister Josef Wolf, Ortsvorsteher daselbst und 2) die Gemeinde Sauerheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Adam Hammer, Gutsbesitzer daselbst einerseits,

und

die Gemeinde Oberklingenhausen, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Jakob Gockeler, Müller daselbst andererseits,

und Seitens der Königlichen Oberamtei Gmünd Herrn Oberamtmann Conrad Gelden wurden,

In Erwägung, daß durch Königl. Oberamtsgerichtliches Urtheil vom 24. Januar 1848. die Gemeinde Oberklingenhausen in den Besitz und Nutznießung des Wald, welches in diesem Urtheil näher beschrieben ist, und Besitz der Weide, sowie die Berechtigung auf windfällig Holz und Astholz, worunter das Rothholz, Scheitholz und Astholz begriffen ist, zu Brand Holz, und selbst von den Eigen, welche die Königl. Forstbeamten im Interesse der Waldbesitzer vorgeschrieben

einen Quantum Brennholzbedürfniß Seiten unserer Gemeinde Vergütung, noch befriedigt haben;

In Erwägung daß Seiten der Gemeinde Feuerlingen alle wirthschaftliche Holz sowie alles bei dem Hauungsgeschäft anfallende Abholz bis zu dem gesetzlichen Besitzquantum für sich daselbst, sogar im Jahre 1856 die wenig stehenden Aste und Zweige des Einfangen Holzes abgetragen und in Brennholz umgestiegen haben, so daß mindestens seit Anfang des Jahres 1845 das Einwerfen der klingerischen Gemeinde zu dem bekannten Waldding ganz aufgegeben ist, daß dasselbe gewünscht wenn, Brennholz Holzbedürfniß entweder durch Holzkauf oder Brennmaterial oder in Wege der Tausch zu befriedigen.

II, Dann festgestellt worden: Wie weit der durch diese Materialleistungen der Holzberechtigung der Klägerin verursachte Besitz der Gemeinde Vergütungsfrist vom Jahre 1845 an sowie für die Zukunft aufzuklagen ist, die Detailsatze Waldordnung in einer Leistungsklasse Hauung bei mittlere Taxe Änderung der Wirthschaftsverhältnisse Erlangung Sache.

Weiter Subsidiarisch: Wirthschaftsplan vorbehalten die Regulation der Entschädigung wenn Abkommen Einigkeit zu Stande zu bringen.

v. p. p. 9. Juni 1860

v. Kuhn

v. p. pl. 18 Juni 1860

v. Kuhn

wird, nachzuhauen;

Dass in den mit der Diagonale dieser Quadrate
übereinstimmenden, die dickeren Stämme der
Waldung, das windfällige Holz, sowie alle Wipfel
gleichfalls dann Astholz enthält ist, sondern nur
jenige Holzgattungen sollen, welche einen
Nutzungswerth zu haben pflegen, also die
Eichen, Buchen, Eschen, Ahorne, Birken
und Erlen bis auf den jeweiligen
Erdboden hinab;

Dass aber sämmtliche Abfallsorten von Nutzholz in
den Bezirken der Forstverwaltungen begriffen sein, in
welchen das Leseholz verkauft wird,
welches den Eigenthümern der Waldungen,
sofern jene jenigen Waldungen nicht
zu Gemeinden gehören, oder Stiftungen
gehören, als Deputat verabfolgt wird;

Dass der Kauf Werber das Holz sammeln darf
wenig in den Wäldern der Forstverwaltungen
sind, welche die alten Gerechtigkeiten
besitzen, in
Dass sämmtliche ungeschlachte Stämme in
Klafter Länge und Meter Kluft zu schneiden
ist, das geringere Holz, welches dann Reisig,
wenigstens zu Bündeln, welche jedoch
Meter Länge und Meter Dicke
Erdfälle, nicht aber mehr starke Aeste von ganzen
Stämmen und den Wurzeln gerissen oder
gebrochen Bäumen, welche sich zu Klafterholz
und Prügelholz eignen, nicht ledigliche Aeste
die sich ständig durch den Wind von den Bäumen
gebrochen werden, zu welchen geringen
Dimensionen sind, oder wie die Gattungen Wipfel
sich durch alle geringe Holz angesehen sind zu

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Das Rest der Erstellung, worüber der ganze
Gesetz begriffen ist, welche der Eigen-
thümer der Waldungen sich gefallen
lassen, und nicht Rücksicht zu nehmen
Dass die angeschlossene Gemeinde nach dem
Interpretation dieser Vorschriften zu
nutzen Rest zu ergänzen sind, also
durch alle in Klafter zu bestimmende Maße zu
stellen sind, nämlich der Rest von
Klafter sich sämmtliche Abfall anzeigen,
nicht sämmtliche bei der Fällung sich
ergebende Prügelholz von Meter der
Dimension, soweit dasselbe nicht als Abfall
Holz anzusehen ist, sowie sämmtliche Wellholz
nicht gleich bei Abfuhr zu Verkaufe
sowie der Fuhrleute, sowie alle Holz der
fünf Prügelstellen und Linien Stöcke, sowie die
Dimension zu klein Abfall oder der
Forstverwaltungen überlassen sei;

Dass für jeden Entschädigung wegen Entziehung
der Abfallholz von den Reisigfällen zu der Vogel,
und Wellenholz nicht gleich Reisig, welche
Holzgattungen nicht verkauft, die Vogelleute
sich sind verpflichtet selbst angezeigt haben
sowie wegen der Folge der Entziehung der
Verkaufsgeschäfte einbrechen Entschädigung
der Kauf, zu Holzlohnerhöhung für die
Vergangenheit zu Verlust;

Dass die Klage jedenfalls binnen Jahresfrist
vom Tage, da Beschädigte Kenntniss
Verkauf der Vogel. Abfallen Gegenstände in Klafter
zu Meter Reisig verkauft ist, wenn
die Entschädigung bestritten und welche Holzarten
die Klagen zu begreifen haben, sonst

und Wegbesserungen, welche sich über 1200 fl. belaufen, die Gemeinden nicht allein zu zahlen vermögen;
Dass gewisse Holzungen zu Erbauung der Brücken-Lehnholzer, oder der Ostseeschlagholzer festgesetzt worden, welche als gänzlich dazu bestimmt angesehen sind, wodurch dieses Holz der klagenden Gemeinde allein zugefallen ist, und den beklagten Gemeinden selbst die Waldung zu Grunde gehen würde, dass auf diesen bei Einweisung dieser Gemeinden in den Wald gar keine Rücksicht genommen ist;
Dass denen beklagten Gemeinden so viel Brenn- und Lehnholz aus dem Walde angewiesen, als denselben abgenommen, ungeachtet die Einwohner der beklagten Gemeinden, obgleich sie das Meistgebot darum bezahlt, gar nicht daran gedacht, dass sie Klagende die Gemeinde zu einer Lehnholzung gehabt;
Dass in der Ordnung vom 24. Januar 1818. nicht bestimmt ist, dass die klagende Gemeinde die jenseitigen beklagten Gemeinden mit Brennholz aus dem Walde, welche die Brennholzgelder bezahlen, versehen müsse, sondern dass diese Gemeinden selbst die Waldung zu durchsuchen und ihr Brennholz daraus zu nehmen haben, wie sie es für gut finden;
Dass die klagende Gemeinde, da sie willkürlich [illegible] Scheiben in den Wald gesetzt, und alle Schuld solcher Unfälle und möglichen Folgen der Verletzungen dieser Ordnung abzuwenden suchet, dasjenige Grund gegeben hat, ihre Entschädigung zu verlangen;
Dass unter dem verbotenen Brenn- und Lehnholz nicht kleine Reisen Windbruch etc. begriffen worden, und sich die klagende Gemeinde selbst stärker zu Reisen und Knüppelholz ausgezeichnet hat, wie diese unentbehrlich

bei den Ostseeschlägen der Fall war, indem sie sich von diesem Holz das meiste angeeignet hat, und so viel belangt, dass sie wenigstens [illegible]
2. dessen ihre Behauptung darthun kann;
Die Behauptung, dass die Klagende behaupte, sie könne bei den Gränzungen [illegible] Holz und Dimensionen, so wird der Gegenbeweis durch die [illegible] Gränzbeschreibungen, [illegible] Pfahlbuch nachgesehen, [illegible] zu Entscheidung der Streitigkeiten, [illegible] alles Holz [illegible] Ende, wenn diese Bäume und Hölzer abgehen, zu ersetzen;
Die Behauptung, dass [illegible] Ostseeschlag [illegible] gewissen Bäume [illegible] Gemeinde [illegible] Profits, wenn die Ostseeschläge d. h. dasjenige Holz sey, welches den Gemeinden [illegible] Brennholz [illegible] angewiesen [illegible] Dass [illegible] Ostseeschlag [illegible] Dachels [illegible] Dachels [illegible] Ostseeschläge [illegible] Dachels [illegible] Ostseeschläge [illegible] Dachels [illegible] Ostseeschläge

und meine Rinder sollen;

Dass aufgetheilt ist, dass jeder
der jetzige Holz, welche die Klagende Gemeinde
als ostensible gültig ist und den Wald-
ungen schaden Eigenen soll verabfolgt werden, wie
beschrieben ist:

Laut einem Befehl vom 2. Mai 1737. wurde
die Gemeinde Rudelsingen zu Buchsheim
als ein zum gemeinschaftlichen Hintersaal
gehörige Hütten Eigenholz, sowohl Objekt
als Brandholz an einen gewissen Fabricius verkauft.
Laut einem Akt vom 4. April 1731. wurde diese
beide Gemeinde um Lieferung Reis und Holz,
Eingehaufen 100. Klafter Eigen Hütten Holz
verhandelt, wobei Bedingung war, dass
verbrauchtes Holz abfuhren dürfe, und dass
Hütten, Eigen Holz sein, welche Gemeinde
3 Theil zur Herstellung der Gemeinde Hirtlings-
hütten an die hochgräflich Regierung Commis-
vom 13. Juni 1780. wurde sie Bescheid
dahin ertheilt, dass alle die Rodungen zu
Buchsheim Waldung gehören und nicht
diese den Waldhüten, sondern sie müssen
wenige Gemeinde Rudelsingen, weil diese eben
jetzo selbige wieder das Holz fällen dürfen,
so könnten sie nicht Gemeinde Rudelsingen
alleine Recht zu diesen Rodungen, zu dem
die schon ausgerodeten Felder Gemeinde zu
diesen Wald nicht gehören;

Dass sie anbei sich beschwert, dass die be-
klagten Gemeinden schon vor Ordnung der gnädigen
Herrschaft über alles Eigenholz, so zu
allen Holz, welches die Klagende Gemeinde
als ostensible gültig ist eigenthümlich zu-
gehört hat, und diesen nicht anders als zugemessen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Gemeinde, als Besitz und Eigenthum Holz
Eigenholz verblieb, und dass die Abtheilung
der Eigenholz, und der Brandholz
ungültig und Klagende Gemeinde beizutragen
und Abtheilung festgesetzter Theilhaber
der Theilhaber gehörige
Wiesel gehörige Leute, angesetzt und
und der Besitz behalten, und Eigenholz gemäss
bis jetzt zum Abtheilen gemessen wird, und diese
Eigenschaft auf allen Theil der Eigenholz
Objekt, und Brandholz, dass die Abtheilung
und Holz beigetragen werden, welche der
Eigenholz und Waldhüten gehörige sind
gewinnen Abtheilung nicht gemessen ist;
Es ist wahr, dass Gemeinde Abtheilung
theilen, und Brandholz beigetragen sind
und dass diese Klagende Gemeinde einmal
solche Holz sind einigen Theilen, wie die
Theil gehörige Gemeinde Theilen
dass nicht Wald und Wiesen von 1492. gehörig
der Gemeinde Hirtlingshausen die Theilung

N. 4633 der Acta. Rotweg auf 12 u. 13 Juni p.pl.

für Georg Weisbrod den Aeltern, Gütlebesitzer in Grossheim wohnhaft, als Universalerbe der Georg Valentin Rautz, im Leben Lehrers und zu Oppau, zufolge Testaments d.d. K. Hof in der Adelay in Sonntag, Appellaten und in Gebühr der 1859, Appellat und Widerbeklagten Urtheils d.d. Kgl. Bezirksgerichts Landau vom 19 Januar 1858, Gulden

gegen

die Lehrer der zu Oppau wohnhaften Messerschmitt, Georg Adam Matthäus Rautz, Johann Messerschmitt, Lehrer daselbst, Johann Messerschmitt, Lehrer daselbst, Johann Nikolaus Messerschmitt, Lehrer daselbst und Letzterer den gesetzlichen Beistand seiner Ehefrau Maria Messerschmitt, Appellaten, Widerbeklagten und Widerbeklagte, Appellatin, Beklagten und Widerbeklagte, Appellaten, Beklagte, Appellaten, Beklagten und Widerbeklagte, Appellaten, Beklagten und Widerbeklagte, Appellaten, Beklagten und Widerbe

Zolle 4653

Antrag

für

1. Johann Messerschmitt 2. Susanna Messerschmitt, Ehefrau von Johann Schmitt und letztere selbst der ehelichen Genehmigung und Hintergewinnschaft wegen;

3. Maria Messerschmitt, Wittwe von Valentin Dehus, sämmtlich Ackersleute in Oppau wohnhaft, Appellanten, vertreten durch den k. Advocaten Fallmar —

gegen

Georg Weissbrod II. Gutsbesitzer in Frankenthal, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 13. Januar 1838, vertreten durch den k. Advocaten Gulden.

Georg Valentin Kautz, Ackersmann in Oppau, der Mutter der Appellanten, verheirathete sich im Jahre 1803 mit der Margarethe Messerschmitt der Tochter der Appellanten, unter der Gemeinschaft der Pfälzer Landrechte, ohne vorherigen Ehevertrag. Der Sohn Georg Valentin Kautz war der einzige Sohn und Erbe von Margarethen Caspar welche in zweiter Ehe verheirathet war mit Conrad Wallrapp, wohnend Ackersmann in Oppau; derselbe errichtete am 17. Februar 1829 vor dem k. Notär Adolay in Frankenthal ein Testament, durch welches er seiner Ehefrau die Nutznießung an seinem ganzen Vermögen vermachte, einige particuläre Legate aussetzte und den Appellanten zum Universalerben einsetzte. Laut Theil IV Tit. XII der Pfälzer Landesgesetze erlischt durch den Tod des einen Ehegatten die Ehe derselben und dessen Immobiliareinbringen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Vollmar.

besparen können und dem überlebenden Ehegatten
sein sämmtliches Mobiliar vermögen; sowie die
ganze Theilungsmasse zufällt, so verfügte der
Appellant durch seinen am Januar 1861 gegen die
Wittwe von Georg Valentin Kautz, die Führung
des Appellaten eingeleiteten Prozeß, gerade dahin,
daß die Theilung vorgenommen zu werden habe;
dasselbe wurde aber durch rechtskräftiges
Urtheil des Bezirksgerichtes zu Saarlouis
vom 31 März 1863 mit diesem Begehren
abgewiesen. Demzufolge sollte Appellant
auf dem Tode der Wittwe Kautz nur die
eingebrachten Güter des Georg Valentin Kautz
abzüglich der durch denselben ausgestellten Quittungen
belegate - in Anspruch zu nehmen und auch sie
in dieser Beziehung nur den Appellaten, als
Erben der Wittwe Kautz kein Hindernis in den
Weg legt.

Letztere verfügte durch Testament
des Notars Weismann vom 16. Juny 1857
klagte und verlangte Herausgabe von Plan
No. 4917 der Parcelle sub 52 bezeichnet
im Grund Bann von Ogeau, bestehend beiläufig
zu einem Viertheil; indem dieses Gut zum
Einbringen seiner Mutter gehöre, welches im
Inventar des Notars Adolay vom 11 December
1813, verstirbt über den Nachlass der Eheleute
Wallrapp, der Mutter der Georg Valentin Kautz
also bezeichnet sey:

Banlieue d'Ogeau.

14) trois quarts au dix huit ares im Grund
de l'une et de l'autre côté la Senatorie

de Paris, — welche Bezeichnung auch in den
Titeln dem Appellanten und der Wittwe Kautz
am 27 April 1861 vor dem Notar Neumayer
verstirbt Theilungsakt übergegangen mit
folgender Wirkung:

15. 18 Aaren (3 Viertel): Acker im Grund
bestehend beiläufig drei Viertheil Maasse Aussaat,

die Appellanten, ursprünglichen Beklagten
entgegnete darauf: daß der Nachlass der
Appellanten allerdings 3/4 Theil am Ogeauer Bann besitze, welches beiläufig
drei Viertheil Aussaat betragen, —
daß dieser Acker aber nicht in der Senatorie,
welche laut Verkaufskarzlan, im Grund" sich befinde, sondern
in der Feldlage „Brandtgewann" gelegen und mit
Plan No. 4988 bezeichnet sey; — daß das gerichtliche
Nachlass aber in seinem verfügten Testamente
diesen Acker dem Johann Caspar, Ehefrau
Caspar Pfeiffer vermacht habe.
Appellant wurde nun durch Urtheil des Kgl.
Bezirksgerichtes vom 22 July 1857 zum Beweise
darüber zugelassen:
„daß Georg Valentin Kautz nur ein einziges
„Grundstück von 3/4 Acker in der Senatorie
„im Grund" eigenthümlich besitze, und daß
„dasselbe heute mit Plan No. 4917 bezeichnet ist";
Der Beweispunkt dieses Beweissatzes liegt
in dem Worte „eigenthümlich", was so
viel bedeutet als „einbringen" (propres),
indem zu Appellant laut der verfügten Urtheile
vom 31 März 1863 keine Ansprüche an den

DIENSTS-STEMPEL
14
Kreutzer

vermögensrechtlichen Zusammenhang mit dem Rest des Rekurs und den Depositionen der Zeugen fasst nun Folgendes:

1. Dass der vindizierte Acker Flur-Nr. 4917 im Grund' Lamm von Oppau, zwischen Ludwigshafen einerseits Gönheimer Mater Hergenhahn Hofgenossen war.

Hofgenossen 2.

2. Dass Leonhard Wallrapp diesen Acker im September 1813, zwischen die Hofbestimmung gerissen ist und seiner Ehefrau zugeschrieben war, nicht weiss bestritt, indem laut der Hofbeschreibungsverhandlung vom 21. September 1813, zum Hauptstück Ludwigshafen Lamm' damals Hassen gewesen Bauungen aufzunehmen;

4. Dass es diese nicht möglich ist, dass der Acker Flur-Nr. 4917, im Grund, Lambrigen (Grosses) der Ehefrau Wallrapp war und von dieser durch Tausch mit dem Bäcker Acker des Appellanten übergangen

5. Dass es Tatsache unwahrscheinlich ist, dass dieser Acker Flur-Nr. 4917 schon vor dem Jahre 1813 durch Leonhard Wallrapp gar, öffentlich verkauft und auf diesen Morgen an die Schulte Hauptz Kam, mithin für Frauen, schaftsgehören wurde;

6. Dass Zeugen mit Gewissheit behauptet werden kann, die 3/4 Morgen Acker, welche sub N: 14 der Grundbuch vom 11. Dezember 1813 und sub N: 13 der Schätzung vom 27. April 1841 aufgeführt sind,

bilden der Fünftige Flur-Nr. 4988 im Grundbuch Oppauer Lamm, was sich auf folgenden Tatsachen gründet. a. der Flurnamen Hasselt-3 Viertel - was im Grund der Gemeinde bekannt war ist klar, indem Sect. N: 939 und 999 der alten Ludwigshafer Flur ausdrücklich 3 Viertel aufführten, und der dem Zeugen Caspar vermarkte Acker (Einbeziehen Nr. 4988) zum Schlusse der Appellanten als drei Viertel oder 18 Ruten Ackerfeld im Grundbuch eingetragen wird;

wenn dieser auf Tafel auf der neuen Vermessung Flur-Nr. 4988 seinen dazumal vorigen entfällt als Flur-Nr. 4917, so würde erstaunlich dass dem Acker der Appellanten als 3/4 Morgen enthaltend angesehen und hatte dieser dem Flurnamen nach mit jener Acker N: 14 der Grundbuch vom 1813;

b. die Nebenliegen sind genau dieselben - Fortsetzungsgrenzen - während Flur-Nr. 4917 einerseits durch die Wtb. Hofherr begrenzt wurde; die Nebenliegen sind dem Ackervermarken genau bekannt und die genauesten und besten Bezeichnung; - wenn nun aber nur Bezeichnung - Ohne der Nebenliegen - als wenig erklärt werden müsse, so ist gewiss aber zu genauer, dass eine wenige Person mehr als dass ein gewisses Nebenliegen angegeben würde;

c. die Personen, im Grund' gesetzt wie die Grundgrenzen' und Namen der Zeugen der ersten sind nach Angabe der ältesten Hauptzeugen welche lange Jahre Gemeindeschreiber, Ortsrichter Bürgermeister der Gemeinde Oppau

Hofgenossen Gönheimer ... steigerten Zeugen 2.5 Aussage 2.

3.) dass Leonhard Wallrapp diesen Acker ... Zeug. geb.

Wallrapp

wurde, und bei der Vermarkung nicht gegenwärtig, ziemlich unsicher und über selbst nicht genau bekannt;

soviel ist aber gewiss, dass man in neuerer Zeit Grundstücke als „im Grund" gelegen bezeichnet wurden, welche nicht für diese Gemarkung, sondern gerade für Kreuzgemarkung schätzen, wie nur einem Vermessungsprotokolle des k.k. Notar Koch vom 8. Februar 1853, wovon Plan No. 4973 als Akten „im Grund" und einem Vermessungsakte des k.k. Notar Berg vom 28. Juli 1855, wovon Plan No. 4981 als Akten „im Grund" bezeichnet sind, erhellet, wenngleich unbezweifelt der gegenwärtige Gemeindegrund „im Grund" nur die Plane No. 4912 — 4919 [illegible] 4924 — 4930 umfasst;

d. übersieht ist die Bezeichnung der Grundstücke in der Gemeinde Opann eine unsichere und verschiedene, indem z. B. Plan No. 4989, Acker in der Kreuzgemarkung laut Ludwig Steiner'schen registrirten Vermessungsprotokolle vom 24. August 1824 als „in der vorderen Opanner Leiten" und der Eidgemeinde Opanner Ried vom 4 Mann negirirt wurde und bei einer anderen Grundstücken der Gemarkung von 1813 zum Theilungsakte von 1841 Fluren in den Katastralaufzeigen ganz andere Ortsnamen figuriren, — so findet nämlich No. 3 der Akten von 1841 Acker im Flurbuche Fluren No. 1335 auf der Mittleren Leiten; No. 4 ebds. Acker auf der Leiten Fluren auf Mittelberg Fluren No. 1339, in der Flur gegenüber; No. 11 ebds. Acker Leiten Fluren

Kleinegg, Leite, Plane No. 4763 im Eidgemeinde; No. 12 ebds. Acker auf der Weingarten Leite Plan No. 4526 über dem Eidgemeinde Kleinegg für die Kreuzgemarkung).

C. endlich steht fest, dass entweder Plane No. 4917 oder Plane No. 4988 nicht zum gegenständlichen Gemeindegrund der Ortschaft gehörten, weil nie jenen Akten von 3/4 oder 11 Joch „im Grund" beschriebene Fläche Bauholz eingetragen, als von jenen Akten noch im Jahre 1813 und dem Akten vom 27. April 1841 übergeschrieben ist; — dass nämlich einer von beiden für Gemeindegrund oder zum Einbringen des Gemeinde Kranz gehört.

Der Gemeindegrund hat nur in seinem Bezirke vom 17. Februar 1829 zu Gunsten der Gemeinde Maßar über den Akten Plane No. 4988 vor Zeugen und durch gerichtlichen Vergleich über die Identität dieser Akten mit den Akten No. 14 der Gemarkung von 1813 und No. 13 der Akten von 1841 aufgehoben.

Nachdem B. der Appellant in dem Gemeindegrunde gegen die Akten der Appellaten vorkommt, dass Georg Valentin Krautz in seinem gerichtlichen Testamente nur über seine eigenthümlichen Akten (1/2 Morgen in der Nähe gelegen) verfügt habe, und dass übrigen Eigenthumsbestandtheile mithin auf den gemeinschaftlichen Maßar vermuthe Plane No. 4988 in Kreuzgemarkung zu seinem gemeindlichen Einbringen gehört habe;

wenn aber Plane No. 4988 gemeindlicher sein, einbringen der Georg Valentin Krautz war,

so muss er schriftlich mit seinen 3/4 vor 18 Tagen
in Speyer, beim hiesigen Kreisgerichte, seine
nächste ihrer die einliegende Klage N° 4917
mit persönlicher Zuhaltung desselben mittheilen
die ursprüngliche Klage und seinen Beitritt
der Appellanten abzuweisen.

L. S.

gefalls er dem V Appellaten gemäss, die
erhobene Berufung als übergründet abzuweisen
unter Verurtheilung der Appellanten in die
gesetzliche Gebühr & in die Kosten der
Appellinstanz.

Tollmar.

V. P. pp. 9. Juni 1860

vKlh

v. p. pl. 12 Juni 1860

vKlh

N° 4655. d. 2 Rolle

Nachträgliche Anzeige
für

Franz Wilbrod den Aeltern, Gutsbesitzer zu
Lachen wohnhaft, als Universalerbe der
Franz Valentin Kautz, im Leben Acker-manns
zu Oppau, gewesenen Gutsbesitzers zu Mutterstadt
bei Edenkoben im Frankenthal vom 15ten
Februar 1820, Appellaten an einem Urtheile
des Kgl. Landcommissariats in Frankenthal
vom 13ten Januar 1858

gegen

die Erben der zu Oppau verlebten Margaretha
Messerschmitt, gewesenen Wittwe des Ackermanns
Franz Valentin Kautz, als: 1, Johanna Messerschmitt
Ackersfrau; 2, Susanna Messerschmitt, Ehefrau von
Peter Schmitt, Ackersmann und Gutsbesitzer, dann
gewesenen Gemeinschaftsvogt; 3, Maria Messerschmitt, Wittwe von Valentin
Dehus, Ackersfrau, alle in Oppau wohnhaft, Ap-
pellaten, Kläger & Adhaer. dann Advocat Arnold Tollmar
namens.

In Betreff, dass durch Erbtheilung d. dto N° 8426
Akten vom 27 April 1841 verwiesene Königl. Con-
Notär Edelsheim vom 11 Februar 1841 welche auf
auf Hinterlassung der Antrags gestellten
fiel) jeden Zweifel darüber setzen, dass
der von den Appellaten eingereichte Akten
mit Klage N° 4917 rücksichtlich den Inventar vom 12-
cember 1813 wirklich vorkommt;

daß namlich dieser Akten Faum unter dem
Prozeß der Frau Wallrapp geb. N. Raths
beschrieben ist. Das Viertel oder 18 Aren zu
Pfaffelder (so heißt in hiesiger Gegend, im Grund in dem
alten Lagerbücher) im Orte Valentin Isenaheimer,
nunder Orte Witwen Hofherr", - wie sich die beim
malen Gemeinde nach dem Compulsorium ergibt,
die Frau des Jakob Bertz nach Klüsse, Gemeinde
Lind bei dem Rebenlingsgau ist endlich ist nach dem in Verh-
handlungen Grundstück Klein N. 4057;

M. s. auch die vorherigen Akten vom 28 Januar 1818
und 23 Januar 1843 sowie die heute gemeinschaftliche Lokalinspizirung vom 9ten Juny 1860;

daß neben Entgegen übereinkommen von Kautz
nicht angenommen worden ist, von dem auf seinen Witwen
übergang und auf seine (und auf seine) die Besitzer ist vor
Erben, der Appellaten, ist in

durch Reskript des Ingrossat vom 1813 Januar
N. 8 beginnende Grundstück, weil es mit Plan
N. 4917 identisch ist nicht in Jahre 1811 von Kautz an
Riede abgetreten worden kann und dagegen
daß dem neuen wesentlichen Akten von Akten Valen
vom 11 Februar 1811 vorgibt, daß Riede von Kautz
resp. der Eheleute Wallrapp in Frau und Kind
anerkannt worden, in das Grundbuch eingetragen
sei, sodann die bezügliche Eintragung des Akten vom
Februar 1811 bei N. 8 unrichtig ist und daß Grundbuch
berichtigt.

Auf diesen Gründen
Gestalt es dem kgl. Appellationsgerichte, der beantragten
Erkenntniß gehorsamst anheim zu geben.

N. p. pl. 12 Juni 1860

L. Gulden

dessen Restaurationsakt von Wallrapp auf Kautz Jahr
nicht aufgefunden ist, sondern auch notwendig nicht da
in dem alten Akten vom 27 Aug. 1841 unter N. 13
aufgeführten 18 Aren Acker in Grund identisch sein
muß, weil Kautz und dessen Witwe bis zu ihrem Ende
fortigen Akten nur einen einzigen Acker im Grund
in Eigentum damen und daß Gläubiger
auch der Restaurat nicht dem im Notariatsakte
auf den Vollkommen Bezug nimmt;
daß nach der Ehe der Kautz in seinem Testamente
über diesen Acker im Grund nichts gesagt hat;

daß gleichwohl die Appellaten auf das Zeugniß der
Witwe Kautz dem Appell auf den Akten der Abtretung des
streitigen Ackers im Grund vorzugsweise daß
Eigentum bestritten haben, behauptend: daß in dem
alten Akten vom 27 Aug. 1841 unter N. 13 bezeichneten
Acker im Grund sie identisch mit pl. N. 4988 des
neuen Catasters, welches diesem nicht beschrieben ist:
1 pl. N. 4988. Acker in der Kreuzgewann 4,5 dezimalen,
wobei Feuerstätte 2 Ruthen an Frau und mit pl. N. 960
verwebt, - über welche Eigentum Acker Kautz in seinem
Testamente zu Gunsten der Johann Kaspar Ehefrau
und deren Kinder also bezeichnet hat: "den Viertel der
18 Ruth Ackerfeld in Kreuzgewann, Eppelder
Gemarkung gelegen, einstig Johann Doerfler, nachmals
Lorenz Steiner,"

daß Appellat auf Grund Zeugniß der Witwe Kautz
geständig wäre und diese auf den Akten vom 27 Aug. 1841
sowie auf den neuen Catasters stützte;

in Erwägung, daß der pl. Richter in seinem Interlo-
kute vom 12 Juli 1859 den Appellaten weg vorder-
samst zum Beweis Bezug Compulsorium über
Gemarkung Eppelder und Testament Eigentum wie
auch Bezug Gegen den Zeugniß Johann
Valentin Kautz über ein einzigen Grundstück von dem
Viertel Acker in der Gemarkung Grund eigenthümlich

Halte und das Besitzung Grundstück, welches der Besitzer, Grundbuch mit Plan № 4917 bezeichnet;

Dass die Appellaten Ihres Officials zum Eigenthumsrecht dieses Grundstückes gelangt wurden: Dass der mit Plan № 4917 bezeichnete Acker, worauf ehemals Hinrich Buchholzing (Buchholz) begraben war, dahin Johannes Ernst Brandes 1813 und in dem verkauften Akte vom 27 April 1841 mit 3 Viertel etwas Klaus, in Grund, Landseite Hermann Buchholzing gab, welches Grundstück damalen mit Plan № 4988 bezeichnet und mit den bezüglichen Grenzzeichen versehen waren, von Sebastian Steiner und Hyazinth Kalm Grundbesitzer Acker identisch sind, den sogenannten Hübenigen Morgen Land, Besitzende Grenzzeichen und Nüsse in der Gemeinde „Grund" Feldgemarkung ist und selbst sprechig, in Grund „Grund" genannt wird,

Da Letzteres, dass Besitzes Hübenigen Grundstückes Folgende Momente angeführt haben Und zwar:

A Durch das Communalarrest, welches unter Zuziehung der Feldgeschworenen Bürgermeister Johannes Schmidt sowie der Gemeinderäthen Bürgermeister und Gemeinderathsmitglied Melchior Riede, der Feldgeschworene, vorgenommen wurde,

1, Ist in alten Lagerbuche von 1762 und dem darin befindlichen Plane sich in der 116ten Ruthe von Westen Land der Gemeinde unter № 930 ein Acker verzeichnet, enthaltend nach altem Maass 3 Viertel, auf dem unteren Plane 60 160 Ruthen per Morgen mit 1 Viertel 32 Ruthen oder 92 Ruthen, jetzt Normalbestand gleichzeitig Eigenthum in Folge von Allmandtheilung, auf der Karte mit Feldschlag Hermannsfeld. Der Bürgermeister Schmidt sowie Riede erklärten, dass dieser Acker in dem neuen Catasterplane mit Plan № 4917 bezeichnet sei.

In der 120ten Ruthe des neuen Lagerbuches kommt unter № 930a ein Acker vor, ebenfalls Jetzt Normalbestand von 1 Viertel auf altem Maass und von 1 Viertel 25 Ruthen oder 63 Ruthen auf neuem Maasse, begrenzt beiden Seiten von Feldmarken Gemeinde, von welchen Schmidt und Riede wissen, dass auf ihn mit Plan № 4988 bezeichnete Catasters ist und sei.

Es ist dem Gesetze nach vorzunehmen, am 29 Floréal X (19 May 1802) der Theil abgetheilten Parcellen, welche keinen Besitzende Eigenthümer hat:

№ 557 Lieutenant Wallrapp, Acker 1 Viertel 32 Ruthen, Eigenthum von dem Namen von Normal. Morgen 63 Ruthen; beiden Seiten Republik, von der Gemeinde Administration besitzend.

Der Name Kolonne der Mutterrolle ist mit dem Namen Lieutenant Wallrapp bemerkt, mode Regidor Franz Wallrapp, mode „Valentin Kautz," was bewirkt, dass der Acker von Lieutenant Wallrapp auf Besitzende, die gesetzlich sind Acker im Jahre 1813 noch in Gütern gelassen wurde, und von diesen auf Ihren Besitz Valentin Kautz übergang,

№ 629 Lieutenant Wallrapp. Eigenthum von dem Namen von Normal. Morgen 2 Ruthen, seine Seite Carl Hasken Wt, andere Seite Republik, von dem Gemeinde Besitzende, mode Senatorie, folgt der Preisen mode Joseph Lenz, mode Valentin Privatbesitzer. In der Colonne der Mutterrolle ist anbei dem Namen Lieutenant Wallrapp eingetragen: mode Magistratum Wallrapp, mode „Valentin Kautz." Bewirkt, dass Valentin Kautz den Acker von seiner Mutter übernommen hat. Nach der Lehre Eintragung von Schmidt und Riede ist № 557 identisch mit № 909 der alten Lagerbücher von 1782 und mit № 4988 der neuen Catasters; dagegen № 629 identisch mit № 939 der alten Lagerbücher und mit № 4917 der neuen Catasters.

3, In dem Partialbuch von 1819 kommen vor:

№ 615 Valentin Kautz. Morgen 63 Ruthen, seine Seite Rentbesitzer,

№ 698. Valentin Kautz. Morgen 92 Ruthen, seine Seite

Hofherr Wittwe, nebst Kind Adam Gries.

Nach Lokal-Augenschein und Rede ist das Gut Nr. 61½ Buch identisch mit Plan Nr. 4988 des neuen Katasters, das Gut Nr. 49 ist identisch mit Plan Nr. 4917 des neuen Katasters von 1841 somit in der Gemarkung „im Grund" nur ein einziges Grundstück auf den Namen der Wittwe und Valentin Kautz von, nemlich: Plan Nr. 4917, Section Nr. 698, 72 Ruthen oder 52 Dezimalen Valentin Kautz Wittwe, Cath. N. Abstrom 4 Augst 1813, durch Schätzung von den Maires Ettlen erhalten;

In der Colonne der Mutationen ist bemerkt: „1845/46 Weissbrod Georg IV." und für den Akten von Not. Adelay von 17 Februar 1819 das Testament von Kautz, und von Not. Neumayer vom 27 April 1841 (der Abtheilungsakt) angeführt.

Als Nebenlieger sind angegeben: Hofherr, Windel, wido Wittwe Hofmann, und Adam Gries Bäck & wido Hofmann Weissbrod.

In der Grenzen Erläuterung" folgt dann:

Plan Nr. 4988, Section Nr. 615. 63 Ruthen oder 53 Dezimalen. Valentin Kautz Wittwe, Cath. Nobert Acker vom 27 December 1813 durch Schätzung meines Maires Ettlen erhalten.

Zu bemerken, dass dieß Schätzungs-Akt vom 27 Dezember 1813 und ebenso wenig ein solches vom 4 Augst 1813 in die Sammlung der Notäre der Umgegend aufgefunden ist (siehe in vorstehen Akte vom 4 Augst, 28 September und 27 December 1813); dagegen nach dem Rote der Mayerlichen Master, der 2ten Ehefrau Magdalena Hofherr und Wittwe des Georg Valentin Kautz, welche zwey in Ehen von ihrem Ehemann geheurathet waren und war Rot in Adelay im Frankenthal vom 27 December 1813 zwischen dem Wittwer Wallrapp und dem Sohne Georg Valentin Kautz daselbst zu wechselnden Antheil der Mobil- und Immo-

Für allfällige Handlungen ist völlig entbehrlich ist, ob und geb. E.G.

genschaften errichtet wurde, welches unter der propres der verstorbenen Eheleute Wallrapp im fraglichen Acker „im Grund" mit 3 Viertel oder 18 Aren daß[illegible] [illegible] finden der Acker in der Grenzerwerung Nr. 4988 von Neuem, dem nicht;

dass aber auf der Klarlegung dieser Akte mit dem vorigen Akte vom 27 April 1841 erhellt, dass in dem ersteren nur auf den Namen der Eheleute des Georg Valentin Kautz Bezug genommen war, insbesondere die Nr. 2, 3, 24 und 25 des Letzteren;

dass ferner nach der Erklärung der Frau Rede (Enkelin), welche im Jahre 1841 die neue Katasterangabe veranlasste, die dem Valentin Kautz 6 Ehren Pl. Nr. 4917 und 4988 von ihm somit nicht wurde, dass die Frau Cath. Nobert Acker auf den Namen der Wittwe Kautz von den Erben Maires Ettlen Schätzung abgegangen seien, es aber nicht mehr wisse, ob es das vorliegende Akten, oder ein noch vorgefundenes ähnliches Stück sei, das Namensänderung genehmigt habe;

dass aber unzweifelhaft diese Schätzungen der Wittwe Kautz, der Inhaberin selbst erhalten, da dieß nur sein müsse, weil sonst alle von ihrer Seite in der Verhandlung geltenden Verhältnisse, dass die beiden Akten Pl. Nr. 4917 und 4988 ihre persönliches Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes geworden — was mit dem Contracte vom 1802 übereinstimmt — und dass dasselbe mit ihrer Ehe an neuen Mann Kautz gewesen und verkauft sind, — da welchem Falle sie sich in gewissem Theil über diese Akten wie über alle übrigen vorhandenen Güter (siehe Extrapertinenz) hätte ausweisen müssen, dass sie im Besitze gewesen und Nutznießerin [illegible] dass endlich die Eigenthümer, welche angeschrieben, dasselbe von ihre

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

anstoßende Aecker Flur.-No 4915 als Grund mit 52 Dezimalen
protestirte Einrede seiner Tochter Kaulz gewesen
ist, diese Einrede aber schon auf der Mittelrichter
Bank in ihrer Anordnung der Güter wie der
Appellation in dem weiteren Akte vom 4ten April 1841 in
der Art, daß mit den Ergebnissen der Compulsorium's ver-
borgen ist, (vor) vornach feststeht, daß Kaulz über
den einzigen Acker mit Fl. No 4915 in der Gewann „im Grund"
besaß;

In Betracht B. des Ergebnisses der Hauptbeweise betreffend,
daß dasselbe sehr klar in allen wesentlichen Bestimmungen
der Aussagen der sämmtlichen Zeugen mit der Appellatin
angefochtenen Erkenntniß übereinstimmt,
Appellatin verfehlte Ihr Endbegehren vollständig aufrechterhält,
daß namentlich der Hauptzeuge, ein Mann von 63 Jahren,
erklärte, daß er nicht wisse, ob der streitige
Acker im „Grund" gelegen habe. Der
streitverfangene Acker (Fl. No 4918) war Kaulz-
gut und war nach ein andern in Besitze von Valentin
Goenheimer, dann Fries, Spreng, Weiler und Hofmann
Wappler.

Diese Angabe stimmt vollkommen überein mit den Aus-
sagen der A dem Fries vom 28 Januar 1818 und den
Grundsätzen)
der weiteren erheblichen Akten gestützte den
Mittler Aussagen.

Es findet in Gewann, in welcher der streitige Acker
liegt, auch ein andern einem Herrn, nämlich im Grund, 3/4
Morgen 2 Ruthen groß. Der andere Acker mit Flur
No 4918 liegt, so Morgen 2 Ruthen groß, in „Kreuzgra-
benacker", im Grund" Lehen ist sich noch ein einem Herrn;
der Acker Flur No 4917 ist streitig. Erbstreit Grund.
Der 1te Hauptzeuge, 61 Jahre alt, sagt: „Ich weiß nicht
mehr, ob der Acker des Acker Flur No
4917 „im Grund" liegt sind, in Grund" Herrlich sind
Lehen selbst einander Acker. Der zweite Lehen ist in
Morgen der Acker Flur No 4918 noch ein andern ob
im „Kreuzgraben" einem Herrn"

der 2te Hauptzeuge, 83 Jahre alt, sagt: „Der einzige Streit,
der in Gewann, in welcher der Acker Fl No 4917 liegt, ist
nur „im Grund" gewesen, so lange ich weiß existirt.
Was den andern Acker liegt, der Streit ist nur
„im Kreuzgrabenacker" gewesen."

Der 3te Hauptzeuge, 77 Jahre alt, sagt: „Ich weiß
nicht mehr, ob der Streit in Gewann, in welcher sich der
Acker Fl. No 4917 liegt, „im Grund" sind und mehr
Lehen ist sich nämlich und Aussage ein einem Herrn.

Auf Befragen des Anwalts der Beklagten sagte er:
„Ich bin unter den Leuten im Dorf oder über den
Streitigkeiten Streit und habe dem Kreuzgrabenacker
gelegen, wo die Streitigkeiten Gewohnheit Acker
im Munde des Volks „im Grund"
genannt wurden, vorübergehend. Auch als Acker Fl. No
einmal in Kreuzgrabenacker oder des Kreuzgrabenackers
der 2te Hauptzeuge, 72 Jahre alt, sagt: „Der andere
das für zur Gewann „im Grund" Gehen einzige Acker
früher als noch andere, in Grund" genannt wurden,
vorübergehend. Der andere Acker genannt wurde, Kreuz-
Gewann; der Acker an der Ettlinger Straße hieß
Kreuzgrabenacker, oder Kreuzgewann."

Der 5te Hauptzeuge, 61 Jahre alt, welcher 16 Jahre Amtsdiener
in Appenweier war, sagt: „Ich weiß nicht mehr, als daß
von jeher in Gewann, in welcher Fl. No 4917 liegt, „im
Grund" sind in Gewann, wo ein Fl. No 4918 liegt, „im
Kreuzgraben Feld."

Diese übrigen alle diese Aussagen übereinstimmend
noch weiter diese näheren Aussagen, daß Kaulz einen einzigen
Acker in der Gewann, im Grund" nämlich
den streitigen mit Fl. No 4917 besessen hat.

In Betracht, daß die Angabe des 2ten Hauptzeugen
Valentin Goenheimer, als habe der Acker im Grund
(Flur No 4917) seinen seinen Namen gestoßen von dem
sie Waldrapp erhalten habe, sowie die übrige
Angabe des 3ten Hauptzeugen, der Acker im Grund

stammen von Goennheimer sen. und Wallrapp, haben sie im Besitz gehabt," – eine Ruf- Forstlehn und Darmerschlüsse mit drei neben dreien liegenden Aeckern (Flur-Nr. 49 08 bezeichnet, welche letzteren dem seligen Goennheimer gemeinschaftlich mit Ihrer † Mitfrau Rode und Ihrem Schwager Jacob Behringer gehört hatte, am 28. Januar 1838 von ihnen versteigert wurde, all wie nicht von Wallrapp, sondern von dem Gute erstanden wurde, – in welchem Zeugnisse nach die in Frage stehenden als „Grund" bezeichnet und Wallrapp als Eigenthümer (mit Fl. Nr. 4987) angegeben ist, welcher letzteren nach Ihnen dem Protocolle des Jahres 1802 als Besitzer dieser Aecker eingetragen ist.

Nachdem das Zeugniß vom 28 Januar 1838, die damit übereinstimmenden Aussagen des Grundbesitzers im Consultorium und die Aussagen der Hauptzeugen 1 und 3;

in Betracht, daß mit den übrigen Aussagen der Hauptzeugen 3, 4 und 5 so wie der Zeugen zeugen 1, 2 und 3 nach die Aussage des Hauptzeugen 1 (Rode), welcher erst im Jahre 1805 geboren ist, nicht allzuviel Mißtrauen gesetzt, sondern dieselben noch in dem wesentlichen Punkte positiv bestätigt, indem er sagt: „Im Munde der Gebrüder bestand die Benennung, in Grund" schon vor Errichtung der ersten Protocollbücher, und zwar namentlich an den unteren nicht klar Bezeichnung der Aecker (ob sind in Wirklichkeit 16. vide Compulsitum), welche heute in Gewann „in Grund" liegen, sondern als in Grund gelegen galten noch andere Aecker, welche weiter von Hasen (Dietsheimer Gemarkung) gelegen sind. Man sagte damals gewöhnlich auf der Gewann „Kreuzgewann." (In dem Lagerbuch von 1782 heißt die 18te Gewann diese Name). Die eigentliche „Kreuzgewann der Gewann in Grund und der Kreuzgewann wird aber aufgenommen wurde, da es nicht in Brand aufzugeben. Nur soviel namentlich anzuführen, daß der mit Flur-Nr. 4988 bezeichnete Acker, meines

Wissens niemals nicht als in Grund" sondern stets in der Kreuzgewann" gelegen, genannt wurde.

Da Dato erst, das Erkenntniß des Zeugen-Verhörs ist:

1, daß das Zeugniß der Zeugen gedacht, welche seit Lagerung dieses Buches (und noch länger die Gewann, worin der Acker Flur-Nr. 4987 liegt, allgemein „Grund" und Nachbarschaft der Gewann, worin der Acker Flur-Nr. 4988 liegt, allgemein „Kreuzgewann" oder Kreuzgewann genannt wurde, – wenn auch häufig auch vorkommen werden kann, daß Wallrapp, welcher den andern Acker schon vor 1802 besessen hat, in dem Jahre 1802 oder 1803 den Acker Flur-Nr. 4988 durchaus Recht und gegen die allgemeine Angewohnheit Begriffsänderung als „in Grund" gelegen – und statt zu sagen, in der Kreuzgewann – bezeichnet haben sollte, wozu noch kommt, daß für den Acker Flur-Nr. 4987 die Klage von Wallrapp ist,

2, daß Manche von den ältesten Acker Flur-Nr. 49 17 in der Gewann „im Grund" besessen hat;

In Betracht, daß gleichwohl das 1te Protocoll des Amtsgerichts vom 19 Januar 1838 den von Appell auf von ausgehenden Irrthum nicht gehoben noch aufgeklärt und angenommen hat, daß das Zeugniß vom 1813 den Irrthum aufgehoben habe von 18 Jahren in Grund" eine Benennung der Gewann entstehen und daß diesen Acker damit sie mit den von Manche in seinem Testamente vom 9 Februar 1829 dem Gemeinde Kaspar Lehnsten Acker in der Kreuzgewann (Flur Nr. 4988);

daß sey die Entscheidung auf Folgendes gestützt:

1, daß bei der Beschreibung des Grundbesitzes in Dietsheim vom 1813 gesagt sei: „Die ersten Punkte einzig ist," auf dem Compulsor einen oder der Acker in der Kreuzgewann auf [illegible] Acker von

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

solchem Gut begnügt haben sei,

2.) dass das Inventar vom 1813 über einen der Parteien Lehen vorhanden, dieses nach dem einen derselben Ableben Lebzucht vom Kautz gewesen und nachgefunden sei, dass Kautz nun diesen selbst gemeldet habe, welcher vom andern Theile Inventur gehalten haben, dieser nicht mit diesem das Inventar errichtet habe;

3.) dass durch den alten, inwortirten Absatz des 1ten Hauptzeugen Rede der Zeugniß, wo Gut „im Grunde" und wo „zur Erbzeugnem" gehört, sowie noch andere gewesen und namentlich nicht in der vor der Person gegen den Widerspruch seiner Aussage „im Grunde" gehörig seien.

Die Letztere sagt auf:

Ad 1, dass der Vertrag vom 1802, worauf der 1te Beklagte seinen Anspruch gründet, bei dem Fluss № 4938 d in Verlust, der Aufnahme zu beiden Parteien, nicht aber der Senatorie, dagegen bei dem Fluss № 4937 d in Verlust wohl Parteien, als Aufnahme, aber nicht auf einer Seite vorgibt,

dass keinen der Zeugen Zeugnis kommt, dass der alten fl № 4938 auf beiden Seiten von fester Senatorie begrenzt wäre, indem nur der fl Zeugen Zeugniß sagte, dass derselbe Fluss auf der einen Seite gegen die Hofstatt Gutsverwaltung und Frau Kautzel eine Besitzung Gut begrenzt gewesen sei und dass später der andere der Zeugen kam sie hätte gegen gewesen; wogegen der 3te Zeugniß bestimmt erklärte, dass durch den alten Fluss № 4938 Verlauf Lauf und dass auf der Zeugniß der 1ten Beklagten Namen sich bezöge,

dass aber auch dieser Umstand nicht ausschlaggebend ist, da der Beklagte, welcher von der 1ten Beklagten beklagte, indem bei der Aufgabe einer Verlassenschaft vorsätzlich oder einer Ungenauigkeit nicht bei der Angabe der Grenze unterlassen kann auf

auf der Entscheidung der 1ten Beklagten Zuvorkommen dass aber der Grenze auf der Flüsse Inventar vom 1813 angenommen werden müsse;

Ad 2 dass auf dem Briefprotokoll der Grundstücke in dem Inventar vom 1813, wo nur Grundstücke in Zeugniß gestellt sind, auf andere Lehngüter nicht gesehen, dass deshalb nicht durch Lehngut von Kautz gewesen sind auch weniger folgt, dass Lehen nicht gewesen sei, indem es nur ein Lehen war,

Es ist ein ganz offenbarer Irrthum, dass während das Inventar ein Lehngut nicht aufgenommen haben sollte,

dass der Willem Kautz aber selbst Besitzer zu dem andern Lehngut gewesen sei, indem ausdrücklich im Inventar Grundstücke als persönliches Eigenthum implicite worden sind, hat auch ein Zeuge bestätigt, dass Beide Grundstücke, welche früher von Wallrapp besessen worden und von ihm Kautzen und von diesem auf seine Frau Witwe Franz Valentin Kautz übergegangen, schon als Lehngut gehörten und im Lehnbuch vom 1802 sowie Hauptzeugen und 5.) und dass die Witwe Wallrapp auch eingestanden, dass Lehngut war, wie aus dem Papiere-Inventar vom 21 September 1813 und aus der Verleihung der Willis Kautz zur 1ten Contribution im Urtheile des K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 31 März 1843 erhellt,

dass schon die Annahme der 1ten Beklagten, dass Kautz in seinem Testamente über sein propres verfügt habe, gleichfalls unrichtig ist, da derselbe von der 1ten Beklagten selbst Grundstücke entnommen hat — zu Gunsten des Legatars Georg Wilhelm II von Oppenheim wirklich aber ein eigenes Lehngut Grundstück verfügt hat, da

Theil vom 30 Juli 1857) und solche Verfügung sogar mit voller Rechtskraft treffen könnte, indem die Verfügung sogar mit voller Rechtskraft treffen könnte, indem die Verfügung, falls er seine Frau überlebt hätte, vollgültig gewesen sein würde;

Dass dieser nach Klautz, ebenso wie er zu Gunsten der Appellatin über sein ererbtes Recht zu Gunsten der Klägerin darüber verfügen konnte, wissen die Verfügung in diesem Testament weil keinerwegs den Beweis liefern kann, dass das Grundstück in Frage gemeinschaftliches Gut sei (Plan No 49 E) wenigstens zu gerade so Theil ist wie das;

Dass sonach die Appellatin aus dem Testament Klautz den Beweis über die Eigenschaft des in Frage befindlichen Stückes als Gut nicht erbracht hat, ist zu bedauern und – wenn sonst dieses nicht stattfinden – für sich allein genommen kann diese Thatsache nicht ausschlaggebend sein, dass das von der Appellatin in Anspruch genommene Stück Plan No 49 zu Gut gehöre;

Ad 3. Dass Klägerin nachgewiesen ist, warum der 1te Richter den Absatz des Hauptbegehrens, die jüngsten unter allen Umständen, der im Jahre 1813 auf 8 Jahre alt war, für volljährig anerkannt, dagegen die so bestimmten und unbekannten übrigen Haupt- und Eigenschaften für nicht ausgemittelt erklärt hat;

Dass zudem bereits nachgewiesen ist, dass der Absatz des Hauptbegehrens in seinem Widerspruche mit den übrigen Begehren steht, indem sie nämlich durch diesen Punkt mit Bestimmtheit erklärt hat, dass der Acker Plan No 49 E nicht ihr Eigenthum, sondern als in der Gemeinschaft gelegen zu betrachten genommen werde;

Dass demnach die Entscheidungsgründe des 1ten Richters völlig aufrecht sind;

Fortsetzung auf über die Eigenschaft des Grundstücks

gab

Ad

ja behauptet, dass die Appellatin für ihre Klage die Anerkennung seines Eigenthums aus Seite der Notarin der Appellatin die notarielle Akte vom 27 April 1841 für Beweis hat und derselbe auch überdies den ihm in Letzterer enthaltenen Beweis vollständig vorbehalten;

Dass die Appellatin ihre Legitimation: dass bei der Theilung der Gemeinschaft Grundstücke in den Gemeinden vom 31 December 1813 und dem Akte vom 27 April 1841 die Grundstücke gerade die und die Gemeinschaft ausgemacht haben, – auch genug vollständig erbracht;

Dass solcher Beweis aber darnach vorbehalten ausgesprochen werden konnte, wenn die Appellatin verpflichtet worden, das streitige Grundstück, in Grund und Plan No 49 E zu Eigenthum ihrer Autorin gewesen sein, – dieses mit Klautz in einer solchen Weise verwaltet worden ist, – ein Beweis, welcher, falls die Verfügung der Appellatin auf Miteigenthum ganz nicht oder nur einen Theil der Mutter Klautz in ihrem Testamente vom 17 Februar 1829 erklärt hat, dass ihr ein solches Vorgehen in der Art durch ihren Ehemann als Theilung zu Theil Testament anzusehen sei, wo jede dahingehende Verfügung und Verfassung abzulehnen und das Gut der Testatorin dahin gelte, dass die Mutter Klautz von Seite Ehemannes in Namen von Appellatin die Ehe interessirt hat, indem Theil über die Mutter Klautz in den Besitz der gemeinschaftlichen Verlassenschaft (wie Cataster-Abtretung) und diese nach ihrem Tode in die Hände der Appellatin gelangt sind, von die Erwerbungen während der Klautz' Ehe sie aber gesetzlich Errungenschaft zu sein haben, gleichwohl die Appellatin den Theil- und Lostheil ihrer Autorin und die Erwerbtheil über die Errungenschaft der Klautz' ihr Ehemann als die Besitzungsakte, welche die Mutter Klautz mit ihrer geschrieben hat, nicht vorlagen, – was wir bestreiten kann,

Dass anbelangt den Katastral-Abtretung noch weiters erhellt, dass die Appellanten den ganzen Akten auf

[illegible] Nr. 4647 im Jahre 1845/46 [illegible] Ursprung mit [illegible] Gemeinde Hainbach und in den folgenden Jahren die [illegible] eigenen Güter der Matthias Hautz, welche ihm auf den Todesfall der Maria Anna geb. Hautz verpfändet sind, mit Ausnahme des Hauses Nr. 49 Platzgasse, auf die Appellanten zu Folge neuer Schätzung übertragen worden sind, hinsichtlich eben der streitigen Realität Nr. 49 ist bezweifelt wurde, – was wieder Anlass gibt, dass [illegible] Matthias Hautz um die Eigenthümerin derselben [illegible] hat.

Aus diesen Gründen

Gefallen [illegible] den Appellationsgesuche, mittelst Substitution der Klagsbestätigung Vorschrift, [illegible] den Appellaten Verbande auferlegt, dessen die sie in den Inhalt des Erlasses vom 22 Juli 1857 [illegible] Bescheid vollst richtig, den Appellaten über den Gegenbeweis nicht abbrechlich selben, – den Appellaten die Eigenthümer der Einzahrschreibung Grundstücke, Parzellen, den Appellaten zu restituiren, dasselbe sofort nach Herstellung des vorgehenden Vorstandes zu räumen und den Appellaten zur freien Verfügung zu überlassen, und denselben die sämmtliche seit dem Klage [illegible] gezogene Nutzungen und Früchte von Capitalien zu ersetzen, zu diesen Behufe 3 Exemplare zu ernennen, endlich den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu vergüten und die Klage über die Geldstrafe zu verwerfen.

Beschreibung der Grundstücke

Flächenmaass 49 17 Joch und drei Viertel Morgen oder 54 Decimalen Joch in Stand, Cassa von Eppan, Bezirk Gericht Neumarkt Weißbrod.

V. pp. pl. 5 Juni 1860

G. Gelder

v. pp. pl. 12 Juni 1860

Nr. 4652. Urkk. v. 30 Juli 1860. Stempel 14 Kreuzer

Im Namen

1, Simon Breinig, [illegible] Müller aus [illegible] Besitzer auf dem Salzmühlen, Gemeinde Andrian, jetzt Besitzer in Andrian wohnhaft;

2, Martin Schmidt und 3, Peter [illegible], beide Eisenhändler in Neumarkt wohnhaft, Klagsteile,

gegen

1, die Gemeinde Vertretung, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Gamber, Hausbesitzer in Oberlad wohnhaft;

2, die Gemeinde Heinzarten, vertreten durch ihren mit der Function des vertretenden Bürgermeisters betrauten Gemeinderath Michael Franti, Hausbesitzer in Heinzarten wohnhaft;

3, Peter Franti, Müller auf der Ladinig [illegible] Gemeinde Oberlad wohnhaft, Klagsbeklagten, vertreten durch den Bürgermeister Gelder.

Der Bürgermeister Gelder beantragte [illegible] gegen den Klagsbestätigung, mittelst Substitution der angefochtenen Klagsbestätigung, die Klagsbeklagten schuldig zu erkennen, [illegible] Entschädigung für die in ihrem Besitzstande auf ihre Realitäten [illegible] Wasserleitung dem Posten und die Reinigung des Canals und allfällige Wiederherstellung [illegible] mit 15 Gulden [illegible] Klagsbeklagten zu bezahlen;

Die Klagsbeklagten [illegible] Gelder

1, [illegible] Breinig für die von ihr bestimmten Posten der Wiederherstellung und Reinigung seines Hofes die Summe von 900 fl.

2, [illegible] Schmidt die Summe von 600 fl.

3, [illegible] Peter [illegible] die Summe von 300 fl.; allen mit Zinsen vom Tage der Klage; die Klagsbeklagten in den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Klage über die Geldstrafe zu verwerfen.

Beschreibung des Streitgegenstandes

N. den Klagsbeklagten:

1, der Gemeinde Breunig: die Holzmühlen Section C. No. 2305. 2306 mit 162 Parzellen mit Ausnahme einiger Obstbäume, Hof, Wallung, Nussbaum, Haselbüschen, Hainbuchenbusch, Lohmühlen, Hausmühle, Hofstatt, Hofraum und Garten, gelegen am Lauf Bach und westlich am Dorfe Breunig;

2, der Maria Schmidt 149 Parzellen Aecker auf dem alten Berg, Gem. von Obertstadt, begriffen mit Fl. No. 7830. 7819. 7836. 7797 gelegen:

a, Flur No. 7830. 55 Parzellen zwischen Georg Heinrich Schmidt und Johann Georg Ott;

b, Fl. No. 7819. 58 Parzellen zwischen Georg Adam Hoffmann und Johann Hammer Wittwe;

c, Flur No. 7836. 23 Parzellen neben Michael Schmidt und Johann Krantz;

d, Flur No. 7797. 13 Parzellen zwischen Georg Adam Ott und Georg Adam Hoffmann.

3, der Elisabetha Barbara Ott. Flur No. 7760. 75 Parzellen Ackerfeld welche an Gem. Pabsthausen Reisfeld, Heinrich Fischer, Wittwe

B. den Hrn Actuellaten:

1, der Gemeinde Pabsthausen Flur No. 7311. 47 Parzellen Feld am Pabsthausen Berg Flur No. 7313. 75 Parzellen Feld in Gem. und mittlerem Berg in Gem. von Obertstadt;

2, der Gemeinde Obertstadt Flur No. 7564. 313 Parzellen Feld am Pabsthausen Berg und Flur No. 7568 92 Parzellen Feld am Lohgraben mit Gem. von Obertstadt;

3, der Elisabetha Barbara Heintz: die ihr zu Lehen gehörigen an dem Berg in Gem. von Obertstadt gelegen.

Rücksichtlich, mittelst Zusammenlegung der vorgeschlagenen Abtheilung verfahren, den Hrn Actuellaten zur Lehen gehörigen Grundstücken zugelassen

I Dem Verkünder, Zeugen und Parzellarbeständigen bemerken:

1, dass das 934 Ruthen abhalb der Holzmühlen gelegenen Feldes mit Obstbäumen besetzt sind, welche nach dem Verzeichnis der Hr Hofgerichtsrath Hoffmann, Lehen, Wittwe, Pabsthausen, Reisfeld, Heinrich Fischer, Wittwe

Rücksichtlich, mittelst Zusammenlegung der vorgeschlagenen Abtheilung verfahren, den Hrn Actuellaten zur Lehen gehörigen Grundstücken zugelassen

I Dem Verkünder, Zeugen und Parzellarbeständigen bemerken:

1, dass das 934 Ruthen abhalb der Holzmühlen gelegenen Feldes mit Obstbäumen besetzt sind, welche nach dem Verzeichnis der Hr Hofgerichtsrath Hoffmann, Lehen, Wittwe, Pabsthausen, Reisfeld, Heinrich Fischer, Wittwe

das Gültige Abtheilung machend sind, alle Bäume eines Morgen 60 jährige Pflanzung zu sich haben; dass in Folge dem Zusammenlegung diese Abtheilung in 39 Centimeter der Durchschnitt der Dicke sich abzumessen hat und dass die Holzmühlen Gründung abzumessen nicht und dass die Holzmühlen Gründung abzumessen in ihrem Gehalte nicht und die Bäume der Abzugsbaum zu Gem. Bewässerung und Baumschonheit bedeutend verbessern Gehen, dagegen die Lohmühlen Gründung unschädlich zu Gehalt gemessen sind und nicht gemessen sind;

Rücksichtlich, wegen welche nach einem Gemeinden Verkünden die Holzmühlen, dass die Holzmühlen Gemeinde zum Gut der Gemeindeabschätzung am 19 Ventôse VI (9. März 1798) und darüber nach einem Morgen zu den auf den jetzigen Gut gezogenen Bestandern und dass auch die Holzmühlen der Schätzung des Schätzungsbedarf an dem Abschätzen und Abschätzen Gehalt dasselben gemessen sind;

II Dem Verkünder bemerken: dass die Abtheilung der Abschätzung in 39 Centimeter nur Rücksicht auf Abschätzung der Holzmühlen und Abschätzung den Abzugsbaum zum Abzug hatte, nicht auch den darüber stehenden Bäumen für den Zweck und die andern zu Lehen gehörigen sind und nicht den vom Abzugsbaum Breunig für die Abtheilung Gut die Abschätzung nöthig gemessenden Kosten zu übertragen sind.

Wegen Rücksichtlich, wegen Abzugsbaum zu bemerken:

a, die Gemeinden Obertstadt und Pabsthausen haben Abzugsbaum zu Abzug Abschätzung Gut. Abschätzung Abschätzung Abschätzung

Der Königl. Normal Forsten Taxator: Eggersdorf dem kgl. Bezirks-
Forstamt Hachenburg, wegen Abschätzung der zu Altenkirchen
Forstdistrikt Hasselbach (als eingetheilt Theils als inamovirt)
die eingetheilte Forstei zu Hamm an der Sieg mit Feldschutz und
Forsten.

Taxatum.

Da der zur anderweitigen Verpachtung zu bringende Theil der
herrschaftlichen Domänenforsten sich zu theilen in drei ungefähr
gleiche Theile aufgeben, dieses vorläufig unter Genehmigung der
Königl. Regierung geschehen könnte, daß der Theil, welcher
zunächst und dem Wohnsitze des Försters, diesen, eben die Vermö-
genheit und den Wohnsitz des Försters, diesen, eben die Vermö-
genheit, da die Verpachtung des von den Bezirksforstämtern angeordneten Taxamtes, da
es nicht durchgeführt werden sei, als Anleitung würdet, als maßgebend
werde.

Zur Bestätigung der von diesen Verpachtungen durch Verf. des kgl. Hr.
Königlichen Regierung zu Coblenz vom 29 November 1857 eingereichten Taxamtung
wurde in Verhandlung gezogen und genehmigt. Der gegen die
Bezirksforstämter aufgestellten Verpachtung der Bezirksforstämter auf Grund der
Taxe vom 18 December 1858,
haben endlich die Regierung mit Verfügung vom 18 December 1858,
nicht allein die in Anlage der einzelnen Taxen aufgestellten Taxsätze
sondern auch die Regierung mit Verfügung
sie schließlich den Bezirksforstämtern Brüning und Cuntzhausen zur Er-
klärung über die Verpachtungen anordnen, ihrerseits
zeichnung von Verpachtungen expropriation pour cause
publique ou pour cause publique pareil, da wenn auf ein Cuntzhausen
beliebig anzuziehen könne, am Besitze der fraglichen Regierung
Entscheidung aber die Verfügung der angeordneten Verbin-
dung mit Verf. und mit Verfügung der Regierung mit Verfügung
beizufügen wurden sie Taxe die in genauem Verpachtungsamt aufgestellten
Verpachtungen respective deren Verpachtung seien eben die
vorgeschriebenen Taxen der Bezirksforstämter angenommen werden, indem
die Verpachtungsgebiete einen integrirenden Bestandtheil jeden Bezir-
ken, also der Eigenthümer der Verpachtungsgebiete bildeten, den Eigenthümer
ohne Verpachtung nicht aufgegeben werden könne; daß sie eben
dieser angeordneten Verpachtungen und zwar diese die dasselbst
angeordneten Verpachtungen der einzelnen, mit den sogenannten Zinsen einer
angemessenen Verpachtung der ganzen Taxe. und Verpachtungsgebiete am
30 Centimeter, indem Verpachtung der Verpachtungen den holzarmen Brüning
betreffend angeordnet und dem ordinären der Bezirksforstämter die nöthigen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Verpachtungen aufgegeben werden. Um die Taxirung mit einer
Taxirung müsse den Bezirksforstämtern Entschädigung gewährt werden, und
zwar Gebühren zum Verpachtungsgebiete seien Bezirksforstämter
und zwar seien, als die Bezirksforstämter, denen bisherigen Fällen
den den Bezirksforstämtern angegebenen Taxirung entweder
zu gewissen Taxirung Verpachtungsgebiete ihnen den Taxirung
Taxirung und den Verpachtungsgebiete Taxen den Bezirksforstämtern entweder
Verpachtungsgebiete Taxen der Taxirung, sind dazu noch auf
Verpachtungsgebiete Verpachtungsgebiete der Taxirung sei, so Taxen ihnen
ihnen Verpachtungsgebiete Taxirung sei, so Taxen ihnen Verpachtungsgebiete
Taxirung verpachtet werden. Eine ermittelte Taxirung der
Verpachtungsgebiete der Bezirksforstämter Entschädigung der
Verpachtungsgebiete sei nicht verpachtet, Allein die Verpachtung
Verpachtungsgebiete sei nicht verpachtet, Allein die Verpachtung
Taxen Verpachtungsgebiete Taxen der Taxirung verpachtet werden
Taxen.

Die Bezirksforstämter ermittelten zuerst diese Verpachtungsgebiete als
einträglich und unergründet, Verpachtungsgebiete, von einem alten,
Verpachtungsgebiete Rechte der Bezirksforstämter auf diese alten
Verpachtungsgebiete Rechte nicht die Verpachtungsgebiete, namentlich einigen
Verpachtungsgebiete Taxen nicht die Verpachtungsgebiete, die Verpachtungsgebiete
Verpachtungsgebiete Verpachtungsgebiete der Verpachtungsgebiete, die alten
Verpachtungsgebiete Verpachtungsgebiete Verpachtungsgebiete Verpachtungsgebiete Verpachtungsgebiete

Nr 1232 ½

Zustellung

Im Jahre tausend achthundert neun und sechzig.

Den [illegible] Tag des Monats [illegible] Uhr [illegible] Minuten Nachmittags

Auf Ansuchen des Hr. Gabriel Gulden Rechtsanwalt der Appellaten Gemeinde Oberlustadt und Cons.

habe ich Endesgefertigter Simon Tellio Königl. Bezirksgerichtsvollzieher die Appellationsschrift der Endigungsgenannten Appellaten Gemeinde Oberlustadt

Falz zu Handen des Hr. Gabriel Gulden Rechtsanwalt der Appellantschaft Breiting & Cons. wohnhaft in seiner Kanzlei zu Landau [illegible] Stunde [illegible] Minuten [illegible] Sekunden

Ordnungsmäßig zugestellt

Ferner habe ich die vorangeführten Qualitäten und Diese Zustellung Akte beigefügt

Kosten 16 Kreuzer

Kosten

Für Stellung 38.
Regist 01
Regist 05
½ 16 ½

Laut

Für 5 Bogen à 11 Zeilen à 11 Sylben à 4 Kreuzer zu Handen des aufgestellten September 1869 sind sieben Kreuzer Stempel

Tellio Gerichtsvollzieher

Expediteur

G. Gulden

die [illegible] Regierung [illegible] Kammer [illegible] Hinsicht [illegible]
Lauer [illegible] Concession mit Beschränkungen
und die Klagen Präjudizien darüber aufstellen dürfen
Kammer Abänderung [illegible] Genehmigung hinsichtlich der Zu-
lassung der Lehrer- und Präparandenbildung, [illegible]
[illegible] aus den Aufstellungen dem Etzelbaum möglich
und nothwendig, so könnten nun der Zuweisung allein Raum
Ausführung [illegible] Etzelbaum, da das Zugestehen dem
Etzelbaum in Verweigerung [illegible] andern Richtungen
da man auf das Art 1382 Cod. civ. [illegible] annehmen könnte
[illegible] augenblicke Genehmigung, also dann [illegible] wollen
Handlungen den Etzelbaum anvertraut sein müssten, wenn in
Stimmen [illegible] das Recht sei, indem sogar die offenbar in
coma für gemachten Rechtsmittel dem Letzteren als auf
[illegible] Lauer [illegible] Entgegnung [illegible], annehmen sein [illegible]
sein. Auf Handlungen [illegible] in concreto, also auf
die Anordnung der Anmeldung Entgegnen, können nun Raum
Punkt [illegible] dem Etzelbaum zu Gegenbemerkung [illegible]
[illegible] Dem [illegible] Lehrer aus einer [illegible] Anordnung [illegible]
[illegible] Dienstzeiten anmerken [illegible]. Indem Zugestehen
[illegible] auf diese Gesichtspunkte [illegible] die Etzelbaum
gegen die Genehmigung [illegible] Etzelbaum als [illegible] und
einverstanden.

Im Uebrigen dem Berufe [illegible] die Abänderung [illegible]
Gutachten [illegible], die drei [illegible] Punkte aufgelöst
und zum Zwecken [illegible]:

Ist [illegible] Etzelbaum Gesichtspunkt der Etzelbaum [illegible]
Genehmigung [illegible] die angeführten Genehmigung als [illegible]
[illegible] zu [illegible] mit Schulstrafen und Strafen?

Zum Königl. Amtmann Gulden zurückstellen

Falter

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenrechnung
über die Prozessen
des Gemeinde Obertrubach gg. Cons: Abzugsleistung
wegen
1, Heinrich Dreinig, ledigen Müllers und Gütlers Ehefrau,
sämtl. Gütler Ehefrau zu Leutzdorf gg. Cons: Abzugsleistung
Cause ordinaire - anh. vom 28 Juli 1860 wegen Ver-
weisung mit Rücksicht der Abzugsleistung.

I Post. Stempel Gebühren	anC. des Taxfol	Gebühren fl.	kr.	Stempel fl.	kr.
1, 2. Fertigungsschein			15	"	06
2, 3. Vorlage Gesuch ex		"	"	"	09.
3, Klagsact Ausfertigung	70.	"	47	"	41.
4, Copialbeilagen	68.	8.	24	"	"
5, Copialbeilagen à arrond	91.	1.	53.	"	"
	=	11.	04	"	56.
II Post. Klagsact Gebühren					
6, Klagsact Ausfertigung	70.	"	18.	"	41.
7, Copialbeilagen	68.	8.	24	"	"
8, Copialbeilagen Post. Klagsact à arrond	91.	1.	53	"	"
9, Dto Dto Klagsact.	90	"	37.	"	"
10, Vorlage des Endurtheils Post. Klagsact	83	1.	53	"	"
11, Abschrift des Urtheils	72	21.	32	4.	25.
Dto Tag und Tax		10.	16		
12, Vorlage	80	9.	21	"	"
13. Einsicht des Gesuch Gamber gg. Cons.	146	"	57	3.	21
14, Rubrikalbogen					
a, Zeugenverhör Gamber (15) m. m	146	"	"	10.	30.
b, Abschrift Michael Frank Dto	"	"	"	10.	30.
c, Abschrift Daniel Frank Dto	"	"	"	10.	30.
15, Urtheilsabschrift	87	5.	55	1.	35
16, Porto und Correspondenz	145	5.	36	"	"
Diäten und Aufgeld	-	"	48	"	07.
		80.	00	42.	35.
Gemeindekasse den 16. September 1860.				80.	00
m. Pto. Gaeser				=	122. 35

Taxirt zu dem Ehe-Pfandbetrage von einhundert zwei und zwanzig Gulden, fünf und dreißig Kreuzer.

Zweibrücken, den 22ten September 1860.

Reglet

Kgl. Appellationsgerichtsrath.

No 1652 der Kollr. Extract 26 v. 25 Juli 1860 p. pl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Kirl. Heinrich Breinig, seither Müller auf Hüttenmühle, Gemeinde Altenkirchen, jetzt Hüttenbesitzer zu Altenkirchen wohnhaft, 2., Martin Schmitt und 3., Philipp Jacob Alt, beide Ackersleute in Hinterlichtenau wohnhaft, Appellanten, vertreten durch Rechtsanwalt Hertzka d. Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 1ten Juli 1857

gegen

1., die Gemeinde Oberlustadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Gamber, Ackersmann in Oberlustadt wohnhaft, 2., die Gemeinde Altenglan, vertreten durch ihren mit der Function als Bürgermeisters beauftragten Adjunkten Michael Frank, Ackersmann zu Altenglan wohnhaft; 3., Philipp Jakob Frank, Müller auf der Ludwigsmühle, Gemeinde Oberlustadt, wohnhaft, Appellaten, wegen den Kgl. Advokat-Anwalt Gulden vertreten.

In Betreff, daß die Pfarrei in 1832 zu seinen Vermögen von Übersammlungen eine Vertheilung des Zuschusses, welcher nicht Vermögen mehr stattfinden hat, wobei der Fall der Theilung entsprechend theilweise nächster genommen wurde, – was eine Vertheilung des Klosterfonds zur Folge hatte;

daß die Holzmühle des Appellanten Breinig in Hinterlichtenau an dem Fischbach liegt und von demselben getrieben wird, das Wasser in dem gemachten Graben Vorrichtung des Wassers durch ein linken Ufer der Gemeinde Altenglan Rechte der Mühle bestimmt, während die Gemeinde Altenglan, Beklagte und Appellaten, in Betreff 1837 auf Cassation des Kgl. Berufung auf das rechten Ufer der Theile der Mühle übergeben worden da mit dieser der Gemeinde Altenglan bestehen,

auf 3034 Meter oberhalb der Holzmühle (welche am oberhalb Ende ist, da das Wasser von oberhalb herkommt, über welchem Zuge sich das Abschätzungsprotokoll mit einer Skizze befindet;

dass, wieder das Abschätzen Klauser, welche bis zur Grenzrectification neu 1832 in 2 Abtheilungen über einen Gesammtweite von 2,10 Meter betrug, die größere Hälfte dem Ludwig Frank mit 2 Öffnungen in einer Gesammtweite von 3 Meter als Besitzer der Mühle zu gehen hatte und dass der für beide Teilhaber bis zum Jahre 1852 dauernde Vertrag, dass einzig zu sammelnden Holzstämmen besonders Acht als Besitzer Abrede und die Zeugen bis dato auch in gleichem Verhältnis;

dass beider Rectification von 1832 das Bett gegenüber dem alten Teilhaber dann, soviel als zu einer Richtung geführt wurde, dass die alten Teilhaber nicht mehr bleiben konnten;

dass die folgenden Jahre 1833 und 1834 sodann nicht zu erwähnte Abschätzungen, welche gleichfalls viele Kommissionen hatte, welche Veranlassung zu gütlichen Übereinkommungen bis etwa, rectificirt wurde;

d. h., dass hier nach diesen Localrectificationen Appellat Breunig, wo er nicht in Abrede stellt, Vorbehaltungen seiner Mühle vornahm, nämlich das Mühlstift etwas verstärkte, dass Verbesserungen der Holzmühle und Vieles andere ein und Besitzen benutzte, unmöglich nicht der Ludwigsmühle des Appellaten FRANK, weil diese damals noch gar nicht bestimmt, sondern erst im Jahre 1842 errichtet wurde, auch keinerlei schädliche Überschwemmungen für Holzgestatten, wie diese Zeugen vorwissen wollen kann,

dass Klägers Sinn hier das Letztmitdauern Mühlrad erzeugt wurde, obgleich sie hier die Frischkraft ihrer eigenen Mühle nach dem Laufe nicht in Tätigkeit versetzt werden konnten,

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

indem Klägers Beschädigung durch Verlegung des Mühlgrabens entstand, durch Verlegung des Mühlgrabens erhoben wurde

Mahlgäste dazu die in den Jahren 1833 und 1834 von Breinig vorgenommenen Erhöhungen seiner Mühlgerechtsame für die Mahlgänge dieser Gemeinden einstweilen für vorgreifen wurde und seinen wegen und der vorwaligen und dermaligen Bürgermeister und Municipien erklärten, daß diesen von einer Erhöhung des Mahlrechtes zu Breinig's Mühle Nichts bekannt sei, daß sie aber, wenn solche wirklich vorgenommen worden sein sollte, für den Municipien Gemeindewald keinen Nachtheil voraussehen könnten.

Protokoll vom 14ten Januar 1846.

Daß sich auf die k. Regierung in ihrem Erlasse vom 18 April 1846 anmaße, daß Appel von Breinig für das Jahr 1827 ohne Entschädigung sein Mühlgerechtsame 75 Centimeter erhöht habe, daß Todtenbaly unter der Räder und die 12 Centimeter vertieft habe, und demzufolge gegen das Verfahren des Ludwig Müller Frank und des Bürgermeisters Albrecht Kommissar der Gemeinden Oberlascheid und Steinpaarten aufgetreten, binnen 2 Monaten seine Mühle wieder in dreifachen Stand zu setzen, ihm jedoch vorbehalte, solchen den Ausspruch, daß die vorgenommenen Veränderungen durchaus nicht ohne Nachtheile zu vornehmen, ein förmliches Gesuch um Cassation der Belassung des Mahlrechtes seinem dermaligen Stande einzureichen;

Daß dagegen diese Regierungs-Beschlußnahme Namens des Appellanten Breinig durch in Minister-Entschließung vom 13 October 1846 abgewiesen worden;

Da Erkannt, daß Breinig seinen unterm 1ten Februar 184[illegible] ein Gesuch bei der k. Regierung einreichte, worin er vorstellte, daß der Gesammtheit, der Mahlgäste oberhalb seiner Mühle (gelegen in einem sehr wasserarmen Gebirgsthale) wiederholt Klagen entstanden, daß bei dieser Gelegenheit nach der bisher gemachten Spezifikation von 1831 resp. 1832 der Bach selbst zum Betriebe seiner Mühle benutzte Gefälle unter Berücksichtigung des noch vorhandenen ultra Reglements-Maßes gleichwohl dahin wieder herzustellen wollte, daß sogar die administrative Genehmigung nachsuchte, daß dagegen damals auf die Gemeinde von Breinig nicht von der Verpflichtung haben, seinen benutzten Bach, sowie er benutzt war vor der Regierung 1826 beibehalten oder dagegen die Hinderung seiner benutzten Gefälle, die vom Januar an in Folge der Spezifikation erfolgt hatte und deren Leistung nicht verhindert werden könnte und nöthigenfalls durch die von Gemeinde Gericht im Jahre 1831 vor der Spezifikation gehörigten Visitationsakten erwiesen war, gestand ist;

daß gleichwohl bei der Instruktion, wobei dasselbe Gericht sich an Ort und Stelle begeben hatte die Gemeinde Oberlascheid und die Klägerin (nicht Mühlheim, wie in den Angaben des Regierungs-Beschlusses vom 18ten December 1845 Erwähnung, als dem wahren Sachverhalt sich angepaßten Beschwerden) Namens Appellat Frankel's Appellanten nicht gehört, in den angeführten Regierungs-Beschluß sich, in der Form durch den Bürgermeister oder den Schöffen die Vorfragen der gütigen Übereinkommungen der Gemeinde Oberlascheid und Steinpaarten ausdrücklich benutzen, daß dem Gesuchsteller die Benutzung nicht verwehrt werden möge, die seine rechtmäßig erhöhte Mühle hinter gelegt und dem Beschlusse Regierung Abschluß vom 18 April 1846 entsprechen habe; Müller Frank weiter verlangt, daß Niemand Mahlgäste der Art eingewiesen werden, daß seine alte Mühle gelegene Lage wieder hergestellt;

DIMENSIONS-TEMPEL 14 Kreutzer

auf die K. Regierung lediglich nach dieser Expedition der beiden Appellaten Franck für welche dieser [illegible] Regierungsprocurator Brecht [illegible] das Appellat allen Franck, dann von Heinz das [illegible] Urtheil des Appellaten Franck vom 18ten December 1848, wodurch sich der Herr Appellant Heinz gegen die Errichtung des Holzmaßes Canalle vorsorglich verwahrte, mit der Behauptung, daß durch die Errichtung des Holzmaßes Canalle vom 18ten 1846 vorgenommene Verlegung des Maßstabes der Holzmaße um 3 Centimeter unter Normalmaß, sowohl durch das Appellat allen Eigenthum, das Appellat allen, mit der sicheren Aussicht auf Gewinn verbundene Verpflichtung verletzen, daß der Maßstab gleichfalls um 30 Centimeter tiefer gelegen, also das Maß des Holzmaßes um ebensoviel zu vermindern, somit die Aufstellung eines dritten Maßes auf derselben Tafel nothwendig vorzunehmen sei,

daß dieser Beschluß gemäß in Folge einer Localerhebung zu ergänzen sei, nachdem die Thatsache, daß der Maßstab des Holzmaßes Canalle um 3 Centimeter tiefer gelegen, durch die Localerhebung nicht bestätigt gefunden worden sei,

daß der Appellant Heinz für schuldig erkannt wurde, die Kosten der Appellation allen Franck zu ersetzen

diese Klage abgewiesen, und über ihre Klage der Administrativ-Gerichtshof definitiv zu erkennen hat, und ihre Entschädigungsansprüche gegen denjenigen geltend zu machen, der dazu Veranlassung gegeben hat, in deren Interesse Rücksicht auf den vorliegenden Fall der Gemeinderath den Beschluß gefaßt hatte;

daß in vorliegender Appellsache Klägerin selbst in der Appellantenschrift Gründe angeführt hat, welche eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung rechtfertigen könnten, indem sie Appellantin den Schutz der Gesetze für ihre eigenthümlichen Interessen anruft;

in Betracht, daß der Rekurs gegen Erkenntnisse des Administrativ-Gerichtshofes vom 1ten Juli 1852 in der Regel nur dann Appellaten gegenüber zulässig ist, wenn dieselben auf Verletzung ihrer Rechte Anspruch machen, und daß diese Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht zutrifft, indem die Klägerin selbst nicht behauptet, daß durch die angefochtene Entscheidung irgend ein Recht der Appellaten verletzt worden sei;

in Betracht, daß der Gemeinderath von Kahlenberg durch die Verweigerung der Ertheilung der Baubewilligung nicht in die Rechte der Appellaten eingegriffen hat, indem diese Verweigerung nur eine Folge der Nichtbeobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 13ten April 1846 war, welches Gesetz nicht nur den Appellaten, sondern jedem Grundeigenthümer, der in der Nähe der Donau Gebäude aufführen will, gewisse Verbindlichkeiten auferlegt, um die Ufer der Donau gegen Ueberschwemmungen zu sichern;

in Betracht, daß die Klägerin selbst in ihrer Appellationsschrift anführt, daß sie ihre Baubewilligung nur deßhalb nicht erhalten habe, weil sie sich geweigert habe, die Bedingungen des Gesetzes vom 13ten April 1846 zu erfüllen;

in Betracht, daß die Appellantin selbst

dass diese Grundsätze nicht ausdrücklich im Text des Gesetzes vom 28 Mai 1852 über die Benutzung der Gewässer art 13. 62. 63. 83. 84 und 59 der die Abschnitt. betreffen wiederum die französischen Rechte gelten und durch die Verweisung der Anerkennung gefunden haben;

Gesetz vom 28 September - 6 Oktober 1791 Titel II. art 6 und 7
Cassat. Sirey Jahrg 31. 2 und 3. Code civil art 645
Arrêt du Conseil d'Etat v 19 Dezember 1807 und 22 Januar 1845 Sir. 16. 2. 359
" v 6 Dezember 1820 Sir. 21. 2. 46
" v 19 Januar 1831 Sir. 31. 2. 349
" v 18 Juli 1838 Sir. 44. 2. 86.
Observation von Sirey zum Arrêt Cass v 28 Mai 1827. Sir 27. 1. 347.
Arrêt C. Rouen vom 28 Mai 1838 Sir 29. 2. 16
" C. Cass. v. 2 Januar 1832 Sir. 32. 1. 156
" C. Rouen v 4 Mai 1844 Sir. 44. 2. 560.
Proudhon Domaine public N° 1455. 1464. 1496. 1500 1502.
David cours d'eau Tom II N° 645 und 660.

In Betracht, dass in Folge Einsprache der Administrationsbehörde vom 18 Dezember 1868, welcher durch die vorgenommene Entfernung der alten Wasser- und Abschlussbretter der Schleuse um 39 Centimeter deren alter Zustand um abzusetzen vorgemindert hat, eine Expropriation im Sinne des Art 83 des Gesetzes vom 28 Mai 1852 stillschweigend hat eintreten wollen, weil Breinig die Expropriation gegen sich mit einem Reklamationsrecurs von fr 1200 vollzogen wollte;

Dass die Anzeigen und Verwaltungsakten dass dadurch, dass dem Appellanten Breinig auf die Entfernung des Schutzbrettes um die alte Schleuse um abzusetzen 39 Centimeter, nämlich von 61 Centimeter auf einen Meter, gestattet wurde, - seinem Rechte in selbe verbleiben und er keinen Schaden erleide, nachdem

[illegible] Interesse ist, indem die Verfügung bei der Betrachtung der Wasser von den Wassern seine gänzliche Gleichstellung eintreten kann, überdies Entschädigung [illegible] Expropriation [illegible] Schleuse und [illegible] Gemeinde [illegible] Wasser [illegible] Einsprache [illegible] Verfügung [illegible] Appellanten [illegible] Breinig [illegible] Wasser

beim Rechte ist. Die Beschwerde in Betracht der nachgesuchten Klage, welche [illegible] abgewiesen wurde, [illegible] zurückstellig vorliegend [illegible] Gerichtsamt Sonia [illegible] 1895 rechtskräftig [illegible] über [illegible] Forderungen [illegible] unbegründet oder unbegründet [illegible] erloschen wurde, [illegible] die Entscheidung [illegible] Klage [illegible] Appellation [illegible] Einrede [illegible] Einrede [illegible] Klägers [illegible] Beklagten [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit

Streitsache anhängig sind, und durch den Urteile des Bezirksgerichts Pleß vom 18 Dezember 1848 selbst, welches seine Entscheidung einzig und allein auf die Aussage des Zeugen Schuster gründet, ohne seine vorherige Aussage mit seiner jetzigen Aussage zu vergleichen, sich selbst widersprechend ist, vollständig abgeändert und in allen Punkten, wo nicht Expertise beweisen würden, dem Beklagten, gegenüber der mit Klage angefochtenen Entscheidung, Recht zugesprochen werden.

Zu Letztens ad 2, daß die Wertsetzung der Grundstücke für die Appellanten Eigentümer unerschwinglich sei, indem dadurch ihre Zeugen-Gebühren, welche sie zu bezahlen haben, sich vermehren würden, so ist dieses Argument ganz unerheblich, indem die Gebühren der Zeugen, welche sie vorgeschlagen haben, nicht von ihnen, sondern von der Gemeinde Pleß bezahlt werden müssen.

Aus diesen Gründen und der Ermittelung des Streitwerthes, welches in 1ter Instanz der Gemeinde Pleß, in 2ter Instanz den Appellanten zuerkannt worden ist, in 3ter Instanz aber durch Expertise ausgemittelt werden wird; zu Letztens ad 3, daß der Beweis darüber, wie bereits ausgewiesen worden, schon in den Akten vorliegt, indem daraus ersichtlich ist, daß der Zeuge Schuster, in Appellanten Interesse, seine Aussage vor Gericht abgeändert hat, so ist der Appellanten Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen

haben Ihro Königl. Appellationsgericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellanten solidarisch zu verurtheilen, die Entscheidung der ersten Instanz, Pleß, auf sämtliche Punkte und Klagen vollständig zu bestätigen, und die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellation zu verurtheilen.

Pleß, den 6ten Februar 1850.

Königl. Preuß. Kreis-Gericht.

Deputation für Civil-Sachen.

Gez. Schmidt. Gez. Schmidt. Gez. Schmidt.

Ausgefertigt

Pleß, den 6ten Februar 1850.

Gez. Schmidt.

Gerichts-Siegel.

Gebühren 1 Thlr. 15 Sgr

gelegenen Wald und tiefen Graben im Banne von Oberlustadt;

3, der Philipp Jakob Frank: die sogenannte Ludwigsmühle an der Queich im Banne von Oberlustadt gelegen.

<u>Subsidiarisch</u>: mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils vorderhand die Appellanten zu folgenden Beweisen zuzulassen:

I., durch Urkunden, Zeugen und Sachverständige darüber:

„daß das 934 Meter oberhalb der Holzmühle gelegene Wehr mit Ablaß seit länger als 30 Jahren vor dem Beschlusse der K. Regierung vom 18 Dezember 1848 die Höhenlage der Schwellen hatte, wie solche vor der im September 1852 erfolgten Reparation, d. i. 39 Centimeter höher als heute bestanden hat; daß die Pfähle, auf welchen diese Schwellen ruhten und welche noch theilweise an dem Ufer des heutigen Wehres vorhanden sind, alle Anzeichen eines mehr als 60jährigen Bestehens an sich tragen; daß in Folge der Tieferlegung dieses Wehres um 39 Centimeter die Bachsohle der Queich sich entsprechend bereits vertieft hat und noch weiter vertiefen muß und daß die Holzmühle hierdurch entsprechend von ihrem Gefälle eingebüßt und die Wiesen der Appellanten an ihrer Bewässerung und Fruchtbarkeit bedeutend verloren haben, dagegen die Ludwigsmühle hierdurch erheblich an Gefäll gewonnen hat und noch gewinnen wird";

<u>Subsidiarisch</u>: nöthigenfalls noch weiter durch Urkunden und Zeugen: daß die Holzmühle bereits zur Zeit des Direktorialbeschlusses vom 19ten Ventôse Jahr II (9ten März 1798) und diesem nachgängig bis auf die jetzige Zeit unangefochten bestanden und daß auch die Höhenlage der Schwellen bei dem Wehre und Ablasse oberhalb derselben unverändert dieselbe war,

II., durch Experten darüber: daß die Tieferlegung des Wehres um 39 Centimeter eine Werthminderung der Holzmühle und Wiesen der Appellanten zur Folge hatten, wie hoch der deßfallsige Schaden für die eine und die andern zu berechnen sind und wie hoch die von dem Appellaten Breinig für die Tieferlegung des Wehres aufgewendeten Kosten anzuschlagen sind."

<u>Mehr subsidiarisch</u>: eine Expertise auch darüber anzuordnen: „ob die heutige Tiefe der Bachsohle zur Verhinderung schädlicher Überschwemmungen wirklich nothwendig ist oder nicht?"

zugleich die Appellanten zum Zeugenbeweise auch darüber zuzulassen: daß seit länger als 20 Jahren, nämlich seit der Queichrectifikation von keiner irgend Schaden bringenden ~~Rektifikation~~ Überschwemmung auf der Bachstrecke zwischen der Holzmühle und Ludwigsmühle *) stattgehabt hat."

<u>Ganz subsidiarisch</u>: eine Revision und Gefällvermessung der Ludwigsmühle unter Zugrundelegung der Concessionsurkunde derselben zu verordnen und zugleich die Kläger zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen:

„daß bei Anlage der Ludwigsmühle das Hinterwasser hinter derselben aufwärts stieg und daß der Ludwigsmüller dieses dadurch beseitigte, daß er fast jährlich das Bachbett aus=

*) d. h. unterhalb der Ludwigsmühle
geb. E. G.

gemahnt und hinter ihnen sind auch gegen mich
dem Pfleger dem Advokaten, so daß sie sich nun dem
Bürgermeister anbieten wenden müssen."

G. Gulden

Gehorsamst, p.p. 9., den 23. Juli 1860.

Rathol

Gehorsamst, dem Oberamt, den 24. Juli 1860.

Rathol

DIENSTSIEGEL
14
Kreutzer

No. 4652 des Rathl. Antrag 24 u. 25 Juli 1860 p. pl.

Juni 1, die Gemeinde Oberhaslach, vertreten durch ihren Bürgermeister Degenmann Gamber, Adamsmann in Oberhaslach einerseits;

2, die Gemeinde Weingarten, vertreten durch ihren mit den Functionen des verhinderten Bürgermeisters beauftragten Adjunkten Michael Franke, Adamsmann in Weingarten einerseits;

3, Adolph David Franke, Müller auf der Lindmühle, Gemeinde Oberhaslach einerseits, Adjunkten, vertreten durch den Königl. Notar Gulden,

sagen

1, Heinrich Breinig, früher Müller und Gutsbesitzer auf der Hahnmühle, Gemeinde Adelsheim, jetzt Gutsbesitzer hier zu Adelsheim einerseits;

2, Martin Schnell und 3, Adolph David Ott, beide Adamsleute in Oberhaslach einerseits, Adjunkten von einem Adelsheim des Königl. Bezirksamts zu Landau vom 27sten Juli 1857, vertreten durch den Königl. Notar Gulden.

In Erwägt, daß die Adjunkten gegen die Adjunktion einer Abänderung obigen vorhabenden Falles, zwischen dem Königl. Bezirksamte zu Landau durch den ausgefertigten Adelsheil des Urtheils nicht abgeneigt sind;

daß die genannten Adjunkten gegen diesen Adelsheil durch Act des Königl. Bezirksamts Boxberg vom 29 Septbr. des 1857 Einsprung eingelegt haben;

daß aber der angefochtene Adelsheil durch seine Motive und die Akten zu entscheidenden Gründen vollkommen genügend erscheint.

In Erwägt, daß in Betracht der 30 fl. Kosten auf den Streitwerth der Adjunkten Breinig und andauernd Adelsheilsbetrag, seinen andern Bestimmung unterworfen zu erachten sind

durch die Verwaltungsbehörde eine Rectification des Grenzzuges vorgenommen worden;

daß Veranlassung zur Vornahme dieser Rectification vom 3. Februar 1830 vorhanden: durch die neuen und sehr bedeutenden Einmessungen, welche der Grenzzug vom Altenschlager Bache bis zu der Hammerschmiede Mühlenbild, wegen der eben damals dort stattfindenden Holzfällungen und Holzabfuhr nothwendig wurden, sich ergeben, daß die Grenzsteine No. 1 bis 4 und 6 bis 9 ihre Standorte verändert haben, und daß die Grenzsteine No. 5 und 10 ganz verschwunden sind;

daß zu Folge dieser Veränderungen die Grenzlinie zwischen dem Forstamte Neustadt und Königsforst nicht nur die an den Grenzsteinen No. 1 bis 4 und 6 bis 9 stattgefundenen Standortsveränderungen, sondern auch die Einmessung neuer Grenzsteine an den Punkten, wo die Grenzsteine No. 5 und 10 gestanden haben, Behufs der Wiederherstellung der Grenzlinie nöthig machte;

daß diese Einmessung und Wiederherstellung der Grenzlinie durch die Forstbeamten Hoffmann und Schmidt, Forstamtsgehülfen Bruns und Hölzer, und Feldmesser Bruns bewirkt worden ist, und daß dieselben über ihre Verrichtungen die Protocolle vom 3. und 4. Februar 1830 aufgenommen haben;

daß diese Protocolle, welche sich in den Grenzacten befinden, und welche die Unterschriften der genannten Beamten tragen, über die Grenzberichtigung und Wiederherstellung der Grenzsteine vollständige Auskunft geben;

daß gegen diese Grenzberichtigung und Wiederherstellung der Grenzsteine von keiner Seite Einwendungen gemacht worden sind;

daß demnach nichts im Wege steht, die Grenzberichtigung und Wiederherstellung der Grenzsteine zu genehmigen;

daß die Kosten dieser Grenzberichtigung und Wiederherstellung der Grenzsteine, welche sich nach dem Kostenbelege vom 3. Februar 1830 auf 13 Thaler 15 Sgr. 6 Pf. belaufen, nach Vorschrift der §§. 4 und 5 der Verordnung vom 13. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung für 1834 No. 1) zu gleichen Theilen von dem Königlichen Forstfiscus und der Gemeinde Altenschlag zu tragen sind;

daß die Gemeinde Altenschlag sich mit der Vertheilung ihres Antheils an den Kosten einverstanden erklärt hat;

daß demnach die Vertheilung der Kosten, wie geschehen, zu genehmigen ist;

Verordnen Wir, auf den Antrag Unserer Regierung zu Breinitz, Unserer Forstabtheilung und des Unterzeichneten Unserer Ministerial-Commission für die Forst-, Jagd- und Holzangelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die Grenzberichtigung und Wiederherstellung der Grenzsteine No. 1 bis 4 und 6 bis 9, so wie die Einmessung neuer Grenzsteine an den Punkten, wo die Grenzsteine No. 5 und 10 gestanden haben, wird genehmigt.

§. 2.

Die Kosten dieser Grenzberichtigung und Wiederherstellung der Grenzsteine, welche sich nach dem Kostenbelege vom 3. Februar 1830 auf 13 Thaler 15 Sgr. 6 Pf. zusammen stellen, sind mit der Königlichen Forstcasse und der Gemeinde Altenschlag, nach Vorschrift der §§. 4 und 5 der Verordnung vom 13. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung für 1834 No. 1) zu gleichen Theilen von dem Königlichen Forstfiscus und der Gemeinde Altenschlag zu tragen.

§. 3.

Die Gemeinde Altenschlag ist

vom 18. Heumonat 1846 dem Kreisrichter Breinig übertragen worden, einen zweiten Abdruck seines Siegels mit dem Königlichen Wappen, welches ihm zu gestatten wäre, zu den Verhandlungen in Ehesachen, welche ihm übertragen werden, zu benutzen.

Der Referent, dass nach Abänderung der von dem Kreisrichter Breinig angewendeten Bezeichnung derselben in den Tabellen, in dem Münzgewichte ein Unterschied zwischen dem Münzgewichte und dem Münzgehalte bis zum Jahre 1832 bestanden, welcher durch Beibehaltung des nach dem alten Fusse ausgeprägten Geldes wieder eingeführt sei;

dass über die in den eingereichten Tabellen verzeichneten Münzsorten, welche in Frankreich, dem Königreiche der Niederlande, der Schweiz, dem Königreiche Sardinien, dem Königreiche Spanien, dem Kirchenstaate, dem Königreiche Portugal, dem Königreiche Griechenland, dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Braunschweig, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau, dem Großherzogthume Oldenburg, dem Herzogthume Anhalt-Bernburg, dem Herzogthume Anhalt-Köthen, dem Herzogthume Anhalt-Dessau, dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha, dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, dem Herzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, dem Herzogthume Schwarzburg-Sondershausen, dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dem Fürstenthume Reuß ältere Linie, dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie, dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, dem Fürstenthume Lippe, dem Fürstenthume Waldeck, dem Landgrafthume Hessen-Homburg, dem Herzogthume Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Braunschweig, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Königreiche Preußen, dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha, dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, dem Herzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, dem Herzogthume Anhalt-Bernburg, dem Herzogthume Anhalt-Köthen, dem Herzogthume Anhalt-Dessau, dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dem Fürstenthume Reuß ältere Linie, dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie, dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, dem Fürstenthume Lippe, dem Fürstenthume Waldeck, dem Landgrafthume Hessen-Homburg

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dass es daher nun die nach vollendeten Rektifikationen Gemeinderäthen Verhältnisse sind, welche den Anspruch zum Eintritte in den sogenannten „altangesessenen Bürger“ in diesen Gemeinden begründen, sogleich dem auf die ganze Gemeinde Bezug habenden Ausdrucke „altangesessener Bürger“ in diesem Gesetze seine Bedeutung beizulegen ist;

In Betracht, dass die Ehe von dem Datum der Trauung vom 11 Juni 1816 (Gesetzblatt für Steiermark 1816 Band 71 Seite 71) bis zum 25. Juni 1823 für jeden Theil verbindend war, also nicht Ehe-Scheidungen zu Gunsten der Ansässigkeit nicht mitbestimmen kann;

dass für jene „altangesessenen Bürger“ auf diese eben genannte Bestimmung keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern dass diese Eigenschaft nur durch Verleihung des Bürgerrechtes nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom 4 März 1832 erworben werden kann;

In Betracht, dass Jahrgänger Ehe-Verbindungen nur dann eine Berücksichtigung finden können, wenn die Ehe-Verbindung vor dem 1 Juli 1791 (Stubenberg'sche Sammlung Band V Theil I Seite 166) jenem Zeitpunkte geschlossen worden ist, welcher für die Ansässigkeit festgesetzt ist, sonst Männer-Verbindungen auf einen solchen Fall zu setzen, wo die Ehe-Verbindung nicht mehr vorhanden wäre, — eine Voraussetzung, die als eine in allgemeinen öffentlichen Verhältnissen und mit Vernachlässigung der wahrhaften Verhältnisse der Einzelnen aufgestellte Bestimmung zu betrachten ist, so auch als eine Partey-Begünstigung angesehen werden kann, welche mit der Gemeinde-Ordnung nicht vereinbar ist;

dass nach diesen Abschätzungen ganz unnöthig ist, zu untersuchen, ob die zehn Häuser mit seinem Hause, die es nach dem vorigen Abschätzungs-Verhältnisse sind, welche den Anspruch zum Eintritte in den sogenannten „altangesessenen Bürger“ begründen, sogleich dem auf die ganze Gemeinde Bezug habenden Ausdrucke „altangesessener Bürger“ in diesem Gesetze seine Bedeutung beizulegen ist;

In Betracht, dass die Ehe von dem Datum der Trauung vom 11 Juni 1816 (Gesetzblatt für Steiermark 1816 Band 71 Seite 71) bis zum 25. Juni 1823 für jeden Theil verbindend war, also nicht Ehe-Scheidungen zu Gunsten der Ansässigkeit nicht mitbestimmen kann;

dass für jene „altangesessenen Bürger“ auf diese eben genannte Bestimmung keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern dass diese Eigenschaft nur durch Verleihung des Bürgerrechtes nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung vom 4 März 1832 erworben werden kann;

In Betracht, dass Jahrgänger Ehe-Verbindungen nur dann eine Berücksichtigung finden können, wenn die Ehe-Verbindung vor dem 1 Juli 1791 (Stubenberg'sche Sammlung Band V Theil I Seite 166) jenem Zeitpunkte geschlossen worden ist, welcher für die Ansässigkeit festgesetzt ist, sonst Männer-Verbindungen auf einen solchen Fall zu setzen, wo die Ehe-Verbindung nicht mehr vorhanden wäre, — eine Voraussetzung, die als eine in allgemeinen öffentlichen Verhältnissen und mit Vernachlässigung der wahrhaften Verhältnisse der Einzelnen aufgestellte Bestimmung zu betrachten ist, so auch als eine Partey-Begünstigung angesehen werden kann, welche mit der Gemeinde-Ordnung nicht vereinbar ist;

dass nach diesen Abschätzungen ganz unnöthig ist, zu untersuchen, ob die zehn Häuser mit seinem Hause, die es nach dem vorigen Abschätzungs-Verhältnisse sind, welche den Anspruch zum Eintritte in den sogenannten „altangesessenen Bürger“ begründen, sogleich dem auf die ganze Gemeinde Bezug habenden Ausdrucke „altangesessener Bürger“ in diesem Gesetze seine Bedeutung beizulegen ist;

In Betracht, dass die Ehe von dem Datum der Trauung vom 11 Juni 1816 (Gesetzblatt für Steiermark 1816 Band 71 Seite 71) bis zum 25. Juni 1823 für jeden Theil verbindend war, also nicht Ehe-Scheidungen zu Gunsten der Ansässigkeit nicht mitbestimmen kann;

dass für jene „altangesessenen Bürger“ auf diese eben genannte Bestimmung keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern dass diese Eigenschaft nur durch Verleihung des Bürgerrechtes nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung vom 4 März 1832 erworben werden kann;

In Betracht, dass Jahrgänger Ehe-Verbindungen nur dann eine Berücksichtigung finden können, wenn die Ehe-Verbindung vor dem 1 Juli 1791 (Stubenberg'sche Sammlung Band V Theil I Seite 166) jenem Zeitpunkte geschlossen worden ist, welcher für die Ansässigkeit festgesetzt ist, sonst Männer-Verbindungen auf einen solchen Fall zu setzen, wo die Ehe-Verbindung nicht mehr vorhanden wäre, — eine Voraussetzung, die als eine in allgemeinen öffentlichen Verhältnissen und mit Vernachlässigung der wahrhaften Verhältnisse der Einzelnen aufgestellte Bestimmung zu betrachten ist, so auch als eine Partey-Begünstigung angesehen werden kann, welche mit der Gemeinde-Ordnung nicht vereinbar ist;

dass nach diesen Abschätzungen ganz unnöthig ist, zu untersuchen, ob die zehn Häuser mit seinem Hause, die es nach dem vorigen Abschätzungs-Verhältnisse sind, welche den Anspruch zum Eintritte in den sogenannten „altangesessenen Bürger“ begründen, sogleich dem auf die ganze Gemeinde Bezug habenden Ausdrucke „altangesessener Bürger“ in diesem Gesetze seine Bedeutung beizulegen ist;

In Betracht, dass die Ehe von dem Datum der Trauung vom 11 Juni 1816 (Gesetzblatt für Steiermark 1816 Band 71 Seite 71) bis zum 25. Juni 1823 für jeden Theil verbindend war, also nicht Ehe-Scheidungen zu Gunsten der Ansässigkeit nicht mitbestimmen kann;

dass für jene „altangesessenen Bürger“ auf diese eben genannte Bestimmung keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern dass diese Eigenschaft nur durch Verleihung des Bürgerrechtes nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung vom 4 März 1832 erworben werden kann;

In Betracht, dass Jahrgänger Ehe-Verbindungen nur dann eine Berücksichtigung finden können, wenn die Ehe-Verbindung vor dem 1 Juli 1791 (Stubenberg'sche Sammlung Band V Theil I Seite 166) jenem Zeitpunkte geschlossen worden ist, welcher für die Ansässigkeit festgesetzt ist, sonst Männer-Verbindungen auf einen solchen Fall zu setzen, wo die Ehe-Verbindung nicht mehr vorhanden wäre, — eine Voraussetzung, die als eine in allgemeinen öffentlichen Verhältnissen und mit Vernachlässigung der wahrhaften Verhältnisse der Einzelnen aufgestellte Bestimmung zu betrachten ist, so auch als eine Partey-Begünstigung angesehen werden kann, welche mit der Gemeinde-Ordnung nicht vereinbar ist;

dass nach diesen Abschätzungen ganz unnöthig ist, zu untersuchen, ob die zehn Häuser mit seinem Hause, die es nach dem vorigen Abschätzungs-Verhältnisse sind, welche den Anspruch zum Eintritte in den sogenannten „altangesessenen Bürger“ begründen, sogleich dem auf die ganze Gemeinde Bezug habenden Ausdrucke „altangesessener Bürger“ in diesem Gesetze seine Bedeutung beizulegen ist;

In Betracht, dass die Ehe von dem Datum der Trauung vom 11 Juni 1816 (Gesetzblatt für Steiermark 1816 Band 71 Seite 71) bis zum 25. Juni 1823 für jeden Theil verbindend war, also nicht Ehe-Scheidungen zu Gunsten der Ansässigkeit nicht mitbestimmen kann;

dass für jene „altangesessenen Bürger“ auf diese eben genannte Bestimmung keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern dass diese Eigenschaft nur durch Verleihung des Bürgerrechtes nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung vom 4 März 1832 erworben werden kann;

In Betracht, dass Jahrgänger Ehe-Verbindungen nur dann eine Berücksichtigung finden können, wenn die Ehe-Verbindung vor dem 1 Juli 1791 (Stubenberg'sche Sammlung Band V Theil I Seite 166) jenem Zeitpunkte geschlossen worden ist, welcher für die Ansässigkeit festgesetzt ist, sonst Männer-Verbindungen auf einen solchen Fall zu setzen, wo die Ehe-Verbindung nicht mehr vorhanden wäre, — eine Voraussetzung, die als eine in allgemeinen öffentlichen Verhältnissen und mit Vernachlässigung der wahrhaften Verhältnisse der Einzelnen aufgestellte Bestimmung zu betrachten ist, so auch als eine Partey-Begünstigung angesehen werden kann, welche mit der Gemeinde-Ordnung nicht vereinbar ist;

dass nach diesen Abschätzungen ganz unnöthig ist, zu untersuchen, ob die zehn Häuser mit seinem Hause, die es nach dem vorigen Abschätzungs-Verhältnisse sind, welche den Anspruch zum Eintritte in den sogenannten „altangesessenen Bürger“ begründen, sogleich dem auf die ganze Gemeinde Bezug habenden Ausdrucke „altangesessener Bürger“ in diesem Gesetze seine Bedeutung beizulegen ist;

das Dorfbett dazu zur Feststellung der Entschädigung nöthig.

Das Mühlbett zu Breinigs Wasserrad ist seit 1827 im 0,73 Meter weit; damals hatte, wie schon die Feuchtigkeit des Erdreichs andeutete, und wie Nachgrabungen dies bestätigten, eine Vertiefung des Bettes, zum Einsetzen der Fachbäume, stattgefunden; das Mühlbett mißt nun, so weit steht Mauerwerk fest, nirgends im 0,73 Meter tiefen Falze; nirgends ist eine Vertiefung des Bettes, wie sie in den Fachbäumen angebracht war, zu finden;

diese Untersuchung lag Conrath, damit bei dem Abbruche des Fachbaumes und nach den Angaben des Besitzers, an dem Mühlenbaue circa 40 Centimeter weit wegnehme;

Breinig stellt aber an den Abgang gelegentlich Forderungen; damit nun die Schätzung der Entschädigung des Mühlbettes die Beschaffenheit des fraglichen Bettes und dessen Folgen [illegible] Folgen [illegible] Bäume, so muß [illegible] natürlich die Tiefe [illegible] bis zu der [illegible] zu berücksichtigenden Mühlbettes, so tief [illegible] annehmen, daß die Absenkung des übrigen Bettes, um [illegible] mutmaßlich angenommenen Wasserstand und bis zum Falze von 0,40 resp. 0,39 Metern von sich ziehen kann, wenn nicht also die Tiefe des neuen Mühlbettes um 0,39 Meter die jetzige Tiefe des jetzigen Bettes [illegible], die Entschädigung für das jetzige Bett [illegible] Folgen [illegible] Tiefe des Bettes und [illegible] die Entschädigung [illegible] Folgen [illegible] Tiefe [illegible] Mühlbettes, damit die Entschädigung [illegible] Folgen [illegible] Absenkung [illegible] Wasserstand [illegible] Tiefe des Falzes [illegible] Bäume [illegible] Absenkungen [illegible] die Entschädigung [illegible] Tiefe [illegible] Folgen [illegible] Tiefe [illegible] 0,39 Meter [illegible]

In Betracht, daß [illegible] die Absenkung des Mühlbettes [illegible] Folgen der Entschädigung des Mühlbettes ist, also [illegible] nach dieser Untersuchung eine Schätzung [illegible] Absenkung [illegible] Mündung des Gefälles und keine Abschätzung des Bettes

[illegible] dem alten Stand;

daß eben auch eine [illegible] Absenkung [illegible] die Grundfläche [illegible] dem angenommenen Wasserstande [illegible] daß endlich die angeblich [illegible] Absenkung [illegible] Absenkung [illegible] Folgen [illegible] das Resultat ergibt;

Die Grundfläche des Mühlbettes wird daher jetzt im 0,73 Tiefe (Senkung [illegible] Tiefe des Gefälles im 0,73 Meter)

den Boden des Gerinnes und des Vorbaues wird daher jetzt im 0,39 Meter; dieses wird auf jene Absenkung im 0,39 Meter und auf [illegible] Absenkung des Gefälles im 0,34 Meter [illegible] Mündung im 0,39 Meter [illegible] Folgen [illegible] Absenkung des Wasserstandes, daß die Tiefe des Bettes [illegible] Absenkung im 0,39 Meter [illegible] Folgen [illegible] Absenkung [illegible] Tiefe des Falzes im Gefälle auf die volle Höhe [illegible] 0,73 Meter [illegible] Folgen [illegible] Tiefe des Falzes [illegible] Absenkung [illegible] 0,39 Meter [illegible] Absenkung [illegible] Folgen [illegible] Absenkung [illegible] Tiefe [illegible] Absenkung [illegible] Folgen [illegible] Tiefe [illegible] Absenkung [illegible] Folgen [illegible] Tiefe [illegible] Absenkung [illegible] Folgen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Schaffhausen und einem Bodenschnitt seiner Häuser um 8000 fl. Cubikfuß Raum;

daß sich bei dem Abtheilungs-Geschäfte der Bezirksamtmann Schmidt und Oberst Gallus an Ort und Stelle begeben, wo dann zwischen den Theilhabern die Vereinbarung getroffen worden wäre, daß durch die Theilungs-Commission, welche aus dem Bezirksamtmann, dem Gemeinderath Hafner und dem Gemeinderath Schalch bestehen solle, unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Verhältnisse, und mit Rücksicht auf die in dem Protokoll vom 13. Februar 1855 niedergelegten Erklärungen, eine Theilung vorgenommen werden solle.

In Betracht, daß sich aus diesem Hergange ergibt, daß sich zwischen den Theilhabern Streitigkeiten über die Theilungsart und über die Größe der Antheile der Theilhaber ergeben haben, welche durch Vermittlung des Bezirksamtmanns nicht beigelegt werden konnten, daß deßhalb Gutachten von Sachverständigen, nämlich von dem Bezirksamtmann Stadt Nro. II, dem Bezirksamtmann Hafner in Neuhausen, dem Gemeinderath Schalch in Neuhausen, dem Gemeinderath

stehenden anerkennen zu können, die namentlich, daß Enteignung und Entschädigung die Bedingungen der Abtretung des angebotenen Grundes dem Herzogthume gemäß seien, indem, wenn es in dem zur namentlichen Akte beigefügten Enteignungs-Entwurfe vom 20 Juli 1855 heißt, „Immediatgesuche für die verschiedenartigsten Abänderungen des Ministeriums, Entwürfen nicht passend entsprechend genannt werden können, selbst wenn sie in einzelnen Punkten gemäßigt sollten;“

daß namentlich die Entschädigungsklage in summarischer Weise auf Grund Verfügung vom 1382 Civ. cit. gestützt werden könnte;

daß aber die ganze Fassung des Amendements, Entwurf und Akte nicht die Grundlage des Akkordes ist;

daß Letztere auf keinen solchen Einwand auf die Amendirung Entwurf gültig haben, um dem Herzogthume gültige Entschädigung garantiren;

daß die Reclamation des Civilen gegen Gemeinden nicht in die Akte gehört, daß Preußen nur, daß Preußen nicht die Enteignung für Gemeinden übernommen habe, daß Preußen nicht verpflichtet sei, die Gemeinden zu entschädigen;

daß Civile Reclamation als auf einzelnen Amendirung bezüglich, zurückzuweisen sind;

daß die Klagen Enteignung dieses Einklags auf die Bestimmung des verständigen Verfahrens gemeint sind.

In Erwägung, daß das von dem Herzogthume angenommene Gesetz vom 28. März 1852 in concreto gar nicht anwendbar ist, da alle dem Staate zu Gunsten Enteignung Verhältnisse bereits vor Publication desselben vorhanden und vollendet waren, das Gesetz kann rückwirkende Kraft nicht haben, und daher das Herzogthum Entschädigung verlangen;

daß die Reclamation der Civilen gegen Gemeinden nicht in die Akte gehört, daß Preußen nicht die Enteignung für Gemeinden übernommen hat, daß Preußen nicht verpflichtet ist

daß zum selben Verhältniß in diesem Falle genügt, daß in öffentlichem Interesse, zur Abwendung von Gefahr und Unheil zu befürchten Verfügungen zu treffen und unter gewissen Einschränkungen vollzogen werden.

In Betracht, daß Grund der Appellation in allen Beziehungen ungegründet ist.

Aus diesen Gründen

gestellt auf dem Königl. Appellations gerichte, unter Abänderung des appellantischen Erkenntnisses, Appellant selb in contumaciam, Appellaten selb in contumaciam, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geld- Strafe und Kosten.

Forsen

pro Assessor Sollen

Schluß

Forsen, p.p. 9., den 23. Juli 1860.

Rolfs

Forsen, zum Abdruck, den 25. Juli 1860.

Rolfs

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No. 1651. Verh. v. 26 Juni 1860. Qualitäten Appt. für Vollmer.

im Namen

Elisabeth Schroer, ohne Gewerbe in Goldberg wohnhaft, in Sachen getrauter Ehefrau von Michael Schlotthauer, Arbeiter daselbst allda wohnhaft, dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend, gegen ausdrücklich durch registrirten Mandatsbrief d.d. Lagiewiecznicken zu Zweibrücken vom 28 Mai 1859 Appellantin von einem Mandatsbrief desselben Gerichts vom 27. Januar 1860 vertreten durch den k. Advocat Anwalt Vollmar

gegen

1. Elisabeth Schlotthauer, Ehefrau von zweet Raal Theyner beide in Goldberg wohnhaft, und Letztere selbst der ehelichen Genehmigung und Ermächtigung wegen;

2. Caroline Schlotthauer Taglöhnerin, Wittwe von Johann Jaspp, dermalen Ehefrau von Peter Schroer Taglöhner, beide in Katzenbuckel wohnhaft, und Letztere selbst der ehelichen Genehmigung und Ermächtigung wegen, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat Anwalt Hintz. —

Anwalt Vollmar trug dahin an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die Opposition der Appellaten gegen das Contumazurtheil des k. Landgerichts zu Zweibrücken vom 21 Juli 1859 als unbegründet abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und

die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.
Anwalt Gisela trug darin an:
es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung
wegen mangelnder Nichtigkeitsbeschwerde oder als gründ-
los zu verwerfen mit Geldstrafe z. Lasten,
1) ganz subsidiarisch den Appellaten Urkunde zu
ertheilen, dass sie der Appellantin den sich schuldigen,
sie selbst schuldigen, aber nicht rechtskräftig ist:
1. dass sie am 19. Mai 1859 den Gläubiger Peter
Weis nicht ausbezahlt hat mit 261 fl. 55 kr.
2. dass vielmehr der Thatbestand folgender ist:
Gläubiger Weis wurde durch zwei Zahlungen im
Jahre 1855 und 1856 mit einem 220 fl. vollständig aus-
bezahlt; der Geld übernehmen sie Appellantinnen
und Weis stellte mittels Namen der Appellantinnen
zwei Quittungen ohne Zubezeichnen dessen aus, dass
sie ihm ausbezahlt haben; Appellatin Cornelia
Schlotthauer, bei der Appellantin erschien, brachte
die zwei Quittungen in die gemeinschaftliche Wohnung,
wo sie bis 1859 verblieben; - Im Frühjahr 1859 ging
nach Appellantin diese Quittungen suchen, zeigte
sie verschiedenen Leuten in Landstuhl, unter anderen
dem Huissier Fleischmann allda und consultirte
diese Leute, wie sie sich zu benehmen habe, die Quittun-
gen auf ihren Namen zu bekommen; seitdem sind diese
Quittungen verschwunden und Appellantin sucht
im Frühjahr 1859 entweder selbst den Weis be-
schuldigt oder durch dritte beschuldigen und da erst
sich die Zubezeichnete Quittung ausstellen lassen.

2) Massgebsidiarisch: die Appellaten zum Beweise
darüber zuzulassen, dass Appellantin vielfachen
erkannt hat, dass Appellaten den fraglichen Kaufpreis
vollständig bezahlt haben; dass sie, Appellantin, urund-
lich erhalten habe:

1.	einen Ruf im Werthe von	fl. 52. 16 kr.
2.	ein Rückend für	39. —
3	von jenen Raab zusammen heuer	44. —
4	von derselben im Mulan gepfändet	61. 15
		fl. 196. 31

durch welche Zahlung in Verbindung mit der durch
Urtheil des k. Landgerichts Landstuhl vom 3. Oktober
1859 zugesprochenen Hauptsumme ad 35 fl 30 kr. nun
der Gläubiger Weis forderungs übersteigende Summe
mit den Zinsen der Appellaten durch die Appel-
lantin getilgt und gefriedigt wurde.
3) Weiter subsidiarisch: Urkunde zu ertheilen, dass
Appellaten der Appellantin den sich schuldigen, sie selbst
schuldigen, aber nicht rechtskräftig ist:
a.) dass sie bei der Wittwe Jacob gehörigen, von dies
in Rockenhausen gasthierenden und in dem Stall der Appel-
lantin gebrauchten Ruf im Werth von 52 fl 16 kr. für
sich angenommen, den Kaufpreis bezahlt und diese 52 fl Kauf-
schuldig ist.
b.) dass sie am der Gemeinde Raab im Jahre 1854
oder 1855 (in neun verschiedenen Malen 35 Gulden)
liefert: auf einmal 44 fl und dann von derselben mehr
als 70 Zentner in neun verschiedenen Malen 35 Gulden
übersandt erhielt, somit 105 fl 15 kr. schuldig ist.
c.) widrigenfalls mündlich, dass sie von der
Gemeinde Raab gehörigen Theil am Rückende
-38 fl betragend derselben schuldig, und namentlich
ob er rechtskräftig, dass sie der Kind der Gemeinde Raab

Zahlen 4651.

Antrag p. pl. auf 19 Juni.

Für
Elisabetha Schraer, ohne Gewerbe in Oberkirch wohnhaft, in Gütern gemeinsame Ehefrau von Michael Schlotthauer, Ackerer, daselbst allda wohnhaft, dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend, hierzu gehörig ex commissione laut registrirter Rathsl der k. Bezirksgerichts zu Bruchsal vom 28 März 1859, Appellantin von einem Urth. dasselben Gerichts vom 27. Januar 1860, vertreten durch den k. Advocat, Anwalt Vollmar

gegen

1. Elisabetha Schlotthauer, Ehefrau von Jacob Raal, Taglöhner, beide in Oberkirch wohnhaft und Beklagte selbst, der ersten commissione und Beklagten, wohnhaft
2. Caroline Schlotthauer, Taglöhnerin, Wittwe von Johann Jacob, dermalen Ehefrau von Peter Schreier, Feldschütz, beide in Kutzenhausen wohnhaft und Beklagten selbst, der ersten commissione und Beklagten gemeinschaftl ex aequo, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat Anwalt Hirsch;

Factum

Laut registrirten Ehevertrags, errichtet vor dem k. Notar Bischy am 15. July 1850, traten Michael Schlotthauer und dessen Ehefrau Elisabetha Schreier, die Appellantin, von ihrem Vater Michael Schlotthauer mittels Pfandung unter Lebenden ein Wohnhaus sammt Zubehör ab, unter Reservation einer Wohnungsrechts und von einem zu bezahlenden Ablösungscapital von 250 fl

Zeitlich Anwalt Vollmar zu verfügen Bestand vorbehalten

Factum

Der factische diesen Punkt betreffende Inhalt in dem angefochtenen Urtheile enthalten ~~ist~~ scheint als richtig anerkannt zu werden und es kann demnach

in einem Theile die in dem Berufungsantrage der Appellantin enthaltene Bitte zulässig und gerechtfertigt und auf dieselben genau wie erkannt zu erkennen.

Vollmar

Den Herrn k. Anwalt Hirsch zu stellen.

Vollmar.

Zustellung

Heute den Gerichtsdiener Kelly in Bruchsal requirirt worden 21/5 60.
Adelhausen des Gr. Hofmay k. Anwalt der Appellantin, Elisabetha Schraer,
die Appellatenen Name Kelly, k. Landjäger, Beklagten und k. Appel.
Adjungenten der Ehefrau Jacob Caroline Schlotthauer,
dem Gr. Hirsch k. Anwalt der Appellaten Elisabetha Schlotthauer
zuhanden in seiner Eigenschaft Gerichtsdiener mündlich Kelly

Abschrift der vorstehenden Gerichtsdiener und Insinuationsakten dieses gegenwärtigen
Bogen 116 Kreuzer.

Kelly

Stempel
Zustellung 38
Kopie 24
Porto 4
46a

Nr. 1851. vol. 115. fol. 22. registrirt zu Bruchsal den fünften July 1860 für Gerichtsdiener Kelly
Heuser Rgl. Rentamt

durch registrirten Act der Not. Riechy vom 5 Mai 1852 cedirten die Pfandrechte von 200 fl von diesem Pfandschein an Peter Weis, Bauer, damals in Hauptstuhl, jetzt in Weissenkirchen wohnhaft, sodann vorkommende der Pfandurkunden Daniel Schlotthauer des Franziska Haus genannt Zöbser, laut registrirten Acten der Not. Rabel Raguet vom 29 December 1854 an seine Pfleglingen die Appellaten, für 250 fl. - zusammen 500 fl. an seine Mutter, die Appellantin, und 200 fl sammt Zinsen an seinen Oheim Peter Weis, welches an diese Summe mittels Intimation zum vollen unbedingten Eigenthume übergeht;

Peter Weis erhielt am 11 Februar 1855 von der Appellantin, Gemahl Schlotthauer seine ganze Forderung ausbezahlt und übergiebt diselbe in alle ihre gegen diese Pflegen Caroline und Elisabeth Schlotthauer - die Appellaten - zustehenden Rechte. Die Appellaten beschweren sich darüber im Besitze der Urkunde, bezweifeln jedoch den Kaufbrauch, im Fall Appellantin, unter Anerkennung der k. Bezirksgerichts, eine Replikation klage gegen diselbe wobei, welche durch Defaut Urtheil vom 21 Juli 1859 zugesprochen wurde; hingegen klagten die Appellaten Opposition an und durch Urtheil vom 27. Januar 1860 wurde die Replikation klage ungebrauchtannen und auf Zurückziehung derselben Beklagten - gegen diese Urtheil Appellation.

Rechtsausführung.

In Betracht, dass Peter Weis in Folge der Cession actes vom 5. Mai 1852 Oheim der Daniel Schlotthauer gewordene und ihm ausdrücklich der Replikation Recht mitübertragen wurde;

dass nun Daniel Schlotthauer, indem er diesem seinem Pflegebefohlenen 200 fl. der Frau die Appellaten geschuldeten Kaufpreises zu seinem unbedingten Eigenthume übergeben, diesem Peter Weis auch alle mit diesem Kaufpreis verbundenen accessorischen Rechte, - Pfandlegium, Replikationsrecht etc mitübertragen;

In Betracht, dass Peter Weis von der Appellantin Zahlung erhielt und dieselbe in alle seine Rechte gegen die Beklagten Caroline und Elisabeth Schlotthauer ihnen zustehenden Rechte übergiebt,

dass kein Zweifel über diese Rechte bestehen kann, indem ihnen ja nur durch den Kaufact vom 29 December 1854 Rechte gegen die Appellaten eingeräumt wurden;

z. B. dass, wenn Peter Weis hier seine auf die ihm von Daniel Schlotthauer gemachte Intimation und Urkundenübergabe nicht acceptirt hätte, er dennoch berechtigt wäre dieselbe ausdrücklich zu acceptiren und dann die Appellantin in alle seine Rechte übergiebt, darunter auch das Recht der ausdrücklichen Acceptation beizuziehen wäre;

arrêt Montpellier 1. Août 1832 S. 33. 2. 426 Cass. 8 Juli 1834 S. 34. 1. 504. Bens. 12. Mai 1810

z. B. dass in der Cessionsurkunde für Klage und in der Intimation derselben nebst Ladung an die Appellaten eine dennoch seine Acceptation enthalten werden muss, indem ja der Intimation, welche die ihm intimirten Rechte enthält, ungezweifelt dadurch seine Absicht zu erkennen gibt, von der ihm gemachten Intimation Gebrauch zu machen;

z. B. dass die Appellaten auch in seiner Eigenschaft in Urkundenbesitz waren und selbst von Seiten in ihrer von der Intimationsurkunde abgegebenen Erklärung manifestirten, dass sie gesonnen

1. sein Sattler dort sein Haus um 400 fl. feilgeboten und sich
nachgehends 200 fl. seinen rückstand Weis zu bezahlen;
2. die Klägerin, ihre Mutter sei mittels Cession in
die Rechte von Weis eingetreten, sodass sie sowohl,
sowie ihre Mutter schuldete;
3. sie seien augenblicklich ausser Stande, die Klage zu
tilgen und bitten um Termine;
In Betracht, dass vorgehender diese Erklärung
die vorstehende Exception, wenn die übrigen in
erster Instanz vorgebrachten, welche in den
summarischen Untersuchungen nicht widerlegt sind,
in nicht Bestand, - nöthig sei Berufung be-
gründet erscheint,

K. k. L.

Hat auf die k. Appellationsvorstellung, mittels
Reformation der vorgehenden Verfügung die
Exekution der Appellaten gegen sie bewilligt.
Verfügt der k. Bezirksgericht zu Feld-
kirchen vom 21. Juli 1859 als unbegründet
abzuweisen, die Appellaten in die Kosten
beider Instanzen zu verfällen und die Akten
gehen den Exekutionsakten zu vorbehalten.

v. g. g. g. 4 Juni 1860 Vollmar.

v. g. g. 19 Juni 1860

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Zu 4651 de Prot.

Anbey

für Elisabetha Schlotthauer, ehemals von Jacob
Raab Bayer, Bäcker in Feldkirch No. 146 da-
selbst, 2) Caroline Schlotthauer, Bayerin, Hilfs-
von ersterem Gatte, Amalien ehemals von Peter Schrock,
Bäcker in Satzenbach wohnhaft, n. letzterem selbst die
Ehemänner der Anmeldungen n. Endesgenannt selbst
Bayer, Appellaten, vertreten durch den Egl. Advocat.
Anwalt Hirn.

gegen

Elisabetha Schrock, ehem. Gregorb in Feldkirch wohn-
haft, in Andern gebrauchen ersteren von Michael Schlott-
hauer, Bäcker seiner allda wohnhaft, gerichtlich be-
standen Weis n. Christenthalbent allenfalls Appel-
laten von einem Beschluss des Egl. Bezirksgerichtes
Feldkirch vom 27ten Januar 1860, durch den Egl. Advocat
Anwalt Vollmar vertreten.

Es ist der Appellantin die Appellation nicht zu-
wöglich, sondern gestalten der angefochtene Beschluss
für vollständig aufgehoben.

d. i. nämlich, der Appellantin die Einrede der ent-
schiedenen Verjährung in der Zahlung, der Gesamt-Forderung
an den Endesgenannten aus der Lieferung in Bäckereien
Comm. in ihre ad. Verlassenschaft abhängigen Gatten
Weis" zugesprochen werde.

Der Letztere Weis wird Zahlungsfähigen der Appel-
laten unter Fahr Hoffs Exekutions, gegen Endesgenann-
Zahlungsfähigen aufgetragen sein.

Es ist der Appellantin der Ersatzanspruch ihrer
mit Schlotthauer im Ehevertrag vom 15ten Juli 1850
errichtung n. der Letzteren angewiesen, den Einspruch
der Appellantin zu begehren, der Akt dasselbe anfor-

d) Schuldner, sowohl als dritter Besitzer Hypothekarisch den Beweis schuldig.

Hiezu kann Artikel 1328 des Code civil vom 21ten März 1804 Beweis nicht entnommen werden, sondern dem Kläger, welcher Schlotthauer sein Schuldner ist, oder welcher die Appellation angenommen hat.

I. G., daß Appellanten, indem sie auf die "Obligation" im Jahre 1854 u. s. w. den Beweis schuldig seien, Exceptionalrecht beruft, das vor Allem unerwiesen sei, daß Beweis diese Obligation aufhebt sei, da nur durch die Acceptation der Obligation Zweifel in Wirkung getreten könnte;

Toullier t. 7. Nr. 290. Duranton t. 12. Nr. 320
Arrêt C. Lyon 4. 28. Juli 1817 Reibelle
do Cass. 24. Prim. X. Langier
do do 12. Germ. X. Maigrefarre
do do 19 Aug. 6. 1815 Audoux.

daß Appellanten zudem beschuldigt waren, so lange den Herrn Vorbesitzer Conrad Schlotthauer zu citiren, als nicht Beweis dem die Acceptation der Zahlungsfrist quittirenden Gläubiger — einen Zeugen Quittirenden, die Acceptation aufhebt sei;

Toullier t. 7. Nr. 287. 289. 288. Zachariä de Villargues Obleg. Nr. 19.
Arrêt Cass. 21. Febr. 1810 Serein
Metz 24. Nov. 1820 Lartier
Cass. 22. April 1807 Malbouet

I. G., daß Appellanten zugeben, daß Beweis über Acceptation Quittung gestattet einen Acceptationsakt der Appellationen Zeugnissen, was Gerichtes erkannt, Zeugen vorgeschlagen, sie daß die Quittung datirt vom Juni 1859, Tag der Registrirung, Befinden daß gegen die Appellationen

erfüllt, am 7. Juni 1859 über Beweis Einen Besitz über, Zeugen Conrad, die sie schon am Tage der angeb. Quittung, 19. Mai 1859 vorbestellt waren.

I. G., daß Gläubiger die vorgeschützte Obligation Einen Negotiation angenommen, wenn sie nicht das Gegentheil beweist; Art. 1275 C. c.;

daß Appellanten Einen solchen Negotiation von Seiten des Beweis eingeworfen Schwierigkeiten genommen, so daß Beweis vor wie durch sein Zeugniß Conrad Schlotthauer nicht lang über Zeugen Appellanten Gegenbeweis, letzteren in Schuldsachen Beweis bleib.

daß nun nicht abgesehen werden kann, daß Beweis Einen Quittungsbesitzer Schuldsachen seinen Hypothek gegen Appellanten mit dem Herrn Conrad Schlotthauer zu bestreiten Exceptionalrechte Falls beginnen sollen, so daß Art. 1328 Code civil Gegenbeweis Conrad Schlotthauer, wie oben in Art. 1328 Beweis fällig, zuerkannt werden Einen, Beweis also einzig in Einem immer sich Zeugen möglich ist, daß Beweis das Exceptionalrecht auf Conrad Schlotthauer angewiesen werde mit Einem — die Last Einen also aufgebürdet.

I. G. festgestellt, daß dem nicht vorgebrachten werden Einen, daß Appellanten mit dem Exceptionalrecht Einen in Besitzen des Beweis von Seiten Conrad Schlotthauer begründet, die Zeugen auf das Gegenbeweis zu Gunsten des Conrad Schlotthauer zu befragen seien Einen.

daß demgemäß die Verweisung über Begründung und Zeugenbefragung sich ausspricht.

I. G., daß Appellanten Schadenersatz Appellationen daß in engem Zusammenhang über Zeugenbefragung Gegenbeweis verweisen.

Auf diesen Gründen

Der Kammer Appellationsgericht, die Verweisung gegen widersprechenden Appellationen, daß gemäß Gegenbeweis auf Zeugenbefragung v. Einen.

3) Ganz gehorsamst die Appellaten Verbeck gehorsamst bitten, die Appellantin zu Tod zu verurtheilen, sie falle [illegible] wenn, oder auch sonst:

1) dass sie am 19ten Mai 1859 den Glaser Eigen Peter das noch [illegible] bezahlt hat mit 26 fl. 55 kr.

2) dass sie während der Ehestandszeit folgende fl. Glaserlöhnen Weis gemacht, wenn sie solche bezahlen im Jahre 1855 mit 1856 mit etwa 220 fl. vollständig aufgezahlt, als Falschheit.

Endlich ihre Appellatin d. Weis [illegible] auf den Namen der Appellatin zwei Quittungen ohne Datum darüber, dass sie ihr das Lohn; Appellantin behauptet, Schlosserhaus, bei der Appellantin wohnte, Endlich die zwei Quittungen in die gemeinschaftliche Wohnung, wo sie bis 1859 verblieben. Im Januar 1859 eingezogen Appellantin diese Quittungen sich, zeigte sie vor, [illegible] Leuten in Verhör, unter welchen dem [illegible] Glaserlohn allerd. d. 20 fl. Lohn [illegible] wie sie die Zahlungen habe, die Verwendung das [illegible] Namen [illegible] Appellantin selbst den Weis-Aufbewahrt, als dem Quittungen d. Appellantin auf sie erst für Probezahlung [illegible] dass selben [illegible]

Mehr Gehorsamst die Appellaten zum Zeugenbeweis [illegible] dass Appellantin zu Ehestandszeiten dass Appellaten den [illegible] Lohn [illegible] bezahlt haben; dass sie Appellaten, namentlich erfahren haben:

Nr.	1	Ein Lohn in Arrest von	52 fl. 16 kr.
	2	Ein Arrest Lohn	39 –
	3	von Peter Raab dass einmal Lohn	44 –
	4	von do. in Gantl zu Lohn	61 – 15
		Za.	196 fl. 31

dass [illegible] Lohn, in Verbindung mit der [illegible] Gehorsamst Appellatin [illegible] Lohn [illegible] von [illegible] Anzahl 1859 zu [illegible] Zeugen [illegible] 35 fl. 30 kr. [illegible] Zeugen [illegible] Weis [illegible] über [illegible] Zeugen [illegible] Appellaten [illegible] Appellantin [illegible] verurtheilt [illegible]

Ferner Gehorsamst dass Appellaten [illegible] Appellantin [illegible] Appellaten [illegible] Appellantin [illegible] Zeugen, [illegible]

Ja [illegible] Lohn [illegible] Lohn [illegible] Lohn

1) Ganz gehorsamst den Appellaten Verbund zu erkennen,
das Appellatum den Eid deferiren, sie falls
wenn, ob und wieviel zu
1) das Gut für den 19ten Mai 1859 den Glän Eigenthümer
nicht bezahlt sind mit 261 fl. 55 kr.
2) das Gericht den Concursfall folgendes ist: Glänbe-
weis wurde denen zwei Zahlungen im Jahre 1855 mit
mit einem 220 fl. vollständig bezahlt. Das Gut
bestätigen dem Appellatum u. weis stelle auf den Name
der Appellatum zwei Quittungen ohne Widerspruch da
sind, das sie ihm bezahlt haben; Appellatin behaup
Schloßhaus, bei der Appellatin wohnte, bestätigt
zwei Quittungen in die gewöhnliche Wohnung,
sie bis 1859 verblieben. Im Januar 1859 erfuhr
Appellatin diese Quittungen sind, zeigte sie ge
Gläubigern an Adorf, unter welchen denn
Theil Gläubiger allein u. consolidirte Lasse den
gen sich Zahlungen habe, in Folge dessen das Gu
Namen zu Grunde gehen; seit dem sind diese Quitten
verschwunden u. Appellatin sah sie in früheren Z
endlagerer selbst den weis Concursrichter, der denn
Gläubigern u. der erst sich in Widerspruch gesetzt
Gläubigern.

2) Diese Gehorsamst die Appellaten zum Beweise des
Zeugenbeweises, das Appellatin zu Gläubigern
das Appellaten den fraglichen Betrag voll
bezahlt haben; das sie Appellatin, namentlich
den habe:

Nr.	1	mir Frau in Abrede von	52 fl.
	2	mir Professor Fürn	39 —
	3	von Frau Raab das einmal hundert	46 —
	4	von do. in Gemahl zu Gesandt	61 —
		Sa	196 fl.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

dieses wahre Endurtheil in Verbindung mit der dem
Urtheil d. Appellat. Endurtheil sei Landshut vom 30ten
August 1859 zwischen Gläubiger Frau Professor Raab
einer d. Gläubiger weis Vermögen über Gläubiger
Frauen durch Vermögen der Appellaten Ignatz
Appellatin gemeinschaftl. zu Gläubiger
Gläubiger Gehorsamst Verbund zu erkennen, das
Appellaten der Appellatin den Eid deferiren, sie falls
schwören, ob und wieviel zu
3) a) das sie für sie der Wittwe Josepha Gläubiger,
dieser in Krankheit gepflegte u. in den Stall
der Appellatin gebrachte Kuh ein Preis von
52 fl. 16 kr. für sich gekommen sei, der Kuh bezahlt,
Nr. u. diese 52 fl. 16 kr. schuldig sei
b) das sie von der Gläubiger Frau Professor Raab
der 1855 das einmal 44 fl. u. dem von derselben durch
Rechtsanwalt u. g. vorgestreckten Kosten 35 Gulden übers
standen erhalten, sohin 105 fl. 15 kr. schuldig sei
c) endlich gegen Gläubiger Frau Professor Raab
der Appellatin gehörigen Theil der Brücken, 38 fl.
betragend, denselben schuldig u. demnächst, ob und
wieviel, das sie das Gut der Frau Professor Raab gegen
der um 3 Gulden gepachtet hat u. ob und wieviel
das sie das Gut theilweise oder gar nicht gepachtet hat, für Gut
der Frau Professor Raab den Betrag in Anspruch zu
nehmen;
sodann das Weitere zu verfügen, Kosten vor-
behalten.

V. p. p. 9. Juni 1860 Franz Xaver Gmirk
Haas

V. p. pl.
19 Juni 1860
Gmirk

Rollen-Nr. 4651

Urtheil v. 13 Aug. 60 [illegible]

Qualitalen

in Sachen

Elisabetha Schroer, ohne Gewerbe in Berbach wohnhaft, in Sachen gutwerenten Ehefrau von Michael Schlotthauer, Ackerer, Beklagte allda wohnhaft, dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend, gehörig vertreten durch Prozeßagenten Urthel dahier, zivilgerichtlich zu Zweibrücken vom 28. März 1859, Appellantin von einem Urtheile desselben Gerichts vom 27. Januar 1860, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Völlmar

Ctr. für Völlmar.

gegen

1. Elisabetha Schlotthauer, Ehefrau von Heinrich Raab, Klagende beide in Berbach wohnhaft und Letztere selbst, der ehelichen Ermächtigung und Güterzusammenschrift wegen;

2. Caroline Schlotthauer, Tagnerin, Wittwe des Johann Jakob, dermalen Ehefrau von Peter Schroer, Feldhüter beide in Kutzenhausen wohnhaft und Letztere selbst, der ehelichen Ermächtigung und Güterzusammenschrift wegen, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Gintz, dieser nicht erschienen.

Für die Appellantin trug Anwalt Völlmar dahin an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Urkunde zu ertheilen, daß der Anwalt der Appellaten gehöriger Aufforderung ungeachtet, heute nicht erschienen, wenn daß die Appellantin den ihr durch registrirtes Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 26. Juni 1860 deferirten Eid in solcher Weise zurückgeschoben hat, daß laut mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die Exceptionen der Appellaten gegen das Defensivurtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 21. Juli 1859 als unbegründet abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen

und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Factum:

Derselbe excellet Hails auf den Rathschluß des k. k. Appellationsgerichts vom 26 Juni 1860, Hails gesetzt sie auf vorstehenden Rubrum sowie und es fragt sich nun, ob derselbe par defaut zu überweisen ist.

Vollmer.

Testamente
in Pässen

(Elisabeth Schroer ohne Gewerbe in Sachen verehelicht, Ehefrau des abwesenden Michael Schlöthauer, Appellantin (Vollmer)

c.a

1 Elisabeth Schlöthauer, Ehefrau von Josef Raab Taglöhner, beide in Pfarrbuschwerschaft Lobsens Pol. Bez. des selbigen Amtsbezirks und Heimatsgemeinschaft wegen Appellation. — (Gink.)

Pelsa 12. Aug 1860 Cassa 822.

			Rthlr	Sgr
	1. Appellat		1 . 07	. .
68.	2. Consultation		. .	8 . 24
91.	3. Communication der Akten		. .	1 53
90	4. " mit Gerichtsbote		. .	. 57
90	5. Geldstrafe Sagen		. .	. 57
90	6. Kalla		2 20	. 57
72.	7. Ausfertigung Original 2½ B. 3 Sgl		. 21	3 . 10
	2 Cop. 4 Sgl. Zusatz		. 55	1 . 35
	8. Rückschein an die Kalla		. 32	. .
83	9. Hinterlegung der Ausfertigung		. .	1 . 53
80	10. Abvokatur		. .	9 . 27
	11. Rückschein beim Gericht		. 32	. .
	12 Original Mandat Stempel		1 . 24	. .
878.	13. Termin Protokoll			4 . 44
	1 Copie 4 Sgl. Zusatz		} 1 14	1 . 11
	14. Zustellungsexpedition		9 . 31	. .
	1 Cop. 4 Sgl. Zusatz		1 . 21	2 36
70	15. Liederexecutation Original 1, Copie			. 48
76	16. Kay. mit Landsiegel		. 7	1 16
	Register. 1 Cop. 4 Sgl. Zusatz		1 . 35	. 12
70.	17. Sommation zur Liederverhandlung Liederlieferung per Exzekut		. 13	. 48
70	1 Cop. 4 Sgl. Zusatz & Avenir		1 . —	1 . 36
	zu übertragen		30 12	42 24

I.		Uebertrag	30 . 12	42.24	
72	18.	Stutzung	. 07	1.16	
	19.	Rufpreis	. 32	. .	
80	20.	Wartung	. .	3.09	
87	21.	Gemeindesteuer	. 07	2.22	
~~87~~	22.	Porto der Acten & Briefe	1 . 38	. .	
		Rth.	. 07	1 09	
			Sa ~~fl.~~		50 20
90.	23.	Reinzug der Ortsobrigkeit	. .	. 57	
			Sa	32 43	51 17
				51 . 17	
			Total	84.00	

Zeuzleben d. 18 Aug 1860

Vollmar

Casent über die Gemeindeberechnung wird andurch bestätigt.
Zeuzleben, den 21ten August 1860.

Der Ortsvorsteher: Hüttenbach.

Rechnung

Kgl. Bezirksgericht

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

in Sachen

Elisabetha Schreer, Ehefrau des abwesenden Michael Schlotthauer, für sich Fürsorgerin in Vormundschaft, Opponentin (Vollmar)

ca.

1. Elisabetha Schlotthauer und deren Ehemann Jacob Raab, beide in Vormundschaft, Opponenten (Gutt)

1.	Communicatum der Acten		1	16
2.	do. an Staatsprocurator			38
3.	Antrag 1/2 Bogen	35	3	50
	2 Cop. 6 Bgl. Zeile	59	1	55
4.	Aufruf	07	.	.
5.	Hinterlegung der Antrage	07	1	16
6.	Decret	31	.	32
7.	Porto		6	18
8.	Aufruf beim Gericht	07	.	.
9.	Wartung & Defensionsmittel	21	.	.
10.	Porto	12	.	.
	Rth	07	.	30
		3.06	16	15
		16 . 15		
	fl	19.21		

Zeuzleben den 5. März 1860.

Vollmar.

Auftragsbefehl für nächsten Gerichtstag und zugleich Decret.
Zeuzleben den 6 März 1860
Der Ingrossist Rüstner

Lewe

2.4651

Défaut v. 13 Aug. 1860.

Antwerp

für

Elisabeth Ehrer, ohne Gewerbe in Gaibach wohnhaft, in Gütergemeinschaft verheirathet mit Michael Schlotthauer, Arbeiter, Beide alldort wohnhaft, Namens ihrer minderjährigen Kinder und Rechtsnachfolger überhaupt, gegen unterm 2ten Mai 1859, Nr. 2 unterfertigten Urtheil des k. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 28ten Mai 1859, Appellanten vom einem Urtheile desselben Gerichtes vom 27ten Januar 1860, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Vollmar

gegen

1. Elisabeth Schlotthauer, Gewerbs- und Gütergemeinschaftsfrau von Jacob Raab Taglöhner beide in Gaibach wohnhaft und Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen;

2. Carolina Schlotthauer, Taglöhnerin, Wittwe des Johann Jakob, dermalen Ehefrau von Peter Schreger Feldschützen beide in Rohrbach wohnhaft und Letzteren selbst der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Hirsch.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte Rechtens zu erkennen, daß der Anwalt der Appellaten, gegen gehörige Rückforderung ungestempelt, soweit nicht verstempelt, soweit daß die Appellanten dasselbe durch registrirten Kostzettel der k. Appellationsregistratur vom 26. Juni 1860 separirten sich von der competenten k. Rentamtscasse zu Landstuhl in relevanten Papiersorten wiedergeben lasse, soferne mittels Reformation der angefochtenen Kostzettel die Exceptionen der Appellaten gegen das Incidentenurtheil des k. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom 21. Juli 1859 als unbegründet

abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und den Rekurrenten der Geldstrafe für verfallen zu erklären.

Vollmar.

Gerlafingen, den 13. August 1860.

Ref.

Urk. 24. Juli 1860. Ehescheidung in Sachen No 4650

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Namens des Kl. für Anw. Vollmar

Carl Eugen Ring, kgl. Civilstandsbeamter in Lengnau, Appellant von einem Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Büren vom 29. Brachmonat 1860, Appellat, Conrad Vollmar, Anwalt;

gegen

1. Nikolaus Schoenmiegel, Ackermann in Wengi, 2. Elisabetha Abnaber, Wittwe von Johann Ochsenbein, in Lengnau, 3. Elisabetha Ochsenbein, ledig, von Lengnau, Beklagte, Appellaten, Conrad Vollmar, Anwalt;

in Betreff der Ehescheidung zwischen Johann Ochsenbein, Bauer, von Lengnau, Kläger, Appellat, einerseits und Elisabetha Abnaber, Wittwe von Johann Ochsenbein, Beklagte, Appellatin, andern Theils, wegen Ehebruch, Verlassung und Nachstellung.

Nachdem der kgl. Advokat Conrad Glauser namens des kgl. Advokat Conrad Vollmar klagend erklärt hatte:

Es habe der kgl. Civilstandsbeamte mittelst Requisitions Decrets verfügt die Appellaten zu vernehmen, den Appellanten folgende Beweise zu beziehen zu lassen:

1. Den Nikolaus Schoenmiegel allein.

2. Die Beklagten [illegible] 472. — 30.

Belastung — — — — — — fl. — kr.
472. — 30.
6 % Zinsen vom 18. April 1843. bis
18. Dezember 1853. mit — — — — 251. — 59.
Sa — 724. — 29.
nebst weiteren Zinsen à 472 fl. 30 kr. vom
18. Dezember 1853. an 29 à 251 fl. 59 kr. vom
Tage der Klage — 27. Dezember 1853 — an;
II. Die Nikolaus Schaensiegel, als Gantmasse
und die Ehelich Nikolaus Weisbrodt'schen Eheleute
zu Verbindlichkeiten der vorbekannten Firma
Gutmann, wie Letztere Klage zu Protokoll,
als Solidarschuldner: fl. — kr.
6 % Zinsen vom — — — — 236. — 15.
6 % Zinsen hievon vom 18. April 1843.
bis 18. Dezember 1853. mit — — — 125. — 59.
Sa — 362. — 14.
nebst weiteren Zinsen à 236 fl. 15 kr. vom
18. Dezember 1853. an 29 à 125 fl. 59 kr.
vom Tage der Klage 27. Dezember 1853. an
endlich die Ehegerichte in die Kosten beider
Instanzen zu verfällen und die Vollzugs-
der fürbelegten Geldstrafe zu verordnen;
vorbehaltlich allen weiteren Rechts der
Klägerschaft gegen die Klagbaren Gemein-
wie insbesondere die Ehelichen Gutmann
Schaensiegel'schen Gant- und
Ehemänner, welche sich die obigen Forder-
ungen mitbestehen;
schuldigerweise, den Klagbaren ein Drittel zu
ersetzen, um die Rechtsstreit Niederschlag

Erkannt in der Prozeß beigeladen, damit
dieselbe die Erklärung abgebe, daß sie die
gütliche Collocation resp. Anerkennung
obigen unter den Gemeinschuldner
Nikolaus Paraguin in Landau am 18.
Dezember 1843. bei gerichtig registrirt,
notificirt habe, und kein Einspruchsrecht
oder Freiheit auf die Person des Klagbaren
Nikolaus Schaensiegel am 18. April 1843.
von der Wittwe Josefa Baumann
sub 8. d. M. exequirten Grundstücke
in Offenbach zu haben berechtigt sei;
Weiter schuldigerweise, den Klagbaren
Nikolaus Schaensiegel für
gerichtliche Kosten in Sachen d. d. 1853.
C. c. Landau zu stellen, sofern unter diesen
Obigen der obigen Zahlungsordnung zu
sprechen;
Weiter schuldigerweise, die Klagbaren zu verurtheilen,
Solidarisch, an den Klagbaren zu bezahlen,
und zwar: 1) den Nikolaus Schaensiegel Klägern
2) die Josefa Emmabilia Steigerwald
geschiedene und wiederverehelichte Weinhändlerin
nebst der kgl. Bader Paraguin am 18. April 1843.
vorgenommenen Pfändung auf 472 fl. 30 kr.
Belastung, und zwar für den Zeitraum vom
18. April 1843. bis 18. Dezember 1853. mit 251 fl. 59 kr.
mit Zinsen dieser Summe vom Tage der Klage,
27. Dezember 1853.

3. die weiteren Zinsen der gedachten Hauptsumme
vom 18. Dezember 1853. an;
2. den Nikolaus Schoensiegel, als Hauptschuldner
und die Eheleute Valentin Weissbrodt als Selbst-
schuldnerischen Bürgen zahlbar, dass
Gutmann, in Leben Mainz zu Gleichweiler,
als Vollstreckungs:
Die Zinsen vierteljährlich praenumerando von
336. fl. 15 kr. gerechnet laut Urkunde
Akt A für den Zeitraum vom 18. April 1843.
– 18. Dezember 1853. mit 135. fl. 37. kr. und
Zinsen dieses Raums vom Tage der Klage,
27. Dezember 1853. an;
C. die weiteren Zinsen der gedachten Hauptsumme
vom 18. Dezember 1853. an;
endlich auch in diesem Fall die Exekutions-
in einen gewissen Theil der Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen und die Urtheils-
gebühr des Friedensgerichts zu verwenden;
Rücksichtlich des Exekutionsantrags zu Ver-
fügung des Urtheils Anstand zu nehmen;
3. dass die beiden am 18. April 1843. durch den
Exekutanten Nikolaus Schoensiegel von der
Wittwe und Erben Baumann acquirirten
Grundstücke, am 30. August 1838. zwangs-
weise gegen die Cohen von Jakob Leonhard
und dessen Ehefrau Susanna Klinges, sub
pto 22. und 29. versteigert wurden;
3. dass über den Betrag dieser Zwangsver-
steigerung und namentlich den art. 22. 2. 29.

ein gerichtliches Collocations-Verfahren stattfinde;
3. dass diejenige Gläubiger, welche in dieser
Collocation Anweisung auf die Exekuti-
onsakt. 22. 2. 29. der Zwangsversteigerung
erhalten, abzuweisen und beschuldigt sind.
Der kgl. Advokat Anwalt Glasser beantragt:
Es sey dem kgl. Appellations-Gerichte
die Entscheidung zu verweisen mit Gebühr
Kosten und Kosten.
Rücksichtlich der Zinsbegehren, so wird
dasselbe wegen als die fixirten Zeit
Dezember 1848. verfallenen Zinsen zu
Eigenthum sind, als unzulässig abzuweisen
und den Appellanten zu einem entsprechenden
Theil der Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Dasselbe findet sich vollständig in dem angefochtenen
Urtheil des kgl. Landgerichts Landau vom 29ten
August 1857. enthalten, worauf die Klage
des Appellanten allerdings abgewiesen
wurde, weil die von dem kgl. Notar Paraquin
zu Landau am 23. Dezember 1843. vorge-
nommene Vertheilung des Erlöses der
am 18. April 1843. auf Betreiben der Wittwe
Baumann und ihres Sohnes J. B. Baumann
Baumann versteigerten Immobilien, wegen
Nichtmitwirkung sämmtlicher Vertheilungsbetheiligten

seinen Effect nicht haben, dass dem Appellaten
seine Kosten gegen den Appellanten restitu-
irt in der Appellinstanz zuerkannt würde.
Appellant zeigt hierauf an, dass gegen
Valentin Baumann und dessen Ehefrau
Margaretha Schwarzenegel und gegen Leonhard
Baumann, und seine Ehefrau Anna Maria
Schwarzenegel, und gegen Leonhard Baumann, und seine Ehefrau Barbara Baumann,
sowohl seine persönlichen Obligationen,
als auch eine generelle Obligation der
Landschaft Emmenthal Lauben, auf den
beiden von dem Appellaten angegebenen
Grundstücken, seine Hypotheken
auf denselben suchten, es bezeugte zudem,
dass die vorgängige generelle Hypothek
der Landschaft diese Grundstücke des
Appellaten nicht mehr treffen könnte,
weil diese Landschaft die gültige Collocation
resp. Anweisung genommen habe, indem sie
sich den schriftlichen ungerechtfertigten Entscheid
vom 18. April 1852. vor sich habe vollziehen
lassen, und sich rücksichtlich ihrer Rechte
gegen den Appellaten schlechterdings
nichts mehr vorbehalten habe, sondern auf
jene Grundstücke völlig Verzicht thun,
sowohl sie haben, dass Appellant mit
Nichtigkeit Zahlung leisten könne, und ihn
von auf den Appellaten erhaltene Anweisung
verbindlich sei. Diese Erklärung
wurde von dem Appellaten abgenommen

bestritten, weil nicht nur zu Zeit der
gültigen Collocation noch der Hypothek
die privilegirte Gläubiger vorhanden
gewesen seien, und ein Collocation über
sie auch Mitwirkung sämtlicher
Gläubiger und Genehmigung Gültig
erwirkt werden könne. Appellant
bestreitet seine Pflicht von der Appellat
schädlichen verzichtete Zinsanzeige,
und erbietet sich zu dem in seinem Befinden,
Ordnung erbetenen Beweis. Dann erbietet
sich Appellat endlich zu dem schon in erster
Instanz erbotenen Beweis.

Die Anträge der Parteien hinter und
zur Entscheidung dieser Sache sind:

Sind dieselben gerecht zu den von ihnen
erbetenen Beweisen zuzulassen?

Urtheil: Glasser

Von Herrn Stempel Vollmar zu
Unterschriften. Urtheil: Glasser

Pro Copia

Zustellung

Heute den vierten Augst
tausend achthundert und sechzig

Auf Ansuchen des Fürsprech Glasser als Anwalt des
Appellaten Schwarzenegel & Cons.

Habe ich Unterschriebener Simon Nellig kgl. Ob.-Amtsgerichts-Actuar die Appellaten-gerichtliche Vorladung dahier insinuirt.

Saarbrücken, den 7 Tollmar, k. Gerichtsvollzieher

Die abschriftlich vorstehende Urkunde habe ich Endes Unterschriebener Actuar abgeschrieben.

Kosten 46 Kreutzer.

Kosten
Insinuation .38.
Mandat .01
Register .07
Zu 46 Kr.

Lorenz

2. 4650.

Auf 16 Juli 1860 p. pl.

Antrag
für
Karl Eugen Prinz, k. Consistorialdirector in Speyer wohnhaft, Appellanten zur einen
Kraft der k. Bezirksgerichts zu Landau vom
29 August 1857, vertreten durch den k. Advocat-
Tollmar
gegen
1. Nicolaus Schönsiegel, Ackersmann in Blumingen wohnhaft, 2. Elisabetha Münster
Wittwe von gewesenem Gutsmann, in Leben
Winzer in Flaxweiler, jetzige Ehefrau
von Valentin Weissbrod, Beisitzer beim Flax-
weiler wohnhaft, die Ehefrau wegen der zwischen
sie und ihrem verlebten ersten Ehemann Johannes
Gutmann bestandenen Gütergemeinschaft;
der genannte Valentin Weissbrod, der ehelichen
Ermächtigung seiner Ehefrau und der Gütergemeinschaft wegen, und beide Eheleute zugleich
als Rechtsnachfolger des genannten Johannes
Gutmann Appellaten, vertreten durch
den k. Advocat-Anwalt Glaser;

In Betracht, daß 3 am 18 April 1843 Nicolaus
Schönsiegel Wittwer der in Flaxweiler
verlebten Gutsbesitzers Valentin Baumann
seinen die Rechte dieser Eheleute, nämlich
Hünzünde Baumann ladig, gerichtlich
beide ohne Gewerb in Flaxweiler wohnhaft,
durch den nun verlebten k. Notar Scragius
eine Immobilien-verpfändung abhalten liessen,
bei welcher Appellat Nicolaus Schönsiegel
umschriebenen Immobilien um die dargesetzten

Preise ausgeboten
art. 8 Sect. B. Planet°. 232. -26 Dezimalen Wiese
in der Fritzgasse neben Michael Wadel und Wtb Bauers-
Erben für 250fl.
art 10 Sect. B. Planet°. 200. -40 Dezimalen Wiese
in der Hummelgasse neben Jan Bay und Jacob
Hohmann I für 500fl und zwar unter
folgenden nachstehenden Bedingungen:
2. Für den ersten und dritten Besitz der
Güter haftet nach Jahr gleichweise mit den
Versteigerern: Herr Johannes Prinz Eigenthümer
in Landau verpflichtet.
4 Käufer sollen den auffallenden Kaufpreis
nicht vor den Versteigerungen auf zu gebende Ter-
mine einzahlen oder an den genannten Herrn
Prinz als von den Versteigerern bestellten
Einnehmer in 5 gleichen Terminen d.c. nicht
vor Leistung an;
3. Käufer haben die Kosten der Versteigerungs-
verzeichnisse und sind verpflichtet, solche am
ersten Termin gleich zu bezahlen;
Zu bemerken, dass Herr Johannes Hohmann I Käufer
in Gemeinschaft, den Kinder der Wittwe Ha-
ben für den Käufer den Art 8 gleichfalls
verbürgte;
Zu bemerken, dass am 23. December 1843 vor Notär
Paraquin über den Erlös der obigen Versteigerung
Termin über nachstehenden Erlös eine gütliche
Collocation stattfand, resp. den privilegirten
und hypothekarischen Gläubigern durch die
Gerichtsvollzieher Wittum und Johann Baumann
Anweisung ertheilt wurde;
dass Ersterer Anweisung erhielt:

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Substitution
Prinz c. Schoenseigel.

Es erscheint dann der Appellant Johannes Prinz
der Appellantin Hannah Schoenseigel durch Ver-
kündung folgendes Urtheil:

1.) dass die Urtheile vom 18. April 1843 durch
den Appellanten Nikolaus Schoenseigel
von der Wittwe w. Gustav Baumann
ausgewirkten Grundbücher, vom
30. August 1830 genommene Vor-
zugs die Forderung von Jacob Bau-
mann und deren Ehefrau Catharine
Weiges, Cub NRO 22 und 29 ver-
pfändet werden;
2.) dass über den Erlös dieser Forder
versteigerung [illegible] in nachstehender
der Art 22. & 29. eine Hypothekar
Collocation stattfand;
3.) dass diejenigen Gläubiger, welche
in dieser Collocation Anmeldung

auf die Gründe des Art 22 und 29.
der Gemeindeordnung rechtlich
und begründet sind.

Vollmacht

Landau, d. pfälzer, den 16. Juli 1860.

Beglaubigt

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

a. der gewesene Pfarrverweser Johann Peter Prinz
der Vater und Gemeinderath der Appellanten, unter
anderen auf den Folio anstehenden Art. 10.
neuer Abzug der Reigersteuer neuer betragend
472 fl. 30 kr. sammt Zinsen vom 18. April 1843
b. die katholische Pfarrgemeinde Landau unter
anderem auf den Folio neuer Art 8. neuer Abzug
der Reigersteuer betragend 236 fl. 15 kr. mit Zinsen
vom 18. April 1843. —

Zu Entnahme, daß gedachter Johann Peter Prinz
starb ehe über den Appellanten allein beendet
wurde;

daß Kläger der katholischen Pfarrgemeinde in
Landau den Betrag der auf den Folio von Art 8
enthaltenen Abgabenforderung verzeichnete und in diesem
Betrage fortbezieht wurde laut Verfügung unter
Privatkanzleischreiben vom 18. April 1852, - registrirt
zu Landau den 17 Decbr 1853. - fol. 16. C. 9. 10. emp.
fangen 1 fl 45 kr. ohne Renovi v. Rentamt. Unterz.
zeichnet: a.a. Barays.

Zu Entnahme, daß Appellat Nicolaus Schneegel
sein Gesuch nicht zur Zahlung vorstehen wollte,
und Appellant dasselbe genöthigt war, Klage
zu erheben;

daß Derselbe nun durch registrirten Act der
Hl. Gerichtsdiener Brenner vom 24 & 27. Decbr
1853 unter gleichzeitiger Insinuirung der be-
treffenden Rolle der oben anverwandten Abgabenver-
weigerung vom 23 Decbr 1843, worin der Ueberge-
bungsverfügung vom 18 April 1852 die Appel-
laten weiteren hiess, auf Verzeichnung des
Reigersatzes von Art. 10 der Vorstellungsrolle,
im Betrage von 472 fl 30 kr;

2. Das Kaiserliche Land- und Stadtgericht Wien hat mit Edikt vom 15. Juni 1843 Z. 23601 zur Tagsatzung der Gläubiger des Gemeinschuldners Johann Nepomuk Siegel folgende Termine anberaumt:

1. Die allgemeine Tagsatzung zum Behufe einer Cessionsannahme, in welcher sämmtliche prätendirten und hypothekarischen Gläubiger sich einzufinden haben, welche nicht persönlich erscheinen, haben sich die Folgen selbst zuzuschreiben;

2. Diejenigen, welche Einwendungen gegen die früheren Verfügungen der erschienenen Gläubiger oder Hypothekarien machen wollen, haben sich in der Tagsatzung vom 18. April 1843 bis 29. Dezember 1848 anzumelden;

3. Endlich wird bekannt gemacht, daß der erste Assistent vom 29. August 1857 anberaumt sei, daß der gerichtliche Theil der Urkunde vom 23. Dezember 1843 zu Gunsten sämmtlicher Gläubiger der Witwe und Tochter Baumann dahin zu verstehen sei, daß sie nur zu Gunsten derjenigen Gläubiger, welche sich in der Tagsatzung vom 18. April 1843 zur Annahme der Cession erklärt haben, gültig sei, und daß sie nur diejenigen Gläubiger, welche sich in der Tagsatzung vom 29. August 1857 zur Annahme der Cession erklären werden, binden könne.

Da Kläger und Appellat Nepomuk Siegel folgende Einwendungen entgegengesetzt:

1. Der allegirte Beweis vom 23. Dezember 1843 könne die Klage einer Cessionarin nicht ersetzen, da nicht sämmtliche prätendirten und hypothekarischen Gläubiger dabei concurrirt, welche auch nicht hätten genannt werden können;

2. Uebrigens bestehe Litispendenz, da gegen die früheren Besitzer der erstgenannten Güter auch Hypothekarien existirten;

3. Jedenfalls seien die Zinsen vom 18. April 1843 bis 29. Dezember 1848 nachzusehen;

Da Kläger, daß der erste Assistent vom 29. August 1857 annehme: daß der gerichtliche Theil der Urkunde vom 23. Dezember 1843 zu Gunsten sämmtlicher Gläubiger der Witwe und Tochter Baumann dahin zu verstehen sei, daß sie nur zu Gunsten derjenigen Gläubiger, welche sich in der Urkunde vom 23. Dezember 1843 zur Annahme der Cession erklärt haben, binden könne, auch auf diese Anordnung nachträglich ratificirt;

daß ferner außer den angemeldeten Gläubigern auch andere existirten, welche keine Verfügung erhalten und denen prätendirte und hypothekarische Rechte ausdrücklich ohne Reservation vorbehalten wurden;

daß demnach diese Urkunde der wesentlichen Erfordernisse einer Cessionsannahme ermangele und den Appellaten gegenüber keine Wirkung äußern könne;

Da Appellant gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Berufung ergriffen und dasselbe durch folgende Gründe gerechtfertigt:

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1. eine gültliche Cessionsannahme ist weiter nichts, als die durch die Gläubiger, welche sich zum Cessionar haben, ertheilte Anweisung an ihre Gläubiger auf die erzielten Erlöse; die Gültigkeit ist nur aufschiebend die Bedingung derjenigen Gläubiger, denen auf das betroffene Grundstück ein Pfandrecht oder eine Hypothek zusteht; es ist mithin nicht nöthig, daß alle Gläubiger der betroffenen Realitäten mitwirken und daß die Cessionen eine vollständige sei, es steht vielmehr dem Cessionar frei, über einzelne einzigen Grundstücke Anweisung zu geben, welche verstehtlich ist, wenn diejenigen Gläubiger, welche Hypotheken darauf haben, dabei concurriren oder dieselben nachträglich genehmigen;

2. es folgt hieraus, daß eine gültliche Cessionen pro praeter gültig und pro praeter ungültig sein kann, insoweit dabei z. B. alle Gläubiger, die an bestimmten Grundstücke Hypotheken haben, mitwirken;

3. die Urkunde der Ratificanten, in specie die der Appellaten Schönsiegel ist keine andere, als daß sie bezeugt, es bestünden noch andere Hypotheken, welche seine angemeldeten Immobilien belasteten und die Zinsen dieser Hypotheken sollten genau Anweisung, also gültliche Cessionen nicht genehmigt;

4. es ist daher nur allein zu untersuchen, ob diese Urkunde ausreichen ist;

der erste Assistent fand den Cessionar in Akta vom 18. December 1843 selbst, weil viele angemeldeten Gläubiger dabei nicht concurrirten, andere Gläubiger gar keine Anweisung erhalten und

ihre Rechte verbehalten wünschen;
Der erste Kläger fragt an, ob alle oder einige dieser Gläubiger Hypothek oder Pfandrecht auf die dem Appellaten Schönsiegel zugehörigen oder besessenen Immobilien hätten, — eine Frage, die verneinen und unnöthig ist;
Appellat behauptet, es hätten nicht alle Gläubiger bei der Kurrection mitgewirkt, denen seine Immobilien verpfändet, — es ist berichtigung und ist der Bericht bis jetzt stillschweigend zugestanden;
5. Nebenganz kann Appellant, — obgleich er gegen jede neuerliche Verpfändung protestirt, verlangen, dass auf den oben beschriebenen durch Appellaten Schönsiegel neuerworbenen Immobilien die Hypotheken nur seine eigene und die Hypotheken der katholischen Tuchfabrik haften, welche durch obige Kurrectionsact vom 18. December 1843 genehmigt haben:—
A. in dem Hypothekenanspruch gegen Appellanten Baumann und dessen Ehefrau Mary Salome Schönwage sind die Inscriptionen № 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13 Eigenthum der Appellanten Fünf und jener Theil derjenigen von Anstellung der Klage gewesen;
Inscriptionen № 1, 6, 8, 9 sind Eigenthum der katholischen Tuchfabrik;
Diese Inscription № 1 vom 19 Februar 1841 begreift zwar Lot № 13 der von Appellaten sub № 8 acquirirten Altenberg in der Pfarre, allein in der besagten Immission vom 11 Februar 1851 — Inscription № 6 ist dieser Grundstück als Unterpfand nicht anhypothekirt, mithin darüber, liegenden auf dieser Grundstück erloschen;

eine neue Inscription kann nicht mehr stattfinden,
Da der Generaltitel der Appellaten am 25 May 1860 transcribirt worden;
Die katholische Tuchfabrik hat aber nicht absichtlich die Erneuerung unterlassen, da ihr in Akten vom 18. April 1843 Kurrection auf den Fuß der Appellaten gestellt wurde und sie gegen Bezahlung der Appellanten in ihre Rechte subrogirte;
Die Inscription № 8 begreift nur einige specielle Immobilien, unter welchen sich der oben beschriebene nicht befinden;
Die Inscription № 9 ist eine generelle und wurde die gegenwärtigen Immobilien betreffen, wenn nicht die Tuchfabrik die gütliche Vollendung, resp. Kurrection genehmigt hätte; dadurch, dass sie alle ihr übergebenen Lastenzeugnisse erhob, mithin de facto anerkannte, — namentlich aber dadurch, dass sie in der Subrogationsurkunde vom 18 April 1852 erklärt, sie habe der ihr in Akte vom 18 December 1852 erklärt, sie habe den ihr in Akte vom 18 December 1843 auf Nicolaus Schönsiegel angewiesenen Lastrag zum Appellantem erhalten und ihr ausdrücklich in ihre Rechte gegen die Appellaten subrogirte, was sie nur thun konnte, indem sie die Rechtsgiltigkeit der Akten vom 18. December 1843 anerkannte;
Die Tuchfabrik kann niemals Hypothekarrecht auf jene Immobilien ausüben, da sie für ihre (Kaufpreis) Forderungen verantwortlich ist und sie der bekannte Rechtssatz entgegensteht: quem de evictione tenet actio, eum agentem repellit exceptio;

Vers. 3.4.5.10.11. 12.13. — mit der Gemeindepartei Art 4 ff Eigenthümer der Tuchfabrik und Antifaschist 8 Art. gab.

6. in dem Hypothekarzeugniß gegen Bürgermeister Baumann sind die Inscriptionen 1.2.3.5.6.7.8. Eigenthümer der Appellanten und identisch mit den wenigen Einzeugen und gilt der dort Gesagte auch hier;

Voluntary

6 Wenn nun aber auch den beiden in Frage stehenden Grundstücken andere Schuldner Hypothekarrechte haben, als Appellant und die Tuchfabrik, wenn diese beiden bei dem Akte vom 18 Decbr 1843 ausgeschieden, resp. denselben entlassen haben, so ist die theilweise entfallene Bestellung der Collocation nach Art 8 und 10 der Verfassung vom 18 April 1843 und die auf den Namen Schönsiegel entfallene Anweisung rechtsgiltig und dessen nämlichen Namens bezahlt;

7. Im schlimmsten Falle wird Appellant die Tuchfabrik in den Prozeß beilanden lassen, damit sie erkläre, daß sie die Anweisung vom 18. Dezember 1843 genehmigt hat und kein Hypothekarrecht auf die obigen Grundstücke in Anspruch nimmt;

8. Das weitere Einwand der Appellanten: es bestehe Friedensrichterliche, die gegen die früheren Besitzer der erstgenannten Grundstücken existirten, ist ebenso unwahr, als unerwiesen. Appellant muß die Friedensrichterliche vorbringen, gelingt ihm dieses nicht, so muß er bezahlen;

9. Das zweite Einwand der Appellanten: die Wittwe und Erben Baumann seien gar nicht Eigenthümer von den streitigen Gütern gewesen, sondern schon in voriger Instanz auf-

gegeben, vide Factum der vorgelegten Akten; — dessen ungeachtet wiederholt man denselben in der Appellinstanz; es bedarf keiner Widerlegung!

10. Die subsidiarisch vorgeschützte Zinsenverjährung ist unbegründet, da die Zinsen nicht Jahr für Jahr zahlbar und überdies auf eine Convention gerichtlich gestellt waren; — Art 1652 C. pr. vide Duranton XVI. 343. Rep. gen., intérêts n. 236

11. Appellant weiß recht gut, daß er eine Schuld bezahlen kann, allein er versucht bei der Bezahlung der Zinsen zu entziehen, da er dieselben für verjährt hält und seit seiner Requisition (18 April 1843) noch nichts bezahlt hat; —

eine übrigens diesem Rechtsmittel zu begegnen, erbietet sich Appellant subsidiarisch eine Summe von Art. 1653 C. C. Caution für den richtigen Belauf zu stellen;

12. In keinem Falle kann der erste Richter die ganze Klage abweisen; fand er auf den Einwand der Appellanten, er können den Zinsenlauf nicht gültig bezahlen, begründet, so restringirt sich dieser Einwand dermalen auf die Zinsen; — diese bilden der Creanzeinhalt der bezogenen Summe, welche der Creanzeinwand immer behält und in keinem Falle restituiren muß; —

Troplong „vente" No. 611. — arrêt Riom 2. Jan 1830

derselbe verlangt Appellant subsidiarisch Caution für Bezahlung der Zinsen.

R. J.

gestellte er den 4 Appellationsgründe, mittels

Reformation der angefochtenen Rathsbescheide die Appellaten zur namhaften, den Appellanten folgende Beträge zu bezahlen, und zwar:

1. Den Nicolaus Schönsiegel allein

a. die Hauptsumme von . . . . . 472fl. 30kr.

b. die Zinsen v. 18 April 1843 – 18 Decr 1853 mit 251. 59

Sa 724fl. 29kr.

nebst weiteren Zinsen der 472fl. 30kr. vom 18ten December 1853 an und der 251fl. 59kr. vom Tage der Klage – 27 Decr 1853 – an;

2. den Nicolaus Schönsiegel als Hauptschuldner und die Eheleute Valentin Weißbrod als Gesammtbürgen der Nachlaßgläubiger des verlebten Johannes Guhrmann, in Lebensbürgen zu Handen Glaubigers als Solidarbürgen:

a. die Hauptsumme von . . . . . 236fl 15kr.

b. die Zinsen seit dem 18 April 1843 bis 18 Decbr 1853 mit . . . 125. 59

Sa 362fl 14

nebst weiteren Zinsen der 236fl 15kr. vom 18 Decbr. 1853 an und der 125 fl. 59kr. vom Tage der Klage 27. Decr 1853 an;

endlich die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen, wodurch alle weiteren Rechte der Appellanten gegen die Appellaten vorerst, und auf gegen die Eheleute Johannes Schönsiegel und Margaretha Elisabeth Weber vorbehalten, wodurch für die übrigen Forderungen vollständig Subsidiarisch: den Appellanten einen Arrest zu gestatten, um die Gerichtliche Hinterlegung gebührt Summe in sicherer Beilegung

damit dieselbe die Entbindung abwarte, die Bestätigung die gerichtliche Collocation resp. Anweisung, wie genommen durch den abgenommenen Notar Bargum in Hamburg am 18. Decbr 1843 und gehörig registrirt, notificirt habe und dann hoffentlich kurzerhand ohne Weiterungen auf die durch den Appellaten Nicolaus Schönsiegel am 18 April 1843 von der Hälfte und Christian Baumann sub 8, 10 acquirirten Grundstücke in Neuhof zu nehmen berechtigt sey;

Weiter zu Recht erkennen: den Appellanten Recht kund zu machen, daß das bereits den Appellaten Nicolaus Schönsiegel zur gerichtlichen Hinterlegung wie Ziffer des Art. 165 C.C. Summen zu stellen, gehalten unter Beifallung der übrigen im Hauptantrag zugesprochenen;

Fünftens Subsidiarisch: die Appellaten zu verurtheilen, den Appellanten zu bezahlen und zwar

1. den Nicolaus Schönsiegel allein:

a. die Zinsen einer Hundertsechzigsten Antheils von 5 Schiffen laut vorgelegten Partenzeugnisses der b. Nat. Paraguin vom 18 April 1843, nach Abzug der Havariekosten und Betrages, und zwar für den Zeitraum vom 18. April 1843 bis 18 Decr 1853 mit 251fl. 59kr. mit Zinsen dieser Summe vom Tage der Klage 27. Decbr 1853;

b. die weiteren Zinsen der gedachten Hauptsumme vom 18 Decbr 1853 an;

2. den Nicolaus Schönsiegel als Hauptschuldner und die Eheleute Valentin Weißbrod als Gesammtbürgen der Nachlaßgläubiger des verlebten Johannes Guhrmann, in Lebensbürgen zu Handen Gläubigers als Solidarbürgen: a. die Zinsen einer

Immobiliarsteuergrafen von 236 fl. 15 kr; zehnfüdel
laut der mündlichen Akten für den Zeitraum vom
18. April 1843 – 18. Dezbr 1853 mit 124 fl. 59 kr.
mit Zinsen dieser Summen vom Tage der Klage
17. Dezbr 1853 an,
b. die weiteren Zinsen der gerichtlichen Hauptsumme
vom 18. Dezbr 1853 an;
endlich auch in diesem Falle die Appellaten
in einen zweihundertfünf Thlr Strafe
festlegen zu verurtheilen und die Kosten
der Instanz theils Geldstrafe zu verurtheilen.

v. p. p. 9. 9 Juli 1860. Vollmar.

vdK

vu p. pl. den 16. Juli 1860

Ralph

No 4650 P.

Urtheil

In

Sachen des Nikolaus Schoenegel, Ackermann in Neuenhagen
Beklagten, Appellaten, Widerbeklagten und Widerklägers
gegen
Johann Gehmann, in Ehe mit Magd. Schoenegel
verehel. gewesene, jetzige Ehefrau von Valentin Weidbrodt
Köster, beide zu Gleichenhain wohnhaft, der Ehefrau
wegen der zwischen ihr und ihrem genannten
ersten Ehemann Johann Gehmann bestandenen
Gütergemeinschaft, der Ehemann Valentin
Weidbrodt der gesetzlichen Gewährschaft seiner
Ehefrau und der Gütergemeinschaft wegen
und beide Ehegatten gemeinschaftlich als Rechtsnachfolger
des genannten Johann Gehmann, Appellaten,

gegen

Carl Eugen Prinz, Kgl. Cassirer Diener in
Cassel wohnhaft, Appellanten wegen Urtheil
des Kgl. Landgerichts Hanau vom 29. März 1859.
Dasselbe Kgl. Advokat Conrad Vollmar verkündet.

Der Antrag des Beklagten Nikolaus Schoenegel
hier und Appellaten auf Magdalena Schoenegel
Wittwe des Gleichenhain verstorbenen Gastwirths
Valentin Baumann, sämmtlich daselbst und
deren Vogt Eingesessen Baumann Kgl. Notar in
Paraguin vom 18. April 1843. abgefaßtem Ver-
theilungsplan auf Gleichenhain gelegene
Grundstücke Artikel B. No 200. 23 Sektion B. No 232.
betreffend, und des Juli festgesetzt worden war
daß der Exhibitions-Verhandlung mündlich
gütliche Collocation Statt finden sollte
und Appellaten gläubiger verfallen werden sollen
daß diese Grundstücke ohne weiteres den Ver-
theilungsplan und nach dem mündlichen und
Protokollarischen Antrag des Appellaten
Nikolaus Schoenegel seinen Eigenthum an den

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Schuldpost [illegible] 1500. fl. zu [illegible].
Dass nun auf die Appellation dieser Verfügung am
18. April 1843. eine freiwillige Versteigerung statt
fand, wobey 3608. fl. 20. kr. [illegible] wurden, somit
die Person nicht genannt, welche die Schuld
Andreas Schoensiegel in Betrag von 1500. fl. zu
Zahlen sich verpflichtet hatten, eine Verfügung
über die Hypothekargläubiger Betreffend
worden konnte, indem gerichtlich damit ein-
verstanden war, dass mittelst gerichtlicher
Collocation zu Vertheilung.
Dass nun am 22. Januar 1843. eine gerichtliche Collocation
von Berlin Paragnia Kundes stattfand, wornach
Appellant Ring in erster Rang Anweisung erhielt,
und Actor andere auf eine Lösung von 186. fl. 15. kr.
gestellet von dem Appellaten für das am 18.
April 1843. erfolgte Grundstück act. 10, und in zweiter
Rang die katholische Kirchenfabrik zu Kundes auf
das von dem Appellaten für das Grundstück act. 8.
geschuldete Lösung von 244. fl. 7. kr. welche
letztere Lösung Appellat am 18. April 1832. an
die Kirchenfabrik zahlte, und Anstand in dieser
Rest Lösung obwaltete.
In Erwägung, dass zu dieser gerichtlichen Collocation
Heinrich Endres mit seiner alt die Magdalena
Schoensiegel und Ursula Baumann, sowie
der Appellant Ring und Johann Borg, welche
alle übrigen Hypothekargläubiger waren, vor-
geladen worden, erschienen waren,
jedoch nicht einmal die Schuld Andreas
Schoensiegel die fixirte Forderung von 1500. fl.
verpfändet hatten, dabei der Umstand,
dass die beiden vorerwähnten Appellaten

Grundstücke mit allen mit der Hypothek der
Appellanten und der katholischen Kirchenfabrik
funden nicht mit Forderungen und Hypotheken
dieser Gläubiger belastet sind, dass durch
mittelst Collocation der Vorgang eines der
Gläubiger zu bestimmen sind, die übrigen Gläubiger
vollständig auf ihre Forderung verwiesen
müssen, indem wahrscheinlich gerichtliche Collocation
Platz ist, endlich, dass der Gerichtsmissive
die Anweisung der Inscriptionen nicht entbinden
kann einen gerichtlich Collocation Platz,
endlich dass die nicht angewiesenen Gläubiger
in die Anweisung ihrer Inscriptionen willigen;
Dass eine gerichtliche Collocation nicht act. 7. 8. 9. 10.
vorgeschrieben zwischen sämtlichen Gläubigern zu be-
fürchten Streitigkeiten Anlass gibt, da jeder
einzelne Gläubiger bestätigt ist, die Lösung
anderer zu prüfen, so eine gerichtliche Collocation
zweckdienlich und Ersparung vieler Kosten, und
Weitläufigkeiten nicht zu befürchten sind, wenn
dieselbe auf die Gläubiger allein Rücksicht nehmend,
beschränkt bleibt.
Dass nun nach dem Act vom 22. Januar 1843. selbst
ersichtlich, dass nicht der Käufer der Appellanten
und der Kirchenfabrik Landes auf seine andere
Hypothekargläubiger der Heinrich und Ursula
Baumann, [illegible] wurden, und [illegible]
werden sind, dass die im Jahr 1834. und 1838.
[illegible] Hypothekargläubiger auf die
Masse angewiesen werden sollen, und
dieses die Vertheilung sich wie folgt findet,

[illegible] mit 10 Gulden Strafe und Kosten.
[illegible] 27. [illegible] 1848. [illegible]
[illegible]

V. p. p. 9. Juli 1860

V. p. pl. Ips. 16. Juli 1860.

Nº 4649. Amtsg. m. Qualitaeten
16 Juli 1861. In Person

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Magdalena Schuppe, ohne besonderes Gewerbe in Gmünd wohnhaft, Witwe des Valentin Schuppe, Bäckers daselbst, Vertreterin ihres minderjährigen Sohnes Joseph Schuppe, Bäckers daselbst, Appellantin

gegen

Carl Dürr, Lizenzbrauer in Gmünd wohnhaft, Appellat, vertreten durch den Kgl. Anwalt Glaser.

Nachdem der Kgl. Anwalt Golser beantragte: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, Urkunde zu erkennen: Es sey das unterm 16. Juli 1860 durch Kastellanzahmann [illegible] Inquisitionsprotokoll zu Recht beständig.

I. Es sey Appellat nicht befugt, die Malzbereitung in seinen Kellerräumen vorzunehmen und sein Bier daselbst zu lagern, welche ihr Kellerlicht erhalten, mithin auch für den angrenzenden Keller der Appellantin schädlich sind.

II. Es sey bereits der Appellantin zuerkannt worden, daß Appellat über die Kellermauern in den Oberkeller keine Luftlöcher machen, oder in den Kellerraum der Appellantin irgend eine Veränderung, eine Luftdurchziehung machen, oder an der Keller der Seite der gemeinschaftlichen Kellermauer, einen niederen Boden, vertheilen oder Raumen, anbringen dürfe.

Ferner sey der Appellatin mit ihrer Beschwerde wegen Einbringung Malzbodens abzuweisen.

III. Es sey ferner zu erkennen, daß Appellat nicht allein seinen Keller belüften, sondern auch verbunden sey die Oeffnung der der Appellantin zugehörigen Kellerfenster zu dulden, indem Appellat, wie Lokalaugenschein an Ort und Stelle zu ersehen, nur allein Luft, aber keine Feuchtigkeit in den Keller der Appellantin einbringt, dahingegen Appellatin zu verurtheilen, daß sie ihre Kellerfenster zu schließen habe, indem Appellat sonst in seinem Keller keine Luft hat, und das Bier sauer wird.

IV. Es sey Appellat schuldig, seine Kellerthüre gegen den Hof der Appellantin zuzumauern und zwar so gut, daß weder Luft noch Feuchtigkeit in den Keller der Appellantin dringen kann, ansonsten Appellat verurtheilt werde, eine andere Thüre

seinen Besitzung und den sich ergebenden Rechnungsbetrag zu verbringen, einzubringen, niederzulegen und aufzubewahren.

Ferner: das Abgeordnete verpflichtet ist, bei Einführung der Rechnung, die zum Theil den Gemeinden zufließen, eine gewissenhafte Prüfung vorzunehmen, sowie auf etwa zu erhebende Einwendungen zu achten und endlich den Abgeordneten für die Kosten seiner Existenz während der Tagfahrt eine Entschädigung zu verabreichen sind, die Festsetzung der Strafe zu verordnen.

Der kgl. Amtmann Glaser brachte Vorschläge des kgl. Abgeordnetenkollegiums, indem er die Zusammensetzung der Kommission für nützlich erklärt, sowie die Übertragung der Rechnungsführung nicht gestattet, Abstimmung zu verlangen, das das Abgeordnete die ihrer Wahlbezirke jährlich vollständig und rein Einkommen vom 16 Juli 1860 Jahrung gerechnet hat, sowie das Verzeichnis der Abgeordneten zu verbieten, eine Ein- und Einsetzung eines spitzen Stellschein zu den Tag zu nehmen, voraussichtlich Stroh und Dung und den Stall, der Dung aus seiner Grube, seine Wohnung und den für ausgebauten Rahmen dahin zu verbringen selbst aufzubewahren und abzuliefern, sowie Abgangsstellen in dem Hof aus- und abzuladen, als nicht begründet zu verwerfen;

ferners unter Fortsetzung, das Abgeordnete damit sich eine angemessene Entschädigung für seine Mühe und Zeit, sowie die Kosten der Fortschaffung der Abgeordneten, so wäre für diese Gegenstand bestimmt werden, ist eine gemeinschaftliche Kasse vorzusehen zu bestellen, mit einzahlbaren von Abgeordneten zu verwahren, einen Kassier selbst Chur zu bestehen, und in die jener Kasse die Abgeordneten, zu verrichtenden, die ihr zukommenden Gelder der Kassen auf einzelne Verfügung der Oberamtsstelle zu beziehen.

endlich die Genehmigung, so damit noch nicht verbunden erachtet ist, abzuändern und zu verwerfen sind der Abgeordneten die Kosten der Fortschaffung und eine Gegenstände für zu dem gewöhnlichen Stall der Kosten seiner Existenz zu vergüten.

Facsimile

Die Landschaft Vorschläge dieses Kapitels sind zur Abstimmung in den Wahlbezirken vom Beschluss vom 16 Juni 1859 und seinem Beschluss vom 16 Juli 1860 aufgelöst. Eine Entscheidung wurde Abgeordnete zu dem Termin zu Fürsprechern und mit den Abgeordneten zu verhandeln. Einmischen zu vollziehen und mit den Abgeordneten, nehmen der Abgeordneten gemäß des Beschl. Beschl. vermittelt, seinen eine Eingabe über die Aufhebung dieses Wahlbezirks enthaltend Punkte angenommen und als Eingaben vorgelegt 1, Bauer Stadt Gerth daselbst 2, Bauernvorsteher Müller in Niederneuenburg und 3, Bürgermeister Jakob Oberlinger von Heimbach. Die Eingaben beginnen, nach vorliegen Einsicht und Beschluss des damit vermittelten Beschlusses vom 17 Januar 1861, Abschrift 2 Abgeordneten, mit ihren Eingaben, enthalten Vorschlag den Fortbestand Beschluss vom Beschluss vom 16 Juli 1860 aufgehoben wurde, und vorzuschlagen die Eingaben vorgelegt. Beschl. und vorzuschlagen Beschl. Fortbestand. Beschl. und Beschluss vom Beschluss Fortbestand Stadt vom 20 und 21. Beschluss 1860. Beschluss vorzuschlagen vorgelegt wurden als Beschluss vorzulegen, soweit sie nicht in vorliegenden Beschluss vorgelegt worden sind.

Beim Eintritt der Beschl. wurden die Abstimmung vorläufig Abgeordneten Fortbestand genommen, die die vorliegenden Eingaben und Beschluss vorgelegt und seine Eingaben

fassen:

1. Ob Beschl. ist über die Abstimmung und die Vorlagen vorgelegt die Liste vorgelegt vorgelegt Fortbestand in Beschluss Vorlagen Abgeordneten Fortbestand zu vorlegen?

2. Ob Beschl. über den Abschluss der Vorlagen des Abgeordneten vorgelegt Stadt den Abgeordneten?

3. Ob Beschl. ist zu vorschlagen vorgelegt Beschluss?

3, Ob das Hemmungsmanöver richtig sind sowie dasselbe zu verbessern?

4, Ob mir somit Hr. Appellat über die ihm aufgelegten Punkte, betreffend die Stellschrauben und Hemmungsräder, verbunden?

5, Ob den Appellaten die Reinigung und Abölung, dann Hemmung, Stoß, Hub, Fallmaschine, Reinigung und Ölen während der Appellantin zu untersagen?

6, Ob sich ihnen die Kosten und Gebühren zu verbescheiden?

Namens Königl. Anwaltschaft Glaser zu stellen.

Eydes

Repliken

Ich habe den vorstehenden Vortrag des Herrn Beisitzers Seitz. Wohlgefallen abstimmend einverstanden

Auf Ansuchen des Hr. Glaser, k. Anwalt des Appellanten in Namen seiner Partey.

Ich bin unterschriebener Diener Kellig, Amtsdiener zweier Königl. Kreis- Appellationsgerichte Rathe zu Zweibrücken, urkunde hiermit, dem Hr. Glaser, k. Anwalt des Appellanten heute Dato auf seinem Schreibstube zu Zweibrücken wohnhaft, Kopie zu Exhibiren

Kosten Abschrift der vorstehenden Qualitätenmittheilung meines Obliegenheit.

Kellig

Kosten 46 Xr

Kellig

Ad No 1142 d. Königl. Kreis- und Appellationsgerichts Zweibrücken wird auf Ansuchen des Appellanten Appellat in Sachen Pibling Zweibrücken gegen Carl Beer Zweibrücken vom 16 Juli 1861 vol: 117 Fol: 29 C. — Cassationsgesuch Fristen Erwägen. Ofen Revision.

Zweibrücken, den 16 Juli 1861.

Der Kanzleyrath: [illegible]

Expediator Glaser

Kostenrechnung

zu Gunsten

des Hr. Pitt dat in Zweibrücken wohnhaften Privat Beamten Pibling, Hr. Appellanten allda wohnhaft, Appellaten

gegen

Carl Beer, Bierbrauer allda wohnhaft, Appellaten

Causa ordinaria

ass. vom 16 Juli 1861 verfammirt Vorzeit a quo und bezl. pro rata Appellaten 3/4 und dem Appellanten 3/4 tel zum Last.

Nid. Hr. Comm. Rath

				Appellaten fl.	kr.	Appellant fl.	kr.
—	1, Appellat			"	"	5.	48
—	2, Constitution		act. 68	8.	24	"	"
—	3, Communication des Akten à avocat		91	1	53	"	"
—	4, Gutachten Abfassung		" 90	"	57	"	"
—	5, Kalk		" 90	"	57	2.	20
—	6, Reise von dem Kalk		" 157	"	"	"	32
—	7, Besichtigung der Akten vom 11 April 1765		"	"	"	1.	06
—	8, do	vom 15 Juli 1766	"	"	"	1.	12
	9, Abtrag 16 Kalkm		act. 72.	10	16.	"	"
	do 1/3 do			10.	08.	4.	11.
—	10, Hin- und Rückreise 18 Juni 1860		" 83.	1	53.	"	21
—	11, Abtrag Akten v. 2, 3, 4, 5 Juli, pro Minuten 165 Juli			"	"	2.	34
	12, Einsichtnahm: und Visitation Akt 9 B.			11	24.	"	"
	do 1/3 und do			5.	12	2.	19.
—	13, Abtrag		act. 80.	9.	27.	"	"
—	14, Reise zum Prozeß			"	"	"	32.
	Acorat d. 11 Juli 1860, infra			= 71	01.	21.	25

	Abschrift		71.	01.	21. 25.
15,	Quittung	ad. 87	5.	55	1. 12
16	Rezept [illegible]		"	"	3. 21
17,	Vorzeichnung		"	"	35. 32
18,	Signification à avenir	ad. 89.	6.	24	1. 16
19,	Copie zur Zustellung à pieces 4 Bl.		6	24	2. 18.
20,	Rezepta [illegible]	ad. 76.		51	" 07
21.	Rezept. Copy. Sommation 4 Bl. 70		1.	"	1. 28
22,	3. Copy. der Vorlage [illegible]		1.	36.	" 21.
23,	Ladung vom 5. Januar 1861 an Experten		"	"	2. 28
24.	[illegible] vom 7 Januar " an Experten		"	"	1. 55.
25,	Parteien Eingabe [illegible]		1.	24	" "
26.	Ausfertigung [illegible]		"	"	2. 07
27,	Zustellung [illegible]		"	"	1. 50
28,	dann Ausfertigung		"	"	6. 29
	Zeugen à avenir		1.	20.	" 48.
29,	Expertenbürgerung		"	"	43. 17
30,	Parteien Eingabe		3.	47	" "
31,	Rezept der Zustellung 22 Bl. 1860		"	"	" 07.
32,	Abschriften zum [illegible]		"	"	1. 15.
33,	Abschrift zum Vergleich		"	"	" 32
34,	Vergleich zur Vorzeichnung		1.	53	" "
35,	[illegible] Abschrift		"	"	" 07
36,	Remise vom 18 Juni auf 1 Juli 61		1.	53	" "
37	Abtrag 9 Bogen		11.	24	" "
	[illegible]		5.	12	3. 01
38,	Abtrag		9.	27.	" "
			130.	01.	13[illegible]. 56

Kostenverzeichniß

für Magdalena Schuppe, ohne Gewerbe, Witwe von Joseph Pilliger, in Zweibrücken wohnhaft, Beklagte und Reconventionalklägerin

gegen

Karl Dürr, Bierbrauer in Zweibrücken wohnhaft, Kläger und Reconventionalbeklagten;

	Kläger fl	kr	Beklagte fl	kr
1., Klagschrift	—	—	1	12.
2., Anwaltsbestellung	—	31	—	32.
3., Avocat	—	31	—	32.
4., Mittheilung der Akten	—	—	1	16
5., Protokoll Antrag, 10 Bgl. 9½ Z.	1	10.	8	08
2 Abschriften 13 Bgl. mit Collation	1	48	4	03
6., Porto und Botenlohn an das Friedensgericht	1	40	—	—
7., Akten	1	24	—	38.
8., Einladung der Antrage	—	—	1	16.
9., Zweites Antrag, 12 Z. 13 Bgl.	1	31	10	12.
2 Abschr. 22 Bgl. mit Collation	2	51	5	06
10., Rüfuch	—	07	—	—
11., Vertagung vom 6 Mai 1859	—	—	1	16.
12., Depos — Beyseta an Fr. Friedensrichter	—	07	x	451
13., Registrirung der Ordonnanz	—	56	—	—
14., Vorladung durch Zeit	1	55	—	—
	14	31	37	59

	Einnahme		Ausgabe	
	fl	kr	fl	kr
Übertrag	14	31	37	59
15., Auftrag aus Russland	–	14	–	24
16., Porto – Taxe 93	–	–	2	06.
17., Ordonnanz zur referé	1	50	–	–
18., Weiteren Auftrag – in der Fürstlichkeit	–	07	–	51
19., Porto am 27 und 28 Mai 1859	–	–	6	18.
20., Verlegung zum Prozess	–	–	1	16.
21., ~~Ordonnanz~~ Russland zum Prozess	–	07	–	–
22., Postamt	–	07	–	57.
	16	56	49	27
	49	27		
	66	23.		

Total: sechs und sechzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer.

Eugen Loew.

Am 1 Juni 1858 – 20 fl., am 30 März 1859 – 21 fl., und am 10 Mai 1859 – 19 fl., 50 kr. Summa – 60 fl., und suche den Rest mit 6 fl 23 kr von Frau Wittwe Pfeiffinger refaktion.

Freiburg d. 11 Juli 1859.

Eugen Loew.

Übertrag	130.	01	131.	56.
– 39., Rückzug zum Prozess	„	„	„	32.
– 40., Porto	5.	55	1.	11
– 41., Rückzug der Gerichtskosten act. 90	„	57	„	07.
– 42., Stempel der Waldbürgermeister Rundschreiben	„		1.	24
43., Porto und diesem Stempel	2.	06	„	11
	138.	39.	135 fl	47 kr
			138–39.	
			2 fl 14 kr 26 kr	

Freiburg den 30 Juli 1861.

Eingang

Einzige Kosten ab:

a.) Übergen zu auffallende Einschränkung der Vorschrift für act. 32 Declaration über die Zustellung der Ladung, an act. 9, eine Rolle, Original Rel. Schrift 1 fl. 5 kr. an act. 12, eine halbe Rolle 1 " – 57 } 3 – 9

b.) an act. 23 die zu viel gerechnete " – 15 }

Einige Summen dagegen Rückstand angerechnet.

Rückzug und Gebühren des Urtheils v. 11 Juni 1860 mit 1 – 21.

Übrigen summe die in nachliegende Rechnung angesetzten Gebühren und Rückzug stimmt laut auf Abschreibung von 2 fl 14 kr 26 kr

Zwei Hundert zwei und siebzig Gulden, sechs und neunzig Kreuzer, –

unter Anweisung, in soweit sie (act. 20 bis 30) die Separate Rechnung auf die Rechnung des Rathschreibers in der Urtheil v. 16. Juli 1861 gelassene besondere Remedium, – und mit dem Bemerken, dass auf act. 32 Rec. 12, die Taxe separate nachträglich, und dass die Rechnung sub 30, 31 & 32 die Gegenrechnung nicht ohne ihre Einwilligung in Berechnung gebracht werden dürfen.

Freiburg, den 23. August 1861.

Die Anmerkung der Posten 30, 31 & 32 sind nicht zurückgenommen.

Fürstl. Bezirksamt Landvogteidirektorat:

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vorlagenverzeichniß
zum
Kauf Büro Einnahme in Saarbrücken, Ausgabe
pro
Monat Februar Schluß Einnahme und in Saarbrücken Abtheilung der allda
residirenden Königlichen Bergwerks Direction, Regierungs Abtheilung

Laut Verfügung Hochlöblicher Königlicher Bergwerks Direction vom 16. Februar 1861 wurden mir Endesunterschriebenem Behufs der Führung der Einnahme und Ausgabe Bücher für die Königliche Bergwerks Direction hiesiger Abtheilung, sowie der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, von der Königlichen Bergwerks Direction Kasse, sowie der Königlichen Kasse

	Abschaffen		Zuschaffen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag	7	3½	66	4½
7) Zustellung des Urtheils	"	"	1	52
8) Vorladung	"	"	3	02
11) Zustellung des Beschlusses	1	42		
12) Taxe und Honorar [illegible]	1	28	13	18
13) Taxe [illegible]	2	24	6	30
13) Taxe			3	12
14) Entnahme des Protokolls		2	"	15
15) Botenlohn		7	"	48
	13	01	109	12
			13	04
			122	16

II. Kosten wegen Haus Nr. 56 zu Langenthal

1) Taxe bei Ausfertigung des Urtheils [illegible] fl. — 1 53

III. Kosten wegen Carl Dillinger allein zu Langenthal

1) Gesuch an Carl Dillinger	2	1	16
2) Vorladung zur Tagfahrt		56	
3) Taxe des Gesuch [illegible]		44	18
4) 16 Zeilen des Gesuch [illegible]	3	44	2 8
5) Vorladung		6	
6) Vorladungen		36	
7) Zustellung des Vorladungen		22	1 53
8) Tagfahrt [illegible]			3
9) 21 Zeilen [illegible]			2 14
10) Tagfahrt Vorladung	1	17	
11) Vorladungen	1	4	
12) Zustellung des Vorladungen		51	4 24
13) [illegible]		19	42
14) [illegible]			
I. Kosten [illegible]	12	16	37 45
II. [illegible]	1	53	
III. [illegible]	84	37	84 52
	200	101	

Taxirt [illegible]

Bern, den [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Statthalterei vom 16 Juli 1860 dem Bezirksamtmann Dr. Exzellentia aufzunehmen, die Entscheidung über den Einspruch der Holzcommission vorzubereiten und nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung vollziehen zu lassen.

In Betracht, daß die Exzentische Stallung und Remise [illegible] Bauconsorten [illegible]

ad 1 daß die Holzcommission in Betreff [illegible] Räumen [illegible] Holzlagen dem Ein Holzlagen [illegible] Lauf und Dürftigkeit, ferner durch Abschätzung [illegible] Räumen und Dürftigkeit, ferner durch Abschätzung [illegible] dem Lehmbett, nachstehend auf die in denselben Räumen befindlichen Gegenstände, Kartoffeln, Obst, Getreide, Heu &c. &c. [illegible]

In Betracht, daß diese Abschätzung [illegible] findet, daß zum Holzlagen [illegible] von 25 Cr. angemessen ist, ein [illegible] Zinsgegenstand [illegible] Räumen [illegible] Räumen [illegible] Dürftigkeit und Feuersicherheit [illegible] Räumen [illegible] Holzcommission [illegible] Dürftigkeit [illegible] Holzcommission [illegible] Räumen [illegible] Holzcommission [illegible] Räumen [illegible] Holzcommission [illegible] Räumen [illegible]

In Betracht, daß dem [illegible] Einwurf, zwar [illegible] Räumen [illegible] Räumen [illegible] Dürftigkeit und Feuersicherheit [illegible] Räumen [illegible] Holzcommission [illegible] Räumen [illegible] Holzcommission [illegible] Räumen [illegible] Holzcommission [illegible] Räumen [illegible]

ad II daß zwar die Abschätzung des Stallraumes der Exzellentia neuen Stallraum der Exzellentia [illegible] Räumen [illegible] Räumen [illegible] Räumen [illegible] Räumen [illegible]

Exzellentia abzuschätzen, daß zwar schon bezüglich der Herstellung der Räume zwischen dem Pferdestall und dem Stallraum der Exzellentia [illegible] Räumen [illegible] Räumen [illegible] Räumen [illegible] Räumen [illegible]

In Betracht, daß die [illegible] Abschätzung [illegible] Räumen [illegible] Räumen [illegible] Räumen [illegible] Räumen

dass [illegible] dann der Notariatsact vorkommt ist, dass dem
Bezirksarzte der [illegible]schen Bezirk zusteht, mit dem
Bau und [illegible] Räumen bis zu den oberen Stallungen,
Räumen zu sagen, diese in den Krankställen hinzuzu-
fügen und neue zu in ihnen Ställen zu verbringen.

Zu Entwerfen, dass die Abänderung dieser Rechte durch
den Bezirksarzte in seinen Befugnissen unberührt, eben
so [illegible]
übrigens genau gemäß [illegible] werden darf;
art. 701. Cod. civ.

dass zudem der modus der Abänderung der Bauart und
die zu diesem Zwecke bestehende Einrichtung zu genügen
die zu diesem Zwecke bestehende Einrichtung zu genügen
der Bezirksarzte, wenn die Bauart [illegible].

Zu Entwerfen, dass wenn die Eigentümer eines Hauses mit dem
Krankställen in den Ställen dem Bezirksarzte mit genügender
eigener Sicherung, wenn sie den Ställen Räumen aus dem Hof
in den Ställen verschaffen, hinreichend möglich nicht er-
kannt, weil sie dabei verklagen, dass die Verbringung
den Ställen auf die Eingangsgänge immerhin nicht sein
wurde, selbst nicht die ganze Baumöffnung zum Kran-
kenstall, sein sollte, sonst genügt verwendbaren Räumen.

Zu Entwerfen, dass sofern sich der Bezirksarzte dem nächtigen
falls Rechte zustehe, sich den Eingängen der Bezirksarzte
zu widersetzen, an dem Stalle des Baumeisters
Stallung rechts der Holzraum eine weitere Räume
aufzuführen, womit sie dadurch in ihrem [illegible]-
rechte beschränken und der Aus- und Eintritt
der Ställen in ihrem Ställen nicht genommen genügt
wird.

Zu Entwerfen, dass das bezirksärztliche Eingreifen nicht dort
fall nicht eingetreten ist, womit dann die Eigentümer festhält:
1, dass die Ställe vollständigen Abschluss einen Raum
in dem Holz bauten sind, nur einen dunklen Eingang
und dann nur gut conservierte und genügten Steinen
geschaffen haben, da nach dem Eigentümer Holz für ein

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreutzer

2. dann kein Abschluss genügend, indem es dann die
Ställe mit dem Hof ungenügend und den Räu-
men nicht untereinander sind.

Zu Entwerfen, dass, wenn neue einer genügen Holz-
bau gilt, selbstverständlich auch bei einem
Holzstallen neuen Steinmauern eintritt, der Holz-
stallen Eigentümer neu genutzt ist und zu-
dem Stallen Eigentümer Abschluss Eidam;
dem ein neuen Eigentümer Abschluss Eidam;

2, dass den Hof und die Räumen dem Holzba-
stallung in dem Eingangsraum neue in dem
Zeichen vollständigen Abschluss nicht mit will,
Zeichen vollständigen Abschluss, wenn ein auf
stallung mehr neue Stallungen, wenn ein auf
neuen Zeichen Öffnung zwischen Eidam Räumen
neuen genügen sind.

Zu Entwerfen, dass dagegen auf in Ställen der neue dem
Eingangsgang neue Steinmauern Holzräume bei
Bezirksarzte in den Ställen dem Bezirksarzte
Stallungen des Bezirksarzte in den Ställen dem
Bezirksarzte mit dem Abänderung und Be-
stallung genügen sind.

dass die Bezirksarzte dann die Bestimmung des art.
701. Cod. civ. genügen neue Folgen Krankheiten ge-
sucht ist, da die Genehmigung seiner Stallung für ein
Krankengang v. J. an. Die Öffnung der Räumen
in den Ställen dem Bezirksarzte bezüglich Stall,
Eidam Räumen.

Zu Entwerfen, dass nach alledem dem Antrag des Be-
zirksarzte auf Abänderung der Holzbauweise in dem
Bezirksarzte Stallungen vollständig genügt wird
erscheint und ebenso der eventuelle Antrag, dass dem
Bezirksarzte nicht gestattet werden, in den Ställen der
Baumeister Eigentümer Abschluss dem Krankställen und
den Ställen dem Bezirksarzte eine Steinmauer Mauer zu er-
richten und Eindämmung der Aus- Abänderung der Holzbauweise

Rechte der Bezirksbeamten Einsicht zu thun.

Es bestimmt, daß die Bezirksämter die Richtung und Benützung der Baumpflanzungen den Bezirksbeamten und diesen die Befugniß für die Rechte der Bezirksbeamten Sorge zu tragen haben.

Es bestimmt, daß Bezirksbeamten Baumpflanzungen nicht vernichtet darf, daß Pflanzungen nie mit Bäumen selber bestand und daß den Baumpflanzungen in seinen einzelnen Theilen den Straßenbäumen Licht entzogen, daß auf die Bäume für Bezirksbeamten nie andere Stellung gab, so daß Bäume den Straßenbäumen kein Licht entziehen, daß schon die Bezirksämter anordnen: dem Beamten der Bezirksbeamten sämtliche nachstehenden Bäume zuzuführen, sobald der Baumen nicht in gutem Zustande verhalten und nicht stark für andauernde Haltung die Straßenbäume Bäume zum Pflanzen gesetzt werden, daß nöthigen Bezirksämter die Baumpflanzungen und Bäume, die nothwendig seien, an den Straßenbäumen und Straßen abzuhelfen.

Es daß schon Bäume Bäume der Bäume besteht, daß Bezirksbeamten diese Anordnungen vollzieht und in den Bäumen Bäume ein Bäume, daß namentlich zum Schutz Bäume Bäume Bäume, wenn Bäume Bäume Bäume, wenn Bäume Bäume Bäume und in einen Straßenbäumen nicht zusammen gestellt werden kann;

daß dann so oft Straßen von den Bäumen abstehen, Bäume in Straßen nöthig werden, die Straßenbäume einzupflanzen, wie oben, daß den Bezirksbeamten nicht aufgenommen werden können und jeden Falles zu Bäumen Bäume und Bäume Bäume Bäume werden.

Es daß Bäume Bäume vorgenommen worden, daß die Bezirksbeamten Bäume hat, und Straßen die Bäume Bäume Straßen Bäume Bäume und Bäume Bäume Bäume

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

nigst Besitzung der Stallgäum und den nahen daselbst befindlichen und zunächst am Dorfe gelegenen Düngerhaufen benützt hat, sondern auch mit dem Abzugsrechte über den Hof- und Einfahrt auf den Stallgäum auf den Hof, sowie die Verbindung mit dem Stall in den Düngerhaufen und die Hinaus- und Einfahrt zu Düngung auf den Hof u. s. w. bestritten hat.

In Erwägung, daß in den Motiven des Urtheils angenommen ist, es könnte dem Abzugsrechte wegen der Raumnutzung Eintrag geschehen, wenn der Abzugsberechtigte den Dünger nicht sogleich wegführen, sondern denselben einige Zeit auf dem Hofe liegen lassen würde,

daß der Abzugsberechtigte die Befugniß hat, den Dünger, welcher sich auf dem Hofe ansammelt, wegzuführen,

daß aber die Ausübung dieser Befugniß nicht an eine bestimmte Zeit gebunden ist,

daß der Abzugsberechtigte nur dann, wenn der Eigenthümer des Hofes den Dünger nicht wegführen will, oder wenn er sich mit dem Eigenthümer des Hofes über die Zeit der Wegführung nicht vereinigen kann, eine Zeit bestimmen kann, binnen welcher der Dünger weggeführt werden muß,

daß aber, wenn der Abzugsberechtigte eine solche Zeitbestimmung nicht vornimmt, der Eigenthümer des Hofes nicht gehalten ist, den Dünger sogleich wegzuführen, sondern denselben auf dem Hofe liegen lassen kann,

daß daher der Eigenthümer des Hofes durch das Liegenlassen des Düngers auf dem Hofe das Abzugsrecht nicht beeinträchtigt,

daß aber auch der Abzugsberechtigte nicht befugt ist, den Dünger auf dem Hofe zu verkaufen, oder sonstige Verfügungen darüber zu treffen, welche dem Eigenthümer des Hofes die Benützung des Hofes für seine Wirthschaft unmöglich machen würden,

daß daher die Klage, soweit sie auf Anerkennung der Befugniß des Klägers, den Dünger auf dem Hofe des Beklagten liegen zu lassen, gerichtet ist, abzuweisen ist,

daß aber auch die Klage, soweit sie auf Anerkennung der Befugniß des Klägers, den Dünger auf dem Hofe des Beklagten zu verkauf

Von diesem Tage

ab fällt der Königl. Bezirksarzt [illegible] weg, Verkündigung
zu verrichten, dessen andere bisherige Amtsgeschäfte vom
16 Juli 1860 durch die stadtärztlichen Functionen und
Zuziehungen [illegible] ersetzt ist; jedoch unter
Beibehaltung der bisherigen Obliegenheit zu Recht zu verkünden:

I daß Bezirksarzt nicht berufen ist, die Aufbewahrung
in seinem Privatzimmer vorzunehmen und sich [illegible]
[illegible] Handlungen zu bedienen, sondern die Polizei-
Diener vorzuziehen, wenigstens und für den vorliegenden
Fall von Bezirksarzt [illegible] sind;

II daß die Leiche der Bezirksarztin [illegible]
bekleidet, bleiben und genauer Besichtigung [illegible] von den Polizei-
Dienern in den Privatzimmer und wenn es in den Polizei-
Raum der Bezirksarztin zu verbringen, mit Einwilligung [illegible]
[illegible] durch, warum es der Stelle der
Beerdigung [illegible] Polizeidiener, mit [illegible]
lichen Wagen, verbracht wird; [illegible]
[illegible] der Bezirksarzt mit dem [illegible]
[illegible] vorzunehmen [illegible] abzumachen;

III daß [illegible] Einsetzung der Leiche [illegible] von dem ge-
richtsärztlichen Polizeien, Bezirksarzt nicht selbst diesen
Polizeien beschäftigt, sondern [illegible] durch die Stadt-
Polizei von der Bezirksarztin [illegible] Privatwohnung
Polizeidiener beauftragt; dagegen [illegible] der Bezirksarzt zu
[illegible], die Leiche an diesem Orte zu besich-
tigen, ihr [illegible], dieselben an [illegible] Polizei [illegible]
Hafenraume zu bringen, wo die Kosten der Bezirksarztin
[illegible] Besorgung verfügen, diese [illegible] Besorgung [illegible] und

[illegible] beschäftigt werden und sonst [illegible] Verrichtungen zu besorgen sind, zu beschäftigen und zu bezahlen;

IV daß dem Bezirksarzt seine Diensteswohnung [illegible]
seinem Ein- und Ausgang aus seinem Stallgebäude auf
den Hof der Bezirksarztin zu nehmen und genau [illegible]
[illegible] Fensterreihe nach Osten, namentlich zum Stuben
und Küchen [illegible] dem zweyflügeligen Thore, den
Gang aus seinem Hofe, seinem Vorgebäude und den
Hof [illegible] Bezirksarztin zu verbauen, [illegible]
[illegible] Bezirksarzt dessen zu verbauen,
[illegible] [illegible] und [illegible]

Nebst: daß Bezirksarzt angezeigt ist, die Ein- und Ab-
[illegible] der Kinder, die ihm aus dem Hofraume zu-
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Nr. 4649 C

Anlage
zum
Amtlichen Zeugnisse des Landgerichts Zweibrücken vom 16. Juli 1860.

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

Amtlich Zeugnisse des Landgerichts Zweibrücken vom 16. Juli 1860.

Auf Ansuchen des Eigenthümers in Zweibrücken wurde heute, Eigenthal, Königlich bayerischen Bezirksamts Annweiler vorgeladen;

gegen

Mayer Isaac Schuppes, ohne bekannten Gewerbe in Zweibrücken wohnhaft, Beklagten in Sachen wegen behaupteten Eigenthums eines von einem Theile des Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 16. Juli 1860. Königlich bayerischen Bezirksamt-Amtes Gehörigen

In Erwägung, daß durch Theil des Königl. Bezirksgerichts vom 16. Juli 1860. der Eigenthum zum Zeugenbeweis dahin zugelassen wurde;

daß sein in Frage gelegenes Wald-Feldlängend als 30. Jahre besitzt, daß eben so die Jahre dieses Besitzes welche auf den Zeitraum seit dieser Zeitbestimmung, somit auf die von diesem Wald gelegenen Jahre; gerechnet seit dieser Zeit zeitlich, und Eigenthum und seine Vorbesitzer für ungestörten Besitz dieses Gegenstände befunden haben, ferner, daß während dieser Zeit der Beklagte auf dem Wald über den Zaun gestiegen und den Dung über denselben abgeschossen worden, und alles dieses öffentlich und ungestört stattgefunden hat;

daß sodann eine Beweisfrage darüber angeordnet worden ist, ob übereinstimmend die Wahrnehmung in Betreff der Eigenthums jenem der Eigenthümer Beschwerde bringt und dieses selbst aufgrund dessen von beide Theilen dafür gewählten Sachverständigen und eine gewählte unparteiische Person von einander abgeschlossen sein werden;

daß von einer einfache Beweisstimmung und eine gewählte Person genügende scheinen, in welcher Weise beide um Zeugenbeschlüsse zu erwirken

sind, und wie der Verschluß dieser Protokolle
im beiderseitigen Interesse der Parteien
am passendsten eingerichtet werde;
3. wenn zur Erhaltung der schädlichen Ein-
flüsse der Mauerfeuchtigkeit eine stärkere
Pfeilerwand Endlich solider Steine verfer-
tigt sein sollte, welche Verfertigung
am besten sicher und möglichst mit einer zu-
verlässigen Garantie für Dauer und einer gewis-
sen Strafe versehen wird;
4. ob die Beschreibung d. Zeichnung des
Kommissars in appellationsweise dem Kollegio
der Appellationsrichter Einsicht zugestanden wird,
oder in welcher zugestanden werden kann,
ob dadurch der Zweck der Vollmachtsführung
gefährdet, und wie in Ansehung dessen diese
Weisungen abzufassen sei.

In Betreff des ersten Punkts bemerkt
Appellat: daß eine Frist zur Anberaumung
der Tagfahrt gesetzlich bestimmt sei, daß
nach Art. 257. C. p. diese Tagfahrt binnen
acht Tagen von Zustellung der Vorfrage und
unter Strafe der Verfallung der Beklagten
angeordnet werden müsse;

daß den Herren Gebrüder Vorfrage-
steller und dem Vertreter der Appellaten
Herrn Ed. Bumpert d. d. Düren am 27. Oktober 1860. zugestellt sei,
weshalb erstere nach Vorschrift des
Art. 257. C. p. die Tagfahrt am 4. Novembr anberaumen müßte, diese
aber erst am 7. November gehalten sei,
wissen daß Tagfahrtsprotokoll nichtig
ist und daß auf die Abfassung der Tagfahrts

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

protokolls nicht geachtet werde;
daß wollten nun einige einwenden, daß
Vorfrageteil während der Ferien zugestellt
worden sei, während derselben keine Frist
zur Anberaumung der Tagfahrt laufe, hierauf
zu erwiedern sei:
1. daß die daselbst Art. 257. C. p. festgesetzte
Frist zur Anberaumung der Tagfahrt während
der Ferien laufe. C. C. H. Bl. v. 1812. Rouen
15. Juni 1818. C. C. J. vom 2. Dez. 1814. Merlin
Repert. v. Délai sect. 1. §. 3. Berriat
p. 288. Favard T. 2. p. 346. und 364. Locré
No. 191. Carré I. p. 639.
2. daß die Parteien Gelegenheit durch Signifikation an
den Prozeß Zugelassenen Vorfrageteil sich selbst
den Lauf der Frist zuschreiben sei, und gegen diese
ihre eigene Facta nicht zu Nutzen kommen könne,
daß selbst wenn für die Appellanten
die Frist während den Ferien nicht laufen
sein könnte, solche jedenfalls gegen sie laufend
gemacht werden müsse, weil sie durch Zustellung
der Vorfrageschrift ihren Willen unwiderruflich hat
den Prozeß in der gesetzlichen Frist anzuhängen
Zu Betrachte, daß den Appellaten obgelegen
habe darauf, daß sie in Besitz gelangen
Akten sei Länger als 30. Tagen bestehe, daß
aber so die Akten dieses Prozesses, welche auf
den Gerichtsschreiberei dieses seit mehreren Jahren
seyen, auf die von diesem Kollegium
Ausgaben seit dieser Zeit existiert, und
Appellat und seine Vertreter sichere Mittel
stehen Besitz dieser Gegenstände besonders
haben, sowie, daß während dieser Zeit
der Akten und auf dem Kollegium der Gerichts

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Der 5te Zeuge Diez von 1828 – 1832.
Der 11te Zeuge Casparius Baumwald von 1832–1836.
Der 6te Zeuge Kurz von 1832 – 1834.
Der 10te Zeuge Hofmann von 1837 – 1840.
Der 13te Zeuge Hermann von 1838. – 1848.
Der 14te Zeuge Lorenz von 1840 – 1845.
Der 12te Zeuge Toussaint von 1839 – 1848.
Der 15te Zeuge Ebel von 1847 – 1856.
u. der 16te Zeuge Diehl von 1849 – 1850. an Eides
Statt abgehört haben;

Daß sämmtliche Zeugen, wenn
man deren Aussagen zusammenhält
sich dahin aussprechen, daß wenigstens
seit 1802. der in Frage stehende Zustand,
also mit Ablauf während 30. Jahren, sondern
während mehr als 60. Jahren bestand, und
die streitigen Grundlagen seitdem offenkundig
sich dahin abgestuft und abgetheilt worden sind,
somit der Beweis vollständig
geliefert erscheint;

Daß selbst wenn die Aussagen zweifelhaft
wären, dennoch der Beklagten Beweis-
Einreden durch die Aussagen entkräftet
würden, indem aus diesen erhellet, daß der
Wall nebst der auf ihm stehenden Hecke
bestehen, somit auch die von demselben gegen
Süden Bäume während der Zeugen
Jahren gestanden und abgetheilt worden sind,
welche in Süd und Ost den Wall über den Hof
Thore hinaus gepflanzt worden sind,
auch, daß der Weg nach der Hinterhäuser
diesen Hof abgetheilt worden ist;

In Erwägung, daß wenn selbst meine Zeu-
gen, daß sie Einer einmal während

Der 1ste Zeuge Bieber von 1802. bis 1833.
Der Zeuge H. Friedrich Schiemer von 1813. – 1819.
Dem von 1816 – 1822.
Der 3te Zeuge Hertel von 1817 – 1822.
Der 4te Zeuge Karl von 1819 – 1824.
Der 7te Zeuge Eisser von 1820 – 1825.
Der 2te Zeuge Frank von 40. Jahren und dem
von dem 1820er Jahren;
Der 8te Zeuge Hundeng von 1827 – 1829.

kein Brett für darauf aufzustellende Geschirre, sondern bloß zwei Leisten, zwischen welchen der Wasserstrahl vom Wasserablaufrohre in der Mitte abfällt, aufgelegt werden um das Abspritzen des Wassers beim Pumpen gegen die Mauer resp. des Kellers der Appellantin zu verhindern, welches Bespritzen der Kellermauer zwar weniger für den Keller selbst, als für die Kellermauer nachtheilig sein kann, und daß um ein solches Abspritzen des Wassers zu verhüten die Anbringung eines Schutzbrettes an dem Brunnenstock unter dem Ablaufrohre senkrecht aufgestellt, anzurathen sei;

daß die Experten hiernach also nur eine Möglichkeit annehmen, daß durch Abspritzen von Wasser der Mauer, nicht aber dem Keller selbst Nachtheil zugefügt werden könne, dabei aber gänzlich übersehen, daß die Mauer, welche den Keller umschließt das Eigenthum des Appellaten und seine Grenzmauer ist, und daß der Appellantin lediglich nur eine Lichtberechtigung für ihren Keller zusteht, indem sie berechtigt ist durch die auf den Hof des Appellaten mündenden Kellerlöcher, Luft und Licht für ihren Keller zu empfangen – sie sich daher auch gar nicht darum zu bekümmern hat, ob die eigenthümliche Mauer des Appellaten beschädigt wird, oder nicht, weshalb sie auch nicht verlangen kann, daß Appellat irgend welche Vorkehrungen zum Schutze seines Eigenthums vornehme;

daß die Experten schließlich sich weiterhin aussprechen, daß der Brunnen als solcher, sammt dem Brunnentrog, sowie er jetzt bestehe der Helle des Kellers keinen Eintrag thue, und lediglich nur durch Verstellung der Kellerfenster mit Fässern und andern Gegenständen eine Beeinträchtigung der Helle des Kellers denkbar sei;

daß nun aber Appellat bis jetzt die Kellerlöcher durch Verstellung von Fässern nicht geschlossen, somit auch der Helle des Kellers keinen Eintrag gethan hat, und dieses um so weniger, als in der Regel die Kellerläden geschlossen werden, um im Sommer das Eindringen der warmen, im Winter aber der kalten Luft abzuhalten;

daß übrigens dem Appellaten als Eigenthümer seines Hofes nicht verwehrt werden kann, denselben zu benützen, und hie und da auch Gegenstände, selbst Fässer in demselben aufzubewahren, wenn nur die Kellerfenster dadurch nicht dergestalt verstellt werden, daß keine Helle in den Keller selbst kommen kann, was aber bisher nicht geschehen ist, wie denn auch die Ortsbesichtigung zur Genüge dargethan hat, daß der Keller der Appellantin vollständige Helle hat;

Aus diesen Gründen

Gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte, indem es das Gegenzugeständniß für richtig erklärt, sowie die Aussagen der Gegenzeugen unbeachtet läßt, Urkund zu ertheilen, daß Appellat den ihm auferlegten Beweis vollständig erbracht und dem Urtheil vom 16. Juli 1860. Genüge geleistet hat, demnach das Begehren der Appellantin dem Appellaten zu verbieten, den Ein- und Ausgang aus seiner Stallthüre auf den Hof zu nehmen, namentlich Vieh und Dung aus dem Stalle den Dung aus seiner Scheuer, seiner Wohnbehausung und den hiezu gehörenden Rechten dahin zu verbringen, alldort auszubreiten und aufzuladen, [sowie Gegenstände in dem Hof auf- und abzuladen], als unbegründet zu verwerfen;

Sodann unter Beurkundung, daß Appellat bereit ist durch eine angelehnte aufgeführte Backsteinmauer und durch Anbringung

[illegible]

Geschehen, zum Vorstand.
Pbg. den 1ten Juli 1861.

[illegible]

Kostenberechnung von Pöblingen & Linz

II. Kosten der Gegenseite			Gld.	Xr.	Xr.
Hievon gehören die Kosten des Gabelsperger					
Lohn zu vergüten					
№ 20 mit	—	—		50	
21	—	—		50	
22	—	—		50	1 50
23	—	—	1	36	2 10
24	—	—		70	1 55
25	—	—	1	24	2 07
26	—	—		70	1 50
27	—	—		70	6 29
28	—	—	1	20	4 28
29	—	—		43	1 71
			6	11 60	32
					6 11
Vacation von Glasser (II. Inst. Kost 20)					66 [illegible]
					11 33
					68 36
I. Kosten des Zeugschmiedgewerbs (II. Inst. Glaserkosten Kost 20)					84 52
III. Rückständige – bleiben sich über:					
1) dem Kosten à 4 Gulden v. Pöblingen					66 23
2) dem Appellkosten, nämlich					
hievon ab:					
a) Kosten der Gegenseite	66 43				
b) die Kosten № 20. 21. 22 [illegible]					
Gerichtskosten Kost 20 3.47.					
1.44	5 39				
5.39	72 22	72 22			
		200 24			200 24
3) Kosten à 4 Gulden v. Linz					158 39
4) Kosten Appellkosten		f 209. 1 x			
ab Kost Gerichtskosten 1.33					
[illegible]	84 52				
	86.45	86 45			
		122 16 x			122 16

gerichtlichen Kosten sind auf folgende Weise beizutreiben:

I. Die Kosten des Hauptvergleichsaktes, soweit sie den Appellanten allein zur Last fallen, zu . . . fl. 84. 32 kr.

II. Die Kosten der Exekution, wovon die Appellantin 1/3 und der Appellat 2/3 zur Last fallen, zu . . . fl. 68. 36 kr., wovon die von der Appellantin bereits bezahlten fl. 66. 23 kr. in die von dem Appellaten zu bezahlenden fl. 1. 53 kr. abzurechnen

III. Die Mehrkosten beider Instanzen, welche von der Appellantin zu 1/4 tl. von dem Appellaten zu 3/4 zu bezahlen sind:

a) Kosten nach Fassung von Mr. Pittinger fl. 66 23 kr.
b) Kosten der Appellantschaft derselben 200 64 kr.
c) Kosten nach der Fassung von Carl Dürr 158 59
d) Letzte Kosten der Appellantschaft 122. 16

Zus. 548 02 kr.

Von den Kosten der Exekutionsführung sind gegenwärtig

1/3 von fl. 68. 36 kr. = fl. 13. 67 1/2
4/5 = 54 73
68 36

Hievon ist zu bezahlen fl. 54. 73 1/2
ist nie gelangen 1. 53
zahlt somit 52. — fl. — fl. 52. — kr.

1/4 von fl. 548. 2 kr. = fl. 137. — kr.
3/4 = 411. 1 1/2
548. 2.

Hievon ist zu bezahlen fl. 411. 1 1/2 kr.
ist nie gelangen 281 15
zahlt somit 129. 46 1/2 kr.

129. 46 1/2
181. 47
54. 52
zus. fl. 96. 45

Zu bezahlen
68. 36
54. 52
548. 02
= fl. 701. 30 kr.

Nr. 1649. Praesentatum Wien 4. 16 Juli 1860.

Der Burg

Magdalena Schuppe, ohne Gewerbe in Hernals Nr. 57, Appellantin an einem, dann Johann Pittinger, Bäcker allda Nr. 56 Appellaten am anderen Theile, wegen Exekution zur Hereinbringung von 16 fl. 50 kr. ö. W. sammt Anhang, dann des Königl. Ehrenamt. Anwalts Goldon.

wider

Carl Dürr, Gastwirt in Hernals Nr. 5 Appellaten, dann den Königl. Ehrenamt. Anwalt Goldon.

Der Königl. Ehrenamt. Anwalt Goldon beantragte bei gefällter Hauptverhandlung, mittelst Recurses der ausgefertigten Urtheile, die Hauptsache neuerdings abzuurtheilen und über die in erster Instanz gepflogenen Kosten zu Recht zu erkennen:

I. Daß den Appellaten gegenwärtiger Rechtsstreit in Kosten, sowie die Exekutionsführung, dann insbesondere den Appellaten die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte Hernals, dann vor dem Landesgerichte in Civilsachen, sowie jede weitere Eingabe an den Gerichtshof selbst, sowie an den Rechtsanwalt zu übersetzen, denselben Termin zu bestimmen, die Tagsatzung zu halten, die Urtheile zu fällen und zu publiciren.

II. Daß den Appellaten schuldig sei, gefällte mündliche Urtheile über den Lauf der Appellantin Magdalena Schuppe, wie nicht minder durch die Exekutionsführung entstandenen Kosten, sowie jene des Appellaten zu bezahlen, die Urtheile zu publiciren, dann die Urtheilsausfertigung zu bewilligen, sowie die Verbindung dieser Angelegenheit mit derjenigen des Fa-

und Verfügungsmöglichkeit über den Abzugsbetrag Hof im
Belange seines Amtes;

III. dass die Festsetzung der Abzugsbeträge, um das man dem
Hofe [illegible] den Abzugsbetrag übersteigende Vermögen
und durch den jährlichen Ertrag des Hofes [illegible]
dessen Abgaben aufbringen [illegible] ist; ferner dem
Abzugsbetrag die Pflicht zu setzen, solche Verfügungen
zu treffen, dass selbe übrigen und namentlich das Vieh
zu den Gebäuden, Brandstätten, Feldbauwesen
und so weiter sich ergebende Schuldigen und übernommene
Belastungen nicht auf den abzugsbetrag
verringern; dass der Abzugsbetrag
nur in [illegible] zu bezahlen ist, in seinem
Belange [illegible] dem Abzugsbetrag nach Maßgabe
seiner Fähigkeit [illegible] zu setzen, und ihm [illegible]
Frist zu bestimmen;

IV. dass den Abzugsbetrag [illegible] [illegible]
seinem Hofe, dem gesetzlichen Erbanfalle und dem
Abzugsbetrag [illegible] [illegible] hat; dass [illegible]
dem Hofe des Abzugsbetrag [illegible] [illegible]
durch den abzugsbetrag [illegible] [illegible]
Bauern, sodann die Gemeinschaft dem Eigentum
nachdem [illegible] [illegible] [illegible]
sodann Entrichtung [illegible] [illegible]
nicht beendigt ist, der abzugsbetrag [illegible]
die Eigenschaft zu verschaffen, dass die Gemeinschaft auf
das [illegible] Maß und den [illegible]
Grund zu beschränken ist, und namentlich nicht auf den
Rest des [illegible] [illegible] durch den nachdem [illegible]
[illegible] dass [illegible] [illegible]
ist, den Ein- und Abzug [illegible] [illegible]
Hof den Abzugsbetrag zu nehmen, namentlich Haus und
Hof aus dem Orte, den Ort aus seinem Gebiete, seine
Verbindungen und den sich ergebenden Eingriff dazu
zu verbieten, alles zu zeichnen und aufzuladen,
den Hof mit Pferden, Ochsen und sonstigen Gespannen
zu bestellen, dem daselbst eindringenden und Ungemach

in dem Hof auf- und abzuladen — den Abzugsbetrag in die
besten baaren Forderungen zu verwandeln und die Rück-
gaben den Gläubigern Abzugsschulden zu verwenden;

Subsidiarisch:

I. Ertheilung der Erlaubniß zu Klage zu nehmen, dass das
bäuerliche Vermögen [illegible] [illegible]
Eigenschaft der Bauernhof sei; dass den Abzugsbetrag
[illegible] [illegible] zu verbleiben, zum Abzugsziel
[illegible] [illegible]
des abzugsbetrages [illegible] [illegible]
die Festsetzung einer [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zu dessen Gunsten die Eintragung
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

allein bestimmen würden;

IV. Mache insbesondere, die Abzugsbauten zum Gemeinden durch Bürgen denselben zu übertragen.

1, dass Abzugl zugesagt in Wesen 1851 den Gemeinden in seinem Hofe Herstellung hing, und dass seitdem die Straßenbäume und die Wegebäche zu diesem, zum Theil Straßenbäume und die Wegebäche zu diesem, zum Theil Straßenbäume und Bäume, Bäume und dergleichen vorhanden sind;

2, dass seit diesem Bau und Herstellung auch durch den Gemeinde den Brandversicherungsanstalt, Brandversicherungsanstalt und Gemeinde Abgaben die Besitzung der Abzugsbauten und namentlich die Einfassung, welche abgängig, meist übelbeschaffen und schadhaft befunden worden, so dass namentlich während der Bedingung der Einfassung mit Hinderungen und Bäume mit Mängeln zu bestimmen ist;

3, dass der sämmtliche Gemeindeverband der Abzugsbauten selbst in seinen Gemeinden mitgenommen Hinderungen, kurz der ganze Gemeindeverband seinen Bau und Bedingung der Bau und ganze Gemeindeverband Abzugsbauten nimmt, den Bau, dann der Bau und den Bau der Abzugsbauten nimmt, und dass, wenn der Bau getroffen ist, Gebäude aufgenommen werden;

ferner die Bedingung zu verfügen.

Der Königl. Advocat-Anwalt Gemeinde Abzugsbauten: Es gefalle dem Abzugsbauten, die Bedingung zu verfügen mit Gemeinden und Bäumen; zugleich die Gemeinden zu verpflichten, Abzugsbauten zu unterhalten;

Königl. Bezirksamt: Abzugsbauten Bedingung durch Abänderung mit Bäumen zu versehen, dass sie in Bau gehörig waren Bäume, dass sie den Bau gehörig waren Bäume, dass sie den Bau gehörig waren Bäume, dass sie den

Zustellung

Spätestens dreizehnten September achttausend achthundert und sechzig

Auf Ansuchen des k. Anwalts des Appellationsgerichts Pfalz Ostern

Sabine Ablinger

habe ich unterfertigter Simon Kellig k. Ordinariatsgerichtsbothe des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken requisitus mich

zu: Glasser k. Anwalt des Appellationsgerichts Pfalz

wohnhaft in seiner Behausung zu Zweibrücken in der Metzgergasse

und habe ihm Abschrift der vorangehenden Qualitäten und Diese mündlich Acte zugestellt.

Zweibrücken 16 Januar

Kellig

Rosen

Zustellung 38

Regist. 01

Register 07

Fo 46 xr

N: 5067. vom 16. Jan. 1860 registrirt

zu Zweibrücken den [illegible] Sept. achtzehnhundert sechzig

Rosen

Kgl Postamt

N: 4649 Inv. Kellig

Antrag

2 u. 3 Juli 1860 p. pl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Für Magdalena Schuppe, ohne Gewerbe in Zweibrücken wohnhaft, Gattin des allda wohnhaften Bäckers Johann Siblinger, Klägerin gegen [illegible] Siblinger, Klägerin gegen [illegible] Zweibrücken

wegen 16. Juni 1859, wohnhaften Königl. Königl. Anwalts Glasser

Goldon.

Carl Dürr, Gastwirth in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Anwalt Glasser

I Zum Hauptklage.

In Betracht, daß dem ersten Richter durch das angefochtene Endurtheil die Hauptklage in vollständigem Umfange

und demzufolge zu sagen und zu Recht:

1, daß eine gewisse Summe zum Theile zwischen den Parteien

den Parteien auf dem in Frage kommenden Grundstücke aufgerechnet worden durch das diese Parteien bewohnte schuldende Lokalität [illegible] sei; daß der erste Richter dabei die von der Appellantin in Abrechnung gebrachten Summen für ihren Parteiantheil Licht und Heizung zu bestimmen

[illegible] durch den [illegible] Zustand d. h. das [illegible] Erleuchtungsräume, [illegible] sind, nicht [illegible], sondern das [illegible] Zugehörige für nicht genügend [illegible]

2, daß die zwischen den Parteien und den Parteien der Appellantin [illegible] und Heizgewalten den Theilen wegen [illegible] Räumen durch eine gewisse Summe [illegible] Abrechnung [illegible]

In Betracht, daß diese Entscheidung die Rechte der Appellantin auf das empfindlichste verletzt, welche gegründet sind auf einen fast 100 jährigen Besitzstand, auf die Beschaffenheit der Localitäten in Verbindung mit den Verhältnissen der Parteien und für den Mehrtheil angenommenen Pachtzinses

In Betracht, daß das Eigenthum dem stattfindenden Theile seines
und bis zu dem Anfang des 1764 Jahres in der Hand des
Herrschaftsmeyers Sandahl verbleiben, von welchem
es auf dessen Kinder und Erben übergehen

In Betracht, daß Letzteres in der Urkunde öffentlichen
Rechtsverwahrung vom 16 Februar 1764 schuldigerweise
seinen Theil seines Eigenthums von den dermaligen Bürgen
und Besitzern Nahmen Diendl Herrschaftsmeyer;

daß dem dem Besitzgenommen Diendl Hinnüber und zu
stellten Immissionsschein de dato ersten Aprill 1765
Inhalts verfüget und bewilliget wird, daß in erstern In-
halt wenig mehr das Lieb war, daß Diendl von diesem Hofbaue
von den Erben Sandahl, bei Inhalt dieß die Abzallantin
von dem Erben Sandahl, nebst Zubehörden verwerb, und
besessen Wohnhaus, nebst Zubehörden verwerb, und
sey die Verfassungsmäßige weise beschrieben:

"Als in dem Stadt Ober Dorfstadt unter dem Wirthshaus
"zum Engel - Sonst Froelich'schen Haus - gelegen
"ganz neuerbaut Haus), ein ganz neuer Besitzung Nahm
"Hofgebäude, nemlich Wohnungshausung mit Holz
"dem unterm Boden 12 Räume, zwei Feuermauer
"und ein Küche, im obern Boden ebenfalls 10 Zi-
"mer ec. ec. samm zugehörigen Bezügen über dem
"Hausgang und Hofeingebäude; sodann einem Stall
"Hallen, um die Zugstelle - mit aufsitzem hofe-
"dem sogenannten Hofe sol zugehörigen Stall-
"lung)."

In Betracht, daß dem andermit zugehörigen Hallen versehen
den ist, als dem Hofe unter dem Wohnhause das
Abzallantin verfindlichen, der Selbstständigkeit durch das
stattfindige Lettungsgillum den Bürgen nach gestellt ist und
sein verdrang gestellt waren und sein Bauern, als Hofe
dem Abzugsschein zeigt.

In Betracht, daß diesem unter dem Wohnhause neu Ober be-
findliche Hallen, dessen zugehörige Bürgen und Besitz einmal
und durch ein Schätzungsmittel gestellt seinen, das auf zum

in dem Mittel befindlichen Hofraum nicht, daß Letzteres
und die darum mit zugehörigen und zugehörigen Räume be-
stehenden Bürgen dem zugehörigen Hallen dem Bürgen nach
in einem gemeinschaftlichen und einem Wohnhallen Theilen.

In Betracht, daß dem zugehörigen Hallen Lichts, Luft und
Lüftung anfallt:

a, auf der Seitens nördlichen Seite durch 11 Licht- und Luft-
Bürgen, ungefähr und nachstand durch drei Bürgen-
bünde von Parr;

b, auf der südlichen gegen die Abzug in dem Hofraum be-
zugehörigen Seite, durch 11 zweifach gestellte Licht-
und Luftbürgen, von welchen aber zwei durch Parr
dadurch zusammen und gestellt werden, daß
dessen zugehörig verbaut und gestellt waren, daß
dasselbe eine Fenster nicht verschiedenen Eingang haben und
einen davon angebrachte Strang verbaut;

daß die zwischen Hallen Bürgen Hofraum durch das angeführte
Abzugsschloß gestellt werden.

In Betracht, daß durch dem Hofraum die nur wenige
Hausbewohner gestellt werden.

In Betracht, daß durch dem Hofraum die nur wenige
Licht und die Luft zugeführt und die dann zugehörigen
Zugestände vor Verschimmlung und Verunreinigung
zu schützen;

daß aber nun an die Stelle der Bezeichnen Hofraum
den Lettungsgillum nun weiter Hinderungen gestellt
wird, dann jede Einschaltung der Luft abgeschnitten ist
und dem nach Abrede gestellten Selbstständigen Hallen
theil der Abzallantin polizeimäßig verdrängt und selbes
unbewohnt und dann gestellt ist.

In Betracht, daß in angeführten Hinsicht durch den ersten
Richter der Abzallant mit Klagen für Entfernt anerkannt
wurde, seine Hallenschaften durch eine weitere Hausen
abzustellen, daß der verfügungsmäßige Abstand in
Verhandlungen dann auf 6 Zoll;

a, daß nach der Verfügung des art. 663 C. c. Abstand

besitzt sei, die Ermächtigung dem stimmfähigen Manne zu
beizupflichten;

b, daß dem Ehrenbeamten zum Vermerke auf Liste und Liste
jenes dem Stellen des Ehrenamtes nicht zustehe;

c, daß die Berufung auf die destinatio patris fa-
miliae und Verjährung nicht begründet sei, somit

1, weder der Beschaffenheit der Localitäten die Verjährung
hiesiger neuen Hallen und Lesung auf die Ausübung
hiesiger Befugnisse bestehe;

2, noch eine Verjährung mitunter, indem die Stimm-
fähigkeit der Ehrenbeamten selbst von den Ehrenbeamten
beschränkt worden und daher selbe nicht auf so kleinliche
Ursachen haben -

Hinzu:

Die Entscheidung, daß der art 663 Cod. civ. auf das gegen-
seitige Rechtsverhältniß zwischen hiesiger Gemeinde
nicht anzuwenden ist:

a, derselbe hat keine mittelbare Kraft. Das
Verhältniß Rechtsverhältniß zwischen Entstehung be-
stehender mit im Jahre 1764 durch die abgehaltenen Abstimmung
vom 16 Februar 1764. Durch diese Hallen die Eigenthümer
der Häuser, die Erben der Eigenthümer Landrath,
den Stellen in gemeinschaftlichen und Hallen den nach Gute
verschiedenen Benutzungs-Modus zum, wonach die
verschiedenen Ehrenämter Hallen Einstimmigkeit
in beiden Endpunkten den für Einen Ehrenamt Stellvertreter
nöthigen Beitritt von Liste und Liste. Auf diesen modus
hat bezug den Rechtsverhältniß Vicinal, den Rechtsverhält-
niß den Ehrenbeamten, durch seine Stimmfähigkeit
zu das quesiburn verwandelt. Es würde den Ehren-
beamten Stellvertreter nicht verfassungsmäßig Heben, wenn
selbe folgen den Benutzungen Liste und Liste denselben ent-
zogen werden würden, weil Eine Stimme zu Hall;

b, der wesentliche Punkt würde zwar mit entsprechenden

2. Auch die destinatio patris familiae nicht als Ein-
wendung gegen die Gemeinschaftlichkeit, welche in einer
Sache zum gesetzlichen Bestimmung ist auf zu
fassen, daß eine Vermehrung Vertretung
Stellvertretung und constituirt anzunehmen sei, wenn
sie Eigenthümer ungenauen Besitz hatte, die nun zu
Vortheil den andern Einzelnen und zu die eine Sache werden
Gemeinschaft. Wenn in einem solchen Falle die bisher stattge-
habte Benutzung zum Ausgleichung der ungleichartigen Sache
rechtlich unzulässig ist, so kann der Ehrenamtbe-
schaffen die Benutzung der Gemeinschaft fortsetzen
kann.

Diese stützen den Status der Ehrenämter unter Festsetzung
über den Rechtsverhältniß -

Thibaut, System des Pandektenrechts § 621 und
die note l. das entsetzen Gesetz. Marcius
d. 3. Dec. 34.

In diesem Falle kommt zu diesen Rechtsfall zur nullen
Stimmung. Der Ehrenamtbeamten Dienst hat Einmalig im
Jahre 1764 die zum Benutzung und Ausübung seines Stellver-
tretungsrechts und Liste, welche von den Stellvertretungen dem
Einzelnen die Liste, welche von den Stellvertretungen dem
Magistratum-Verzeichniß aufgenommen und die zum ungen
Ehrenamtbeamten Benutzung der Stellvertretung zu ungefähr volle
jährig ist. Hier zum Rechtsverhältniß Zeiten bis auf
den Einzelnen Tag diese Liste bestimmen. Den Einzelnen zu-
nächst gleichen Ehrenämtern hat als Regulation der Ge-
stalten genügt, weil Einzelnen Einer Stimme in Besitz
den benutzten Liste Einmalig nimmt und die Ehrenbeamten
hat darum nächstmöglichen zu Verkündung und durch 100
jährigen Besitz Festsetzung des Rechts auf Beibehaltung
des Status quo und ist nicht anzuerkennen eine Abänderung
zu fordern, durch welche die bisherigen Benutzung ihrer Ei-
genthümer unterbrochen wird. Dem ersten Punkten verhindert
gegenen, daß durch Einzelnen einer gewissen Regulation
Einem selben Regulierung entsteht, indem nach den Gesetzlichen

[illegible] [illegible] [illegible] [

DIENSTENS-STEMPEL 14 Kreutzer

Hzzallatum der Mitzugthen zu dem gnädigsten Befehlen und die demselben entsprechende Anzeigung zu thun dem selben, unter Bitten 4. 7. 8 des Statuts zu verfahren, zuerkannt worden:

Zu Protocoll, daß zwar die Stellen stehen die Lagen dieses Gehäuses, die nur auf der östlichen Seite an den Hintergebäuden und den Gränzen der Nachbarn stehen, daß diese Lagen nicht, aufgrunden dessen stehe, daß diese Häuser nicht Mitzugthen von feuerpolizeyischen Rechten und Gründen seyn; Mitzugthen müßten zu dem gegenwärtigen Gehäuse zugelassen;

daß jeder Beamte jedes Gewerbe angewiesen dem Hinter verlängerndem Platz und zu verschönern müsse,

1, was den in ersterem Betreff nicht vorgetragenen Abänderungen betrifft vom 16 Januar 1764 des Hinter angezogenen Baugesetzes zu Dienst, zweyten Absatz des Hinterdem und dem Hinterthum Kupferschmiedt bildet, findet sich die seit dem Gesetz Verordnung Bestimmung nicht anzuwenden, daß dem Hinter stehenden Gebäuden zu dem dem Dienst zugehörigen Gebäuden und dem damaligen prosecretario, so est, dem Hinter Bürgischen Hause nun die Lage und Eingangs-Thürigkeit durch das gegenwärtige des Hinter Löblinger'schen Hauses zu setzen;

2, diesem Gebäuden gehört noch dem selben Lage anbauen zu dürfen und dem Hinter zu Katharinenzeche zu dem Löblinger'schen Gebäuden; so wurde zu dem Platz von dem innerlichen Eingang dasselbe betreffen, vermessen und zu setzen;

3, nach dem Inventarium vom Jahr 1771 übrigen die Wurtschaftsgebäude des Burgerspitals Kirchund Hundahl, dem Stadtrath unterthänig vom 3 Dezember 1785, dem Abt des Stifts Aulenbach vom 13 April 1805, ist

Da Gutachten, daß es nicht nöthig ist Feuerlöschen, Hunde zu dem Stellen aufzubewahren, so daß die Hzzallatin genöthigt wurde einen andern Stellen zu dem Hauptgebäude zu nehmen;

daß für einen andern Mietzins für diesen durch die Hzzallatin übergebenen unterstem Stellen soviel kann;

Da Gutachten, daß dem Hinter die obengedachten Gebäuden, die Hzzallatin nöthig scheine, zum Eingang des Hinter Gebäudes

gemeinschaftlichen Hauses zustehen, nämlich den Eingang durch den [illegible] Hof zum Abtrittsplatze und zum Brunnen, sodann das Brunnenwasser und den Aufenthalt durch das [illegible]

In Betracht, daß gemeinschaftliche Rechte, weil sie in diesen Urkunden [illegible] nicht zuerkannt worden, daß [illegible] und keine Anmerkung gegeben war, daß die beschränkten speciellen gemeinschaftlichen Rechte in die unbeschränkten Condominium zum Vortheil der Besitzer des Pierr'schen Hauses in den Lehen umgeändert worden waren;

daß die Gründe des ersten Richters, durch welche dem selben die Zuerkennung des Condominii nicht statthaft sind.

In Betracht, daß dem ersten Richter die Anerkennung des gemeinschaftlichen Verhältnisses in Folge [illegible] vom 20. Januar 1837 mit dem Einsetzungsurtheil vom 9. Februar 1809 stützt.

In Betracht, daß neben dem Act vom Jahre 1837 nähere Bestimmungen [illegible] sind, womit die Failly'schen Erben, die damaligen Besitzer, zum Eigenthümer des Hauses Pierr, [illegible] und das Einsetzungsurtheil - worauf [illegible] - sich nur [illegible] beziehen, welche nämlich eine und eine Hälfte des Pöblinger'schen Hauses, nebst Zubehörden, ausschließlich in Folge [illegible] das Erben Failly, zustehen.

In Betracht, daß [illegible] Bestimmungen über das Pöblinger'sche Eigenthum [illegible] Coudsaint, Rechte [illegible] Pierr'schen, nicht [illegible] Rechten [illegible] Besitzer, dem Erben Failly, zustehen.

In Betracht, daß [illegible]

und die Klage [illegible] den [illegible] Urkunden [illegible] kennt, die [illegible] die Servitutien [illegible] Rechte [illegible] gegeben, [illegible] stand [illegible] hat.

In Betracht, daß [illegible] in selben abgezogenen Urkunden und Actenstücken selben, welche den Besitzern 1809 ausgefolgt sind, dem Pierr'schen Hof als Dienst Hof, eben [illegible] den Namen der Pierr'schen dem Pöblinger'schen Hause, als zum Pöblinger'schen Wohnhause gehörig, bezeichnet wird; während auf dem andern Theile des Rechtes dem Pierr'schen Hof die Servitutien [illegible] Hofes, [illegible] gehört und Einfahrtsnothdurft bezeichnet [illegible]

In Betracht, daß diese bis zum Jahre 1809 [illegible] bestehende Rechtsverhältniß, bezüglich der Pierr'schen Hofraumes nicht [illegible] und dem Besitzer des Pierr'schen Hauses [illegible] einer Servitut [illegible]

daß [illegible] Urtheil

a, nach dem Urtheile des Actes.

Die Worte in dem Acte:

1, „ en une grande porte et entrée commune avec
„ Monsieur Failly"

bezeichnen nicht, daß das Failly das Recht haben, daß das zweite Thor des Pöblinger'schen Hauses in seine Verpflichtung [illegible] und [illegible]

dem gemeinen Gebrauch-

2, „ en une cour derrière la maison commune avec
„ Monsieur Failly de la même largeur que l'
„ entrée de"

bestimmt gewesen, daß dem Hof Pierr dem Hause mit Failly gemeinschaftlich im Fall, selbem zum in den

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

zu verkaufen:

I. daß dem der Appellantin zustehenden Pfandrecht ein Vorzug auf Licht, Luft und Aussicht zustehe, demzufolge dem Appellaten die Errichtung dem im Laufe des Prozesses aufgeführten Baues innerhalb einzelne Tage zu untersagen, und im Falle der Nichtbefolgung der Abbruch desselben anzuordnen, sowie jede weitere Verfügung, der dem Appellanten günstigen Pfandrechte zu unterlassen, insbesondere jene zu verletzen, die zu Gunsten des Pfandrechtes zu verfügen;

II. daß der Appellantin befugt ist, zur Erfüllung ihrer Forderung über den Hof des Appellaten und durch dessen Verkaufen zu exekutieren, ein nicht minderen Raum die Pfandrechte Rechte und so weiters zu schützen, den Appellaten zu verbieten, den Verkauf jedweder dem Appellaten zustehenden Liegenschaften zu vermeiden und überhaupt Alles zu unterlassen, was die Ausübung dieses Pfandrechtes mit Rücksicht auf den Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit über den Appellaten Hof in Frage stellen könnte;

III. daß der Forderung der Appellantin nur der von dem Gemeinderate der Appellaten abgeschätzte Betrag von 1000 fl. und der Raum für gemeinschaftlichen Grundeigentum Hofe schätzen Endigten Prozessen zu Grunde gelegt schuldig ist; jedoch dem Appellaten die Befugnis zu wahren, jedoch allfällig übrige solche Verletzungen zu treffen, daß allfällig übrige namentlich der in Folge des Gutachtens der Gemeinde vorgenommenen, Bauarbeiten und so weiters sich vorgenommene schädigen und übelriechende Abfallgegenstände nicht auf der Appellantischen Besitzung vorfinden; daß dem Appellaten nicht befugt sei, zu seinem Vorteil die Abzweigung vorzunehmen, und ihm solche Fenster für den Fall der Einrichtung eines Pfandrechtes zu untersagen.

IV. daß die Appellantin der Appellatin das zu ihrem Hause, dem gemeinschaftlichen Hofraume und dem Appellaten gehörige Hofraum Gut; daß demzufolge dem Appellaten die Benützung des Einganges durch den appellantischen Hof zum Brunnen und zum Abtritte, sowie die Benützung der Fenster und Türen nicht untersagt werden kann, und daß die Appellantin nicht berechtigt ist, den Appellaten die Benützung des Einganges durch den appellantischen Hof zum Brunnen und zum Abtritte zu untersagen

Ewaderungs- und Subsidiar-Anlag

für

Magdalena Schuppe, ehem. besonderer Hausmeis-
in Zamiltschen verehelicht, Witwe des selbe verstorbe-
nen Bäckermeisters Schuppe, Pötlinger, Hausnummer

zu

Carl Dürr, Bürgermeister in Zamiltschen verehelicht, Hausei-
gentümer, praktischer Arzt der Königl. Kreisregierung

Verleihung einer Pfründnerstelle, statt der Entlassung
der Petentin, da sich von den Hausleuten aufgestellten Erfor-
dernissen keinem Mangel den Aufnahmen ihrem Bedürf-
nisse finden.

Da Petentin, da sie namentlich den großen Vorteil den ganzen Fond
hindurch dem Dürr'schen Hause einnimmt, eine Vorteilsbürgschaft
beider Ehegatten gefordert und seine Hausleute sowohl auf seinem
Hause, daß die Vorteilsbürgschaft auf beiden Ehegatten verbürgen
verbürgen, wie der Vorteilsbürgschaft vor Verwahrung und Ver-
sicherung zu leisten und die Eintragung der Hypothek zu
verlangen und zu erwirken;

Da diesem Gesuche vermöglich begegnet der Vorteilsbürgschaft
der Hausleute nicht vermöglich erachtet werden, wenn nur die
Hypothek mittelst einer zweiten Pfründnerstelle sichergestellt,
somit der Hausleute in den engen und unbequemen Hofraum von Dürr
nächtlichen Vorteilsbürgschaft der Hausleute keinen Eintrag
thun, weg in der Regel nur so genügen dem Vorteil,
weil Dürr genügende diese Vorteilsbürgschaft verbürgt.

Da Petentin, daß die Eintragung, daß Fundabel sogleich
zur Entrichtung der Vorteil in seinem Hause abgetragen und
der Hypothek eingetragen zum Zwecken der Hypothek
abgetragen habe, nicht zu Verwendung ist, daß nämlich
diese Hypothek offenbar erst mit Verwendung der
Hausleutschen Hausleute zu Verwendung gelangt werden, die
Hypothek keine Verwendung dazu besteht.

Die Entwurfs, daß in dem Abschiede vom 14 Februar 1767 die Ein- und Abschaffung der Fällung Bäume betreffend, welche Gegenstand Ordnung Rechts, sondern verbrieft worden, daß Dienst- und Pflichtigkeit der Anweisung vom 1761 das Recht auf die gemeine Fällanweisung ausüben haben; daß der Fällung nach Anzeichnung durch Anweisung vom Pflichtigkeit der Anweisung ausübe nur nach vorgängiger nicht vom Eigenthümer des Pflichtigen Genehmigung als Eigenthümer der Anweisung das Recht ausübt ist, Eigenthümer des zu fällenden Gehölzes gegen Fällung Anweisung gewährt sein.

In Erwägung, daß dagegen die gegnerische Begründung, nach Lage seines destinatio patris familias vom Fällen stets ausgeübt genommen und jedem Fällanspruch seinen Gehölzen zugehört haben, völlig irrig ist, da feststeht, daß die gegen Fällanweisung sein Recht und Pflicht durch die Fällanweisung auf beiden Seiten anfällt und die Anzeichnung durch die Fällanweisung seine Klärung seinen Charakter.

In Erwägung, daß der Absatz von destinatio patris familias dem gemeinen Rechte nicht fremd war und die Aufstellung einer gewohnheitlichen Begründung auf einem Rechtsirrthum beruht;

daß Abzallad den Haupt- und entscheidenden Gesichtspunkt übersieht, daß nämlich, daß das Eigenthümer- Eigenthum den beiden Fällen nicht gemeinschaftliches Eigenthum sein Fällanbefugnis ist, und daß dann der einen condemnus Fällanbefugnis ist, und daß dann der status quo nicht gegen die Fällen dagegen durch den status quo nicht zu Recht abgeändert werden darf, wie vorliegen Gründe Abzallad einen Eingriff dann Eigenthum nachsichtlich

bildet.

In Erwägung, daß dagegen auch nicht den art. 663 C.c. angeführt werden kann, weil nur absolute Eigenthümer Befugnis und solche in gemeinschaftlichen Verhältnissen den beiden Fällanbefugnis auf die vorgedachten Art und Weise ausgeübt ist.

III Darstellung der Fällanbefugnis.

In Erwägung, daß Abzallad zwar in Übereinstimmung früher Rechtsprechung ist, aber durch eine Beschränkung in Fassung Gesetzbuch, als die Fällanbefugnis in diesem Gesetzbuch nicht, wenn mehr als 100 Abzallanten in diesem Gesetzbuch mündeten, einen mehr als 100 jährigen Bestand haben und dazu nicht zugestellt, anwendbar dürfen.

III Ein- und Abschaffen dem Fällen, Abhalten der Bedienung zu den Fällanbefugnissen und Verzeichnen der Fällen in den Fällen.

In Erwägung, daß diese Rechtsprechung ist die Anwendung der Fällen an einen Bedienten oder Bedienstellen;

daß das Fällen diesen Anspruch dann besteht, daß die Fällen den Fällen Eigenthümer anwendbar darf, im Abfall und andern Fällen Eigenthümer die Fällen den Abzallanten ein- und ausgehängt sein;

In Erwägung, daß hier zwischen und entscheidend sind:

1, das Abschaffen vom 1767, enthält Bestimmung, daß dem Eigenthümer durch die gemeinen Fällanweisungen zu diesem Zwecken nicht gestattet sei, und

2, das Gesetzbuch vom 1794, enthält Bestimmung, daß das Eigenthümer die Fällung nicht unbefugt anwendbar dürfen.

In Erwägung, daß hiermit mit Übereinstimmung steht, daß durch das Fällen Befugnis anwendbar darf, wie den Fällen Eigenthümer die Fällanweisungen Eingriffe kommen, daß gerichtlich gefällte Fällen zum Beispiel i. J. 3 Fällfällen nicht durch den Eigenthümer des Fällen Eigenthümer durch die Fällen zu Fällen anwendbar können, da nicht Fällen Eigenthümer die Fällanweisungen mit Befugnis sein und nicht Fällen Eigenthümer wie den Abzallanten art. 696 u. 697 C.c. Raum einnehmen würde wie den Abzallanten art. 696 u. 697 C.c.

daß Einwand von selbst das Recht setzt, und die Fällbefugnis durch den Fällanbefugnissen einzuschränken, wie mindest, einigen Fällen weg der Fällen den Fällen über die gemeinen Fällen

3ter daß zudem den Akt vom Februar 1781 und Fällen einen Ein- und Einfang in den Fällen ist.

IV Eigenthümer im Fällen.

In Erwägung, daß allerdings früher schon Eigenthümer und

Mehr bemittel wurde, daß selbem damals nicht folgt, daß
der Güllenarbeit von Dürr zum Vermessung der Gelegen-
wendet, alle Zugehörungen der Güllerey anerfolgt und Fündung
mit Benützung der Güllerey vergrößert wurden darf,
die dem andern Güllenarbeit Gesetz schädlich ist und dem
Genossen Gebrauch der Güllerey für seine gemeinschaftlichen
Bauten nicht einen gemeinen aufhebt;

daß die Abzellantin Hinsicht einen entsprechenden Vermessung
dieses Briefes und Siegelstempel verbindet.

V. Edominium am Gehäuse.

In Betracht, daß diesem wichtigsten Theil der ganzen Vergleichung
am mehrsten gründlichen Bearbeitung der Inhalt der vor-
liegenden Urkunden und der gepflogenen Localaugenschein.
nisse dann der ersten Richter zur Klarheit der Abzel-
lantin aufgefunden worden konnten.

In Betracht, daß Abzellat sich anzuhalten kommt:

a, auf den Localitäten, da findet dem Amt zum Vergleichen
Abzellanten Häuser einen selbstständigen Gehäuse Gut.

1, das Dürr'sche Haus hat seinen eigenen Hof, den gemeinen
ist von Hof dem Tiblinger durch ein Thor, der einem
gemeinschaftlichen und zugehörigen Dürr Gebäuden gemein,
2, das Hintergebäude hatte seinen Hof und Abtritt da, wo
dem Hause von jetzlich ist; die Gebäuden eines Hintergebäu,
des, wie dem Haus und die Lage seiner Zimmer, ist Hinten aus
folgendem;

3, dem zu dem Hintergebäude gehörige Hof ist dem Gemeinen,
Eigenthum dem für das Hintergebäude und das Dürr'sche Haus
eine das Gebäude gemeinschaftliche Gebäude. Da
dem das Gebäude von Dürr sich auf dem Hof befand, und
Hinten der Abtritt von Dürr sich auf dem Hof befand, und
Dürr auf demselben und gebraucht wurde, so bestand die
Meine Recht, ohne Trennung als ein Recht und worauf gebaut
sein soll das gemeinschaftlich abschlossende Eigenen- und Abtritt-Haus
über das vorgedachten Räume abschlossen zu lassen;

b, auf die vorhandenen Urkunden; die Vorschriften
in den 1809 und 1837 sind in dem Hauptlandtagen Commissionsschein

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

genändigt. Die Urkunde vom 15 Juli 1766 ist nicht von
einem Vorschlag dem obigen, indem in dem neuen Abzellaten
vorhandenen Urkunde die mitgetheilten Urkunden ohne
Zweifel offenbar gefälscht worden und dagegen Urkunden
hinzugefügt sind, überdieß in der bei Notar Schuler
hinterlegten Urkunden diese Urkunden nicht vorkommen
sollen und auch alle Nachweisung fehlt, wie dem Ge-
richt 1764 dem Diemel abgenommen Gehäuse nicht ex post
wieder 1766 dem Gehäuse Handabtheilung als Abtretungsbe-
weis vorhandene Urkunden.

Ebenso kann sich Abzellat auf den Akt vom ersten
Februar 1781 berufen, weil dieser Akt in der vom Ab-
zellaten angenommene Stelle sich nicht auf das Dürr'sche
Haus bezieht, sondern auf die nachmalige Besitzung, die jetzt
dem Akt vom 8 Juli 1777 hinzugefügten neue Scheune neben
dem Haus aufgebaut und eben die Anlage ist dem Diemel'schen
Haus vom 16 Februar 1764, dem die nachmalige Besitzung nicht
vorhanden. Dieser Akt ist den Besitz des Rechts vorgültigen,
vermöge zum gemeinschaftlichen Rechte, und kann Hinsicht nicht
den Besitzer des Dürr'schen Hauses auf den gemeinschaftlichen Hof
Räume angewendet sind. Diesem Akt, nemmlich die Benützung
der Gemeinen, so lange nicht eine Abänderung dem Gesetz
mäßigen des Abänderungs- zu Gunsten des Dürr'schen Hauses
Besitz anderen Abänderungen oder Durchführung vorge-
gangen ist. Abänderungen Gestalten aber nicht, da den
Abzellaten angenommene Urkunden vom 15 Juli 1766,
1 Februar 1781 und 23 August 1797 nicht allein die Urkunde
vom 1764 nicht aufhalten, sondern in Hinsicht dessen Ge-
halt Gestalten. Dazu kommt noch wesentlich das Zeug-
niß vom 1774 über die Besitzungen von Kunigund Handabt,
dem Adam Dürr, worin Hinweis sub No 2. 3 u. 4 die
Benützungen des Dürr'schen Hauses auf dem gemeinschaftlichen Hof
zu Gemeinen Eigenthum sind und dem Diemel'schen Hof
als Hintergebäude des Dürr'schen Hauses angegeben ist.
Diese angeführte Urkunden in actis der
Abzellaten: dem Eigenthum die Akte fällig vom Collmann
vom 23 Januar 1782, worauf das Dürr'sche Haus keinen Eigenen

Durch den Pöblinger'schen Hausgut.

Vom Königl. am 18 Januar 1782, zwischen Adam Faillig und Burgund Barbara Eheleuten von obigem Werk das Dürr'schen Hausgut steigt; Dann ist mit Inhalt Zu. genommen auf das Inventar vom 1774 Nr 2. 3. 4. Pol. gnugsam mit dem Akt vom 13. May 1805, durch vorliegen die Gemahlin Maier dem Gesuch, dieses Faillig, der nutzen Werk das Dürr'schen Hausbau anerkaufen. Da diesem Akt ist dem Käufer keine Eigenschaft an dem Hauptigen Hof. Raum übertragen, sondern nur die in Inventar vom 1774 be. zeichneten Fahrnisstücke. Die Klage und wird sich Fragen, ob Faillig schon seine Rechte verfolgen Gerichtsaint, und Dürr zu seinen Rechte durch Verjährung erwor. ben haben, als die Urkunde vom 13. May 1805 den rechtlichen Übergang an Gut. In dieser Beziehung ist Abzugsfrei Einwilligung; aber wissen Stand, einen entsprechenden Einwand zu entrichten.

Von rechten Rechten Gut sorgfältig mit Abzug dem Abzugsfrei der Mitzugehörigen an dem Hauptigen Gesamten zugehörig Damit selben von selbst alle Abzugsfreie und Abzugsfreiheiten, die sich dem Abzugsfrei auf diesen Gesamten verbindet.

Die Stallungen, welche sich auf dem Hauptigen Gesamten befindet, ist zu verschiedenen und die alte Stallungen in dem Dürr'schen Häuschen einander Zugehörigen, die Einzugsfrei, sowohl sie in dem Hauptigen Gesamten Feuerwehr, ist zu Entrichtung, Abzugsfrei Gut nur die Rechte Eigenschaft die Verfallenschaft auf die Eigenschaft des ad. 640 Cod. cir. und Kein Recht, das dem Einem Hauptigen Gut Endigung Feuerlichen Besitzen durch dem Hauptigen Hof verschieden zu essen, an Gut Kein Recht, die in Hof mit Einzug, Eingang, Stallungen 2 2 zu Entrichtung und zu Verfallen, ebenso. wenig den Ein- und Eingang zu Einem Gesamten über. denselben zu nehmen, die ihm nun das Recht den Ein- und Einfahrt zustehen. Als diesem Hauptigen

genfalls an dem Königl. Abzugsfrei genießen, den Gemeinde-

genommen Abzug zu übergeben.

Lichtenau 15.

I Eigenschaft das Stallung zu Recht zu verbessern, das das die Einem Stallungsfeld Gemeinde Gesellschaft genügsam Eigenschaft der Fahrnisse sei; Genau den Abzugsfrei gültig und mitzugründen zu verbessern, zum Nachteil der Abzugsfrei Stallungsfeld an den Stallungen des Abzugsfrei Verfügung einen weiteren Eigenthümer zugestanden;

Lichtenau 15. zu diesem Punkte, die Abzugsfrei genügsam Eigenschaft zu Gemeinde Eigenschaft zu verbessern, das durch Verfügung den Eigenthümer des Eigenthum Recht, Besitz und Besitzung dem Stallungsfeld dem Abzugsfrei Gemeinde Stallungsfeld) zugegen und die Richtung der Stallungen rechtlich Einwendung Recht wird;

II Genau durch Eigenthum und Zeugen, das die Zusammenkunft Abzug in dem Stallungen des Abzugsfrei auf den Gesellschaft und auf die Benutzung der verschiedenen Stallungsfeld dem Abzugsfrei die nachgenannten Verbesserungen zu Gemeinde Recht, — dem Stallungen Fahrnisse Einem Eigenthümer Gemeinde Recht nicht zugegen war und die genügsam Besitzung Recht Einwendung und Besitzung, so das Abzugsfrei genügsam sich einen weiteren Stallungen zu verbessern und Eigenthümer Stallungen deshalb zu verbessern nicht genügsam kann.

III Durch Urkunden und Zeugen Eigenschaft dem Recht und durch Abzug.

1, das Genau in den alten Eigenschaften dem Recht Einbegriffen, wie auch in dem neuen Verschreiben das Eigenschaft Gut des Eigenthümer dem Abzugsfrei anerkannt ist,

2, das die Besitzer dieses Rechts von jeher allein genannt Gut,

3, das die Verfügung des Besitzers, dem Einfahrt und Ausfahrt übergeben, Einem dem Einen Stall zu Besitz und die Bedeutung nothwendigen Übergaben zu Einem allein Besitzen zuwenden.

IV

IV Mensa Sabbatina, die Advocatur zum Empfange
dieses Zeugnisses dienlich zu stellen.

Diese Abschrift ist gleichlautend

1, dass Advocat sich den Jahren 1851 die Matrikel
in seinem Fache examiniert, sondern die Stellung
bezüglich, Fähigkeit nachgewiesen und die Advocatin so
lange in dem Umfange seiner Stellung zugelassen werden
darf, als sie sich einen Gemeinden Fähigkeiten würdigen würde;

2, dass Advocat eingetragen im Jahre 1851 der Kammer
in seinem Fache Gemeinden hier; und dass sich die
Advocaten und die Advocaten zu diesen, sein zum
Advocaten stets mit Rücksicht, Fähigkeit und Fähigkeiten
verstellt sind;

3, dass sich diesen Fall und Fähigkeiten auch durch den Ei-
nand den Advocaten Commissari, Vice Commissari und
Adjunkt Fähigkeit der Eintragung der Advocatin und verneint
bindlichkeit der Eintragung, wenigstens über Advocaten
wenigstens und Fähigkeiten Advocaten über Fähigkeiten
wird; so dass namentlich zu Fähigkeiten der Eintragung die Eintragung
sind bis abzugeben und nur mit Rücksicht zu bestimmen ist;

4, dass das sämmtliche Fähigkeit zu Fähigkeiten der Advocaten
selbe zu seinem Fähigkeiten aufgenommen Fähigkeiten, durch
den ganzen Fähigkeit bestimmt seinen Eid- und Eintragung der
Advocat und die Stelle durch den Eid und den Fähigkeiten
Advocatin nimmt, und dass, wenn der Eid geleistet
sein ist, Fähigkeiten verbessern sind;

Fähigkeit der Eintragung zu verfügen.

V-p:pl. 2. Juli 1860.

Gz. 3834 Juli 60

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. 4649 Bdg

Abschrift

für

Carl Dürr, Lieutenant in Zweibrücken

wegen Advocat;

Mag. Dr. Schuppe, Königl. Bayer. Advocat in Zweibrücken, Mitglied der Advocatenkammer
Lieutenant Joseph Pellinger, Appellant an einem
Decret d. Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken
vom 16. Juni 1859. d. Königl. Advocat,
Appellat gehören anbelangen.

I. Die Verfügung eines Eid- und zweiten
der Kläger Beschwerde betreffend.

In Betracht, dass die Verfügung des Appellanten
betreffend, dass durch gerichtlichen Urtheil und dem
Appellaten kein Eid- und verletzt worden,
weil dem Kläger eine Eidesverletzung nicht
Last wirklich in dem Falle des Appellaten
für diesen Fall zu stehen, diese Eidesverletzung
abzuschwören zu erlauben und Mainz abgewiesen
worden;

dass von welchen beiden Theilen der Beschwerde
Beschwerde ganz abgewiesen haben, so in den
Fund Eidesverletzung vorgenommen worden, dass
der Eidesverletzung nicht, dass
die Beschwerde Eidesverletzung stehen nicht, dass
beiden Theilen zu dienen, wenn die Eidesverletzung
wollen so bestehen sind, dass die Eidesverletzung
Eidesverletzung zu Eidesverletzung angeboten und
verweisen der Beschwerde Eidesverletzung Eid, dass
beiden Theilen diesen Eidesverletzung, Eidesverletzung
dass angeboten sind, damit dass diesen Eidesverletzung
diesen Eidesverletzung verletzt worden, jeden seinen
Beschwerde Eidesverletzung Eid.

Dass Beschwerde die Eidesverletzung diesen Eidesverletzung
Beschwerde, dass die verletzten Eidesverletzung Beschwerde

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Oppellat[ion] [illegible] [illegible] sind, [illegible] Opp[ellan]t[en] [illegible] [illegible] [illegible

DIENSTBOTEN-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Dass dem ersten Artikel der Widmung der weltlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, die Ortsobrigkeits-Abgaben abzuändern, grundsätzlich nicht entgegen sey;

Aus diesen Gründen

Erkennen Ihro Kgl. Majestät als Appellationsgericht die Berufung für begründet mit Kostenersatz von 29 Kreutzer [illegible] die Verfügung des Appellaten Gemeinde Vorsteher zu verbescheiden

v. pr. pl. 18 Juni 1860

Vkuß

v. pr. pl. 18 Juni 1860

Vkuß

Entscheidungs Gründe

Da Appellat in Betreff der Verbindlichkeit der Gemeinde Vorsteher zu Haugen zu verbleiben, dass sie mit ihrer gegenwärtigen Wahl [illegible] Haugen nicht verbunden sey, sich auf keine Gesetzes Stelle berufen hat, so war dieser Punkt der Berufung abzuweisen, da Appellat in dieser Beziehung keine Beschwerde zu führen hat

Was aber die Abänderung der Verfügung des Appellaten betrifft, wodurch die Gemeinde Haugen angewiesen wurde, die Ortsobrigkeits-Abgaben nach dem Steuerfuss zu vertheilen, so ist dieser Punkt der Berufung begründet, da nach §. 9 des Gesetzes vom 29 Februar 1848 die Ortsobrigkeits-Abgaben nach dem Verhältnisse der Grundsteuer auf die Gemeindsglieder zu vertheilen sind, und Appellat keine Gründe angeführt hat, welche eine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung rechtfertigen würden, und da Appellat auch nicht behauptet hat, dass die Gemeinde Haugen sich bisher nicht nach dem Steuerfuss in Betreff der Ortsobrigkeits-Abgaben vertheilt habe, so war auch dieser Punkt der Berufung zu verbescheiden, und zu erkennen, wie geschehen.

v. pr. pl. 4 Juli 1860

Vkuß

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil v. 29 Mai 1860

Ordnung

für Georg Keller, Königl. Notär in Achern, Appellanten von einem Erkenntnisse des Königl. Bezirksamtes in Achern vom 6ten Juli 1859

gegen

die Gemeinde Oberachern, Appellatin

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte mittelst Kassirung des angefochtenen Erkenntnisses zu Recht zu erkennen, dass Appellant berechtigt sey, die von ihm vorbringenden Einzüge und Forderungen gegen die Gemeinde Oberachern gerichtlich geltend zu machen, und dass die ursprüngliche Klage aus diesen Gründen abzuweisen sey.

G. Gulden

v. pr. pl. 26 Mai 1860

Vkuß

№ 4647 Rollo
Verh. 1 Mai 1860.

Abschrift 3 Bgl.

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

Citation für Gütlichkeits
in Sachen

der Gemeinde Kleinwallbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad Tesch, Wirth und Ökonom in Kleinwallbach wohnhaft, Appellatin

wegen einem Urtheile des C. A. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 4 Januar 1860 auf Injurienanzeige Seitens, vertreten durch den K. Advokat-Anwalt Golsen

gegen

1, Ludwig Voelbel, Wirth und Ackermann zu P, Magdalena Meurer, Ackersmann 3, Michael Dietz, Ackersmann 4, Sebastian Wendel, Zimmermann 5, Elisabetha Buchleitner, gewesene Ehefrau von Christian Weber, und letzterer selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen 6, Johann Mayer, Ackersmann 7, Johann Wendel II, Zimmermann 8, Elisabetha Krieger, gewesene Ehefrau von Anton Tesch, Taglöhner, und letzterer selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen 9, Michael Bogen II, Taglöhner 10, Friederike Becker, Taglöhner, 11, Philipp Wendel II, Taglöhner 12, Luise Wilhelmy, Näherin, als Erbin ihrer Mutter Christine geborenen Volk, (worüber gewesene) Wittwe von Conrad Wilhelmy in Kleinwallbach 13, Georg Bogen, Ackersmann 14, Elisabetha Wendel, gewesene Ehefrau von Jakob Becker, Ackersmann und Letzterer selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, sämmtliche in Kleinwallbach wohnhaft, Appellaten und Intimaten, vertreten durch den Kgl. Advokat-Anwalt Gulden

Der Kgl. Advokat-Anwalt Golsen beantragte: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des Eingangs gedachten Urtheils, die Klage

der gemeinschaftlichen Appellaten zu 2/3 zu tragen und den Rest der Gemeinde Lehrensteinsfeld zu 1/3 zu belegen.

Was die Höhe der Entschädigungssumme betrifft, so ist

1) das Gutachten der Sachverständigen vom Jahr 1844 in Hinsicht auf den linken Ufer des Lehenbachs in Heimkirchberg dadurch gerechtfertigt worden, daß solches dasjenige Land, der gemeinschaftlich von 15 Kreuzer 20 Pf. als Preis für einen Morgen Land festgestellt worden sind, während jedoch das linkseitige Wohnhäuser unseren Gutachten nicht mit ihrem Hof- und Gärtenwerth dürfen, sondern auf die Ortsstraße zu gelangen, daß ferner der linke Lehenbach etwa 6 Fuß tiefer als die rechte eingefriedigte Thalsohle abgesenkt wäre;

2) daß diese gerechten Mißstände durch die Correction des Lehenbachs, die Aufschüttung der beiden Brücken-Rampen und Errichtung der steinernen Privatbrücken im Jahre 1844 wesentlich gehoben sind, wofür

3) ferner, daß die Anschläge dieser Neuherstellungen für die Wohnhäuser des linken Lehenufers durch die Sachverständigen nicht zu hoch gegriffen sind, indem jede der streitigen Privatbrücken durch einen Kostenaufwand von 15 Gulden 20 Pf. für einen Fuß Länge hat hergestellt werden können, während jedoch das linkseitige Wohnhäuser unseren Hundert Gulden für Morgen Land hat, was für Wohnhäuser, wo Umstände vorhanden sind, eine sogenannte Zugabe

Gulden zu verfügen.

Der Kgl. Advokat. Anwalt Gulden hat zu Protokoll gegeben, daß gegenüber der Appellaten Gemeinde, die Berufung als unbegründet zurückgenommen und

gegen die unter Nro 4-14 genannten Appellaten Urtheils incidenter appellirend, sofort unter Annahme des Incidentappells, rücksichtlich der bezüglichen Appellaten Urtheil in vorgeschlagenem Urtheil in Hinsicht auf die Appellaten zu verwerfen, falls den Appellaten innerhalb der ihnen in dem vorgeschlagenen Urtheile bestimmten Frist weitere schriftliche Erklärungen und Anerbietungen nicht eingehen, noch über die streitigen Punkte und die Kosten des Incidentappellaten in schriftlichen Vortrag versetzen sollen, und in Hinsicht auf die Appellaten in Gemäßheit des vorgeschlagenen Urtheils zu erkennen.

Ganz gehorsamst, wofür gegenwärtig die Appellaten auch wiederholt zum Beweis Beugen darüber zugelassen.

Daß im Jahr 1844 bei der Correction und Tieferlegung des Lehenbachs Anstände gegen den Abschluß der Appellaten stattgefunden und die nachfolgende Brücke bedeutend erhöht wurde; daß dadurch allen die Häuser der Appellaten sehr verunstaltet, Friedrich Weber und Eberhard Meurer, über den Lehenbach geführten steinernen Brücken auf Kosten der Gemeinde im Jahr 1844 errichtet wurde und daß vor der im Jahr 1844 vorgenommenen Neuherstellung zwei Brücken über den Lehenbach für Fußgänger bestanden, welche auf Kosten der Gemeinde errichtet und unterhalten worden sind, sowie daß die steinernen Brücken beim Wohnhause erst im Jahr 1844 von der Gemeinde hierüber allgemeinen Verkehrsverbindung wurde, hierüber keine Brücke zu dieser Stelle bestand.

Factum.

Vorstehender Vortrag zum größeren Theile auf dem vorgelesenen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Krentzer

[illegible] Gemeinde Beziehung Klagbeantwortung gegen Bauernstand, das Begriffen dem Lehenbesitzer dem Klosterhäuser und der Appellatorin Pfarrkirche Forderung Lehenzehnt der Appellatorin zur Ausmittlung der Allgemeinen Verhältnisse dem Pfarrhause erbauten Primanner Häuser Inquisit, aber nicht die Lehenbesitzt, um mit Fuhrwerk befahren werden dürfen können, Dieses der Appellatorin mittelst der Abzweigungen der Lehenbesitzer von diesen Klosterhäusern nach der Entfernung kommen. Nächst wurden der Appellatorin gegenwärtig, dass sie zu den für die Klosterhäuser der Appellatorin im Jahre 1844 gezogenen Bäumen das Holz geliefert hat. Zur Berichtigung ihrer gegen die angefochtenen Urtheile zu ihrer Vertheidigung anführen die Appellatorin Klagbeantwortung: Dass die Gemeinde allerdings Eigenthümerin der Lehenbäume sei und dass dem also sei im Jahre 1844 mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde an öffentlichen Feierabenden vorgenommen Correction der Lehenbesitzer und Einfriedung seiner Pfarrei mit Bäumen, welche Bäume von der Appellatorin Lehenzehnt Pfarrer der Lehenbesitzer allerdings einverleibt gewesen sei, einen Abtrag Verschwendung bilde, welcher von Seiten der Gerichte als unbewiesene Thatsache angenommen und festgestellt werden müsse, dass aber Niemand der sich gegen Recht Befugnis, einen Antrag in seinem Rechte verletze, dass noch keine contradictorische und abgeurtheilte Verpflichtung der Appellatorin zur Herstellung etc. Naturalleistung der fraglichen Bäume bestehe und solche in Abrede, dass nicht auf die Art 1382 C. C. der sich auf ein unbewiesenes Factum beziehe, gegründet werden könne; endlich, dass die Appellatorin von der fraglichen Correction und Einfriedung der Lehenbesitzer gegen die Urtheile beizupflichten, welche die

geringen Kosten der Herstellung von Bäumen auf ihren Güter weit übersteigen, dass den diese ex propriis zu bestreiten hätten, da zweitens der Pfarrhäuser Holzes öffentliche Arbeiten eine Compensation wie zu Trauerfeier Pfarrer in Anspruch der Appellatorin den Lehenbesitzer abzugehen, da sie zu Pfarrhäuser Holz geliefert, und da in Ansehung der Lehenbesitzer Einfriedung der Pfarrei mit Bäumen, welche Einfriedung nicht Correction der Lehenbesitzer sei, für diese Kosten diesen Arbeiten der Gemeinde Bäumen ihren Pfarrei Pfarrer beizutragen hätten und ihnen, wie allen andern Grundbesitzern die Einwendungen der Appellatorin wurden diese Einwendungen der Appellatorin auf die Gründe des Urtheils a quo und da in ihren Klagen [illegible] auf weiter nothwendig Abzugründe und absonderlich in den Bauarbeiten der Appellatorin Herstellungen welche [illegible] Herstellung [illegible] Bäume [illegible] Pfarrer Lehenbesitzer [illegible] Pfarrei [illegible] Pfarrer [illegible] Pfarrei [illegible] Pfarrei [illegible] Pfarrei

Da d. Advokatur Herrn Galeer, anwesend den Appellaten
in Sach Zahlungsappellat. Gemeinde Klein-Karlbach Zuspruch
stellend.

H. Galeer

Zustellung.

Heute dem Zustellungsempfänger angekündigt Akt
Inventarisirt und sofort
Auf Ersuchen des Herrn Galeer Kgl.
Notariats-Adjunkten hier sind die Zustel-
lungsakten, Beilagen, Urkunden,
Laut Verfügung Herrn Notariats Kgl.
Ersuchungsschreiben vom Kgl. Appellat.
Tribunal hier Stadt zu dem Behufe,
um selbst zu stellen. Dem Herrn Galeer,
Kgl. Anwaltschaft Appellaten hier und Kundig
Zugestellt, Gemeinde Klein-Karlbach, wo-
rauf und seinem Ersuchen Folge wird.

Diktum! Urkunden mit dem Befehl, sie zu stellen zu übergeben

Zustellung 38.
Kopien 21
Porto 07
1641

Dessen sich über vorgenommene Zustellung
und Aushändigung Urkunde ausgestellt.

Diktum: 4 Stempel.

L. Alg

Lauf. No. 115. Heft. 4. No. 3460 Kaiserlich
Königlich Oesterreichisch-Ungarischen
Zeugnis Wien 1860. Für fünfzehn Kr.
[illegible] K. Kaiserlich

Expeditor
Galeer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniss

für

Ludwig Voelkel, Eigenthümer Klein-Karlbach wohnhaft,
Dat. Causarius, Appellanten

gegen

die Gemeinde Klein-Karlbach, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Conrad Fischer, Wirthschaft-
besitzer in Klein-Karlbach wohnhaft, Appellat-
en.

Verfasst vom 1 Mai 1860, vorgestellt Appellan-
ten zu Sein und ordinär zu liquidiren vor
Herrn.

	Anzahl der Posten	Auslagen fl.	Auslagen kr.	Gebühren fl.	Gebühren kr.
1, Anwaltsbestellung	70	—	41	—	48
2, Conzeptabschrift	08	—	—	8	24
3, Abschriftenvergleichung	91	—	—	1	53
4, Inlagen	90	4	40	—	57
5, Porto	20	2	20	—	57
6, Anwalt	70	—	41	—	48
7, Protokoll Aufnahme 7 Bogen 6 Zeilen 2 Copien à Bogen und Zustellung	72	—	49	7	36
8, Abschrift von 2 Bogen	—	1	23	3	48
9, Protokollierung der Aufnahme	—	—	32	—	—
10, Commissionsgebühr für Protokoll	83	—	—	1	53
11, Zustellung	90	—	—	—	57
12, Reisekosten für Maurer und Gemeinde Vorsteher	—	—	28	—	—
13, Reisekosten für Notar Steiner	146	2	39	—	57
14, für Cassier Wendel	—	9	48	—	—
15, Protokoll Aufnahme 1 Bogen 1 Zeile	92	—	7	1	16
16, Porto	80	—	—	9	27
	—	—	32	—	—
	—	—	56	—	—
Zu übertragen		35	14 24	39	41

	ordentl. Ausgabe fl.	kr.	außerordentl. Ausgabe fl.	kr.
Übertrag	—	33 24	39	41
17. Gehaltsteuer, 8 einjähr. und Hilfsgeistl. Gehalt	87	—	42	5 55
Hofpflaster	—	—	46	— —
18. Porto der Cassenrechnung	145	5	36	— —
19. Postporto nachgesch.	—	—	7	— 54
		42	35	46 30
			42	35
				89 05

Frankenthal den 27ten Mai 1860.

G. Guldner

Die 14 von den N. Ausgaben gestrichenen Personen betreffen die Gemeinde Klein Karlbach gegen über wurde eine Pfarrstelle mit dreyhundert Gulden. Die das Art. 146 des Gesetzes die Pfarrstelle einen Neues Gebäude vorschreibt, so folgt hieraus, daß nicht nur neue Pfarrer und erhalten die Pfarrstelle beschafft, sein besonders Neues Gebäude darüber eingerichtet Baum, sondern daß für jene die Neues Gebäude ältere Maurer und Wendel gerechnet. (Serullet ad art. 146. n. 1812. Chauveau Comment du tarif I. 130. n 23 Jourdan Desfeuilles. n. 1122) so gehen Kosten ab — 9. 48

Die Kosten eingetragen Kosten Belief zu — 79. 17
einem und siebenzig Gulden siebenzehn Kreuzer.

Zweibrücken 30 Mai 1860

v. Korbach

Nr. 4647 des Rolls

Amtsgericht Frankenthal, 1 Mai 1860.

Antrag

für die Gemeinde Kleinkarlbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad Fuchs, Landwirth und Ackermann in Kleinkarlbach wegen Zahlung von einem Zehntel des Kaufpreises der Gemeinde Kleinkarlbach gehörigen Zehntantheils an Gemarkung Kleinkarlbach, Flur I. Nr. 1 bis 5 und Flur II. Nr. 1 bis 5 und Flur III. Nr. 1 bis 5 und Flur IV. Nr. 1 bis 5, Flur V. Nr. 1 bis 5 und Flur VI. Nr. 1 bis 5, Flur VII. Nr. 1 bis 5 und Flur VIII. Nr. 1 bis 5, Flur IX. Nr. 1 bis 5 und Flur X. Nr. 1 bis 5, Flur XI. Nr. 1 bis 5 und Flur XII. Nr. 1 bis 5, Flur XIII. Nr. 1 bis 5 und Flur XIV. Nr. 1 bis 5, Flur XV. Nr. 1 bis 5 und Flur XVI. Nr. 1 bis 5, Flur XVII. Nr. 1 bis 5 und Flur XVIII. Nr. 1 bis 5, Flur XIX. Nr. 1 bis 5 und Flur XX. Nr. 1 bis 5, Flur XXI. Nr. 1 bis 5 und Flur XXII. Nr. 1 bis 5, Flur XXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur XXIV. Nr. 1 bis 5, Flur XXV. Nr. 1 bis 5 und Flur XXVI. Nr. 1 bis 5, Flur XXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur XXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur XXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur XXX. Nr. 1 bis 5, Flur XXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur XXXII. Nr. 1 bis 5, Flur XXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur XXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur XXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur XXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur XXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur XXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur XXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur XL. Nr. 1 bis 5, Flur XLI. Nr. 1 bis 5 und Flur XLII. Nr. 1 bis 5, Flur XLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur XLIV. Nr. 1 bis 5, Flur XLV. Nr. 1 bis 5 und Flur XLVI. Nr. 1 bis 5, Flur XLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur XLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur XLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur L. Nr. 1 bis 5, Flur LI. Nr. 1 bis 5 und Flur LII. Nr. 1 bis 5, Flur LIII. Nr. 1 bis 5 und Flur LIV. Nr. 1 bis 5, Flur LV. Nr. 1 bis 5 und Flur LVI. Nr. 1 bis 5, Flur LVII. Nr. 1 bis 5 und Flur LVIII. Nr. 1 bis 5, Flur LIX. Nr. 1 bis 5 und Flur LX. Nr. 1 bis 5, Flur LXI. Nr. 1 bis 5 und Flur LXII. Nr. 1 bis 5, Flur LXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur LXIV. Nr. 1 bis 5, Flur LXV. Nr. 1 bis 5 und Flur LXVI. Nr. 1 bis 5, Flur LXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur LXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur LXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur LXX. Nr. 1 bis 5, Flur LXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur LXXII. Nr. 1 bis 5, Flur LXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur LXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur LXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur LXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur LXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur LXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur LXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur LXXX. Nr. 1 bis 5, Flur LXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur LXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur LXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur LXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur LXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur LXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur LXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur LXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur LXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur XC. Nr. 1 bis 5, Flur XCI. Nr. 1 bis 5 und Flur XCII. Nr. 1 bis 5, Flur XCIII. Nr. 1 bis 5 und Flur XCIV. Nr. 1 bis 5, Flur XCV. Nr. 1 bis 5 und Flur XCVI. Nr. 1 bis 5, Flur XCVII. Nr. 1 bis 5 und Flur XCVIII. Nr. 1 bis 5, Flur XCIX. Nr. 1 bis 5 und Flur C. Nr. 1 bis 5, Flur CI. Nr. 1 bis 5 und Flur CII. Nr. 1 bis 5, Flur CIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CIV. Nr. 1 bis 5, Flur CV. Nr. 1 bis 5 und Flur CVI. Nr. 1 bis 5, Flur CVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CX. Nr. 1 bis 5, Flur CXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CXII. Nr. 1 bis 5, Flur CXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CXX. Nr. 1 bis 5, Flur CXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CXXX. Nr. 1 bis 5, Flur CXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CXL. Nr. 1 bis 5, Flur CXLI. Nr. 1 bis 5 und Flur CXLII. Nr. 1 bis 5, Flur CXLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CXLIV. Nr. 1 bis 5, Flur CXLV. Nr. 1 bis 5 und Flur CXLVI. Nr. 1 bis 5, Flur CXLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CXLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CXLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CL. Nr. 1 bis 5, Flur CLI. Nr. 1 bis 5 und Flur CLII. Nr. 1 bis 5, Flur CLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CLIV. Nr. 1 bis 5, Flur CLV. Nr. 1 bis 5 und Flur CLVI. Nr. 1 bis 5, Flur CLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CLX. Nr. 1 bis 5, Flur CLXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXII. Nr. 1 bis 5, Flur CLXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CLXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CLXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CLXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXX. Nr. 1 bis 5, Flur CLXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CLXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CLXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CLXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CLXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXXX. Nr. 1 bis 5, Flur CLXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CLXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CLXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CLXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CLXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CLXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CXC. Nr. 1 bis 5, Flur CXCI. Nr. 1 bis 5 und Flur CXCII. Nr. 1 bis 5, Flur CXCIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CXCIV. Nr. 1 bis 5, Flur CXCV. Nr. 1 bis 5 und Flur CXCVI. Nr. 1 bis 5, Flur CXCVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CXCVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CXCIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CC. Nr. 1 bis 5, Flur CCI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCII. Nr. 1 bis 5, Flur CCIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCX. Nr. 1 bis 5, Flur CCXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXX. Nr. 1 bis 5, Flur CCXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXXX. Nr. 1 bis 5, Flur CCXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXL. Nr. 1 bis 5, Flur CCXLI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXLII. Nr. 1 bis 5, Flur CCXLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXLIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCXLV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXLVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCXLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCXLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCL. Nr. 1 bis 5, Flur CCLI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLII. Nr. 1 bis 5, Flur CCLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCLV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLX. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXX. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXXX. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCLXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCLXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXC. Nr. 1 bis 5, Flur CCXCI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXCII. Nr. 1 bis 5, Flur CCXCIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXCIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCXCV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXCVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCXCVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCXCVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCXCIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCC. Nr. 1 bis 5, Flur CCCI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCCV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCCVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCX. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXX. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXXX. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXL. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXLI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXLII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXLIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXLV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXLVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCL. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLX. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXX. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXXX. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCLXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCLXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXC. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXCI. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXCII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXCIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXCIV. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXCV. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXCVI. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXCVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CCCXCVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CCCXCIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CD. Nr. 1 bis 5, Flur CDI. Nr. 1 bis 5 und Flur CDII. Nr. 1 bis 5, Flur CDIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDIV. Nr. 1 bis 5, Flur CDV. Nr. 1 bis 5 und Flur CDVI. Nr. 1 bis 5, Flur CDVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CDIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CDX. Nr. 1 bis 5, Flur CDXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXII. Nr. 1 bis 5, Flur CDXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CDXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CDXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CDXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXX. Nr. 1 bis 5, Flur CDXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CDXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CDXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CDXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CDXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXXX. Nr. 1 bis 5, Flur CDXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CDXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CDXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CDXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CDXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXL. Nr. 1 bis 5, Flur CDXLI. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXLII. Nr. 1 bis 5, Flur CDXLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXLIV. Nr. 1 bis 5, Flur CDXLV. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXLVI. Nr. 1 bis 5, Flur CDXLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CDXLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CDL. Nr. 1 bis 5, Flur CDLI. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLII. Nr. 1 bis 5, Flur CDLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLIV. Nr. 1 bis 5, Flur CDLV. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLVI. Nr. 1 bis 5, Flur CDLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CDLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLX. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXII. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXX. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXXX. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDLXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CDLXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXC. Nr. 1 bis 5, Flur CDXCI. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXCII. Nr. 1 bis 5, Flur CDXCIII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXCIV. Nr. 1 bis 5, Flur CDXCV. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXCVI. Nr. 1 bis 5, Flur CDXCVII. Nr. 1 bis 5 und Flur CDXCVIII. Nr. 1 bis 5, Flur CDXCIX. Nr. 1 bis 5 und Flur D. Nr. 1 bis 5, Flur DI. Nr. 1 bis 5 und Flur DII. Nr. 1 bis 5, Flur DIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DIV. Nr. 1 bis 5, Flur DV. Nr. 1 bis 5 und Flur DVI. Nr. 1 bis 5, Flur DVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DX. Nr. 1 bis 5, Flur DXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DXII. Nr. 1 bis 5, Flur DXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DXX. Nr. 1 bis 5, Flur DXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DXXII. Nr. 1 bis 5, Flur DXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DXXX. Nr. 1 bis 5, Flur DXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur DXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DXL. Nr. 1 bis 5, Flur DXLI. Nr. 1 bis 5 und Flur DXLII. Nr. 1 bis 5, Flur DXLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DXLIV. Nr. 1 bis 5, Flur DXLV. Nr. 1 bis 5 und Flur DXLVI. Nr. 1 bis 5, Flur DXLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DXLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DXLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DL. Nr. 1 bis 5, Flur DLI. Nr. 1 bis 5 und Flur DLII. Nr. 1 bis 5, Flur DLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DLIV. Nr. 1 bis 5, Flur DLV. Nr. 1 bis 5 und Flur DLVI. Nr. 1 bis 5, Flur DLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DLX. Nr. 1 bis 5, Flur DLXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXII. Nr. 1 bis 5, Flur DLXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DLXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DLXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DLXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXX. Nr. 1 bis 5, Flur DLXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXXII. Nr. 1 bis 5, Flur DLXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DLXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DLXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DLXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXXX. Nr. 1 bis 5, Flur DLXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur DLXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DLXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DLXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DLXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DLXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DXC. Nr. 1 bis 5, Flur DXCI. Nr. 1 bis 5 und Flur DXCII. Nr. 1 bis 5, Flur DXCIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DXCIV. Nr. 1 bis 5, Flur DXCV. Nr. 1 bis 5 und Flur DXCVI. Nr. 1 bis 5, Flur DXCVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DXCVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DXCIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DC. Nr. 1 bis 5, Flur DCI. Nr. 1 bis 5 und Flur DCII. Nr. 1 bis 5, Flur DCIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCIV. Nr. 1 bis 5, Flur DCV. Nr. 1 bis 5 und Flur DCVI. Nr. 1 bis 5, Flur DCVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DCIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DCX. Nr. 1 bis 5, Flur DCXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXII. Nr. 1 bis 5, Flur DCXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DCXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DCXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DCXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXX. Nr. 1 bis 5, Flur DCXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXXII. Nr. 1 bis 5, Flur DCXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DCXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DCXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DCXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXXX. Nr. 1 bis 5, Flur DCXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur DCXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DCXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DCXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DCXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXL. Nr. 1 bis 5, Flur DCXLI. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXLII. Nr. 1 bis 5, Flur DCXLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXLIV. Nr. 1 bis 5, Flur DCXLV. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXLVI. Nr. 1 bis 5, Flur DCXLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DCXLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DCL. Nr. 1 bis 5, Flur DCLI. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLII. Nr. 1 bis 5, Flur DCLIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLIV. Nr. 1 bis 5, Flur DCLV. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLVI. Nr. 1 bis 5, Flur DCLVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DCLIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLX. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXII. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXX. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXXII. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXXX. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXXXI. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXXXII. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXXXIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXXXIV. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXXXV. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXXXVI. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXXXVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCLXXXVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DCLXXXIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXC. Nr. 1 bis 5, Flur DCXCI. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXCII. Nr. 1 bis 5, Flur DCXCIII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXCIV. Nr. 1 bis 5, Flur DCXCV. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXCVI. Nr. 1 bis 5, Flur DCXCVII. Nr. 1 bis 5 und Flur DCXCVIII. Nr. 1 bis 5, Flur DCXCIX. Nr. 1 bis 5 und Flur DCC. Nr.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible]

In Betracht, daß Abgaben nicht bestehen, da die Abgaben keine Dankbarkeit [illegible] Erhaltung und Unterhaltung der Häuser [illegible] nachweisen und keine besondere Titel [illegible] können, so folgt denn schon die Befreiung [illegible]

In Betracht, daß aber die Abschaffung mit der Dankbarkeit dem Adel [illegible]

In Betracht, daß gegen die Verleihung der Rechte [illegible] die öffentlichen Personen und Sachen [illegible] eingetragen, und daß den Gemeinden keine Rechte [illegible] folgen [illegible] und Eingänge zu machen und innerhalb [illegible] zu machen;

daß aber dieses Recht den Hauptzweck der [illegible] nicht gut, daß mit Genehmigung nach eingeholten Einigkeit und Rechtfertigung der Einrichtung der Personen nur jure civitatis geschieht, die Einrichtung der Personen und Sachen [illegible] aufgehoben und der Destination der Personen und öffentlichen Dienste [illegible] und allgemeine Absicht.

In Betracht, daß hiernach [illegible] öffentlichen Rechten und allgemeinen Absichten [illegible] Abänderung des Status quo den Orten oder den Besitzungen öffentlichen Rechten zu verschaffen, denn das Hauptinteresse dem allgemeinen [illegible] ist, namentlich dem, wenn das Hauptziel der öffentlichen Absicht [illegible] und [illegible] in [illegible] Stelle keine Absicht [illegible] Gemeinden oder öffentlichen Rechten, sondern [illegible] und Verbindungen [illegible] die die Einrichtung der Personen für die öffentlichen [illegible] Besitzungen der Ab- und Besitzung in derselben, sofern

[illegible] Einrichtung [illegible] Rechte auf den Ort gegebenen Gesetzen, daß alle die Einwohner des Ortes mit Einstimmigkeit [illegible] oder daß die Gemeinde [illegible] und die Einrichtung und Einrichtung [illegible] Gemeinde nothwendig [illegible] daß die Einwohner [illegible] Gemeinde [illegible]

In Erwägung, daß nun auf diese Gründe die Gemeinde [illegible] Einrichtung und Abänderung [illegible] Einwohner [illegible] daß die Gemeinde [illegible] Einrichtung der Einwohner [illegible] Gemeinde [illegible] Einrichtung [illegible] Einrichtung [illegible] Einrichtung

[illegible] Angeklagten wegen, als dieß wegen dem Theil genommen, daß die Angeklagten die Herstellung und Abstempelung der zu ihrem Heimathigenthum gehörenden Bücher und Register, welche das Gold tragen müssen, weil, weil selben [illegible] Gemeinde, sich dieß zu machen Vorschriften zu unterwerfen, sich selbst in die Gültigkeit [illegible] verschaffen, indem sonstigen mit Polizeistrafen gewissen den Gerichtsbeamten, den Localbeamten dem Angeklagten Gelder zugezogen [illegible], weil dieß auf den vorigen Punkten Gültigkeit [illegible], weil dieß auf den vorigen Punkten dem Gold ist.

In Betracht, daß sich nach den Feststellungen, [illegible] Abänderungen von öffentlichen Behörden und Personen den Angeklagten zur Last [illegible] Thun- und Unterlassungen [illegible] Angeklagten kein Entschädigungsgrund [illegible] Gesetzen [illegible] Gründe, indem diese Thun- und Unterlassungen [illegible] und vorgeschrieben und [illegible] worden.

[illegible] am Cour von Rouen vom 26 Februar 1853, in Sachen [illegible] Pauly.

In Betracht, daß [illegible] festgestellt, daß die Angeklagten [illegible] Angeklagten [illegible] worden [illegible] die Nichtung auf den Punkt, vorliegend den Gold-Gewichten [illegible] zum Ab- und Eingang in die Heimathigenthümer, öffentliche Waagen zu benützen;

daß die Angeklagten [illegible] worden [illegible] Nichtung auf den art. 1382 C.C. civ., die jenen Angeklagten [illegible] mit Haft des Grundsatzes, dem Angeklagten vorgeworfen [illegible], als die Nichtung einem unbegründeten [illegible] Handlung;

daß eben, weil [illegible] gesetzlich, die Angeklagten dem Punkt die Gemeinde [illegible] Handlung dem Beschwerdeführer und Entbindung dem Beschwerdegegner [illegible] Beschluß festsetzt und der zivilrechtlichen Cognition

nicht [illegible].

In Betracht, daß die Ordnung auf den Artikeln des [illegible] Ordnung [illegible] wird.

Aus diesen Gründen

hat der Kgl. Assisenhof [illegible] gesetzlich [illegible] mittelst Verkündigung des vorgeschriebenen Wortlauts die Klagen der sämmtlichen Angeklagten [illegible] gültig und zulässig erklärt, demselben die Kosten [illegible] und die Rückgaben der Hinterlegten Gelder [illegible].

Collet

V. pp. pl. 24 April 1860

Vu pour

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Einmündungs- und Visitations-Akkord
für die Gemeinde Neunkirchen, Amts Ottweiler,
mit
1, Ludwig Seibel, Schmidt und Ackermann in Neunkirchen wohnhaft, 2, Conr. Ottweiler,
andertens durch den königl. Notariats Gulden.

In Betreff, daß die Ottweiler zur Ausführung der nachstehenden Entschädigung verpflichtet:

1 den Lieg zum Tage 1844 bestandenen Parkhaus sammt Hausraum mit dem Rechte sie dauernd die Benutzung Räumung zu jeweilig zu verändern; die Hälfte Hälfte dieses Parkhauses selben zu unterhalten und alle die Tage vorfindlichen Belagen auf sich und beste Hausstellen sie dauernd zum Ausgleichen der Ottweiler Gemeinde.

2. daß in Betreff dieser Parkhaus nichts sein soll; allein Neue Einrichtung in concreto findet, daß sie diese zu erhalten zu können, nöthig ist den Zustand wie Tage zu setzen, wie er war und nach dem Tage 1844 bestand;

daß dem Haus zum Neuen abzugeben die Hausse Einbaut Haus mit Schlösser aufzuzeigen, in Parke wie vorgenannten Haus ungefähr von 8 – 10 Fuß Länge und in der Tiefe von 1/2 – 1 Fuß Halten;

daß aber diesem Verhältnisse Tage Häuser vorgestellt, da ebenfalls das Parke dem Haus zum Verbrauche allein verbleibt,
3. Rechten und wie Gemeinde Hausraum verbleibt, und daß Einbau Häuser mit Hausraum Verhältnisse bemerkt und dem Haus Hause aufzugeben seien, Conf. Schaumburg, Seite wie Ringmauer Nr. 1. vor.

4. daß vor selbst klein ist, daß die Einbesitzenden Hausbesitzer Haus Parke Haus mit Haus Haus und Haus Parke Haus Hausraum mit Haus Haus und wie Haus Einbau auf die öffentliche Straße wider die Besitzer und

gesetzlichsten Zeugen; dass dasselbe Jahr mit Ausgang 1830 Maire-Adjunct Ludwig Loebel die Brücke No 8 und Conrad Hesse jene No 2 - 1832, nachdem an neun Tagen 1827 - 1831 - 3 Stunden angedauert hatten, dadurch dass die Fälle in Wasser Länge des Tag der Tages weiter wurden.

In Betracht, dass zudem die Entfernung Häuser sehr gering ist und Brennholz gewonnen, da das Eichen Abfuhr dieses Holz;

In Betracht, dass diese neuen Hilfsmittel nun Zweck die Communication mit dem Dorfe 1844 befriedigt gewonnen, dass Eindruck den Zug in Jahre 1844 befriedigt gewonnen, dass Eindruck den Zug Allgemeine der Wanderer mit den Lastwagen nicht genügend Zeugen sehr verbindlich wurde, da die Herstellung der Brücken von Stein an der Stelle der morschen und Durchfahrt unbrauchbaren Holzes, nämlich 11 Ordnung Stein für das Gewölbe einer Brücken à 15 m. und für Stein Jahre und Mauerwerk 10 m. für ordinären Kosten die Brücke No 5. Zeug von dem Steuer Hauptstelle gewonnen, dass sich die Gemeinde selbst nicht hatte, die Hälfte dieser Kosten zu tragen.

In Betracht, dass dagegen jedes befriedigen Zweck durch die Anlage der Brücken gewonnen Gelder zu Gebote gewonnen;

In Betracht, dass angesichts dieser Thatsachen die Bedingung der Allgemeine nicht erfüllt sind, welche in Form der Brücken mit den Lastwagen abgeschlossen und der Zeugen Thore zu Kraft gewonnen;

In Betracht, dass nun der Allgemeine selbst mit seinen Zeugnissen Zweck zum Bau stande, nun mein Zweckmässigkeit Zweck zum Bau, keine Rede zum Bau, nimmer, in Anbetracht Bau, den Zweck und eben gewissen Kosten andern mit kleiner Bau, den Zweck und eben gewissen Kosten Abänderungen gewonnen kann, keine enclave constituent.

arr. den Cour von Rennes vom 22 März 1826
in Sirey 28 II 71.
arr. von Colmar vom 26 März 1831
Sirey 31 II 278.

In Betracht, dass Gemeinde alle Hinweis gestützte Argumente der Allgemeinen zusammen stellen.

In Betracht, dass Weg Eisenbahn Domaine communal und man Räume die Entfernung Weg durch denselben verbreitern kann;

In Betracht, dass Canton zweifelhaft ist, dass die Gemeinde Steinbach Eigenthümer der Brücken von Quadern verbauten Bogen ist, dass, selbst wenn Eigenthümer der Allgemeinen der Brücken Zweck Eigenthümer, sie durch Entfernung der Mauer keine Eigenthumsrechte und nicht allein nicht zu nehmen, sondern Eigenthümer Ordnung zum ordnungsmässigen Räumen, da dasselbe den Einsturz und der Abtragung der Bogen, sowie von dem Jahre 1844, Weg gestellt waren.

In Betracht, dass bei diesen zugegebenen Thatsachen die Allgemeine der Weg der Allgemeinen, die nicht auf einem Zeugen Zeugnissen beruht, sondern nur der Bedarf von Reparaturen und Ausgaben ist, durch den wahren Reparaturen und Ausgaben ist, durch den wahren Zustand der Brücken gewonnen;

In diesen Gründen

gefällt es dem Kais. Allgemeinen gerichte, das Urtheil zu vernehmen Urtheil zu lassen.

Verfügt, die Allgemeine Gemeinde zu Verurtheilen durch Zeugnisse Zeugen zu Verurtheilen.

1, dass von dem Jahre 1844 den Gemeindebürgern auf den linken Rhein der Eisenbahn in Steinbach Ordnung sofort Ausgaben Thätigkeit erwarten, dass für diesen Weg, den gewöhnlich einen Breite von 3 - 4 Meter Wasser hat, die Brücken Bogen, Pfeiler, Pfeilerabzug u. s. w. eben aufgeführt gewonnen, mit ihrem Weg und Ausgaben Ordnungsmässigen Mitteln und auf die Entfernung zu ordnungen, dass Gemeinden die linken Ufer Seiten Ausgaben etwas breiter als die andern Eingang Abänderungen und gesetzt waren;

2, dass diese zweiten Niederschläge durch die Verwendung der Parthey, die Niederschlagung der beiden Endurtheilen und Anordnung der sämmtlichen seinerzeit Beklagten in den Jahren 1844 nunmehr gänzlich beseitigt sind, widrigenfalls

3, dasselbe, dass die Rechtsmittel dieser Anordnungen für die Appellationskläger und Cassationsbeklagten bei meiner Strafe von 25 Gulden Conventionsmünze angedroht, indem jede der sämmtlichen seinerzeit Beklagten durch einen Kostenaufwand von 15 – fünfzehn Gulden in Baar für heute Zeit Sorgenstellt worden sind, zugleich jedoch der thätigen Appellationskläger anerkannt Standhaft, welchen Sendung zu Recht gemessen hat.

Wegen Schlussverfahren, widrigenfalls über Letzteren Punkt eine Exekution zugewendet;

Gesetzt das Urtheil zu verfassen.

Holdes

v. p. pl. 24 April 1860

Kuss

№ 4647 der K.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ausfertigung

für

1, Ludwig Voelkl, Wirth und Weberstamm in Kleinaurach wohnhaft, und Consorten, Appellaten und Exekutionsappellanten

gegen

die Gemeinde Kleinaurach, vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad Fleck, Wirth und Gemeinde Kleinaurach wohnhaft, Appellatin und neu einen Urtheils des k. Bezirksgerichts in Fürth vom 4 Januar 1860 und Exekutionsappellaten, durch Anwalt Holdes vertreten.

Appellat

des k. Appellationsgerichts

Kreis Fürstenthum, widrigenfalls die Appellatin vorschriftsmässig zum Zwecke durch Klagen dasselbe zu lassen:

dass in Jahr 1844 bei der Convention und Entschädigung des Ueberschlag dieser unser gegen die Klagenführer der Appellatin herangedrängt und die rechtzeitige Klage bedrängend erhöht würde; dass die k. oberhalb der Häuser der Appellatin die andere Grenze über den Ueberschlag gestifteten gemeinen Bäches auf Kosten der Gemeinde im Jahr 1844 errichtet wurde und dass vor in in Jahr 1844 vorgenommenen Veränderungen Herr

Friedrich Weber Maurer
Joh. [illegible]

Fürsten übernda Lehöres für Lasspflege zu besonders, welches auf Kosten der Gemeinde vorzustellen und unterstehen worden sind. F

G. Golden

= so wie dass die Gemeinde
Bäcks beim Pfälzerhause erst im Jahre 1844 von der Gemeinde für den allgemeinen Gebrauch erbaut worden, Jenseits aber beim Bäcks im Jahre Hellen besteht

p.b. G. Golden

V. p. pl. 24 April 1860

Nro 4647 des K. — Antrag für — Auf 24 April p. pl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1, Ludwig Voelbel, Wirth und Ackersmann; 2, Valentin Beurer, Ackersmann; 3, Michael Dietz, Ackersmann; 4, Johannes Wendel, Leinenweber; 5, Elisabetha Bachleitner, Ehefrau von Christian Weber, Ackersmann, und Letzteren, der ehelichen Gewährschaft wegen, 6, Johann Georg Mayer, Ackersmann; 7, Johannes Wendel den 2ten, Leinenweber; 8, Elisabetha Krieger, Ehefrau von Adam Fisch, Taglöhner und Letzteren, der ehelichen Gewährschaft wegen; 9, Michael Bogen den 2ten, Taglöhner; 10, Johannes Becker, Taglöhner; 11, Philipp Wendel den 2ten, Leinenweber; Christ. Wilhelmy, minderjährig, unter Leitung seiner Mutter Catharina Ottenjahn als Vormünderin und Pflegerin Adamklosters verlassten Conrad Wilhelmy; 13, Georg Bogen, Ackerer, 14, Elisabetha Wendel, Ehefrau von Jacob Meyer, Ackersmann, und Letzteren, der ehelichen Gewährschaft wegen; sämmtlich Güter gemeinschaft wegen; Appellaten und Vertreter zu Adamklosters wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten gegen

die Gemeinde Kleinkahlbach, vertreten durch den Bürgermeister Conrad Fisch, Wirth und Oekonom in Kleinkahlbach wohnhaft Appellantin und einem Vertreter des Kgl. Bezirksgerichts Landkommissariat Frankenthal vom 4ten Januar (Incidentappellat) 1860, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Golden vertreten.

p.b. G. G.

In Erwägung, daß die Appellaten durch den Verlust ihrer Wohnhäuser der Appellantin auf dem linken Ufer der Ruhr das Hauptmittel in der Fortsetzung ihres nach Ostwestfalen, durchschnittlich 3 Meilen 15 Centimeter breiten Lebensgebietes, auf der rechten Ruhr die Ortschaft Hüttenhaus hinzurechnet;

daß die Appellaten durch ihre dürftigen Verhältnisse bis zum Jahre 1844, um neue ihren Häusern auf der Ortschaft Hüttenhaus zu gelangen, genöthigt sind, von ihrem Eigenthume Holz abzuhauen und zu verkaufen, und die Appellantin in der Regel keine wenig Klaftern mit Holz versieht;

daß aber im Jahre 1844 die Appellantin in die Ufer des Lebensgebietes in dem Dorfe, unmittelbar vor gegenüber den Appellaten Häusern der Ruhr Pfeiler hineinbauen ließ;

daß in Folge dieser Maßregelung die in Verhandlung stehende Lage des Lebensgebietes der Appellaten unmöglich genannt werden und deshalb eine Verlegung der Lebensgebiete mit den Ortschaften Hüttenhaus und Hüttenhaus für die Appellatischen Häuser erwünscht wurden, zu welchen die Appellatin nöthigen das Holz gelieferte, sondern auch dasselbe sich bisher und bisher leisten;

daß auch überhaupt die Häuser sehr schadhaft waren und in einem solchen ruinösen Zustande sich befinden, daß sie nicht weiter bewohnt und vermuthlich nicht einmal benutzt werden können, daher deren sofortige Herstellung eine dringende Nothwendigkeit hervorruft;

In Erwägung, daß die Appellaten dieses thatsächliche Verhältniß nicht bestreiten kann und selbst zugegeben hat, gleichwohl aber die rechtliche oder allen Zweifel ausschließt verneint, Herstellung und Unterhaltung dieser Häuser im Allgemeinen bestritten hat, weil (—) den Appellaten kein Recht auf der Ortschaft zustehe und auch eine Verpflichtung nicht in faciendo bestehen könne;

daß demselben nämlich auf die Appellaten: Ludwig Voelbel, Maurer und Michael Dietz besondere Exceptionen entgegengesetzt hat, dahin gehend: daß die Häuser Voelbel's neue Häuser von 1844, resp. schon im Jahre 1824 erbaut worden und daß Maurer und Dietz zur Zeit der erhobenen Klage nicht mehr Eigenthümer der betreffenden Häuser gewesen seien, indem diese der Vogter der ersteren Ehefrau, über welche specielle Verordnungen der Richter interlocutorisch und die von der Appellantin vorbehaltenen Beweise zugelassen, derjenige die Klage der übrigen Appellaten sofort als begründet erkannt, zugleich der Appellantin über die vorhandenen Anordnungen, die Ueberschaft, die solche von 1844 betreffend hat, bezüglich der beanstandeten Pfeiler wieder herstellen zu sollen, Attestate vorgelegt und sie zur Ausführung die Frist von einem Monate vom Tage der Urtheilszustellung an gesetzt hat, binnen welcher sie nicht vorgehen sollte, und Maßgabe des Klägers die Fortsetzung der fraglichen Dämme zu sofortigen Stand zu versetzen;

In Erwägung, daß der Richter in seinem

gefaßten Instanz-Entscheidung gerade in thatsächlicher Hinsicht bemerkt hat, „daß die Gebäude füglich zu retten, daß der Kläger auf ihre Beibehaltung bis zur Aufhebung des Lehnsverbandes im Jahre 1844 statt von ihren Mauerhäusern durch das Loch des Lehnsbaches direkt auf den Ortsstraße gelangt sind und daß sie dermalen von ihren Mauerhäusern mit ihren Vieh, Fuhrwerke nur mittelst Brücken über den Lehnbach auf den daselbst vorhandenen Ortsstraße gelangen können und daß den Gebäuden Licht nicht beschränkt, daß die jetzigen Brücken dazu als in einem zumeist Zustande sich befinden",

daß derselbe hierauf in rechtlicher Beziehung konstatirt hat:

„daß es keinem rechtlichen Zweifel unterworfen sein kann, daß die Eigenthümer der zu den Lehnbach angrenzenden Häuser ein Recht dazu haben, daß der Verkehr mit der Ortsstraße, welcher ihnen vor der im Jahre 1844 vorgenommenen Räumungen möglich war, nicht dauernd gehindert werde und daß es zu den Rechtsgefällen der Gemeinde Klingenberg gehört, die Möglichkeit dieses Verkehrs offen zu erhalten und alles jenes erforderliche Anordnungen auf Gemeindekosten vorzukehren, wodurch es für die Eingesessenen einer Gemeinde zu den angemessenen Bedürfnissen gehört, auf die Ortsstraße gelangen zu können" etc;

daß gegen diese Gründe alles, welche der erste Richter auf weiter entwickelt hat, genau Stichhaltigkeit nicht allenfalls vorschützen;

Insbesondere, daß – wenn auch der Besitz der Gemeinde einer Gemeinde auf Offenhaltung der Communication von ihren Eigenthum ab mit der Ortsstraße ein Dienstbarkeitsrecht ist, dieses Recht nothwendig einer Zweckmäßigkeit auf Seiten der jenigen, welcher das Recht beinhaltet, Concessionen macht,

daß aber der Inhalt einer solchen Concession durch gegeben werden kann, daß den Appellaten die Communication mit der Ortsstraße für Erhaltung Herstellung der Brücken, sowie durch Wiederherstellung des Status quo von 1844 wieder möglich gemacht wird,

daß deßhalb nicht genau nöthig ist, zu untersuchen, ob den Appellaten ein eigenthümliches Communikationsrecht an der Ortsstraße oder nur ein dahin gehendes Recht auf Benützung der öffentlichen Straße, welche jure servitutis zu dienen, zusteht, indem in beiden Fällen ihre Klage gleich begründet wäre;

daß überhaupt der Lehnbach sich nicht in den domaine publique resp. communal befindet, daß vielmehr Appellaten die Befugniß zustand durch denselben gewölbten Brücken und daß in Zeiten wo der selbe zu tief gefüllt war in anderer Weise vermöglichen sollen, daß für den früheren Weg der Communikation zu bilden haben;

In Betracht, daß nach diese Grundsätze schon vor Erhebung der Klage durch den k. Land-

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

regierung in ihrer Entscheidung vom 18ten November 1858 ihre Incompetenz ausgesprochen haben, indem dieselbe ausführt: „daß die Herstellung und Instandhaltung der zum Ortsbereiche führenden öffentlichen Straßen, Brücken und anderen ähnlichen Anstalten zunächst Pflicht der Gemeinden ist; daß insbesondere die Beitpflichtigkeit (die Appellaten) beim Mangel einer Übereinkommung der Lehrerin gütlich vom Pfarrhofe mit der Gemeinde zu übernehmen wären, diese Übereinkommung daher als vorläufig und zweckmäßig anzusehen, und daher nicht an der Befugniß der Gemeinden liege, die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen von sich abzuwälzen;

In Betracht, daß sich die Appellaten der Aufforderung der Verwaltungsbehörde dieser die Gemeinde im Jahre 1844 Herstellung Veränderung zu Ende des Lehrers nicht widersetzen konnten, weil ihnen das Gesetz keine Befugniß zu widersetzen Rechte der Herstellung und Unterhaltung der Überbrückung des Baches auf Kosten der Gemeinde übergiebt gelassen haben, - und, um ihnen ihr Recht für die Zukunft zu wahren, war Vorschub hätte geschehen müssen, daß solcher Vorzicht, wenn sie mit rechtigt werden will, von der Appellantin erwiesen werden müsste, das Gegentheil aber schon auf der zugestandenen Thatsache, daß die Gemeinde den im Jahre 1844 hergestellten Brücken das Holz geliefert hat, erhellet und es habe - wie der Zeugen Aussage bewirkt hat, - völlig gleichgültig ist, ob diese Brücken damals auf den von der Appellantin gelieferten, beigeführten und bestellten Holze von der Appellatin selbst

verrichtet worden sei. diese ihre persönliche Arbeit freiwillig geleistet haben oder nicht, weil sie dieselbe Einrichtung zu ihrer Kosten für die Zukunft besorgen haben und wo anzuweisen haben wollten;

daß auf die von der Gemeinde verrichtete Brücke an der Nähe des Schulhauses, welche die Verbindung zweier öffentlichen Wege vermittelt, von den Appellaten erst dann benützt werden kann, wenn sie auf die Ortsstrasse gelangt sind, wie Appellatin selbst zugeben müsste, daher auf diese Brücke für die Appellaten der Verkehr mit der Ortsstrasse nicht vermitteln kann;

daß also die vorgebrachten thatsächlichen Anmerkungen in der Entscheidung des k. Bezirksamtes des Innern vom 12 August 1859, welche sich auf die amtliche Herstellung der Appellaten gründeten, nach diesen Bemerkungen;

In Betracht, daß bei der Richtigkeit der Intimation. Entscheidung des k. Kreises der Appellaten nach kein Grund zu der Behauptung gegeben die interlocutorische Entscheidung gegeben sein kann, welche die Zeugenvernehmung völlig unbegründet ist;

In Betracht, daß der k. Kreis übersehen hat, die Appellaten, zu deren Gunsten er decidirt entschieden hat, ihren gestellten Antrag zu vernehmen zu lassen, falls die Appellatin nicht selbst die Communication mit der Ortsstrasse in dem einen oder dem andern Wege für die Appellaten wird verschafft, die Herstellung der streitigen Brücke auf Kosten der

Appellantin beanwohlfallingen zu lassen

Dass aber bei der Sache Dringlichkeit, welche die Taxe für die Appellantin hat, die sofortige Zahlung dieses Auftrages um so mehr gebietet, als das Klagen der Appellantin über Verzögerung der definitiven Ausfertigung der Taxe gerechtfertigt ist und sonstdass die Appellantin in die Notwendigkeit, die Briefe selbst herzustellen, versetzt werden;

Dass sich deshalb die Appellantin vorbehält, soweit man dem angefochtenen Urtheile incidenter zu appelliren,

Da Dringlichkeit, dass die Appellantin zur Fortsetzung seinem Auftrag zur Rectificirung ihrer Taxe zu gestatten sind, dass sie die Appellantin verbeistreben, auf Zustellung des appellantischen Acts zu dass, wenn nöthig, auf zu erwirken.

Aus diesen Gründen

Gestellt es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als abzuweisen zu verwerfen und Gerichtskosten auf Kasse,

zugleich den Rubr No 4-14 genannten Appellantin Urkunden zu ertheilen, dass sich von dem angefochtenen Urtheile incidenter appelliren, sofort unter Annahme der Incidentappell, mittelst bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils die Incidentappellantin zu verurtheilen, falls die Appellantin innerhalb der ihr in dem angefochtenen Urtheile bestimmten Frist weder ihre hierin beurkundete Anordnung realisiren, auf welch die Dringlichen Briefe über den Lehnbrief zu den Händen der Incidentappellantin zu sekretiren und zu hinterlegen und sollte, und Klage dieser Fall die Herstellung dieser Briefe auf Kosten der appellantischen Gemeinde selbst bewerkstelligen zu lassen.

V.-P.-P.-9.-16 April 1860

G. Gulden

V.-P.-P.-24 April 1860

(Ausfert. Mosel 19. 30 April 1860.)

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Dem kgl. Appellationsgerichte des Pfalzkreises

Hierüberbericht

hat

Catharina Bub, ledige Näherin zu Lobloch, Gemeinde Gimmeldingen, dahier gestellen:

Die Exponentin ist die am 3ten Dezember 1834 geborene uneheliche Tochter der Catharina Bub, ledigen Gutsbesitzerin zu Lobloch, welche am 3ten Floreal XIII (23 Januar 1805) gestorben ist. Laut der gerichtlich verfassten und rechtskräftigen Adoption vom 31ten März 1860, hat die Mutter Catharina Bub ihrem Willen ausgedrückt, die Exponentin zur Universalerbin einzusetzen und sich zugleich die Exponentin in diese Adoption einzuwilligen. Das k. Bezirksgericht Landau hat durch sein beiliegendes Urtheil vom 18ten April 1860 erkannt, dass diese Adoption gestattet ist.

In Gemäßheit des Art. 357 des Code civil beehrt sich die Exponentin, das k. Appellationsgericht die Akten zu requiriren mit der Bitte:

Es wolle das k. Appellationsgericht gefallen, das Urtheil des k. Bezirksgerichts in Landau vom 18 April 1860 zu bestätigen, demgemäß

...zu bezeichnen, durch die Adoption stattgefunden hat und gänzlich zu bestimmen, in wie viel Theilen ... und wann welche Orten die anzuweisenden Antheil angewiesen werden soll.

Czernibrücken den 27ten April 1860.

Ehrerbietigst für den Exponenten:

G. Gulden

Da sind dem kgl. Generalstaatsprokurator zum Antworten mitgetheilt, und der kgl. Appellationsgerichtsrath Fitting zum Commissar ernennet.

Zweibrücken den 28. April 1860.

v. Kobell

Der kgl. Generalstaatsprokurator

stellt den Antrag:

gedachte der k. Appellationsgerichte unter Genehmigung der Resolution des k. bezirksgerichts Frankenthal v. 13. April 1860 zu erkennen: die Adoption ist gestattet.

Zweibrücken den 28. April 1860

Lé.

v. Kr. fr.

Notat.

Zur Aufklärung der Thatsache, daß keine Lotterieanleihe-Scheine ausgestellt sind, wird bemerkt, daß die zum Theil (Partial Bulden) zu den eingenommenen Loosen längst von Lotteriebüro der Stadthalle bezahlt waren, und daß Jedermann auf seinen Loosabschein sich gegenwärtig einen Stadthalle-Abschnitt beziehen wollen, so wie wir es auf Loos-Kalifornienscheine Gold schon seit 3 Jahren auf ein Thaler Gulden nicht anstehen.

Es wurde auf angestellt, daß im Stadthalle auf keine Loosen eingenommen werden.

5 Juli 1860.

= Ehl

Zu Urkunde v. 24 April 1860
№ 4616.

Oeffentliche 2 Abschriften d. Kompl.
in Presse

Caesar Hauch, Advocat in Prag wohnhaft, Appellat. wie Kläger des Bezirksgerichts in Leitmeritz wie 9ten Juni 185 Jud. Zahl Appellaten, vertreten durch den K. Advokat= Anwalt Vollmar,

gegen

Franz Becker, ohne besonderes Gewerbe und dann der Gemeinde Marschen Gerichtsbezirk Elbeschwemer sonst wohnhaft, dermalen in San Francisco in Californien in den vereinigten Staaten von Nordamerika sich aufhaltend, in seiner Eigenschaft als Miterbe von Nachlasse der Anna Christian Hlebek, Witwe von da in Prag verlebten Advocaten Johann Franz Hauch, seinen Erbtheil Gewerbe allda wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den K. Advokat= Anwalt Gulden,

und gegen

1, Josefine Sinzenich, Witwe des zu Prag verlebten Advocaten Johann Jacob Hauch, sonst Schaad von Johann Eckel, Advocat allda wohnhaft, ihres besonderen Gewerbes bei demselben wohnhaft; 2, Anna Josefine Eckel selbst, der ehelichen Einwilligung und Güter-gemeinschaft wegen; 3, Jakob Hauch Sohn, Advocat in Prag wohnhaft 4, Franz Hauch, Schaad von Franz Hammer, Advocat, beide daselbst wohnhaft, 5, letzterem selbst, der ehelichen Einwilligung und Güter-gemeinschaft wegen; 6, Philipp Mann, Advocat in Neutitschein wohnhaft, Vormund in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund

DIENSTAG STEMPEL 14 Kreutzer

pfarer mit seiner verlobten Braut Philippine Becker
angezeigten noch minderjährigen Kinder: Magdalene,
Jakob und Anna Maria Mann, und in eigenem Namen,
der bestimmten Güterzugemeinschaft wegen, Appellaten
und Incidentappellaten, vertreten durch den k. Advokat.
Anwalt Golden.
Der k. Advokat-Anwalt Hollmann beantragte: obgefallen
den k. Appellationsbegehren, mittelst Resolution vom 2ten
angefochtenen Urtheil zu Recht zu erkennen, daß die
Klage die Miterben zu pflichtigen Anerkenntnis bei der
am 15ten April 1857 vor dem verlebten k. Notar Haas
abgehaltenen Lizitation gänzlich mit der durch den
besagten Notar am 18ten Januar 1858 verbrieften
Theilung des Nachlasses der verlebten Eheleute Herbst,
Wittwen von Jakob Hauch zu Birkenfeld, zusammenfalle,
wegen nächstdem Antrag der Appellaten diese Lici-
tation und die Miterben gegenüber Kostenfall zu er-
kennen, als dagegen das Anbringen verwerflich abzuweisen
und die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu
verfällen; endlich die Rückgabe der Geldstrafe
zu verordnen.
Der k. Advokat-Anwalt Golden beantragte, obgefallen
den k. Appellationsbegehren, die eingelegte Be-
rufung zu verwerfen, und, wenn nöthig, den Appellaten
Becker Verbunde zu erkennen, daß er sich dem Incidi-
tantappell der Parten Golden unterwerfe, gelobt unter
Assumption desselben mittelst bezüglicher Offenbarung das an-
gefochtene Urtheil in seinen Wirkungen durch die Ehe-
gattin von der Partei Golden gestellten Antrag auf Fort-
setzung der Lizitation vom 15ten April 1857, wenigstens in
Betreff des von den Appellaten versteigerten Grundstücks
noch förmlich zu genehmigen und die Kosten von den
Appellaten rechtens Liquidation nebst Zugehörde zu ver-
weisen, mit Abänderung der Appellaten in Geldstrafe
und Kosten.

Endurtheil: nothigenfalls noch contradictorie dem Appellaten
Becker zum Beweise Auftrag Zeugen und wenn nöthig durch
Beeidigung Experten zu vernehmen
dass Appellant von dem bei der Lizitation vor
Notar Haas in Grumbach vom 15ten April 1857 wegen
der Erbmasse versteigerten Grunde, Flur No 116, 16
Vorjahren enthalten, an den Landwirthe in
Birkenfeld oder Lorenzkaufer und Conrad Hauch
den Grundstück 4 Kapf Hof abgetreten und nachdem
Lebendrunde ist und sie wieder diesen Grund ganz
unverletzt hat"
Was Endurtheil: den Appellaten wegen dieser
begangenen Lebensmittel Grund Entschädigungsleistung zu erklären und wegen diesem
Punkte zu vernehmen Zeugen zu vernehmen.
Inzwischen wird noch dem von Appellaten den k.
Appellationsgerichte, den Appellaten Becker zum
Beweise durch Zeugen mit zwei Instanzen Gezeugen:
dass Jakob Hauch in Grumbach verstorbene Ehefrau
des Grunds mit den Parten durch den Appellanten auf
angegangen dem Antrage des k. Bezirksgerichts in Trunk-
hal vom 2ten Juni 1858 und selbst noch nach dem angefochtenen
Urtheile vom 9ten 1859 stattgefunden hat."
Der k. Advokat-Anwalt Golden noch folgenden Antrag
Appellats des k. Appellationsgerichts, dahin Abänderung
der eingelegten Incidentappellation, sie anderwärtig
und Abweisung des angefochtenen Urtheils dahin abzuändern,
dass der auf die Versteigerung vom 15ten April 1857 bezüglich
Akte lautet: Zeugt der von den Parten Heintz und Horn Entmündi-
gung der Parten Nachweges gestellten Antrag auf Fortsetzung
setzung der Versteigerung vom 15ten April 1857 zu, und
über die Hauptappellaten entscheidend, dasselbe, sowie auf die Ge-
gensatz, sowie auf Aufhebung, abzuweisen unter Verur-
theilung des Appellaten zu den sämmtlichen Kosten, sowie zur
Geldstrafe.
Beweisurtheil: Beweis zu erheben, dass Parten Golden
den Antrag der Parten Golden erfüllt.

Factum.

Der heute erfolgte Spruch des ersten Theils des durch angefochtenen Urtheils des K. Bezirksgerichts in Frauenfeld vom 9ten Juni 1859, durch welches dasselbe wörtlich folgendermaßen erkannt hat:

1, Es sei über die Aufnahmsverhandlung der von Rotz & Hasler in Gründung gelegenen Liquidation vom 15ten April 1857 eine neue Aufnahme und Schätzung anzuordnen;

2, Es sei der Kostenpunkt einstweilen unerledigt zu lassen;

3, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

4, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

5, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

6, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

7, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

8, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

9, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

10, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

11, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

12, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

13, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

14, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

15, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

16, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

17, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

18, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

19, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

20, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

21, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

22, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

23, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

24, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

25, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

26, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

27, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

28, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

29, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

30, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

31, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

32, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

33, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

34, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

35, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

36, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

37, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

38, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

39, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

40, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

41, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

42, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

43, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

44, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

45, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

46, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

47, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

48, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

49, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

50, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

51, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

52, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

53, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

54, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

55, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

56, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

57, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

58, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

59, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

60, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

61, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

62, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

63, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

64, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

65, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

66, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

67, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

68, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

69, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

70, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

71, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

72, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

73, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

74, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

75, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

76, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

77, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

78, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

79, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

80, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

81, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

82, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

83, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

84, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

85, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

86, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

87, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

88, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

89, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

90, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

91, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

92, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

93, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

94, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

95, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

96, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

97, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

98, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

99, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

100, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

101, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

102, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

103, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

104, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

105, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

106, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

107, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

108, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

109, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

110, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

111, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

112, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

113, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

114, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

115, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

116, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

117, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

118, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

119, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

120, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

121, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

122, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

123, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks Frauenfeld vom 28ten März 1859 betreffend Ertheilung der Vormundschaft über die Kinder des Jakob Hauch sel. in Gachnang, als unbegründet abgewiesen;

124, Es sei der Rekurs der Appellaten Hauch & Bleiker gegen die Ertheilung der Nachlaßbehörde des Bezirks

Vorgestellung rücksichtlich erhalten habe, eventuell dasjenige Legitimationsmittel, welches derselben vor Ausgang [illegible] Mobiliarversicherung vom 6ten März 1857, die vorher letzterer abgelaufen, mit Bezug Mobiliar versichert habe, erneuert, beziehungsweise die Versicherung, jedenfalls aber der Eigenthümer die Verpflichtung, diese Versicherung, wenn dieses Urtheil rechtskräftig werden sei, der Appellatin nachzuweisen, [illegible] Widerspruch treten, wenn er die Mobiliarversicherung in Frage und die Legitimation vorzugsweise bezüglich der Person meines dritten versicherten Knechts rücksichtlich erhalten haben wolle, obwohl das von einer solchen Erneuerung der Versicherung und Eidesleistung Abstand genommen Legitimation in dem rechtskräftigen Urtheil vom 2ten Juni 1858 sein sei, da sich aus der bei der Schätzung vom 18ten Januar 1858 ganz wohlgesinnten Appellat Becker, in dessen Interesse allerdings eine Schätzung vorgenommen sei, innerhalb sechs Monate, die von der übrigen Partei vorgenommene Legitimation anzuerkennen, dieselbe eben genommen habe, dass sie diese nach im Prozess gültig bleiben müsse; das Urtheil Appellatin erst [illegible] des Urtheils vom 2ten Juni 1858 nach dem von ihm vertretenen Theile des gütlichen Einigungsamt über 4 Jahr hoch abgefassen und rücksichtlich nachgesucht habe, selbst auf den Urtheils appellatin zur Zeit einen Theil dieses Gesuches angenommen und sämtlichen übrigen Partei entsprochen habe, selbst dass sie eigenthümlich [illegible] Knechte bestätigt habe, den Inhaber der in Frage befindlichen Partei in dem Gesuche, wie auch verpflichtet, gerichtlich, sondern auch den angefochtenen Urtheils begründet habe, weshalb diese Beziehung zurückzuweisen und übrigens die Appellatin [illegible] sei.

Was die Beziehung persönlich anwesenden Appellatin wurde von der K. Appellation gerichtet über den vorigen Appellatin bestätigten Klagsachen des Gemeinde nach den Partei vorgenommen und gab zu, dass er circa 50 Thaler Grund nach den streitigen Partei, jedoch [illegible] und die Appellatin bestätigten, auf von einigen Knechten über noch 10–12 Thaler angefochten habe, weil der Partei [illegible] sei. Im übrigen würden von Seiten der Appellatin die [illegible] der Appellatin und übrigen Urtheil bestätigt. Der Meinung gibt sich nach den [illegible] Urtheil zu gehen:

1, ob nicht, ohne dass die Zeugschätzung auf den [illegible] zu ziehen nöthig ist, die Beweisführung [illegible] begründet sei [illegible]?

2, wie festgestellt den Kosten zu entscheiden ist.

G. Gulden

Anwesenden Parteien sind zuzustellen:

1, den kgl. Advokaten Herrn Vollmar, Anwalt der Appellatin Conrad Rauch

2, den kgl. Advokaten Herrn Golden, Anwalt der Appellatin Christ. Eckel und Consorten

G. Gulden

Zustellung.

Heute den [illegible] ist dem [illegible] Christian Golden, kgl. Bezirksgerichtsanwalt in Gmünd, [illegible] Urtheil des kgl. Appellationsgerichts [illegible] Sache Christian Eckel, Bauer in [illegible] Beklagten, Appellaten, gegen Johann Conrad Rauch, Bauer in [illegible] Kläger, Appellanten, [illegible] Vollmar, kgl. Bezirksgerichtsanwalt in Gmünd, [illegible] Rauch, Bauer in [illegible] Kläger, Appellanten, [illegible] Johann Golden, kgl. Bezirksgerichtsanwalt in Gmünd, [illegible] Eckel und Consorten, Beklagten, Appellaten, [illegible]

Der Gerichtsschreiber mitgetheilt.

Den Beschwerdeführer gemeinschaftlichen Replikschrift und
denen respective Akten beigelegt.

Rodaun, den 6ten Juni 1860.

Rollig

Rodaun: 33
Perstally: 33
Kayth: 01
Perstly: 11
1 Bogen.

Heute den neunten Mai 1860. erscheint vor
Hr. Conrad Vollmar Advocat von
stehende Qualitäten opponirend

Rollig

Insul: 11. Act: 97. No 214. Kayserstuhl zu
Empfangen heute den zehnten Mai 1860.
Für Wienzeile 1 Kreuzer L. Gerichtsdiener
K. Reutzel

Der Verlassenschafts Fakt gegen die gegen wärtige Gemeinschaften angebrachte Opposition wird, da die Fakin Gulden Contradictionen bei Vermeidung nicht einen Termin setzen will, — demnach hat gegen selbe Fakin Verfahren fortgesetzt werden.

Penzing, den 28. Juni 1860. Vollmar.

No 4646. Urtheil vom 24ten April 1860. Antrag auf 17 April pp.pl.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Für
Conrad Hauch, Advocaturs-Concipient in Währing wohnhaft, Appellanten gegen einen Urtheil des Bezirksgerichtes zu Fünfhaus vom 9. Juni 1859, vertreten durch den k.k. Advocaten Dr. Conrad Vollmar

gegen

Georg Becker, ehemaligen besonderen Gemeinde-Vorsteher zu Ob. Meidling gewesenen Elbeschiffmeister wohnhaft, dermalen in San Francisco in Californien in den vereinigten Staaten von Nordamerika sich aufhaltend, in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter der Frau Christina Herbst, Witwe des zu Währing verlebten Advocaten Joseph Georg Hauch, sie im Leben ebenfalls Gemeinde allda wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k.k. Advocaten Dr. Conrad Gulden

und gegen

1. Justina Singenich, angeblich Witwe des zu Währing verlebten Advocaten Josef Hauch, in Wirklichkeit aber gewesene Ehefrau dieses Josef Hauch, welcher ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend ist, — jetzt Ehefrau von Joseph Eckel, Advocaten in Währing wohnhaft und diesen falls der obigen Bemächtigung und Gütergemeinschaft wegen;
2. Josef Hauch II. Advocaturs-Concipient in Währing wohnhaft, 3. Barbara Hauch, Ehefrau von Georg Hammer, Advocaturs-Concipient, beide allda wohnhaft und letzteren falls der obigen Bemächtigung und Gütergemeinschaft wegen
4. Philipp Mann, Advocaturs-Concipient in Mariahilf

verehelicht, sondern in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Philippine Becker erzeugten noch minderjährigen Kinder: Magdalena, Jacob und Anna Maria Mann und in eigenem Namen wegen der zwischen ihm und seiner verlebten Ehefrau bestandenen Gütergemeinschaft, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat. Anwalt Galsen. —

Zu Protokoll, dass die in Kaiserslautern verlebten Ehe- und Intestaterbin Fanny Hauch und Christina Herbst drei Kinder hinterlassen, nämlich: 1. den Appellanten Conrad Hauch, 2. den abwesenden Jacob Hauch, dessen gegenwärtiger Ehefrau jetzt unbekannter Ehe gewesene Eckel verwittwet und dessen Kinder, als a. Jacob Hauch II Ackerersmann zu Kaiserslautern und b. Barbara Hauch Ehefrau von Henry Hammer Ackerersleute allda, unmündigen Theils als Appellaten Fürsprecher; 3. die verlebte Juliana Hauch, in Leben Ehefrau von Valentin Becker Ackerersmann auf dem Elbis, Gemeinschaft, mode deren Descendenten: a. Henry Becker ihr Gemahl, dermalen in San Francisco in Californien verstorben, b. die minderjährigen Kinder der verlebten Philippine Becker, gewesenen Ehefrau von Philipp Mann;

Zu Protokoll, dass die abgeschiedene Christina Herbst Wittwe Hauch am 21. Januar 1857 starb und durch Rathsheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 15. Mai 1857 die Theilung ihres Nachlasses von dem commissarischen k. Notär Haas in Gemeinschaft vorgenommen wurde;

Zu Protokoll, dass bei dieser Theilung erster der Appellanten Conrad Hauch persönlich und ob die Leistung des nach Amerika ausgewanderten Henry Becker anerkannt würde oder nicht, indem nur dessen Schwager Mann Interesse dabei hatte, und in den registrirten Acten der commissarischen k. Notär Haas vom 9. März 1857 und 18. Januar 1858 dessen Leistung ausdrücklich bestritt und auf Verabfolgung der Theilung ohne Zuziehung von dessen bevollmächtigten bestand.

Dass dem Appellanten hierzegen kein rechtlicher Mittel zu Gebot stand und daher die Theilung beendigt bis,

Zu Protokoll, dass bald darauf ein Nebenzeugniss von dem abwesenden Henry Becker aufgenommen und nunmehr für denselben eine Theilungsklage erhoben und, ohne Beanstandigung der von Notär Haas beendigten eine ganz neue Theilung verlangt würde;

Dass Appellant dieser Klage bestritt und behauptete, dass der Antheil des Henry Becker im Falle der Mann'schen Kinder entfallen sey und daher eine Subdivision dieser Theilung genügen, dass aber das k. Bezirksgericht zu Frankenthal dennoch mit einging, sondern durch d. rapportirten Rathsheil vom 2. Juni 1858 eine neue Theilung, allen Miterben gegenüber, verordnete;

Zu Protokoll dass die Parteien bei der, von dem durch ein späteres Rathsheil, vom 26. Januar 1859 ernannten Theilungscommissär k. Notär Mierges in Frankenthal stattgefundenen Theilungsverhandlung erschienen Contestationen erhoben und dass dabei der Bevollmächtigte des Henry Becker folgende Erklärung zu Protokoll gab:

„Der Bevollmächtigte der Ehegatten Conrad Hauch erklärte sofort, auf der Gegenwart der Erklärung nicht verharren zu wollen und den Rathsheil vom 2. Juni 1858 vollständig in allen Theilen

, zu verlangen, sofern also eine ganz neue Theilung
, ohne alle Rücksichtnahme auf die früheren Theilungs-
, verhandlungen von dem verstorbenen H. Notar Haas;
In Betracht, dass demzufolge diese Contestationen
am K. Bezirksgerichte zu Frankenthal zur Verhandlung
kamen und dabei sämmtliche Parteien, mit Ausnahme
der Appellanten, den Antrag stellten, dass die fragli-
chen Licitationen aufgehoben bleiben soll;
dass durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Frankenthal
vom 9. Juni 1859 dieser Antrag, welcher von
den Appellanten bestritten wurde, in folgendem
Wortlaute zuerkannt wurde:
„und nachdem sich nun den Parteien Dürkheim gegen-
„stehenden Antrag einer neuen Vornahme als
„überlegen findet;
dass aber Appellant sich durch sich verletzt fühlt
und demzufolge das Rechtsmittel der Berufung er-
griffen hat;
In Betracht, dass es dem Gerichte für Recht und
Billigkeit zu entsprechen widerstreitet, dass
Appellant die Folgen von Handlungen tragen soll,
die er nicht veranlasste und durch nichts hindern
konnte, nämlich von der Abwesenheit des Herrn
Becker und von der Contestirung von dessen Erben
durch Mann;
In Betracht, dass aber der Urtheil vom 2. Juni
1858 eine ganz neue Theilung unter allen Mitbe-
rechtigten anordnete, mithin Appellant, da dieser Urtheil
allen Parteien gegenüber rechtskräftig geworden
ist, es sich gefallen lassen muss, dass bei ihren
der Theilung zugefallenen Gütern weiters zu Ver-
gleichen und ihr vielleicht um denen Recht solche
hinzugefügt werden, welche früher den Erben
Mann gehörten und ausserhalb diesen vor-
gefallen sind;
In Betracht, dass es aber mithin den Gebrüdern
der Appellantenpartei abzuringen kann, die früheren
von Notar Haas errichtete Theilung theilweise
anzufechten und theilweise mit Recht zu erfüllen;
dass es der gesetzliche Brauch der Appellanten
war, dieselbe für seinen Antheil äußerst zu
erfüllen, dass es aber, da die Appellanten nicht darauf
eingingen und durch rechtskräftigen Urtheil der
Appellant verurtheilt wurde, nur auf dieses hin,
dass dieser Urtheil seinem ganzen Inhalte nach
vollzogen werde;
In Betracht, dass Reclamationen, welche Mitbe-
theiligte bei Licitationen machen, nie als Theilung anzu-
sehen sind, mithin, wenn eine frühere Theilung als
nicht rechtsbeständig erklärt und eine vollständig
neue Theilung verordnet wird, mit dieser
früheren Theilung absolut zusammenfallen
müssen, und dann der Zustand der Gemeinschaft
wieder hergestellt wird, wie er vor der
Theilung bestand;
In Betracht, dass demnach Appellant verlangt,
dass die Reclamationen, insoweit sie durch
Mitarben bei der in früheren Theilungsver-
handlungen stattgefundenen Licitationen genehmigt
worden, gleichfalls als nichtgeschehen zu betrachten
und die betreffenden Immobilien zu einer
neuen Expertenschätzung und einer neuen Theilung
zu unterstellen sind;
dass nur die vorgenannte Verschiedenheit der
früheren allgemeinen Anordnung ein Hinderniss
unter den Mitarben herstellen kann, welches
aber sehr gerechtfertigt wäre, wenn es dem

Kläger auf neue Theilung fortstände, einzelne Theile der alten Theilung ein es ihm beliebt aufsuchen zu erhalten, andere dagegen umzustossen;
dass Dürfe ein falsches Abschätzen der Theile hinzutreten gestellt wären, diejenigen Immobilien herauszugreifen, welche dann zu dem Erbtheil gebildet zu haben wünschte;
so behauptet, dass der erste Richter die Stellung der Parteien gänzlich verschoben hat;
dass nämlich Appellant keineswegs den Antrag auf eine neue Licitation stellte, indem ja diese neue Licitation bereits in der allgemeinen Verfügung des Urtheils vom 2ten Juni 1858 enthalten war, — dass nicht der erste Richter auf gar keinen Grund hatte, in Interpretirung seines Urtheils einen Antrag auf eine neue Licitation, Taxirung zu vermissen;
dass dagegen die Appellaten, der Entscheidung des rechtskräftigen Urtheils vom 2ten Juni 1858 entgegen, den Antrag stellten, dass die Taxirung vorgenommen, die bezüglichen Immobilien herausgegriffen, und dann zu dem Erbtheil gebildet zu haben wünschte;
so behauptet, dass der erste Richter die Stellung der Parteien gänzlich verschoben hat;
dass nämlich Appellant keineswegs den Antrag auf eine neue Licitation stellte, indem ja diese neue Licitation bereits in der allgemeinen Verfügung des Urtheils vom 2ten Juni 1858 enthalten war, — dass nicht der erste Richter auf gar keinen Grund hatte, in Interpretirung seines Urtheils einen Antrag auf eine neue Taxirung zu vermissen;
dass dagegen die Appellaten, der Entscheidung des rechtskräftigen Urtheils vom 2ten Juni 1858 entgegen, den Antrag stellten, dass die Taxirung vorgenommen, die bezüglichen Immobilien herausgegriffen, und dann zu dem Erbtheil gebildet zu haben wünschte;
so behauptet, dass der erste Richter die Stellung der Parteien gänzlich verschoben hat;
dass nämlich Appellant keineswegs den Antrag auf eine neue Licitation stellte, indem ja diese neue Licitation bereits in der allgemeinen Verfügung des Urtheils vom 2ten Juni 1858 enthalten war, — dass nicht der erste Richter auf gar keinen Grund hatte, in Interpretirung seines Urtheils einen Antrag auf eine neue Taxirung zu vermissen;
dass dagegen die Appellaten, der Entscheidung des rechtskräftigen Urtheils vom 2ten Juni 1858 entgegen, den Antrag stellten, dass die Taxirung vorgenommen, die bezüglichen Immobilien herausgegriffen, und dann zu dem neuen zu bildenden

№ 4646 der Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Klage
für Franz Bertsch, ohne Gewerbe, und Gemeinderath, wohnhaft zu Mannheim, Klägers
Advokat Hoffmann dahier, in Sachen
wider
Franz Hauch, Bierbrauer in Mannheim, Beklagten,
wegen
Forderung.

Es wird Namens des Klägers gegen den Beklagten Folgendes vorgetragen:

Der Beklagte habe dem Kläger für Bier, welches er ihm in den Jahren 1857 und 1858 geliefert, noch 1000 fl. zu bezahlen, welche Forderung durch Rechnungen und Quittungen bescheinigt sei. Trotz wiederholter Mahnungen habe der Beklagte nur 200 fl. bezahlt, und sich geweigert, den Rest zu bezahlen, weil er Gegenforderungen an den Kläger habe, welche aber nicht begründet seien. Der Kläger habe deshalb gegen den Beklagten Klage erhoben, und es sei ihm ein Zahlungsbefehl zugestellt worden, gegen welchen der Beklagte Widerspruch eingelegt habe.

Der Kläger bittet, den Beklagten zu verurtheilen, ihm 800 fl. nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1859 und die Kosten des Verfahrens zu bezahlen, und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte bittet, die Klage abzuweisen, und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er trägt vor, er habe dem Kläger nur 1000 fl. zu bezahlen gehabt, und diese Summe habe er bereits bezahlt. Er habe dem Kläger 200 fl. in Baar und 800 fl. in Wechseln bezahlt. Die Wechsel seien aber nicht eingelöst worden, weil der Kläger sie nicht rechtzeitig präsentirt habe. Er habe dem Kläger auch Gegenforderungen, welche sich auf 1500 fl. belaufen, und durch Rechnungen und Quittungen bescheinigt seien. Der Kläger habe ihm Bier geliefert, welches sauer und ungenießbar gewesen sei, und dadurch einen Schaden von 1500 fl. verursacht. Er habe deshalb gegen den Kläger Klage erhoben, und es sei ihm ein Zahlungsbefehl zugestellt worden, gegen welchen der Kläger Widerspruch eingelegt habe.

Der Beklagte bittet, den Kläger zu verurtheilen, ihm 1500 fl. nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1859 und die Kosten des Verfahrens zu bezahlen, und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger bittet, die Klage abzuweisen, und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er trägt vor, er habe dem Beklagten nur 1000 fl. zu bezahlen gehabt, und diese Summe habe er bereits bezahlt. Er habe dem Beklagten 200 fl. in Baar und 800 fl. in Wechseln bezahlt. Die Wechsel seien aber nicht eingelöst worden, weil der Beklagte sie nicht rechtzeitig präsentirt habe. Er habe dem Beklagten auch Gegenforderungen, welche sich auf 1500 fl. belaufen, und durch Rechnungen und Quittungen bescheinigt seien. Der Beklagte habe ihm Bier geliefert, welches sauer und ungenießbar gewesen sei, und dadurch einen Schaden von 1500 fl. verursacht. Er habe deshalb gegen den Beklagten Klage erhoben, und es sei ihm ein Zahlungsbefehl zugestellt worden, gegen welchen der Beklagte Widerspruch eingelegt habe.

Der Kläger bittet, den Beklagten zu verurtheilen, ihm 1500 fl. nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1859 und die Kosten des Verfahrens zu bezahlen, und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte bittet, die Klage abzuweisen, und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er trägt vor, er habe dem Kläger nur 1000 fl. zu bezahlen gehabt, und diese Summe habe er bereits bezahlt. Er habe dem Kläger 200 fl. in Baar und 800 fl. in Wechseln bezahlt. Die Wechsel seien aber nicht eingelöst worden, weil der Kläger sie nicht rechtzeitig präsentirt habe. Er habe dem Kläger auch Gegenforderungen, welche sich auf 1500 fl. belaufen, und durch Rechnungen und Quittungen bescheinigt seien. Der Kläger habe ihm Bier geliefert, welches sauer und ungenießbar gewesen sei, und dadurch einen Schaden von 1500 fl. verursacht. Er habe deshalb gegen den Kläger Klage erhoben, und es sei ihm ein Zahlungsbefehl zugestellt worden, gegen welchen der Kläger

seiner Ehefrau als gesetzlicher Vormund seines
mit seiner verlebten Ehefrau Philippine Becker
erzeugten noch minderjährigen Kindes, als: Marg-
dalena, Jakob und Anna Maria Mann, und in sei-
genem Namen wegen der seiner Ehefrau bestandenen Güter-
gemeinschaft sowie als gesetzlicher Nutznießer des Ver-
mögens seiner minderjährigen Kinder, Appellaten,
durch Advokat. Anwalt Volker mandatum

In Betreff, daß Appellat Georg Becker
als Repräsentant seiner verlebten Mutter Juliana
Hauch, in Lebzeit Ehefrau von Valentin Becker,
zu 1/16 seines mit 11ten Februar 1854 verstorbenen
Großvaters Anna Christina Herbst, Witwe
von Johann Georg Hauch, berechtigt sei;

daß obenbenannten Miterben, die Partein Vollmer
und Volker, mit Ausschluß des Appellaten
Becker am 9ten März 1854 das Mobiliarvermögen-
spräsium, am 28ten desselben Monates zur Abver-
steigerung der theilweise am Lingrafenstraße, am 15ten April
1857 zur Leistung des Meistbots und theilweise verkauften
Güter und 2ten Juni auch Theilung 18ten Januar 1858
zur Vollstreckung von dem K. Notar Klein Pro-
tokoll aufgenommen und sind in widrigenfalls Exekutions-
weise, welche der Bevollmächtigte des Appel-
laten Becker, Rechtsanwalt Kaiser in Mannheim,
gegen diese Exekution seines Mandanten schon bei der
Mobiliarversteigerung zu Protokoll zu geben
Veranlassung hatte, Gantzettel des C. Gerichtsboten Baum-
gaertner Frankenthal vom 16ten und 17ten April 1857
auf 6 Tage Frist zu stellen bewilligt,
Exekution eingelegt;

Nro 4646 des R.

Kreisgerichter
Kammer = Sitzung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Georg Becker, ohne besonderes Gewerbe, auf
dem zur Gemeinde Maxdorf gehörigen Lebensmar
Hofe wohnhaft, dermalen in San Francisco in
Californien, in der verwaltenden Vormundschaft von Karl
Volkmann, und des verstorbenen Vormundes von Karl
Volker, ebenfalls daselbst wohnhaft, Appellaten

gegen

Conrad Hauch, Ackermann in Dürkheim
wohnhaft, Appellaten von einem Erkenntnisse des
K. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 9 Juny
1859

in Sachen des Königl. Appellationsanwaltes des
Appellaten Becker zum Behufe Vollziehung
nachstehender zu Recht bestehen:

" daß bei in dem Exekutionsvorgange noticirten
Mängeln der Gantzettel und den Gantbedingungen
Appellaten erst nachgängig dem Erkenntnisse des Königl.
Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 2 Juny 1858
in Selbst und auf den vorgeschriebenen Erkenntnisse
vom 9 Juny 1859 stattgefunden hat."

v. p. pl. 17 April 1860

daß, wie daraus die Berufung über das Urtheil des Appellaten Becker zu ersehen war, auf dessen Anzeige die Untersuchung wegen Diebstahls gegen den Letzteren vom 27ten April 1858 durch Urtheil des K. Bezirksgerichts in Hanau vom 2ten Juni 1858 die Heilung Statt gefunden hatte, daß der Herbst, Wilhelm Rauch, unter gemeinschaftlich verübt und zugleich des begangenen Diebstahls der damals noch minderjährigen Kinder und bei der Entmündigung zugegen gewesen sei, daß der Mann, welcher die gemeinschaftlichen Kinder bei der Entmündigung zugegen gewesen sei, auf Hanau beschränkt habe, und die Aufforderung dieser Anzeige verlangte, für begründet erklärt werde;

In Betreff, daß die Parteien Vollmar und Polten, um sich zu sich bereits auf die Vollziehung des Urtheils vom 2ten Juni 1858 eingelassen hatten, bei der Verhandlung vor dem Friedensgerichte, K. Notär Klinges in Gründau, vom 9ten März 1859 erklärten, daß sie an dem Vollzuge des Urtheils vom 2ten Juni 1858 nicht weiter hindern, indem sich der Appellat etwa nächstens vorbehalten und dem zuwiderlaufend wollen, daß dann eine Heilung (Novation) zwischen dem Kläger Becker und dem Schlosser Mann stattfinde;" daß deshalb, da Appellat Becker auf die Vollzüge des besagten Urtheils förmlich verzichtet, von dem Notär-Commissär die Parteien zur Leistung der neuen Contestation vor das Gericht verwiesen werden;

In Betreff, daß Klage die gewechselten beiderseitigen Rede und sämmtliche Contestationszeugen Parteien Vollmar und Polten die gegen Becker abgelegten Contestationen selbst hören, indem dieselben nicht vorhanden;

a, Conrad Rauch (Partei Vollmar): daß er von Mann vorgenommenen Verzeichnung ihm gegenüber; daß Güter

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

...sub dresselben ...ria Eva Schaller geltha, für nichtig und
...nichtig erklärt werde;
c, die Erben von Jakob Hauch (Partin Völlmar): dass
die obangeführte Liquidation vom 15 April 1857 nicht
...recht erhalten werde;
e, der Kommun Mann (Partin Völlmar, Fürster Horn)
die namliche Entscheidung wie die Erben Jacob
Hauch stellte und überdies die Entscheidung von
Conrad Hauch als Unterpfandsrecht bestritt;

dass Appellat Becker dagegen die Abweisung der
Exceptionen auf den notarischen Protokolle vom 9ten
März 1859 inhibitum Contestation resp. den vollzug
des Urtheils vom 2ten Juni 1858, verlangte, dagegen
erklärte, dass vor dem Antrag der Erben Jacob
Hauch auf Retorsionsfolleistung der Liquidation beitrete;

dass in dem Urtheile a quo Punkt bestätigt wurde,
dass sämmtliche Parteien, mit Ausnahme der Partin
Völlmar, über die Aufrechterhaltung der Liquidation
vom 15ten April 1857 hinzuweisen seien und sodann
b, der von der Partin Völlmar hiegegen erhobene
Widerspruch resp. der Antrag nun einen Vorbehalt
lediglich der zwar nicht expresse gestellt war aber aus
gründet war vorkam;
c, mit Abweisung des bezüglichen gegnerischen Antrags
der Partin Völlmar die von Mann vorgenommene
summarische Exekution als rechtlich gültig erklärt
und bestätigt wurde, dass der Bezug der Forderungs-
theil für d injuriam, in dem Falle die vorgestellten
Güter fallen, die Entschädigung für bilden soll,
In Betreff, dass Appellat nur die 1te Entscheidung
allein, und zwar nur theilweise, soweit sie nämlich die
von Mitarbeiten geforderten Requisitionen rücksichtlich
erhalten hat: 1, das formellen Gründen wegen fallen-
lassen Retorsion; 2, das materiellen Grundes gänzlich
wegen nagebliche entgegenstehenden res judicata

Fragnisse
bis:
F. G.

der Urtheile vom 2 Juni 1858;
In Betreff ad 1, dass der Einwand der exceptionellen
Entscheidung gegen die Klage ist,
dass die Retorsuchung: ob dem Appellat die
Anhang auf eine neue Abschätzung gestellt oder nicht
der Begehren der andern Parteien auf Ausschlussfällung
der gestellten Liquidation bestritten hat, - dass mithin
Streit und nämlich einen Abschluss zuzulässt;
dass überdies, wenn es nöthig erachtet sollte, die
formelle Verhaftung der bezüglichen Entscheidung
Aufschub ihres wesentlichen Effektes, unter Anhaltung
die wesentlichen Zeitdauer appelle der andern
Parteien, gründet werden mag, welche diese
ein Interesse haben;
In Betreff ad 2, dass, wie aus dem Protokolle der
Partin Völlmar vom 18ten Januar 1858 erhellt, sie die
der Mobiliarabschätzung vom 9ten März 1857 vorhin
den Miterben abgetretene Mobilien geschätzt haben,
nämlich:
Appellat Conrad Hauch für f. 38.7½ mit Appell ad
Jacob Hauch für f. 28.25½;

dass es aber bei jetzt nach einer der Parteien
eingefallenen, nämlich neuen Mobiliarabschätzung
in toto oder nächster bezüglich der von den Miterben
abgetretenen Gegenstände sie verlangen, vielmehr
dabei lediglich betheiligt wären, dass sie Miter-
ben selbst nämlich betheiligt wären, dass sie in Mitter-
bau Blatt in Abzug gebracht ad massam zu bekommen
haben;
dass bezüglich der Immobilien der Erben vorab den
vorhin Vorbehalt erhalte, dass die vom 28 März 1857
in natura vorhandenen Immobilien nach ihrer Abschätzung
einen Werth von f. 4960 hatten und dass die vorgen
erklärten Taxationsurkunden vom 15ten April 1857 vorhan-
den 3 Immobilien (das Haus und 2 Güter) einen Erlös
ergeben von f. 1622 und mit Einem bis Martini 1857 ein

Streitwerth 1668.22 Thlr., vertheilen sich:
a, der Beigeladene Christoph Johann Wagner 745.44
b, Appellat Conrad Rauch für die eine Hälfte .... 648.
c, die Miterben, Kinder des Jacob Rauch, für die
2te Hälfte 274.38
Zusammen 1668.22.

In Betracht, daß Appellat mit seinem Appellatorium lediglich nur die Reduktion der Exekutation bezüglich des von ihm selbst um 630 Thlr. erstigerten Hauses bezweckt, weil er dieses Haus dadurch, daß er das Dasselbe allein zu Eigenthum in einer Höhe von mehr als 600 Thlr. abgeschätzten und auf seinen Namen verbrieft, günzlich dedizirt und entwerthet hat, daß er ein Interesse zur Führung;

In Betracht, daß das Urtheil vom 2 Juni 1858, welches (welches) nur in Allgemeinen die Theilung der gemeinschaftlichen Exekution verordnete, neben die beim Theilungsgeschäft entstehenden Streitigkeiten und theilweise Kassirung der Exekution in dem rechtskräftigen Urtheil vom 4ten Juni 1858 keine Norm zu finden ist;

Daß überhaupt der Theilung dieses Exekutionsobjekts mehrere Hindernisse entgegenstehen, da es nicht möglich ist, ohne Zerstörung des Ganzen das Haus in zwei gleiche Theile zu theilen, und da es auch nicht möglich ist, ohne Zerstörung des Ganzen das Haus in zwei gleiche Theile zu theilen, und da es auch nicht möglich ist, ohne Zerstörung des Ganzen das Haus in zwei gleiche Theile zu theilen;

Daß daher der Theilung dieses Exekutionsobjekts, welche gegen den Willen eines Miterben nur dann vorgenommen werden kann, wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche eine Theilung und Mobiliarexekution rechtfertigen, hier Verhältnisse nicht vorliegen, welche eine Theilung und Mobiliarexekution rechtfertigen, da es sich nur um die Theilung des Hauses handelt, welches nicht getheilt werden kann, ohne zerstört zu werden;

Daß daher der Theilung dieses Exekutionsobjekts, welche gegen den Willen eines Miterben nur dann vorgenommen werden kann, wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche eine Theilung und Mobiliarexekution rechtfertigen, hier Verhältnisse nicht vorliegen, welche eine Theilung und Mobiliarexekution rechtfertigen, da es sich nur um die Theilung des Hauses handelt, welches nicht getheilt werden kann, ohne zerstört zu werden;

In Betracht, daß Appellat Becker, welcher auch bei der früheren Theilungsverhandlung, trotz der Protestation seines damaligen Bevollmächtigten, total getheilt hat, Nutznießer seines damaligen Bevollmächtigten, total getheilt hat, Nutznießer des in Allegrianum verzeichnet ist, entweder die gänzliche Verweisung oder die gänzliche Aufrechterhaltung der gänzlichen Exekution zu verlangen;

Daß demnach Appellat, welcher sich durch sein eigenes factum seiner Rechte begeben hat, der Verkauf des erstigerten Hauses an den Käufer, wie er ihn verlangt, zurückzugeben, indem er einen Theil desselben seinem Bruder ineorporirte, sich freiwillig einer Lösung gemäß hat, die Aufhebung der Exekution bezüglich dieses von ihm erstigerten und entwertheten Hauses zu verlangen und im Aufhebungsfalle jedenfalls der Erlaß des durch sein factum verursachten Mehrerlöses gegen den freiwerdenden Exekutionsobjekt, soweit derselbe bei einer neuen Versteigerung nicht erreicht würde, als Entschädigung bezahlen müßte, — wird im Uebrigen für gegenstandslos befunden;

In Betracht, daß es dem Appellaten Becker völlig gleichgültig ist, ob die Exekution rücksichtlich des von dem Vormund des Jacob Rauch erstigerten Hauses aufrecht erhalten wird oder nicht.

Aus diesen Gründen

Erkennt das P. Appellationsgericht, die eingelegte Berufung zu verwerfen, und, wenn nöthig, dem Appellaten Becker aufzuerlegen, das erstigerte Haus an den Käufer gegen Zahlung des Meistgebots auszuliefern, sofort unter Vorbehalt

derselben mittelst bezüglicher Abänderung des angefochtenen Urtheils in seiner Wortfassung den in erster Instanz von der Partei Golten gestellten Antrag auf Aufrechthaltung der Licitation vom 15ten April 1857, wenigstens in Betreff des von dem Appellanten ersteigerten Gartens noch förmlich zuzuerkennen und die hiergegen von dem Appellanten erhobenen Einwendungen als unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch: nöthigenfalls noch vordersamst den Appellanten Becker zum Beweise durch Zeugen und wenn nöthig durch Experten dessen zuzulassen:

"daß Appellant von dem bei der Licitation vor Notär Haas in Neustadt vom 15 April 1857 aus der Erbmasse ersteigerten Garten, Plan No 116, 16 Dezimalen enthaltend, an der Lachhaubgasse (?) in Weisenheim neben Georg Maurer und Conrad Hauck den Grund über 4 Fuß hoch abgefahren und auf seinen Acker verbracht und hierdurch (durch) sage: diesen Garten ganz entwerthet hat."

Mehr subsidiarisch: den Appellanten wegen dieser Degradation des erwähnten Gartens entschädigungspflichtig zu erklären und auch zu diesem Zwecke den vorerwähnten Beweis zuzulassen.

G. Golden

v. p. p. g. 2 April 1860

vKolb (?)

v. p. pl. 17 April 1860

vKolb (?)

No 4646 der Rolle

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für 1, Justine Sinzenich, Wittwe des zu Weisenheim verlebten Ackerers Jacob Hauck, jetzt Ehefrau von Johannes Eckel, Ackerer allda wohnhaft, sie ohne besonderes Gewerbe bei demselben wohnhaft;

2, genannten Johannes Eckel selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;

3, Jacob Hauck II, Ackersmann zu Weisenheim wohnhaft;

4, Barbara Hauck, Ehefrau von Georg Hammer, Ackersmann, beide daselbst wohnhaft;

5, Letztern selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;

6 Philipp Mann, Ackersmann zu Mackenheim (?) wohnhaft, handelnd in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Philippine Becker erzeugten noch minderjährigen Kinder: Magdalena, Jacob und Anna Maria Mann, und in eigenem Namen der bestandenen Gütergemeinschaft wegen, Appellaten und Incidentappellanten

gegen

Conrad Hauck, Ackerer zu Weisenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 9. Juni 1859 vertreten durch den königl. Anwalt Vollmar und Incidentappellaten

und gegen

Georg Becker, ohne besonderes Gewerbe auf dem zur Gemeinde Mannheim (?) gehörigen Ziegelhütte (?) wohnhaft, dermalen in San Francisco in Californien, in den vereinigten Staaten von Nordamerica sich aufhaltend, in seiner Eigenschaft als Miterbe am Nachlasse der Anna Christina Herbst, Wittwe des zu Weisenheim verlebten Ackerers Johann Georg Hauck, sie zu Leben ohne Gewerbe

allda wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Anwalt Gulden.

In Erwägung, daß die Appellanten und Appellaten die Erben sind der am 21. Februar 1857 zu Bausenheim verstorbenen Christina Herbst, im Leben Wittwe des Ackerers Johann Georg Hauck.

In Erwägung, daß die Parteien Vollmar und Golden mit Ausschluß der Partei Gulden, deren Existenz bestritten war, am 5. März 1857 ein Urtheil auf Theilung des Nachlasses der genannten Wittwe Hauck erwirkten, worauf dann mit Zustimmung sämmtlicher Interessenten am 9. März 1857 die Versteigerung der im Nachlaß befindlichen Mobilien, am 15. April 1857, die Versteigerung mehrerer Grundstücke und am 18. Januar 1858 die Schlußabtheilung statt hatte.

In Erwägung, daß nun Partei Gulden, die mit Patent der Erblasserin ist und zusammen mit den Kindern der Philippine Becker, die verstorbene Juliana Hauck, Tochter der genannten Erblasserin, repräsentirt, nachdem sie inzwischen die Beweise ihrer Existenz beigebracht hatte, am 24. April 1858 gegen die Parteien Vollmar und Golden Klage auf Theilung des bewegten Nachlasses erhob, welche letztere auch durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 2. Juni 1858 erkannt wurde, indem dasselbe zugleich eine von dem Vormund der minderjährigen Erben vorgenommene Verzichtung des ihnen in der Theilung vom 18. Januar 1858 zugefallenen Güterloses für rechtsbeständig erklärte.

In Erwägung, daß bei Vollziehung des Theilungsurtheils die Parteien Vollmar und Golden nur in eine Zurückweisung des in der Theilung vom 18. Januar 1858 den Repräsentanten der verstorbenen Juliana Hauck zugefallenen Erbantheils einwilligten, während Gulden eine neue Theilung mit neuer Losbildung verlangte;

daß bei den gerichtlichen Verhandlungen über diese Lici-tation die Parteien Golden und Gulden den weiteren Antrag stellten, es solle jedenfalls die Immobiliar-Versteigerung vom 15. April 1857 aufrecht erhalten werden, während die Partei Vollmar zwar nicht durch schriftlichen Antrag, jedoch in mündlichem Vortrag sich diesem Begehren widersetzt zu haben scheint.

In Erwägung, daß durch Urtheil vom 9. Juni 1859 der Antrag auf Zurückweisen des den Repräsentanten der Juliana Hauck zugefallenen Erbantheils abgewiesen und eine neue Theilung angeordnet, und ferner die Rechtsbeständigkeit der Güterversteigerung vom 15. April 1857 ausgesprochen wurde, womit sich sämmtliche Parteien, mit Ausnahme der Partei Vollmar, zufrieden sind, welch letztere durch Act des Gerichtsboten Baumgartner vom 17 Dezember 1859 das Rechtsmittel der Appellation ergriff.

In Erwägung, daß dieselbe dadurch verletzt sein will, daß nicht die Licitation, soweit dann von den Erben einzelne Güterstücke ersteigert worden sind, aufgehoben worden sei.

In Erwägung, daß diese Appellation unzulässig ist, weil Partei Vollmar in erster Instanz keinen Antrag auf Abweisung des von der Partei Golden unter Adhärirung der Partei Gulden gestellten Antrags genommen hat.

In Erwägung, daß dieselbe auch unbegründet ist, weil Appellant selbst bei der Versteigerung vom 15 April 1857 mitwirkte und die Partei Gulden, welche allein dieselbe angreifen konnte, diese ratihabirt hat.

In Erwägung, daß die Partei Vollmar sich nicht auf das Urtheil vom 2. Juni 1858 berufen kann, aufstellend: hierin sei eine neue Theilung verordnet und die von den Miterben am 15. April 1857 gemachten Acquisitionen enthielten eine Theilung und seien mithin zugleich mit der alten Theilung aufgehoben.

daß nämlich das Urtheil vom 2. Juni 1858, welches wegen der von einem Erben geschehenen Verzichtung des ihm zugefallenen

Schätzungsbesitz für ausgleichbar ausgleichbar, dass nicht
gemäß gemäß, dass von sämtlichen Schätzungsbesitzern 2/3
Bewilligung über über einen neuen Schätzungsbesitz für
ausgleichbar und ausgleichbar zu machen;

dass die stattgehabte Bewilligung in wirklichen
Falle nun als eine Abänderung einer Grundlage
für die abzuschätzende Schätzung angesehen ist und sich
in die abzuschätzende Schätzung einfügen soll und sich
einige bei der Schätzung stattfindende Differenzen
eine Abänderung von 1622 fl. begründet;

dass diese Bewilligung, welche heute als mit Einwilligung
sämtlichen Schätzungsbesitzern getroffen ist
betrachtet ist, selbst ohne Zustimmung einzelnen Besitzer
der Gemeinde, mit Rücksicht auf den Fortfall Vollmar sich
von selbst als eine Abänderung anerkannt wird,
dass dasselbe mit Rücksicht der angegriffenen Abänderung auf
stellt, dass dieselben gegen ihn nicht Platz
finden können.

In Betracht, dass die Klage den Beklagten, sämtliche dem Ab.
Schätzungsbesitzern, welche Schätzungsbesitzern Erben
Schätzungsbesitzern, die eben von dem Abschätzungsbesitzern
gefassten Schätzungsbesitzern.

In Betracht, dass der neuen Abschätzung und dem sämtl.
dass Fortfall Vollmar einen Fortfall angefangen; dass nun
dass 2/3 Zustimmung und in sich Grund Fortfall abgefasst
hat, endlich Fortfall einen Fortfall Fortfall
einen Fortfall einander eine Abänderung der Abschätzung
in den Besitz einander;

dass dann Fortfall Goldon den Fortsetzungsantrag der Fortfall
Goldon abweist.

In Betracht, dass sich bei der Schätzung der Abschätzung
der angefangenen Abschätzung mit Rücksicht auf Fortfall
gefasst hat, dass nämlich dem neuen Besitzer statt zu
sagen: "Einzig den neuen Fortfall Heinz und Horn einen
Abschätzung dem Fortfall Kirchweger gefallenen Abschätzung
auf Abschätzung dem Fortsetzungsantrag vom 17. April 1857

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

sich angefangen und gedrückt hat in den Worten "anstatt
dem auf die neue Bewilligung vom Fortfall
Heinz gefallenen Abschätzung"

dass diese einzige Abänderung unsere abzuändernden
ist, und somit die angefangene Abschätzung
begründet erscheint.

Aus diesen Gründen

gefallen ung dem Königl. Abschätzungsamte,
einer Beschlussung der einzelnen Besitzer
Abschätzungen Summe nehmen, dass Disziplin
der angefangenen Abschätzung dass abzuändern,
dass die auf der Bewilligung vom 17. April
1857 begründeten Worte lauten: "Es wird dem vom
dem Fortfall Heinz und Horn, anstatt Abschätzung der
Fortfall Kirchweger, gefallenen Abschätzung auf Bewilligung
vom Bewilligung vom 17. April 1857
zu, und eben die Schätzungsbesitzer entscheidet und
begründet abzunehmen, einem Abänderung der
Abschätzungsbesitzer zu den sämtlichen Kosten, sowie zum
Fortfall.

Urkundlich, Urkunde zu nehmen, dass Fortfall
Goldon seine Abänderung dem Fortfall Goldon abweist.

Für den Königl. Amtmann Goldon

J. Goldon

v.p.p.p.p. 2 April
1860 · vKsch

v.p.pl. 17 April 1860
vKsch

N: 4644 des Rel.

auf 13 Münz p. pl.

Antrag

für Catharina Daniel mit dem Ehemann Johann Jacob Keem, Bürger und Weber allhier in Herzogenaurach, Herzogthum Franken, Rezatkreis, wegen Ertheilung der Königl. Bayerischen Genehmigung zur Bauung eines 4 Stockwerk hohen Hauses.

Michael Daniel, Weber allhier in Herzogenaurach, Herzogthum Franken, Rezatkreis, gewesener Königl. Bayerischer Unterthan.

Der Bittsteller, das Herzogthum Ansbach hat sich am 16 Mai 1855 an die Herzogthumsregierung Franken gegen gewisse Verpflichtungen schriftlich verbindlich gemacht, das Brüssel Baumwollgewebe Patent vom 16 Mai 1855 am 2 Mai 1856 gänzlich aufgehoben und dagegen Zollfreiheit für Baumwollgarne und Gewebe eingeführt werden.

Da der Bittsteller in Folge Aufhebung des Verbotes gegen Einführung der Baumwollgewebe sich veranlaßt findet, sein Haus zu erweitern, so hat er um die Genehmigung zur Bauung eines 4 Stockwerk hohen Hauses gebeten.

Da das Herzogthum Ansbach durch Aufhebung des Verbotes gegen Einführung der Baumwollgewebe sich verpflichtet hat, die Bauung eines 4 Stockwerk hohen Hauses zu genehmigen, so wird dem Bittsteller die Bauung eines 4 Stockwerk hohen Hauses hiemit bewilligt.

1859 ... Frage ... März.

26. ... Abzugsbauten ... Akt ... Gastwirt ... 43. ... Abgabe ... Bauschillings ... Abzugsbauten ... Einwendungen ... Einzigt.

Garamen I

... Einzigen Einwohner ... Einwendungen ... Einzigen ... Einwendungen ... Einzigen ... Einwendungen ... Einzigen

Abänderung von Immobilien;

dass sie nicht nöthig ist, wenn die Übergabsurkunden den Abzugsbeamten zustehenden falten, auf welche Abschätzung das lezwillige Verfügungsgeschäft und der Abzugsbrief des Eigenthümers seiner Immobilien gründet worden ist.

Garantien IV

Der zweite Richter hat sämmtliche Kosten, welche durch Zurückweisung, den Abzugsbeamten zur Last gelegt.

Ob der Richter seine Obsorgen die Kosten der Zurückweisung den Abzugsbeamten zu Last fallen müssen, da er diese Summe verfassen musste und Gründe selbst als nützlich verbleibt hat.

Ob dass dasse das angefochtene Urtheil der Konsumation zurückweise.

Über diese Punkte

zu fallen es dem Kreis-Abzugsgerichte, dem dem Fall Abzugsbeamten die Einwende der Nichtigkeit gegen das Zurückweisungsurtheil vom 8 Juli 1859 angeordneten Falles, mittelst Konsumation das angefochtene Urtheil, zunächst über diese Einwende verkommend, dieselben für nicht als nichtig für nicht als zurückgewiesen abzuweisen und sofort über den Grund selbst, die eingeklagte Klage als zurückgewiesen abzuweisen, den Abzugsbeamten die Kosten beider Instanzen zu zuerkennen und die Rückgabe der hinterlegten Kautionssumme zu verordnen;

selbständig gleichfalls mittelst Konsumation das angefochtene Urtheil, des Inhaltes über die Einwendungen zurückzuweisen und die Akten der Zurückweisung Michael Holzbecher, Bürgers und Weinbauers in Mauerbach zurückzustellen, zu verordnen;

und [illegible] den Abzugsbeamten zu verfügen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

selbständig gleichfalls mittelst Konsumation des Erkenntnisses über die Einwendungen, dem Falle mittelst Abzugsbeamten Konsumation des angefochtenen Abzugsbeamten, den angefochtenen Urtheil über die Einwendungen der Nichtigkeit gegen das Zurückweisungsurtheil vom 8 Juli 1859 angeordneten Falles, mittelst Konsumation das angefochtene Urtheil, zunächst über diese Einwende verkommend, dieselben für nicht als nichtig für nicht als zurückgewiesen abzuweisen und sofort über den Grund selbst, die eingeklagte Klage als zurückgewiesen abzuweisen, den Abzugsbeamten die Kosten beider Instanzen zu zuerkennen und die Rückgabe der hinterlegten Kautionssumme zu verordnen;

selbständig gleichfalls mittelst Konsumation des angefochtenen Urtheil über die Einwendungen der Nichtigkeit gegen das Zurückweisungsurtheil vom 8 Juli 1859 angeordneten Falles, mittelst Konsumation das angefochtene Urtheil, zunächst über diese Einwende verkommend, dieselben für nicht als nichtig für nicht als zurückgewiesen abzuweisen und sofort über den Grund selbst, die eingeklagte Klage als zurückgewiesen abzuweisen, den Abzugsbeamten die Kosten beider Instanzen zu zuerkennen und die Rückgabe der hinterlegten Kautionssumme zu verordnen;

selbständig gleichfalls mittelst Konsumation des angefochtenen Urtheil über die Einwendungen der Nichtigkeit gegen das Zurückweisungsurtheil vom 8 Juli 1859 angeordneten Falles, mittelst Konsumation das angefochtene Urtheil, zunächst über diese Einwende verkommend, dieselben für nicht als nichtig für nicht als zurückgewiesen abzuweisen und sofort über den Grund selbst, die eingeklagte Klage als zurückgewiesen abzuweisen, den Abzugsbeamten die Kosten beider Instanzen zu zuerkennen und die Rückgabe der hinterlegten Kautionssumme zu verordnen;

Gallee

v. p. 7-9-5 März 1860

v. Kish

v. p. pl. 17 März 1860

v. Kish

№ 4644.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Löbl. Landgericht den Appellaten Recht zu
rechtlichem Bescheide, daß sie dem Appellanten den seit dessen
Besitzung, d.d. wie nicht gegeben werden, daß sie Einverleibung
der Exekutionirung der Hypothek in dem notarischen Akte
vom 2ten April 1856 durch Erkenntniß des Appellat
in die Exekutionirung sämmtlicher gerichtlicher Pfandgegen=
stand des Urtheiles vom 16ten May 1855 sind inner
gesetzlichen Fristen und rücksichtlich des Appellanten
wirklich in diese Exekutionirung einzugehen schuldig und
auf seine Kosten gegen die Appellaten vorzunehmen
sei.

Salzburg
v. p. p. 13 März 1860

No 212 Für Anwalt wegen in der Angelegenheit des Michael Daniel zu Großarl wider gegen
Gemeinde Johann Jacob Klein zu Mayalbau Schuld 14 fr. Intabulirung des 6. Februar 1860.
Lgl. Landgericht:

Antrag
für Michael Daniel Arbeitsmann, Hausbesitzer in Großarl
Landgerichts Mühlbach vertreten durch Appellaten
gegen
Johann Daniel Großarl und Johann Jacob Klein,
beide Arbeitsleute in Mühlbach vertreten durch
sich selbst, eigenen Namen als Beklagtenschaft
Exekutionsbewilligung und Intabulationsbewilligung
gegen Appellaten aus einem Rechtsfreiheitl. Urtheile
gerichtl. zu Zellerbüchern dem 16ten November 1855
erlassen durch den Lgl. Anwalt Galler.

No 4. 684 Zeile

Der Erkenntniß, daß am 16. May 1855 aus dem Lgl. Land=
Gerichte in Zell am See über Antrag gegen den Be=
klagten in seinem Namen wie als Eigenthümer
gewesener seiner Frau in Großarmbau wohnenden
Gastwirth in Mühlbach bestimmten Schuld Betrag
eines Gulden Rheinisch Conv. Münze mit 5 Perzent
Zinsen, wie auch Ersatz der Exekutionskosten
in Betrag von 14 fr. 30 kr. Conv. Münze
Exekutionsbewilligung und Intabulationsbewilligung
gegen Appellaten aus einem Rechtsfreiheitl. Urtheile
gerichtl. zu Zellerbüchern dem 16ten November 1855
erlassen durch den Lgl. Anwalt Galler.
Der Erkenntniß, daß am 16. May 1855 aus dem Lgl. Land=
Gerichte in Zell am See über Antrag gegen den Be=
klagten in seinem Namen wie als Eigenthümer
gewesener seiner Frau in Großarmbau wohnenden
Gastwirth in Mühlbach bestimmten Schuld Betrag
eines Gulden Rheinisch Conv. Münze mit 5 Perzent
Zinsen, wie auch Ersatz der Exekutionskosten
in Betrag von 14 fr. 30 kr. Conv. Münze

22 fl. 10 cr. veranschlagte Mobilien;

In Erwägung, daß der Schenkgeber in diesem Abschätzungsakte für sich und seine Ehefrau folgende Bedingungen festsetzte: 1. der Schenkgeber behält sich und seine Ehefrau den lebenslänglichen Sitz in der Stube des obigen Wohnhauses nebst dem Rechte, auch die übrigen Räumlichkeiten mit der beschenkten Tochter mitzubenutzen, auch das Längstlebende unter ihnen; 2. die beschenkte Tochter mit ihrem genannten Ehemanne verbinden sich solidarisch, die schenkgebenden Eltern und das Längstlebende unter ihnen lebenslänglich zu ernähren und zu verpflegen, dieselben an ihrem Tische zu verköstigen, denselben zu waschen und zu flicken und alle nöthigen Handarbeiten zu thun, dieselben in gesunden und kranken Tagen zu verpflegen, kurz denselben Alles das angedeihen zu lassen, was zu deren Lebensunterhalt nöthig ist. Alles dieses lebenslänglich und unentgeltlich;

In Erwägung, daß ferner in dem angeführten Akte unter anderem noch weiter stipulirt wurde: Außer den obigen Leistungen haben Eheleute Klein ebenfalls unter ihrer solidarischen Haft den schenkgebenden Eltern und dem Längstlebenden unter ihnen die nöthige anständige Kleidung zu stellen; der Schenkgeber eigenen und Namens seiner Ehefrau behält sich vor, im Falle Eheleute Klein die Schenkungsbedingungen nicht pünktlich erfüllen, diese Schenkung wieder aufzulösen;

In Erwägung, daß in einem spätern Akte, vom 2ten April 1856, vor dem oben genannten Notäre der Schenkgeber in die Veräußerung eines Theiles der den Appellanten geschenkten Immobilien einwilligte und auf seine ihm zufolge des ersten Aktes

No 212. Im Appel zivil in der Armensache des Michael David zu Gersweiler ca Eheleute Joh. Jak. Klein zu Merzalben. Sitzung zu Zweibrücken den 6. Februar 1860.
Sgl. Urtheil;

zustehenden Rechte bezüglich der zu veräußernden Immobilien verzichtete;

daß dafür in demselben Akte dem Schenkgeber das unentgeltliche lebenslängliche Mitbenutzungsrecht in dem dem Schwiegersohn Jakob Klein gehörigen zu Merzalben an der Hauptstraße gelegenen Wohnhause mit Scheuer, Stall, Keller, 2 Gärten, statt des durch den Appellanten in dem 1ten Akte vorbehaltenen Sitzes in dem der Tochter geschenkten Hause eingeräumt wurde, daneben die Eheleute Klein die im ersten Akte stipulirten Bedingungen von neuem solidarisch übernehmen und anerkannten, und endlich zur Sicherung aller Leistungen, des Zuerkenntniß: vorbeschriebenes Wohnhaus nebst anderen Immobilien dem Kläger verpfändet wurde;

In Erwägung, daß der heutige Appellat unterm 5ten April 1859 eine Klage auf Auflösung des Schenkungsaktes vom 16. Mai 1855 gegen die heutigen Appellanten wegen Nichterfüllung der stipulirten Bedingungen von Seiten der letzteren erhoben, welche Klage sich jedoch auf die mit Einwilligung des erstern veräußerten Immobilien nicht bezog;

In Erwägung, daß Appellat durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom 13. Mai 1859 zu einem Beweise durch Zeugen und Urkunden über solche Thatsachen zugelassen wurde, aus welchen eine Verletzung der von den Appellanten übernommenen Verbindlichkeiten folgen sollte;

In Erwägung, daß Appellat in 1ter Instanz 3 [illegible]

...kreisgerichtlichen Entscheidung vom 12ten Februar mit 23ten September 1858 zurückgewiesen, wurde die Appellanten wegen Wiederaufnahme, resp. Aufhebung des Appellaten gerichtlich verfolgt wurden,

In Erwägung, daß aber das Zeugen- und Gegenzeugenverhör vom 8ten Juli 1859 zu Recht bestand;

In Erwägung, daß durch Urtheil des Bezirksgerichtes zu Hermannstadt vom 4ten November 1859 der von den Klägern auf jährige Appellaten angestellte Versuch, Zeugen abzuhören durch Beibringung genügender Ursache und Umstände für überflüssig erklärt wurde, und daß von dem Klägerischen als nöthig angestellten Zeugenverhöre eingestellt;

daß daher gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes in allen Punkten zugestanden wurde;

In Erwägung, daß durch Act vom 23ten Januar 1860 gegen dieses Urtheil Appellation von Seiten der widerbeklagten Partei eingelegt wurde;

In Erwägung, daß in gedachter Beziehung durch in Gemäßheit Hochlöblichen Kreisgerichtes Beschlusses

[illegible] Zeugenaussage [illegible] Naturalisation [illegible] Besitz [illegible] Besitz [illegible] Zeugenaussage [illegible] Naturalisation [illegible] Besitz [illegible] Besitz

[illegible] Besitz [illegible] Besitz [illegible] Besitz [

№ 212. Für Hungel wohnt in der Ammerschaft des Michael Daniel von Gossenzugen
c^a Julian Johann Jacob Klein von Münzelbau Bezirk Hofheim den 6.
Februar 1860 Zgl. Canzleiraum.

№ 4.644 Akten

Kurtzgefasster Antrag
für Michael Daniel, Ackersmann, sonst in Gossenzugen,
jetzt in Münzelbau wohnhaft, Appellaten

gegen
Katharina Daniel, Ehefrau von Johann Jakob Klein, Bäcker
Ackersmann in Münzelbau wohnhaft und Letztgenannte selbst
eigenmächtig Namens als Vormünderin seiner der ehelichen
Verbindung und Vaterschaft wegen, Appellantin
von einem Erkenntniß des k. Bezirksgerichts zu Hofheim
vom 11ten November 1859, verkündet durch den Zgl. Anwalt
Golden;

so gefällig dem Zgl. Appellationsgerichte, die in der
heutigen Sitzung von der Partei Golden genommenen
~~Ab~~ zum erstenmal genommenen als Beschwerdeantrag
qualifizirten Conclusionen als unzulässig und unbegründet
abzuweisen. (Gefort des Rechtes zu reserviren.)

Eugen Loew.

v. Pl. 19 März 1860

Urtheil vom 13 Januar 1840.
№ 4643.

Ostadt Landau
in Bayern

Appellat Anwalt Gulden

Appellat

Der Wittwer und Taglöhner Jakob Burkhard, der Bäcker Hans Ludwig Burkhard, alle 6, dessen Wittwe Margaretha Wagand; 2, Ludwig Burkhard, Ackersmann; 3, Louise Burkhard, Ehefrau des Nikolaus Burkhard; 4, Adrian, auch Taglöhner selbst, der ledigen Emanuel Gulden-hard; 5, Peter Burkhard; 6, Georg Burkhard, alle Gütbesitzer und Landwirthe, auf den gemeinschaftlichen Rückwalder Höfe wohnhaft, klagen das Gutgeheißen und Vollziehung des Urtheils des K. Appellationsgerichts vom 12 Dezember 1838, vertreten durch den Kgl. Advokat-Anwalt Gulden

gegen

den K. Forst, vertreten durch den kgl. Prokurator der Pfalz, Freiherr von Gemmingen, zu Speyer, Beklagte, durch Beschluß verfahrend.

Der Kgl. Advokat-Anwalt Gulden beantragte: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, über die in Sachen Appellation und Vollziehung jenes Urtheils vom 12 Dezember 1838 erkennend, zu Recht zu erkennen, daß die Beklagte anzuhalten sey, den Klägern, als Besitzern und Eigenthümern des Rückwalderhofes, die zu ihren nöthigen Feuerung zum Brennholzbedürfnisse, insbesondere zur Heitzung der Zimmer, zum Backen für Hausbrod und Most, zum Heitzen der Backöfen, Most und Bierkeller, in welchen die Erzeugnisse des Hofgutes selbst gebrannt werden, so wie zu Bauholz, auch in Ermanglung von dem im Urtheile vom 12 Dezember 1838 angegebenen Beschaffenheit vom Hauptstamme Stämme der Länge nach abgesägt im Verhältnisse des daselbst bestimmten Brennwaldes, Hungerwaldes und Lachgrün von separirten Theilen zu liefern, mit Vorbehalte der Verrechnung dieses Ueberschusses im Falle einbestehenden größeren Bedürfnisses; zugleich 3 Experten zu ernennen, um nach vorheriger Beeidigung ihre Gutachten darüber abzugeben, welche Quantität an Brennholz oder an Bauholz von den Hofgü-

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

gebrauch Besitzstreit zur rechtlichen Beurtheilung
der Thatsächlichen Brennholzbedürfniß der Kläger
erforderlich ist und obzwar in den Klagen bisher
verzeichneten 2400 Klafter Raumholz verlangt;
dennoch in Anbetracht, daß Klägern
in Gemäßheit obbesagten Vertrages Bedürfniß nur
sogenannt, dürfte in Expertise nur zu ermitteln
Holzquantum zu verabfolgen und demselben für den
jetzigen neun Jahrgang der Jahre 1837 bis zu wann
gelieferte Holz die Entschädigung zu Lasten mit Rücksicht
neun Tage der Klage, endlich die Beklagte mit in
Anschlag zu bringen sein.

Die k. Regierung trug durch Dankschrift Ausführung:
Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die in Klage
stehende, in den Gerichtsstand der inkompetent zu verweisen,
und zu erkennen, theils auch dahingehend abzuweisen
unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten des
Prozesses.

Für den Fall aber, daß dem Expertise angeordnet
werden sollte, den zu ernennenden Experten, wozu
in Vorschlag gebracht worden Zimmermeister Anton
Hegemann von Hemsbach, Bezirks Diele zu Grasellenbach
und Zimmermeister Walter von Alsenz - den Auftrag
dahin zu ertheilen, daß sie bei Abgabe ihres Gutachtens
in Gemäßheit obbesagten Vertrages Bedürfniß
verstehen, dann die Experten abzumitteln
Holzquantum zu verabfolgen und demselben für den
jetzigen neun Jahrgang der Jahre 1837 bis zu wann
gelieferte Holz die Entschädigung zu Lasten mit Rücksicht
neun Tage der Klage, endlich die Beklagte mit in
Anschlag zu bringen sein.

Factum.

Das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts vom 12ten Dezember
1838 und mittelst Referat in der Urtheil des kgl.
Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 18ten April 1835, wel-
ches den Rath der Ludwig Burkhard, der Urtheil
den gütigen Klagen, abgeändert abgewiesen hatte,
erkannt, daß der Rentamtsakt "Jungwald" gelegen auf den
Bann von Wolfstein und Hinzenhausen, zu Gunsten des
Appellaten Ludwig Burkhard gehörige Brennholzbedürfniß
mit folgenden Beschränkungen abgefunden ist.
Es wird der Theil, dahin die Holzerforderliche Brennholz zu lassen,
zu mit der Theil, daß zu Neubauten und Reparaturen der
Häuser erforderliche Bauholz zu lassen.

DIENSTSIEGEL 14 Kreuzer

Es wird der Theil des Kreises und Oberappellgerichts für den Rhein
zu bestätigen sein,
und wird zugleich Urtheil erkannt, daß Appellat
durch den Ausbruch der Appellation, ihm statt
der zu fünfen Jahren begonnen 12 Klafter
Brennholz 2400 Stellen noch begonnenen Jahren
der Klage und ebenso viel an Klafterung zu
verabfolgen, für jetzt wird die Beziehung Klagbe-
hauptet sei, mit dem Vorbehalte, daß diese Forderung
je nach dem Landesgesetze verjährt oder vermin-
dert werden kann.

Über nun von Seiten des Klägers und Appellaten
verstorbenen Ludwig Burkhard, als Eigenthümer
und besitzender Gemarkungsgehöfe, gegen das kgl.
Land- und Forstamt vom 5ten April 1851 und das
Appellationsgerichts vom 3ten Februar 1853 vom kgl.
Appellationsgerichte erhobene Klage, welche die
Entzugung etwa auf Holzgewährung der Neubauten
Urtheil vom 12ten Dezember 1838, jedoch bloß be-
treff der seinem gewerkmäßen Bedürfniß Brennholz
zum Gegenstande hatte, wurde durch 3 weitere Urtheile
des kgl. Appellationsgerichts vom 4ten Juli 1853, 15ten
März 1854 und 11ten Dezember 1855 mit Fortdauer
der 5te sämmtliche von der Beklagten der Klage
entgegengesetzten Einreden, in Besonderheit die Einrede der
Verjährung und Magdeßigkeit der Klage als unbe-
gründet verworfen, zugleich erkannt, daß die Beklagte
verbunden sei, das Bedürfniß sämmtlicher Neubauten,
Wasserbau und Brennholzgebäuden, welche vorgelegen der
Besitzer und Eigenthümer des Rittergutes
Lebe erforderen, zu liefern oder die Entschädigung
hierfür in denselben Jahren zu leisten, in welchen das Bedürfniß
in Natur zu liefern wären und wurde überdies die
Beschuß der von der Klägern beantragten Abschätzung
einer Expertise angeordnet, so wurde mit dem 2ten Ur-
theil von Zweien als erkannt erklärte die Brennholzbemes-
sung selbst in ihrem Umfange näher interpretiren, zugleich
die Beklagte zur vorgeschützt erklärten, den Klägern die
neun Jahre für die gerichtlichen Neubauten verabfolgten
Hölzer in Natur zu liefern oder den Werth derselben einer
Expertise - Abschätzung mit Recht zu ersetzen und zur Vornahme
der in die Rolle des zu liefernden Holzes von Klägern von

Dem Beklagten Ludwig Heinrich Gruber, Gutsbesitzer dahier, wird die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, in dem auf den 8. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr anberaumten Termine zu erscheinen.

G. Gudden

No. 12 859

Zustellung.

Heute den fünften Oktober
eintausend achthundert und sechzig,

Auf Ansuchen des Bürgers und Taglöhners Ludwig Burkhard zu Hochstein wohnhaft, Gutsbesitzer

Nº 84 vol 116. fol 3 ausgefertigt den Zehnt
Achtzehnden Januar Achtzehnhundert Sechzig für Gebühr
Zwanzig Kreuzer sage Kreuzer
Kgl. Landgericht
Bolzig.

Nº 4643 der Rolle. Urtheil v. 13 Aug. 1860. 30 Juli 1860 fr. pl.

Actum
pro

den Wittwer und Erben der auf dem Neukweiler Hofe, Gemeinde Wolfstein, verlebten Gütebesitzers Ludwig Burkhard, als: 1, dessen Wittwer margarethe Wigand; 2, Ludwig Burkhard, 3, Philipp Burkhard; 4. Luise Burkhard, Ehefrau von Mitelnd Rodrian, und letzteren selbst, in gesetzlicher Gemeinschaft der Gütergemeinschaft wegen; 5, Heinrich Burkhard; 6, Peter Burkhard; 7, Georg Burkhard, alle Gütebesitzer und Landwirthe, auf dem genannten Neukweiler Hofe wohnhaft, Klägere und Intimaten und Vollziehung des Urtheils des kgl. Appellationsgerichts vom 12ten Dezember 1838, Gulden

gegen

den k. b. Förster, wohnhaft dahier, den k. Verwaltung des Forstes, Beklagte.

In Betracht, daß das kgl. Appellationsgericht dieses sein Urtheil vom 12ten Dezember 1838 mittelst Confirmation des Urtheils des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 10ten April 1835, auf den Klage des Vaters der jetzigen Kläger (welche damals Beklagte abgewiesen hatte) erkannt hat: „daß der Neukweiler „Hungerwald," gelegen auf den Bännen von Wolfstein und Hangenweisen, zu Gunsten des dem Appellanten Ludwig Burkhard zugehörigen Neukweiler Hofes mit folgenden Beschränkungen belastet ist: 1, mit der Last, das hiesige Hofgut erforderliche Brennholz zu liefern, 2, mit der Last, das zu Reparationen und Neuerrichtung des Hofes erforderliche Bauholz zu liefern, 3, mit einer der Bau- und Brennholzmenge für den Stand des besagten Hofes."

Hinlänglich Verkündet erhellt hat, daß Appellant durch den Inventar der Appellatin, ihm statt der in seinen Besitz gegebenen 12 Klafter Brennholz, 2400 Wellen von 4 bayeri-

schen Besitzen der Länge des abzusondernden im Verhältniß des Capitalwerthes zu einem, durch die in der Regierungsklage gestellt sei, mit dem Anerbieten, daß diese Gemeinden zu und dem Ackerbesitze verwendet werden könne;

daß der Appellatin seinem Lehrer für verbunden erklärt würde, dem Appellanten für die Gestattung des Raubens und Separirung des Buchenden Holzes erforderliches Bauholz zu einem civilisirten, falls es der forstwirthschaftlichen Behandlung des Waldes nicht gestatten, nach Absetzung von Beschwerdeführung festgesetzt zu entrichten;

endlich Appellatin verurtheilt würde den Appellanten für die Nichtbezahlung des Bauholzes von Jahre 1842 bis 1838 einschließlich die Entschädigung zu leisten, über deren Liquidation eine Commission der Herrschaft des K. Appellationsgerichts vom 1ten März 1841 auf 28ten November 1842 wieder verkannt worden;

In Betracht, daß auf den im Jahre 1845 erfolgten Tode des Ludwig Burkhard, Vater, der Rückweiler Hofraum des Alten und Kinder übergingen, welche dasselbe in ungetheilter Gemeinschaft dieselben wirthschafteten, später aber durch Act vor Notar Stell in Anspruch vom 27ten März 1852 dasselbe unter sich und ihre eine besondere Auseinandersetzung des Hofgutes nach den Eigenthumsantheilen eintreten ließen;

daß schon im Jahre 1848 und später noch in weitläuftigem Maße der ungehörige Abtrieb der Nebenbäume, deren neuen Wachs- und Ackerungsabbindung nicht, daß aber die Wilhelm und Kinder Burkhard bei der K. Regierung mündlich um Anweisung der für den diese Nebenbäume erforderlichen Bauholzes ersuchten, indem die Belegte über die Regeneration des selben in völlig baufällig, unverkennbaren Wohnhäuser in seinem früheren Übersetzung des Bauholz resp. die

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Entschädigung sich zu bewilligen wollte, Anlage zum für alle weiteren Bau- und Ackerungsabbindungen die Belegte Entschädigung verweigerte, weil das Regierungsamt für den Abtrieb der alten Nebenbäume, Wachs- und Ackerungsabbindungen, welche der Gesetzgeber Bedürfniß der Besitzer und Eigenthümer des Nachbarschaft anerkennen, zu leisten oder die Entschädigung hierfür in derselben Art zu leisten, in welcher das Bauholz in Natur zu leisten war, wodurch Lasten Eigenthümer, die für über das Verbringen der fraglichen Nebenbäume, die Ersatz über den Betrag des Bauholz zu leistenden Entschädigung ausgemittelt und in den letzten Urtheile endlich der neue von der Letzteren ermittelte Entschädigungsbetrag den Klägern zuerkannt wurde,

daß die Beklagte gegen die Urtheile des K. Appellationsgerichts vom 4 Juli 1853 und 15 März 1854 die Cassation wegen Verletzung des Gesetzes ergriffen, jedoch denselben durch eingereichte Schlußrede vom 13 September 1855 wieder zurück genommen hat,

da Zeitangabe, daß der Beklagte; Herr Landrichter
vom 15ten März 1859 erkannt hat, daß auf
Zuerkennung und Vollziehung der Klage vom 12ten
Dezember 1858 gerichtlich Klage in der nachfolgenden
Erklärung dem Herrn Rechtsanwalt Hofer als Anwalt
Klage hat;

daß diese Erklärung nach getroffenen Feststellungen,
welche durch die Klage angenommen worden,
bestehen und darauf sich gründet wird,

daß derselbe 5 Mahagonihäuser mit entsprechenden Ökonomie-
gebäuden auf dem Hofe besitzen, ein Blockhaus
für Heinrich Burkhard in nächster Nähe aufgerichtet
werden soll, ein Material zu diesen Gebäuden
in der Ausführung bereits theilweise und theilweise noch
zum besseren Betriebe der Landwirthschaft eines 3
Brandziegelbrennereien auf dem Hofe bestehen, wovon
die Klage einen auf dem Hofe selbst vorhandenen Lehm
(Thon) Obst und Gartenboden, Brandholz zur
Feuerfeuerung der vorerwähnten Gebäude und Obstbäume
für Heinrich Burkhard und in diesem Betrage
festgestellt worden sind,

daß zu allen diesen Bauten, namentlich zu den
Brandziegelbrennereien der Beklagte Brennholz
gestellt, dasselbe abgängigen Gesindes geliefert resp. die
Anfuhrung dieser geleistet hat, indem der Beklagte
vom 4 Juli 1853 in seiner Disposition verfügt hat,
daß die Holzbestände Brennholz genug liefern
und die Holzanfuhr zum besseren Betriebe der Landwirthschaft
zu verstehen Brandziegelbrennereien verstreckt,

daß Beklagter aber von selbst einsehen konnte,
daß diese 7 Familien vorhanden seien Burkhard, der
seit der Klage von dem Hofe weggezogen ist, allein auf
eigentlich seinen Lebensunterhalt mit Hand besitzt, nicht
6 Familien genügend mit 2400 Pfunden für Brennholz-
bedürfniß befriedigen können, indem jede dieser Familien
eine mehr beträchtliche Wirthschaft und daher den

klagenden Parteien und Mitgliedern eines ehrlichen Lohnes
zum Betriebe der Ökonomie verwendet
wurde;

daß die Klage schon im Januar 1857
von der Klägerin gerichtlich Gesuche und in mehreren
späteren Anbringen wiederholt die endliche Anzeige,
Liquidirung eines bisher verabfolgten Holzquantums
von 2400 Pfunden vorgetragen und um die mittheilende
Erklärung angesucht haben, gleichwohl eine Erwiderung
darauf nicht erfolgt hat, sondern Beklagter
12 Dezember 1859 von der Zeitungsredaktion abwechslich berichtet
wurde, – weshalb die Nothwendigkeit für Einleitung der
Klage eintritt;

da Beklagter, dessen Zeitungsblatt in seinem eigentlichen Hauptzweck
der Klage sich gegen dieselbe Anträge gerichtet:

1. sich einmal verpflichtet, dem Blockgebäude die Brandholzlieferung
die Brennholz zu liefern, weil die Anerkennung
dieser ursprünglich nur für eine Familie und für ein
Jahr bewilligte und nicht verabredete eben auf
neue Familien und für ein Blockhaus stillschweigend
sei; für eine Familie und ein Haus seien aber jährlich 2400
Pfunden per Haus genügend, – wobei es dann Sache
verbleiben müsse, eine so mäßige Holzlieferung
Gesinde, Pferden und Ochsen einen Fütterungsbedarf von 50 Klafter
weiche 26 Regierungsklafter Holz) lasse, später aber unsolche
aber noch einen Fütterungsbedarf von 300 Klafter von 50 Kubikzoll
besitze;

2. Einmal als Grund der Brennholz nicht für den Brandziegelbrennereien
verlangt werden, indem sich der Urtheil des B. Appell Erkenntniß nicht von 4 Juli 1853 und
die Brennholzverabfolgung des Beklagten nicht bezieht, da
für nicht Brandziegelbrennereien, welche seither in Betrieb
gesetzt worden sei;

3. daß sie zu dem B. Appell Erkenntniß nicht Competenz, über
diese beiden Streitpunkte in Klage der Zeitungsredaktion gemäß
Erlasses Erkenntniß vom 12 Dezember 1858 zu erkennen, dagegen
sie Beklagtentheil, über die Forderung des Schätzungs- und Brennholzbedarfes
der Klage gleichfalls zu entscheiden sind, da

diese Klage eine Expertise anzuordnen, indem sich beide
seine Exkremitäten nicht von der Urtheilfindung des Urtheils
vom 12ten Dezember 1838 laute, dessen Inhalt zuerst
der Beklagte 1ten Instanz für entscheidend habe;
4., wovon der Mikel Egger seiner Burkhard Hausfriedsmeister
Zeit nicht mehr auf dem Hofe, dessen dritte Lebensfrist
für seine Zeit in Anspruch genommen könne, während welcher
er sein auf dem Hofgute stehendes Haus wirklich benutzt
habe).

Es kommt hierauf, und zwar:

ad 1., sowohl auf den ursprünglichen Titel, den Erbbestandbrief vom 24 Juni 1644 als nachmaligen Urtheile
des kgl. Appellationsgerichts vom 12ten Dezember
1838, wonach die Intervention abgewiesen, dann in
sorgfältige Erwägung gezogen, daß der Beklagte
der Klägerin Rückstellung des Consistoriums würde,
wenn das regelmäßige Haus wohl selbst folgt, daß das Lebholz in dringender Nothdurft gelassen werden müsse,
welche in Berücksichtigung des gegenwärtigen Brandbrüchen
einen gänzlichen Verbrauch auf Lebensdauer des Rückstellers erfordert;

daß weiters in Betracht zu ziehen, daß das Lebholz
einen Brennstoff und Bauholz Material für das Hofgut ist, sondern sich nach dem gegenwärtigen Bedürfnisse der
Besitzer auf Erwerbsfähigkeit des Hofgutes richtet
nicht Willkürliche, sondern nothwendig zu befriedigen ist, daß
es wieder das einmal gelieferte Holzquantum, wenn
gänzlichen Bedürfnisse der Verpflichtete nicht für das Haus
benutzt werden kann, sondern, sobald der Brand
das nöthige selbst zu gewähren gewendet ist,

daß nach der Appellatorin nicht in seinem erwähnten Rathschlusse vom Dreißig verbrannt hat, daß
dieses gelieferte Holzquantum von 2400 Klafter
sind dem Bedürfnisse zu nennen ist, und dem mit
minderer wenden kann,

daß überdies das kgl. Appellationsgericht in ganz
gleicher, rechtskräftiger Klagsache dem Beklagten Holzbezugs

ung wegen Lebholzes gegeben, wonach sich
diese Verpflichtung auf den Neubau der alten Hofgebäulichkeiten und das Bedürfniß einmal ganz, besonders ist wie Quantität, dessen Urtheil vom 4ten Juli 1853 als billig und angemessen anerkannt hat;

daß die näheren und genauen Bestimmungen dieses Holzbezugs-Erkenntnisses für das künftige Verfahren
über Anwendung findet, daß Klägerin sich freiwillig begnügen;

in Betracht, daß der näheren Verpflichtung des Klägers Sachverständige beim Lokalaugenschein ermittelt;

daß die Beklagte der ihrem Einwande, daß das Hofgut
früher einen größeren Holzbezug gehabt habe,
überhaupt, daß den Agrikulturen seit jener Zeit die bedeutende Brennstreu genommen hat, daß endlich der
Burkhard, den Klägers, seit dem von Eigenthümer des
Hofgutes genommen sind, welche einen Flächenraum
von 346 Tagwerken oder circa 500 Morgen hat (wovon
über 6–7 Tagwerken schon entfernten Orte wegen zu
Gunsten in nächster Zeit nicht benützt werden) alle nahegelegen haben, die daselbst einen schönen Stand zu setzen
dieser spätestens Eintausend Klafter Brennholz
mehr als den halben Bedarf oder Belang, den Stand
Hand hätte sie weit größer als früher ist und die Zahl der
jährlichen Anwendung des Hofes anwendbaren Flächen
dieses Gesuches auf den anwendbaren Tagbäumen nach den
dreifachen gegen frühere Lebenszeit, abgesehen die Klägers auf
ihren Familienzuwachs in den nächsten 6 Jahren genügsamen
Zeit und Arbeitskraft auf die Bestellung des Hofgutes
anwenden,

in Betracht, daß die Klägers bemüßigt sind, von den
Lebholzes einmal Einnahmen zu verlangen, auf jenen neuen
den besten Boden, welcher den schönsten Waldbestand (der
ihre Einnahmen durch Verkauf zeigt), und zum Anbau
stand gegen Lebensdauer ihres Besitzes geeignet ist, wissen alle
Holz, welches zum Heizungen den Hausbrand,
zum Backen für Menschen und Vieh, zum Heizen für die
Arbeiten, zum Bauten und für den nöthigen Bedarf
Hofgutes, wenn der Hofgüter anwachsenden Brandabgang
nachweisbar erforderlich ist, der nächstgelegenen für die Gutsherrschaft
der Agrikultur bestehen,

zu Lebrecht 2, dessen Agricultur an Werth gleich kommen
Zeiten in der Nähe sind in gutem Stande stehen gemacht
hat,
dass sich jeder zu diesem Verkauf nöthigen Interessenten
brennen besitzt, um das neu seinen Güterverzeichn. Obst
Rind in Lautenthal, sowie sich mit Aufsicht Amtsthal
vorbehaltlich sind, sich brennen, wo dazu anbau dem Brennt
wein wenn Obstbäume und Stämme der Obst sind brennen
werden,

Auf Antrag dieser Brennt weinbrennereien und verschie
nissenden Obstmenge Holz verkauft wird, welche Bäume
dem zum Roden für den Amtsthal Lauterthal und wenn
Obstbäume) aufgewendet werden müssen,

dass die Klägerin in ihrem Verzeichniss über die Forderung
über die Forderung des Holzes Selbstkauf seine gebauten
oder von anderen Gütern angekauften Brennen, müssen für
das Brennen dieser Forderung und seinen weiteren Verbrauch
lung des Holzes Verlangen und das Brennerstrafung
sen verlangenden Brennen, wie viel Brennholz für die
Brennen der auf dem Hofe selbst erzeugt werden
Forderung anforderlichen,

zu Lebrecht, dass Herr der Amtmann vom 4ten Juli 1853
in Allgemeinen anerkannt hat, dass die Klägerin das
Lehrholz für alle zum Landwirthschaftlichen Betrieb der
Brennerei Hofes erforderlichen Gebäuden
und Nebenhäuser auf die in der Nähe mit Brennstoff Forderung
in der Agricultur" nach Verhältniss des Lehrverhältnisses
Brennerei Hofes Lautenthal berechtigt sind und auf übertrag in seinem
Verzeichniss bei der die Expertin Brennerei Anlagen auf
gezeichnet hat, dass diese Brennt weinbrennereien zu
diesen Gebäuden gehört, müssen für das
Brennholz von der Lehrlingen zu liefern ist;

dass aber Brennt weinbrennereien der jetzigen 2te Streitpunkt
abzutrennen implicite Herr rechtskräftig anerkannt ist, da
auf die Brennholzberechtigung der Brennereien Brennerei,
wie auf die Brennholzberechtigung über Amtsverwaltung Bauern
müssen und das Brennholz in den Brennereien Gebäuden wür-
de, wenn die Lehrlingen Brennt der zum Hof zugehörigen
Verrechtigung, Bedürfniss auf das Bedürfniss für die
Landwirthschaftung des Hofgutes, das Brennholz zu den

DEPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Brennereibrennereien, nicht aber auf das für andere erforderliche
Brennholz zu liefern hätte,

Da Lehrlingen, dass die von der Lehrlingen nach
Rücksicht Entscheidung in der Sache der Klägerin
die Gemeinde Hardenberg vom 27 December 1854
auf den gegebenen Fall nicht passt, da eine für Ver
stände einer ganzen Gemeinde von den Landesherrlichen
Gegenleistung bezahlt sind Holzberechtigungen nicht
engen interpretirt werden dürfen, als Einschränkung für
Berechtigungen und Pflichten gegen Holzgerechtigkeiten
Rücksichten Klägerin gegen das Holzgerechtigkeiten bedürfen
Gegenleistung bestellte Brennholzberechtigung.

Zu Lebrecht sub 3., dass der Fall, worüber
die Kl. Appellationsgericht nach die Klage der
Wittwe und Erben Burkhard in Gemeinde Verhältnissen
wegen 4 Juli 1853, 15 März 1854 und 11 December 1855 er
kannt hat, genau der gleiche war, wo den streitigen, darum
das Lehrhaushalt das Recht hätten, welche Gegen
stand jener Klage waren, ohne Rücksicht auf Zeit
auf das Urtheil vom 12 December 1838 einzustanden
ist,

dass die Lehrlingen den dauernden Vergleichsab
schluss die Einrede der Entbehrung der Klägerin
tion bezüglich Entscheidung gestützt hat, diese Einrede aber
durch das Urtheil vom 4ten Juli 1853 als völlig unbegründet
verworfen wurde, da Lehrlingen nicht gegen diese gesetz
liche Entscheidung in seinem Appellationsbeschwerde für die Klägerin
gerichtet hatte, sie nun aber wieder abgeschnitten ist
das Brennholz in Richtigkeit seiner Entscheidung selbst ver
kommt hat;

dass auch das Klagerecht wiederholt vom Urtheil
vom 4 Juli 1853 nicht das ihm günstige Urtheil vom 12ten
December 1838 nicht interpretirt, sondern nicht Ver
hältnisse über den vorhandenen Bedürfniss zu den Brennereien
Gegenstand und stützte in dem Urtheil, welchem das
Bedürfniss festgestellt wurde und die Lehrlingen verbürgt
hatte, das Brennholz in Natur wie andere Naturalien zu
liefern haben wollen, wenn die Expertin ihre Ge-

zu Lebrecht ad 2, daß dem Appellaten das Brennholz in der gleichen Größe wie in den Vorjahren in geeigneten Schnitten zugemessen hat,

daß selbst jeder ortsansässige Bürger und Brennholz bezieht, um das neu seinem Hause anzuschaffende Brennholz in Ruhestellen, soweit sie nicht als Neuanschaffungen anzusehen sind, zu brennen, wodurch nur den Bürgern Unkosten und Mühe erspart werden,

daß durch diese Brennholzeinbringung niemand geschädigt wird, welche Holz, das zum Verkaufe für das Werk (neue Fabrikstelle und neue Fabrikate) aufgespeichert werden müsste,

daß die Klägerin in ihrer Brennholzbringung über die Hofstätte des Hofgutes Schellstück hinaus oder in andere Gütern angestellte Brennen, welche das Brennen dieser Fabrikate und seine weitere Verarbeitung des Holzes verhindern und daß Buchenspäne, welche Klägerin brennen könnte, wie viel Brennholz für die Brennerei der auf dem Hofgute selbst vorhandenen Fabrikate erforderlich ist,

zu Lebrecht, daß Herr der Akten vom 4ten Juli die allgemeinen entsprechend sind, daß die Klägerin das Lesholz für alle zur Landwirtschaftlichen Betrieb der Hofgüter erforderlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die in der Vorzeit gemachten Forderungen in der Appellation" nach Bedürfnisse und Lage der Umstände zu bestimmen sind, und zwar in Gemäßheit der Verfügung vom 12 Dezember 1838 hinsichtlich der Brennholzbringung für die Brennerei, und daß eine Brennholzbringung über die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe hinaus nicht gestattet, daß eine Brennholzbringung für diese Betriebe nicht gestattet, weiter daß die Brennholz von der Beklagten zu liefern ist;

daß aber hiernach offenbar der Inhalt des Urtheils vom 4ten Juli 1853 implicite schon rechtskräftig entschieden ist, daß die Brennholzbringung der streitigen Art, wie auch die Brennholzbringung über Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe, wenn die Beklagte durch den Hof zugestandene Brennholzbringung, Lästrad und das Bedürfniß für die landwirtschaftlichen Betriebe, das Brennholz zu

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Brennholz, welches aber welches das Fischer erforderliche Brennholz zu liefern hätte,

zu Lebrecht, daß die von der Beklagten angeführten Entscheidungen des Appellationsgerichts Dresden vom 27 Dezember 1854 auf den gegebenen Fall nicht passt, da eine gänzliche Verschiedenheit zwischen dem Verhältnisse der Gemeinde Hartenberg und der Gemeinde Hartenberg vorliegt, und daß die Beklagte aus jenen Entscheidungen keine Gründe für ihre Behauptung herleiten kann,

daß die Beklagte den Antrag auf Vernehmung der Zeugen Bürgermeister Lehmann und Gutsbesitzer Lehmann in Hartenberg, welche Zeugen bereits auf Antrag der Beklagten vernommen worden sind, nicht wiederholt hat,

daß die Beklagte den dahingehenden Antrag, daß die Appellantin verurtheilt werde, das Brennholz für die Fabrik nur in Stücken von 4 Fuß Länge zu liefern, nicht wiederholt hat,

daß auch der

mittlung der den Klägern Gebrauchsrechte Entschädigung zuzuerkennen sind in den obigen Urtheilen in Entschädigung selbst festgesetzt hat;

In Betracht, daß Beklagter diese Entschädigungen vollkommen mit den Prinzipien des Rechts in Einklang stehend und in concreten Fälle richtig bemessen hat, indem er in Hinsicht der entschädigenden Benutzungsrechte über den Umfang der Einräumung und in den Mangel einer Verpflichtung der Holzlieferung, sein früheres Urtheil zu interpretiren und über diese Holzlieferung etwas zu verfügen hat (C. proc. art 472), sondern auf ganz allgemeinen Rechtsprinzipien gründlich Gericht, indem auf den juris dictio plena beruht, indem Beklagter selbst Urtheile selbst zu erlassen hat, dessen wenn der Appellant, wenn er von Urtheilen interlocutorischen Urtheil erlässt, die weitere Anordnungen und Erkenntnisse zu dessen Vollziehung gleichfalls zu erlassen hat und das Gericht seine Aufgabe nicht vollkommen ist;

In Betracht aber in Hinsicht, wenn das K. Appellationsgericht in den angefochtenen Urtheilen sein früheres Urtheil vom 12 December 1838 in drei wichtigen Punkten interpretirt hat, in welcher Beziehung auch in Anklage die Competenz nicht bestritten hat — denn nach die Vollziehung dieses Urtheils den Gerichte erster Instanz ganz sicherlich obliegt zu erhalten hat, dasselbe nöthigen Anordnungen zu treffen und in den interlocutorischen Urtheile selbst zu erlassen sind, wissen die von den Klägern deshalb gegen diese vom K. Appellationsgerichte gleichfalls angestrengte Beschwerde nicht zurückzuweisen sind, sondern die Kläger in ihrer Instanz zu promoviren ist,

dass dieser die Incompetenz einwende, gewiss nicht vorgeschützt wird, ebenfalls nöthig befunden ist,

In Betracht ad 4, dass der Pächter Peter Burkhard seit den Klage von dem Bruchweilerhofe weggezogen ist, dass er aber mit seinem Hofantheil mit dem Hofe Hofgut eigenthümlich besitzt und über die Bäche, diese neben die Wiesen, welche er selbst erndtet, verpachtet hat und dass das Hofantheil dieser Bäche von den übrigen Klägern genutzt wurde;

dass den dem Hofantheil des Peter Burkhard Antheil gehörende Brennholzberechtigung der Brennholzberechtigung Bruchweilerhofe auf dem Hofe nicht verloren, sondern noch fortbesteht und nun ausserdem dem Beklagten anvertraut und übergeben worden, dass Beklagter nicht befugt;

dass auf der Pächter Peter Burkhard sowie Hofantheil, während welchem er nicht auf den Hofantheil, für sich Brennholz einräumen, wohl aber verlangt, dass das Brennholzbedürfniss der Pächter, welche seine Güter gepachtet haben und mit den übrigen bewirthschaften, nicht mit Beschränkung, sondern so weit dasselbe nöthig ist, als Last auf seinem Hofantheil müssen sowohl den Pächter als den Verwalter setzen hat, dass diesen alle seine Rechte wahrnehmen können, in welchem Falle dasselbe nur seine Rolle als Hofantheil der Brennholz zu beziehen hätte,

dass dieser der Expertise über die Brennholzbedürfniss der Brennholzberechtigten auf den Hofgütern nachzukommen und die Kläger mit Beschränkung auf die Grösse der bewirthschafteten Güter, der Güter auf die verschiedenen Pächter Burkhard zu repartiren sind, wobei nach der Repartition, welche nach Einsicht der Expertise vorgenommen wird;

In Betracht, dass die Kläger über die Einräumung des Jahres 1857 von den Beklagten die ihnen beanspruchte Entschädigung der bisher dieser verabfolgten Holzquantums verlangt haben, dass dieselbe gerechtfertigt sind, für die Jahre eines Mandates der Expertise zu wenig gelieferten Brennholzquantitäten Entschädigung zu verlangen, dass ferner auch die Kläger Gewicht sind,

dass Beklagter die im Jahre 1859 auf den Kläger Pächtern von dem Eichenholz 2400 Sparren erhielten, welche Zahl der Pächter 2600 Sparren stehen abgeliefert Holzschütten, derselbe unter 21 März 1859 eine Protestation den Kgl. Forstamte mit Vorbehalt ihrer Rechte gestellen lassen;

daß dieselben im Orte diese Cassen Güter die ihnen abgetheilten 2400 Klafter 325 klafter Brennwellen und 50 Hopfenwellen erhalten, welche nicht die selbe Art der früheren sind und nicht bis zu dem Urtheile vom 12 December 1838 vorgesehen Verschiedenheit hatten, dieser wegen hierfür die Entschädigung sind, wie sie bisher in den Forsten vom 16 Mai 1850 verabfolgten.

Aus diesen Gründen

Erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof, über die Vollziehung und Vollziehung seines Urtheils vom 12ten December 1838 erkannt, zu Recht zu erkennen, daß den Beklagten zu belassen ist, den Klägern, als Besitzern des Eigenthumes der Buchwaldforste, die für vollständige Befriedigung ihres Brennholzbedürfnisses, also besonders zur Heitzung der Zimmer, zum Kochen für Menschen und Vieh, zum Heitzen der Backöfen, Brennen und von den Landwirthschaftsbrennereien, in welchen die Erzeugnisse des Forstes selbst gebrannt werden, [illegible] wie in dem Urtheile vom 12 December 1838 ausgesprochene Bestimmung, daß von 4 verschiedene Klafter in der Länge und abwechselnd im Umfange des dem Beklagten Rentbuwald "Hungerwald" aus Abtheilung zu Expertise jährlich zu schlagen, mit dem Vorbehalte der Abänderung dieser Grundsätze im Falle eines unbestandig gründlichen Bedürfnisses,

zugleich 3 Expertise zu ernennen, um eine vorherige Herabsetzung der Grundsteuer dauernd abzuschätzen, so sämmtliche an Brennholz aber den Klägern jährlich in Folge dieses Urtheils vom 12 December 1838 verabfolgten 2400 Klafter aus vielen von acht, ferner die Vollzeit zu verabfolgen, und Klägern in

Fünf in Pest. Holz, sind gab. L.G.

Gebäude des ihrem jährigen Bedürfnisse entsprechende, durch die Experten auszumittelnde Holzquantum zu verabfolgen und dasselbe für das jetzt neue Triennium des Jahres 1857 an gut wenig gelieferte Holz die Entschädigung zu leisten und Hinsichtlich Zeit der Lieferung, wie die Verabfolgung in die Cassen zu vermitteln.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

v. p. p. g. 2 Juli 1860. G. Golden
v Kiss

Ofen-Pest, zum Druck, den 30/Juli 1860.

Deák

3

Denkschrift

Denkschrift

Landstyung [illegible]
Bodenbesitzes [illegible]
Bestimmung. Der Bodenbesitz [illegible]
Dezember 1808 [illegible]
die Landsteuer, [illegible]
4 Hauptposten [illegible]
abgeschätzt und Zuschuß [illegible]
Einheit [illegible] der Bodenbesitz
1246 der Landsteuerpflichtigen
Anmerkung [illegible]
und der Gemeinden [illegible]
sind [illegible]
Castel [illegible]

002. Hinsichtlich der Klage, die
Neuschätzung der Häuser
[illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] gerichtet die Klage
[illegible] Bodenbesitz der Kl. Eigentümer,
[illegible] vom 27. Dezember
1854, [illegible] die Klage der
Gemeinde Clerdenberg [illegible]
[illegible] und [illegible],
[illegible] Klage [illegible], daß die
Landsteuer der Gemeinde Clerden-
berg [illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] daß die Lasten der Reb-
[illegible] Klage [illegible],
[illegible] [illegible]
[illegible] Einsprache [illegible]
[illegible], daß der Bodenbesitz der Kl.
[illegible] Klage [illegible]
[illegible] Bodenbesitz [illegible]

[illegible] Lasteu

[illegible] Klage

[illegible] Republique [illegible]
[illegible] Germinal 11 [illegible]
considérant, que toutes sortes de taxes
ont été supprimées par les lois de la
République sans aucune indemnité,
et qu'il n'est pas permis d'en exiger
des anciens Terriables sous prétexte de
cette abolition. Considérant
[illegible] Rückvergütung [illegible]
Fonds [illegible] que
[illegible] Klage [illegible]
[illegible] Fonds [illegible]
[illegible] Grundbesitz [illegible]
[illegible] Grundbesitz [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] Lasten [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

v. p. p. q. 2 Juli 1860.
v. Kuß

Hechingen, den 30 Juli 1860.

Hechingen, den 18ten Februar 1860.

Das Königliche Kreisgericht.

Schwarz

Zustellung.

Portum:

Ausgehend ... 12.
Eingehend ... 11.
N.N. Dampfschiff. 12.
Segelschiff. 12.
Ruderschiff. 16.
Flößerey. 2. 28.
6 Tage
N. 20 XII.

Nr. 1996. Empfehlet sich Friedrich
Ferdinand Lüdke, prakticirender
Arzt und Wundarzt 1. Klasse
Nr. 113 p. l. 60. Oder-Vorstadt.

№ 4642.

Ausgefertigt Wien, am 20 Nov. 1860.

Für 1 Classe.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

die Gültigkeit der Berufung [illegible] als begründet anzusehen?

2. Ist aber so die gerügte Petitum der Berufungsbeschwerde begründet zu erklären?

3. Ist die Berufung rücksichtlich der Kostenverurtheilung zu verwerfen?

4. Ist die Berufung bezüglich der gerügten petitums der Berufungsgründe als begründet anzusehen?

5. Was ist wegen der Berufung und der Kosten zu verfügen?

Der Herr Anwalt Hellmar zu fungiren.

Zu 1180 Zl

Zustellung.

Heute den [illegible] Bezirks Anwalt [illegible] dem Appellaten Jacob Glaser Bildhauer und Appellaten Bernhard Appellaten und Beklagten Gemeinde Esterbach, Siegelbach und Stockborn

Sodann dem Appellaten Anna Katharina Esterbach der Appellation gerichtlich des Pfalz zu [illegible] Beklagtenschaft

Dem H. Vallacus Bildhauer und Appellaten Bernhard Appellaten und Beklagten K. Regierung des Pfalz wohnend in [illegible] Gemeinde [illegible] Beklagtenschaft

Ausfertigung der vorstehenden Urkunden und dieser seiner Akten zu gestellt. Bogen 46 Kr.

Pfalz 28
Kgl. 01
Porto 07
46 Kr

Bollig

N. 4924 vol II. fol 49 registrirt zu Empfang am ersten September 1860 sechsundvierzig Kreuzer ohne Heller

Kgl. Landgericht

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rubrum

In Sachen

der Gemeinden Esterbach, Siegelbach und Stockborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Weimann, Ackersmann zu Esterbach Beschwerdeführer, et Conv. Appellaten, Berufungsbeklagten und Berufungsklägerin;

gegen

die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer, vertreten durch ihren Präsidenten Freiherr v. Hohe, daselbst wohnend, Appellatin und Beklagten von einem Urtheil der Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 2. November 1859. Berufungsbeklagtin und Berufungsklägerin.

Inhalt des Kgl. Bezirksgerichts vom 20. August 1860. wurde die Klage, wie Berufungsbeschwerde als begründet erklärt, in übrigen aber als unbegründet verworfen, und die Berufungsklägerin als begründet erklärt, die Kosten erster Instanz werden Kgl. Regierung ganz zur Last, von den Kosten der Appellinstanz, welche ordnungsmäßig zu taxiren sind sollen in ein Drittel gemessen werden sollen, Kgl. Regierung 3/4. und die Appellaten 1/4. zur Last gelegt.

		Act.	Ansatz fl.	kr.	Zahlung fl.	kr.
1	Constitution	70.	1.	57.	-	48.
2	Exposition mit Vorladung		2.	39.	-	-
3	Consultation	65	-	-	8.	24.
4	Mittheilung der Akten	90	-	-	1.	53.
5	Dito an Kgl. Rentkassirer		-	-	-	57.
			4.	36.	12.	02.

Zu übertragen

		Art.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.
	Uebertrag		4.	36.	12.	02.
6.	Zurücklegung der Ordnung	83.	-	-	1.	53.
7.	Kampf des Notfalls zur Exekution		-	28.	-	-
8.	Ordnung, 28. M. 14. V. à 14 Sgr.	72.	3.	16.	35.	28.
	2. Copien 2. Sig. f. 18. V. à 14 Sgr.		5.	55.	17.	44.
9.	Vorladung	80.	-	-	9.	27.
10.	Reisekosten für 2 Personen		2.	39.	-	57.
11.	Reisegebühren für 2 Personen. Meilen Coffen	146.	5.	36.	-	-
12.	Copialien d. D. à 14 Sgr. 1. V. à 7 Sgr. Sig.	167.	2.	17.	5.	55.
13.	Porto und Couverte	145.	5.	36.	-	-
14.	Anfangsblatt B. d. Akten Einlage		1.	38.	-	4
15.	Kostenverzeichniß		-	07.	-	42.
	6 Sgr. für Abschrift Akten u. Siegelbruch		4.	54.		
			37.	02.	84.	08.
			84.	08.		
	Zusammen Einhundert		121.	10.		
	und Zwanzig Thaler					
	3 Sgr. 10 Pfg.					

Zweibrücken, den 5. September 1860.

Taxirt auf die Gesammtleistung von ein hundert ein und zwanzig Thalern, zehn Neugroschen.

Zweibrücken, den 5. September 1860.

Kgl. Appellationsgerichtstaxator.

No. 1160. für Rampel wider N. in der Appellsache Oscar ca. Erpenbach
Debet 07er Zweibrücken den 6. Juli 1860. K. Kostenamt.

Kostenamt
zu Handen
des K. b. Oberamt, vertreten durch die K. b. Regierung der Pfalz, K. d. J. in Speyer, Appellantin (Vollmar)
ca.
die Gemeinde Hornbach, Beigeladene & Anschlußappellatin, (Glaser),

Verfügt vom 20 Aug. 1860 laut von der als ordinär gutachtenden Kosten der Appellantin 3/4 — und der Appellatin 1/4 zu Last.

T.	N.		Auswärtige Thaler	Auswärtige Sgr.	Auswärtige Pfg.	Ehemalige Kosten
	1.	Appellat				6. 44
	2.	do.				7. 12
	3.	Rolla				2. 20
	4.	Inventarium				6. 32
		Copia & Zustellg				16. 28
70.	5.	Anzeigebestellung		48	20	21
68	6	Consultation		8. 24		
91	7	Communication der Akten		1. 53		
90	8	do. an Staatsbehörde		57		
72.	9	Antrag 29½ Rollen Original		37. 22		
		2 Cop. 34 Vogl. Zustellg		18 41	20	7. 28
72	9a	Subsidiar Antrag (ist separirt)		1 16		07
83	10	Einlegung der Antrag		1 53		
80	11	Vorlage		9 27		
145.	12	Porto & Couverte		5 36		
		27 C.		39		14
			fl.	86 56	40	47 26
		Zweibrücken den 28 August 1860.		00 40		
				47 26		
		Vollmar.	Total.	73 52		

Obergerichtsanwalt Vollmar zu Zweibrücken wird hiermit für den appellantischen Kgl. Fiscus, die Obergerichtskasse betreffend, auf den Ehe-Scheidungsvertrag von vier hundert fünf und dreißig Gulden, drei Kreuzer, taxirt mit fünf und siebzig Gulden.

Zweibrücken, den 1ten September 1860.

Kgl. Appellationsgerichtsrath.

Unterstempelt wird Rechnung bestehend in ——— 135. 02
wegen Kosten wie:
13.) Einsicht v. d. Akten bei Fiscal vom 9. Juli 60 —— " 32
14 Einsicht beim Appell ——— " 32
2. Bl. - 2 ctr ——— " 6
136. 12

Zweibrücken, den 12. Sept 1860.

Vollmar.

Der vorstehende Kostenansatz billigt

Vollmar.

Zu Buchstabe A auf die vorstehende, in Kostensachen ergangene und am nächstfolgenden Tage mittelst Zustellung, über abgemachte Rechnung, auf die Summe von vier hundert fünf und dreißig Gulden, gestellte Klage sind erschienen.

Zweibrücken, den 13ten September 1860.

Kgl. Appellationsgerichtsrath.

No. 160 für Rumpel visirt in Sachen Appellationsgerichts-Fiscal Vollmar contra Königl. Regierung der Pfalz, d. d. Appellanten gegen die Gemeinden Esenbach, Appellaten wegen Holzbezugsrechten Kläger Bürgermeister Michael Weismann Actenzeichen in Esenbach resultirt ct. cons. Appellaten Taxe 140 Zweibrücken den 6ten Juli 1860 Klerkamm.

2.4642 Urkundl. 9. 20 Aug. 1860. Auf 6. 7. 8. d. Aug. 1860 p. pl.

Antrag

für

Fiscal Vollmar, repräsentirt durch die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer und diese vertreten durch ihren Präsidenten Freiherrn v. Hohe, daselbst wohnhaft. Appellantin wegen einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 2ten November 1859, Incidentappellatin und Incidentbeklagte, vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Vollmar

gegen

1. die Gemeinden Esenbach, Siegelbach & Stockborn vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Weismann Actenzeichen zu Esenbach wohnhaft,
2. die Gemeinde Hohenecken, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Diehl, Actenzeichen in Esenbach,
3. die zu diesen Gemeinden gehörigen Höfe und Mühlen Appellaten, Incidentappellaten und Incidentbeklagte vertreten durch den Königl Advocat-Anwalt Schaffer.

Die appellatischen Gemeinden erhoben, unterm gestellte Entscheidung, durch Ladung des Gerichtsvollzieher Dohr in Speyer vom 21. Januar 1853 Klage gegen das Königl. Forstamt und resolvirte:

a) Zur Kennung folgender Holzbezugsrechtungen in gemeinlichen Gemarkungen gelegenen Kellerswald:
1. das Recht auf Brennholz zu Neubauten und Reparaturen im ersten und oberen Bezirke mit Ausschluß der wüsten und innern Thalgründe,
2. das Recht auf Brenn- und Bauholz zur gemeinlichen

Dürrer Holz mit Einschluß der Reisigholzgerechtigkeit.
b.) Entschädigung für den durch Abpflocken der Lattenstangen entzogenen Genuß.

Zum Beweise der in Anspruch genommenen Laubstreugerechtigkeiten beziehen sich die appellatischen Gemeinden auf folgende Urkunden:

1. auf einen durch den Churpfälzischen Hofrath Esser im Namen des Churpfälzischen General-Landescommissariats Amtes Lauterburg am 24. April 1801 verfertigten Abtretung und das im Jahre 1717 verfertigte Waldbeschreibung über die gemeinten Forsten des Churpfalz
2. auf eine andere beglaubigte nachunterzeichnete Waldbeschreibung Amtes Lauterburg pro anno 1776;
3. auf einen durch den Churpfälzischen Forstmeister Rettig im Jahre 1740 verfertigten Extract aus den gemeinten Protocollen.

Das appellantische Amt bestritt die in Anspruch genommene Laubholzbaustreugerechtigkeit insoweit sie das ganze Amt Lauterburg, außer dem Amt Klingenmünster die Gallenbachau betrifft;

diese Baustreugerechtigkeit bildet aber nicht mehr Theil, als der jetzigen Beschwerde, welche lediglich das Brandholz betrifft.

In dieser Hinsicht recipirten Lastklagte, die Baustreugerechtigkeit erstrecke sich blos auf Reiß- und Lesholz gegen das Rockholz, welches letztere die Baustreugerechtigten blos gegen Vergütung des Kostens der durch die forstbeamteten vorzunehmenden Arbeiten beziehen könnten.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 1. Februar 1844 wurden die klagenden Gemeinden zum Beweise durch Zeugen darüber zugelassen:

1. „daß die Einwohner der klagenden Gemeinden „bei einem 15 Stunden von Klingenmünster „Nr. 1160 für Klingenmünster in der Appellinst. Aerar cto Erbstreu
debet 1164. Zweibrücken den 6. Juli 1860. K. Rentamt

„Abgang der Lese- und Streu durch dürres „Holz, der Wallen- und Reisigholz von „den durch den Forst gemachten Holzfällen, sowie „die Windfälle und Nutzungsfälle auf das Rockholz „theilweise und ungestört bezogen und damit ihren „vollen Holzbedarf befriedigt haben.

„2.) daß sie eben jetzt ungefähr 15 Stunden durch die „Pflanzung der Lattenstangen und der Einfriedungen „der Wallen- und Reisigholzorte, der Windfälle und „der Rockholzorte zum theilweisen des K. Aerars ihren „Bedarf bei Weitem nicht mehr befriedigen können,

„3. daß durch Einpflanzung der Lattenstangen der „Lesholz und Streu dürres Holz allmählig ganz „verschwunden ist und das Aufsuchen dürren Holz- „Lesholz- in letzterer Zeit in einer ganz geringen Menge „statt verbunden war und noch gegenwärtig ist, daß die Zeit und Mühe der Pflanzer nicht „belohnt wird."

bezüglich dieser dritten Behauptung wurde zugleich eine Expertise angeordnet.

Durch das nunmehr Endurtheil wurde die Entschädigungsklage wegen entzogenen Lattenstangen als unzulässig abgewiesen, weil die Gemeinden dazu keine Klagbefugniß von ihrer Cantonalbehörde erlangt hatten.

Gegen dieses Endurtheil erhob das K. Aerar Berufung, die klagenden Gemeinden legten Anschlußberufung ein.

In appellatorio machte das K. Aerar vorerst geltend, daß die in Anspruch genommene von ihm bestrittene Baustreugerechtigkeit, wenn sie jemals bestanden habe, durch die Verjährung in Gemäßheit Art. 706. C. C. erloschen sei.

Zur Verwerfung ihrer Incidentberufung mach-

die Gemeinden gelangt, wenn ihnen nicht nur die Bürgerrechte zur Klage auf Anerkennung ihrer Ansprüche entfällt werden soll, so liegt darin implicite die Genehmigung zur Holzabgabe und Holzanweisung, welche ihnen durch die Existenzanerkennung dieses Rechts zuwächst.

Durch Beschluß des K. Appellationsgerichts vom 5 Mai 1857 wurde erkannt:

1. die Gemeinden hätten das Verlangen der Abgabe, bestehend in Verabreichung durch Akt der Anweisung der von ihnen beanspruchten Brennholzmengen, da das Klage vorausgehenden 30 Jahren zu verlangen;
2. deßhalb sei das von seiten Fürstlich der klagenden Gemeinden aufgelaufte Zeugenbeweis zulässig und relevant, insofern es auf die Ausübung des beanspruchten Brennholzrechts innerhalb der letzten, der Anstellung der Klage vorausgehenden 30 Jahren ankommt;
3. die erhobene Entschädigungsklage für zulässig, da darin die Genehmigung implicite mitenthalten, deßhalb sollen die genannten Experten sich aussprechen, ob den Gemeinden verwilligten Reisern nutzbares Holz gegen der gewöhnlichen baaren Anlagen gegen Holz- und Sagenzugutmachen, sowie die angewandte Expertise stelle.

Gegen diese ergangene Beschlußfassung Klagtheil des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 2ten November 1859, wodurch den Klagenden Gemeinden der Beweis zugelassen, daß den Beklagten Rechtens, wurde mit Ausschluß des Antrags auf Genehmigung ihres Brennholzbedarfs zu beziehen:

a. der Buch- und Lohholz.
b. der Reisig- und Wellenholz unter einem Zoll

Dicke von der für das K. Aerar genehmigten Holzsorten.
c. allen liegenden und stehenden dürren Holz;
d. der Windfallholz und
e. der Werkholz, — mit der Verschiedenheit, daß die Leistung aller dieser Hölzer nur bei Brennholz- und Klafterholzsorten nach forstmäßigen Aufbereitung der Gebrauchsorte an der Mund stattfinden dürfe; — hinsichtlich aber der im Laufe der Festung von den klagenden Gemeinden in Anspruch genommenen Art der Anweisung des Brennholzes verwies; — hinsichtlich wurde der beklagte Aerar namentlich, den klagenden Gemeinden wegen Entschädigung dieser Nutzungen in den letzten 15 Jahren eine Entschädigung von 626 fl. per Jahr zu bezahlen.

Gegen diesen Beschluß ergriff der K. Aerar den Rechtsmittel der Berufung und stellt in appellatorio auf und eriert in nachstehenden Beschwerden begründet:

I. die Brennholzberechtigung der appellatischen Gemeinden erstreckte sich niemals weiter als auf die Lieferung der Buch- und Lohe- und Werkholzsorten.
II. jedenfalls ist Lieferung auf der stehende Bäume und der Windfallholz, sowie der Reisig und Wellenholz im Sinne der Art. 706 C.C. ausgeschlossen.
III. Schädlichkeit in keinem Falle können stehende dürren Bäumen, die sich zu Brennholz eignen, als Lagerholz in Anspruch genommen werden;
IV. die appellatischen Gemeinden sind für die Holzsorten des Buch- und Lohholzes durchaus nicht klagbar gestellt, daß die Lieferungen an Lagerungsgewalt bei Werkholzbestandes nicht mehr als dem vierzigsten und bei Brennholz

bestanden muß mehr vor dem fünfzigsten Jahre beginnen und daß jenen allein die Befugniß zu Verkäufen übertragen wird;

V. hinsichtlich der künftigen Verjüngung muß Buchholz, Rothbuche, der Bäume Stand und das Abfallen und Reißholz können die Gemeinden nicht verlangen, daß Verjüngungsholz bereits zu Fabricaten, müssen sich vielmehr gefallen lassen, daß alles Verjüngungsholz, soweit es ohne Nachtheil genutzt werden kann, durch die Forstverwaltung aufgearbeitet und fabricirt wird, und die daraufgehenden Kosten von der Verjüngung zurückerstattet werden.

Die klagenden Gemeinden haben den nämlichen Antrag mit Specificirung angestellt, und verlangen:

I. Zuerkennung der Holzgefälle und

II. die erforderliche Entschädigungssumme ohne Abzug der Fabricationskosten;

III. Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung über den, bezüglich des Durchforstungssystems gefaßten Beschluß der appellantischen Gemeinden;

endlich haben diese Gemeinden im Laufe der Appellationsinstanz Incidentklage erhoben und begehren Verbot für den Forstverwalter, der dürren und unterdrückten Holzes wegen den besagten Wald zu entfernen, Verurtheilung für den Verbrauch verwendeten Karten.

Es werden nun zuvörderst die Gründe für die Zurückweisung vorgebracht, warum die Incidentberufung und Incidentklage bestritten werden.

A. die Verjüngungsbetreffend.

ad I. Die appellantischen Gemeinden sind Klägerin. Sie haben Ansprüche auf verschiedene Verjüngungen im Staatswalde, und müssen daher nach allgemeinen gerichtlichen Principien den Grund der erhobenen Klage in allen Theilen erweisen.

Um diesen Beweis zu erbringen, berufen sie sich auf die vorgelegten drei Urkunden und behaupten, daß durch dieselben der Beweis einer unbeschränkten Brennholzberechtigung erbracht werde.

Es ist hierbei im Allgemeinen zu bemerken, daß die eigentlichen Verjüngungs- und Forstabtheilungen der Waldbeschreibungen nicht mehr vorhanden, sondern nur langen Jahren nachdem vorgegangen sind, und daß jene Urkunden, als verschiedenen Landesherrn nützlichen, die Verjüngung nur im Allgemeinen erwähnen.

Es kann daher nicht — im entferntesten davon die Rede sein, daß den Appellantischen Gemeinden — weil in jenen Urkunden — Waldbeschreibungen u. dgl. die Grenzen der Verjüngung nicht genau angegeben, — der Fall eine unbeschränkte Verjüngung zöge; dieselben müssen vielmehr zur Ergänzung jener Urkunden den Beweis erbringen, welche Holzsortimente Gegenstand der Verjüngung bildeten, wobei denn alle Momente einer stattgehabten Gegenabnutzung zu berücksichtigen sind.

Die Urkunde von 1717 — Auszug aus einer Waldbeschreibung über die gesammten Forsten der Grafschaft erwähnt der Verjüngung mit folgenden Worten:

„pag. 220 Hohenacker Forst.

die Holzwirthschaft betreffend:

„haben die Gemeinden Hohenacker, Wasserthurn, „Esslingen und Degerschlacht, welche der Kellerei Hohenacker incorporiret, das nöthige Bau- und Brennholz gratis.

In der Urkunde von 1756, Waldbeschreibung der Oberamts Leutkirch heißt es:

Hohenacker Forst

Hauptsächliche Tannen-Waldung. — Nota: In diesem

„Hohenaker Wald hat der Dorf Hohenaken und
„Marxenberg die Rußfeindt und Lengenfelz zu
„genießen; — zu Letzterist Zeiten aber müssen
„sie denselben klainen und wird selbiges verpönigt.
„die Ortschaften der Kallarei, als Hohenaken,
„Lasenburg, Pingalberg Marxenberg und die Höfe
„Parkbaum haben bissher das freie Bau- und Brenn-
„holz genossen, und obschon ihre Documente bei
„Verbrennung und Plünderung der Schlösser Hohenaken
„verlohren gegangen, so sind selbe jedoch immer
„in possession".
die letzte Urkunde von 1780, — dasjenige der
Waldungen im Oberamt Lautern und von
einer Verordnung hat — spricht von diesen Ver-
ordnungen also:

Extract

aus dem Hohenaker Wirthschaft, Hohenaker Wald
betreffend.
„Da sodann die Unterthanen zu Hohenaken und Ko-
„ppayen die Holzgerechtigkeit jährlich frei zu genießen
„mithin wird den Hohenakerischen Unterthanen
„zu Lasenburg Pingalberg und Parkbaum das Brennholz
„auf abbaumelder Waldung abzugeben
„welche gewissenen Oberaufsichtleuten von ob-
„benkleinzuschauen fürgeschrieben und gewiesen werden
„als der Junker von Hohenaken diese ort und
„zugehörungen Oberaufsichtleuten von der Herzog-
„lichen Lotteringen verkauft, mithin i anno
„1734 gegen Absterbung und der Hochfürstlichen
„von Lotteringen an der Hohe Churfürstl Pfalz sein
„wiederum cum omni emolumento cedirt
„denen Unterthanen das Bau- und Brennholz auf
„den Marx- Lakarischen Hauß, wie ausführlich ge-
„schrieben, bestätigt worden;
„Inmaßen dann der Unterthanen oder vielmehr Ingesessenen

„Roing Lautern auch die Documenten vorlegen
„gnugsam sein, gestalten der Hohenakerische Schluß
„von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Carl Ludwig seligsten Andenkens
„durch Feuer und mit Raub eingenommen
„worden.

Die späteren Waldbeschreibungen von 1788, 1806
1810 enthalten aber über die fraglichen Verordnungen
folgende Notizen:
1. Beschreibung der herrschaftl. Bannforstwaldung
zu Hohenaken, Oberamt Lautern de anno 1788
4te Anmerkung. die Verordnung in diesen
Walde betreffend.
„Zu Aufsicht der Forstbanne sind folgende Unter-
„scheidungen anzumerken, welche sich nicht etwa vor-
„standener zweckmäßig, sondern blos auf die bisherige
„Observanz gründen:
„1. der obenbenannte Hohenaken und Hohenakerhauß
„samt Kompetenz haben das Ruff und Lattenholz zu suchen,
„5. Hohenaken, wenn die übrigen Ortschaften der
„Kallarei, nämlich Lasenburg, Pingalberg, Parkbaum
„samt der Lungerhäuser haben nur bisherige Ob-
„servanz das Brennholz zu nutznießen, dahingegen nur
„der Viehstain Schneidung, nutzbaren Bau der Hohenaker
„Mühl und der Lebbrechtsmühlgebäude zu Schneidung".
„2. Description allemande de la foret imperiale
„dite Hohenaker Wald
„V^me Observation.
„dass nämlich dorf Hohenaken die Hohenakerhauß
„und Schneidung haben das Ruff und Lattenholz zu suchen.
3. Beschreibung der k. Waldungen Mayen, Hennebüll
cc.
I. Observation
„der k. k. Oberwald Mayen.
„die Waldbenutzungen, womit dieser Wald be-
„lastet ist, bestehen darinnen, dass die Ortsgemeinden
„Lasenburg, Pingalberg & Parkbaum nebst der

„Lungerthäusl zu den Ober- und Niederlohwiesen, wie
„zu Werk- Lugau- und Adelsholz berechtigt sind."

Uebrigens Lugau Erklärungen der Forstbeamten
Forstbeamten Rettig und Foltz vom 23 flor. X,
18 April 1816 und 7 Febr. 1826 über die streitigen
Lagerstätigungen vor, welche also lauten:

4. die Erklärung des Forstmeister Peter Foltz von
Hohenstein v. 23 flor. X:

„die Ortsgemeinden Hohenstein, Pleißenbach, Hohenbusch,
„Rockbau, das Lungerthäuslerhof, der Lohn-
„steigerhof und die Hohenstein Mühle haben im
„Hohenstein Forst, worinn die Forst Meyer und
„Hirtenbusch der Werk- Lugau- und Adelsholz,
„der Lugerholz zwar nun den Art, dass er wenig
„zum Nutzen und keine andere Weise zum Nutz
„der Forstforst verwendet werden könnte.

5. die Erklärung der gemeinigen Lugerholzischen Forst,
meister Rettig zu Kaiser Lautern vom 23. flor. X:

„A. Lagerstätigungen im Hohenstein Forst:
„die Ortsgemeinden Pleißenbach, Hohenbusch, Rockbau,
„Hohenstein, dann die Lungerthäusler sind zu Hainen
„Lerchholz zu Lese- Werk- Ad- und Bauholz be-
„rechtigt, sowie zu den Brennholz; - die Hohen-
„stein Mühle und der Lohnsteiger Hof haben die
„nämlichen Lagerstätigungen, nur müssen sie das
„Lerchholz in billigen Preis bezahlen."

6. die amtliche Erklärung des Kreis Forstmeisters
Rettig in Kaiser Lautern vom 18. April 1816:

„Im Hohenstein Forst befinden folgende Wald be-
„rechtigungen nach einem Auszuge einer Ur-
„kunde de anno 1767:

„Das Ort Hohenstein und der Hof Lohnsteig haben
„die Berechtigung zu gewissen ..... Dieselben
„haben nur das Lerchholz sowie zu Zäunen;
„Hohenstein, Pleißenbach, Pleißenbach, Rockbau
„und Lohnsteig haben bisher nur das freie Lerchholz aus
„diesem Walde genossen.
„Laut Lagerstätigungen haben die Ortsgemeinden im Kreis
„wald und Hohenstein Wald Werk- Ad- Bau-
„und Lesholz, um ihre Brennholzerfordernisse zu
„befriedigen, nur selten sie niemalen nur in
„dieser Art Verholzigung sind sie keinen Anstand
„gestört worden.
„Die Hohenstein Lehmann im Hohenstein Wald und zu
„Ofenfels im Kreis Wald, die den Lagerstätigungen gleich-
„haben sie kein Recht- Ad- Lese- Werk- und Bauholz hol-
„gen noch nie gehabt.
„Die Erklärung der pensionirten Forstmeister Peter
„Foltz zum Hohenstein vom 7. Februar 1826.
„sie sind nun 74 Jahre alt, seit 3½ Jahren pensionirt,
„und zwar 50 Jahre fürster sie im Hohenstein, wo
„nun Pleißen und Ofenfels wohnten waren.
„Niemal ist von niemanden Pleißen gehört haben und
„heute sie nur selbst kennt habe, so weiß ich nicht
„anders, als dass die Ortsgemeinden Hohenbusch, Pleißen-
„Rockbau und Hohenstein zu nur Brenn zu seinem
„Lerchholz im Hohenstein Wald berechtigt sind.
„Hohenstein und die Lohnsteiger Mühle auf die
„Hohenstein Mühle waren nur jene zu Werk- und
„Lesholz in dem Hohenstein Wald berechtigt,
„d.h. sie haben es gewusst, ohne das selbige Be-
„fugnis zu besitzen.
„Die Ortsgemeinden Hohenbusch Pleißenbach und Rockbau
„sind gegen auf erst seit der letzten Herzogischen
„Revolution so bekommen, - vorher dem Krieges selben
„sie war Rast nicht."
„Der rechte Richter sah die drei von den opponirenden
Ortsgemeinden angerufenen Urkunden (1. 2. 3)
als allein beweisend anzunehmen, dagegen die
von den Opponenten produzierten (4. 5. 6. 7)

als irrelevant, unglaubwürdig und nichtbeweisend erklärt.

Sämmtliche Urkunden (1–7) sind keine Forstlagetitel, sondern Erklärungen auf Contracte sogenannter Erklärungen von Beamten, die im Dienste des Waldeigenthümers stehen und der Contractsparteien nicht sind. Es kann nicht auffallen, daß die älteren Urkunden darum als beweiskräftiger angesehen werden, weil sie bezüglich der in streitigen Besitzung unbestimmter sind, als die neueren, – dasselbe günstigere Deutung für die Berechtigten gestatten.

Die zum ersten Artikel zur genauen Ausmittlung vorgebrachten Ortsgründe sind aber völlig unstichhaltig und halten eine eingehendere Erörterung nicht aus, wie wir in folgenden Sätzen nachweisen wollen:

1. die Urkunde von 1788 erwähnt zwar nicht die Ortsgemeinden Forsthaus Ziegelhaus und Rockenhausen als zu Lauterecken berechtigt, – nennt nur den einzigen Ortsgrund, weil diese Ortsgemeinden sich im Bann Lauterecken befanden, über die Berechtigung im Hasenwalde aber keine Titel existirten und die Berechtigungen nur aus dem Besitzstande und der Observanz aufgenommen werden; – wegen Nichterwähnung dieser Berechtigung war. Lehrt diese Urkunde aber nicht, daß berechtigte Nebengenossen gestatt der Ausübung von den Ortsmarkungen Wüschheim mit den Einwohnern von Ortsmarken und Schanzenhof der Lauter- und Lauterecken, – den übrigen Ortsmarkungen zu schweigen, Ziegelhaus und Rockenhausen hier der Lauterecken zustimmt also mit der Waldbeschreibung von 1788 in diesem Punkte überein.

Auch die Urkunde von 1817 setzt die Gemeinde Rockenhausen als im Hasenwaldwald berechtigt, nicht voraus,

sogegen blos die Gemeinden Forsthaus, Ziegelhaus und Rockenhausen als zur Ausübung im District Hasen und Hinterbusch berechtigt erklärt.

Allen dieses bewirkt, daß keine der angeführten Urkunden mit der anderen übereinstimmt, und daher die Urkunde von 1788 zum Nachweisen nicht weniger beweiskraft hat, als die älteren.

2. es ist daher eine im Mittelliegende Auffassung und Modification der Berechtigung vorzunehmen, wenn in der Waldbeschreibung von 1788 dieselbe weiter beschrieben ist, während schon in den früheren Urkunden blos im Allgemeinen Erwähnung geschieht. Diese allgemeine Erwähnung ist auch in der Urkunde von 1756 beschränkt und die Berechtigung auf das blose Lagerholz reducirt.

Hierdurch wird aber die Behauptung der Appellanten und die Urkunde von 1788 wesentlich unterstützt.

3. dazu kommen die beiden Forstbeamten Erklärungen der Forstbeamten Rettig und Holtz, sowie die Waldbeschreibungen von 1803 und 1810.

Die wesentliche Uebereinstimmung dieser Urkunden, welche der vorher Einsicht genommen und durchsehen es sich bestimmen lässt, sie als nicht beweisend für die Parte zu ersehen, ist klar ersichtlich aus den Erklärungen der Forstbeamten Holtz und Rettig, welche die Gemeinden zu Rock-Layer und Lesholz, welche blos zu Rock und Lesholz berechtigt, während Rettig schon die Berechtigung zu Rock- Kohlhaff und Lesholz zugestand; Kohlhaff und Lesholz stimmen, soweit in der Erklärung von Rettig blos eine Tautologie zu finden;

II.

bezüglich der Nutzholzer stimmen beide überein und es fragt sich ob Abfelzäume Lagerholz und Brennholz bezüglich sind?

Zum Ruff- und Lesholz gehört was Inhalt der Akten zu Lasten liegende Bäume irgend welcher Art zweckmäßig zum Bauen gebraucht werden können Ast- und Reisholz, also dünnes Gestrüpp und Gezweig, welches zur Anwendung zum Heiz- und Feuerungsgebrauche ohne Nachtheil und ohne allzu- große Schwächung der Waldung abgegeben werden kann, sodann das in der Schlagung nicht zu Stallen aufgearbeitete Reisig und die bei der Fällung des Baumes stehengebliebenen Bäume. Zweifelhaft ist aber offenbar das Lagerholz das Brennholz begriffen, indem es derselben nicht beigezählt: nun das Stock, welches zum Flechten verschnitten werden kann, der Abfelz des Forstmeisters Rettig bildet aber ebenfalls einen Bestandtheil des also definirten Ruff- und Lesholzes im weitern Sinne, ist jener geringe Abfelz, welcher der Wald, eigentümer bei Fabrikation des Baum- und Nutzholzes im Walde liegen läßt, der sogenannte Stellig oder Baum.

Es besteht nicht allein kein Widerspruch, sondern sogar eine völlige Uebereinstimmung in diesen Erklärungen. — In keinem Falle erscheint aber in Betreff des Windfalls und des stehenden dürren Holzes nur einander gleich, — nirgends gilt in dieser Beziehung mehr als der erste Riß als angefertigt sei, und sie unterstützen nicht Appellantin die Urkunde von 1788.

3. zwar die weitere Darstellung des ersten Risses von den von der Appellantin produzirten Urkunden betrifft, dass sie nur scheinbar übereinstimmen,

welche vorzugsweise der Inhalt der Urkunden in diesen hätten, so ist bemerkenswerth zu bemerken:

a. der ehemalige Speyerische Forstmeister Rettig war zur Zeit, als er seine Erklärung vom 28. Flor. X abgab, nicht im Rheinkreise da;

b. dessen spätere Bericht vom 18. April 1816 wird von der appellantischen Gemeinde selbst produzirt;

c. der Förster Peter Götz war bei seiner Abhörung im Januar 28 bereits 74 Jahre alt und seit 3½ Jahren pensionirt.

d. erklären diese Erklärungen nicht explizit, sie wenden vielmehr durch die Urkunde von 1788, die Waldbeschreibungen von 1808 und 1810, sowie die später zu erwähnenden Grenzbegehungen und eigenen Zugeständnisse der appellantischen Gemeinden unterstützt, sie stehen nicht im Widerspruch mit den älteren Urkunden, sondern erklären sich nur über Species, die dort nicht erwähnt sind.

e. sind aber die von den appellantischen Gemeinden angezogenen Urkunden von 1717, 1740 und 1756, die der erste Richter als allein beweisend erklärte, nicht ebenfalls von Garantien der Streitigkeiten? — beweisen sie um deswillen mehr, weil sie älter und unbestimmter sind, als die von der Appellantin produzirten?

Die Appellantin legt alle Urkunden im weitesten Sinne zu Grunde der beauftragten Gemeinden und in der That, dass sie jede Gemeinde als mitberechtigt anerkennt, wenn sie nur in einer oder der andern Urkunde als berechtigt aufgeführt ist; — sie ist ebenso bereit die berechtigte in Bezug auf Quantität auf alle Holzsortimente

welchen einer oder der andern Urkunde als Zugehörd derselben angesehen sind; — verweiset sie aber dagegen, dass eine allgemeine Unbegrenzte Baarschlagbarerklärung neuerdings und alle von ihr gemachten, dieselbe in gewissen Ortungen einengenden Urkunden als nicht bestehend betrachtet werden.

Die appellatischen Ortsgemeinden besitzen schon seit sehr, sondern kein Titel über ihre Baarerklärung und bleibt die bestehende Observanz würde als Norm anzunehmen. —

Muss dieser Appellantin die Observanz als genügenden Titel gegen sie gelten lassen, so müssten dieselbe auf der andern Seite zu ihren Ungunsten sein, und beweist durch verschiedene Urkunden, dass der stehende Baumholz, Windfälle und der Wellen und Reisigholz nur bestehender Observanz nicht unter das Baum. baarerklärung begriffen seyen:

a. die Appellantin legt die Forstframelregister von 1814 – 1832, sowie die Rottschlagzeige von 1814 & 1815 und 1849/50 – 1855/56 vor, und argumentirt hieraus, dass die appellatischen Ortsgemeinden sich niemals Stehend Baum Holz oder Windfälle oder Reisig und Wellenholz anzeigen lassen, sondern so oft dieses passirt, protocollirt und bestraft worden sind. Dennoch findet sich Blatt dieser Register entweder Protocolle wegen Anzeigung des verborgenen Holzes, Urtheilungen.

Protocolle wegen Entwendung von Windfällen, welche der Natur der Sache nach nicht so heimlich verborgen kommen konnten, finden sich im Register 1814–1823 fol. 6. 8. 11. 16. 38. 39. 41 im Register 1824–1827 fol 65 und in dem von 1827–1829 fol. 72. ü.s.w. ebenso Protokolle über Entwendung von Stallen und Reisigholz wie den Urtheilungen im Register 1814–1823 fol. 43. 44. in dem von 18 23/24 fol. 81. 82. 95; in dem von 1824–1827: — fol. 33. 34. 39. 76. 89. — in dem von 1827–1829: fol 10; in dem von 1829–1831: fol. 34. 64. 75 und von 18 31/32: — fol. 21. 22. 26. 29 und p. weiter. Es waren schon in der Instruction vom 7. Juli 1759 darauf hingewiesen worden, dass der Beispruch in der Clausel der Bemerkungen „baarerklärt" keine Wirkung haben habe, als sie den Forstern zum Anzeig des Zeigenthalten, wovon das Forstprotokoll errichtet, baarerklärt sein, in welchem sie die Einrichtung der Forstcassen der Revision gewesen, sondern nur auf Vorschrift der Art. 91 der Forstgesetzes vom 30ten Juli 1814 beizufügen sind, weil die Baarerklärungen von Ortsgemeinden, denen Waldbaarerklärungen zustehen, für baarerklärt mit der gezahlten Strafe und Ersatzbeträge belegt wurden.

Dessen ungeachtet bringen die Appellaten in ihren neuen Instanzen die sonderbare Bemerkung

der Forstcollegium (Foltz) sei gerade dienstlich angewiesen worden gegen die Baarerklärten, wegen Übertretung ihrer Baarerklärung zu protocolliren, habe er aber das mit seinen Gerichten nicht vereinigen können, diese Leute als Frevler zu bezeichnen und deshalb, damit dieselben nicht unerhörte Bezahlung gestraft würden, den Beispruch gemacht, der Frevler ist baarerklärt." Diese Auslegung ist zu neu um sie zu widerlegen, — wir verweisen blos auf die Nichtanerkennung der Forstframelregister von 1814–1823 fol. 2. 3. 4. mit den Forstcassenschalsen von 1814 & 1815 fol. 10. 39. 54. 61 u.s.w. wo diese permanente Baarerklärten jedesmal mit der gezahlten Strafe – zur Einrichtung der Gerichten des Herrn Foltz – belegt wurden.

b. Appellatenbeweis sie auf die Urkunde der appellatischen Ortsgemeinden vom 4. Januar 1820 und 6. März 1824 in dem ersteren erklären die Ortsgemeinden sich

Bezeichnung und Merkmale, sie seien zu Stock, Reff, und Lagerholz im Hegemeister Walde bezeichnet, in der gewissen beschränkten Hoffnung diese Bezeichnung auf der Reff und Lagerholz.

Das vom ersten Richter angeführte Argument der Nichtbeschränkung dieser Hegegerechtigkeit ist klug und durch zweckmäßig, indem in jenen Gegenden keine Vorzeit auf eine entgegenstehende Bezeichnung sieht oder gefunden werden kann, sondern viel mehr das Gegenwärtige, das die Bezeichnung sich nur auf Stock-Reff und Lagerholz erstrecken soll.

Die Appellantin ist weit entfernt, diesen Vorzeit auf irrtümlich gefundene Rechte erblicken zu wollen, welche sie niemals zu kennt, sondern entfernt bestreitbar hat, — sie stellt darin nur den Beweis, dass zu damals keine weitere Bezeichnung kannte und in Anspruch nahm.

Ein solcher Hegegerechtigkeit, als Beweismittel behauptet, darf ohne Genehmigung der Landesbehörde, indem er weiter nichts als ein Hegegerechtigkeit über bestehende Gerechtsame, welche aber schriftlich nicht niedergelegt worden kann.

c.) Appellantin rügt endlich die von der Hegegerechtigkeit der appellatischen Gemeinden im Dezember 1832 und Januar 1833 ausgestellten Revers über das bezogene Lagerholz (Reisig und Prügel) an, um dadurch zu beweisen, dass für dieses Holzgattung keine Bezeichnung bestand, sondern dieselbe nur als Vorzeichnung abgegeben wurde.

Diese Revers bilden weiter nichts als Quittungen, Bescheinigungen über das Lagerholz, welches den Gemeinden überlassen wurde, mit der Erklärung verbunden, dass dieses nur Vorzeichnung und nicht eine Bezeichnung vorgenommen sei.

Ein Gestand ist immer eine Vorzeichnung und wenn eine Gemeinde keine Ausgabe einer solchen bekannt, da sie es „als Gestand" angesehen haben, so ist das wieder Vorzeichnung auf ein Recht und Ausgabe einer Vorschreibung, wozu die Bezeichnung der Centralbehörde erforderlich wäre.

Ob die fraglichen Revers durch die Forstbehörde aufgesetzt und den Ortsvorständen zum Unterzeichnen übersandt wurden, wie der erste Richter annahm, ist falsch dargestellt, weil man nicht wissen kann, dass solche ausgestellt und ohne Prüfung unterzeichnet wurden, blos mit Gefälligkeit oder Nachgiebigkeit gegen die Forstbehörde und ausgestellt einer bestehenden Bezeichnung.

Alle diese Beweise hat der erste Richter beseitigt und sich einzig an die Aussagen der Zeugen gehalten, welche vielfach widersprechend sind und in keinem Verhältnisse der Bezeichnung stehen.

Wir wollen uns hier nicht auf eine Beurtheilung der Zeugenaussagen einlassen, bemerken uns diese nicht, sondern bei Verstreuung der gewissen Zeugen, sowie, — nur das sei gesagt: die seit Vorzeichnung der vielen Vorbehalte und Bestimmungen seit 1814, welche dieses einzige Hegegerechtigkeit und sämmtliche Ortsgemeinden bestätigt erwarten, annehmen, dass die appellatischen Gemeinden seit und namentlich in den letzten 30 Jahren, welche die Ausstellung der Klage vorausgingen, der Besitz dieses Lager- und Stallholzes gewiss die Windfälle öffentlich und ungestört bezogen haben.

Dieser Besitzstand hat der erste Richter selbst anerkannt und wollte nicht denselben absprechen, weil er in den vorgefundenen Rechtsfälle nicht gehoben genug klar einsah, den Besitz als gesetzlich anerkannt sich sicher zu bezeichnen, dass dieser Besitz in der Richtung aufzugeben wäre ist, — worüber

dürfen eventuelle Ausübung und Absonderung der Klagerhebung der Beweisführung festzustellen, andernfalls um die Unterbrechung der Exceptio-Verjährung nachzusuchen.

In erster Hinsicht ist gewiss der allgemeine Grundsatz zu beachten, da Verjährungen nur gegen Personen gelten können, welche nur durch Fatal vertreten werden können. — Die Ausübung der Dienstbarkeiten muss daher nicht allein eine continuirte gewesen sein, sondern sie muss auch eine öffentliche gewesen sein, unter den Augen der Nachbarschaft, und ohne daß sie heimlicher Weise gehindert worden. — D.h. eine unbestrittene.

Wir haben vorhergesehen durch ununterbrochene Verjährung, daß mindestens seit dem Jahre 1814 in continuirter Weise auf den Grundstücken gegen die Baumreihen der appellatischen Chaussée eingegriffen worden; — ihr Besitz, wenn er auch zugenommen ist, würde dadurch zu einem fortlaufenden illegalen und gestörten und gemeinschaftlichen Besitze seit dem Gesetze vom Jahre 1854

ad II

Stellt man also auf annehmen, daß in den Jahren von 1793 — 1844 die Chaussée durch Verjährung nutzbar besitzt und welche die Baumreihen der Landstraße durch die Route Belgique in viel zu enormen Maasse betroffen worden seien als sonst zugestanden wird, so sind dieselben durch weniger als dreißig aufeinander folgenden Rechtsjahren wieder herbeigeführt worden.

Wenn diese Einrede der exceptio-Verjährung entgegengesetzt wird, so muss vorerst der Beklagte den Beweis erbringen, daß er den Lauf der Verjährung unterbrochen habe; — er muss also in Anwendung des art. 2243 C.C.

den Beweis führen, daß er in der civilen Frist mindestens ein Jahr lang im Besitze seiner Gerechtsame war. — Wie der Besitz, welcher rechtliche Wirkung hervorbringen soll, beschaffen sein muß, über lehrt der art. 2229 C.C. und dieser müssen wir kurz sagen, daß ein vitioser Besitz nicht geeignet ist, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen.

Nach der constanten französischen Jurisprudenz und bis zum Jahre 1842 kein Besitz eines Schuldgerechtsamen als ein legaler angesehen, wenn er nicht in Folge einer vom Eigenthümer gethanen Anerkennung (délivrance) vorgeschrieben durch die Ordonnanz v. 1669 ausgeübt worden war.

Die neuere Jurisprudenz ist gewiss seit dem arrêt von 23 Marz 1842 (erlassen durch die Cassations-chambres réunies) wieder gewendet und anerkennt nun solchen Besitz als genügend, welcher öffentlich und ungestört mit Bewusstsein und unter den Augen (au su et au vu) der Eigenthümer vorgenommen wurde. —

arrêt Cass. 27 Januar 1829 S.
" " 3 April 1833 S. 33. 1. 579
" " 26 Januar 1835 S. 35. 1. 92
" " 3 Juni 1835 S. 35. 1. 721.
" " 16 März 1836 S. 36. 1. 609
" " 15 Novbr 1836 S. 36. 1. 956
" " 23 März 1842 S.
" " 29 April 1846 S.
" " 24 Novbr 1851 S. 52. 1. 528
" " 21 Mai 1856 S. 57. 1. 464

Es bleibt nun zu untersuchen, ob und in welcher Weise die appellatischen Chausseen den Beweis der Unterbrechung der Verjährung geführt haben:
1. das Kloster a quo hat durch Urtheil vom 19. Februar 1898 die gegen den 12ten Eigenthümer erhobene Klage

als bezeichnet angenommen und vermerkt, daß
dessen Aussage nicht verlesen werden dürfe;—
bei Prüfung des Beweisthemas nimmt nun der ange-
stellten Verfall rücksichtlich der Beziehung auf dessen
Dispositionen, — was das nun mit Beweis gestellten
Punkte und der Appellanten zum Nachtheile gereiche.
2. die Zeugen 5. 11. 14. 15. 17 bekunden von der Zeit von
dem Jahre 1813, — ihre Depositionen sind daher
irrelevant und können keine Entscheidung der
Hauptsache nach sich ziehen;
der Artikel 9 que betrifft lediglich auf den fünften
Hauptzeugen und folgend auf dessen Depositionen,
daß die appellatischen Gemeinden bis gegen ende des
1820er Jahres sich im ungestörten Besitze ihrer
vollen Gerechtsamen befunden haben, während dieser
Zeuge dem nicht sagt, es habe sich ein Zeugen-Gemeinde
mann oder gar nicht um den Bezug der Brennholz
bekümmert, sei nur seit 30–40 Jahren gar nicht in
den Wald gekommen und habe nur von damaligen
der Gemeinde Gebrauch Kenntniß erlangen können, daß seit mehr als 25 Jahren
Protocolle gegen sie errichtet worden und Strafen
erfolgten, wenn sie nur geringes Reisigholz holten.
Wie aber eine so unbestimmte Aussage als Beweis für
die Appellaten angesehen werden könnte, müßte sich
schwer rechtfertigen lassen.
3. der erste Kläger gründet sein Verlangen
nur auf die Aussagen der Hauptzeugen 3. 6. 8. 9. 10.
13. 16. 18. 19. und er sind diesfalls diese genauer
zu prüfen:
a. der dritte Hauptzeuge sagt aus, daß die appella-
tischen Gemeindsgenossen alles dürres Holz, der Klaub
und Windfall-Feuer- und Reisig-Holz bezogen
Feuerholz jedoch nur mit Erlaubniß des Forst-
personals, daß sie den Bauerschaften alles
übrige, namentlich Windfälle gehauen, müssen

Verhandelt den 6 Juli 1860 Kgl Landamt

selbst von Forstbeamten aufgemarkten
gehauen und Forster dergleichen niemals protocol-
lirt worden sei.
Auch dem Zeugen selbst ist der Zeit oder
der Zeitraum, da der Zeuge mit Förster begangen
nicht erinnerlich, daher mit Fug anzunehmen, daß
derselbe vor dem Jahre 1814 stellt, zumal wenn man die
seit dieser Zeit errichteten Protokolle und namentlich
das vom 11 Maerz 1818 wegen Untersuchung eines
Windfalles gegen den Zeugen selbst errichtete Proto-
coll berücksichtiget.
(vide Urkunde № 11 fol. 15.)
Wenn dieser Zeuge in seiner mündlichen Deposition
erklärt, daß das von den Forstbeamten für nöthig
befunden seit etwa 25 Jahren sich bemerklich mache,
so betrifft dieß nicht die Frage der Verjährung,
sondern der Einführung neuer Einrichtung des
Forstwirthschaftssystemes.
b. der Zeuge 6: bekundet zwar, die Gemeinde hätten
bis vor 25 Jahren allerdings und so lange dürres
Holz, der Windfall, Klaub- und Reisigholz bezogen,
dagegen stehet aber der Deposition des Gegenzeugen
und der von der Appellatin producirten Urkunden
namentlich über die Umstände, daß der Zeuge
selbst schon im Jahre 1814 wegen
Untersuchung eines dieses Einfalls protokollirt und
am 28 Novbr 1814 bestraft wurde.
vide Urkunde 11 fol. 2 und Urkunde 18 fol. 10.)
daß derselbe ferner am 3 Maerz 1817 wegen
Untersuchung eines Windfalles (Urkunde № 11 fol 11)
und am 25 October 1820 wegen Untersuchung von
fassenden dürren Holzes (Urkunde 11 fol. 39) protokollirt

rück, — kann dessen Aussage gewiß nicht als glaubwürdig angenommen werden, zumal wenn man bedenkt, daß er Verbrechen in Erfenbach
C. der zweite Zeuge gibt an, daß die beanstandeten Holzgattungen alle in Aufgang genommenes Holzgattungen bis zum Jahre 1817 begriffen hätten, erst dabei aber zu bedenken, daß Zeuge 8 Jahre bis zum Jahre 1805 im Bezirksamt wohnte, seine meisten Jahre in Kaiserslautern zubrachte und seit 1822 in Bodenheim wohnt. — Obgleich dann, daß Zeuge entfernt von dem Lallenwald wohnt, so ist nicht von dem Zeugen zu verlangen, daß er selbst nicht zu den beanstandeten gehörte und nur durch zufällige Reisen oder Hören Kenntniß erlangen konnte. — Umstand, welche der erste Richter bei den Aussagen als die ganze Aussage entkräftend annahm, genügen.
Zeuge muß aber gehört und gehört haben, daß beamtete der forstlichen Hauerei sich von den streitigen Holzgattungen zueigneten, — allein er ist damit noch nicht einverstanden, daß diese Aneignung eine öffentliche und ungestörte war, mit Wissen und Bestimmung der Waldbeigentümer oder seiner Beamten vorgenommen wurde.
d. die Aussage des neunten Zeugen kann, genommen sie schon allein dem, daß dessen Behauptung daß bei Holzfällungen alles Holz bis zu 6 Zoll Durchmesser für die Beamten im Walde liegen geblieben sei, welche offenbar übertrieben ist, übrigens wird sein Depositum durch die Aussage der Zeugen vollständig widerlegt.
e. der zehnte Zeuge war, wie der erste, nicht selbst beamtet, und er gibt sein das nämliche nur über die Depositen der ersten Zeugen bemerkt wurde. Wenn er muß die beamteten

mit den streitigen Holzgattungen an seinem Hause vorüber gefahren sei, so war das ein Umgehen vorfallen, um zu messen zu können, ob das Holz im Klafter das Beamtete oder das gemeine enthalten würde. Seine Aussage ist also nur über Holz gehört, das Mundfallholz gehöre den Beamten, ist offenbar unrecht, indem förster Holtz in seinen Erklärungen vom 23. Flor X. und vom 5. Februar 1826 das Mundfallholz als den Beamten gehörig nicht vorgesehen, vielmehr viele Protocolle wegen Entwendung von Mundfallen selbst aufnahm, die durch den Zeugen in dieser Richtung genommene Protocolle durch den unverdächtigen Adjunkt Lilliger und den gerichtsgehilfen Lucius (Off. 1) bei dessen Vernehmung im nämlichen Sinne unterstützt.
f. der dreizehnte Zeuge bestätigt nur Aussage, wie lange die Beamten die streitigen Holzgattungen beanspruchen; — der ist gewiß der unrichtigste Zeuge, und da dieses unrichtigen festgestellt ist, so wird dessen ganze Deposition irrelevant.
Bezüglich des Mundfalls weicht er nur von den andern Zeugen ab, indem er sagt, daß bei Mundfällen nicht die ganzen Bäume, sondern nur die Aeste, welche von den Bäumen abgerissen waren genommen werden dürften, — wahrgenommen waren nur Bäume in Aeste gefallen waren, wo dann die Beamten sich alle Aeste angeeignet hätten. Er geht mit diesen Aussagen weiter als alle andern Zeugen, daß nämlich Mundfälle von den ganzen Bäumen dürfen den Mund über den Mundfall genommen seien — nicht zum Beamtenholz gehörten, sondern nur Mundbäume, wenn

eingelne Theile betreffen würden, welche neben dem Windfall - sondern Lager- und Leseholz abzugeben.

g.) Der sechste Zeuge sagt klar, weil er in seinem Forstbezirke mit den streitigen Holzgattungen gehandelt worden sei, — von früheren Zeiten und namentlich den 1820er Jahren sagt er klar, daß damals noch kein Brüggel fabricirt worden, und für diese Behauptung, mit der Rest Wallen Zu machen suchen, der Umstand von Bezahlung Holz dargestellt abreichen, daß er für die Bezahlten angezeichnet würde.

Daß die bezahlten Gemeinden noch seit dem Jahre 1823 stehendes dürres Holz und Windfall öffentlich und ungestört bezogen, geht in keiner Weise aus der depositions dieses Zeugen hervor.

h.) Der siebente Zeuge giebt an, daß er in den ersten Jahren, wo er seit 1804 in dem streitigen Wald sei, die Gemeinden die nachgesuchten Bezahlungen verzeichnet habe, welche sie heute in Anspruch nehmen, daß aber schon unter seinem Vorgänger Brüggelholz fabricirt und unter diesem Vorgänger seit 1832 oder 1833 Wallen genommen worden, ob die Bezahlten seit 1823 Windfall und stehendes dürres Holz bezogen, darüber spricht er sich nicht aus, — er ist mit seiner Aussage isolirt.

i.) Die Aussage des 10ten Zeugen stimmt den Aussagen des zweiten Zeugen und ersten Zeugen in direktem Widerspruch, weil mit den Forstfrevelregistern.

Übereinstimmt seine Aussage, daß man die stehenden Windfälle sich nicht habe anzeigen lassen, damit sie, daß die Windfälle überhaupt nicht zum Bezahlungsholz gehörten, und nur die Schneider nefas oder Bezahlungsholz durch die Bezahlten bezogen würden.

4.) Die Hauptzeugen 2. 4. 7. sagen positiv aus, daß schon seit 1821 oder 1822 den Bezahlten der Bezahlten Gemeinden nicht mehr verabfolgt worden sei, als das Stock- und Lesholz, wovon der Besitz unter einer Hull Sicht, weil Bisherzeit kaum bei der Holzverarbeitung zurückblieb.

Wieder Windfallholz, noch stehendes dürres Holz dürften die Bezahlten sich zueignen.

Fasst man nun das Resultat der Hauptzeugenaussagen zusammen, so kann man bei Berücksichtigung der zweiten Urkunden unmöglich den aufgelegten Beweis als geführt ansehen, zumal wenn man bedenkt, daß die streitigen Zeugen Bewohner der appellatischen Gemeinden sind und immerfort näher oder entfernter beim Nutzungsrechte dieser Zeugen interessirt sind.

5.) (Die Hauptzeugen 2. 4. 7.) sagen bestimmt aus, auf die depositionen der Gegenzeugen damit in Verbindung, so kann kein Zweifel mehr obwalten, daß die appellatischen Gemeinden seit dem Jahre 1821 weder stehendes dürres Holz, noch Windfälle noch Brüggel- und Wallenholz von einiger Bedeutung, nicht einmal Lese- und Stockholz, worin der Besitzgabraum besteht haben.

a.) Der dritte Gegenzeuge erklärt, daß schon vom Jahre 1821 an alle Windfälle und dürren Bäume für den Staat fabricirt und verwerthet wurden und die Bezahlten sogar nicht einmal dürres Reisig abfuhren durften, sondern dasselbe confiscirt wurde;

b.) auf die depositionen des ersten Gegenzeugen, welche vom 1824 — 1828 Reviergehilfe in Erlenbach war, wurde protocollirt, wenn die Bezahlten sich

stehende vierer Bäumen oder Windfallholzgegenstände, und diese Holzgattung für den Staat fabricirt und den Verarbeitern mit der Akkorden überlassen.

c) ebenso wurde der zweite Ofenzeugen, das seit 1821 die Windfälle für den Staat aufgearbeitet werden, die ebenso bestätigen der vierte und fünfte Ofenzeugen, das von 1828–1841 Windfälle und stehende vierer Bäumen für den Staat fabricirt und mit der Ofenzeugen Erbsholz deren den Verarbeitern überlassen wurde.

6.) Der erste Richter liest neben die Aussage der ersten und vierten Ofenzeugen zusammen Richtigkeit, weil sie meist nur einer Beantwortung Ignorierten, sondern auf den Holzfällungen, die sie von ihren Vorgesetzten erhalten, zugegen sind, die Aussagen der Hauptzeugen 8 & 10, welche nicht selbst Verarbeiter waren und über die Verarbeitung nur von andern Belehrung erhalten haben können, als Vorgesetzte vernimmt.

Nachdem nun der zweite Richter sein in seinen protokollen; über die Art und Art der Verarbeitung zum Verarbeitungen nützlichen zu Ofenzeugen erhalten, — der Verarbeiter von allen Mitverarbeitern, — der Förster von seinen Vorgesetzten und Amtsvorgänger.

Nachdem dagegen beide Ofenzeugen blos über eigene Wahrnehmung: der Ofenzeuge Lucius hat viele Protocolle wegen Verwendung zum Windfällen und stehenden dürren Holz selbst aufgestellt, hat jedenfalls die Holzgattungen für den Staat fabricirten sehen und vorzugsweise, was der Ofenzeugen für die Verarbeiter übrig bleibt. —

Der Akten selben müssen sich nun eigener Aussage gemäß den Akten zum Nachtheil überzeugen.

7. Der weitere Verdacht, den der erste Richter

gegen die Zeugenaussagen dadurch äußert, sagt: verbindet, dass dieselben sich auf zu Verarbeitungen beziehen, wo die Forstverwaltung schon damit zufrieden, den zweckmäßigsten Nutzen zum Vortheile der Akkorden aus den Verarbeitern zu ziehen, ist unerheblich, indem es die Zeiten betrifft, in welchen diese Zeugen aussagen = 1820–1838 die allein relevante ist, und die Bemühung der Forstbeamten dem Akkorden Nutzen zu schaffen, ganz gut mit Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit der Eide vereinbar ist.

8.) endlich steht die Aussage der dritten Ofenzeugen nicht isolirt, wie der erste Richter meint, sondern sie ist unterstützt durch die Aussagen der übrigen Ofenzeugen, ferner der Hauptzeugen 2. 4. und endlich durch die Forstbeamten und die vorgelegten Protokollen. — Die späteren Protokolle existieren nicht mehr, — könnten sie vorgelegt werden, so würden sie nur dazu dienen, dass der Aussagen jenen streitigen Holzgattungen beständig bestätigt würde.

9.) Die Ansicht des ersten Richters, dass die Protocollierungen und Bestätigungen keinen Einfluß auf die Resultate der geführten Verhöre haben könnten, ist eine irrige; — nur der rechtmäßige (eigentliche) Besitz, wie ihn der art. 2229 C. c. schildert, kann den Lauf der Verjährung unterbrechen, und das erste Richter Verjährung unterbrechen, und das erste Richter dadurch anerkennt, dass er den appellatischen Gemeinden den Verarbeitern den öffentlichen und ungestörten Besitz der streitigen Holzgattungen zugestanden.

Die streitigen Protocollierungen und Bestätigungen

einzelnen (die Ortsgemeinde, qua solche, kann ja nicht prozessualisch und beweisrechtlich vertreten werden,) sind Störungen bei der Ausübung der Baumfestsetzung, im Besitze derselben. Daß nun aber die einzelnen trotz der Prozessualisirung und Bestreitung der Ausübung ihrer Servitutsrechte sich nicht weisen können, wonach der Richter a quo so großen Werth legte, kann den gestörten Besitz zu keinem weniger machen und die Zweckmäßigkeit der übrigen Rechtsbehauptungen nicht bestätigen — erledigt diesen Einwand über die Frage hin, wer zur Waldbesitzer sich gegen Waldbesitzer gegen Baumfestsetzer besitzen will, wenn diese Waldbesitzer, gleichviel wenn deshalb Prozessualisirung und Bestreitung erfolgte, dennoch [unterlassen] Besitzhandlungen vorgenommen werden??

Die Ansicht des ersten Richters, daß die neuen Classen der Baumbezeichnung auch Brennholz zu Nutzungen zur Herstellung einer Klage, mit welcher Klagen Art der Richter vorgehen könnten, ist eine irrige, wonach, und daß dieselben nur nöthig hatten, die Eigenschaft bei ihren Ortsvorständen zu ersuchen, um diese zu gewissen Klage mit Garantirung der Baumfestsetzung gegen den P. Ottmer zu erheben.

art. 70 der Forststrafgesetze von 1831
art. 68 " " " von 1846.

10.) erhellt nicht, daß die appellantischen Ortsgemeinden sich innerhalb der letzten 30 Jahre nicht im öffentlichen ungestörten Besitze der in Anspruch genommenen Baumfestsetzung befunden haben, — der Gerichtshof konnte deshalb den aufgegebenen Beweis nicht als geführt erklären und die erhobene Klage nicht zusprechen.

ad III.

Ebenso Appellantin ihre übrigen Gründe für Nichtigkeit Widersetzung der erstrichterlichen Rechtsbehauptung, so erscheint es durchaus nöthig, nicht gebührende Betrachtungen einzugehen.

Für den Fall, daß die beanstandeten Gemeinden der streitenden Bäume Holz als in der Brennholzbaumfestsetzung übergriffen, zuerkannt werden sollte, so können sie aber nur zum Bezuge solcher Bäume für befugt erklärt werden, welche sich nicht zu Bauholz eignen, — denn eine Brennholzbaumfestsetzung kann sich unmöglich auf Bauholz erstrecken.

Nebenbei sind die appellantischen Ortsgemeinden auch zu Bauholz berechtigt und müssen alles diejenige Holz als Bauholz anerkennen, zumal da schon oft der Fall eintrat, daß das verfallende Bauholz nicht feuerfest, um allen diesen Neuerungen das Baumfestsetzten zu genügen.

Nebenbei dürften auch die Depositionen der meisten Hauptzeugen der ganzen dicken Bäume nicht als Brennholz genommen werden, sondern wir, ein das Vorgesetzte und vorgehaltene Zeugen erklären, dass Brennholz Brennholz.

ad IV.

Auf den von den appellantischen Ortsgemeinden in ersten Instanz gestellten Antrag, die Durchforstungen zum Zeugen zu übergeben, erklärte Appellantin sich bereit mit den Durchforstungen in Nadelholzbeständen erst mit dem vierzigsten und in Laubholzbeständen erst mit dem fünfzigsten Jahre zu beginnen, um dadurch auch Gelegenheit der Experten die Baumfestsetzten Klagen zu stellen.

Der angefochtene Urtheil hat zwar über die Zweckmäßigkeit der Appellantin Anträge entschieden, jedoch über deren erwähnten Antrag nicht entschieden. Aber diesen Antrag war aber zu entnehmen, da er zum Vortheil der Appellanten dient dem übrigen Begehren zum Obsiegen und der Verhandlungen

genommen werden wird.

Von Seiten der Appellaten wird behauptet, der Forstschutzbezirk Bainz könne ihnen Pfandes und andere müsse der Appellantin untersagt werden.

Letzterer entgegnete darauf, wenn dieser Bezirk mit der oben angeführten Beschränkung angewendet werde, so verwerfe sie Pfandes und verlangt darüber Entscheidung.

Die Appellantin hat Interesse diese Differenz gütlich mit der Gegenpartei auszugleichen zu suchen, um Anlass allen Reclamationen für die Zukunft vorzubeugen. Der Gerichtshof ist auch in Stande darüber zu erkennen, da den Experten diese Frage in ihrem Gutachten weitläufig erörtert haben; sollte noch ein weiteres Gutachten erforderlich sein, so würde solches anzuordnen.

ad V.

Für den Fall dass den appellatischen Gemeinden nicht nur das Nutzholz sondern auch die Windfälle und das stehende dürre Holz zuerkannt werden sollte, stellen Appellantin schon in erster Instanz den Antrag, dass die Beamtschaften sich diese Holzgattungen nicht ohne weiteres anzueignen dürfen, sondern ihnen solche durch die Forstbehörden, nachdem sie durch letztere forstmässig sind ausgezeichnet worden, gegen Entrichtung des fabrikativen Kostens übergeben werden sollen. Der Antrag a quo hat diesen Antrag nur insoweit zuerkannt, als diese Holzgattungen in Besamungen oder Anzeigungen genommen werden.

Appellantin verlangt jedoch Zuerkennung dieses Artikels im Allgemeinen und beruft sich zur Begründung ihrer Antrags auf die bisherige Judicatur des k. k. Appellationsgerichts im Prozesse gegen die Gemeinde Hundsdorf; Actis v. 28. März 1858

sowie im Prozesse gegen die Besitzer des Rudolfshofes, Actis vom 28. Juli 1866 1847,

durch welches letzteres reformirend entschieden wurde, dass die Lagerstätten nicht verlangen können, das gebührende Quantum Windfallholz selbst zu fällen, dass hiefür vielmehr den bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften gemäss, bis gefällen lassen müssen, dass dasselbe durch die Forstverwaltung müsse ausgeschieden und dann erst ihnen gegen Entrichtung der fabrikativen Kosten übergeben werde.

Dieser ungezweifelhaft richtige Grundsatz gelte auch im vorliegenden Prozesse zur Anwendung zu bringen.

B. die Judicatbeschwerde betreffend.

Von der Appellatin gilt das Sprichwort: c'est petit vient en mangeant.

Nicht zufrieden mit ihren in der Vorlage enthaltenen Anträgen stellen sie im Laufe der Instanz noch weitere Begehren und wenden dieselben nunmehr theilweise Beschwerde.

ad I.

In der Vorlage haben die Appellaten keinen Anspruch auf Brennholz erhoben, sie sind daher unzulässig ihren Antrag im Laufe der Instanz zu erweitern.

Nur die Zulässigkeit darüber zu beurtheilen, hat Gericht sich nun, dass unter dem Wallen- und Reisig-Holz der Brennholz inbegriffen sei. —

Dies ist aber grundfalsch und kann nur jede Abweichungsbezeichnung einer besseren Gelehrsamkeit, die wie darin Brennholz und Wallen in gesundesten Exemplaren aufgeschossen finden.

Die Entscheidung der ersten Instanz ist daher in dieser Beziehung eine vollkommen richtige.

ad II.

Ebenso sind die Incidenzpositionen mit der entscheidung des ersten Richters, bezüglich der Incidenzien Fall, entscheidung einzustimmen;

1.) sind erwägen die von einem der Gegenstand bezeichnete höhere Entscheidungsstimme;
die beiden andren Gegenstand sind den Parteien der Incidenzpositionen persönlich nicht zu viel zuträglich, sie sind Räumen von Zeit und können die Partei am Beweis behindern;
Incidenzpositionen können keinen weiteren Grund für die begehrte Abänderung des entscheidungsgegenstandes als für persönlichen Nachteil;
2. müssen dann begehren die Incidenzpositionen den vollen Fall aus den vorliegenden Beweisaufnahmen ohne Abzug der Liquidationskosten;
dieser Begehren ist ein ungewöhnlicher und würde von allen Richtern mit Recht angefochten;
die Incidenzpositionen haben nur ein Recht auf das Holz und die Entscheidung kann sich daher nur auf das Holzmaß erstrecken;
der Käufer, welcher das Holz unterschiedener Qualität erwirbt, bezahlt in seinem Kaufpreise:
a. den Betrag des Holzes;
b. diese Liquidationskosten;
wenn nun daher den Betrag des Holzes finden will, muß nun von dem Erlöse die Liquidationskosten abziehen sein die Gegenstand gehen haben.
die Behauptung der Incidenzpositionen, daß die Fall die Liquidationskosten hätten verdienen etc. ec. können, ist ganz unrichtig da nur Fall in den Betrag des Holzes durch die Liquidationskosten in Anspruch genommen und die aufgewendeten Kosten im Erlöse enthalten sind, andernfalls, wie oben

gezeigt, die Beschädigten sich unter allen Umständen die Liquidationskosten durch die Gerichtsbehörde gefallen lassen müssen.
die Incidenzberufung ist daher auch in diesem Anfechtung unbegründet.

ad III.

Die Incidenzpositionen stützen sich endlich darauf, daß das erste Richter seine Anklage, die Beschwerdeführung zu verbieten, als unbegründet abgewiesen hat, und verlangen, daß er blos als unstatthaft abgewiesen werde.
die Incidenzpositionen ist Eigentümerin des Waldes sie kann sie berechtigterweise nur sie will, — daraus kann sie Niemand Vorschriften machen;
auch können die Beschädigten, die durch verbotene Einschlagung Nachteil leiden, Schadenersatz verlangen.
Kann daher, wie oben gezeigt, ein falscher Antrag nicht verboten werden kann, so ist die Beschwerdeführung unbegründet, — ohne in auch einen gesetzlichen Entscheidungsgegenstand zu präjudizieren, da hierüber ja nicht verhandelt wurde.
die ganze Incidenzberufung erscheint daher unbegründet;

C. Die Incidenzklage betreffend.

Im Laufe der Appellinstanz haben die Appellaten und Incidenzappellanten durch ihren Vertreter Adv. Dr. Pfeiffer Carl in Graz vom 13. Februar 1860 Opposition eingelegt gegen die im Beschwerdeweg vorgenommenen Pfändungen, und Entscheidung für allen jetzt und in Zukunft daraus entstehenden Schaden verlangt.
diese Incidenzklage stützt sich auf die Behauptung

die forstliche Lage, den bevorstehenden Abtrieb nachzuweisen, allenfallsige und selbst das Unterbleiben Holz nachzuziehen bestimmt.

Diese Bestimmung ist grundsätzlich richtig, - es würden aber in einigen wenigen nur Einzelne bestehenden Klötzen, in Alter von 43 - 53 Jahren, die abgehenden Einzelnen gefunden, welche aber nicht unter Dürrholz rechnen, sondern vielmehr zum Zwischen- und Nutzholz gehören, und zu einer Holzgattung, Brenn- gehalten, Bau- und Nutzholz abzusondern. Diese Abtheilungen sind aber, wie oben gezeigt worden, nicht berechtigt, der Forstbehörde einen Holz zu verlangen, jedenfalls nicht falsch, welches sich zu Bauholz eignet.

Ist dieser in dieser Beziehung die Hauptbestimmung begründet, so muß die Zweckmäßigkeit anerkannt werden; - ist sie jedoch unbegründet, so kann sich die Entschädigung nur auf den Betrag des gefundenen und für den Staat verwendbaren Überschusses an Bauholz erstrecken.

Einer gänzlichen Entschädigung kann nicht stattgegeben werden, denn die Beschwerden könnten sich in günstigsten Falle nur auf das Bauholz beziehen, wozu sie berechtigt wären; - somit sich der Staat aber nur von dem Berechtigungsholz ausgeschieden, - so kann es im schlimmsten Falle nur verurtheilt werden, den Betrag desselben zu ersetzen.

Auf diesen Gründen

gestellt es dem k. Appellationsgerichte mittels Reskripts vom [illegible] des königlichen Staatsministeriums des k. Inneren vom 2 November 1859 zu erkennen:

1. dass die appellantischen Gemeinden nur berechtigt sind auf Brenn-, Lese- und Werkholz, dagegen nicht die Klötze im Stehenden, somit die gänzliche Abweisung einer Beschwerde auf Wellen und Reisig, auf die Windfälle und das stehende dürre Holz, als unbegründet zu verwerfen;

2. dass die appellantischen Gemeinden nicht verbunden seien, das Werkholz, wozu sie berechtigt sind, selbst zu fabriciren, dass sie sich vielmehr gefallen lassen müssen, dass dasselbe, sowie es forstmäßig gewonnen worden sein, durch die k. Forstverwaltung müsse verarbeitet und fabricirt, die daherigen Kosten aber durch das k. Rentamt von den Berechtigten zurückgehalten werden.

3. dass die appellantischen Gemeinden für den

No. 160. für Stempel pflicht in der Appellsache Akten contra Forstärar wegen Holzbezug

zu Zweibrücken den 6 Juli 1860

[illegible]

zu Recht: hinsichtlich des Brenn- und Lesholzes

dadurch vollkommen klargestellt sind,

dass die Beschwerdeführungen im Berechtigungsbezirke

wohl bei Windholzbestanden nicht mehr wie

viezig Klötze und bei Lesholzbestanden nicht mehr wie

dem fünfzigsten Stücke betragen und dass diese

bis dahin abstrahirende Holzlose übelassen sind;

endlich die Incidentbeschwerde, wegen die Incidentklagen als unbegründet zu verwerfen und den appellantischen Gemeinden den verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten beider Instanzen zu Last zu legen.

Subsidiarisch 1. zu erkennen, dass die Beschwerdeführung nur stehendes dürres Holz wie ganz Holz umfasst, welches sich nicht zu Bauholz eignet;

2. bezüglich der Fabrikation des Windfall- Reisig und Wellen- sowie des stehenden dürren Holzes, falls diese Holzgattungen allenfalls den Appellanten zuerkannt werden sollten, dieselben zu verbieten, wie im obigen Hauptantrage sub No. 2 bezüglich des Werkholzes beantragt wurde.

3. bezüglich des Hauptantrages No. 3 eine weitere Expertise zu verordnen und dazu Experten aufzugeben sich darüber auszusprechen, ob die berechtigten Gemeinden hinsichtlich des Brenn- und Lesholzes durch das im Hauptantrage No. 3 enthaltene Offerirten von Seiten der k. Forstverwaltung für die fragliche Klötze gestellt sind;

endlich muss in diesem Falle die Kosten nach Verhältniß der Succumbenz den appellantischen

Gemeinden zur Lust zu lagern.

Vollmar.

v.p.st.p. 9.9 Juli 1860

v.Kirsch

Cassel, zur Cabinets, den 6. August 1860.

Bekker

N.413 für Kempel wieder in der Appellsache des K. Regierungs-Fiscals c.s. gegen die Cass. Lastenausgleichs-Cz. debetzes Provisionskosten-Erkenntniß vom 31. Juli 1860.

v. Vollmar

Subsidiar-Antrag

d. d. Cassel, Vizepräsident Cass.

Es erscheint dem K. Appellationsgerichte zu Lust zu nehmen, daß der neue Instanz mit Umgehung des appellatorischen Gemeindes Genehmigung auf Hinfälle zugelassenen und dadurch ultra petita erkannt hat;

demzufolge mittels Zusammenhebung des ver- gefassten Urtheils des appellatorischen Gemeindes auf Zurückweisung der Hinfälle als unzulässig und kostenpflichtig abzuweisen und über die Kosten des Rechtsstreits zu verfügen.

Vollmar.

Cassel, den 8. August 1860.

Bekker

N. 4426. 4661 B.

Ordnung
für

Die Gemeinden Erfenbach, Siegelbach, Hartkirchen, [illegible] Mühlheim, Eschbach, Hohenecken, Bechtolsheim, [illegible] Gemeinden, [illegible] Wald, [illegible] Gemarkungen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Holz und den Mindfallholz nach der obigen
bezeichneten Holz- und Forstordnung 29 Jahre
stehen bleiben muß, weil den obrigkeitlichen
Verordnungen zufolge der Gemeinden in den
besonderen das volle Lieferungsquantum
Brennholz zu liefern, schon genug
Ausfall des Holzes, so weit für Bäume
Fürsorge getragen werden muß;

Daß auch die Gemeinde berechtigt sein
wollen, die verkauften Gemeinde die Lieferung
nicht abzuhalten die Bäume in ihren Angaben
als Eigentum anzusehen, und in diesen
nächsten Jahre wünschen, daß der Baum auf
der 29 Jahre Lieferung die Lieferung zu bewerk-
stelligen und die Bäume, welche natürlich
nicht alle zugleich die Lieferung nicht
und denselben Theil des Waldes antreffen oder
abhauen sollen, zu verschiedenen Zeiten
und an verschiedenen Orten ihre Anweisung
machen, dessen der Fall erfordert, daß in einem
gewissen Theil des Waldes schon Lie-
ferungen eintreten, während diese
in anderen Theilen des Waldes nicht der
Fall wäre, weshalb Bäume, welche für ihre
Anweisungen warten, verlangen, daß
die Lieferung Bäume vielfältig stark gefunden
haben;

Daß jedoch bei Anweisung ihrer aufstehenden
Bäume zu folgen, da weil sie nicht theilweise
verkauft haben, eine Lieferung ist,

DIGENSIONS-MARKEN
14
Kreutzer

wenn noch bei Waldversteigerungen, in einzelnen
Theilen des Waldes die Lieferung beschränkt oder
ganz gänzlich getheilt wird, theils aber andere
festgesetzt wird, wenn die Lieferung der Bäume
abgeschätzt, für welchen diejenigen Bäume
der Gemeinde verbleiben, der Lieferung der Bäume
sind und vorgenommen 29 die Extraordinarien
Jahre und Vorgenommen 29 die Extraordinarien
Jahre und Zusammenstellung der Lieferung,
Jahre 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 16. 18. 29 19.
Hierauf der Lieferung ergibt, daß die Bäu-
mungen in der Lieferung der Gemeinden
und 25. Jahre von Abstellung der Klage
d. Februar 1853. stattfinden, indem der Zeug 3.
sagt: es sind noch nicht 25. Jahre, daß der Holz
abgeschnitten und 25. Jahre noch die
Lieferung angefangen.

Zeuge 4. sagt, vor 32. Jahren war noch
der Lieferung Holz so viel vorhanden, daß
die Lieferungen ihren Lieferung genug hatten
29 erst seit dieser Zeit hat eine Änderung ein-
getreten, so angibt sich, daß vor der Lieferung
der Lieferung in der Jahre 1825. wohnt
Zeuge 5. seit mehr als 25. Jahren klagen die
Leute über Lieferung 29 seit dieser Zeit
wird gegen sie prozessiert;

Zeuge 6. die Lieferung für den vollen Lieferung
dauern bis vor 25. Jahren, wo die Lieferung
anfingen;

Zeuge 7. Müller wurden schon ganz gleiche Zeit
Steine gemacht 29 selbst in der letzten Lieferung
Zeit nicht. Dieser mehr vor 30. Jahren seine Erfahrung
falle der der Zeuge 1857. begonnen in Jahre 1827.

Zeuge 8. die Lieferungen waren in Lieferung der Bäume

[illegible] und [illegible] Holz-Quantum, das abgeholzt und [illegible] Holz-Quantum, das stehen geblieben, [illegible] Windfällen und Windbruch bis 1827.

Zeuge 9. bis [illegible] 1820. dasselbe wie der [illegible] Zeuge. Auch sind abgeholzt worden alles Holz bis auf 20 Klafter, welche stehen geblieben sind;

Zeuge 10. bestätigt 1827. das die [illegible] Holz, [illegible] Windfallholz, das [illegible] Holz [illegible];

Zeuge 11. bestätigt [illegible] 14. Jahren, das die [illegible] Holz [illegible] Jahren [illegible] Windfällen [illegible];

Zeuge 12. bestätigt [illegible] 1820. Jahren, das [illegible] für die Bauholzabgabe [illegible] blieb wenig [illegible] für die [illegible];

Zeuge 14. Jahren von 1814. bis 1822. [illegible] Mast [illegible], das [illegible] Buch- und Klotzholz und Knüppelholz zu 3. Zoll dick für den Bau genommen wird, und das [illegible] wenige Holz für die [illegible] bleibt, so das starke [illegible] werden, stehen geblieben sind, die Bäume [illegible];

B. das [illegible] 1822. resp. 1823 [illegible] Jahren [illegible] Jahren [illegible] und sind [illegible] die Aussagen der übrigen Zeugen widerlegt;

Zeuge 16. bis Ende des 1820. Jahres [illegible]

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Abgehauen [illegible] Jahren [illegible] 1820. [illegible] Jahren [illegible] Jahren;

Zeuge 18. [illegible] 24. bis 28. Jahren [illegible] Mastholz [illegible] sind die [illegible] Holz abgegangen, während die [illegible] Holz [illegible] Abgang;

Zeuge 17. [illegible] Jahre 1827. oder 1828. haben die [illegible] Holz gleichfalls [illegible] Bäume, das Windfallholz, [illegible] Holz, welches von den Bäumen abgehauen Bauholz und das [illegible] Holz bis [illegible] Holzarten sämmtliches Abgehauenes, und [illegible] Holz sagte wie in den 1820. Jahren, das [illegible] Windfälle und [illegible] 1/4. und [illegible] gehen lassen müsse.

Alle [illegible] Zeugen sagen gleichfalls, das die [illegible] Holz [illegible] gegangen [illegible];

Es bestand, das gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen 3. 6. 13. und 9. welche [illegible] und [illegible] sind, [illegible] Einwendungen gemacht worden, als [illegible] dagegen, das sie beim Abgang des [illegible] [illegible] und das auf die gegen sie [illegible] Beschuldigung [illegible] ist, sie [illegible] gehört werden müssen, über [illegible] Beide und [illegible] Zeugen, [illegible] Regierungsrath [illegible] Mensch [illegible] [illegible];

DIENSTES-SIEGEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kraitzer

Das [illegible] 1828. resp.
1836. – 1841. [illegible], also [illegible]
[illegible], [illegible] Ergänzung [illegible]
Bauholz, [illegible] die Lieferungen der
Gemeinden [illegible] Bedürfnis [illegible]
Lieferungen [illegible];

ferner [illegible] Ergänzungen [illegible]
das Nöthige für die [illegible] [illegible]
[illegible];

2) die Lieferung des [illegible] Faßholzes aus
den [illegible] §. 83. Litera A [illegible] 7. Februar
1826. betreffend.

Das diese [illegible] das Faßholz der
[illegible] Gemeinden alles [illegible]
alles [illegible] [illegible], da sie dazu nicht [illegible] sind, [illegible]
in den Wald geschickt [illegible] [illegible]
Zeugen der Gemeinde [illegible], [illegible]
diese [illegible] [illegible];
[illegible], [illegible] Glauben
[illegible], zumal dieses Holz in die
der [illegible], [illegible] [illegible] auf der
der Stadt [illegible] der Bann [illegible];

Das zwar aber [illegible] Depositionen
in Widerspruch mit der vorliegenden
Urkunde [illegible] der Forst der Stadt
Pelkig vom 18. April 1816. stehen, indem
nämlich Holz angibt, die Forstmeister,
Oberförster [illegible] die Forstknechte [illegible]
zu Bau- und Lagerholz brauchbar gewesen, während
die Gemeinden Forstmeister, Oberförster und

Urkunde [illegible] dieses Forstamt [illegible]
Forstgehilfen Pelkig [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] die alten Forstknechte [illegible],
das alle diese Gemeinden [illegible] [illegible]
[illegible] alle 100. Jahre [illegible] [illegible]
mögen [illegible], und [illegible] Pelkig [illegible]
[illegible] [illegible] Zeitverhältnis, daß die
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Forstknechte [illegible] [illegible]
Forstgehilfen Pelkig [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Zeitpunkt von 1814 – 1823. und Wang-Lendl,
Verhältnis gegen Einrichtung der regel-
mäßigen Holzschläge, welche
Grund der Waldbeschreibung z.B. eine
Linie bis, Linke in eine Eiche Wind-
fall; jährlich Aufbringung, so
Schuld ist [underlined] beizubehalten,
daß die Holzschläge [illegible] werden,
gegen die Lehre zu verstoßen,
aber auch nicht gewinnsüchtig
Bauholz, die Lehre nicht zu beschränken,
und deßhalb dem Willen nicht zuwiderhandelnd
gefunden werden, der Schuld ist beizubehalten."

3. Die Waldbeschreibung von 1808. betreffend,
worauf der Forstmeister sich in der
Forderung auf Abschaffung und Erhöhung der
von 1810. betreffend, worauf der Wald
mit der Forderung auf Rast, Lagen und
Erhöhung belegt ist.

Daß durchgehends eine Minderung der be-
stehenden Schläge und die
gegen die Waldbeschreibungen,
die Länge vorgeben und durchaus
Lichtstand begründeten Hiebe nicht ver-
letzt und abgeändert werden können, zumal
es dem Waldeigenthümer nicht zu-
zumuthen, durch einseitige von dem Forstmeister Ord-
nungen, oder mangelhafte Wald-
beschreibungen, Nachtheile zu erleiden.

4. Die von den Ortsvorständen in den Forsten

1832. zu 1833. angeschaffte Remonte-
betreffend, daß ihnen der Genuß der Ab-
und resp. Nutzholz-Abfälle nicht
wo der zu beschaffende, sondern begünstigung
weise gestattet werden sei;

Daß die Bauern ihre günstige Lust auf die
Art und Weise einsah, wie die Forstbeamten die
Abgabe der Forstfrevel durch Gemeinden
zu lösen, und sich durch Reclamation der
Verpflichtung des Nutz- und Abfallholz von der
Leistung verwahrten, daß die Ausbeu-
stände einer genauen Einforderung unter-
zogen, daß sie dadurch begünstigung
weise erhalten hätten;

Daß in dieser Leistung in Forstmeister Bilabi
an der Hl. Landesherrschaft Rechte
vom 12. April 1827. bezüglichen Lehre und
der angestellten Gemeinden, gegen Forstfrev-
lichen Gemeinden, gestalten Einsicht folgende
Lehre:

„Bei unseren Lehren hat man den Gemeinden
einen Theil der bisherigen Nutzung in den all-
jährlichen Holzschlägen, und gewöhnlichen den
Holzmassen zu Ersatz verabreicht werden, weil
es für den Bauer eine Wohlthat
zu sehen und zu benutzen, damit die Pflege
dessen gleichmäßig würde. Da für einige
Lehren aber Nutzung der Forst mit Nutzung
für Bauholz verbunden werden kann,
so hat man in denjenigen Pflege, in welchen
ein Schlag zu verabreichen steht, das freyliche
Nutzung und Abfallholz ausfindig lassen und
es zum Verbrauch zu überweisen. Dagegen

genommen, und dass [illegible] alle bis dahin abgehaltene Ortsgeschäft abgeschlossen werden, sowohl die Ortsrichter nicht befugt sind, regelmässige Versammlungen zu veranstalten, sowie auch die Wirthshäuser festgesetzte Stunden [illegible], während welcher nur die ordentlichen Gäste zu verabreichen sind;

Dass wenn übrigens Klagen über die von den Appellanten angestellten Versteigerungen sich wirklich als gegründet herausstellen, die Regierung ihre Verfügungen treffen wird, welche sie zu befolgen hat, sowohl für die Gemeinden als die Appellanten bindend sind, dass aber der Richter innerhalb eine kurze Zeit in Vorschlag bringen kann, dass durch eine gemeinschaftliche Versteigerung sämmtlicher Gemeinden jeder Raub und Verschwendung beseitigt werden könnte, indem wahrscheinlich weit grössere Preise durch solche Versteigerungen als durch Einzelverkäufe erzielt werden;

Dass endlich die Klagen der kgl. Regierung für sämmtliche Gemeinden zu verstehen sind, welche Forstmannschaft genommen haben, indem das Windfallholz, das stehende dürre Holz, sowie das Wald- und Reisigholz dürfen aufgearbeitet zu lassen, und gegen Niederschlag der Faschinenbüschen an die benachbarten Gemeinden zu überlassen, gleichfalls aufgehoben ist, indem die [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Gemeinde [illegible] Klage
[illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde
[illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde
[illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

schließlich, wie folgt, festzusetzen:
a) für den Entgang des Brennholzes der Bäume von zusammen 217 fl. 30 kr. höchstens auf 203 fl. 53 2/3 kr.
b) für Entgang des Wellen- und Reisigholzes der Bäume v. 49 fl. 12.
c) für Rechtsholz der Bäume von 79 fl. 3 1/4 kr.
d) für dürre Bäume und Prügel 72 fl.
e) für Windfälle der Bäume von 78 fl.
sonach im Ganzen den Nichtappellanten für die genannten 15 Jahre eine Summe von 12,837 fl. 15 kr. nebst Zinsen vom Tag der Klage zuzusprechen.
3. das Erkenntniß des ersten Richters, wodurch das Begehren der Nichtappellanten der kgl. Regierung zu untersagen die Durchforstungen vorzunehmen als unbegründet verworfen wird, nebst dem hierauf bezüglichen Motiv als voreilig und praejudiciell für späteren Ersatzanspruch aufzuheben;
4. der kgl. Regierung zu verbieten das dürre und unterdrückte Holz aus dem [illegible]wald auszuführen und zu entfernen, zugleich dieselbe zum Ersatz des hierdurch seit Erlassung des angefochtenen Urtheils den Nichtappellanten Klägern zugefügten Schadens, sowie auch zu einer durch Experten zu ermittelnden Entschädigung für die ganze Periode, welche erforderlich ist, um den Wald wieder in den Zustand zu bringen, in welchem es den appellatischen Gemeinden möglich sein wird, ihre Berechtigung auszuüben, zu verurtheilen, sowie auch dieselbe zu den Kosten der Appellation zu condemniren.

[Unterschrift]

N.p.p.q. 9 Juni 1860

v.Ktz

Gesehen, zum Vortrag, den 7. August 1860

[Unterschrift]

No 4641 der Rolle

Urtheil v. 2 April 1860.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für

Heinrich Stocke, Kaufmann in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichtes in Frankenthal, als Handelsgericht sprechend, vom 15ten Dezember 1859

gegen

Susanna Webel, ledig und ohne Gewerbe in Grossbockenheim wohnhaft, Appellatin, durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar vertreten.

Es gefalle

dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, indem es Urkunde ertheilt, daß Appellatin den ihr durch das Interlokut des 1ten Richters nachgelassenen Beweis nicht erbracht, vielmehr Appellant den Gegenbeweis geführt hat, die von der Appellatin in erster Instanz erhobene Klage wegen Inkompetenz des Gerichtes als unzulässig abzuweisen; die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

vom 3t. November 1859 gab. [Unterschrift] v. Ktz

Subsidiarisch: ebenfalls mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils dem Appellanten

Urkunde zu entfallen, daß er der Appellatin
den Eid treuerbar daferirt.
„ob sie nicht den Appell unter der Gefährlichkeit
verfolgt hat, bei Gelegenheit seiner Reise
nach America in Pittsburg, entfernt gebrauch-
ter Obst, Fußgangszelle und Portraits
mitzunehmen?"

G. Gulden

v. p. pl. 2 Ap. 1860

vKlh

Antrag
für
Hermann Nibel ledig und ohne Gewerbe in Großtaubach vertreten d. Appellatin, mandatar durch den k. Advocat. Anwalt Vollmar
gegen
Heinrich Stocke, Kaufmann in Ludwigshafen vertreten d. Appellanten um einen Mahnbefehl des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgericht erlassen am 15. Dezember 1859, mandatar durch den k. Advocat. Anwalt Gulden
zu Betreff, daß der erste Richter mit Recht den vom Appellanten übernommenen Transport einer Kiste von Ludwigshafen nach Chicago in Nordamerika als ein Handelsgeschäft erklärt hat, zumal da dieser Transport nicht gratis — aus Gefälligkeit — stattgefunden hat, sondern dem Advocaten die ausgelegten Summe von 13 Dollars und 87 Cent, als Transportkosten abverlangt worden;

Auf diesen Gründen

gefolle es dem k. Appellationsgerichte die Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellanten in Gefäll-Strafe und Kosten.

Vollmar.

v. p. pl. 2 April 1860

vKlh

2. April 60 p pl.

№ 4640 der Rolle. Umfg. v. 29 Mai 1860.

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract

für 1, d. d. 6 Hundertschaften der Amtsbezirks Gerichts Tauna in Mannheim, wegen Verbrechens Beleidigung Ehrverletzung und Gerichts Diener Tauna, durch Hauptstaatsanwalt Mannheim verfügt 2, d. d. Hauptschreiber und Actuar in Mannheim, und 3, d. d. Hauptschreiber Blatz und Darlehnen, Keller et Compagnie in Heidelberg verfügt, Appellat. und Nichtigkeits d. d. K. Hofgerichts 1876 in Darmstadt, vom 6 Hundertschaften Hauptstadt vom 3 November 1859, Gnaden.

Für Gnaden

Carl Perron, Handelsmann in Darmstadt wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Gemeinschuldner Masse d. d. Stellvertreters von Bürgerschaft Goeller, Kaufmann in Darmstadt wohnhaft, Appellaten, dann d. d. K. d. Darlehens Anwalt Goeller mitstreiten.

Contra

den K. Appellations Gerichtshof, mittelst Reformation d. d. Erkenntnisses und Urtheils d. d. Appellation gegen d. d. Urtheil d. d. K. Hofgerichts in Darmstadt vom 14 Juli 1859, wodurch d. d. Gesuch d. d. d. Verwerfung d. d. Stellvertreters Gemeinschuldners Goeller, Handelsmann in Darmstadt, auf d. d.

[illegible] Mai 1859 zurück datirt worden ist, um die Begründung zu erklären; sofort ist der Eröffnungstag dieses Fallimentes auf den 30 Juni und dann auf den 21 Juni, endlich wieder auf den 19 Mai 1859 zurückgesetzt worden; die Appellatin hat in der Rechtfertigung beider Daten nur zu wiederholen und die Richtigkeit der Rechnung darzuthun.

G. Gulden

v. pp. pl. 22 Mai 1860
v Kuhn

№ 4640.

Anlage
für
Karl Feeen, Handelsmann in Frankenthal wohnhaft, in seiner Eigenschaft als provisorischer Syndik der Fallitmasse von August Zoelke, Kaufmann in Frankenthal wohnhaft, Appellaten,

gegen

1. das Handelshaus unter der Firma: Joseph Tanna, in Mannheim, vertreten durch seine beiden Chefs Anton Tanna und Joseph Maria Tanna, beide Handelsleute in Mannheim wohnhaft,
2. das Handelshaus G. Schreiber und Sohn in Nordhausen, und
3. das Handelshaus unter der Firma: Keller und Baumgarten, in Heidelberg,

Appellanten von einem Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgerichts sprechend, vom 3. November 1859, hier den königl. Anwalt Gulden vertretend.

In Betreff, daß sich der vorstehende Antrag durch seinen Motiven vollständig rechtfertigt, die Berufung gegen denselben daher völlig unbegründet ist.

Aus diesen Gründen

Haben wir den königl. Appellationsgerichtshof, die gegen das Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgerichts sprechend, vom 3. November 1859 eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

F. A. Kirchhoff's Buch- & Steindruckerei in Mannheim vom 12. März 1860 [illegible]

Verurtheilung der Appellaten in Polizeistrafe und Kosten.

r.g.pl. 22 Mai 1860

v Kusserow

№ 4640. Urtheil v. 12 März 1860.

Qualitäten
Der Beklagten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1, der Handelsmann Julius Isaac Comma, Inhaber der Firma Isaac Comma, in Mannheim, ganz minderjährig, unter Beistand seines Vaters des Chefs der Firma Isaac Comma, Isaac Comma, Handelsmann in Mannheim, Beklagten;

Anw. Goltzen. für

2, der Handelsmann J. Schreiber aus Bremen in Neuhausen, und

3, der Handelsmann Julius Isaac Comma, in Firma Isaac Comma, in Mannheim, wegen Polizeistrafe, Appellanten,

haben gegen ihren Mitbeklagten den Handelsmann Benjamin Isaac Comma, wegen Ehrenkränkung, als Handelsgewinnst 15 Kreuzer, laut Urtheil des Großherzoglichen Stadtamts Mannheim vom 5. November 1859 verurtheilt, dasselbe 15 Kreuzer oder 4 Neugroschen Gulden,

gegen

Carl Perron, Handelsmann in Mannheim, wegen Ehrenkränkung, in seinem Eigenschaft als gewerblichem Syndicus der Gesellschaft von Königl. Zoller, Schauenburg in Mannheim, Appellaten, durch den Anwaltschaft Königl. Advocat Goltzen,

2) Dem Königl. Advocat Goltzen Namens Appellaten: Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den Appellatenanwalt Advocat Königl. Appellationsgerichts zu entscheiden, daß die dem appellantischen Antrage auf Verurtheilung der Beklagten in die Kosten der Instanz, sowie auch gegen den Beklagten Königl. Zoller abzuweisen, und die Appellanten in die Kosten der Instanz zu verurtheilen, daß sie die Kosten der gegenwärtigen Instanz, mit Einschluß des Honorars für den Anwalt, zu ersetzen haben, und dem Appellaten Königl. Zoller zu erstatten, wenn dessen Antrag nicht verworfen und verurtheilt werden. Kosten und mit allen Appellanten zu erstatten.

1) Dem Königl. Advocat Goltzen namens Appellaten: Es gefalle

Factum

Gezeichnet Weismann

№ 46110 dem Rich

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vertrag

Urtheil v. 12 März 1860. — No. 4640 J.R.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

In Sachen der Handelsfirma „Joseph Emma" in Mannheim, vertreten durch den Chef Anton Fürst in Joseph Maria Emma, beide Handelsleute in Mannheim wohnhaft;

Ly der Handelsfirma G. Schreiber in Pose in Verbindung; Ly der Handelsfirma unter der Firma „Keller in Compagnie" in Landsberg wohnhaft,

Appellaten von einem Erkenntniß des K. Bezirksgerichts in Zweibrücken, als Handelsgericht sprechend, vom 3 November 1859. Gültig

gegen

Carl Perron, Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft in seinem Eigenschaft als provisorischer Syndik der Falliten masse von Augst Zoeller, Kaufmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten, durch den K. Advocat-Anwalt Golsen vertreten.

Es gefalle dem Königl Appellationsgerichte, den Appellanten Erlaubniß zu ertheilen, daß sie dem appellirten Urtheile auf Verordnung der Einsendung der Akten der Fallimentsprocedur gegen den Fallirten Augst Zoeller ~~unter~~

verfolgen; zugleich zu verfügen, daß auf die Kosten des Verfahrens, insbesondere das Journal über die Verhandlungen ausgefertigt oder, falls sie im Besitze des Appellaten sich befinden, von diesem produciert und communiciert werden. Kosten und meritorischen Anträge vorbehalten.

N. p. pl. 12 März 1860 G. Gulden

Riß

Conf. v. 18 März 1860.

Orig. 4 ℥ 7 Bgl.
Copien 3 ℥ 7 Bgl.

№ 4639.

Anmeldung
in Pesth 60 Xr. für Gulden.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1) Clem. Melber, Winzer in Ungstein wohnhaft 2, Jacob Melber, Winzer in Forst am Lay wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Bezirksgerichtes in Dürkheim vom 9ten Juni 1859, wodurch Ihnen Hyl Advocat-Anwalt Gulden

gegen

Maria Catharina Freiermuth, gewerbslose Person von Deidesheim Wolf, Winzer und Ortsbürger daselbst, der gütlichen Vernehmung und Entscheidung nach, beide in Ungstein wohnhaft, Appellaten, wegen Hyl Advocat-Anwalt Gelder a anderen.

Der Hyl Advocat-Anwalt Gulden namens seiner Appellanten vorgetragen: Es habe sich in dem Hyl Appellationsgesuche, mittelst Referendum des Unterzeichneten Urtheils, sey es bestätigend oder abändernd, in Betreff der Entscheidung der Hauptsache, so wie in Betreff der Compensation der Appellationskosten, nicht zu entscheiden, sondern es sey die Appellationsinstanz, Ihre Eigenschaft eines Landgerichtes in Appellationssachen und seit Oktober 1858 eines Obergerichtes, nicht gestattet, mündlich die Vernehmung der Parteien und Zeugen über die Thatsachen anzuordnen, welche Appellanten in der Vorinstanz durch Beweisantritt dargethan haben, um hiernach die Entscheidung der Hauptsache, so wie die Compensation der Appellationskosten, nach Maßgabe des Ergebnisses der Beweisführung, in Gemäßheit der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 11ten Februar 1858, betreffend die Einführung der Beweisklage vor Appellationsgerichten, treffen zu können. Es habe nämlich Maria Catharina Freiermuth, Ehefrau des Jacob Wolf, Winzer und Ortsbürger daselbst, der gütlichen Vernehmung und Entscheidung nach, beide in Ungstein wohnhaft, Appellaten, durch Hyl Advocat-Anwalt Golze a anerkennen lassen, daß sie, Ehefrau Wolf, die Eigenschaft eines Ortsbürgers in Deidesheim allerdings verloren und seit Oktober 1838 nur Ehefrau Jacob Wolf, früher Ackersmann zu Deidesheim, nicht gestorben, mithin die für sich und Ihre Kinder Catharina Wolf und Ehemann Christian Hesse aus Ihrer Ehe mit Jacob Wolf, Winzer und Ortsbürger daselbst, der gütlichen Vernehmung und Entscheidung nach, beide in Ungstein wohnhaft, Appellaten, durch Hyl Notär Junker zu Dürkheim vom 29ten Juni 1845 befundene, hiermit beliebte Theilung des verstorbenen Ackersmann Jacob Wolf vom 11ten Februar 1858 nicht gehörig zur Einwirkung der Appellanten in den gesetzlichen Termin des Ablebens des Ackersmann Jacob Wolf, Winzer und Ortsbürger daselbst, Jacob Freiermuth, somit nur selbst durch Ehemann Christian Hesse hat, vollzogen werden können, daß Appellanten aber mündlich eine Wiederholung der Beweisklage vorzu-

~~ist die Appellantin in ihrer vorgebrachten Eigenschaft~~
~~Fortsetzung~~ gleich die Appellantin in ihrer vorgebrachten Eigenschaft
Abschrift gb. in den gewöhnlichen Folio Bogen Stempelpapier unter der
C.G. Anklage der Testaments-Errichtung einzunehmen;
die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Restitution der Caution zu verordnen;

Ganz ehrerbietigst: wolle ein hochnothpeinliches Appellations Gericht der Appellantin gütigst zugelassen: daß sie als ehemahlige verehlichte Georg Philipp Freygermuth, Wittwe Ackermann zu Leistadt, schon seit dem 18ten October 1830 verschwundene ihre Ansprüchen nicht von sich gegeben habe.
Der hyl Advocat-Anwalt Holtzer machte folgenden Antrag: Appellatin den hyl Appellations Gerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Caution und Kosten.
Derselbe Anwalt sagte ferner: Appellatin den hyl Appellations Gerichte, unter Verwerfung der falschlich erhobenen Einwendungen als ungültig, den erwähnten Antrag zuzugestehen.

Factum.

Am 18ten August 1815 verehlichte sich der Ackersmann Georg Philipp Freygermuth zu Leistadt mit Maria Christina Keller. Am 3ten November 1833 wurde der Appellatin Maria Catharina Freygermuth geboren und hat der in Gebracht erklärte Geburtsakt nach Lautweis des Standesbuches von 6ten November desselben Jahres den Civil- und Vornamen der besagten Tochter nicht angezeigt. Und weilen der Vater gesagte Kind weiblichen Geschlechts, welchem demnach Maria Catharina gegeben wurde, von der zu Leistadt wohnhaften Ackersfrau, Maria Christine geborne Keller, gattin des dasigen wohnhaften, seit dem 18ten October 1830 vermißten Ackersmanns Georg Philipp Freygermuth geboren worden ist." Im Jahre 1845 richtete die genannte Maria Christina Keller gegen ihren verschwundenen Ehemann Georg Philipp Freygermuth die Ehescheidungs Klage an das Landcommissariat Neustadt, welches dieselbe an das Civil Tribunal des K. Bezirks Speyer in Frankenthal vom 25ten Januar 1845 und Ladung der Appellatin vor: und absitze genannte Ehemann am 18ten October 1830 ohne alle Nachricht von sich gegeben und seither nicht mehr zurückgekehrt sey, so wurde Kraft Urtheil und Erkenntniß des K. Bezirks Gerichts Speyer in Frankenthal vom 17 März 1847 erkannt: „daß durch die Ehescheidungs Klage der Christina Keller, Ehefrau des Georg Philipp Freygermuth, wider ihren Ehemann, den Ackersmann, dasselbe am 18ten October 1830 entwichen und ganz: von Leistadt entfernt und bis jetzt keine Nachricht von sich gegeben hat, daß dieser dem ausgesprochenen Interlocut Genüge geleistet hat" und wurde demnach Georg Philipp Freygermuth, Ackersmann in Leistadt, für abwesend erklärt. Datum 4 Februar 1850, zu welcher Zeitung der Maria Christina Keller-Lebte, erwähnte die Appellatin auf Ansuchen vor Kreis und Stadtgericht Speyer, sitzend in Frankenthal, wodurch dieselbe in den gesetzlichen Besitz des gesammten Vermögens und Erbschaft des Georg Philipp Freygermuth, so wie er solches vor seinem Verschwinden besessen hat, eingewiesen wurden, jedoch unter den Bedingungen und Restriktionen, welche, nach Lautweis des Appellaten, von Kreis und Stadtgericht nicht gestattet wurden. Vor der Notair Hunker in Dürkheim vom 29 Januar 1845 habe die Mutter und Geschwister des gemeinten abwesenden Georg Philipp Freygermuth, in seinem Eigenschaft als dessen

ältesse präsumtive Erbin der Gutsherrschaft Verschwinden
ihre präsumtive Lehnserbin, nemlich, alle Rechte, welche ihnen für jetzt und für die Zukunft in Bezug
auf die zwischen dem Abwesenden und dessen Ehefrau
bestandene Errungenschafts und Güter-gemeinschaft zustehen oder zustehen werden, den Appellaten übertragen, damit dieses mit diesem Antheile
und Erbrechte verfahren können." Auf den Grund dieser
Einwendung verlangten die Appellaten in ihrer Eigenschaft als Rechtserben der ältesten präsumtiven Erbin
der abwesenden Georg Philipp Freyermuth durch
Edictum des K. Bezirksgerichtes Waldsee de Dato
vom 8ten April 1859 mittelst einer eingelegten dritten Opposition zu den gegen den Appellaten ergangenen Besitzeinweisungs-Urtheil vom 11ten Februar 1858 und
mittelst einer gleichzeitig gegen den Appellaten angestellten Principalklage die Aufhebung der zu Gunsten
der Appellaten ertheilten Besitzeinweisung und
Gleichstellung für sich in Gemäßheit der Besitzeinweisung
auf gleiches Erb nemlichen Vermögens des mehrgenannten Abwesenden. Diese Klage wurde von den Appellaten als unzulässig und präjudicirlich bestritten und die
Gegenseite des Abwesenden Georg Philipp Freyermuth
und der minore Christine Müller sogar durch den ernannten Curator ad actum litis aufgehoben, indem die
Abwesenheit des Vermißten seines Leibes als bekannt gelte,
daher die Ehe der vorgenannten Personen zur Zeit
der Geburt der Appellatin (3ten November 1833) noch
bestanden habe, auch den Appellaten nach dem Art. 312 des C. C.
nachgesetzten Rechtspräsumtion der legitimen Kinder
Ehe und der Mutter sei; weil nicht erwiesen zur Aufhebung der legitimen Abstammung eines Kindes nach Art. 316
und 317 des C. C. nur allein der Ehemann selbst oder nach
dessen Tode seine Erben, nicht aber die Präsumtiverben

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

oder Rechtsnachfolger der letzteren Ehegatten sein und weil
zudem die Abwesenheitsklage in Spezie nicht erwiesen
und unzulässig sein würden. Diese Einwendungen
bestritten die Appellaten als völlig unbegründet,
weil sich solche nach dem Inhalt des Art. 120 des
C. C. aufgehobene Klage, keineswegs aber eine eigentliche
action en desaveu in Spezie handle, dessen die Appellaten,
wenn sie die Ehelichkeit der präsumtiven Erbin der Abwesenden Georg Philipp Freyermuth anfechten wollen,
sich hätten unterziehen müssen, dass dasselbe zur
Zeit ihrer Geburt rechtmäßige Ehegatten
ihrer Mutter noch gewesen seien, weil dann
den Appellaten die präsumtive Rechtsvermuthung obgelegen hätte, wo wenigstens das Leben
des angeblichen Vaters oder dann nach der Mutter
zur Zeit der Conception der letzteren festgestanden
sei, was durch Urtheil vom 9ten Juni 1859 rechtskräftig
ausgesprochen worden, daß durch die Opposition der
Appellaten ausdrücklich dasjenige erfolgen, was durch das
Urtheil vom 11ten Februar 1858 dritten, welche nicht Parthei
sind, nicht entgegengesetzt werden könne, daß
diese die Gültigkeit derselben nicht prüfen zu können seien und
demgemäß die Principalklage als unzulässig, weil die Appellaten als vermeintliche Erben, sich
auf das Verschwinden des Abwesenden in der provisorischen Besitzeinweisung einweisen zu lassen, weil
über den Abwesenden selbst, der nie todt erklärt worden
wäre und auch seinen Wohnsitz auf dem Gebiete des
C. C. beibehalten, die legitime Abstammung der Appellatin nachgewiesen und weil letzteren entgegen der
Vermuthsgegner Abwesenheitsklage beweisend sei und in
Folge dieser Urtheile Vorerben possessio erlangt habe.
Gegen dieses Urtheil legten die Appellaten die Berufung
ein und in erster Instanz zur Verantwortung die Sache in rechten
Hause anhängig gemacht, indem sie bezüglich der

Sowie der Drittlagerstein [illegible], daß diese nur mit der Prinzipal-Klage [illegible] werden sei, und daß die abseitigen Exonerations-Beweggründe, daß die C. Urtheil vom 11 Februar 1858 [illegible] diese nicht der Fall sei, und den [illegible] Kosten entschieden habe, die Sache der Drittlagerstein [illegible] Die Appellaten stützen die respectivliche Entscheidung [illegible] vorgestellten, behaupteten, daß die Klage der Appellanten implicite [illegible] Action enthalten [illegible] die Appellaten [illegible] sei und [illegible] Da [illegible] Gesuch [illegible] Dass der Kläger, welcher die Appellanten am 20 Januar 1845 mit der Mutter und den Geschwistern der [illegible] Freyermuth [illegible] Erbrand [illegible] [illegible] [illegible] der Klage [illegible] [illegible] [illegible]

No 726 Bg 1

Zustellung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heute den zehnten März eintausend achthundert
neun und sechzig;
Ist Zustellung des Herrn Gabler, Kgl.
Bezirks- und Rentamts-Assessor hier,
Namens des Rentamtmanns Herrn Keller
an Herrn Keller,
Gabler-Pfründner hier, Bevollmächtigten Kläger
Lörrach. Ladung zur mündlichen Verhandlung
der Berufung gegen das Urtheil des Kreisgerichts
Freiburg vom 20ten Januar d. J.
Namens Herrn Gabler, Kgl. Bez.
Rentamts-Assessor, Gehülfe Keller
wurde durch Herrn Gerichtsdiener Hoffe
Herrn Keller, Pfründner hier
persönlich
Abschrift der vorstehenden Ladung und Urkunde
und Lesen vorgelesen und Letzterer zugestellt.

Kosten:
Zustellung ... 38.
Legalat. 05.
Stamp. 07.
Reisty. 07.
1 58 kr.

Kosten: 55 Kreuzer.

Hoffe

Karlsruhe, den 10. Februar 1869. No. 1271.
Kreisgerichtlich genehmigte Gebühren-Ordnung vom 30. Juli 1860. Zustellung. Ladungen p. Ehrenrechts. 8. Kreuzer p.

Expediatur
Jacoby

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für
Clem. Melber, Winzer in Kanzheim wohnhaft
und Consorten, Appellaten
gegen
Herrn Caspar Freyermuth, gewesenen
Gehülfen des Friedrich Wolf, Winzer und Gastwirth,
dahier, Inhaftirung und Pfändung betreffend,
hiesige wohnhaft,
Appellaten.

Verhandelt Trier den 28 März 1860. Lauerdin.

Artikel der Taxe	Betrag fr.	Betrag c.	Gebühren fr.	Gebühren c.
1, Appellat	—	6 23	—	—
2, Ausfertigung	68	— —	8	24
3, Abschreibgebühren	91	— —	1	53
4, Ausfertigung des Erkenntnisses vom 18 Juli 1845 für den Appellanten	—	3 55	—	—
5, Porto 7 Bogen 6½ Rollen	72	— 49	8	74
6, Copien 8 Bogen mit Zustellung	—	1 23	4	07
7, Beurkundung der Vollmacht	83	— —	1	53
8, Reisekosten für Clem. Melber vom 20ten März 1860	146	1 43	—	57
Zustellung Mehrgebühr		9 48	—	—
9, Commissionsgebühren	90	— —	—	57
10, Porto	80	— —	9	27
11, Siegel Taxen Copien 8 Bogen 7 Rollen	87	— 49	5	55
Zustellung	—	— 46	—	—
12, Kosten und Condemnation	45	5 36	—	—
13, Copiatur	—	— 07	—	33
		31 19	42	20
			31	19
			73	39

Zweibrücken 21ten Mai 1860.

G. Gulden

Angiebt zu Wien mit siebenzig Gulden
neun und zwanzig Kreuzzer.

Bezahlt Wien 24 Mai 1860

v Korbautz

9 Juni 1859

Kostenrechnung
in Person
Elias Jacob Melber gegen Ephraim Wolf

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

N: 598

	Auslage		Gebühr		Soll
1, Constitution			3	30	✓
2 Constitution mit Mandatsbeschwerde der Zustellung		7	1	45	✓
Copia und Signification		22		26	✓
3 Communication der Akten à avocat			1	03	✓
4, Zeller	1	24		33	✓
5, Antwort		28	2	06	✓
2 Copiam und Signification		63	1	03	✓
Avocat ℔ Copia				27	✓
6, Vacation p. m. q.			1	03	✓
7, Abschrift		07			✓
8, Hordung			4	60	✓
9, Parte		15			✓
10, Kostenrechnung		7		27	✓
	3	33	17	03	
	17	13			
Eine Tage Leiten	20	36			

Stämpfl

Diese vorstehende Kostenrechnung beträgt nach der Taxung
von siebenzig Gulden sieben und zwanzig
Kreuzzer

Hainburg am 26 Juni 1859

Vom löbl. Bezirksgerichte Petronell

Vorte

Zu den unterfallt liegenden Kosten der Amtsthat 1ter Instanz ℔ ℥

Zusatz ad - 20 . 36

kommen noch folgende Auslagen der Parthie:

1.) Ladung von Samuel Klingsmat - - - - - - - - - - - - - - 2. 29

2.) Kostenvereinigungsgebühr - - - - - - - - - - - - - - - - 2. 24

3.) Ladung von Zeugenbeweis - - - - - - - - - - - - - - - - 3. 14

4.) Gebührbrief der Maria Catharina Freiermuth vom 6 November 1833 - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

ihres Ehebündnisses erst am 5ten November 1833
gebaren ist und dasselbe in die Ehe gekommene Kind zum
dem Einsassen abwesenden erklärt hat, und da Abwe-
sende selben nie gezeugte Kind weiblichen Geschlechts, welchem
der Name Maria Christina gegeben worden,
von der zu Lissadt wohnhaften Ackersfrau, Maria
Christina geborene Melber, Ehefrau des Johann wohl-
gethan, seit dem 18ten October 1830 unermittelten Abwe-
senheit des Franz Philipp Freygermuth, dahero wohl

Fig. 2, daß die erst zu Anfang des Jahres
1839 oder zu Ende des Jahres 1838 geborene
Maria Christina Melber im Jahre 1873 selbst
die Abwesenheit Jahre der ihr gewiß ihrem längst
verschollenen Ehemann Franz Philipp Freyer-
muth bei sich und sieben Kinder dreyviertel Hufen
Ackerfeld am 18ten Juni 1845 abgesetzten Gütern ver-
sehen hat, daß ihr Ehemann Franz Philipp Freyer-
muth seit dem 18ten October 1830 verschwunden ist,
daß man seit dieser Zeit ihr nicht mehr gesehen
und noch keine Nachrichten mehr von ihm erhalten
hat,

daß sie auf dem Urtheil des K. Bezirksge-
richts Ebenthal vom 17ten März 1873 verkündet
worden, daß durch den Zeugenbeweis dargethan
ist, daß seit der Ehemann der Intimatin bereits im
October 1830 von Lissadt entfernt und bisher
keine Nachricht von sich gegeben hat, dieser dem
Gesetze gemäß 25 Jahre, und daß demgemäß Franz Philipp Freygermuth,
Gelabter Weber allhier in Lissadt, für abwesend
erklärt werde;

2. L. fernere, daß dagegen auf Requête des
Appellaten und ihres Ehemannes erlassene
Urtheil des K. Bezirksgerichts in Bänkenthal

vom 6ten Februar 1858 in Appellatens in den gemein-
schaftlichen Besitz des Gesammten Vermögens der für
abwesend erklärten Franz Philipp Freygermuth,
so wie in sonstiges von seinem Verschwinden herrührendes
eingewiesen würden, jedoch unter der Auflage
der Cautionsleistung;

daß in Appellaten durch den K. Notär Martini
in Dürkheim in Beisein des Maria Christina Melber
und des Curators d. Amtsbezirks Bänkenthal
dauerndes am 1ten April 1858 über das Vermögen
des Abwesenden ein Inventarium aufnehmen ließen,
worin die Maria Christina Melber die Erklärung
abgab: daß die beiden Kleider ihres Ehemannes
die dieser Abwesende noch am Leben gewesen und
dieselben von seinem Vater noch nichts erhalten habe;
daß aber die Bedingung, unter welcher die
Appellaten in den provisorischen Besitz des Vermö-
gens des Abwesenden eingewiesen wurden, d. i. die
Stellung einer entsprechenden Caution, noch
nicht erfüllt wurde, wenigstens hierüber kein Beweis
vorliegt;

2. L., daß den Mutter und Geschwister des abwe-
senden Franz Philipp Freygermuth, welche dessen
präsumtive Erben zur Zeit seines Verschwindens wa-
ren, ihre präsumtive Erbrechte zu benützen und Nach-
weise, welche der Abwesende zur Zeit seines
Verschwindens besessen haben soll, über den bezüglichen Be-
weisgesuche zu die erfolgte Tagfahrt angesetzt, daß Act
vor Notär Dunkelmann 29 Januar 1845 zu die Appellan-
ten dieses Verbrechen übertragen haben, daß in den Appel-
laten die Letzte Einsetzung der nächsten präsumtiven
Erben des Franz Philipp Freygermuth sind,

daß dieselben in dieser Eigenschaft mittelst Beschwer-
de gegen das zu Gunsten der Appellaten ergangene
Besitzeinweisungs Urtheil vom 11ten Februar 1858 und
mittelst neuer Fürbringschrift die Aufhebung des provi-

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kraitzer

so wissen Besitzanweisung der Appellaten Gut gleichen Theil in gemeinschaftliche Besitzanweisung rücksichtlich der Canonischen Hermögens Quantität soweit, daß 1/3 Theil oben die dritte pro positiva als anwöhnig, daß es nicht geschehen betrachtete, weil ohnfern der rechtzeitige Urtheil der Theilung, welche seine Partei Liebe gewesen, nicht mit gesetzt werden können, die principal Klagende angegeben als anzulässig abgewiesen hat, weil die Appellaten verschämt hätten, die rechtzeitig nach dem Ableiben der Abwesenden in den gemeinschaftlichen Besitz seines Canonischen Hermögens einweisen zu lassen; weil nun der Abwesende selbst in als Erbe betrachtet werden müsse, und auf seinen Tode des Erben nach Art 316 und 317 C. C. Bezug seine, die Eingetretene Abstammung der Appellaten augenscheinlich und weil letztere mit ihrem dermaligen Vaterschaftlichen Gebürtschein beweisen sie auch in Gemäßheit dieses Artikels bonorum possessio erlangt haben;

In Erwägung, daß diese Entscheidung in allen und jeden Theilen bestätigt werden muß;

In Erwägung, daß der Appellanten völlig gleichgültig sein kann, ob sie Abgewiesen auf den Grund der dritte gestellten oder auf den Grund ihrer principalklage zurückgewiesen wird, weil sie nur beide mit einander cumulirt haben, um dem etwaigen Einwurfe zu begegnen, daß der Urtheil vom 1ten Februar 1838 ihre Klage als Abgethan;

In Erwägung, daß es von selbst klar ist, daß in letzterem Falle die dritte gestellten rechtlichen gültig sein und in Folge dessen Compensirung, welche mit der principalklage erhoben ist, der angefochtene Urtheil aufgehoben werden müsste;

Daß endlich, wenn dieser Urtheil als Resinter alios acta der Appellanten überflüssig aufrechtgehalten werden kann, denn die Form der dritte gestellten gewahrt ist;

In Erwägung, daß der Gebürtschein der Appellanten vom 8ten November 1833 sowie die nicht widerlegte Erklärung ausstellt, daß der Ehe von ihrer Mutter Frau seit dem 18ten Oktober 1830 anerkannt und seine Aufenthalte stets gewesen hat;

In Erwägung, daß der Gebürtschein der Appellanten vom 8ten November 1833 sowie die nicht widerlegte Erklärung ausstellt, daß der Ehe von ihrer Mutter Frau seit dem 18ten Oktober 1830

In Erwägung, daß der Grund der Klage darauf besteht, daß ein Abwesender wieder als Lebend, weil er lebt, sondern als Ein Mensch betrachtet wird, von dem es ungewiß ist, ob er lebt oder todt ist;

Daß derjenige, welcher Rechte in Anspruch nehmen will, welche ihm nur dem Abwesenden als Abwesenden nach nicht zustehen und welche er erst seit dieser Zeit von demselben Rechtsgrund derselbe erworben haben will, den Beweis über das Leben des Abwesenden nach

art. 120. 130. 135. 136. 139 C. C.

Daß gesetzliche Vermuthungen, welche zu Gunsten des Lebens des Abwesenden nach nicht zustehen, als 10 Jahre nach seinem letzten Nachrichten seine Verschollenheit, Tod etc. Folgen haben, die Einweisung in den provisorischen Besitz seines Vermögens zu verlangen;

Daß aber in Folge des Abwesenden Gesetzes Viermonath seit dem 18ten Oktober 1830 verflossen und seine Aufenthalte nach nicht gegeben hat;

Daß der selbe zu jener Zeit seines Verschwindens 30 Jahre alt war, daß er nun 33 Jahre alt sein würde, daß nun die Erben des Abwesenden seine Verschollenheit, Tod etc. Folgen haben wollen, mithin nicht nur die Appellanten, sondern auch die Appellaten die Einweisung in den provisorischen Besitz seines Vermögens verlangen können;

In Erwägung, daß der Gebürtschein der Appellanten vom 8ten November 1833 sowie die nicht widerlegte Erklärung ausstellt, daß der Ehe von ihrer Mutter

und somit der Entscheidung in dem die Abwesen-
heit des Georg Philipp Freiermuth aussprechenden
Urtheile vom 15ten März 1847 ganz übereinstimmt;

daß ferners die Appellatin erst über 2 Jahre
nach dem Absterben des Georg Philipp Freier-
muth erzeugte Kind conceptirt wurde, daß also die
höchste Unwahrscheinlichkeit, daß dessen Vater,
wenigstens so lange feststeht, als Appellatus
nicht unterscheidet, daß der Abwesende zur Zeit
jener Erzeugung noch wirklich gelebt hat;

daß diese Beweisbehauptung unerheblich ist, wenn sie
die Präsumtion gegen die Abwesenden gründen
will - art 120 und 123 C. C. - da diese der eigenen Ge-
bärerin und der Abwesenheit des Urtheil gleich-
mäßig entgegenstehen und es sich hier nur darum
handelt, ob die Präsumtion: pater is est, quem
justae nuptiae demonstrant, nicht bei der nach
während der Abwesenheit des Ehemanns von
der Frau konzipirten Kinder Platz greifen kann,
- worüber nach Lehre und Rechtsprechung
nicht der geringste Zweifel besteht;

Merlin quest. v° légitimité § VIII
Duranton Tom I N° 439
Dalloz v° paternité et filiation N° 116
Toullier T. I. N° 792
Demolombe Cours C. Nap. Tom II. N. 268
Arrêt C. cass. v. 3ten Septembre 1834 Sir. 35. 1. 230. Arrêt C. cass. v. 12ten Juli 1836 im Journal du Palais von 1838 pag 145;

E. G. J. L., daß demnach der Fall zu einer actionem
desertam in specie gar nicht vorliegt und es sich
lediglich nur von der nach dem art 120 C. C.
gestatteten Klage handelt, dafür nach dieser
Klage die art. 316 und 317 CC. nicht entgegenstehen
können;

daß Appellatus keine bonorum possessio
jedenfalls keine rechtskräftige verlangt habe,
da von jenem die Ausklage, unter welcher die
Besitznahme erfolgte, nicht erfüllt d. i. kein
Caution gestellt wurde;

daß aber auch darauf die auf einseitiges Be-
gehren zu Gunsten der Appellatin nachge-
lassene Einweisung in den provisorischen
Besitz in keiner Weise die Rechte der wirk-
lichen Präsumtiverben der Abwesenden beein-
trächtigt werden konnten, mithin die possessio
bonorum der Appellatin den allein berech-
tigten diesseitigen Appellaten weichen
müßte, sobald diese Klage und Rechtsmittel
Rechte gelten und suchen.

Auf diesen Gründen

Gestellen die k. Appellationsgerichte, mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils, sei
es unter Annahme der dritten proponirten gegen
das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts die
Incidentfrage vom 11ten Februar 1858, sei es unter
Annahme der Principalklage der Appellatin
und unter Abweisung der derselben entgegen-
gesetzten Einrede, zu Recht zu er-
kennen, daß der Appellatin, Herrn Wolf, die in
gerichtlicher Präsumtiverbin der dem abwesend
erklärten und seit Oktober 1830 verschollenen
Georg Philipp Freiermuth, früher Acker und
Zehnder, nicht zustehe, vielmehr die zur Zeit
seines Verschollenen Leben der Mutter und Ge-
schwister dieses Abwesenden offen stehenden
Rechte sind auf diesen Fall an die Appellatin
gefolgt Akt Cte C. Notar Hunter in Diedesheim

vom 29ten Januar 1845 lautete,

dagegen sich der Appellatin Ehefrau Maria Catharina Freiermuth, geb. Wolf, von Hüttisheim, mit Eingabe vom 18ten Februar 1858 mit Beschwerde wegen Einweisung der Appellatin in den gerichtlichen Besitz des Ehemannes Johann Philipp Freiermuth, so wie er solches von seinem Vater Conrad besessen hat, nach Abgang Klagsbeantwortung über die Appellatin als ungültig und nichtig erklärend; gleichfalls die Appellatin in ihrer eingegebenen Eigenschaft in den gerichtlichen Besitz dieses Vermögens samt Unterlage der Aufforderung der Creditorsliquidation einzuweisen;

die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Einkassirung der Gerichtstaxe zu verordnen;

Anzufügen: widrigenfalls noch vorderst die Appellatin zum Einreichen der Beschwerden treiben zu lassen; dass der als Abwesend erklärte Johann Philipp Freiermuth, seiner letzten Aufenthalt zu Lustadt, schon seit dem 18ten Oktober 1830 verschwunden ist und seit dieser Zeit keine Nachrichten mehr von sich gegeben hat.

J. Gaden

v. p. p. g. 12 März 1860

v Kuhn

v. p. pl. 20 März 1860

v Kuhn

No 1639 des Rolls.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlag

für

Maria Catharina Freiermuth, gewesene Ehefrau von Friedrich Wolf, Ackersmann, dahier selbst, den erhaltenen Einweisungsbescheid vom 15ten Januar 1845 vorlegen, Eide in Hüttisheim verrichtet, Appellatin,

gegen

1. Elias Melber, Ackersmann in Hüttisheim wohnhaft, 2. Jacob Melber, Ackersmann in Hüttisheim und Vogt wohnhaft, Appellaten in Gemeinschaft der Vormundschaft der minderjährigen Kinder erster Ehe des Johann Philipp Freiermuth, gewesten Bürgers in Lustadt vom Jahr 1830, vertreten durch den Königl. Advokat Gulden.

In Betracht, daß die Entscheidung des ersten Richters sich durch seine Motiven rechtfertigt.

In Betracht, daß Appellatin bisher ihre Behauptung durch irgend einen Beweis nicht gerechtfertigt haben und daß Appellatin sich die Folgen verurtheilt vermuthlich dessen zu entwarten.

Aus diesen Gründen

gehalten es dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Volsey

v. p. p. g. 12 März 1860

v Kuhn

v. p. pl. 20 März 1860

N: 4639 dem Rolle

Entwerfung

Antrag

Jhro Maria Catharina Freyermuth, gewesene Ehefrau von Friedrich Kolb, Bürgers, und Leinenwebers allhier, der ehelichen Einwilligung und Ehebestätigung, dann, Curatore in Rechtssachen, Herrn Johann Adam Heller, Bürgern allhier.

Zu wissen.

1, Elias Heller, Bürgers in Augsheim, und
2, Jacob Heller, Bürgers in Hausen, beede Verwandte, Herrn Gemeinde Rathsverwandte, Herrn Johann Adam Heller, Bürgers allhier, und Vormunds der Kinder erster Ehe des Friedrich Kolb, Bürgers, und Leinenwebers allhier, sel. Andenkens, als vor Gericht gebetene Beystände.

Es ist Anno 1839 den 9. Juni
Vor Gericht erschienen, Jhro Maria Catharina Freyermuth, Ehefrau des Friedrich Kolb, Bürgers, und Leinenwebers allhier, sel. Andenkens, und hat, mit Beystand ihres Curatoris, Herrn Johann Adam Heller, Bürgers allhier, vorgetragen, und gebeten:

Es wäre ihr, Jhro Maria Catharina Freyermuth, Ehefrau des Friedrich Kolb, Bürgers, und Leinenwebers allhier, sel. Andenkens, am 16 Augusti 1829 mit Johann Christian Heller, Bürgers, und Leinenwebers allhier, sel. Andenkens, am 16 Februarii 1830 sich ehelich verheyrathet, und

Es wäre ihr, Jhro Maria Catharina Freyermuth, Ehefrau des Friedrich Kolb, Bürgers, und Leinenwebers allhier, sel. Andenkens, am 16 Februarii 1833 mit einer Tochter niedergekommen, welche in dem Taufregister Buch unter dem Namen Maria Katharina, als Tochter der Ehefrau des Johann Adam Freyermuth eingetragen worden, der in Ehebündniß der Jhro von der Verstorbenen Ehemann sel. seit 18 Februarii 1830 wirklich Eingetretene wäre.

Es wäre, daß Herrn Curatorem, Behufs der Ehefrau Freyermuth, im Jahre 1845 eine Ehetrennung mit der angeblich Beklagten fürgenommen, der Johann Adam Freyermuth abgesondert Leben, endlich Letztere der Ehe sich seit 12 Jahren schamlos entfernt, insbesondere dessen die genannten Fürsprechungen an den Herrn Curatorem alle ihre genannten Verbrechen an dem zwischen dem Eheverbundenen und dessen Ehefrau bestehenden Ehebande eingeführt hätte.

Es wäre, daß gemelter Herr Curator auf diesen Vortrag Beschluß gethan, eine weitere Verhandlung mit vorhabender Ehetrennungs Sache zu veranstalten, daß sind heute erst im Jahre 1847 dem Dermahlen auf Rathhause seine

Ehefrau durch Abtheilung des Königl. Tribunals zu Neuwied für [illegible] Rechtsgut vom 17. März für [illegible] und [illegible] erklärt,

d. d. den 1. Juli zu Altenkirchen Ehefrau Wolf sich mit Ehefrau 1856 [illegible] zu [illegible] und in Gemeinschaft als die [illegible] [illegible] [illegible] Ehefrau des Herrn Wolf [illegible] [illegible] [illegible]

ist, und andrerseits durch den Umstand, daß zum Zeit der Einziehung dieser Zeugen dem Müller an seinem Besitz Nichts zugerechnet werden soll, weil dem alle übrigen Umgebungen in Hinsicht nicht so sind und zweifelhaft sind; daß die obige Regel aus diesen beiden Elementen mit Wahrscheinlichkeit herausgezogen ist, daß somit bis zur Feststellung einer Abänderungsklage der Grund des ungültigen Vertrages den beiden gemeinschaftlichen Erben zugerechnet werden.

Marcadé, ad art. 319. N° II
Aix, 16 Januar 1826 (Sirey 1835 I
Pal. 546)
Paris 6 Januar 1834 (Sirey 1836 II S. 132)
Journal du Palais 1843, tome II p. 639
ibid. Pal. 13 July
Grenoble, 20 Januar 1853 (Sirey, 1853 D. II

2. Da bestimmt, daß dasjenige, welches dem Müller zu einem Besitzeinweisungsanlaß gibt, mit diesem Besitz nicht so lange zurückbleibt, als nicht wegen der Anfechtung einer Klage die Ungültigkeit des Vertrages anerkannt ist.

Da bestimmt, daß dem gültigen Besitzer alle Früchte, welche dem Eigenthümer Recht die Herausgabe seines Eigenthums verlangt, und dem Müller verbleiben, sofern nicht andere als eine Besitzeinweisung dem Ungültigkeitsanlaß gibt, sind nur actiones in diversum gültig; da die Herausgabe Klagen auf Besitzeinweisung gültig und selbe auf die Ungültigkeitsanlaß dem gültigen Eigenthümer zugestanden sind, wenn nicht andere als eine mit gewisser Abänderung Klage ist, die in seinem wahren Interesse und Zweckmäßigkeit abgewiesen werden soll.

Marcadé, ad art. 319. N° II
art. cass. 31 Januar 1834 (Sirey 1835, I 531)
Grenoble, 5 Februar 1836 (Sirey 1836 I. 29)
Toulouse 11 Juli 1827. (Sirey 1828 II S. 264)
29 Januar 1828 (Sirey 1829 II S. 226)

Da bestimmt, daß diese Klagen den Besitz nicht wieder herstellen, indem der Besitz dem Müller durch die Herausgabe des Grundstückes entzogen wird, sondern eine Abänderung der zur Begründung einer Abänderungsklage nothwendigen Thatsachen, somit die Ungültigkeit des conventionellen Zustandes fest, wonach diesem Grunde als ungültig erscheint.

Da bestimmt, daß, wollte man diese Thatsachen nicht annehmen, die Schutzmaßregeln, welche die Klage genehmigen, den familiären und die Sicherheit des Eigenthümers betreffen, namentlich der art. 312 und 317 C. c. ungenügend sein, und illusorisch genannt werden könnten.

Da bestimmt, daß auch der Fall des art. 315 nicht anwendbar, da nach seinen unterscheidenden Gründen die Abänderungsklage

keine Absetzung dem Ehe beweisbar ist,
dass [illegible] zum Theil dem Gebrauch der gegnerischen
Ehefrau Rolf, der über zwischen seinem Mündel und
seinem Ehemann noch bestand, somit zum Theil dem Ehe-
mann selbst Vermögensrechte der Ehemann zum Nachtheil des
minderjährigen Vermögens, wenn, also auch nur einer Absetzung
entgegen bestanden wäre, dem Ehe keine Rede sein kann; cod. civ. art. 1241.
Zachariae, Band I 346.

dass, gegen auf den Fall des art. 315 C. c. vorgesehen,
die Klage zur Bestimmung der Legitimität eröffnet ist,
die Absetzung dem art. 317 C. c. auf diese constatation
beschränkt ist, da dem art. 317 C. c. auf diese constatation
de legitimité sein soll dem gegenwärtigen Désaveu gemäss.
Cass. ist
arr. 28 Mai 1821 (Sirey 1822 II, 318)

Der Beklagte wirft, dass die vorgeblich minderjährige
Erben aus der Absetzung im Jahre 1815 — also
während dem absence présumée — von dem Königl.
Stadtgericht zu Düsseldorf einen Bevormundungsbeschluss
über sich haben, der zum Beweis diene, auf Lebzeiten
gänzlich Entmündigte zu übertragen, welches vorstehen
in Bezug auf die gegnerischen dem Absetzenden und dessen
Ehefrau Erstandenen Vormundschaft stattfinden;
dass aber damals dem Absetzenden weder Entmündigung
gegen ihn noch ein Vormund bestellt worden, indem
nicht der Vormundschaftsrath, sondern nur ein Beistand
für einen Theil gutachtlich vernommen worden ist, was angeboten
worden;

dass Absetzung einer Vormundschaft, wegen über den Entmündigten
einen neuen Vormund bestellen, dem öffentl.
Ordnung und dem guten Sitten zuwider, und
folglich den art. 791. 1130 und 1600 Cod. civ. zu-
folge null und nichtig ist.
Cassirt am 21. Dezember 1841
(Journal du Palais 1842 I Seite 309 ff.)

Sirey 1842 I Seite 167)
Jurisprudence Band V Seite 246 ff.
Troplong de la vente ad art. 1600.

Der Beklagte, der sich gegen die Absetzung
seiner Ehefrau wegen Irrsinn des verstorbenen
Ehemanns dieser Gründe
bedient, die Absetzung genehmigte, indem
Verletzung der Absetzungsformalitäten vorliegen
Beweisantretung des Gegentheils vorbehalten
beantragt, dass [illegible]
Absetzung [illegible]

Zoltau

V. p. pl. 20 März 1860

Nro

Die Kosten anzeigen S. liegt auf den Gemeinde nicht Zug, weil Laufs nun Abschaffung der Wahlhilfe die Kosten der Appell- Zug dazu von der Gemeinde Kasse bezahlt werden.

Die Kosten der Zustellung seiner Zeugen muß beantragt, und dieser selben nun auf Grund der appellations- gerichtlichen Wahlhilfe ausgestellten werden.

11 Juli 1860.

v. Ku

№ 1638.

ausf. a. 29 Mai 1860.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Expedirt für Fisk.

Expedirt

Landschöffen

in Sachen des Wilhelm und Jakob Ackermann Landwirthen zu Pleis Zimmermann und Philipp Spaeth, alle 4, Fürsprecher Kühner, contra Wilhelm, Peter Christoph, alle wohnhaft, in eigenem Namen gegen den Gemeinderath Pleis wegen Gemeinschaft, sowie alle Verhandlungen durch mit demselben in Zusammenhang stehende Incidenzpunkte, Beschluß Friedrich Spaeth, 2. Zimmermann Spaeth, Zimmermann 3. Christian Spaeth, Landwirthe von Pleis, Peter Dresch, Tuchmacher in Schlebusch, als Berufungsklägere zu Folge Berufungsschrift vom 7ten Mai 1860 gegen Wilhelm Ackermann, Landwirth von Pleis, Beklagten und Appellanten, von einer Seite, und Friedrich Wilhelm Polander, Schreinermeister, Johann Jakob Mennigmeister, Landwirthe von Pleis, Beklagte und Appellanten, von der andern Seite, in Sachen Theilung, Alles in Berufungsklägere Sachen, vom 2ten Theilungsurtheil des Landgerichts Solingen vom 1. Mai 1859, vortragen durch den Kgl. Anwalt Holzer,

gegen

Adam Pommerrock, Zimmermann in Pleis Beklagten Sachen, vertreten durch den Kgl. Anwalt Fink,

Anwalt Fink trägt vor: Es werde dem Kgl. Landgerichte anheim gegeben, die Berufung zu verwerfen, das Urtheil vom 2ten April dahin zu bestätigen, daß in Betracht der Verhältnisse der Beklagten Wilhelm Ackermann und Peter Christoph Ackermann die Theilung zu genehmigen und Gerichtskosten in Appellation

Gerichtsrath Hasenclever.

Nachdem Namens der Beklagten Wilhelm Ackermann und Peter Christoph Ackermann Berufung gegen das Theilungsurtheil vom 2ten April 1860, wodurch die Theilung gegen das Friedensgerichtliche Urtheil vom 25ten Mai 1859 genehmigt und Berufung gegen das Theilungsurtheil vom 1. Mai 1859 Namens der Appellanten Pommerrock

Actum Volle n. 4638 Actum Unkel n. 29 Mai 1860.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Adam Sommerrath, Gemeinderath zu Vettelschoß, Appellaten,

gegen

den Wirth und Gastwirth zu Vettelschoß Philipp Späth, als Vormund der minderjährigen Kinder des Wirthes Johann Späth allda, in eigenem Namen sowie als Vormund der hinterlassenen Kinder des verstorbenen Johann Späth, Gemeinderath zu Vettelschoß, Appellanten,

und Gegenstand Holzverkauf, Entscheidung auf Berufung.

Nachdem Appellant Sommerrath in der Sitzung des Gemeinderathes zu Vettelschoß vom 25ten März 1859 gegen die Stimmen der Appellanten Späth, Gemeinderath, Friedrich Brück, Johann von Hangelsheck, Leonhard Brück, Leonhard Brück, Mathias Bolander, Leonhard Brück, Mathias Brück, Gemeinderath und Carl Leppert, Gemeinderath allda in Vettelschoß, beschlossen hatte, vom 25ten März bis 1. Mai 1859, wurden dem Gemeinderath Leppert.

Obgleich dem Appellatenvorsteher Johann Späth zu Vettelschoß das Appellat den 27ten April vom 28ten April ab zugestellt worden, so hat derselbe doch erst am 2ten Mai d. J. Berufung eingelegt, welche demnach als verspätet zurückzuweisen ist.

Gründe.

Da die Berufung zufolge der Bescheinigung des Bürgermeisteramtes Vettelschoß vom 28ten April d. J. erst am 2ten Mai d. J. eingelegt worden ist, so hat dieselbe als verspätet zurückgewiesen werden müssen.

Kaiserslautern, den 29ten Mai 1860.

Gez. Genk

Da die Berufung zufolge der Bescheinigung des Bürgermeisteramtes Vettelschoß vom 28ten April d. J. erst am 2ten Mai d. J. eingelegt worden ist, so hat dieselbe als verspätet zurückgewiesen werden müssen.

Kaiserslautern, den 29ten Mai 1860.

Gez. Genk

Ist die Berufung vom 2ten d. Mts. Appellaten erst heute zugestellt worden?

Kaiserslautern, den 29ten Mai 1860.

Gez. Genk

№ 4638. Ausgefertigt den 24 April 1860.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gemeint für A. Galsen.

Der Bauer
der Gemeinde und Erbsaß des Kreisamtsbezirks Neutitschein
Johann Zimmermann Hausnr. 33 Sprachk. etc.
a, Louise geborne Kubner, ohne Gewerbe da-
selbst ansässig, sowohl sowohl in eigenem Namen
als auch für den bestandenen Vormundschaft wegen, wie auch
als Vormünderin der mit ihrem verstorbenen Ehemann
ungetheilt gewesenen minderjährigen Kinder Gottlieb Spaelk,
b, Heinrich Spaelk, Zimmermann;
c, Christina Spaelk, Tochter von ihrem Ersten
Ehemann und d, Christian selbst, der gesetzlichen Ver-
tretung und Vormundschaft wegen, sämmtlich in
Kreisamtsbezirk ansässig, die beyden Heinrich und Christian
Spaelk mit ihrer obgenannten Mutter als Erben
ihres verstorbenen Vaters Hausnr. 33 Spaelk, Hausnr. 33 allhier
wegen Abstattung der Verlassenschaft Schuldner,
beyde Zimmerleute, sowie auch Gottlieb, Maurermeister und
Carl Lippert, Hausschneider, alle im Kreisamtsbezirk
ansässig, wegen 45 Klafter und restlichen Mai 1859,
gerichtlich dem hochlöblichen Herrn Gottlieb Galsen,

wegen

Adam Sommerroth, Zimmermann im Kreisamtsbezirk
ansässig, Hausnr. 33, Gerichtlich dem hochl. H.
Gottlieb Galsen.

Der hochl. Herr Gottlieb Galsen Gerichtsherr. Es erschien
der klagende Hausnr. 33 persönlich, mittelst Repräsentation der
ausgefertigten Klagschrift, die vom Hausnr. 33 angebrachte Klage
und eine Klage in allen Theilen wie eingebracht abgewiesen,
dagegen die Gegenklage zugelassen werden, dahin gehend, dem
Hausnr. 33 zu verurtheilen, an den Hausnr. 33 die Summe
von 818 fl. 47 kr., mit Zinsen vom 15 Januar 1859 und Kosten binnen
Frist von 14 Tagen zu bezahlen, auch die Klagkosten ihm zu ersetzen.
und vom

Nº 4638. Amtsl. v. 24 April 1860. — 16 April 1860 p. pl.

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Hochlöbliches, die Bezirksämter zu folgenden Ernennungen gütigst
kommen:

I Zum Marktrichter:

1, über den Distrikt Nº 7 ad 615 fl. das bisherige Mitglied
Spraetz, den ganzen Gutsweg dem gemischtschaftlich gehal-
tenen Holzen mit 1231 fl. 28 kr. an das Königl. Bezirksamt Kaisers-
lautern Empfehl fest;

2, über den Distrikt Nº 8 ad 194 fl. 30 kr. das bisherige
Spraetz für denselben Zeitumstand den Gutsweg neuen
389 fl. an das Kgl. Bezirksamt Kaiserslautern anmeldete, den
neuen

3, dasselbe, das neue Holler in Kaiserslautern, Benehmen des
Königl. Forstamtes, für gemischtschaftlichen Holzen, den Gutsweg
neuen 166 fl. 26 kr. taxirte.

II Hochlöbliches, Marktrichter zu ernennen, das bisherige
Bezirksamt über die Richtigkeit dieser Ernennung
dem Bezirksamt den Entscheidungsbescheid;

sofort das Weitere zu verfügen.

Hochlöbliches, Marktrichter zu ernennen, das die
Bezirksamt den bisherigen bisherigen Distrikten
einem, als Bezirksamt nicht zugegeben müssen:

1, das die in dem Gutsweg neuen 1231 fl. 28 kr. neuen Arbeiten
der Bezirksamt anstehenden Holzen, den ernennenden Bezirksamt
des Königl. Forstamtes ist das Benehmen beider Theile
anstehend und gemischtschaftlichen Eigenthum seyen;

2, das gemäß der Fall neuen Eigenthum der andern
Kosten ad 389 fl. 166 fl. 26 kr.;

sofort das Weitere zu verfügen.

Der kgl. Amtsanwalt Gienke vernahm wörtlich: Es gefalle dem
Königl. Bezirksamt gemäßigte, die Benehmung zu verwerfen
mit Geldstrafen und Kosten.

Factum

In den Jahren 1853 1854 1855 Übernahmen der ernannten Arbeiten
der Bezirksamt und dem Bezirksamt für gemischtschaftlichen Benehmung

für den Distrikten und Ernennung der zu Kaiserslautern
ernannten Zimmermann Heinrich Spraetz, als:

a, Louise geborenen Hahmer, ohne Gewerbe da-
selbst wohnhaft, Handelsfrau mit eigenem Namen
den bestandenen Gütergemeinschaft wegen, sowie auch
mit Genehmigung des mit ihrem ernannten Ehemann
wegen gütlicher Auseinandersetzung wegen Besitzes Einigung

Spraetz,

b, Heinrich Spraetz, Zimmermann;

c, Christina Spraetz, Ehefrau von Johann
Spraetz, Zimmermann und Ackerbauer selbst dem
Ehegatten Genehmigung und Ermächtigung gemeinschaftlich wegen,
sämmtlichen in Kaiserslautern wohnhaft, die besagten
Heinrich und Christina Spraetz mit dem obgenannten ein-
seitig und Christina Spraetz mit dem obgenannten Ehegatten
Johann Spraetz, Bezirksamt von Kaiserslautern
Johann Heinrich Bohlander, Bauschreiber,
Conrad Gathey, Maurermeister und Carl Lippert
Taglöhner, alle in Kaiserslautern wohnhaft,
wegen 25 März und letzten Mai 1859 Gelder.

Adam Sommerrock, Zimmermann zu Kaiserslau-
tern wohnhaft, Bezirksamt, namentlich durch
den Königl. Amtsanwalt Gienke.

2 Gebracht, das in den Jahren 1853, 1854 und 1855 den ernannten
Arbeiten dem Bezirksamt die Zimmermann verdienten Löhne
ermessen und auf gefertigt Liste zu folgenden Akkordanten
1, zur Herstellung der Kaiserslautern für gemischtschaftlichen Bauten
gehörig;
2, zur Instandhaltung der Königl. Forstamtes 3,

3, am Bezirksgericht zu Landskron

In Betracht, daß unter den Handlungen Einundzwanzig Beilagen die Abfassung bestehen, für deren Bestreitung dieselben Pauschalien bewilligt wurden;

daß nach der pauschalmäßigen Anordnung an 1 Bogen Schreibpapier, die Zahl der aufgestellten Abschriften, Ausfertigungen der Abzugsbeamten entsprechend zu vergüten

Für den Entwurf dieses Erlasses dem Abzugsbeamten No 7 beantragt fl 615 "

In Betracht, daß dieser Posten Gulden einhundert und neunzig

No 8 Einundneun 191 30

daß sämtliche Abschriftenbezahlung vorbehalten sich.

sämtliche mit Eid bekräftigt worden.

2d Posten zu 83 13

Zahlung für gemischtsprachige Zeugen an Zöllner No 892 fl 43 xr

mit 166 fl 26 xr;

daß sämtliche Abschriftenbezahlung vorbehalten und sämtliche

mit Eid bekräftigt worden

2d Posten 436 fl

In Betracht, daß der Richtigkeit dieser Posten nichts von

dem Abzugsbeamten entgegenstehend bemerkt

daß zudem dem Abzugsbeamten Franz Spaeth Kreis Vollmacht

Falle Zeugenstand ist für die übrigen Abzugsbeamten, den

die schriftliche Anordnung entsprechend zu machen,

daß die Entlohnungen zu geben nützlichen sei remarkt

Als diesem Grunde

gestalte sich dem Herrn Abzugsbeamten gemäßigt, billigst

Bekräftigung der aufgestellten Abschriften, die neun Abzugsbeamten

gestatten Bemerkungen Abzüge zu allen Posten

als übergründet abzunehmen, dagegen die Beizüge

zurückzuweisen, dessen gestand: den Abzugsbeamten zu neun

Tagen zu den Abzugsbeamten die Summe von 818 fl 17 xr

mit Schluß vom 15 Januar 1859 und Posten Einem Zustand

zu bezahlen, auch die Rückgabe der Gebührenzeugen zu anordnen.

2

Rechnungsrath, die Abzugsbeamten zu Hohenelbe und Braunau

betreffend.

1 Zum Abschlußbericht.

1, ad Posten No 7 ad 615 fl, daß dem

angeführten Abzugs Spaeth dem ganzen Betrag

dem gemischtsprachig Abschriften Zeugen mit

1231 fl 18 xr an der Zeugs Pauschal Posten Einem Einem

bezahlt hat;

2, ad Posten No 8 ad 191 fl 30 xr daß

dem genannten Spaeth für sämtliche Zeugen

Posten den Betrag von 389 fl an der 6 fl Sum-

mit Einem Einem entrichtet, Summa

3, dagegen, daß an Zöllner in Einem Einem

Rechnung der Richtigkeit, für gemischtsprach-

lichen Zeugen, den Betrag von 166 fl 26 xr zahlen

II Zugleich sämtliche Abschriften zu verbinden.

daß den Abzugsbeamten über die Richtigkeit

dieses Einem Zeugen dem Abzugsbeamten diese Entschä-

digung mit Summe;

Rechnungsrath die Bestimmung zu verfügen.

v. p. p. 9. 26 Dez. 1860

v. p. p. 16 Dez. 1860

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Actum 1838

Tagsatzung

Jac. Rösm Hammerschmied, Gemeinderath in Kaisersteinbruch, Bezirk Eisenstadt, Eigenthümer

gegen

die Gemeinde Kaisersteinbruch, Bezirk Eisenstadt, als Eigenthümerin der Realität Nro 1, bestehend in dem Wirthshause Nro 1 daselbst, dann Weingarten daselbst, Nro 2, Acker Nro 3, Weingarten Nro 4, Acker Nro 5, Weingarten Nro 6, Acker Nro 7, Weingarten Nro 8, Acker Nro 9, Weingarten Nro 10, Acker Nro 11, Weingarten Nro 12, Acker Nro 13, Weingarten Nro

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nº 4637 des Protok. d. J.

Auf 23ten April pr. pl.
Wolfsl. v. 1 Mai 1860.

Antrag

für die Gemeinde Kommunbesitzer, mandatarius v. Durchsetzung
Klagegenossen Wilhelm Cahn Güterbesitzer daselbst gegen
Beklagte: und 2. Durchsetzung Gemeinsmann Andreas Vehl Bauer
und Gemeinderechnungsführer in Rettdorf angeschäft, Appellaten
wegen Verfügung d. H. Regierungsbescheides vom 7ten
April 1857. Gulden Friedensrichterakten.

Contra

Carl Ludwig Riechmann d. Appellatenanwalt in
Lüdde angeschäft Appellanten, durch den d. Advocat Bu-
mel Vallmar mandatarius Friedensrichterakten.

Es ist, daß die Appellanten mit Verwerfung ihrer Be-
schwerde gegen die Zurückweisung der Klage wegen Gemeinschaft-
lichen Hütebenutzung, nämlich: 1., 6 Hektaren 81 Aren 81 Quadr.
Meter auf dem Comm. Sect. A. Nº 8. begrenzt nach Osten durch
den Klosterfunderschen Pfad, nach Süden durch den Nieder-
schlagbaren Lauf, nach Westen durch den Rindenschlagbaren
Lustgraben, nach Norden durch den Lustgraben; 2., 9 Hektaren
96 Aren 89 Centiaren auf der Aloven Weide, Sect. C.
Nº 179., begrenzt nach Osten durch den Ostmorgenweg nach
Süden durch den Mühlbach, nach Westen durch die Wiese
Süden durch den Mühlbach, nach Norden durch den Haselbuschgraben, —
wegen, und Norden durch den Haselbuschgraben, —
durch rechtskräftige Urtheile vom 13 Mai 1825 und 15 Dec. 1826
durch rechtskräftige Urtheile vom 13 Mai 1825 und 15 Dec. 1826
dieser ihrer Klage gegen Zurückweisung einer früheren Klage
wegen der Hütebenutzung resp. in 90 Thalern verboten
worden sei, — wie solches in den Akten steht, —, die Gemeinde-
beschlüsse auf wenige Zeiten gleichgestellten und stehen sie
stellen;

daß die gerichtliche Gesammtkosten, welche die Appellanten
für diese Hütebenutzung zu begünstigen sind, sich auf 445 fl. 40 Kr.

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

Nº 725 Bl.

Zustellung.

Heute nachgenannten Mandatarien kundgethan
und zugestellt; Auf Verlangen des Herrn
Golcher Kgl. Landgerichts-Assessor Appellaten-Anwalts
Bürgermeister Gabriel Spaeth.
Lüdde auf Gerichtsschreiberei Simon Rosing Kgl.
Gerichtsdiener zu Lüdde am Kgl. Appellationsgerichte
Arnstadt ansässig, in Gemeinschaft mit Kgl. Appellationsgerichts
Sr. Hochwohlgeboren Herrn Jacob Gehle Kgl. Hochgerichtsrath
Actuar Hammerschmidt, wohnhaft daselbst Behufs
Zustellung 38. Abschrift gegenwärtiger Verfügung und
Kopf 14. Sgr. 6 Pf. Abschrift meines Attestes zurückgestellt.
Total: 16 Sgr. 6 Pf.

Rosing

Siegel: Kgl. Preuß. Appellationsgericht zu Arnstadt. Gesehen und bestätigt
Arnstadt, den 15. März 1860. für Herrn Hochwohlgeboren
Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten Herrn Schmerwitz
Kgl. Appellationsgerichtsrath.

beträgt, wovon für die einzelnen Lose 5 fl. zu bezahlen sind, mit Ausnahme der 3 Lose Nro 6, 8, 11, 21, 54, 65 und 82, welche und zwar Nro 6 – 4 fl. 45; Nro 8 – 4 fl.; Nro 11 – 4 fl.; Nro 21 – 4 fl. 95; 54 – 4 fl. 40; 65 – 4 fl. 30 und Nro 82 – 4 fl.;

dass in Anbetracht jedes Lose unter den obigen Bedingungen anzuerkennen wären;

T. Lo., dass Akt 582 vor Notär Stoll in Lindau am 13ten Januar 1855 zur Unterschrift der Ehepflegung die Genehmigung der Titul vom 13ten Mai 1825 und 15 Dec. 1826 Kund Nro Eigenthümer der nachbesagten Güter stehenbleibenden fr. L.;

dass nunmehr die Appellanten gegen die in der Anzeigeurkunde vom 13 Januar 1855 aufgenommenen Eigenthümer der in Frage angezogenen obern Aufschwabenen Bordereaux, welche sich nach als Defendanten der um die Genehmigung zu gestattenden Punkte betrachtet haben, auf ihre, ausdrücklich expresse reservirten Rechtsbehelfe, zustehende Privilegium zu wahrer gerichtlicher Verhandlung und um den angezeigten Anklage der Pfandbestellung zu entsprechen, inscribiren lassen wollte und zu diesem Ende gegen den Notär Stoll gefertigte Anbringen gerichtete Bordereaux ffen im Februar 1855 den Appellaten übermittelt und da Appellat die Inscription auf den Grund dieser von ihm als ungenügend erklärten Bordereaux verweigerte, und einzelnen administrativen Verhandlungen denselben durch Akt des Gemeindebotten Brenner in Lindau vom 20 Februar 1856 förmliche Verweisung der gefertigten Bordereaux und Inscription, unter Vorlage der nämlichen 2 Bordereaux und der besagten Anzeigeurkunde, zugefertigen Lassen;

dass darauf auch Appellat die Inscription vornehmen werde, indem er erklärte, dass gegen jeden einzelnen Pfandbestellungen für den von ihm gefertigten Betrag eine Pfandbestellung auf das von jedem einzelnen Gute specielle in gedachten Inscriptionen auf das von jedem einzelnen Lose specielle zu entfallen haben werde, dessen für jeden einzelnen

DIGRESSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Pfandbestellungen 2 Bordereaux angefertigt und ihm übergeben worden müssen;

dass sich Appellant auf diese Weigerung des Appellaten zur Verfassung seiner Klage vom 21 Februar 1855 vor unter Akt fr.

T. Lo., dass Appellat zufolge der vorgenommenen in den Gemeindebotten vom 20 Februar 1856 durch ihn allein angegebenen Weigerungsgründe bei der Verhandlung der Sache die Klage auf folgende angegeben beantragt, zugleich:

a., ihm nicht bei der Auffassung zur Inscription auf die gesetzlichen Einreden und das Verfahren vorgehalten werden und zugleich

b., ihm nicht auf sich der Genehmigungsurkunden vom 13ten Januar 1855 die in den Bordereaux ersichtlichen angegebenen ursprünglichen Titul vom 13 Mai 1825 u. 15 Dec. 1826 vorgelegt werden seien;

dass jedoch diese Urkunden selbst der 1. Instanz als beigegeben nicht vorliegen sind, obwohl angenommen sei, dass diese Klagen auf die Anerkennung zur Inscription geltend gemachten, und es insbesondere seinen von dem Gemeindebotten Brenner angegebenen Entfernung nicht getroffen habe, übrigens auf was die Vorlage der Titul betrifft, die der Genehmigungsurkunde enthalten nothwendig gewesen sei.

T. Lo., dass der Klage Begründung auf den von dem Appellaten in dem Akt des Gemeindebotten Brenner vom 20 Februar 1856 geltend gemachten Weigerungsgründen, welche wesentlich darin lagen:

1. dass der einen Theil gehörenden Forderungen nicht specificirt worden seien, auf die Vorlage einer Mehrheit von Bordereaux nämlich einmal selben in Appellaten Forderung für die einzelnen Forderungen gesetzlich gehoben sei, —

zuerst sechste erkannt sei:

1. dass zufolge des im art. 2199 C. enthaltenen Verbots der Hypo-

Eintragungsbureau sind mit dem Vorbehalte über die weitere Gültigkeit und den innern Werth der ihm zugekommenen Inscriptionen nichts zu thun hat;

2. Daß der namentlich auch der ihm in dem art. 3 des Gesetzes vom 21 Ventose VII gleichfalls übertragenen Formalien die Gültigkeit der Inscription nicht beeinträchtigt, weil die Nichtbeobachtung derselben nur den Gläubiger in Verantwortlichkeit setzt, nicht aber die Gültigkeit der Inscription selbst, welche lediglich von der Nothwendigkeit, das zu versichernde Grundstück bezeichnet zu haben, abhängt, Hinsichtlich aber eines seiner selbst;

3. Daß der Hypothekenbewahrer ungeachtet des Vorbehalts im art. 2199 C.c. dessen die Inscriptionen verweigernden Dienst, wenn bei der an ihn gestellten Requisition eine offenbare Formlichkeit des art. 2148 C.c. nicht beobachtet worden sei.

4. Daß die Inscriptionen ungültig werden, wenn der Gläubiger nicht binnen 15 Jahren, die Zeit der Eintragung nicht mitgerechnet, nach dem Datum der Eintragung oder der letzten Erneuerung derselben, die Erneuerung derselben bewirkt hat, welche nur die Wirkung haben soll, den Effekt der Inscription, die sie erneuert, um 15 Jahre, vom Tage der Erneuerung an gerechnet, zu verlängern, ohne jedoch den Effekt der Inscription selbst, die sie erneuert, zu vermehren, welche sie von dem art. 2148 C.c. an erhalten haben, ausgenommen wenn die Gültigkeit der Inscription selbst, indem über die Gültigkeit der Inscriptionen nicht gerichtlich entschieden worden ist, durch die Verjährung des 30ten Jahres, vom Tage derselben an gerechnet, aufgehoben worden wäre, ausgenommen;

5. Daß der Hypothekenbewahrer ungeachtet des Vorbehalts im art. 2199 C.c. dessen die Inscriptionen verweigernden Dienst, wenn bei der an ihn gestellten Requisition eine offenbare Formlichkeit des art. 2148 C.c. nicht beobachtet worden sei.

6. Daß die Inscriptionen ungültig werden, wenn der Gläubiger nicht binnen 15 Jahren, die Zeit der Eintragung nicht mitgerechnet, nach dem Datum der Eintragung oder der letzten Erneuerung derselben, die Erneuerung derselben bewirkt hat, welche nur die Wirkung haben soll, den Effekt der Inscription, die sie erneuert, um 15 Jahre, vom Tage der Erneuerung an gerechnet, zu verlängern, ohne jedoch den Effekt der Inscription selbst, die sie erneuert, zu vermehren, welche sie von dem art. 2148 C.c. an erhalten haben, ausgenommen wenn die Gültigkeit der Inscription selbst, indem über die Gültigkeit der Inscriptionen nicht gerichtlich entschieden worden ist, durch die Verjährung des 30ten Jahres, vom Tage derselben an gerechnet, aufgehoben worden wäre, ausgenommen;

7. Daß der Hypothekenbewahrer ungeachtet des Vorbehalts im art. 2199 C.c. dessen die Inscriptionen verweigernden Dienst, wenn bei der an ihn gestellten Requisition eine offenbare Formlichkeit des art. 2148 C.c. nicht beobachtet worden sei.

8. Daß die Inscriptionen ungültig werden, wenn der Gläubiger nicht binnen 15 Jahren, die Zeit der Eintragung nicht mitgerechnet, nach dem Datum der Eintragung oder der letzten Erneuerung derselben, die Erneuerung derselben bewirkt hat, welche nur die Wirkung haben soll, den Effekt der Inscription, die sie erneuert, um 15 Jahre, vom Tage der Erneuerung an gerechnet, zu verlängern, ohne jedoch den Effekt der Inscription selbst, die sie erneuert, zu vermehren, welche sie von dem art. 2148 C.c. an erhalten haben, ausgenommen wenn die Gültigkeit der Inscription selbst, indem über die Gültigkeit der Inscriptionen nicht gerichtlich entschieden worden ist, durch die Verjährung des 30ten Jahres, vom Tage derselben an gerechnet, aufgehoben worden wäre, ausgenommen;

Der Gläubiger muß demnach vorsichtig sein, ob den Hypothekenbewahrer der Titel des Gläubigers und die Bordereaux gehörig erneuert worden sind. Verabsäumt er auch nur auf den Effekt der Bordereaux selbst, die 8 Bedingungen, welche sie nach dem art. 2148 C.c. enthalten haben, aufgenommen worden wollte, indem über die Gültigkeit der Bordereaux der Hypothekenbewahrer nicht zu entscheiden hat, und auf in den Fällen des 8ten Nr. des 4ten Einschubs, wenn dasselbe eine Erläuterung haben soll, nicht achtet;

9. Daß der Hypothekenbewahrer bei der Anmeldung seinen selbigen Irrthümern auf den gegebenen Titel ein gemäß gerichtlich entschieden hat, als nachgesehen;

10. Daß es sicher der Fall die Eingetragenen mehrere Inscriptionen von einer Mehrheit gehörender, ganz verschiedener, durch seinen Hypothekenbewahrer Rente und besonderen Forderungen

Landes.

2. Daß man auch nicht auf die Verjährung, daß auf dem Grunde des art. 2180 C.c. verbunden mit dem art. 2154. und 2136. Cod. civ. für jede einzelne Forderung, wenn sie auf alle auf den nämlichen Titel gründen und den nämlichen Gläubiger gehören, ein besonderes Bordereaux genommen und für jede Forderung ein Bordereaux ausgefertigt und dem Hypothekenbewahrer übergeben werden müßten;

3. Daß, da das Eingetragen der Inscriptionen erfordert wird, daß der Gläubiger sich für diese Folge allein maßgebend sich und diese lediglich auf den eingetragenen Bordereaux verstellt werden muß;

Daß aber auf diesen Bordereaux die Eingetragenen auf den Grund des nämlichen Titels, für eine Summe von 8 Gesamt-, als Hypothekbezirk einer gewissen Gemeinde von 445 fl. 40 kr. eingetragen sind, wenn gleichschriftlich gesagt ist, daß sie sich auf Güter verschiedener Gemeinden beziehen, und zur Bestimmung dieser Gemeinden sich die Summen nämlich: die 6 Hypotheken, 84 Aren, 81 Centiaren auf dem Grund und die 9 Hypotheken, 96 Aren, 89 Centiaren auf der andern Gemeinde, in der Bureauverhandlung Ende aufgeführten Gemeinden die Inscription vorgenommen hat;

Daß ferner in gleicher Weise eine für eine einzige Hypothek auf den nämlichen Immobilien bestandene Forderung die Inscription vorbehalten wurde, folglich die gerichtliche Anerkennung des ersten Rechtsgrundes, sowie der Inhalt des Bordereaux selbst widersprechend, sich zugetragen wurde, daß auf Vorschrift des Bordereaux von einer Mehrheit der Forderungen oder - wie der 8te Rechtsgrund sagt - von mehreren Forderungen, die einander ganz entgegengesetzt sind,

auf ge verschiedenen Grundstücke verschrieben worden sollten —
gegen Rechtsspruch: Keine Rede ist.

2.) Ob, daß der Kläger zu seinem Rechtsanspruche nicht durch die für die gegenwärtige Vormerkung allein maßgebende Bestimmung des Art. 2098 des Code civil gelangt ist, sondern durch die Prüfung und Entscheidung über den Titel der Vormerkung gelangt ist, sodann ob überhaupt bei dieser selbst nicht Anstände vorkommen, die Klage selbst zurückzuweisen wäre, sondern die rechtliche Gültigkeit der von der Appellantin begehrten Vormerkung, die möglichen Rechte später allenfalls von Dritten, den Pfandgläubigern und ihren Gemeinschuldnern, wegen Mangels gehöriger Publicität mit Erfolg könnten geltend gemacht werden, zu untersuchen, sondern lediglich nur zu untersuchen sei, ob die in Rede stehende Urkunde die zu Handen des Besitzers zu begründende Vormerkung eine Modification von Verbindungen enthalte und ob die Hypothekenbehörde dem gestellten Begehren nicht kann allein, sondern selbst beurtheilen, den Gründen für Nichtstattgebung vorkommenden Falls?

3.) Ob, daß aber diese Frage offenbar dem Inhalte des Gesetzes zu verneinen wäre, da die Fassung des art. 2199 c. eine imperative ist: „dans aucun cas, le conservateur ne peut se refuser ni retarder l'inscription des droits hypothécaires" sich auf die in dem art. 54 des Hypothekengesetzes vom 11 Brumaire VII vorkommenden Worte „qui devraient requis conformement aux lois" offenbar mit Absicht und aus guten Gründen gestrichen wurden und da dann nach dem Gesetze nicht durch die älteren Gesetze, insbesondere das Gesetz vom 21 Ventôse VII art 3., der übergang zum Gesetz nicht entgegengesetzt, dagegen verwendet werden könnte;

daß sich daher die Hypothekenbehörden — wie die Kläger selbst grundsätzlich anerkennen — nicht zum Richter

2. 4637.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag
für
Carl Ludwig Reichmann k. Hypothekenconservator des Bezirks Landau, in Landau wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten,
vertreten durch den k. Advocat-Anwalt
Völkmar
gegen
die Gemeinde Freimersheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Salm gutsbesitzer allda wohnhaft und ihren Einnehmer Andreas Ochl k. Rath. und Gemeinderathsmitglied in Eisbach wohnhaft Appellatin und einem Beistande des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 7 April 1857 und Incidentappellatin, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Hulden.

Die Gemeinde Freimersheim übergab 5 Urkunden zu ihrer Note unter Feuerbürgerschrift vom 13. Mai 1825, registrirt in Edenkoben den 5 August 1825 vol 10. fol 95. v. c 3. bis fol 97 r. c. 4. enthaltend 1 fl. 32 1/2 kr. k. Rentamt quittirt.... und vom 15. Juli 1826 registrirt zu Edenkoben am 2. August 1826 vol. 11 fol 131 r. c. 1 — 3 empfangen 1 fl. 32 1/2 kr. k. Rentamt quittirt.... zwei Stücke Gemeindeland von circa 16 Hectaren 21 Ar und 40 Centiar an 90 Einwohner in Freimersheim in der Weise, daß jeder der beiden Stücke Land in 90 Loose getheilt war und jeder der partizipirenden Einwohner von jedem Stücke ein Loos erhielt;

dagegen übernahmen diese 90 Theilnehmer in der einen Urkunde vom 4 fl. — 4 fl 30 kr. 4 fl 40. — 4 fl 45 und resp. 5 fl. je nach der

Ostertag, Bürgermeister, Beigeordneter von Bürgen der Ortschaft Pfaffstatten, und Bürgen der Gemeinde Burgau, Amtsbezirk Mödling.

Am 13. Januar 1855 errichteten die damaligen Eigenthümer der versteigerten Gemeindegründe von Sauerbrunn in Pfaffstatten einen Theilungsvertrag, in welchem die Theilnehmer versteigerten Grundstücke, bilden nur in ihrer Gesammtheit, wie sie vor der Abtheilung in zwei Complexen bestanden, beschrieben waren und von der theilweisen Grundentlastung gesagt war, dass für jeden Theil der Betrag nicht angegeben war, ein jährliche Rente von 4 bis 5 fl. gefällig wäre.

Auf Grund dieser Vereinbarung [illegible] die Gemeinde nun Theilung, da sie zu bestehenden Theilungsvertrag auf der ganzen Catastralgrenze, war der anstehenden Hypothekarbenützer verzeichnet, weil gegen jeden Pfandbesitzer ein besonderer Theilungsvertrag errichtet und zwei besondere Landtafelgesuche verfasst werden müssten. Nachdem dieser Gesuche auf die ihm am 20. Februar 1856 durch den Gemeindevorsteher Brenner in Landau zugestellte gerichtliche Aufforderung bei seiner Klagerung, die er mit sehr gerichtigen Gründen unterstützte, bestreit, erhob die Gemeinde Preimersheim Klage, welche jedoch durch Urtheil des k.k. Bezirksgerichtes zu Landau vom 7. April 1857 als unbegründet abgewiesen wurde.

Gegen dieses Urtheil ergriff die Gemeinde Preimersheim das Rechtsmittel der Berufung. Appellat aber, dessen der Klage entgegengesetzte Unzulässigkeit seinerseits vorgebracht wurden,

beyde derzeitigen Incidentberufung ein. — Daran beider Akt ist nun zu untersuchen ist.

A. Die Incidentberufung betreffend.

Zur Entscheidung, dass Appellantin incidentlich, appellatin mit der Aufforderung vom 20ten Februar 1856 in der ihre ursprünglichen Theilungsgründen begründenden Titel vorgelegt, und die für die Suspensivfrist zu entrichtenden Gebühren im Betrage bezahlt hat;

dass Incidentappellant nicht nöthig hatte, seine Klagerung zu motiviren, deshalb insbesondere, dass er diese bereits gethan hat, nicht unterschlossen war, und erlaubten Klage seine Klagerung noch durch weiteren ferner nicht vorgebrachten Gründe zu rechtfertigen;

dass dieser der erste Richter die zwei vorgebrachten Klagerungsgründe mit Unrecht verworfen, weil sie vom Incidentappellanten nicht schon bei der Aufforderung vom 20. Februar 1856 vorgebracht worden sind.

Dass ebenso die Entscheidung des ersten Richters diese Anstände rügen, falls sie relevant, schon bestätigt wurden, übereinstimmend erscheint, indem derjenige, welcher in ihr seiner Klagung einen zustehenden Recht verletzen will, bei der deshalbigen Incidentbe die vorgeschriebenen Formen nun so sicherer beobachten muss, als er ja im Vorhinein auf eine Klagerung, deren sich Incidentbeklagte bereitet sein muss, dass der Klagende alle ihm zu Gebote stehenden Gründe, sie mögen formeller oder materieller Natur sein zur Rechtfertigung seiner Klagerung vorbringen sieht.

Zur Entscheidung, dass deshalb die Richtigkeit der beiden

Gründe zu untersuchen ist;
dass nach Absicht des art. 27 des Ges. vom 21. Vent. VII und art. 2155 C.c. derjenige, welcher bei dem Hypothekenbewahrer eine Inscription requiriret, die Kosten derselben im Voraus zu bezahlen hat,
dass bei der Aufforderung vom 20. Februar 1856 weder Zustellung geschehen, noch angeboten worden, weshalb der Requirant schon deswegen abzuweisen wäre;
In Betracht, dass die Bewahrer-Urkunde vom 13. Januar 1855 allerdings zur Autorisirung der Requisition genügend erscheinen mag, allein Bewahrungs-gegenstand ist, als vollständiger neuer Titel zu dienen, auf welchen hin, ohne Beilage der alten, die Inscription des Heimlegrechts requiriret werden kann; - dass nämlich die Bewahrer-Urkunde folgende Mängel aufweist.
1. sie enthält nicht den Betrag der Forderung.
2. sie enthält keine Bezeichnung der einzelnen Loose, obschon dessen vorgeschrieben, dass die beiden bezeichneten Objekte aus Loose gebildet und jedes Loos nur für sich inscribirt werden soll, Bewahrungsurkunde also alle Loose zusammen genommen für die Gesammtheit des Grundzinses haftbar;
dass daraus aber ein Dreifaches folgt, die Verweisung des Requisitions, weil der Immobilar nicht weiss, welches der Preise, und der Immobilar nicht weiss, welches verkauft werden, demzufolge unmöglich als Titel dienen kann, welche der Inscription des Grundzinses, wie gesagt, zu Grunde gelegt werden kann;
In Betracht, dass somit aus beiden Bewahrungen die Hauptberufung der Frage erörtert werden wird, ob und wann der Hypothekenbewahrer berechtigt ist, eine requirirte Inscription zu verweigern;
dass dort aber zu gewärtigen wird, dass Bewahrer falsche Weigerung geltend machen, wenn gar kein oder nur ein ungenügender Titel vorgelegt wird;

B. die Hauptberufung betreffend.

In Betracht, dass in dem ersteren Hypothekenbewahrer

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

gesetze vom 11 Brum. VII art. 54 die Verfügung enthalten war, dass die Hypothekenbewahrer in keinem Falle Inscriptionen verweigern können, si requisitions conformément aux lois.
dass die mündliche Verfügung in den art. 2199 C.c. übergegangen ist, jedoch ohne den letzten Zusatz;
f. 6. dass der Gesetzgeber diesen Zusatz gestrichen wissen hat, dass der Hypothekenbewahrer nur eine blosse Prüfung alle Inscriptionen anstellen müsse, welche nun in Widerspruch mit dem Gesetze stehen, oder ohne Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen requirirt worden; dass der Gesetzgeber art. nicht wissen soll alle Requisitionen annehmen zu müssen.

Locré XVI. pag 93. 295.

wonach sich ergibt, dass sie zu weit kein anderer Grund vorlag als der, der Gesetzgeber Zusatz von selber verstehe;
f. 6. dass der Hypothekenbewahrer gewiss nicht Richter über die Gültigkeit der Inscriptionen, allein jedenfalls berechtigt ist darüber zu prüfen, dass keine Inscriptionen genommen werden, welche formell oder materiell in Widerspruche mit dem Gesetze stehen;
dass derselbe nicht berechtigt ist Inscriptionen zu verweigern, welche nicht conformément aux lois requirirt worden sind;
In Betracht, dass für einen Inscription über allen die Beilage eines gültigen Titels erforderlich ist; und auch der Bewahrer Gesetzt selber den Hypothekenbewahrer berechtigt erklärt, eine Inscription gültig zu nennen, welche ohne Beilage eines Titels requirirt wird

Merlin Rép. inscript. hyp. Sect. VI

In Betracht, dass wenn aber die Beilage des Titels so rigoureux vorgeschrieben ist, dass dessen Nichtbeilassung eine Zurückweisung der Inscription rechtfertigen würde, dann auch

folgerichtig den Hypothekenbewerber eine Prüfung des Titels gestattet sein muß.

Daß er dazu gerade berechtigt ist zu untersuchen ob der Titel seiner Form nach geeignet sei das Pfandrecht der Hypothek zu sichern und eine Klagerundlage für Hypothekarklagen zu bilden, z. B. ein Titel über eine Forderung auf Zinsen nur eine Hypothek für Zinsen, nicht für das Kapital, ein Titel über eine Forderung auf Kapital nur eine Hypothek für das Kapital, nicht für Zinsen, ein Titel über eine Forderung auf Kapital und Zinsen eine Hypothek für beide, aber mit dem Range des Kapitals, ein Titel über eine Forderung auf Kapital und Zinsen, wenn die Zinsen nicht ausdrücklich als Nebenforderung bezeichnet sind, nur eine Hypothek für das Kapital, ein Titel über eine Forderung auf Kapital und Zinsen, wenn die Zinsen ausdrücklich als Nebenforderung bezeichnet sind, eine Hypothek für beide, aber mit dem Range des Kapitals

sondern Bordereaux verzeichnet werden;

Dass ferner die Hypothekargläubiger Jeden, der Interesse hat, einen speziellen Etatauszug verlangen müssen, aber die Direktion der betreffenden Personen verpflichtet ist, wenn sie dazu aufgefordert wird, ganz jede besondere Forderung separat anzuzeigen ist, — dass aber nie nicht zu verlangen wäre, wenn es dem Belieben der Pfandgläubiger anheimgegeben wäre, in dieser Beziehung Kollusionen zu bilden;

dass wenn man Cumulationen gestatten will, dann Raum ganz muss existirt und dieselben abhängig müssen sein der Pfandgläubiger oder der Etats oder der Bücher oder der Bücher oder der verschiedenen Immobilien besonders werden können, weil dann keine gesetzlichen Generalhypotheken bestehen würden der Spezialität hier und dort verschaft wird;

Zu Letzterst, dass dann nun das Gesetz selbst für jede besondere Forderung ein besonderes Inscriptum verlangt;

dass nämlich im Art. 17 des Ges. v. 11 Brum VII schon die Bestimmung des art. 2148 C.C. enthalten war;

dass sodann der art. 2 des Ges. vom 9. Vent. VII und der art. 21 des Ges. vom 21 Vent. VII verfügte, dass nur ein einziges Inscriptum gebühre, pour chaque créance, sodass vorden sollte, während in dem art. 15 N° 2 al. 1 dem Hypothekenbewahrer pour inscription de chaque droit d'hypothèque ou privilège eine Gebühr von 50 Cents bewilligt wird si la formalité est requise par le même bordereau, —

welche Bestimmung uns Fälschlicherweise des Civilgesetzbuches unter Erhöhung der Gebühren in Detail vom 21 Sept. 1810 abgeändert hat;

Zu Letzterst, dass die verschiedenen Gesetze gewiss nur die von der Aerar und den Hypothekar-

bewahrer zu entrichten den Gebühren regulieren, allein dessen Bezeichnung selbst ebenso geregelt sind, die besonderen Vorschriften über den Hypothekarbewahrer zu übergehen und das Gesetz vom 16. Februar 1807 zur Interpretation der Civilgesetzbuch benützt zu werden pflegt;

dass aber die Ausdrücke dieses Gesetzes „chaque créance" „chaque droit d'hypothèque ou privilège" und „le même bordereau" offenbar einander sehr nahe Zusammenhänge zu einander stehen und bewirken, dass der Gesetzgeber nicht anders dachte und erklärte, als dass für jede besondere Forderung, sowie für jeden besonderen Hypothekarrecht oder Vorzug auch ein besonderes Bordereau vorgeschrieben werden müsse;

Zu Letzterst, dass der endlich auch von französischen Staatsräthen bestätigt erklärt, verschiedene gestrichene Forderungen zu cumuliren, indem dadurch viele Vormerkungen, welche vorschriftsmässig eingetragen werden müssen, gestrichen werden, auf die Löschung der gestrichenen Objekten ein Minus vorgeschrieben;

dass dieses mit diesem Grunde mehreren Entscheidungen des Finanzministers erklärt werden, namentlich a. vom 16 flor VII, enthalten Circular N° 1571 vom 7. Brum. VII, b. vom 6. Dezember 1822. citirt in Dict. von Persard vol. II. pag. 396 v° bordereaux N° 9.

welche gegen nicht gerügt werden, aber auch gegenstehende widersprechende oder stillschweigend

Bestimmung der Civilgesetze zu modificiren, worauf aber eine Nichtigkeit nicht gestützt werden kann, welche sich auf die Nothwendigkeit zur Erneuerung der Inscription mittelst auf die Natur der Sache, wenn auch der ausgesprochenen Modification der Gesetze, gegründet; [illegible] der Appellantin festgestellten auf der Entscheidung der Cassationshofes v. 17 Dezbr. 1845 (Sir. 46. 1. 185) beruhe, indem dort nur ein einziger Pfandtitel und nur ein einziger, in der gesetzlichen Form bestandener, auf diesen speciellen Entscheidung keine feststehende Thatsache gefunden werden kann, nichtsweniger dadurch der constante entgegenstehende Usus nicht gerechtfertigt wird; daß auf diese Entscheidung durch Baudot in seinem traité des formalités hypothécaires vol. 1 n° 356 mit Unrecht bekämpft und widerlegt wird. vide Grey l. cit. note 1.

Für droit hypothécaire unique, wie das Arrêt sagt, – juste. voir Troplong

In bestätigt die Bemerkung auch das Arrêt der Cour von Orléans vom 20. Febr. 1857. (Journal du Palais 57. pg. 1093) zur Unterstützung der gegentheiligen Ansicht anführen kann, indem in diesem Falle ein unité de creances vorlag, welcher mit Recht anerkannt wurde, daß die Inscription auf ein in duplo zu liegendes Bordereau vorgenommen werden könne.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem K. Appellationsgerichte, indem es Recht spricht, über die vorliegende Berufungsbeschwerde, mittelst Reformation des Contradictoriums Urtheils des Civilgerichts von Thionville vom 16. Januar 1860, die ausserordentliche Klage als unzulässig abzuweisen unter Verurtheilung der Appellantin in die Hälfte und in die Kosten der Appellation;

v. p. pl. 16 April 1860 Vollmar.

v. p. pl. 23 April 1860

Merlin report. v° inscription hypoth. § V. N° VI;
Duranton tom 20. (Troplong Priv. hyp. tom II). N° 633.
Troplong hypoth. N° 677.

1° Le Sr [illegible], dont la spécialité n'est pas une énonciation, mais un titre, aux termes des lois du 11 Brum. 1798 et 18 Déc. 1806 resp. des conventions du 13 Février 1855 exigeant pour cela spécialement la spécialité;

Que nach der Bestimmung des art. 2148 C. civ. die auf einen einzigen Titel sich gründende Inscription genügend, wenn das Bordereau einzig und allein diesen Titel selbst zu enthalten braucht, weder das Gesetz für den Fall einer Mehrheit von Forderungen oder Pfändungen einen Unterschied macht, noch die entsprechende Natur der Inscription und Bordereaux vorschreibt;

Daß ferner das Gesetz allgemein spricht und nicht unterscheidend auf der Pflicht der Gläubiger stehen soll, die Inscription so machen zu müssen, daß sie [illegible];

Daß die von dem Art. 2148 zur Auslegung des art. 2148 angeführten art. 2114 u. 2134 C.C. den Sinn des art. 2148 nur festsetzen, daß [illegible] genügt, wenn [illegible] Eigenthümer [illegible];

Daß das Gesetz vom 11. Ventose VII art. 21 und das Decret vom 21 Febr. 1810 N° 2 das tableau nur die Anzeichnung der Gläubiger der Hypothekenbewilligungen zum Gegenstand haben, nichtsweniger, daß auch bei einer Inscription eine Mehrheit von Forderungen der Pfandbriefe vorkommen könne, oder daß eine Gesammtsumme [illegible] nicht darf, wenn selbst der Hypothekenbewilligung nur der Inscription eines auf den einzigen Titel sich gründenden Mehrheit von Forderungen auf [illegible]

des Gesetzes dem Gläubiger selbst, sowenig und wenig Gelegt, daß auf seine Verantwortlichkeit die Vormerkung der Bordereaux in Frage gestellt werden soll,

daß endlich die einfache mündliche Entscheidung vom 16ten Floreal VII dem Gesetze entgegen sei und einen Nichtigkeitsgrund enthalte:

Arrêt C. Dijon vom 3 Mai 1810 } Sir. 10. 2. 453,
" C. Besançon v. 25 Mai 1810 } Sir. 16. 1. 185.
" C. Cassat. vom 17. Januar 1848 }
" C. d'Orleans vom 20 Febr. 1852 in Journal du Pal. vom 1852 pag 1093.

Zachariae Tom II. § 277. Not. 3;
Troplong Hypoth. Nr. 638 Not. 1.

T. C., daß dasselbe selbst dann, wenn Appellant die materielle gegen die gegnerischen Argumente des Urtheilsgrundes die Eintragung des von jenen angefochtenen Bordereaus begründet hätte, mit gleicher Begründung der thatsächlichen Feststellung gerechtfertigt hätte, — sowie die Thatsache vorgekommen, daß Schuldner ungültige Bordereaux genügt haben würde,

daß aber selbst diese Begründung vorausgesetzt, vor der Appellantin nicht gehalten werden, indem diese von dem Grundsatze ausgeht, daß die beiden Hypothekengläubiger welche gegenwärtig die Stellung eines Hypothekenamtes für die Departements der Banken d. 1814. 16 Ventôse besitzen,

daß auf diese Hypothekenamtliche Stellung der Gesetze Grundsätze Anwendung finden, welche die Gesetzgebung für Hypothekenämter aufgestellt hat, in der Stelle aber eine nicht geblieben ist, welche auf diese Anwendung hätte,

daß diese Appellantin nun vorerwähnen die verlangte Einschreibung gesetzlich verweigern durfte, als eben so gut unstatthaft

als in gegenwärtiger Thatsache eine Mehrheit von Handlungen vorhanden ist und nur die Frage der Gültigkeit der bestrittenen Einschreibung hätte zu untersuchen resp. zu entscheiden gehabt.

O. A. G.

Gefallen es dem K. Appellationsgerichte, mittelst Konfirmation des angefochtenen Urtheils den Appellanten zu verurtheilen, die gemäß Akten des Hypothekenbureaux Brenner in Landau vom 20 Februar 1856 verlangte Einschreibung zu Gunsten der Appellantin auf den Namen des Peter Stell in Edenkoben gegebenen und unterzeichneten Bordereaux gegen Erstattung der Einschreibungskosten dem Appellanten die ertheilte Einschreibung anzuweisen, und den bisherigen Vormerkung der Einschreibung vorzubehalten, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und den Rückgaben der Urtheilsgründe zu verordnen.

G. Gulden

v. p. p. 9. 16 April 1860
vKh

v. p. pl. 23 April 1860
vKh

№ 7636 der Akten.

Urkde v. 28 März 1860.

Annestädten

in Preußen

Lorenz Marhoffer, Torfbrikant in Schäferei wohnhaft, Aggrel
lantens an einem Urtheile des Kgl Bezirksgerichts in Landau
vom 19ten Dezember 1860, wodurch ihm der Kgl Advocat-
Anwalt Jenk

Ezechiel
Hehn

gegen

Gulden I., die Wittwe und Erben von Anton Geenen, gewesenen Land-
mann in Landau, zuletzt Feldmann in Godramstein wohnhaft, als
a., Maria Josepha Baer, dessen Wittwe, Gutsbesitzerin in Godram-
stein wohnhaft, wegen der zwischen ihr und diesem wegen ab-
getheilten Erbantheils Gutsgemeinschaft d. Victor
Geenen, Bäckermeister in Godramstein wohnhaft, c. Ludwig Geenen,
gewesenen Student in Würzburg, zuletzt als med. Studierender
Arzt in Annweiler wohnhaft;

II., Johann Lang, Gutsbesitzer und Landwirth in Landau wohnhaft;

III., die Wittwe und Erben von Georg Friedrich Müller, in seinen
Lebzeiten in Landau, als: a., dessen Wittwe Elisabetha Schatten-
mann, Landwirthin in Landau wohnhaft, b., Jungfer Otto Wyland,
Lehrerin daselbst wohnhaft, c., Jacob Wyland, Offizier der Ma-
schinenfabrik von Wyland, Lamarche und Schwarz in St. Ingbert, da-
selbst wohnhaft, d., Ludwig Wyland, Hofbuchmeister in Darmstadt
wohnhaft und e., Friedrich Wyland, Schreiner von Landau, Kgl
Notar in Kandel wohnhaft, und Letzteren selbst, der Erbschaft Gemein-
schaft und Gütergemeinschaft wegen, Aggrelidaten durch den
Kgl Advocat-Anwalt Gulden vertreten.

der Kgl Advocat-Anwalt Jenk muß folgende Antrags-Begehren
dem Kgl Aggrellationsbegehren, mittelst Referendum abzuän-
dern gestatten Urtheils des Kgl Bezirksgerichts Landau vom 19ten
Dezember 1860: - 1., das Landwirthsehepaar durch Ehe-
frau Gebert Weber in Landau vom 17. Juli 1860 als Eingrei-
fende und die mindestens Juli darauf erfolgte Einlegung
als rechtzeitig zu erklären; 2., die Aggrellaten zu verurthei-
len, an die Aggrellanten die Summe von 1239 fl 93 kr
mit Zinsen vom 17. Juli 1840 an, gerechnet in der Weise zu bezah-
len, daß die Zinsen jährlich zu Neujahr gegen Quittung zu dem
Kapitale bis gemeinschaftlich mit dem Hauptbetrage und bis zum

Zeugen der Klage zu 4½%, von ihm aber zu 5% gerechnet werden, – endlich
die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Vollstreckung der sub a erlassenen Exekution zu verordnen.

Publicandum den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß der Appellat Johann Lang den Eid geleistet, er selbe schuldig, oder nicht mehr ist: –

1, daß er und die beiderseits mitbestandenen Anton Geener und Georg Ludwig Müller die dem Appellanten aus der eingangs Rechnung der 3 Commissäre zu ihrem mündlichen Gehalte und der Conrad Steiner'schen Masse von London, mündlich 55½% der appellantischen Forderung, waren fl 250 im Juni, fl 250 im September 1833, dann weitere 50% im Januar 1834, 2½% im Januar 1835 und 2½% im Januar 1836 fällig und gestellbar waren), – von 1833 an, Vergütungsweise von 1834, 1835 und 1836 in ihren eigenen Nutzen verwendet, ob sie [illegible] bis nicht diese Gelder bei Weinhändler Theobald eingewechselt von diesen Zinsen oder Antheil am Gewinn, den Theobald durch die Verwendung dieser Gelder in seinen Weinhandel erzielte, – eingezogen haben, und dann gemäß, wann man sie Zinsen mit 4½% berechnet, den Appellanten bis zum 1ten Juli 1840 mindestens 282 fl 45 kr Zinsen schuldig sind;

2) daß die 3 Commissäre Lorbeer und Steinacker Masse fremden Handlungen dieser Masse, obwohl die Masse damals schon hoffnungslos zerrüttet sollen, mehr als 55½% von dem Vergleiche, so gab den Handelsleuten Erzenberger und Schmidt in Augsburg, Rugu in London, – Fürstner Zinn in Crailsheim für Jacob Gerhard in Paris, – Advocaten Bridel in London für den Handelsmann Emerique Frères in Metz, 75 und 80% auszubezahlen haben, –
ferner den weiteren Punkten mehr zu verfügen, –
Kosten sind alle Rechts-vorbehalten
der Tit Advocat-Anwalt Gruber vermuthet, Appellat sein Tit Appellantinn zu wissen, wann Zustellung des Urtheils an Appellaten Lang zugenommen sind, die Berufung gegen übrige alle Appellaten, falls Appellat gegen übrige Appellaten Mitlinz und Jordan Geener und Müller und Jordan Müller, sofort als dann gegründet zu erweisen sind mit Gebühr und Kosten.

Factum.

Der selbe erhellt für Einsicht aus der angefochtenen Urtheile, worüber sich aus den vorgebrachten Klagen der Appellaten ersehen lässt, daß selbe ihre Klage gegründet erachtet haben wollen, dagegen diese Urtheil durch Appellation angefochten und selbe in seinen Punkten, welche Appellaten Lang durch die Appellation gegründet zu haben vermeinet, als dann auch durch die Beschwerde, daß selbe Appellaten nicht auch in Ansehung der

Beweisfragen

2, ob nicht das von dem Appellaten dem Appellanten Lang deponirte Geld mit den eingenommenen Pfandgegenständen der Appellantin und die consultirten Rechnungsbeilagen in Widerspruch steht, dasselbe Forderung sein kann?

3, ob dieser nicht die Forderung gehörig reducirt, abzuweisen und von Gutscheiß der Kosten zu entscheiden ist?

G. Gulden

Dem Advocaten Franz Pink, Anwalt der Appellantin Franz Marthoffer zuzustellen.

G. Gulden

Expedirt
Pink
Zustellung

Dr. 777 Pol.

Bericht:
Zustellung 28.
Rayon. 31. Abschriften sammtlichen Gemeinschaften und Rhysty. 37. Einsatz mainzer Akten Zustellt.

Verkauf: 46 Kreuzer

Lang

Lemberg, 11. März 1860. Nr. 3221. Kundmachung zu Folge Gubernial-Verordnung vom 9. März 1860. Zahl 5. Ohne Gebühr.

K. K. Kreisamt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für

Ld. in Mikow Rad. Cybra Nr. 76 Hofbesitzer und Inhaber einer Realität sub Nr. 76 in Mikow, Appellantin,

gegen

Franz Marthoffer, substituirten Advocaten in Lemberg, Appellaten.

Urtheil vom 28 März 1860. ordin.

	Anzahl der Bogen	Gulden		Kreuzer	
1, Ausfertigung	70	–	41	–	48
2, Consultation	68	–	–	8	24
3, Abrechnungsbeilagen	91	–	–	1	53
4, Eingabe und Vollmacht					
Anwaltsprotokoll vom 1859	–	2	23	–	–
5, Feldspruch	30	4	40	–	57
6, Copie		2	20	–	57
7, Relation	70	–	41	–	48
8, Eingabe Zeug 8 Bogen 7 Copien	72	–	56	8	52
2 Copien 8 Bogen	–	–	56	4	26
Zustellung	–	–	34	–	–
9, Aufrechnung der Copie	–	–	32	–	–
10, Einreichung Eingabe Antrag	83	–	–	1	53
11, Vortrag	80	–	–	9	27
12, Entwurf zum Spruch	–	–	32	–	–
13, Bürgschaftblatt	–	1	03	–	–
14, Einleitung Eingabe 2 Copien 4 Bogen	87	–	28	5	55
Zustellung	–	–	46	–	–
15, Facto und Conclusion	145	5	36	–	–
16, Extract	–	–	7	–	45
Summe		22	15	45	05
				22	15
				67	20

Lemberg, 14 März 1860.

G. Gulden

Bezirk zu sechzig und sechszig Gulden
zweyzig Kreuzer.
Zweibrücken 15 Mai 1860
v Korbach

№ 4.636 Rolle

für 19 Mang pp.

Antrag

für Jung Charlotte, Landschaftsmaler in Zweibrücken, Appellaten wider unsere Beklagte die Frl. Louise Jung nächst Landau wegen 15. Dezember 1850, Gült

pay

I. die Erben und Leben von Anton Seeger, Landschaftsmaler in Landau, zuletzt Privatmann in Edenkoben verstorben, als a. Maria Josepha Jung, dessen Witwe, Gutsbesitzerin in Edenkoben wohnhaft, wegen der gemeinschaftl. ehel. und ihrer von Letzten stammenden Intestaterbschaft, b. Wilhelm Seeger, Eleve in Edenkoben wohnhaft, c. Ludwig Seeger, Landschaftsmaler in Münchberg, zuletzt Dr der Philosophie und praktischer Arzt in Winzheim wohnhaft,

II. Johann Jung, Gutsbesitzer und Privatier in Landau wohnhaft;

III. die Erben und Leben von Georg Friedrich Müller, in Leben Lehrer in Landau, als a. dessen Erben Elisabetha Barbara Müller in Landau wohnhaft, b. Augustin Otto Wieland, Lehrer und Landwirth in Landau wohnhaft, d. Ludwig Wieland, Oberamtsaktuar in Germersheim wohnhaft und e. Friederike Wieland, Johann von Carl Jung, Lgl. Notär in Landau wohnhaft, und Letzterem falls die gesetzliche Genehmigung und Vormundschaft wegen, gemeinschaftliche Intervenienten — Appellaten, durch den Lgl. Advokat Anwalt Fuchs dahier vertreten.

In Sachen, durch und wider den Anton Seeger, Georg Friedrich Müller (den Rechtsnachfolger der Appellaten sub I und III) und dem Appellaten Jung, als gemeinschaftlichen Gemeinschuldnern der Gemeinde Winzheim Klagen von Landau durch Akt vom 1. Februar 1838, also Lang und Ehe gerichtlichen Abkommens vom 16. April 1835, dem Appellanten, mit Klagbringe von Franz Steiner, gemeinschaftlichen Vormundschaften von 500 fl keine Fortsetzung erfolgt ist, — obwohl den Gemeinschuldnern im Laufe vom 17. September 1838 mit der Fortsetzung in einer

öffentlichen Kasse jährlich fallen und die Verpflichtung übernimmt
den Bräubigern stehen am 26. Juni 1833 verfolgt war.

In Fakt, dass ab gegen seinen Verpflichtung sei, dass Appellant
1. gegen die Mittern und seinen Heiraten als Brautleuten verfahrenden
war 2. gegen die 3 Kommissäre eine Klage auf Verfassungsbe-
klag verüben sollen;

dass aber der Brauch schon durch Urtheil des kgl. Landgerichts
Kamlach vom 13. Mai 1834, bestätigt in Appellatorio am
vierten Januar 1835 aufgehoben und die 2. Klage durch Urtheil des-
selben Landgerichtsgerichts vom 1. Juni 1836, bestätigt in appellatorio
am 4. Dezember 1837, nicht anhängig war;

dass übrigens auf diese Klage die Kommissäre nicht gut-
finden haben können, die dem Appellantenzeugen verkommenden Ver-
brechen zu untersuchen, da sie zu jener damaligen Zeit Beamte
auf gewissen Landgericht festzustellen und die beiden Brautleute mit
50 Prozent den Bräubigern im Januar 1834, die zweite mit
2½ pfg. im Januar 1835 und die fünfte mit 2 pfg. im Januar
1836 abzuzahlen wurde.

In Fakt, dass erst am 17. Juli 1840 ein Brautleutbrief,
und 27. Juli darauf bestätigten wirklich Ein-
trauung erfolgte;

dass also in der Zwischenzeit von 1833 bis 1840 die Kommissäre
den dem Appellanten zustimmenden Falles im Rath Schaden
und in ihren Rechten verwundeten;

dass Appellant namentlich in Erfahrung bringt, dass sein damaliger
dem Wirthe Theobald in Landau übergeben, der ein Schwager
des Advocat von Primar, namlich des Herrn Richard Ullmann,
Handelsmann in Landau, für seinen Weinhandel stammen Kellner
benötigt war und von dem die Kommissäre weitere Dienst
des bezweifelt Falles eher Anstoß an dem von Theobald dem
Weinhandel fortgesetzt gezielten Handel haben.

In Fakt, dass wenn damals die Kommissäre im Brautleutbrief
vom 17. Juli 1840 bloß die dem Appellanten per rata zustimmten
Heiratsgut ad 1265 fl 16 kr, mehr Abzug findet der dem Appellanten

für abgemachten Herzogs zu dessen Hallenden Vergleichsstand ad 298 fl
25 kr, an Brautgeschenk an Heiratsgut 966 fl 56 kr offerirten,
ihr Brautleutbrief als ungenügend sich darstellt, weil sie gesetzlich
annehmen, nach der bezogenen Rechnung von 1833 bis 1840, resp. die
Einsatz, die Appellant nur zu 4½ pfg. brauchbar, und 282 fl 45 kr
an Heiratsgut und Sind, also 1259 fl 33 kr zu nehmen;

In Fakt, dass übrigens der Brautleutbrief nicht deshalb ungenügend
ist, weil die 3 Kommissäre nebenan Bräubigern, die weiter Verwandtschaft mit
Hyacinth des Hrn. Johann Georg Ehrlich, Bäcker in Landau, Hrn. Johann Georg Ehrlich, Bäcker in Landau, Hrn. Johann Georg Ehrlich, Bäcker in Landau,

die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen
und die Rückgabe der hinterlegten Caution zu verordnen.
Thatsächlich dem Appellanten Beschwerden zu rechtfertigen, dass
wie dem Appellaten Johann Lang der Eid deferirt, wie sollen
sie schwören, ob es recht wahr ist.
2) dass wie und die Gläubiger Gottlieb Jacob und
Georg Friedrich Müller die dem Appellanten auf der neuen
Vertheilung der 3 Commissions-Gelder zugetheilten Gelder und der
Herrn Reinhardt'schen Masse von Laufen, nämlich 55½ pCt
der appellantischen Forderung, wovon 250 fl im Juni, 250 fl
im September 1833, dann weitere 50 pCt im Januar 1834,
2½ pCt im Januar 1835 und 2½ pCt im Januar 1836 fällig und
zahlbar waren, — von 1833 an, bezüglich von 1834, 1835
und 1836 an ihren eigenen Nutzen verwendet, ob sie namentlich
auch diese Gelder bei Rentamtmann Theobald in Laufen deponirt
und von diesem Zinsen oder Rückzahlung dessen, dann
Theobald durch die Verwendung dieser Gelder in seinen Vermögensstand versetzt, — bejahen Falles, und dann wieviel, wenn man
die Zinsen nur zu 4½ pCt berechnet, dem Appellanten bis zum
17 Juli 1840 mindestens 282 fl 45 kr Zinsen schuldig sind;
3) dass die 3 Commissäre der Herrn Reinhardt'schen Masse sämmtlichen
Gläubigern dieser Masse, ohnerachtet diese mehr Forderung nur
sicherstellenmäßig zustehen, mehr als 55½ pCt von ihrer Forderung,
so z.B. dem Handlungshaus Eglenberger und Schmitt in Burghausen, —
Augustin in Laufen, — Sebastian Lenz in Haunsberg für Forderungen in Braunau, — Sebastian Bräu in Laufen für ihre
Handlungshaus Enterique Heres in Metz, 75 und 80 pCt ausbezahlt haben, —
sofort eine Weisung zu verfügen, —
Kosten und alles Weitere vorbehalten.

v.p.pl. 12 März 1860
v Kluß

für-Gink

v. p. pl. 13 März 1860. v Kluß

Eugen Loew.

Actum

für Ty. die Wittwe und Erbsmann Anton Steiner, Söhne
Handelsmann in Laufen, Gläubiger so eigenthümlich in
Hofkammerrath wohnhaft, und d.d., Maria Josepha
Jacob, deren Wittwe, Gütlichkeitsrichter in Hofkammerrath
Au wohnhaft, wegen dem Gerichtsamt ist und ihrem
verstorbenen Ehemann Gütergemeinschaftlich, die
der Steiner, Erbsmann in Hofkammerrath wohnhaft, Ludwig
Steiner, Handelsmann in Wasserburg, jetzt Domicil.
und practischer Arzt in Marktschellenberg wohnhaft;
II., Johann Lang, Gütlichkeitsrichter und Landwirth in Laufen
wohnhaft;
III., d.d. Wittwe und Erben von Georg Friedrich Müller,
in Leben Handelsmann in Landshut, nämlich, deren Wittwe Elisabeth
Schallermann, Privatiere in Landshut wohnhaft, Adolph
Otto Wayland, Handelsmann daselbst wohnhaft, Jakob
Wayland, Associé der Handelsfirma Wayland, Lamarche
& Schwarz in St. Imyhaut, daselbst wohnhaft, Ludwig
Wayland, Handelsmann in Darmstadt wohnhaft und Gottfried
der die Weisland, Handelsmann Carl Lang, k. Notär in
Landshut wohnhaft, und letzterem selbst, der wesentlichen Ein-
willigung und Gütergemeinschaftlich, Appellaten

gegen

Franz Markhoffer, Tuchfabrikant in Traunstein wohnhaft, Appellanten wegen Mittheilung des Kgl. Bezirksgerichts
in Laufen vom 8ten December 1850, d.d. Regierung d. Advocat
Anwalt Gink vertreten.

In Erwägung, dass die Gläubiger d.d. Laufen
verstorbenen Johann Conrad Steiner sowie dessen Wittwe
und Erben sich verbunden haben, die in der v. Notär
Keller in Laufen aufgenommenen Verträge vom 16ten April
und 20ten Juni 1838 in Appellaten resp. ihren Autoren
und den k. Advocaten Mahla als Commissär ihres Gefälls
haben, die d.d. Steiner'sche Masse zu liquidiren, zu
vervollständigen und die einzelnen Forderungen in

Gläubiger in der Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen, wobei ihnen die Verfügung vom 16ten April 1833 art. 32 in Erinnerung gebracht wurde, daß alsdann Steinen die Function des Cassiers übertragen, dem abwesenden Marchal aber die ihm gewesene Commission blos bis zu seiner Rückkehr provisorisch beibehalten, nicht aber in der Absicht, ihm solche zu definitiv übertragen, Theil zu nehmen habe;

Daß diese Verfügung in Betreff der Gläubiger selbst abgeschlossen sey, daß die freiwillige Uebereinkunft der Actionäre beobachtet werde, die langwierigen und kostspieligen Förmlichkeiten der Haupt-Prozedur zu umgehen und die Liquidirung der Forderungen auf kürzere und natürlichere Weise zu bewerkstelligen, - ein Entschluß, der näher motivirt worden ist, wie schon das Arrêt d. d. Cl. Appellation Cyvoissie vom 23ten Februar 1835 wahrgenommen hat;

Daß hierauf der Liquidation und Abrechnung des Marchal für die nicht betheiligten Interessenten, Gläubiger in Ganzen zwei und dreißig von 55/2 Procenten gegeben hat, so daß Appellant für seine Forderung ad f. 2279 18 z in Ganzen f. 1265. 1 z 9 d bezogen hatte;

Daß auf den Appellanten alle übrigen Gläubiger mit Inbegriff der Gebrüder Cud und der Wittwe Reis der verweigerten Commission stets protestirt haben und den Letztern wieder, selbst ohne weitere Anerkennung, Theil zu nehmen suchen;

Daß aber Appellant, der wie jeder andere Gläubiger das seinen einzelnen Marchandisen immer vortheilhafte Kauf anzusehen gesetzlichen Dividendenbetrages aufgefordert wurde, diese nicht annahm und selbst nach dem 1ten Oktober 1833 gemachte Vorschläge, die Annahme verweigerte, indem er die vollständige Befriedigung seiner Forderung für Alles verlangte (vide Akt), den Verrichtungen des Special-Commissärs Hindernisse in den Weg legte, zuerst gegen die Wittwe und Commissionär Steinen Processe anfing und dessen Entlassung verlangte, die Verweigerung der Unterschrift der Verträge vom 16ten April und 26ten Juni 1833 und die Zahlung seiner ganzen Forderung verlangte (Urtheile des k. Bezirk-Gerichts Cudrefin vom 24ten Oktober und 10ten Dezember 1833 und 15ten Mai 1834 und des k. Appellationsgerichts vom 13ten Februar 1835),

dem gegen die Liquidationsmaßregeln der Mehrheit selbst Klage erhob, behauptend, daß diese Akte die Rechte der Minderheit verletzen, ohne den Rekurs angehört hätten, daß sie selbst dispensirt, ihre speciellen Forderungen geltend zu machen oder aber seine ganze Forderung abzuzahlen (Urtheile des k. Bezirksgerichts Cudrefin vom 4ten Juni 1836 und des k. Appellationsgerichts vom 4ten Dezember 1837), - mit welchen Prozessen gegenwärtig unterliegen ist;

Daß die Liquidationsmaßregeln, um dieser Prozesse willen, auf Klage in der Vermittlung der Minderheit und den übrigen Gläubigern einerseits, dem Cassier Steinen andererseits, dieselben zu Handen des Appellanten zu übernehmen, nicht stattfand, indem Letzterer, wie alle Gläubiger, mit Vorgang zur Auszahlung des Passivs von 55% flüssig wurde, daß die Liquidationscommissäre festen auf 23ten May 1839 über ihre ganze Geschäftsführung vor Notar Keller in Cudrefin Rechnung ablegten, welche von den Interessirenden Steinen und den säumigen Gläubigern, mit Ausnahme des Appellanten, wahrgenommen worden;

Daß Appellant seinen Brief d. d. Yverdon 12ten April 1838 als Vermittlungsversuch gesetzt, und gänzlich auf 6% Zins gefordert wurde, die Zahlung seiner ganzen Forderung mit f. 1265. 01 z zu verlangen, abzüglich jedoch der von ihm für die Kosten der verunglückten Prozesse gestellten Summe à f. 298. 25 z, - wonach derselbe auf f. 966. 36 z 9 d bezogen hatte;

Daß sodann dieser Antrag unter gemeiner Opposition der obbezogenen Prozeßkosten durch Urtheil Cudrefin vom 17ten Juli 1840 dem Appellanten [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

ybotrn. Hiraus ergab sich nun nunmehrigentn Anwesen der Appellatin Entern dieses Falls desselben fassen Einen Forderung alter gesetzlichen Formen auf drey Jahr Pupillarcassirung Caution auf dem Gute Lautern dieses Falls desselben Monats dem Appellaten die Abfassung der Hypothekenverschreibung spezifizirt wurde, da Letzterer, dass Appellant, nachdem er sich der gesetzlichen Cassirung der Pflicht von 10 Jahren lang ruhig unterzogen hatte, durch Ladung vom 26ten August 1850 mit der dem jetzigen Prozessbevollmächtigten unsers Klägers zugekommenen Verfügung der Appellatin aufgetragen, worin er Namens seiner ehegenossin (Klägerin) Curatorium zu bewilligen, dass diese 55½% seiner ehegenöslichen Forderung mit fl 265.01kr entgegennehmen; dass der Rest von den Mehrbeträgen 5.45kr zum Prozessbetrieb, sodann sie der Pflicht der Cassirung gänzlich dimittirt und die Akten an die Parteien zurückgegeben werden sollen, dass aber Appellat, wenn er dieses Curatorium nicht ertheilen wolle, binnen 14 Tagen die Gründe seiner Weigerung anzeigen solle, worauf er dann die Verfügung erhalten habe, dass die Appellatin nach Abzug der Mehrbeträge

selbst in 1ter Instanz dieß nicht einmal gethan hat, indem sie den Akten nach gleiche Behauptung, wie sollen also die Commissions-Zeugen vernommen haben, ihre gegnerischen Behauptungen durch ihre eigenen Aussagen widerlegt, aufgestellen und also auf profitirt, nachdem sie 55 1/2 % ihrer Forderung reclamirt hat, welche nun 55 1/2 % ihrer Forderung nachlassen kann;

In Betracht, daß Appellant seine Klage, wie sie in 1ter Instanz allein erhoben und zu begründen war, fest hatte, gegenwärtige zu rechtfertigen versucht, dagegen seine Klage in appellatorio der Commission unterlegen will: a, daß den Liquid. einmal commissarisch die jetzt zu vernehmenden Zeugen in ihrem eigenen Nutzen vom Jahre 1833 an bis zum Juli 1839 vernommen hatte, damit auf Seiner Rentamts nach act 1996 d. d. den Juste-Theil bezahlen, b, daß auch nachgewiesen 55 1/2 % seiner Forderung rechtlich zu bezahlen schuldig hätte, — verneinbar sei, da Hermann und Müller verstorben sind, den Appellaten Lang allein den Eid deferirt;

daß ferners die Klage gegen die Erben Peters und Erben Müller jedenfalls abgewiesen und als unbegründet verworfen werden müsse, dann — wie ersichtlich — Lang allein zu einem Eid Delation keine Veranlassung gegeben werden kann;

In Betracht, daß aber nichts den Appellaten Lang gerechtfertigt, die Zurückweisung des beschworenen Zeugen Einrede-Äußerung finden kann:

1, weil die Commissions-Aussage einen völlig unzulässigen materiellen Inhalt enthält und theilweise selbst auf den eigenen Interessen der Appellaten zu Lasten ging Widersprüche hat;

2, weil durch das Urtheil vom 4ten Januar 1832 rechtskräftig entschieden ist, daß die Liquidation Commissionen über die Rentamts der Steiner'schen Verhältnisse, mit den Besammtheit der Gläubiger gemeinschaft, über den Erben Steiner und den Creditorenmasse, welche letzteren durch

Commissions-Zeugen in Einrede zu stellen hatte, nicht über seinen einzelnen Gläubiger rechtsgültig und verantwortlich waren;

3, weil zufolge dieser Urkunde die Commissions-Zeugen bezüglich des Erben Steiner'schen Vermögens nur pro rata an die Gläubiger zur theilweisen Tilgung ihrer Forderungen vernommen hatten, ohne dieselben einmal den Appellaten das rechtmäßige Gehör verschafft haben;

nächstdem in unserer Mehrheit der Gläubiger mit den Erben Peters in vor den Commissären gestellte Berechnung vom 23ten März 1839 genehmigt hat,

4, weil sie in dem Vertrage vom 10ten April 1833 Peters als mit Cessirt declarirt wurde und nebenbei in der Akten (Man sehe die Briefe vom 26ten August 1833, 16ten Juli vom 1836 und 12ten April 1839) selbst bis zum Ende der Geschäftsführung gilt haben, daß Appellat mit der Casse über so wenig als darüber Rechnung zu pflegen hatte, daß in viel zu sorglicher Weise — wenn die appellantischen Behauptungen richtig wären — über den Peters gerechtet werden könnten;

5, weil endlich schon durch die Akten die völlige Unwahrheit der von den beschworenen der Appellaten vorgetragenen Thatsache in den Commissions-Acten der Gerichts festgestellt ist, Citat-Relationen und Zeugen-Verhöre über Einreden zwecklos, daher offenbar fernere Citationen nicht zu bewerkstelligen sind;

Als diesen Gründen

Gefallen dem k. Appellations-Gerichte

Ohne Berücksichtigung des von den Appellaten Lang

gegen erhobenen Eides, die Berufung zu gewähren

alle Appellaten, jedesmahl gegenüber die Appellaten Wittwe und Erben Feuerer und Wittwe und Erben Müller sofort abzuweisen hat zu verwerfen mit Gebühren und Kosten.

v.p.p.q. 12 März 1860 G. Gulden

v.Kuh

v.p.p.el. 19 März 1860

v.Kuh

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No. 4634. Decret. 13/2. 1860.

Appel. für Gemeinde Ehrenbürg

in Sachen

Ehrenbürg Adler, Schuhmacher und Bürger in Ehrenbürg, Gläubiger gegen Ehrenbürg Adler, Schuhmacher und Bürger in Ehrenbürg, Schuldner, wegen Schuldbetrag, Appellatin von gegen Erkenntniß des Bezirksgerichts Ehrenbürg vom 15. Februar 1857. und 18. October 1859. dessen Bezirksamts Ehrenbürg Amtsvollzug verfügt, wegen Kosten;

Es haben Einverstanden, Advocaten in Ehrenbürg sein vorgetragen, Gulielm Wagner, Advocaten in Ehrenbürg, 3 Personen Mensal Steuerbuch Lücken 2 Bogen 4 Kostenansatz, 4 Actenbogen, 1 Beschluß 2 Bogen 4 Zustellungsurkunden in Actenbogen, 3

[illegible] Datum.

Die Abgelaufen [illegible] 9. Dezember 1840.
mit Rest Dreyfuss, Gemeinde [illegible]
[illegible] 3. Dezember 1840. [illegible]
[illegible] Dreyfuss [illegible]
[illegible] Diese [illegible]
[illegible] Dreyfuss [illegible]
[illegible] 7500 fl. [illegible]
Zur Sicherung [illegible] Dreyfuss
[illegible] Immobilien, [illegible]
[illegible] Am 30. November 1848.
[illegible] die Abgelaufen gegen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 10 November 1854. [illegible]
Abgelaufen [illegible] Defant [illegible]
[illegible]
Zur Vollziehung [illegible] 1. Dezember 1851. [illegible]
Notar Paul [illegible]
[illegible] Abgelaufen [illegible]
zu befriedigende Forderung auf 8854 fl. [illegible]
[illegible] Grund [illegible]
[illegible] 3. Dezember 1840. [illegible]
die Abgelaufen [illegible]
[illegible], diese denselben am 1. Dezember 1856.
[illegible] zu stellen, und da die
[illegible]
[illegible] Hälfte [illegible]
[illegible] 30. August, 1. [illegible] 18[illegible]
1856. [illegible] diese Grundstücke [illegible]
[illegible] zu stehen, und da diese [illegible]
Versteigerung [illegible]

[illegible] 1. [illegible]

Nr 1635/R

Defant m. 13/2. 1860.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anberaumung

für

1. Johann Heinrich Ried, Bäckermeister in Hermannstein, 2. [illegible] Mayer, Bäckermeister in Hermannstein, 3. [illegible] Michael Weidenmann, Bäcker und Wirth in Hörbach, 4. [illegible] Kay, Schäfer und Hofbesitzer in Hermannstein, 5. Carl Rost, Bäcker und Mehlhändler, Theilhaber [illegible] Kaufmann, 6. Heinrich Lang, Metzger und Wirth alle drei in Hermannstein, 7. Johann Gottlieb Schreiber, Bäcker in Dillenburg, 8. Johann Nikolaus Weidenbach, Bäckermeister in Eibach, 9. Nikolaus Weidenbach, Bäckermeister in Nanzenbach, 10. Wilhelm Rost, Bäckermeister, 11. Conrad Bäckermeister, 12. Jacob Lotz, Bäckermeister und Bürgermeister, 13. Conrad Hirsch, Handelsmann, 14. Conrad Hermann Bäcker und Landwirth alle drei in Hermannstein, 15. Heinrich Schneider, Maurer in Herborn, 16. Heinrich Wilhelm Bäckermeister in Herborn, 17. Conrad Weidenbach, Bäckermeister in Herborn, 18. Simon Wald, Bäckermeister in Herborn, 19. Moritz Rost, Handelsmann in Herborn, sämmtlich Gläubiger

gegen

Charlotte Dreyfuss Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Dreyfuss in Herborn, früher Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Strauss, Schuldnerin

wegen

Eintragung einer Hypothek auf 8854 fl. [illegible] Grundstücke

Auf Anrufen [illegible] Gläubiger [illegible] Landrechts vom 10. März 1857 und 15. [illegible] Februar 1859 [illegible] Rechts-Anwalt [illegible] vertreten.

In Anwendung [illegible] Gesetze Art 552 Code de commerce die Frau, welche [illegible] Handelsmann [illegible], bei der Abfassung der Ehe keine [illegible] Gesetzes oder Profession selbst diejenige Sorgfalt [illegible], [illegible] man [illegible] Zeit bei Handelsleuten [illegible] kann, [illegible] der Vater der Jakob Dreyfuss, [illegible] nicht [illegible] kann, [illegible] Handelsmann war, und so [illegible] Gesetzes [illegible] bestimmt [illegible] Gesetzes oder Profession [illegible], [illegible] nicht

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

nicht immer als besonders bestimmend angesehen werden kann, ob eine Veräußerung als Handelsgeschäft oder Factum anzusehen ist, oder ob dieser nicht einem anderen Gewerbe Betrieb, wie z. B. der Bäcker Jacob Dreifuß zur Zeit seiner Verfassung ein Handelsmann war, aber im Laufe des ersten Jahres Handelsmann geworden ist, gar nicht mehr berührt.

Ist aber der Gemeinschuldner zur Zeit seiner Verfassung Handelsmann gewesen, so ist der Frage vorerst die Würdigung zu unterziehen, ob die Veräußerung in den Betrieb des Handels gehört habe, und dann die weitere Untersuchung zu pflegen, ob der Verkauf in der Absicht geschehen sey, um sich der Gläubiger durch Verheimlichung des Vermögens zu entziehen.

Ist der Gemeinschuldner Bäcker und Kaufmann zugleich gewesen, so ist der Verkauf des Mehles, welches er in seinem Laden als Bäcker verkauft hat, nicht als Handelsgeschäft zu betrachten, wohl aber der Verkauf des Mehles, welches er in seinem Magazin als Kaufmann verkauft hat

Diese in dritten Instanz bestätigte Zuerkennung gegen Theresia Jacob, welche zugleich Gläubiger des Mannes ist, Jacob Preisser, will Stellmacht Gegenstand des Manns Hypothekarrechtes gegen bestreiten, und ob die Civilgerichte nicht competent sind, diese Stellmacht der Hypothek gemäß Hypothekarrechtes zu entscheiden, da dieser Gegenstand bereits auf der Steuer Bann Hypothekarrechtes sei.

Das k.k. Gesetz vom 4. 7. 37 Code Decennale im Handlungsrecht als im Zustande der Stellmacht Insolvenz erklärt, wenn er seine Zahlungen einstellt, und dieser Zustand unabhängig von einer Erklärung der Stellmacht oder seiner Gläubiger durch Handlungen oder Umstände eintritt, welche mit Gewißheit auf die Einstellung seiner Zahlungen schließen lassen.

Auf die Frage, ob Stellmacht Insolvenz ohne Verfügung des Art 441 Code, consequenz weder durch Aufforderung einer Gerichtsperson, welcher Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, constatirt wird, und ob Jacob Preisser, wie er selbst sagt, ist noch vor der Stellmacht Liquidation der Gesetz zu seinen Gunsten hat, und ob seine Gläubiger befriedigt zu haben, müsse die Gültimmer zu entscheiden überlassen.

Ob dann wenn ein solcher Zustand sich factisch vorgefunden, die Gläubiger das Handlungsrecht benützt, sich an die Immobilien mit Hypothekarrechte zu halten, oder ob das Gesetz als Charakteristisches Merkmal der Stellmacht Insolvenz die Einstellung seiner Zahlungen, wenn sie Stellmacht Erklärung vorhanden ist, da allein anwende

gewicht, daß am Handlungsrecht seine Geltung einstellt, an die Stelle zu setzen, welche der Art. 451 ihr angewiesen hat.

Erkannt C.C. 13 November 1849 p. 22.

In Verwägung daß vorangehenden auf Jacob Preisser sich gründenden Hypothekarrechte Verfolgungen gegen denselben und die Hypothekarrechte Verfolgungen gegen dessen Gläubiger die beiderseitigen Gründe enthalten sind, dieselben ungeeignet war diesel Verfolgungen einzustellen;

daß auch die Einwendungen keinen bei Hypothekarrechte gegründet;

In Erwägung daß auch die Einstellung der Zahlungen Seitens des Jacob Preisser sich finden am 30 October 1848 als Vorgang, daß Jacob Preisser sich finden am 30 October 1848 Erklärung der Gläubiger noch Einstellung der Zahlungen sich befand, sondern als gewiß, wenn dieser Zustand in der Zeit vorfinden war, als die Hypothekarrechte Verfolgungen gegen ihn vorgenommen und eingeleitet sind, in dem Handlungsrechte der Insolvenz einen Handlungsmoment, welche die Liquidation erst mit der definitiven Zuweisung müsse und deshalb der Exekution und Einweisung mit der Entscheidung einer Gültimmer Exekution und Einweisung Verfolgungen in der Vorfrage, daß die Verfolgungen Gültimmer Commission derselbe müssen aufgehoben werden, da ein gegründ Einweisung einer Gültimmer Commission Vorfrage und die Commission einer Hypothekarrechte Inventars der Stellmacht Verfolgungen einer solchen Commission nicht abhängig und die Gültimmer Commission Verfolgungen hiesigen Zimmer, als die Verfolgungen wegen ihrer Zeit und wegen Stellmacht Gegenstand unserer Gerichtsbarkeit nicht beigetreten sind Stellmacht Gegenstand unserer Gerichtsbarkeit

In Erwägung der Incidentbeschwerde, ob das Gesetz Stellmacht Insolvenz durch die Gültimmer Commission begründet, und von welcher Epoche an Verfolgungen Einweisung in Hypothekarrechte in Verbindung mit der vorliegenden Executionsbeschwerde Einweisung Punkte so wie mit dem Ergebniß der Zeugenverhör Commission gewissen findet, daß dasselbe bestanden mit Ende Februar 1848 Gültimmer Commission Preisser Jacob Preisser und dem Krämer Gültimmer Commission Preisser Jacob Preisser und dem Krämer bestellt ist, und diese Zeit in die Jahre 1842. 1844. 1845. 1846. 1848 und 1848 sowie sonstige Gültimmer Commission zu sehen, und ausserdem an die

von Hagen auf den Kaufmann Heinrich Friedrich Wilhelm Heinrich Vorwerk
für den Betrag von 1849 auf Amerika übertragen hatte, und Beklagter
Erfüllung seiner Verbindlichkeiten weigert,

obwohl man ihn mit auf die von der Cessionarin in seinem
Hause zur Bezahlung einer Güterbrennereiklage erwirkte
Zahlungsaufforderung verbunden, binnen offenen-
barer Zeit die mit Zurückgekommene sey, dass nicht Beklagter
Klägerin auf den Fürsten zu übertragen sondern sie jetzt
Klägerin selbst mit ihrem Rechten an den abwesenden Cedenten
mittels Mandatsklage, in Verbindung bringt, Beklagten
Zweifel an der Klagerlegitimation, da Jacob Abraham Hess vor der
Abtretung der Güterbrennereiklage in seinem Namen, sich gegen
seine Gläubiger in Zahlungsunfähigkeitszustand befand, indem Gläubiger
Gesellschaft Act. 441 Cod. com. mit seiner Klage in Novembr
1849 nicht zu einer Hypothek gelangt, und Klägerin ihre Forderung
nicht in ordentlicher Weise bei dem Concurse angemeldet
und Beklagter Zahlungsunfähigkeit des Cedenten nicht
eidlich erhärtet worden, mit Hinweisung auf Art 551 Cod. com.
alle und jede Einrede-Einwendungen der Klägerin zu bestreiten

dass Beklagter Zahlungsunfähigkeit schon seit 1848 vorhanden war, wie dieß
Jacob Abraham Hess durch die freundschaftlichen Bemühungen von Jacob Sal
dem alten in Hamburg ernannten Cessionar mehrfachen Activ-
Bestände, da sämmtliche Gläubiger mehr, zu Verkaufen gegeben
sind,

dass daher Zweifel auf das Jahr 1848 jedenfalls aber 1849 Beklagten
vorhanden von seinem Gewerbe betrieben worden wären, wenn
nicht die damalige Zeitverhältnisse ein Hinderniss der sie ab-
gegeben hätten, da Absatzlosigkeit war, dass Jacob Abraham Hess nun
noch seinen vorräthigen Waaren verkäuflich oder klaren Rthl

musste bestehen, um andern die Käufer zu kümmern, deshalb nicht
seiner Zahlungseinstellung von Hagen auf Zahlung allgemein als
zahlungsunfähig und als Masse über Credit angesehen wurde;

dass der auf seit 1848 nur auf Pfandbrief vorhandene Activbestand
Forderungen bestritten, und daher Grundbesitz in Hagen Hofstelle
privilegirter Gläubiger zwangsweise verfolgt worden
wäre;

dass somit der erste Richter mit Recht den Beweis als er-
bracht angenommen, dass Jacob Abraham Hess 1849 in solventen
und im Stillstande befindlichen- und die eingeklagte
Forderung daher als eingegründet anerkannt werden müsse.

Wie Recht erkannt

Gegen dieses Erkenntniss hat Beklagter Appellat eingewandt die Be-
rufung zu verwerfen mit Kostenfolge.

= Urtheile zu bestätigen, weil die Angriffe des Appellanten der
Ausführung vom 8 Februar 1860 ungenügend, und zu
die Berufung zu verwerfen scheint

Hoppe

N. pp. pl. 13 Febr. 1860

v Kirchenpauer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
in Sachen
Johann Heinrich Ackermann in Ohmenhausen
wid Conrad Appellanten;
gegen
Christian Adler, ehemaligen Ohmenhäuser Hofgü-
terpächter, in Gießen getrennt Gehaltenen
Jakob Dreyfuß, Handelsmann daselbst in
Gießen, dessen bekannten Mit-
wid Rechtsbeistand ebendaselbst Appellaten.

Durch Urtheil des Großh. Appellationsgerichts
vom 13. Februar 1860. wurde die Appellation
par défaut mit Erkenntniß wid Kosten ver-
worfen, welchen Sommerfeld zu
begleichen sind.

	Anf. Rechnung fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1 Constitution			41.	-
2 Geldstrafe			4. 40.	-
3 Rolle			2. 20.	-
4 Decret vom 16. Januar 1860.			41.	-
5 dito vom 8. Februar 1860			41.	-
6 Ausfertigung der Rolle			41.	-
7 Actenbog. 4. D. à 14 kr.			32.	-
2. Copien d. Vorig. 4. D. à 14 kr.			36.	-
8 Taxirung par. Defensionen 5000 fl.			1. 23.	-
9 Gebühren			-	12. 36.
10 Kostenverzeichniß			14.	-
			07	-
Zusammen drei und zwanzig Gulden sieben			12. 15.	12. 36.
Hochfürstlich Taxe			12. 36.	
Gießen, den 16. Februar 1860.			24 51.	

Original zu seiner mit zweiundzwanzig Gulden
ein und fünfzig Kreuzer.

Czernibrücken 16 febr. 1860

v. Korbach

Hiezu Beilagen nachstehende Kosten
der fremden Amtshandlung Peter Petri wie folgt:

	Erlagen Gulden	kr.
3 Zustellungsurkunden und Empfangsbestätigungen	—	06.
3 Amtshandlungsgebühren	—	111.
3½ Diurnen Gebühr (Art. 67. Tar.)	6.	18.
	6.	18.
Zusammen sieben Gulden fünf Kreuzer	6.	18.
Hiezu die Auslagen Kosten mit	24.	51.
Zusammen Einundreißig Gulden fünfzig sechs Kreuzer	31.	56.

Czernibrücken, den 18 Februar 1860

Vorstehendes Original zur Zahlung
mit Gulden sechs und fünfzig Kreuzer.
Czernibrücken 21 febr. 1860

v. Korbach

Einmahlhundert und 31. Oktober 1856. in Betreff
[illegible] gegen die Eheleute [illegible]
Leben und die Exekution mit [illegible] Pfändung
[illegible] ist, indem sie nicht [illegible] Pfändung
[illegible] bestätigt, sondern [illegible] Exekution
[illegible] Pfändung [illegible] Verfügungen [illegible]
Verfolgungen [illegible] Exekution
[illegible] Pfändung [illegible] Exekution
[illegible] Pfändung [illegible] Exekution
[illegible] Pfändung

Nº 1635. Gerichtsbarkeit Defaut v. 23/4. 1860.

Gerichtsbarkeit Oberamt Gaildorf, ohne besondere Obrigkeit in Hagenmühle, in Ottenhof gebürtig, Ostern 1859 von Lateinischer Freischule, Handlungslehrling in Hagenmühle, dermalen ohne bestimmten Dienst, und Aufenthaltsort abwesend, Obrigkeitlich vorgeladen durch zwei Verfügungen des Königl. Bezirksamts Gaildorg vom 10. März 1859 und 15. Februar 1860.

Ulmer. Glaser. Auf Anmelden des Vaters in Hagenmühle, welcher nicht erscheint ist. Vorgestern vom 13. Februar 1860. Königl. Oberamt Amtsanwalt Gaisen vorgetragen, welche nicht erschienen ist.

1. Johann Friedrich Ackermann in Hagenmühle, 2. Valentin Wanger, Ackermann in Hagenmühle; 3. Johann Michael Steinhilber, Leiter und Mitglied in Rosenfeld; 4. Adam Krug, Küfer und Hafnermeister in Crailsheim; 5. Carl Stahl, Kaufmann; 6. Martin Schmidt, Kaufmann; 7. Samuel Isaak, Kaufmann; 8. Heinrich Hing, der jüngere, alle diese in Crailsheim; 9. Johann Adam Hellmayer, Ackermann in Löbingen; 10. Nikolaus Weisbrod, Ackermann in Wenningen; 11. Michael Frech, Ackermann; 12. Jakob Krebs, Ackermann; 13. Jakob Lilly, Hafnermeister und Bürgermeister; 14. David Klinsche, Handelsmann; 15. Conrad Baumeister, der Jüngste, Küfer und Ackermann, alle diese in Crailsheim; 16. Friedrich Schneider, Maurer in Crailsheim; 17. Jakob Wolz, Ackermann in Crailsheim; 18. Simon Wolz der jüngere, Ackermann daselbst; und 19. Martin Bloch, Handelsmann in Crailsheim, Oberamts Gerichtsbarkeit Blaufelden, durch den Königl. Oberamtsanwalt Glaser vorgetragen.

Gerichtsbarkeit Der Königl. Oberamtsanwalt Glaser trug dasselbe vor: Amtsanwalt Glaser: Es erhellt aus der Königl. Oberamtsbeschreibung, daß gegen die Vorgeladenen Defaut-Erkenntniß vom 13. Februar 1860. ergangen ist, daß aber bis jetzt weder Opposition noch die Opposition zu den Akten gebracht worden ist, und daß auch keine Entschuldigung eingegangen ist.

Glaser

Factum.

Dieselbe sind [illegible] vollständig in dem Bescheide d.d. Oppeln, den 13. Februar 1860. enthalten, worauf die Berufung des Appellanten par défaut verworfen wurde. Gegen diesen Bescheid legte dieselbe Opposition ein. Da aber in Gemäßheit des [illegible] vom 13. April 1860. zugestellten Präjudizes in der Sitzung des k.k. Appellations-Gerichts vom 23. dieses Monats verfahren, in die Berufung zur Entscheidung, in dieser Sitzung nicht erschien, so muß der Gemäßheit der Opposition gelegte Antrag, dahin gehet sich [illegible] ob derselbe zu verwerfen ist?

Josua

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Resolution

In Sachen Hermann Ostrau - Gemeinde Ostrau wegen Zahlung Lösegeld, Appellat - Beklagten.

Nachdem aber; der beklagte Gemeinde Vorsteher Ostrau gegen das unterm 6. Februar d.J. publizirte Erkenntniß des k.k. Kreis-Gerichts Landau v. 11. März 1857 v. 18. Februar 1859. in Appellations-Instanz [illegible] Präjudizes des k.k. Appellations-Gerichts vom 13. Februar 1860.

Da das Präjudiz des k.k. Appellations-Gerichts v. 23 April 1860 wurde in die eingelegte Opposition verworfen wird, Kosten zu Lasten, welche Letztere als ordinaire zu [illegible] sind.

	Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
I. Rest. d. Gemeinde Ostrau.				
3 Ausfertigung	-	-	-	47.
3 Consultation	-	-	8.	24.
3 Abschrift d. Akt	-	-	1.	32.
II. Rest. d. Ostrau Glasser.			11.	04.
3 Constitution art. 90.	-	-	-	47.
3 Consultation art. 68.	-	-	8.	24.
3 Abschrift d. Akt art. 90.	-	-	1.	32.
3 Copie	-	-	-	37.
3 Rolle	-	-	-	37.
3 Decret v. 16. Jänner 1860	-	-	-	47.
3 dito v. 8. Februar 1860.	-	-	-	47.
3 Ordnung 7½ R.	-	-	-	47.
2. Copien Tarif: 92.	-	-	-	47.
3 Ordnung auf Opposition 1½ R. i. W. à 14	-	-	9.	30.
10 Decret v. 9. Mai 1860.	-	-	4.	45.
13 dito v. 13. Juli 1860	-	11.	1.	54.
12 Parte à Ausfertigung art. 145.	-	41.	-	48.
12 Vertretung par défaut	-	41.	-	48.
1½ Copie Titel art. 67.	5.	36.	-	-
15 Post	-	-	3.	69.
16 Atteste	-	07.	1.	25.
16 Atteste d. Vorfalls	-	07.	-	45.
	-	20.	-	-
	7.	47	37.	46.
	37.	46.		
	45.	33.		

Recapitulation. fl. kr.

I. Post 1 Offizier Ehrenfeld Polizei 11. 04.
II. Post 2 Ehrenfeld Glasser 45. 33.

Zusammen sind fünfzig Gulden — : 56. 37.
sieben und dreißig Kreuzer.

Saarbrücken, den 30. April 1860.

Gesehen

Vorstehende Summe fünfzig Gulden
sieben und dreißig Kreuzer.

Saarbrücken 2 Mai 1860

v. Korbach

Nr. 1635 C.

Extract v. 23 April 1860.

Ordonnanz
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1, Johann Heinrich Fried, Ehrenmann in Ehrenfeld angestellt; 2 Nikolaus Langer, Ehrenmann in Ehrenfeld; 3, Johann Michael Steinhäuser, Lieutenant in Ehrenfeld angestellt; 4 Adam Kunz, Posten und Gensdarm in Ehrenfeld angestellt; 5 Karl Stahl, Tünscher; 6 Karl Schmitt, Tünscher; 7 Karl Haag, Tünscher; 8 Heinrich Lang, Ehrenmann, Winzer, alle drei in Ehrenfeld angestellt; 9 Johann Sebastian Ehrenmann in Lebing angestellt; 10 Nikolaus Weisbrod, Ehrenmann in Brennigen angestellt; 11 Nikolaus Fuchs, Ehrenmann; 12 Jakob Bruch, Ehrenmann; 13 Jakob Lilly, Gastwirth und Ehrenmann; 14 Daniel Hirsch, Handelsmann; 15 Simon Hammelen, Ehrenmann, alle drei in Ehrenfeld angestellt; 16 Christian Schneider, Ehrenmann in Ehrenfeld angestellt; 17 Jakob Welde, Ehrenmann in Ehrenfeld angestellt; 18 Simon Welde, der jüngere, Ehrenmann daselbst angestellt, und 19 J. Mendel Bloch, Handelsmann in Ehrenfeld angestellt, Gegenwärtige sind Gegenstand der Anklage, durch Urtheil Ehrenrath Ehrenfeld Glasser verurtheilt;

Gesehen Ober, ohne besondere Gemerk

[illegible] Gegner [illegible], [illegible] Gütern gestandenen
Ehefrau von Jakob Dreyfuss, Handelsmann,
[illegible] in Bergen, dermalen [illegible] Celle
Haft [illegible] Ehescheidungsklage abweisenden Appellation
von zwei Urtheilen des Kgl. Landgerichts
in Lüneburg vom sechsten März 1857. und
siebzehnten Februar 1859. die Appellation
gegen ein Defaut-Urtheil des Kgl. Appellations-
gerichts vom dreizehnten Februar 1860.
durch den Kgl. Advokat. Anwalt Galeer
[illegible] [illegible] ist

In Erwägung, daß die zur Rechtfertigung
der ehescheidlichen Klage des [illegible] zur
Widerlegung der Appellation geltend zu
machenden Gründe sich hinreichend thatsächlich
in den am 8. Februar 1860. spezifizirten
und zu dem Defaut-Urtheil des Kgl. Appellations-
gerichts vom 13. Februar 1860. genannten
Erklärungsschriften finden;

daß in diesen nachgewiesen ist, daß den
Ehemann der Appellantin nicht blos zur
Zeit seiner Verheirathung Handlungen
vorgeworfen werden, sondern auch solche erst
nach der Verheirathung seine frühere
Handlungsweise [illegible] weiter Zeug
hinzufügen;

daß aber so [illegible] angestellt werden,

daß Dreyfuss bereits am 30. Dezember
1848. [illegible] in Celle [illegible]
haben, die [illegible] Handlungen zu [illegible],
zu [illegible] durch die Klage festgestellt
zu sehen [illegible], da die der Appellantin
zur Last gelegte Thatsache, daß sie [illegible]
sie von dem Gerichte [illegible] werden müsse, die
ihr [illegible] verbieten, [illegible] Akte aber
von dem [illegible] nicht [illegible]
Celle [illegible] worden, keine Gegenstand Strafe,
indem sie dann auf denselben Grund hin
zu [illegible] sein würde, auf welchen
sie [illegible] Trennung eines Gatten;

[illegible] Ehescheidungsklage [illegible], ihre Appellation
dieser [illegible] Richtungen [illegible]
gründet [illegible];

Aus diesen Gründen

Obgleich [illegible] dem Kgl. Appellationsgerichte
die gegen sein Defaut-Urtheil vom
13. Februar 1860. eingelegte Appellation
[illegible] zurückzuweisen und die
Appellantin zu den Kosten zu [illegible]
verfällen;

* Bleibt zu entscheiden, ob die Anwalt des Appellaten die Appellation des Beklagten vom 13. April [illegible] angestellt [illegible] ist [illegible] zu [illegible] sind

№ 26 fürs Kompal wird in der Appellsache. Aerar ca Domcapitel
Delet 14er Zweibrücken den 8 März 1860 V Rabstamm

№ 1854.

Mathy. v. 19 Juni 1860.

Qualitäten

in Sachen

sogl. für Vollmar.

der kgl. bayer. Aerar, vertreten durch die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer und diese vertreten durch ihren Präsi. Baron Freiherr v. Hoke, in gutachtlicher Beziehung aufgefordert, Appellantin von einem Urtheil der k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 3. März 1858, vertreten durch den k. Advocat. Anwalt Vollmar

gegen

1. Dr Nikolaus Weis, Bischof von Speyer, in Speyer residirend und aufgefordert.
2. das Domcapitel zu Speyer, Beklagte (Appellat) vertreten durch den Domcapitular Canon Förch, nämlich, in derselbe residirend, durch den Domcapitular Martin Faliot in Speyer aufgefordert, beide als Eigenthümer resp. Nutznießer und Verwalter des Eigenthums des Bisthums Speyer, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat. Anwalt Loew.

Der k. Advocat. Anwalt Vollmar macht folgenden Antrag: Gemäß dem Appellantischen Gesuche gefallen mittels Reformation des, von Appellaten erstatteten Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 3. März 1858 dasselbe in nachstehenden Punkten gestellten Antrag auf Beweisführung des k. Krankenhauses als unzulässig, unstatthaft und unbegründet zurückzuweisen, die vorigen Appellaten aufzuerlegen Klage als unstatthaft, unzureichend und unzulässig,

sachenfalls als unzulässig und unbegründet ab-
zuweisen, die Appellaten in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen und die Zurückgabe
der hinterlegten Pfandstrafe zu verordnen,
Subsidiarisch: die Appellantin zum Beweise
durch Urkunden und Zeugen sowohl, gegen-
theils:
1. dass die durch die Appellaten in gegen-
wärtiger Instanz in Anspruch genommene
Immobilien zu Ende des ersten Jahrhun-
derts durch die französische Regierung als Nationalgut
Immobilien in Besitz genommen und von da
an bis zum Jahre 1814 inclusive, öffentlich und
ungestört durch dieselbe als Nationalgut
besessen worden,
2. dass dieselben Immobilien sowohl als Nationals-
eigenthum in die Hände der gegenwärtigen
Landes-Administration und sodann der kgl. bayerischen
Regierung übergingen, und von letzterer
seit dem im Jahre 1816 erfolgten Ableben
weiland Herrn Grafen Morawitzky öffentlich und ruhig
besessen wurde,
Insoweit unter bezeichneter Thatsache
das Factum bestehende Klage als öffentliche
Urkunde auf Kosten der Klägerin herzustellen
und dahin, dass seit dem Jahre 1834 von der
Stadt Freyung mit der Zeit der Klagerstellung
die fragliche Remise der k. Oberforst besessen,
benützt und unterhalten worden;
ferner den weiteren Beweis zu verfügen.

Der k. Ordinariat. Ommald Falco manu

Sr. Hochwürden Herrn Dr. Appellationsgerichts-Rath Ritter von Falco.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die ver-
fahrene Berufung als nicht begründet abzuweisen
mit Bestätigung des Appellatischen Klagers
zu den Kosten der Appellinstanz; endlich die Zurück-
gabe der hinterlegten Pfandstrafe in allen Fällen
anzuordnen; - den unstatthaften Subsidien-
antrag der Appellantin als unzulässig, irrelevant
und unbegründet abzuweisen; - gegenstands Urkunde
zu erkennen, dass auf Grund dieser subsidiarisch
gestellten Anträge die Verjährung niemals selbst
als unzulässig bestritten wird;
Subsidiarisch und im Falle der Annahme, dass die
Klage nicht in Bezug auf die wirklich restituirten
Objecte begründet sei, die Parteien behufs Pflegung
weiterer Beweisanträge an den ersten Richter
zurückzuweisen und der Appellantischen Klage
gegen den Besitz der Appellatischen zu verurtheilen;
mehr subsidiarisch: die Appellatin zum Be-
weise durch Urkunden und Zeugen sowohl mittels
Commissionen des k. Landgerichtes zu Freyung zuge-
lassen: dass die gesammte durch gegenwärtige
Klage revindicirte Fläche mit Ausnahme der
kleinen bischöflichen Pfarrwiese den Appellaten, als
ihren Unterthanen restituirt worden sei, sowie
nöthigenfalls auf darüber, dass bezüglich
dieser Fläche keine Verjährung eingetreten
sei, sofort den weiteren Beweis zu
verordnen; Costen und alle weiteren Be-
weisanträge vorbehalten.

Factum

Die Appellatin vindicirt durch regie-
rend

Ladung des k. Hofrichters Carl zu Speyer vom 1 August 1857 von der Appellantin die in dem Lager in Speyer ausgehändigte Anlage und stützen sich die Klage auf nachstehende in der französischen Ladung aufgeführte Gründe:

a. das eingeleitete Terrain sei seit unvordenklichen Zeiten Eigenthum des Domcapitels gewesen, unter dem Namen der Immunität bekannt, und habe einen Theil der Cathedrale ausgemacht;

b. in Folge des französischen Gesetzes und der Gesetze vom 13. Brum. I sei dieses Eigenthum als Nationalgut erklärt und gerichtlich verkauft worden;

c. durch den Vertrag vom Messidor IX art. 12 und die organischen Artikel des Gesetzes vom 18. Germinal X art. 72. 75. ebenso durch den Arrêté vom 7. Thermidor XI und das Decret vom 15. Ventose XIII sei die Restitution des nicht veräußerten Eigenthums ausgeschlossen, namentlich aber der Hofrichter der Metropolitan Cathedral Capital worden;

d. zum Vollzuge dieser Gesetze und Verordnungen sei der Herr in Speyer nebst dem Kreisgericht und dem Appellhof durch kaiserliches Decret vom 23. September 1806, die Immission durch Finanzministerium vom 12 März 1808 dem Bischofe in Mainz in Besitz zugewiesen worden, während schon durch Finanzministerium vom

No. 26 für Detektivakten. Königl. bayerische Appellhof. Forum Das capitel contra Fiscus. Immatrikulirt den 8 März 1860 [illegible]

21. Januar 1806 der alte Dom-Hofrichterhof dem damaligen Pfarrer der katholischen Gemeinde in Speyer übergeben worden sei;

alles Übrige dagegen sei Sache noch zu constituiren. — Der k. Anwalt setzte dieser Klage in erster Instanz folgende Einreden entgegen:

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des französischen Decretes vom 6. November 1813 art. 51. 53 habe nicht Bischof und Domcapitel sondern der Schatzmeister (trésorier) die den Cultusdomainen betreffenden Prozesse zu führen;

2. die Kläger könnten sich in im art. 53 des genannten Decretes vom 6. November 1813 vorgeschriebenen Anmeldung der Curatelbehörde nicht vor Gericht Klagen und Prozesse führen;

3. da im Jahre 1817 nur errichtete und nur Pfarrkirchen betreffende Concordat für nicht die Rechtsnachfolgerin der Hochstift Mainz, zu dessen Finanzgebiet Speyer seit der Circumscriptionsbulle vom 1801 gehörte, und nur letzterer habe Eigenthum gehabt in Folge des Decrets vom 15. Ventose XIII. die Einweisung in den Besitz nicht veräußerten Cathedralgüter anzusprechen, müssen diesen Klagen ohne Fundament;

4. Nach den Bestimmungen der art. 75 des vorgenannten Artikels des Gesetzes vom 18 Germinal X. und des Rentkraftsgesetzentwurfes vom 25–30 Januar 1807 können nur die Ministerialbehörde (der Finanzact) die nicht verräußerten Nationalgüter durch Besitz einzuräumen berechtigt erscheinen, weshalb denn die Civilgerichte über die erhobene Klage zu erkennen;

5. die erhobene Klage sei verjährt, da seit mehr als 50 Jahren seit dem Decret vom 15 Ventose XIII bis zur Anstellung der Klage (1 August 1857) abgelaufen seien; insbesondere habe übrigens der k. Rentamtmann die in diesem Immobilium seit länger als 30 Jahren ungestört besessen und falsche dasselbe durch Verjährung erworben;

6. endlich müssten Kläger sich ad causam legitimiren durch den Beweis, dass der vom vindicirte Garten ein Theil des Cultusfondscapitals sei, dass jedenfalls auch die gegenwärtige Immobilität nicht sämmtliche nationalisirten Pfarrgüter umfasse.

Die Kläger endigen mit dem Antrage:

ad 1. in Folge der Convention vom 5. Juni – 24. October 1817 und namentlich durch die art. 4 & 17 sei in dieser Beziehung der canonische Rechtszustand wieder hergestellt worden und nach diesen Grundsätzen sei der Bischof, Kraft seiner Diöcesanrechte der wahre Rentenbesitzer der Pfründen seiner Diöcese

† abwesenden
gest. gth
Vollmar

† Rücksichtlich der pfälzischen Rentamtsverwaltung sei auf die Verordnung in Betreff einer provisorischen Classification und Dotirung der katholischen Pfarrgeistlichkeit vom 26 Februar 1819 zu verweisen, wodurch jedoch die Pfründen-Dotirungen, selbst Pfarrgüter-Dotirungen, stets gesichert, und die Appellanten sowohl der Regierung selbst auch der Classification unterworfen worden;

gest. gth. Vollmar.

bedürfe seien die Bestimmungen des Decretes vom 6 November 1813 vollständig aufgehoben worden;

ad 2. ebenso sei durch das neuerliche Concordat von 1817 der gesammte Cultusfondsverwaltungsapparat (Rentamt) der Civilbehörde und Capitel übergeben worden und bedürfe es somit der früheren Gesetze über den Rückfall der Cultusfonds und die Genehmigung zur Prozessführung nicht;

ad 3. dürfe die Restitutionsgesetze und Decrete für den nach vorhandenen Pfründenvermögen der Kirche als Rechtssubject günstig gegeben werden, die einzelnen Communitäten haben, als Glieder der Hierarchie seien blos die Nutzgenießer des Kirchenvermögens.

ad 4. der Rentamtsbesitzstand vom 25 – 30 Januar 1807 gelte blos nur ein à l'amiable mit den Bayerischen Verwaltungsbehörden zur Besitzergreifung in den früheren von der Regierung zu restituirenden Eigenthümer gelegenen Theile; der Rentamtsbesitz aber sei in gegenwärtiger Sache verschieden, die Beklagte habe die Besitztitel vorgelegt und die Kläger mit dem 27 Mai 1857 selbst an die Civilbehörde verwiesen; die Civilbehörde aber seien allein competent, über eine Eigenthumsfrage zu erkennen, wie die vorliegende, und der § 5. Tit VII der Verfassungsurkunde unterwerfe den fiscus in

seinem Heimatorte verfolgt werden soll.

ad 5. Die französische Regierung habe seit Erlass der Restitutionsakte die einbezogenen Gemeinden unter der Restitutionsgesetzgebung belassen, welche dem auf den Rastbanngesetzen die Katholiken übergegangen sei;

es müsse daher aber nochmals, dass der Besitz nicht zur Begründung genügend genannt werden, da die Beklagte nur precario modo auf Grund der Kirchenakte, also aliena venia besitze; überdies bezeuge viele Urkunden der Begründung nur;

ad 6. sie seien schuldig, den Beweis über die Eigenschaft der umbrierten Gemeinden als ehemaligen Cathedralgüter zu führen.

Zur Abweisung dieser Beweise erbeten die Klägerin von den Gemeinden der Pfründe nur subsidiarisch Beweis durch Urkunden und Compulsorium des Kreisarchivs in Speyer darüber, dass sämtliche umbrierte Ortschaften zur Cathedrale (Cathedralgüter) Eigenthum und Appertinenz und Restitutionsobjekt Eigenthum der Cathedral und Organisation der Domkirche in Speyer waren.

Darauf erfolgte das angefochtene Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 3. März 1858, wodurch die vier ersten Einreden der Beklagten verworfen, der Beweis über die fünfte Einrede und die Klage zu dem erbetenen Beweise durch Urkunden und Compulsorium des k. Kreisarchivs in Speyer zugelassen wurden.

Gegen dieses Urtheil legte die Beklagte den Rechtsmittel des Berufung ein und

unterstützte zur Rechtfertigung derselben die bereits in erster Instanz vorgebrachten Gründe durch folgende Gründe:

ad 1 & 2: Der Umstand vom 1817 habe die Bestimmungen der kaiserlichen Decrete vom 9. November 1813 nicht aufgehoben, da in demselben über Besitzung von Prozessen wegen der Kirchenbaupflicht hinsichtlich der Art. IV eben nur die zum Unterhalte der katholischen und protestantischen Gemeinden Pfarrer und Fonds, dann deren Verwaltung übergeben, dagegen im Art. 62. 63. 64 der Religionsedicten vom 26. Mai 1818 (Beilage II der Berufungsurkunde) der Verwaltung der Kirchen und kirchlichen Personen den bürgerlichen Gesetzen unterworfen und im Art. 75 ibid. die Verwaltung der Kirchenvermögen unter den bischöflichen Besitz und Aufsicht gestellt worden sei, zwar nur in dem von den Appellaten angeführten spätern Gesetze der k. Minister des Innern vom 14. Novbr 1841 wiederholt, da in demselben nur Hinsichtlich der Rechnungsführung der Verwaltung der Cathedralvermögen durch Bischof und Domcapitel vorbehalten worden;

ad 3. die ganze katholische Kirche qua solche bilde nicht ein einziges Rechtssubject, sondern jede Kirchengemeinde ein besonderes von allen übrigen, so dass Rechte, welche der einen zustehen nur durch Gesetz oder Vertrag auf eine andere übergehen können;

der jüngere Bischof Spreyer sei aber wieder durch Gesetz und durch Faktum in die Rechte der Bischöfe von Mainz, bezüglich der für jüngeren Diöcese Speyer gehörigen Territorialien eingesetzt worden;

ad 4. der Gesamtbesitzungen der Bischöfe in unbestrittenen waren den Klagsbegehren zu, warten; wenn aufs Späterhin die Restitution zugesagt worden, so sind durch die einzelnen Bischöfe und Corporationen ein neuer formeller Titel nöthig gewesen, welcher in dem von Präfekten erlassenen Sequestrationsbeschluss bestunde; wenn neuen solchen neuen formellen Titel habe kein Bischof die Qualität zum Widerspruche zu erhalten und die Gerichte müssten den falsche Klage wenn auf nicht einzugehen zu eingetreten, dessungeachtet unmöglicher Qualität abzuweisen.

Die von den Appellaten angeführten sequestrations beschlüsse könnten aber die angeführten Klagen nicht unterstützen, indem:

a. im kaiserlichen Decrete vom 23. Sept. 1806 blos der Herr, Baron Dalberg über den Besitzstand von Mainz zur Herstellung gestellt worden.

b. dagegen die Besitzeinweisungsbeschlüsse der Präfekten vom 21. Januar 1806 und 22. März 1808 niemals die Gewährleistung des Besitzstandes enthalten sollten, nicht die volle Rechtsgültigkeit zuzusprechen.

ad 5. Wenn nun die Einrede der Klagen Verjährung von der behaupteten Ersitzung der Eigenthums durch Besitzung erhoben wurde; so wäre dieselbe nicht begründet; denn erstens sei der Ablauf der im art. 2262 C.c. festgesetzten Zeit zu. sonderlich keinesweges über ein Titel, Besitz oder guter Glaube;

was übrigens die Besitzung anbelangt, so sei der gemeinschaftliche Besitz in Folge der Säcularisation in Besitz gekommen würde, so sei dieser Besitz festgesetzt, nicht Eigenthum der Kirche, sondern zeigen Eigenthum, animo domini wie die vielen auf die Säcularisation gemachten Verordnungen darthun.

ad 6. der Compétenzeinwand sei nicht in der durch art. 847 C. pr. vorgeschriebenen Form beantragt worden, müssen die gestellten Antrag angebrachtermassen unzulässig; überdiess müssten in dem Beweise die Urkunden nicht bezeichnet sein und nun könnte nicht der ganze Beweisantrag durchgehen, ob sich nicht etwa in denselben Urkunden vorfinden, welche den Appellaten passend erscheinen;

endlich für nun Appellanten nicht vorgeschriebene Urkunden, die in ihrem Archive befindlich, vorzulegen, die nicht den Parteien gemeinschaftlich sein.

Diesen Einwendungen konnten Appellaten mit weiterer Rücksicht ihre Rechte in

ersten Instanz vorgebrachten Gründe entgegen
und fügten noch folgendes bei:

ad 4. die Restitution der Einsassgüter sei keine
Liberalität von Seiten der französischen Gouverne-
ments gewesen, sondern die conditio sine qua
non der mit dem Hubert abgeschlossenen Convention
vom 26 Messidor IX gewesen, wie es
namentlich aus dem Artik 3 desselben erhelle.

die Verfassung der Rheinbundstaaten
von 1807 sei dieser blos eine Form und bedingte
keineswegs die Aufhebung der Eigenthums-
Garantie, sei aber diese Bestimmungen durch
die Convention von 1817 und die Verfassung von
1818 vollständig aufgehoben. übrigens stellten
die vorliegenden Restitutionsansprüche den gewe-
senen Besitz zum Maßstab und seien
somit von der französischen, wie von der
bayerischen Regierung theilweise vollzogen
und selbst während der mit der k. Regierung ge-
pflogenen administrativunterhandlungen an-
erkannt worden.

ad 5. die Einrede, welche einen Verjäh-
rungseinrede die Einrede der Verjährung aufgegen-
setze, müsse immer die Besitzung voraussetzen,
da eben hierüber der Eintritt der Verjährung
nicht denkbar sei.

die französische Regierung, die Appellantin habe über dieses durch die Arrêté vom 7. Thermidor XI und vom 15. Ventose XII durch Eignethum die Einsassen an den nicht verräußerten Einsassengütern

Genehmigt durch die Ministerialentschließung vom 1818 – das Concordat vom 1801 – welches als Gesetz publicirt worden sei, obwohl nicht vorgelegt worden könne.
Zu 5. gleichlautend Vollmar

* Restitutionsgüter Zusatz d. Zusatz Vollmar

№ 265. für Königl. Appellationsgericht des Rezatkreises: Aerar cs. Donaustetten
Defendenten. Zwischenurtheil den 8 März 1860 d. Rentamt.

anerkannt, und können dieselben
nicht mehr gegen dieselben von
ihnen ausgegangenen Titel reclamiren.

ad 6. die dem Antrage auf Compulsorium
erst in Appellatorio entgegengesetzte Unzulässigkeit
einiger sei respectirt, der beantragte
Compulsorium aber mit Recht verweigert
worden, indem die Bezeichnung der Ur-
kunden nirgends vorgeschrieben sei und
dergleichen in den meisten Fällen dem Recht, ein
Compulsorium zu beantragen, illusorisch
würde.

Nachdem die Anträge der Anwälte
der Parteien in den Sitzungen vom 7ten
8ten 9ten und 14ten Mai stattgefunden, und
die k. Rent-Beamte ihre Conclusionen
in der Sitzung vom 15. Mai abgegeben,
wurde der Ausspruch der Entscheidung ver-
tagt.

Es fragt sich nun:

1. Soll der erste Richter die auf 1 3 zu-
rückgetragenen Einreden der Appellantin mit
Recht verworfen?

2. Ist dagegen die gerichtliche Einrede begründet und demgemäß mittels Kassation des angefochtenen Urtheils die erhobene Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation als unzulässig abzuweisen?
3. Wobei ist über die Kosten zu erkennen?

Vollmar

Ist dem Herrn k. Anwalt Loew für Signification!

Vollmar.

No 1068/1

Zustellung

Heute den [illegible] Januar [illegible] Uhr [illegible] Minuten [illegible] Nachmittags

Auf Ansuchen des Hr. Vollmar k. Anwalt als Appellaten des k. Landgerichts Landau Kanton Bellig Advokat Anwalt Landau wohnhaft

Appellationsgesuch des Staats für sich und [illegible]

Im Namen [illegible] Amtswalter Hr. Pierre Weiss

Dass ordentlich in seiner Wohnung zu [illegible] angetroffen

Der mit [illegible] für Ihnen

Abschrift des vorstehenden Gesuches und dieses Zustellungsakts [illegible] Seiten 46 Sgr.

Bellig

Nr 3918 vol. 115. fol. 18. Empfangen [illegible] Januar 186[illegible] Uhr [illegible] Minuten

Taxe 1 Sgr 6 Pf
Papier 8 "
Porto 4 "
Summa 16 Sgr

Expediteur.

Ingen Loew.

No. 264 für Strafsachen in der Appellinstanz. Actum Landau den Dolmetscher
Gerichtsschreiber Zweibrücken den 8 März 1860 Weyland

2. No 4634. p. pl. auf 7 Mai Rutroy
u. f. f.

für

Das k. b. Aerar, vertreten durch die kgl. Prokuratur der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer und diese resp. präsentirt durch ihren Präsidenten Herrn Christian v. Hoch in gedachtem Speyer wohnhaft, Appellanten, von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 31ten März 1858, vertreten durch den k. Advocat. Anwalt Vollmar

gegen

1. den Herrn Dr. Nikolaus Weiss, Bischof von Speyer in Speyer residirend und wohnhaft
2. das Bürgerspital zu Speyer, selbes vertreten durch den Vorstand Clerken Forch, nunmehr, da derselbe verstorben, durch den Vorstandsverweser Herrn Martin Foliot, in Speyer wohnhaft, beide als Eigenthümer resp. Nutznießer und Verwalter der Eigenthümer der Cathedralkirche zu Speyer, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat. Anwalt Loew.

Der Herr Dr. Nikolaus Weiss, Bischof von Speyer und das Bürgerspital daselbst nehmen, den k. Aerarn gegenüber, das Eigenthum der, an dem Speyer Domgebäude angebauten Stallung in Anspruch.

Zur Realisirung dieser Anforderung haben sie durch rezipierte Ladung des k. gerichtsvollzieher Carl in Speyer vom 1. August 1857 beim k. Bezirksgerichte Frankenthal eine Vindikationsklage anhängig gemacht, welche sie im Thatbestande durch folgende Sätze zu begründen suchen:

a. das vindizirte Gebäude sei seit unvordenklichen Zeiten Eigenthum der Domkirche, unter dem Namen der Immunität bekannt, und habe einen Theil der Cathedralbesitzungen ausgemacht.

b. in Folge der französischen Invasion und der Sequestration vom 13. Brum. II sei auch dieses Gebäude

cauglex als Nationalgut erklärt und sey veräußert worden.

† Arrêté vom 7 Thermidor XI und des Präf. gal Vollmar

c. Durch den Vertrag vom 26. Messidor IX. Art. 12 die organischen Artikel des Gesetzes vom 18. Germ. X. art. 72. 75. ebenso das Decret vom 15. Ventose XIII sei die Restitution der nicht veräußerten Liegenschaften, namentlich aber der Güter der Metropolitan- und Cathedral-Capitel ausgesprochen worden;

d. Zum Vollzuge dieser Gesetze und Verordnungen sei der Sitz in Speyer nebst den Canonicaten und den Pfründen durch kaiserliches Decret vom 23. September 1806, die Incorporirung durch Präfecturbeschluß vom 12. März 1808 dem Bisthum von Mainz in Besitz zugewiesen worden, während durch Präfecturbeschluß vom 21. Januar 1806 das alte Hochstiftsarchiv dem damaligen Präsidenten der Bischöflichen Ordinariat in Speyer übergeben worden sei; dagegen sei alles Vorbringen Seitens der Kläger auf zu verwerfen.

Der k. Aerar erachtet es nicht für nöthig, sich in ein prüfbares und irrelevantem factischen Aufstellungen zu ergehen, da Seitens der Gegenpartei nur nicht Gegenstand der Verhandlungen ist, sondern blos Behauptungen, welche über Hinderniß den wesentlichen Einfluß auf den Grund der Sache haben.

Es soll dieser auf diese Behauptungen seinerseits einzugehen und nur da, wo es ihm speciellen nöthig erscheint, die sie thatsächlichen und factischen Verhältnisse erörtert werden.

Der erhobenen Incidentklage müsse demnach in erster Instanz folgende Einreden entgegen gesetzt, welche nunmehr in der Appellinstanz reproducirt und näher besprochen werden sollen.

I.

Mangeln der Klage Bischof und Domcapitel selbe Aktivität nur ebenfalls aufzutreten und Prozesse über der Cathedralpfründen zu führen.

Neben diese Frage spricht das kaiserliche Decret vom 6 November 1813 so klar aus, daß man nur die

Präsidialverfügung

für

der kgl. bayer. Aerar, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer und diese repräsentirt durch ihren Präsidenten Herrn Fürsten von Wrede in Speyer erschienen, Appellanten, von einem Rescripte der k. Regierung zu Frankenthal vom 3 März 1858, an. tretenden durch den k. Advocat. Anwalt Vollmar

gegen

1. Dr. Nicolaus Weiss, Bischof von Speyer, daselbst residirend und wohnhaft;
2. das Domcapitel zu Speyer, Beklagten vertreten durch den Domcapitular Franz Xaver Schmitt daselbst wohnhaft, durch den Domcapitular Martin Faber in Speyer wohnhaft, beide als Eigenthümer resp. Nutznießer und Verwalter der Eigenthümer der Cathedral-Kirche zu Speyer, Appellaten, vertreten durch den k. Advocat. Anwalt Löw.

In Betreff, daß Appellantin der gegen sie erhobenen Klage die Einrede

der petitorischen Verjährung unterworfen,
welche von der Einlassung auf den Grund der
Sache, zu prüfen ist;
dass zur Vollendung dieser Verjährung
der Ablauf einer gesetzlich bestimmten
Zeit, sonst aber nichts erforderlich ist;
In Betreff, dass der Lauf der Verjährungs-
Zeit an dem Zeitpunkt beginnt, wo die
Klage gegeben war, mithin bei Minderjährigen,
Unmündigen dann, wenn der Kläger in
Besitz gesetzt worden ist;
dass in vorliegender Sache die Appellatin
selbst zugeben, dass sie seit dem Einmarsche
der französischen Truppen in Speyer in den
letzten Tagen des Jahres 1793 in
Besitz gesetzt worden sind und den Besitz
bis heute nicht unterbrochen haben,
dass daher die Einrede der Klagenverjäh-
rung begründet erscheint;
In Betreff, dass Appellantin sich den ihm
gemachten Fall, dass sie zur Begründung
dieser Einrede den Beweis der Leistung
anerbiethend stellte, stillschweigend
diesen Beweis erbietet

Auf diesen Gründen
gefalle es dem k. Appellationsgerichte,

Kreisgerichtes
Zust. Vgb.
Vollmar

Subsidiarisch: die Appellantin zum
Beweise durch Urkunden und Zeugen
darüber zuzulassen:
1. dass die durch die Appellatin in gegen-
wärtiger Instanz in Anspruch genommenen
Immobilien zur Zeit der ersten Insi-
nuation durch die französische Regierung
als Nationalgüter in Besitz ge-
nommen und von da an bis zum Jahre
1814 ruhig, öffentlich und ungestört durch
dieselben als Nationalgüter betroffen wurden;
2. dass dieselben Immobilien von da
als Nationalgüter in die Hände der ge-
meinschaftlichen Landesadministration
und sodann der k. Regierung über-
gingen, und von letzterer seit dem
Jahre 1816 verpachtet und bis
heute ruhig, öffentlich und ungestört als
solche besessen wurden;
dass in specie unter bayerischer Herrschaft
die heute bestehenden Lasten als öffent-
liche Provenuen auf Kosten der Staaten
hergestellt und als solche seit dem
Jahre 1834 von der Stadt Speyer mit der
Last der Unterhaltung bis heute Namens
der k. Staaten besessen, benützt und

unterfallen würde;

sofort das weitere Verfügen.

v. p. pl. 14 März 1860 Volkmar

vKW

N. 265. für Klagel wisst in der Appellsache: Aerar ca. Domcapitel
Delet 14er Zwainbrücken den 8 März 1860 Appellantin

art. 51 und 53 ibid. zu lesen nöthig hat, um sich zu überzeugen, dass der Pfalzmeister diese Verfügung zu besorgen hat.

Es ist diese Verfügung auf vollkommen den Thatsachen entsprechend, denn es lässt sich schwer mit der Würde so hoch gestellter Geistlichen vereinigen, dass sie genöthigt sein sollten, vor der Schranken der Gerichte zu erscheinen, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, indem die Führung von Prozessen immer mit Chicanen, Unfreundlichkeiten und Gehässigkeiten verbunden ist, die weit von der Person der fürstlichen Prinzen abstehen sollten.

Es lässt sich deshalb nicht verneinen, dass Baden Cadore bei vom 5. Juni bis 26 Oktober 1819 jene, die dass geistliche Würde der Bischöfe schonende Verfügung habe müssen haben und die Bischöfe habe verhindern wollen, die Prozesse zu führen.

Zu diesem Concordate findet sich nun keine Bestimmung, welche jenes Decret vom 1813 ausdrücklich oder stillschweigend aufhebt. Der art. 16 des Concordats hebt ja nur die, der gegenwärtigen Uebereinkunft entgegenstehenden Gesetze auf, dadurch muss jenes Decret allerdings in Gesetzeskraft stehend angenommen werden, gleichviel ob es jemals zur wirklichen Anwendung kam oder nicht. Mit Recht beruft man sich auf den art. 17 des Concordates, welcher bis offenbar nur auf die im art. 38 des Publicationsedicts (beilage II zur Verfassungsurkunde) bezeichneten kirchlichen Anordnungen und Verfügungen der kirchlichen Behörden bezieht, keineswegs aber geeignet ist, der weltlichen Macht in Bayern irgend eine Gesetzung zu bringen und die ganze in Widerspruch stehende bürgerliche Gesetzgebung über den Haufen zu werfen.

Die Kläger und Appellaten vindiciren aber auch den gemeinrechtlichen Satz, welcher kein Entscheidungsgrund ist, sondern auf den eigenen Feststellungen des

Ofenau der Hungerburg gehört, deren Verwaltung, nach den mit den Ofenauern ungefähren früheren Verträgen vom 11. Novbr 1841, von dem Cultusadministerium selbig getrennt und durch den betreffenden Fabrikenrath verwaltet wird;

Die Prozesse müssen aber nach der klaren Bestimmung des Art. 77 & 79 der Instruktion vom 30. Decbr 1809 im Namen der Fabrikenrathes durch den Pfleggerichtsvorsteher (Pfleger), können mithin nicht dem Bischof und Domcapitel gehören werden.

Ist vielleicht nach der Decret vom Jahre 1809 durch den Art. 16 & 17 der Concordat von 1817 aufgehoben?

Obwohl mit dem nämlichen Rechte, womit der Decret von 1813 behauptet wird, wie man früher von den Gesetzen über die Verjährung, die Verjährung der Liegenschaften u. s. w. behaupten könnte, was aber weder auf Baiern Verfassungsgesetzen und Baiern Gerichte eingeführt ist;

Durch den oben Gesagten ergibt sich aber nicht Nothwendigkeit, dass dem Herrn Bischof von Speyer und dem dortigen Domcapitel keine Gerichtsbarkeit zusteht, Prozesse für der Hofkammergefälle, noch weniger aber für die Domkirchenfabrik zu führen, dass demnach die erhobene Klage als unzulässig zu verwerfen ist.

II.

Ob aber der Herr Bischof in Speyer, noch das dortige Domcapitel können ohne Genehmigung der Regierung, Prozesse vor Gericht stehen und Prozesse führen.

Diese Frage findet ihre Begründung im Art. 53 der Königlichen Decrete vom 24. November 1813, wo es dem Pfleggerichtsvorsteher der Hofkammergefälle untersagt ist, ohne Genehmigung vor Gericht aufzutreten.

Dass der Decret nicht aufgehoben, ersehen wir in vollen Kraft fortbestehe, wurde bereits oben gezeigt, die gegenwärtige Anwendung der früheren Reskripte vom

N. 265. für Kempel wider die Hofkammer: Aerar ca. Domcapitel
Debet Acter. Zweibrücken d. 8 März 1860 Rechtsamt

11. November 1841, - abgesehen davon, dass durch dasselbe bestehende Gesetze nicht aufgehoben werden können, ist eine gänzliche ausgeschlossen, da in den Akten gegen die Verwaltung der Hofkammergefälle in Speyer dem Bischofe und dem Domcapitel von der zur unbeschränkten Disposition übergeben, dabei aber die oberste Aufsicht der Staat unbedingt vorbehalten wurde;

Daraus folgt nun nicht Nothwendigkeit, dass nun der Partei der Staatsministeriums der Finanzen in keiner Weise diese dem Bischofe und Domcapitel übertragene Verwaltung von der Hofkammer des Kreisregierung entziehen dürfe durch den gemachten Vorbehalt anerkannt und sanctionirt wollte. Wozu wäre aber die Genehmigung der Hofkammergefälle nöthiger als zur Führung von Prozessen?

Wenn zwar das Decret vom Jahre 1813 nicht existirte, so wäre nach dem angeführten Reskripte von 1841 die Nothwendigkeit zur Führung von Prozessen die Genehmigung der Staatsregierung einzuholen, allein diese folgt

Nach viel mehr aber ist die Bestätigung, dass in dem Reskripte der k. Regierung, K. d. J. vom 27. Mai 1857 jedenfalls die Genehmigung zur Prozessführung enthalten sei;

Die Gegner haben hierbei gänzlich übersehen, dass das Reskript von ihren Gegnern, der Staatsbehörde des Fiskus, der k. Regierung K. d. J. provocirt, welche den ausgesprochenen Ausspruch anerkannt, und ihren Gegnern übertragen, über ihre gemachten Ausprüche eine rechtliche Entscheidung zu provociren, dass aber der k. Regierung K. d. J. nicht die Gerichtsbehörde der ordentlichen Instanzen ist, beamtet recht nicht näher berufen zu werden;

Dass aber nicht in dem übergangen, den Vorbehalt zu behalten, keine Disposition von Erfüllung der ge-

fortan keine Rede mehr sein.

Es kann nun der arrêté vom 7. Therm. XI und das Decret vom 15. Ventose XIII.

Der Bezirker dem Inhalte dieselben nicht für sich anführen, er hatte nur gefordert Cathedralkirche zu sein, er war gegen den Hetterbrunn'schen Anspruch, und hatte, auf einer Entscheidung des Finanzministers vom 22. Brum. XIII abgewiesen werden.

Das kaiserliche Decret vom 23 September 1806 stellt die „ancienne Cathédrale" dem Herrn Bischofe von Mainz zur Verfügung und dieser übersiedelt in die katholische Pfarrgemeinde in Bezirk als gewöhnliche Pfarrkirche.

Nach dem und Geist des arrêté vom 7. Therm. XI und des Decretes vom 15 Ventose XIII sollte der Rückgang der unterdrückten Cathedralkirchen den bestehenden Cathedralen, in deren Diöcese jene gelegen sind, restituirt werden;

es war nicht der alten rechtmäßigen Normen der ehemaligen Cathedrale von Bezirk die Cathedrale von Mainz zu restituiren. Einer Barmherzigkeit die eingelaufenen Restitutionsgesuche des Bischofs von Mainz, namentlich vom 24 März, 11 April 1806 und 16. Februar 1807. und das kaiserliche Decret) sogen Restitutionsdecret vom 23. September 1806, sowie das Restitutionsbegehren der Präfecten vom 12. März 1808. —

Der Bischof von Mainz allein hatte Qualität, die Restitution zu verlangen und es hat sie verlangt und sie wurde ihm nun bewilligt.

Die ehemalige Cathedralkirche in Bezirk hatte diese Eigenschaft längst verloren, und der erste Richter hat mit Recht diese Bezeichnung in Decret vom 23 September 1806, ancienne" mit „alte" übersetzt während es mit „ehemalige" (ci-devant) zu übersetzen war, wie sie in vielen anderen amtlichen Acten, Urkunden, namentlich der Entscheidung der Finanz-

---

festzustellen, zur Prozeßführung nöthigen formellen Urkunden liegt in specie nur die Einsetzung der Stiftsexspectiven der Curatelbehörde, ungefähr zu klar muß dem Wortlaute der Verfügung selbst, als daß eine weitere Erörterung nothwendig wäre.

Es erscheint daher die erhobene Klage in jeder Hinsicht als zulässig und begründet, also muß auch die Anerkennung der vorgesetzten Curatelbehörde beigebracht werden, was bis jetzt nicht geschehen.

III.

Zwar, in Folge des Concordats von 1817 und errichtete und mit Bauternittel dotirte Bisthum Bezirk ist ein Rechtsnachfolger des Bisthums Mainz, zu dessen Diöcese die Stadt Bezirk seit der Circumscriptionsbulle von 1801 gehörte, müssen sich vorher der Herr Bischof von Bezirk, und das dortige Domcapitel Qualität Rechtsstand zu nennen, welche ihnen eigenen Bestimmung nach der Rechtsnachfolger von Mainz zu sein beanspruchen haben.

Die Cathedrale von Bezirk war lange vor dem Einmarsch Frankreichs in den Revolutionskriegen zerstört und nun sämmtliche geistliche Rechte wurden, es bestand daher lange Zeit factisch weder ein Bisthum noch ein Domcapitel von Bezirk.

Nach dem Lüneville Frieden kam der Concordat vom 26 Messidor IX, publicirt am 18. Germinalx (8 April 1802) zu Stande und wurde mit den verschiedenen Artikeln desselben ein Zeitraum der zehn Bischöfe und 50 Bischöfe publicirt, in denselben ist das Bisthum Mainz, als das Territorium des Departements Donnersberg umfassend, angesetzt, jedes Bistum in Frankreich die Diöcese des Bisthums Mainz zugetheilt und bedurfte dem Herrn in Bezirk seine Eigenschaft als Cathedralkirche, welche sie factisch schon längst verloren hatte, durch rechtlich entgegen wirken, Herr einem Bisthum, Capitel u. s. w. von Bezirk konnte

ministers vom 22. Brum. XIII bezeichnet worden.
Dann aber wird die Cathedrale von Mainz bezeichnet, die Restitution (zu verlangen), sey: alle Besitznehmung der ehemaligen nicht veräußerten Güter der ehemaligen Cathedrale von Trier zu reclamiren, so ist es vor den jetzigen Umständen unbegreiflich, wie dieser Punkt auf die übergegangene Diöcese will man also eine "fürstliche Wuerde" den Satz aufstellen: daß die katholische Kirche auf dem neuen Staatsgebiete ein Rechtssubject, und zwar nur immer nur und derselbe sei, wie sie als solches vor jener anerkannt worden
man meint wohl, eine fürstliche Wuerde bedürfe seiner Barriere oder Krone etwa mit der Kirche barrieren zu können; die Gegner dieser Wuerde, wenn sie auf einer unbefangenen Darstellung Rücksicht nehmen, müßten auf diese ihre Ansicht oder auf eine gefährliche Auffassung und Verwechslung selber verzichten".

Diese Gewähr allein barrirt schon das Unternehmen, einen Barrier für den aufgestellten Satz zu erbauen; eine klare Barrirsetzung übergeht erst auf die festen Gegner, an Umständen ohne Barriere barrirt der Gegentheil, er bedarf die gegnerische Ansicht;

die Gegner suchen ferner aufzustellen, daß die Kirche in ihrer Gesammtheit katholisch werden müsse, da in ihren einzelnen Theilen die Gemeinschaft mit der Einheit der Gegner verletzt, daß das Gesammt-Vermögen der Kirche ein ganzes bildet und nur von den einzelnen Vermögens Theilen besessen und verwaltet wird, allein auf diese sind sie und den Barrier schädlich gefallen;

daß die Kirche quoad spiritualia ein ganzes bilde, wenn zugegeben werden, — es bleibt dann den gegenwärtigen Erörterungen ganz fremd

daß dagegen quoad temporalia der Gegensatz stattfindet, barrirt allein schon der factische Zustand, der barrirt die factische und rechtliche Unmöglichkeit, die ganze Kirche als eine einzige moralische Person, als ein einziges Rechtssubject anzusehen.

Die Gegner stellen ja selber auf, daß die Katholicität' vindiciren, nicht in allgemeinen der Kirchenverfassungen' moralische recht treffen, daß unsere bürgerliche Gesetzgebung zwar die Kirchengemeinden "p." nicht aber die Kirche' als moralische Person, als Rechtssubject kennt.

Zu einer weiteren Erörterung einzugehen ist unnöthig, da die Standpuncte der factischen verschieden die Gegner auf dem canonischen, wir auf dem bürgerlichen Rechte fußen. — Dem baue stellenden Künstler wird es nicht schwer werden zu entscheiden, welches Material der ewigen, welches der zeitlichen Welt der gültige sey.

Der jetzige bestehende Bezirk wurde erst neu errichtet in folge der Convention von 1817 und die Herstellung der nöthigen Erörterungen, die Aufhebung der Amtsangehörige und sämmtliche Gehalte auf Staatsmittel übernommen;

Darin liegt der klarste Barrier, daß nicht der alte Bischöfliche Bezirk wieder hergestellt, sondern ein völlig neuer Bischöfl. errichtet wurde.

Mit welcher grossartigen Freigebigkeit der Staat seine vereinbarungsmäßigen Verpflichtungen erfüllte, ergibt sich aus folgender Darstellung:

1. die vereinbarungsmäßig zu bezahlenden Besoldungen für den Bischöfl. betragen in Francs fl. 28,118
2. das Gehalt für die Pfarrergeistlichkeit fl. 44,309

fl. 72,427

Heute betragen die Staatsausgaben:

a. für das Bistum . . . . . fl. 46,130
b. für die Pfarreyen Elisabeth . . . fl. 93,075

fl. 139,205

also beinah das Doppelte der ordentlichen Einnahmen.

Der für das neu errichtete Bistum Speyer ernannte erste Bischof Herr v. Chandelle erkennt die Freiwilligkeit der Pfarrer in allem Betracht an, und äußerte sich unter anderm in einem an die Regierung gerichteten Schreiben vom 13. Juni 1802, der Immerzutal sei kein besonderer Grund zu der Zweifel, die schemalt, und habe nicht seine Absicht, sondern er sei blos zum Seelsorgeamte und den andern bischöflichen Geschäften als Bischof bestimmt, und wenn der bischöfliche Vicariat und Consistorialgang aus.

Hierin liegt der volle Beweis, daß das päpstliche Bistum ein anderes sei, als das der vorigen Jahrhunderte, daß das päpstliche Immerzutal keine Güter besitze und auf eine andere Bestimmung habe, als das vor sich.

Wenn nun die Appellaten Güter einklagen, von denen sie behaupten, daß sie von der französischen Regierung dem Cathedralcapitel von Speyer waren, andere, welche sie, von den Ordinarien angewiesen, Pfarreyen zufolge, nur an die Cathedralfabrik von Worms zu restituiren gehalten wären, so ist es an dem, nachzuweisen, daß sie, bezüglich derselben, Kirchenvorsteher der Bischöfe und das Immerzutal von Worms sind, Nachweis, der bis heute weder erbracht, noch zu erbringen sich erbieten wurde.

N. 265. für Bayern, Rheinkreis, die Appellante: Aerar c. Domcapitel
Actenstücke: Grundbuch vom 8 März 1860 Bezirksamt

der eben nachstehenden Klagsache, das Bistum Speyer Kirchenvermögen betreffend

Der im vorigen Jahrhundert bestandenen, im 1793 theils aufgehobenen und im Jahre 1801 säcularisirten Bisthümer Speyer sei, ist, abgelehnt worden. Dasselbe nicht aufgehoben wurde und nicht aufgehoben werden konnte, nöthig erachtet, da zur Zeit der Restitutionsedicte kein Cathedralkapitel von Speyer bestand, mußte die denen aufgehobenen Güter der ehemaligen Cathedrale von Speyer an die Cathedrale von Worms, zu deren Gunsten Speyer gehörte, zu restituiren seyen, welche nur die Cathedralfabrik von Worms diese Restitutionen vornehmen konnte, was auch geschehen ist.

Heute haben die Appellaten den zweifachen Legitimationen nöthigen Beweis nicht erbracht, weshalb die Klage wegen Mangels der Activlegitimation abzuweisen ist.

IV

Die früheren kennen keine Vindicationsklage bei Gericht erhoben, wegen Gütern, deren Restitution durch Arrêté vom 7. Therm. XI verordnet, wenn sie nicht vorher durch die Administrationsbehörde in den Besitz dieser Güter eingewiesen worden sind — sie der Convention vom 26 Messidor XI (publicirt 18 Germinal X) wurde im Art 12 stipulirt, daß die zum Gottesdienste nöthigen nicht veräußerten Mutter-, Collegiat- Cathedral- und Pfarrkirchen den Bischöfen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Im Art. 75 der mit den Convenabeln publicirten organischen Artikel ist der Mensa und die seinen dieser Naturalleistung näher bezeichnet; bezüglich der

Form ist vorgeschrieben, daß die Übergabe durch ein arrêté des Departementpräfecten zu geschehen habe, mithin diesem bekannt die Aufforderung obliege, welche Kirche restituirt werden sollte und welche nicht;

Nun war durch arrêté vom 7. Therm. XI und decret vom 15 Ventose XIII das Gouvernement die Restitution bereits vorübergehend verfügte, so waren selbst administrative Beschlüsse, zu welchen das Gouvernement durch kein hindernder Gesetz genöthigt war, welche vielmehr das Resultat der freien Willensübereinkunft, Stipulation der Parteien waren.

Es war daher natürlich, daß das Gouvernement diese Übereinkunft nicht in Form und Lage der Kirche als solcher restituirte, sondern daß es nur, bis die Entscheidung vorbehaltend, die Übergabe der eigentlichen Kirche an die resp. Fabriken zum einstweiligen Besitze anordnete;

Hierzu war dasselbe umsomehr befugt, da es mit allen Verfassungsprincipien im Einklange stand, daß eine freiwillige Übereinkunft nie eine Verletzung jemandem kann.

Um alle Zweifel zu heben, verfügte das Decret vom 25—30 Januar 1807, welches verfügte, daß die Fabriken in Zukunft keine Güter mehr in Besitz nehmen könnten, außer in Folge eines, auf das Gutachten des Domänen-Directors erlassenen Präfecturbeschlusses, welcher die Genehmigung des Finanzministers erhalten hat. In Folge dessen wurden von den beibehaltenen Fabriken allenthalben Restitutionsgesuche eingereicht, und erhielten nur Besitzanweisungen durch Präfecturbeschluß der Präfecten. — Auch von dem damaligen Bischofe

in Mainz, zu dessen Diöcese Hanau gehörte, wurde die Restitution verschiedener Kirchengüter verlangt und erhalten:

a. die Übergabe der ehemaligen Cathedrale (das Dom) an die katholische Pfarrei von Hanau durch kaiserliches Decret vom 23 September 1806

b. die Übergabe der Pfarrwohnung der Prämonstratenser der Neustadt, sammt einer kleinen Zahl Güter der Kirche St. Jacob, durch Präfecturbeschluß des Präfecten in Mainz vom 12ten März 1808.

Daß mit der ehemaligen Cathedrale nicht weiter, und namentlich nicht das Erzbischöfliche und Kapitelhaus nebst Garten, das sogenannte Dompräsenz und Domgebäude (wo Domkellerei etablirt wurde), obschon theils mit dem angeführten Decrete vom 23. September 1806, wo es heißt „l'ancienne cathédrale sera mise à la disposition' etc. und ferner „les réparations à faire a cet édifice" — theils mit dem über die Übergabe derselben, vom 3 November 1806 errichteten Protokolle, wo es heißt: „la remise de cet édifice" und ferner „Nous avons fait la remise de cette ancienne cathédrale à Monsieur le curé Mahler. . . . en déclarant publiquement que cette eglise appartient dès à présent à la paroisse catholique de cette ville.

Hätte nun die katholische Pfarrei wieder den Besitz anderer Immobilien einnehmen wollen, so wären diese in beiden Acten Erwähnung geschehen, darum aber, daß diese klar die Kirche übergeben wurde, erhellet klar, daß diese außerdem durch das Decret vom 23. September 1806 fort nicht restituirt werden wollte.

Der Präfecturbeschluß vom 12. März 1808 erhielt niemals die Genehmigung des Finanzministers, welche nach Staatsgutsgütersachen vom 25—30ten

januar 1807 zur gültigen Besitzergreifung erforderlich war, so kann dieser einen Rechtsgrund, klagen nach nicht für sich haben.

Ebenso wurde derselbe niemals vollständig vollzogen. Der Vicariatsstaat wurde zwar durch die Entschädigungsakte von Mainz bis zum Jahre 1813 verwaltet, kam aber in Folge der allerhöchsten Reskripte vom 9. März und 5. Juli 1813 durch das k. Rentamt von Hagen, dann das k. Kreisamt in Besitz genommen, provisorisch restituirt und laut protokollarischer Verhandlung vom 9. Oktober 1821 dem neu ernannten Bischofe von Speyer als Abfindung eingeräumt.

Dieser richtete am 11. Oktober 1822 ein die gesellschaftliche Besitznahme betreffendes Schreiben an die k. Regierung d. d. J. und erwartete ein Reskript des Finanzministeriums vom 4. April 1824, dass die Landesdirektion Zweibrücken auf das k. Kreisamt übergehen werden sollen, darnach genug, dass Besitzstand und Eigentum sich wieder als eigentümer des Vicariatsfonds, und als Rechtsnachfolger des Entschädigungsfonds von Mainz setzen.

Die abgefallene restituirten Kantone wurden wieder durch die Entschädigungsfabrik-Mainz verwaltet oder der Landesherrschaft extradirt, und waren sie somit aufgehoben, — daraus dass sie niemals in den Besitz der Entschädigungsfabrik von Mainz kamen.

Es liegt nicht, bezüglich aller jetzt vindicirten Immobilien kein Besitzergreifungsakt-Akt des Präfekten vor, und es fragt sich nun, welche Folgen daraus entspringen.

In erster Instanz wurde die Incompetenz ausgesprochen, weil nicht die Ortsrichter, sondern nur die Administrativbehörde befugt sey, über die prozessuale Frage zu erkennen, ob Besitzergreifung zu verwenden.

Darauf entgegnete die Klägerin, die Ortsrichter seien berufen, über die Eigentumsfrage, das Mein oder Dein zu erkennen, das Gesetz einzelnen Administrativverfahren sei erfüllt und die Klagte selbst habe sie auf den Rechtsweg verwiesen, und darüber bereits im Verein die Competenz der Gerichte anerkannt.

Diese Behauptungen, obgleich zum ersten Richter gemeldet, sind aber unrichtig, indem nicht in allen Fällen über „Mein und Dein" die Gerichte zu entscheiden haben, sondern immer dann die Administrativen zum Erkenntnis berufen sind, und namentlich in vorliegenden Falle die Tatsache der Besitzergreifung dem Präfekten überlassen ist, und diese weder durch die Gerichte tüglich noch durch Mangel durch dieselben ignorirt werden darf, indem es nicht der Willkür der Administrativbehörde überlassen sein kann, in Form die Competenz einer Behörde zu prüfen, nicht aber das Erkenntnis über die Competenz der erkennenden Behörde in allen Fällen und unter allen Umständen vorbehalten bleiben muß.

Allerdings kann nicht geläugnet werden, dass, sobald die administrativen Besitzergreifung vorliegt, die Gerichte competent sind, über das Eigentum selbst, durch ein Arrêté revisirten Kompetenzkonflikt zu erkennen, sowohl kann ingestlich Incompetenz rei materiae vorliegt, — es bleibt daher nur zu untersuchen, ob und welcher Zusammenhang mit dem Mangel der Besitzergreifung für den ursprünglichen Klagen entsteht.

Betrachtet man den Gegenstand der Besitzergreifung von der formellen Seite, so können die Gerichte die ihnen zu gebrauchte Klage in solcher von sich weisen, als nicht die gesetzlich vorgeschriebene

genau erfüllt ist, — er müßte also die Klage alsbald
unzulässig abgewiesen werden,
Anders verhält es aber bei Besitzstörungen von
der verschiedensten Arten, so daß es nicht möglich ist, für ganz
verschiedene, ungleich wichtigere Resultate
es steht fest, daß in jedem gültigen Gesetze die
Kirchengüter Staatsgut geworden waren, und
daß Gesetze vom Richter respectirt und vollzogen
werden müssen, gleichviel ob vom gesetzgebenden
Standpunkte aus, dieselben billigenswerth oder nicht;
es hatte mithin der Staat die Kirchengüter in
völlig rechtsgiltiger Weise erworben und kann
daher von Spoliation oder Kirchenraub keine
Rede sein.
Wenn nun später der Regierung neue Kirchen
Güter restituirt, sie wollte sie auf verschiedene
Weise restituiren, so muß es auf entschieden
diesen erklärten Willen ankommen, sie vollziehen und
über die Vollziehung eine Urkunde zu errichten.
Die Kirche, als phys. bildet kein Rechtssubject,
wie die Synode nicht stellvertreten können, sondern
nur die verschiedenen Kirchengemeinden. Somit
scheiden sie aus.
Es müßte dann von allem vorgenommen werden,
was restituirt werden sollte und welche einzelne
Personen in den Besitz eingewiesen werden sollte;
die Verfügung dieser Fragen und die Ausstellung
der neuen Besitztitel wäre den Präfecten und
eingesetzten Oberbeamten der Departementsräthen
überlassen, und dem Finanzminister die Oberaufsicht
vorbehalten.
Der Übergang der betreffenden Güter aus dem
Eigenthum der in Besitz eingewiesenen kirchlichen
Corporation müßte auf irgend eine Art be-
urkundet werden und durch diese Übergang

† die Urkunde in das Eigenthum
gus. geb
Vollmar.

nun durch diese Besitzeinweisung bewirkt.—
Zu der verschiedenen aber verwandten administrativen
Verordnungen hatte der Staat eine solche Strafan-
drohung nicht nöthig gehabt. — die kirchlichen
Corporationen hatten zwar die Hoffnung, der
Eigenthümer zu gerichtlichen Prozessen wieder zu gelangen,
das hatte ihnen weder der Titel, welchen sie und
allein die Besitzeinweisung bildete. —
Auf diesem Rechtsstandpunkte haben die meisten fran-
zösischen Gerichte seither jener Besitzeinweisung
beigestellt, und jedenfalls sie sollte die Klage gegen
Übergang des vermöge gültig wirksam Eigenthumstitels
sofort als unbegründet abgewiesen.
Die Autorin sanctionirt die nämliche Observanz.

Dalloz „culte" Nr. 539.

Cormenin quest. administ. „fabrique"

— arrêt Colmar	25 März 1828		
" Bastia	2 Decbr 1834		
" "	2 Mai 1837	39. 2. 432.	
" Bourges	7. Mai 1838		
" Nimes	4. März 1840	40. 1. 670.	
" Toulouse	18. Janr 1843.	44. 2. 410.	
" Orleans	19 April 1845	45. 1. 535.	
" Montpellier	25. Novbr 1845.	46. 1. 147	
" Bastia	18 April 1855.	56. 2. 547.	
" Cassation	13 Aug 1839.	39. 2. 433	
" "	23 Janr 1843.	43. 1. 526	
" "	26 Juni 1850.	51. 1. 524.	
" "	3. April 1854	56. 2. 553.	

Rescript des K. Appellgr. z. Zweibrücken v. 9 Aug 1853
" " " " 20 Febr 1854.
" " " " 30 Febr 1845.
" " " " 29 Febr 1852.

Die gegen das K. Erkenntniß erhobene Klage wurde

dasse sie erst für unzulässig, sie erst für unbegründet erklärt werden.

V.

Die erfolgreiche Klage ist verjährt und daselbst zu verfahren.

Die Verjährung (praescriptio extinctiva) ist ein Zeitraum, durch welchen ein Klagerecht entkräftet wird, weil die Klage nicht in der vom Gesetze bestimmten Zeit erhoben wurde.

Dieselbe erfordert keine Anerkennung seitens des Beklagten, sondern den Ablauf der Verjährungszeit, welche in der Regel 30 Jahre beträgt.

In vielen Gesetzen und namentlich in den Gesetzbüchern deutscher Staaten wurde mit der ehrigen Klagenverjährung der Ersitzung (usucapio) eine Art der eigentümlichen Erwerbung durch Besitz gemeinschaftlich mit Verjährung genannt — verwechselt und Irrige Zeit verursacht, dass man die Principien, welche nur für den letzteren gelten, auf die ersteren übertrug. Heute lassen wir über diese auf die ersteren nur und Beispielen näher eingehen, später, wenn wir die nötigen Kenntnisse, auf die letzteren (usucapio — praescriptio acquisitiva) zurück zu kommen.

Die Verjährung der Klage setzt neben dem oben erwähnten Verstreichen (Ablaufe der Zeit) keine weitere nötige, namentlich nicht einen Besitz und sie mit demselben verbundenen Eigenschaften, ersteres diese sogar unmöglich, — erfordert zu den Erfordernissen der Besitz, denn da meistens Klagen erhoben nicht gegen den Besitzer einer bestimmten Sache angestellt, — und dennoch kann der Beklagte die Verjährungseinrede vorschützen.

Es wird von dem Beklagten, der sie vorschützt, kaum bona fides verlangt, — kann er will

und kann ja nicht verlangen durch Entreitt der Verjährung, — er zieht nur einen Vorteil, der Kläger, recht der Klägerin.

Endlich gar der Besitz suo vel alieno nomine selon ou contre son titre sind Requisite, die nicht bei der usucapion zur Sprache kommen, bei der Klagenverjährung aber oft gar nicht vorhanden, jedenfalls unwesentlich sind.

In vorliegendem Falle ist daher nur der eine wesentliche Requisit, der Ablauf der Verjährungszeit zu untersuchen.

Der Lauf der Verjährung beginnt von dem Momente an, wo actio nata existiert.

Die Ofyaner gründen ihr Recht auf der arrêté vom 7. Therm. XI und der Decret vom 15 Vatos XIII, welche vor für sie ihren Platzes gemäß damals actio nata.

Nehmen wir der letzte Decret als Anfangspunct der Verjährungszeit — 6 März 1805 — wenn dieselbe am 6 März 1835 abgelaufen.

Wollten die Ofyaner für ihr Recht günstigere, dass die Verjährung erst vom Tage der Besitzeinweisung zu laufen beginne, so würden sie durch die Nothwendigkeit dieser Einweisung als conditio sine qua von der eigentlichen Verletzung zurückgestoßen wären und darüber die ohne auf IV erörterte Frage als begründet anerkannt. Nebrigens bietet die neueste Besitzeinweisung, deren Gültigkeit wir jedoch bestreiten, jene vom 12 März 1808 und einer nicht vor 1828 die derselben Klage verjährt.

Klagen müssen nun sogenannte; sollen sie diese Einrede nicht als begründet anerkennen, Umstände, Handlungen der Verjährung unterbrechen;

Dazu fand aber unter Umstand nöthig, als die in erster Instanz vorgetragenen:
die Unbekanntschaft des Beklagten zum Colberg könne nicht einen Besitz an der Immunität begründen, quantum possessum, tantum praescriptum, zumal da sie nur precario modo gehabt worden;
die Verjährung der Einnahmeeinheit des Zehnts, jemand könne durch das Ackern von Neubruch und Novalien nur so viel gewinnen, als ihm gebühren könne;
und falsche Handlungen der Vorgesetzten könne ohne Anerkenntniß der Vorgesetzten Eigenthümer erster gefolgert werden;
die Klagen der Landmannschaft würden wegen Mangel der Legitimation der Appellaten verworfen, auf beyden für den Fall, daß selbst die Beschuldigung richtig,
daß Herr Bischof Manl unterm 21ten März 1822 den Befehl unterschrieben, daß die Immunität durch die Rente eingeschränkt und die Stiftszins verschlossen werden, beweisen, daß sie Eigenthümer gewesen sind; — das Eigenthümer welches sein Recht erweisen will, nimmt selbst und unterzeichnet Listen falsche Urkunden vor;
der Abbruch der gemeinschaftlichen Immunität könne den Appellaten nicht beurtheilen, da sie ja niemals Eigenthümer dieser waren.
Die Immunitätsfabrik hat das Collect mit dem Materialien begonnen, spätestens länger als 30 Jahre sich dabei beschäftigt und beschäftigt bis jetzt noch.
Fällt die Klage aus, so wird man sich nachsehen, — für den Appellaten sind das aber res inter alios!

die nicht genügende Basis gegründeten Einreden der Unregierfähigkeit und Unregierlichkeit der Einsperrungsmittel verdienen keine Widerlegung, sie sind keine Waffen für die jetzige Beschuldigung, sie sind geeignet, in entgegengesetzten Fällen widerlegt zu werden, um deren den Namen der Zeit, welche vorübergerauscht ist, um niemals wieder zu kehren, zu erkennen!
Der Richter a quo hat über diese Einrede gar nicht erkannt, obgleich in seinem Urtheile zu suppliren, daß er sie mit der Recognitionsprüfung vereinigt, bezüglich welcher er in den Verjährungsgründen einen Abschluß vorgefunden, welche festgenommen hätten stattfinden sollen, zwar theils weil der Instanzrichter über die Recognitionsprüfung verschiedene Ansichten haben und einen Abschluß vorgefunden werden sollte, andertheils weil der vorgefundene Abschluß nichtig ist, wie Appellanten vernommen wird, wenn sie, anders selbst bewerten, in die Rathsverhandlung verfolgt werden sollte, die angegebene Zeitdauer zu messen.
Wir befinden uns vor, wenn bezüglich der Recognitionsprüfung etwas Relevantes und Neues vorgebracht werden sollte, dasselbe in einer Vorstellung zu widerlegen.
Wer das Land aber besitzt, die Vermuthung, er werde begründet und die Klage muß daher auf neue Gründe abgewiesen werden.

VII.

Der vorgebrachte Compulsorium ist sowohl seinem Inhalt als seinem Vorbringen nach, gesetzlich nicht begründet, und würde daher der beschuldigte Abstand abzuweisen sein.
Der Art. 847 C. pr. schreibt vor, daß der Abstand auf Compulsorium durch Requête am Obergericht zu

Anwalt gestellt werde, und der Art. 75 der Zuerkennung
jetzt dahin, wie für die Wiederherstellung eines Gebäudes,
der einfache Artikel verfügt, daß dieser Antrag
auf ungewisser Aussicht für die Sitzung gebraucht
und summarisch verhandelt werden soll.
In vorliegendem Falle erwies Louis Requête
zur Einleitung der Zweideutsprozesses hinreichend,
wenn der Appellant gar nicht wünschte, daß auf den
Antrag zu verzichten;
Wurde jedoch der Zweideutsprozess nicht eingeleitet und
handelt, wie es durch unsere Vorschrift der Art. 847 c. p.
hätte geschehen sollen.
So würde aber der letztgültige Antrag erst in
der Sitzung von den Mitgliedern des Gerichtes gestellt
sollte dieser angebrachterweise Beweis als unzulässig ab-
gewiesen werden müssen.
Der gestellte Antrag muss aber auf Urkunden gegründet,
gewesen sein, die in seinem Besitze waren,
Er muss enthalten, der Natur der Sache nach, die Urkun-
den bezeichnet werden, was erfordert wird, um
ohne Irrthum dabei unterrichtet zu sein; eine bloße
Absicht begnügt, denn der entstehende Rechtsstreit
beurtheilen können ob die Urkunde überhaupt vorhan-
den ist und ob dem Zugelassenen die Besitzung
zustehe, überhaupt sich auf die in Frage stehende Urkunde
berufen zu können.
Die Gegner haben keine Urkunde bezeichnet oder
nur angedeutet, er würde diese der gestellte Be-
weise, seinem Sinne nach, als unbegründet abgewiesen
werden.
Die Gegner haben überdies kein Recht, die Vorlegung
von Urkunden zu verlangen, welche in Besitze
des Appellanten aufbewahrt werden, es sei denn,
daß Gericht auf eine, der Parteien gemeinschaftliche
Urkunde berufen.
Niemand ist verbunden, seinem Gegner eine Urkunde

zu liefern, um dessen Klage zu begründen, wenn nur
eine diese Urkunde in seinem Privatbesitze oder wie die
Appellanten in ihrem Archive aufbewahren;
und viel weniger aber läßt sich der Beweis
rechtfertigen, summarisch Urkunden seines Gegners
und Collateralen durchstöbern zu dürfen, um etwa eine,
sie als Waffe gegen diesen Gegner dienende
Urkunde möglicherweise aufzufinden.
Die Gegner mögen der gesetzliche Vorschrift ein-
fallen und in einem, der Appellanten günstigen
Urtheile, die Urkunden nicht bezeichnen, von
denen sie Abschriften haben will, genügt aber
dass auf darthun, daß diese Urkunden der Parteien
gemeinschaftlich sind.
Motif der 4 Appell. Chr. von 24 April 1843
Henrich ca. Regierung.
Der Gerichtshof, wie er der zehn Richter zu-
sammengesetzt, ist zwar nicht einstimmig und zwar derselbe
war nicht beauftragt, zu begründen:
Der Gerichtshof steht kein Besitzrecht, über das
Archiv der Appellanten zu verfügen;
Die Akten dieser ohne Zustimmung der Appellanten
nicht abgetreten, auch ist der Inventaire der Archive
keineswegs den Gegnern übergeben — und
können ihre daher kein Besitz verschafft werden;
die gesetzlichen Vorschriften bezwecken sich überhaupt
nur auf Notarien und andere, den Gerichten
übergebene Urkunden. Insgemeinen öffentliche Urkunden
mithin ist die Entscheidung der ersten Instanz formell
und materiell aufzuheben.

VII

Schluß.

Wenn aber die Gegner die obigen Urkunden nicht

zu entkräften vermögen, erwarten sie überzeugt über den Grund der Klage keine besondere Beweisaufnahme, – es muß die Klage somit abgewiesen werden und erscheint das in erster Instanz gefällte Urtheil in allen Theilen vollkommen gerechtfertigt.

Es mögen dem k. Appellationsgerichte gefallen, mittelst Reformation des vorgedachten Urtheils des k. Bezirksgerichtes zu Hauptmannschaft vom 3. März 1858 und indem auf den in erster Instanz gefällten Urtheil mit Beyfügung des k. Kreisgerichtes abzuweisen, vorstellig, rechtshilfig und zu erkennen, die von den Appellaten erhobene Klage abzuweisen, dann unbegründet und unzulässig, jedenfalls als unerwiesen und unbegründet abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der gerichtlichen Caution zu verordnen.

v. p. p. q. 16 April 1860 Tommasi.

v. Kees

v. p. pl. 7 Mai 1860
ds 14 Mai.
v. Kees

№ 4634 Rott.

DIPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für 1, Dr. Nikolaus Weiss, Bischof von Speyer, daselbst residirend und wohnhaft; 2, das Domkapitel zu Speyer, ferner bestehend durch den Domprobst Anton Forch, wie weiter, als derselben vorstehend, durch den Domdechanten Martin Foliot, in Speyer wohnhaft - beide als eigenthümer resp. Nutznießer u. Verwalter des sog. Hochstifts des Kathedral Kirche zu Speyer, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Ayrer Akten, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Löw gegen das königlich bayerische Aerar, vertreten durch die kgl. Regierung der Pfalz Kammer der Finanzen in Speyer und diese repräsentirt durch ihren Präsidenten Gustav von Rohe in Speyer wohnhaft, Appellaten wegen einer Rothnila des kgl. Appellationsgerichts zu Frankenthal vom 5ten März 1858, vertreten durch den kgl Advokat-Anwalt Vollmar.

Der jetzige Grund und Boden, welcher durch die erhobene Hindenburgische Klage als eigenthum der Kathedral Kirche zu Speyer in Anspruch genommen wird, gehörte seit undenklichen Zeiten zu dem sogenannten Immunitäts-bezirk dieser Kirche und es war nicht die freie Reichsstadt Speyer, sondern der Fürstbischof von Speyer der Landesherr von diesem innerhalb der Stadtmauern gelegenen Bezirke. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts war der dringende Bedarf in folgender Weise befriedigt worden: An den Kaiserdom schlossen sich zunächst alle innerhalb Ringmauern an, welche den Grund von 1689 überdauert hatten, auf der Nordseite die Afrakapelle, auf der Südseite die sogenannte Pfalzgrafenhof und darüber das W. Kaiserhaus, an das Bischofshof anlehnend die Nebenhäuser sammt der Pfalzkammer

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

im oberen Geschosse mit der südlichen Abseite zusammenhängen der Kreuzgang. Dessen südliche Halle bildet die Nordseite des Hofes, dessen östliche Halle den Hof gegen Osten abschließt, an welche abermals nach Osten die Refectorium anstoßt. In der nächsten Verbindung mit diesen im mittelbaren Zugehörigkeiten stand nach Nordosten die ebenfalls ans Ende Quadrat winkelförmig gestellte bischöfliche Hofe, nach Südosten die domherrliche, beide mit nicht unbedeutendem Hofraume. Dieser erstreckte sich bis an die südliche Seitenschiffe der Cathedrale, welche sich der Kreuzhof nach, während sich auf der südlichen an die westliche Halle des Kreuzganges das Vorhaus des Hofes mit Hof und Garten lehnte, nach Norden vom Thorhaus und dem alten Kirchhof der Kreuzherren getrennt. Denn durch die alten Kirchhof der Kreuzherren getrennt.

In den letzten Tagen des Jahres 1793 zogen die Franzosen in und zerstörten unmittelbar darauf und vorzüglich plünderung alle diese Gebäude. Einzig blieb von da faktisch in seinem Besitze und wurde nur das ganze katholische Pfarrhaus durch die Verbindung des Kreuzganges mit der Kathedrale und zum Theil das Refectorium. Dieses Gebäude, das Kapitelhaus, das Dormitorium, das Archiv, die Bibliothek, die Kapelle, die Sakristei, die Kathedrale, das Baptisterium, das Taufbecken, die Kathedrale

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

dass welches nach der Concordat mit gehöriger Kraft bekleidet wurde, dass die Pfarrpfründe und Succursalen den betreffenden Pfarreien u. Succursalen wieder zugewendet, und dass von den Pfründen zum katholischen Cultus bestimmten Gebäuden, jene für eine Pfarrei einen jene Succursale hergestellt werde. Nach allgemeiner Verfügung sofort, um dem Concordate Genüge zu leisten, die Zurückgabe der eingezogenen Kirchengüter, der Gouvernements Beschluss vom 7ten Thermidor XI /: 26 Juli 1803 :/ und des kaiserlichen Decret vom 18ten Ventose XIII /: 6 März 1805 :/ diese erfahren wurden die noch nicht veräußerten Fabrikgüter der Kirche zurückgegeben, dann letzteres dass Verfügung unterdrücklich auf die Güter der alten Kathedralkirchen und zwar sowohl auf die Kathedral, fabrikgüter im engeren Sinne, als auf das Capitelgüter ausgedehnt. - Weiters bestimmt das Decret vom 31ten Juli 1806, dass die Fabrikgüter der zerstörten Kirchen die Fabriken derjenigen Kirchen zugefallen, mit welchen die ersteren vereinigt worden sind selbst dann, wenn diese Güter in fremden Gemeinden liegen. - Um Anstände und Misshelligkeiten, welche bei der Besitzergreifung der restituirten Güter vorkommen mögen, zu beheben, verfügten die Hauptverfügungen vom 3 Jänner 1807 und vom 30 April u 31 Mai 1807, und wurde ordnet, dass die ersteren die Pfarrpfründen, nämlich Pfarrer und Fabriken ohne weiteres sich in den Besitz der ihnen gehörigen Kirchengüter und Renten setzten, dass einzelne Bischöfe ermächtigt und verpflichtet wurden, dass in Gemäßheit wie auf den Grund von Pfarrbeschreibungen der Präfekten

nach Anordnung des Gutachtens der dominierenden Klassen und Genehmigung des Finanzministers, die Besitz einweisung zu verfügen habe. -

In Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung wurde durch Provisorischen Beschluss vom 21 Januar 1806 der alte Dompfarrsprengel nebst Gustav der Vorstadt zu Speyer übertragen, und zwar entfiel einer andern geistlichen Pfründe, welche bereits durch Provisorischen Beschluss vom 4ten Pluviôse XIII /: 24 Januar 1805 :/ als Pfarrsprengel eingezogen worden war - sodann wurde in Folge des kaiserlichen Decrets vom 23 Brumaire des Jahres 1806 das dem zu Speyer selbst den Bischofe zu Mainz, zu dessen Recognition die Stadt Speyer durch Circumscriptionsbulle vom 1801 gehörte zur Verfügung gestellt und am 3 November 1806 im Einverständnisse des Bischofs dann die katholische Pfarrei von dem Pfarrer in Besitz genommen. Zu der so an die Kirche restituirten Succursale gehörten noch wurde und wesentlich bei der allgemeinen Bestimmung der Restitution dass sämmtliche zur Fabrikgüter des Gotteshauses gehörende Capitalien und somit waren Patrimonial, Legaten, Stiftungen und Vermächtnisse in dieser Restitution mit einbegriffen, dass mit dem Verzeichnisse über diese Capitalien nebst Belege und der sogenannten Vermächtnisse und Legate, endlich wurde ausdrücklich immer auf den Grund des kaiserlichen Decrets vom 18ten Ventose XIII, dass provisorischen Beschlusses vom 12 März 1808 zufolge mit dem alten Sprengel die Pfarrei des Bischofs und der älteren Capitularen und Pfarrer bildenden Pfarrvicarsse, welches außerhalb der Immunität gelegen, und einer

hätte, welche unmittelbar an der Nordseite der Immunität an der alten Bibliothek lagen, die Verfügung getroffen, welche die südöstliche Ecke der Immunitätsbezirke einnahm. Die Besitznahme dauerte fort in Gemäßheit des angeschlossenen Protokolls mit der Kaserne in Mainz.

Weitere Verhandlungen über den wirklichen Besitz der Krankenhäuser, zum alten Immunitätsbezirke gehörigen Kasernengebäude fanden unter französischer Herrschaft nicht statt. — Die Lage dieser und auch die wirklich vorhandenen Theile der alten Immunität, welchen die hinten stehenden Häuser unter deutscher Herrschaft gewidmet waren, in Gemäßheit der Besitznahmsprotokolle vom 20ten April 1816 als Teile Domainen mußte in Hand des königlich bayerischen Aerars kommen, welches nun auf die durch Cessionen hergestellte Lage der Dinge Rücksicht zu nehmen hatte. — Man begann nunmehr allmählig die ganze mit Thürmen bedachte Mauer der alten Immunitätsbezirke zu lichten, wozu man schon früher auf Anstehen der Festungs-Commandantschaft die Erlaubniß mit der Ablösung der dem Brunnenthürmchen zur Aufsicht gemachten Posten. Ebenso wurden die Domherrenhäuser und das Capitelhaus, welche früher von französischen Truppen als Militär-Lazarethe benützt wurden, wieder geräumt, und die Lazarethe am 13 August 1818 von den bayerischen Militärbehörden übernommen. — Am 22 März 1820 wurde die Verordnung des Königlichen Kreis-Commissariats der Provinz Rheinhessen bezüglich der Immunitäts-Gebäude bekannt gemacht. Ebenso wurde das Militär-Lazareth

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

baufällige Umfassungsmauer abgebrochen, wozu der Abbruchsbefehl, welchem jedoch gleichfalls der Verkauf des Abbruchsmaterials überwiesen wurde, unterm 21ten September 1821 erfolgte. Protokoll über Grundbesitznahme d. d.

Der sogenannte freie Platz war zunächst durch nahen bestimmt, welche Zeit Verhandlungen, der Kriegsrath mitgibt und mit zu den Verhandlungen gehört, wie in Immun so lange Lücke Theile Bayerns Kriegsrath ausbauend. Die Lebensweise der Truppe war so manch dem jedoch die Stadt v. Mainz wie dasselbe anerkannt wurde, gebilligt wurden. Man wurde dabei nicht einmal einen Unterschied zwischen den Sitten der Truppe übernommen Theilen der alten Immunität. Verhältniß der Truppe Vergleich Unruhe. Denn im Besitze der ersteren Absicht müßte die Truppe belassen und verschützt, in den Besitz der letzteren müßte sie eingewiesen werden. —

Wenn damals und auch noch zum Verhältniß wirklich mit mehr Aufmerksamkeit die Kraft und das Eigenthum der Truppe gewahrt wurde, so wird auch Truppe nicht befremden, wenn die hierüber vorgenommen wie sie jetzt wieder vorgenommen, ins Auge gefaßt werden. In den ersten Jahren stellte man Bischof und Capitel als man erworbenen Besitzer Eigenthums, dann nahm die Kaufmannschaft selber, welche nur allmählig mit der Nothwendigkeit vertraut werden konnte, auf Truppe Rücksicht. Die alten Vorgänge und Anschauungsmittel in Anspruch. Dabei war

die Kattundruck- so wie Mittel- entblößt, daß nach dem
Brand der Dampfmaschinenfabrik nun die Eigenthümer der
bisherigen mit Capital- Gottesdienste bestreiten
werden müssen. Und auf das vom Wunsch für diesen
Gültzweig mit genauste in Verbindung Leidung in die
Dampfmaschinenfabrikation floß, haben welche eine be-
sondere Kattundruckfabrik wegen Mangel an
Mittel- gar nicht haben gewagen dürfen
allerhöchste Rescript vom 11ten November 1841 –
für Bayern nicht ausgeschrieben zu Beantwortung der
zu 2ten Februar 1838 – wünschenswerth. Daß die Herstellung
der Kattundruckfabrik in Bayern von der dortigen
Dampfmaschinenfabrik zweckmäßig getrennt und dem
Eigenthümer und dem Vorsteher der Letzteren ver-
schieden, wie der obersten Aufsicht des Handels unter-
geordneten Direction übergeben werde, daß demgemäß
die Eigenthümer der Letzteren in ihrer dermaligen Eigen-
schaft als bisherige Direction endlich selbst
Fond- ihrer Direction aufgehoben werden und bleiben,
in Lage auf die bisher zu genau genommen ver-
wendeten Interessenquellen verbindlichen Ver-
pflichtungen aber zwischen den betreffenden Herrschaften
ein billiges Abkommen getroffen werden u. s. w.

In demselben Erlaß vom 11ten October 1841 wird
das Verlangen, mit einer umfassenden Vorstellung
des Anspruchs auf den alten Immunitäts Bezirk
auf, welche durch Bischof Geissel seine Majestät
dem Könige am 23ten Februar 1842 vorgelegt wurde.
Auf diese Vorstellung erfolgte durch Entschließung

DILIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

kgl. Regierung der Pfalz vom 21 Januar 1845
eine allerhöchste Entschließung, wie nach
derselben mit baulichen Veränderungen der bestehen-
den Fabriken des Eigenthums- Verhältnisse zu
genehmigen, welche die selben, sei es
in Folge der unter genauer Beschreibung Restitution oder
auf sonstige rechtsgültige Weise in
Anspruch haben, wie endlich Allerhöchste
selben der Übernahme und Verwaltung dieses
Rechts und endlich Verstellung, daß den gedachten
Fabriken zu besonderen Eigenthums- und der Gemeinde
linie derselben durch ein zu ständiges Verbot ein
Hinderniß in den Weg zu legen nicht gedacht sei.
Indem wir diesen Bescheid den betreffenden Ei-
genthümern Ihre Gebäude wieder gebraucht
werden, welche zu der Herstellung der neuen
Anlagen sind, und dadurch eine beson-
dere Anerkennung der Gemeinde sowie
genügen ganz geeignet sein werde, so
dem Herrn Bischof von Speyer ein Hinder-
niß nicht in den Weg gelegt werde, auf
geeignete Weise sich beyde Abschriften zur
Verständigung zu verschaffen, welche als Beleg
für die unter genauer Regierung ver-
folgte Restitution des Rechts und andere
Dienstliche Gebäude diene."
Unterm 11 April 1845 bezeichnete der Herr Bischof
einen beyde Abschrift der vermeintlichen Verleihung
von der kgl Regierung und stellte zu Einsicht

Antrag, daß die Übersendung und Abnahme unter Zuziehung eines aus den Mitgliedern des Vereinsgerichts zu ernennenden Commissärs, sowie eines Vollmächtigten der Eisenbahnfabrik eingeleitet und vollzogen werden möge. Die Kgl Regierung eingeht auf diesen Vorschlag ein - 9 Juni 1845 und ernennt zum Commissär des Vereinsgerichts, wie des Comptabilitätsrathes in Mitglied zu diesem Geschäfte bezeichnet. Nachdem 16 April 1846 setzte die Kgl Regierung den Herrn Assessor in Kaminski, daß die Kgl Regierung's Einladungsschreiben vom 17 März 1846 angewendet habe, daß in Einklang auf die allerhöchste Entschließung vom 31 Dezember 1844 über Allem die genauere Ausmittelung und Feststellung der eigenthümlichen Verhältnisse, unter denen die Übernahme der Eisenbahn von Seiten der Gesellschaft und die Übergabe an dieselbe zu erfolgen habe, nicht füglich vor Vollendung des ganzen Baues vorgenommen werden könne, daß die Regierung in Einverständniß mit der Kgl Regierung Ihrerseits unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung der Vereinbarung, als mit in den

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

mittelst eines auf beiden Seiten gleichen Einen, welche die Colberg mit einschließt und den freien einen Blick gegen Osten mit begreift, das Eigenthum des Grundbesitzers dem übrigen im Wege der Compensation übergeben werden, wonach der ganze Grund der gegenwärtigen Eisenbahn als Grundeigenthum verbleibt.

Am 28 Februar 1848 stellte das Comptabilitätsrath der Kgl Regierung mit, daß es einer Entscheidung des Königl Handelsministeriums, auf den Vorschlag einzugehen, daß das zugehörige Eigenthum des Grundbesitzers in die Gesellschaft mittelst Compensation durch eine zu vereinbarende Geldsumme übergehen und dasselbe eine gefällige Mittheilung erhalte, wenn und wie die beiderseitigen Commissäre ernannt werden sollen. Unterm 29 Februar 1848 erwiderte die Kgl Regierung unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 16 April 1846 sie müsse bei Vollziehung der allerhöchsten Entschließung vom 31 Dezember 1844 auf die Feststellung der betreffenden Eigenthumsverhältnisse und die Festsetzung einschlägiger Elemente - als die Entscheidung des Eigenthumsverhältnisses - einen großen Einfluß auf die Wahl der Commissäre, und das Comptabilitätsrath müsse es diesem Geschäfte vorbehalten, zu wollen.

Das Comptabilitätsrath hatte nun aber seit dem Juli 1845 mindestens Gegenstände Abschnitten der

Eigenthumstitel von der kgl. Regierung beyehalt
Dem sein Eigenthumsrecht anzuweisen zu können,
Erhebung und über dasselben nicht mit in den
Mitbürgen abhandlungen vorkommen können. Laut
Protokoll vom dazumal 1851 wurde der Lehrtitel
No 138 „Revision der Controlmannschaft und Prüfung
des Bezirksamts Neumarkt – Forstamts und Lehrbuch
von Pyrbaum – zur Einsichtnahme mitgetheilt.
Am 8 März 1854 hat das ingallantische Vorbuchtitel
in unterthänigster Vorstellung an die allerhöchste Stelle
des Eigenthums der vom Lehen bezüglich der von dem
unterthänigen Antrag angefangen und stets Bitte
die Bitte ausgesprochen; auf die durch die Vorgesetzten
angeordneten Abhaltung des neuen Lehrbuch
Revision und Abschluss des Lehrbuchs in Folge der
Allerhöchsten Entschließung vom 19 Juli 1855 auf
Lehrbuch anzuordnen, und dass insofern der
neue untere Theil der Gemeinden als noch nicht
förmlich übergriffen angesehen werden könnte
die nochmalige Übergreifung als bald durch die
kgl. Kreisregierung vollzogen werde. – Hierauf
erfolgte ein Erlass des kgl. Staatsministeriums
des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten
vom 19 Juli 1855, dass die von dem hohen Bischof und
dem Lehrbuch zu Pyrbaum gegen das Staats-
Forst aufgenommen Eigenthumsansprüche an dem Gemeinde
der sogenannten Gemeinden zu Pyrbaum, gegen
über den übergriffen neuen geschichtlichen und rechtlichen
Thatsachen und Urkunden bestehen könnte

DIENSTSTEMPEL 14 Kreuzer

selbst abgesehen von der zu Gunsten des letzteren
Eingriffs angestellten Acquisitionsverjährung
des Eigenthums dann Besitzung, nicht anzuerkennen
wurden können, wahrscheinlich bei der Ministerial-
entschließung vom 31ten Dezember 1844 und den
darin aufgestellten Anschauungen und Grundsätzen
einen Abbleiben habe.
Das Lehrbuch wurde am 19ten
November 1855 an die allerhöchsten Stellen
einfach die Bitte um Mittheilung der in diesem
Lehrbuch angegebenen Abgrenzungsurkunden
schriftlichen und rechtlichen Titel zum Beweis
der Erwerbung zu Lehen, ob die Gemeinden gehabt
Eigenthum des Grundeigenthums sei,
widrigenfalls nun sie rechtlichen Gründen
des Eigenthum der Gemeinden selbst und Besitz
zu bestreiten. Darauf verordnete das kgl.
Staatsministerium am 6 Februar 1856, dass
nun weitere Folgerung der Motive der Minis-
terialentschließung vom 19ten Juli 1855 darauf
die gegenwärtige Anfrage nicht vorzulassen sei.
Das ingallantische Lehrbuch stellte sodann
in seiner Rechtsschrift vom 2ten Februar 1857
wiederholt nochmal die Bitte in gnädigst.
Einer und rechtlicher Erwägung und Genehmigung
und nochmaligen Lehrbuch
an die kgl. Regierung das nochmalige Ansinnen
1. das Eigenthumsrecht der Gemeinde und
Nutzung der Gemeinden, als nachgewiesen anzu-

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

kommen; 2. die Besitzeinweisung in den nördlichen und nordöstlichen Theil der Domanlage, insofern dieselbe noch nicht stattgefunden hat, nunmehr zu vollziehen.
Darauf erfolgte Entschließung der kgl. Regierung der Pfalz Kammer der Finanzen vom 27 Mai 1857 für Stempel visirt und registrirt zu Frankenthal den 26ten Februar 1858 – worin es heißt: „Unter diesen Umständen und unter Bezugnahme auf die früheren Entschließungen vom 19 Juli 1855 und 6ten Februar 1856 muß das volle Eigenthum und der bisherige ungestörte Besitz des kgl. Kultusärars an dem gesammten, den Dom in Speyer umgebenden Raume der sogenannten Domanlage in allen ihren Theilen unverrückt festgehalten werden, es können die Behauptungen und Nachweise der Vorstellung vom 2ten Februar dieses Jahres keinerlei Berücksichtigung und Anerkennung finden und muß daher pflichtmäßig von uns in Vertretung des kgl. Kultusärars das Gesuch des Kapitels um Anerkennung von Eigenthumsansprüchen, in allen seinen Theilen oder gar auf Besitzeinweisung als völlig unbegründet im Administrativwege ganz entschieden abgelehnt und dem Capitel überlassen werden, über seine vermeintlichen Ansprüche eine richterliche Entscheidung herbeizuführen."

Dies war das Resultat der während 16 Jahren mit den Verwaltungsbehörden gepflogenen Unterhandlungen, und steht diese letzte Entschließung mit den früher ergangenen, namentlich vom 31 Dezember 1844 und 16 April 1846, im directesten Widerspruch, indem man selbst die damals unzweifelhaft erschienenen Eigenthumsansprüche nunmehr bestritt und jede weitere Besitzeinweisung verweigerte. –

Somit blieb den Appellaten als den Vertretern der Kathedralkirche zu Speyer nichts übrig, als den gerichtlichen Weg, auf welchen sie verwiesen wurde, zu beschreiten, und sie hat das gethan in der vollen Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihres Anspruchs, durch Erhebung einer Vindikationsklage gegen das kgl. Aerar mittelst Ladung vom 1ten August 1857.

Die Einreden welche dieser Klage in erster Instanz entgegengesetzt wurden, werden heute ihrem Wesen nach, wenn auch in veränderter Form und Reihenfolge wieder vorgebracht und erscheint zweckmäßig, auf die einzelnen Einreden in der nämlichen Reihenfolge, wie solche in dem Appellantischen Antrage enthalten ist, zu antworten.

I.

Weder der Herr Bischof noch das Domkapitel haben Qualität, den Prozeß aufzunehmen und Prozesse über das Kathedralvermögen zu führen.

Der Gegner gründet diese Einrede auf die Art. 51 und 53 des Dekrets vom 6 November 1813 welche besagen: art 51. il sera choisi par le chapitre dans son sein, au scrutin et a la pluralité des voix, deux candidats parmi lesquels l'évêque nommera un trésorier;

art 53 Le trésorier ne pourra plaider ni demandant ni défendant, ni consentir à un désistement sans qu'il y ait eu délibération du conseil de préfecture.

Diese Bestimmungen sind in der Pfalz nöthig einfache Form nicht in Wirksamkeit getreten, weil eben da=mals beim Uebergang verschiedene neue Klagen in actio legis da man dem Alten entgegen setzen will: — da würde die Bischöfl. Genehmigung des Klägers treten und Verzug machen, allein die französische Kaiserrecht seine Rüge aber darin gefunden, da Kläger die Legitimation entfernt zu erhalten. Dieses Urtheil ist wichtig für Klage in jenen langen Rechtsgängen, welche ganz Jahre Zeit der öffentlichen Ordnung von der Executivgewalt Entscheidung abhängig zu machen, und jeglicher Willkür der Einzelnen die Competenz der Gerichte, die allgemeine Ordnung zu verletzen, zu entziehen, ist Pflicht der Verwaltungsbehörden zu Einigen Fällen, welche eben Folge der Heiligkeit der ausschließlichen Gewalt der Gesetzgebung über Willkühr gegenüber der Gerechtigkeit zu Vollstreckung ist.

Diesem Urtheil muß jeder Staatsdiener der Pflicht gegen mit Pünktlichkeit dem höchsten Gut III vom 8ten Juni — 24ten Oktober 1817 abgeschlossenen Concordat, welches die Verhältnisse im Königreich Bayern gemäß wichtig allseitig bezieht, in dem Innern zu folgen ist:

Art 1. — Die Römisch-katholische Religion wird in dem ganzen Umfang des Königreichs Bayern

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

sind in den dazu gehörigen Gebieten in der Form mit den darüber und Verordnungen verfahren werden, welche in Zukunft gültige Anordnung hierüber getroffen werden.

Art XII. Künftig gegen widrige Verordnungen können die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insoweit sie denselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art XIII Alles Andere und hierher Gegenstände und Personen betreffe, worüber in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, wird nach der Lage der Dinge und unter besonderen Umständen nach gutem Ermessen Weisungen derselben behandelt werden.

In Folge dieses Concordats, in Folge dieser Anordnung hat das Innerste Recht allen Bau Gelung in Bayern über mit den Bayern Einigkeit, um die ganze Bürgerliche Ordnung über den Hansen zu erhalten, sondern in Einklang mit den übrigen Bestimmungen. In welchem Umfang das Innere Recht in Bayern zur Anordnung zu kommen bestimmt sein, darüber wird das Urtheil und Zum Beim Gericht sein, da dadurch allein in Stand gesetzt sein muß und nicht andere Bestimmungen bestimmungen nach gegen stehen; die allgemeine Lehren und Grundsätze und Verordnungen über Einzelne Fälle zu Bestimmungen zu Concordat und Innerste Einfluß in Bayern zu Observanzen.

Mit Recht hat deshalb die oberste Instanz sich dahin ausgesprochen, daß nach den concordatmäßig

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Bestimmungen [illegible]
[illegible] Bestimmungen [illegible]
[illegible] Bestimmungen [illegible]

als bischöfliches Recht und als Kultusfonds Einkommen
übergegangen waren und bleiben.

Also nicht der ungeheuerliche Irrthum von 1813 ist
der Rechtsgrund der Regierung Kassenbons
sondern der Verfall und das Capital. Muß nicht übergang
der Regierung, von dem der vorausgesetzt ist, daß
es die betreffenden Verhältnisse kenne, zugeben, daß
von allen Bestimmungen des III^ten Titels des zweiten
Theils des Codex, die Collegiat, und nicht eine einzige bei einem Rechtsfall
Ihr anwendung finden? Will dem im Texte begegnet
werden, so Privatcapitalien unter 1000 fl Einschließende
Hinweisung über Ihre die nämlichen Rechte und Ver-
pflichtungen wie die Pfarreien?

Das gesammte Vorgetragene Rechtsverhältniß, so gestalten
die übrigen Theile der Eingangs Kassenbons
zu subsumiren bis zur gesetzlichen Emission im Jahre
1794; dann, das Ganze dann schon sonderbar das Missver-
hältniß dieses Einzelnen wird, welcher die Casse im
besonders, passibus der Vorgetragenen wird, so bleibt
uns nur eine sehr Kassenbonsschuld von 2½ Millionen
und alle übrigen Privatcapitalien Gnaden.

Durch Staatsministerialbeschluß vom 1^ten Januar 1806
wurde verallgemeinert ein Tagement du curé de Paris
bestimmt. Dadurch wurden dann Einnahmen
als neue Kassenbons durch nicht vermehrt
und sollen diese unsere alten Einnahmen gelegentlich

ganz, müssen dann so muß gesetzmäßig alle Kassen-
bons dazu verwendet, als die Kgl Regierung
wünscht der Abschlüsse vorzu der Gesetzgebung
des Gesetzbuches - als die Eingeschlossenen Steuern
in Bayern vom 1^ten September 1821 - dieses Hindernis
war Bau Riß, und die Gebrüder zum Vorgetragenen Weise
vorgeschritten.

Wenigstens ist die Entscheidung bezüglich des gesammten
Vorgetragenen müßte auf die Beurtheilung der innewohnenden
Qualität der Aggregaten ohne Einschluß. Dann nämlich
ob sich bei der Verfassung als Gesetzes der Casse
Kassenbons fallen sollten, daß dasselbe Vorgetragene durch dem
Kassenbons belegt sei, so müßte dann die Regierung verpflichtet
als nicht Bayern dort abzuweisen.

Das vorgetragenen Erkenntnissen dürfte zu Bayern ver-
fallen, daß die Ungültigkeit Briefsammlung unseren innewohnt
der Qualität nicht Bayern dort ist, und von dem ab
Passus mit Recht vorgetragen müßte.

II

Sache der Klage Richter in Bezug auf das dortige Pri-
vatcapital Crimen ohne Kenntnißnahme der Entwicklung
Sache vor Gericht selbst und Vorgetragen führen.

Diese Einrede der bestandenen Entscheidungsgründe
Vorgetragen fällt nicht den nämlichen Gründen zusammen
mit welchen die weitere Einrede der bestandenen Quali-
fication Eingang findet ist.

Hier bezüglich nicht das Edict vom 1813 über
die allerhöchste Entschließung vom 11^ten November
1841 vorgetragen worden sei, aber das bezüglichen
wird, daß diesem Edict und Gesetzbuch Abweichung

des Concordats dringend wünscht, dass in Folge des
Letzteren Verfassung gesetzlich das Recht der freien
Selbstverwaltung der Bischöfen und des Capitels
gesichert und dass die canonische Institution keine
neue Anordnung dieser dem Canonischen Rechte
entgegenstehenden Principien ist. Die Lyl Regierung
ist ebenfalls weit entfernt, eine der
obigen Quellen des Staatsrechts der Katholischen
Kirchen anerkennen zu wollen, und die Regierung selbst
hat in dem gegenwärtigen administrativen Verfahren
dieselben nämlich einen solchen Standpunkt eingenommen.
Ebenso werden die Güter des bischöflichen
Clerical-Seminars in Pelplin gemeinschaftlich
und allein den Verwaltungs-amtlichen Acten
eines irgend welche Gerichtsbarkeit der Lyl Regierung
vorgenommen. Es gehört daher in Gemäßheit
des Art. 12 des Concordats ebenfalls hierin das Recht
der freien Verwaltungsangelegenheiten speciell anerkannt.

Auch die Entschließung vom 1841 unter der obersten Aufsicht
des Landes und des Rechts des Letzteren zu Pelplin
darüber zu urtheilen, dass die Verwaltung der Ausstattungs-
fabrik aus den Bestimmungen der Stiftung, des Con-
cordats und der Canonischen Satzungen gefasste, nicht
aber nur die Absicht von Jemand des
Art 53 des Edictes vom 6 November 1813 die Autori-
sation des Provinzial-Consistoriums dazu erforderlich
sind bedürfe einer weiteren Begründung.

die meiste der Stellung eines französischen Trésorier
gegenüber den Fondsverwaltungen ausüben
müsse das eines Kirchenvorstehers?

Diese Nothwendigkeit der Genehmigung zur Ausgabe
führung gehört zu den Fällen in das Gebiet der rein
innerkirchlichen Entscheidungen, wenigstens sind
in unsern Gesetzen, die Lyl Regierung berufen, Namens
der Einigung, bei Schluss ihres Protokolls vom 25
Mai 1857, worin sie sich auf die Stiftung nur
wissen hat, gar nicht dagegen gewehrt.

Wir Knüpfen daher unsere erste Bitte daran, dass
dass wir nun für nicht in gesetzlose Verhältnisse
und einen neuen, einer rechtmäßigen Verfassung einer
entsprechenden Verwaltung ab absurdum geführt werden.

Es ist demnach auf die Einrede der mangelnden
Autorisation als allen Grunde auszusprechen
zu verwerfen.

III.

Dass in Folge des Concordats von 18[illegible] neu errichtete und
mit Fonds mittels drückte Bischöfliche Pfründe nicht
mehr als Eigenthum des Bischöflichen Amtes zu fassen
dessen die Regierung seit der Einverleibungs-
Bulle von 1821 gesetzte - mit sich bringe, dass der
jeweilige Bischof von Pelplin nur das dortige Ver-
mögen Capitel Pfründen Pfründe gelten zu machen, welche
seine eigenen Ersparnisse und Schenkungen
Bischof von Pelplin zugeflossen haben.

Der Regierung ist bei Verwaltung dieser Einrede
von dem Standpunkte aufgegangen, dass die katholischen

Kirche jedenfalls quoad temporalia Ihren Ursprung bilde, daß dasselbe nicht, als eine einzige universalische Institution mithin nur einzigen Institutionen sein? –

Obgleich die Voraussetzung nicht klar, dessen Inhalt meine ausserordentl zu untersuchen sind, dennoch sey man genöthigt, jene Frage mit der Entscheidung gestellt sey so gestehen wir dieselbe, sie richtig zu fassen nur und in wissen Grenzen die Concordate von 1801 und 1817 mit Frankreich und Bayern abgeschlossen sind? Hat nicht in beiden Fällen der in Rom versammelte Clerus wämlich Katholischen = apostolischen Kirche in diese Eigenschaft mit den katholischen Landesregierungen im Namen und die möglichste Erfüllung der Rechte um diese Convention abgeschlossen? Warum ist hier speziell also die Frage gar nicht zu bejahen, wenn nicht das einzige Recht, gebraucht unter einem heiligen Recht, weshalb sie dann für unumgänglich nothwendig erachtet, daß ein Recht bleibe, nicht im Namen Ihrer versammelt sondern das Recht besteht der von der französischen Regierung

vorgenommenen Abänderungen gemäßen Einrichtung nicht fortan? und es sei diese Abänderung in Inhalt und Umfang auf den Grund und wegen der gänzlichen Abänderung der katholischen Religion, aber nicht abzuweisen mit die Kirche gewalt sie wegen ihrer selbst. – Entsprechen diese Erklärungen vollkommen den gegenwärtigen Verhältnissen und ist nicht Verfassung nach dem bürgerlichen Rechte fähig

Ob ~~temporalia~~ *Spiritualia*?

An der Spitze der bezeichneten Concordate steht an erster Stelle als Grundgesetz die katholische Religion soll mit seinen Rechten über Prozessionen aufrecht erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat. Diese Normen aber blos nur Kirche die im Besitz und am ruhigen Besitz als Kirche Christi auf VII u VIII. Dass Grundgesetz blos spirituelle zum Gegenstande habe, dass Lösung dieser Frage nicht mit Sicherheit von dem Inhalten der Verträge mit der Regierung

seit 1794 aus dem linken Rheinufer faktisch nicht mehr bestand, so handelte es sich hier um die ganz unwesentliche Abänderung bestehender Rechte, um die Aufhebung faktischen Zustandes, sondern um die Herstellung rechtlich bestehender Verhältnisse. Der Artikel 16 des Konkordats vom 15ten April 1803 bestimmte, daß das Bistum Mainz und somit auch in Bezug auf das linke Rheinufer aufgehoben sei.

Wir sollen jedoch die mildere Auslegung aus dem Konkordat vom 1801 die Abtretung aller rechts des Rheins gelegenen Besitzungen zu verfügen, und daß die Bayerische Regierung nach Maßgabe des Konkordats in die rechtliche Abtretung eingetreten sei. Dasselbe hat aber auch in Concordat vom 1817 die rechtliche Selbständigkeit

übernommen, namentlich im Artikel 11 „die Kanonikal-Einkünfte, Benefizien und andern Pfründen der bischöflichen Kirchen und ihrer Kapitularen werden aufgehoben werden." ferner Artikel VIII „die Kirche wird durch die Bischöfen, neue Besitzungen gewidmet und errichtet, soll in Einverständniß mit der Regierung durch neue Circumscriptionen der Diözesen, welche so gemacht werden können."

Wenn nun sehen, wie der Bayern nächst nach Pius VII Artikel des arrêté vom 7 Thermidor XI und des Gesetzes vom 18 Ventôse XIII die Anerkennung der unterdrückten Kathedralen in denen Städten zum Gesetz gemacht wurden, wo Bischöfe von Mainz saßen, um neue Einrichtungen der Diözesen, welche durch die Aufhebung der Bistümer entstanden, zu vermeiden, so ist es klar, daß die Bischöfe von Mainz seit 1794 ihre Rechte nicht verloren haben, sondern nur die Ausübung derselben war durch die Verhältnisse gehindert. Der Bischof von Mainz hatte also die Befugniß zu verlangen, daß die Kapitularen zu Mainz wieder zusammentreten sollten, um mit ihm die Kapitularen zu wählen, welche dann erst berufen sollten, die Diözesen neu einzurichten. Der Bischof von Mainz hatte also die Befugniß zu verlangen, daß die Kapitularen zu Mainz wieder zusammentreten sollten, um mit ihm die Kapitularen zu wählen, welche dann erst berufen sollten, die Diözesen neu einzurichten. Der Bischof von Mainz hatte also die Befugniß zu verlangen, daß die Kapitularen zu Mainz wieder zusammentreten sollten, um mit ihm die Kapitularen zu wählen, welche dann erst berufen sollten, die Diözesen neu einzurichten. Der Bischof von Mainz hatte also die Befugniß zu verlangen, daß die Kapitularen zu Mainz wieder zusammentreten sollten, um mit ihm die Kapitularen zu wählen, welche dann erst berufen sollten, die Diözesen neu einzurichten.

die erstere Bemerkung übrig bleibt uns die für die Bildung der oberrheinischen Diözesanvereine erlassenen zwei Breven vom 16 August 1821 und 11 April 1827.

Es müssen die Gegner selbst zugeben, wenn eine diejenige Stadt, welche dem Bischof von Mainz seinen Sitz als Erzbischof anweist, jedenfalls mit zu den Städten gehören müsse, welche als Provinzialkirche bezeichnet werden, und da muß man wohl im gewöhnlichen Sinn der Bestimmung sagen?

Wenn nun jene Äußerung des Bischofs Raabe darauf hinaus geht, daß Domcapitel besitze seinen Sitz, so ist das in gewissen Sinne. Am 3 November 1821 wurden die Diözesanrechte und die Wohnung des Erzbischofs durch päpstliche Bischofs und Kapitel ausgeschieden, und das Domcapitel befindet sich bei den Domcapitelschen Akten. Die Anzeigung trägt die Aufschrift: Acta capitularia, aber nicht etwa als ob sie sich auch bei den Akten einer, förmlich errichteten, Diözese befände, diese Aufschrift scheint nicht als Eigenschaft, sondern nur pro tempore zu sein.

Hier haben somit die Akten des Bischofs Raabe durchaus keine Beweiskraft für seine Behauptung aufgestellt zu haben.

IV.

Die Behauptung, daß die Diözesanrechte bei Errichtung neuer Bistümer, deren Begrenzung durch arrêté vom 7 Thermidor XI angeordnet, wenn sie nicht weiter durch die Administratoren besetzt in den Besitz ihrer Sitze eingesetzt worden sind?

Die französischen Behörden und Gesetzgebung haben die Befugnisse der sogenannten Diözesanbezirke in einer Art den Umfang der Diözese nicht genau bestimmt, so daß Preußen gewissermaßen willkürlich seine Grenzen ausdehnen und ausgedehnt. Wir können uns in dieser Beziehung vorläufig beziehen auf Dalloz, jurisprudence générale Tom III pag 873 suiv. voc. culte chap 4 Sect 3 art 482 des lois organiques, zu vergleichen. Aus dieser Gesetzgebung waren die Diözesanrechte nur in dem gesetzlichen Umfang, in der Ausdehnung, wie sie durch die Gesetze bestimmt waren, anerkannt worden, so daß jede Diözese nur diejenigen Pfarreien zu haben berechtigt war, welche ihr durch die Circumscriptionsbulle zugewiesen waren. Die Organisation der Diözesen selbst war durch die Administratoren besorgt worden, und zwar in der Art, daß die Pfarreien, welche durch die Circumscriptionsbulle einer Diözese zugewiesen waren, durch die Administratoren in den Besitz derselben eingesetzt worden waren. Die Organisation der Diözesen selbst war durch die Administratoren besorgt worden, und zwar in der Art, daß die Pfarreien, welche durch die Circumscriptionsbulle einer Diözese zugewiesen waren, durch die Administratoren in den Besitz derselben eingesetzt worden waren.

zu erlangen und in diesem Punkte nachstehende Verfügung der Regierung bekannt.

Schon nach französischem, wo nicht aber nach unserem heutigen Französischen Rechte ist diese Klasse einzelig, obgleich deren Rechte in vielen Fällen und namentlich wenn sie, zu Handlungen gebraucht werden, als solche im Handelsrechte Quelle von dem Tage an anzusehen sind

In Frankreich pflegt man sich zu Bestimmung der Rechte der Klasse der Commis folgende Entscheidungen von Dalloz l.c. c. Nr. 538 übereinstimmend mitzutheilen und Schriftsteller sich ausdrücklich auf den Motiv: qui la remise des biers et routes faite aux fabriques ne repose pas sur une loi obligatoire pour la gouvernement, mais qu'elle est l'effet d'une concession gratuite et volontaire à laquelle il est demeuré libre d'apporter les restrictions qu'il a pu juger necessaires dans l'interêt des tiers ou des Domaines de l'Etat.

Dieses Motiv ist schon für Frankreich rechtlich und historisch falsch, denn wenn gesetzlich bei uns nicht angenommen würden die Bestimmung des Gesetzes vom 18 Germinal X in Betreff der Gleichmäßigen Rechte der Klasse früher entgegenstehenden Verordnungen sind, so sind sie gleichmäßig und im entgegengesetzten Sinne abgeschafft, daß der französische Staat nach der damaligen reste Conseil der Krone interessa, zu bestimmen, in wie weit eine verhältnismäßige Abgabe zu dem Behufe sine qua non mit dem zu bestimmen Rechte abgeschlossen und in wie fern eine mäßige Vertheilung

Gesetzes für Frankreich aufgehobene Concordate, mithin gleich diesen, wenigstens nicht der damaligen, übrigens auch vollkommen richtigen Bestimmung Angelegenheit, nicht blos in Akt der Gesetzgebung, sondern auch der gerichtlichen Rechtsprechung sind. Nachdem nach Angelegenheit, sich an die Frage der Gemeinde, in Frankreich zu stellen, übergangen zu sein, ohne sich in den Gesetzen zu befinden und die Verordnung, somit sich in verschiedene verschiedenen, der Bestimmung mit der Kirche und deren officiellen Vertretung absolut endige. Diese Uebereinkunft enthielt zwei Hauptpunkte, die Einräumung von Ueberschüssen mit dem gesetzlichen Fonds. Dies ist aber der Fall, der mit den die Kirchen betreffenden Fragen nicht bekannt ist. Denn der Fond mit dem Vorbehalte gesetzlichen Rechte nicht einlassen können, als sie im Besitze mit Genehmigung an sich genommen die Kirchen selben damit verbunden hatten. Der Fond müßte diese Positionen, so somit sie mögliche, als sie nun selbst verfassende Condition sine qua non jeder Unterhandlung als Vorbedingung der Rückkehr des französischen Clerus in Kirche betrachten, und somit der rechtlichen Anerkennung in einem wie die Frage sein, in wem mit der Fond die vermeintlichen Rechte Gemeinde an Kirchengebäuden seine unstreitig

dass die Contrahenten die Frage nur wünschen zu=
gelassen, ob nicht das Concordat vom 26 Messidor IX
in besonderen dessen Art 13. seine Heiligkeit nicht klärt
in diesem Artikel die Fremdbar von denjenigen
geistlichen Gütern nicht stillschweigend zu nehmen, so dass in
Folge dessen das Eigenthumsrecht in denen Händen
bleiben sollte. Diese Erklärung sei nun unter der
Voraussetzung einer Bestimmung, dass die Veräußerung des
Kirchenvermögens und mit dem Kaufschätze also eine
wiederanschaffung und desselben von Kaufgütern als
Basis und eventuelle Handlung betrachtet wird. Für
einen dieser Voraussetzung Fernstehenden die fremdbar
gewordenen Güter sollten in Folge dieser Erklärung des Gesetzes
das Eigenthumsrecht dieser Güter behalten. Denn diese Erklärung
erfüllten sie nicht ein wirkliches festes Eigenthumsrecht
die Contrahenten des Concordates eine solche neue Regelung
die Veräußerung des Kirchenvermögens mit den Kaufschätze
als eine reelle Wiederanschaffung betrachtet,
so hätte diese Erklärung wie wir sie in Art 13 finden, in
das Concordat nicht aufgenommen werden können, denn
dann würden sie die fremdbar dieser Güter in einer
festbaren Eigenthum Garantie gesetzt, und so würde
eine weitere Genehmigung nicht bedürft haben.
Daraus folgt aber dass die Contrahenten des Concor=
dates alles Kirchen genommen nun nehmen in Concordat
nicht ausdrücklich oder implicite das Eigenthumsrecht zu=
gesichert, als eine folge der Kirche rechtlich neu gesetzig
neu erfassen haben und erfassen müssen.

dass Concordat würde, wie bereits bemerkt, in den
direkte heraufige Verfassung neue Verfassungen
zum Gesetze für das französische Reich erhebt und als
solches zu publiziert, nemit eine jede willkürliche
die Anwendbarkeit der darin enthaltenen Grundsätze
sich wendet. Alle in Bezug auf die Kirchenvermögen
Verhältnisse: die Rückerstattungen, Entschädigungen, Ge=
setze und sonstigen Verfügungen müssen nicht im
Geiste dieser Grundsätze interpretiert und ange=
wendet werden, nemit sie mit der bisherigen die Wie=
derherstellung der von der Gesetzgebung der oben erwähnten
Epoche anerkannten Basis entgegenstehen Motive gibt.
Es lässt sich nun allerdings nicht läugnen, dass in
mehreren späteren Verfügungen der französischen Regie=
rungen und ihren Organen die Ansichten der Kirche
nicht so in Anwendung gebracht sind, als sie nach
der Natur der Sache durch Vertragsbestimmungen
hätten gebracht werden sollen. Allein das
kann bei reiflich an sich nicht gegen festzustehenden Prin=
zipien nichts ändern und es muss an diese Verfügungen
jedenfalls im Geiste dieser Convention, sie dennoch auf
ein Ziel und gerade entgegenstehen, mit dem Concor=
dats durch und in seinem wesentlichen Inhalte, als sehr das
Recht der Kirche ihr Vermögen zu erwerben und
soweit als ihm gefällt ohne Verletzung von seiner
Seite anerkennt, in Frage existiert nicht mehr angewendet wer=
den. Es besonders dann und dass die Bestimmungen
nun welche die Kirchen wesentlich sind, die sie wieder
eine in den Besitz bei den Bedingungen der Kaufschätze
herzustellen, wie als eine formelle, sie dem eine dass

misstab am Mittel der Staatsgewalt (Exekutive) Besitzes
Kirche Bezeichnung und Ehe ausschließt, vorgenannt,
sollen Exekutivstab wenden. Dazu muß die ange-
wiesene Einweisung ein weiteres erfolgen, so bald die
betreffende Kirche nachweist, daß sie in Buch stehende
Ehe vor der Konkordien ist geschlossen, einen Teil des
bemeldigen Eigentums bildete und daß bezüglich der
Konstitution dieser Ehe keine Änderung festgesetzt
wurde. Und ist die Einweisung erfolgt, so darf sie
denselben Principien gemäß nicht in Beschränkender
Weise interpretiert werden. Daß für den Fall ein
neuen falschen Besitzes im Einweisung in den Besitz
nicht auf die Verjährung Bezug Sam, ist nach dem
obigen zweifelsohne klar. Nur nicht niemand
Niemand sondern mit Niemand meinen Andern besitzt.
Sam, zu wo Kirchen nicht vorhanden: Art 2229 und
2236 C.c. Wenn dem Momente an, wo das Concordat
vom 26 Messidor XI rechtliche Geltung erhält, besitzt
der Staat die Kirchengüter nicht mehr zu seinem Nutzen
sondern mit Nutzen der Kirche. In der Einweisung
in den Besitz liegt Sam Eigentumsübertragung, sondern
die nämliche auf Staatsgewalt Anerkennung nimmt sehen
wegen Exekutionen vorhandenen Ausschließlichkeit. Obwohl
sich die Administrative Behörde einer Kirche, einer
Kirche welche ihr Eigentum reklamiert, den Mangel
der Einweisung in den Besitz nicht entgegensetzen
kann, darf sich nachdem Gesagten ganz wohl selbst
das Municipalrat für existent vom 25 Januar 1807 über den
Konstitutionsbegriffe und die Principien des Concordats

des modernen Staates mit Rücksicht auf die Kirchen nicht anwenden wollen, sah
die Einweisung nicht nötig für via facti in den Besitz der
betreffenden Güter zu setzen, ob sah in sie vorgeschrie-
ben Kreis, sah mit einem Gesuche um Einweisung in
den Besitz an den betreffenden Präfekten zu wenden
und die Zuziehung der französischen Gesetz-
kunde sah dafür zu sorgen, daß die Kirchen bei ihnen
nur dem klug und unbestraften Sinnen, wenn sie vorher
die in solcher Weise vorgeschriebene Einweisung in
den Besitz erlangt haben, so daß also eine Kirche
welche ihrer klug und unbestritt mit ihrem klug
als ungültig - nicht anerkannt als ungültig, nicht
als ungeändert - abgewiesen wird. Das Gesetz
das auch die Cour von Cassation am 2 Mai 1837 z. B. Curtet
dongemäß: Declare la fabrique de Vico non recevable en
l'état de sa Demande, sauf à se mettre en règle. Wenn
aber Kirchen nun nicht gehen und ist man nicht berufen
nicht zu zwingen. Sonst dann wenn eine Kirche die Ein-
weisung in den Besitz noch nicht erlangt hat, und zu-
rück deshalb wendet sie sich an die Administrativ-
behörde; sah sie diese Einweisung erlangt, so sah sie
mit der Administrativbehörde nichts mehr zu thun.
Die Administrativbehörde kann also jedenfalls das
an sie gerichtete Gesuchabweisen: nicht weil
dem Gesetz abweisen, weil die Einweisung zwangs
weise Abzwingung sie gerade die Kirche an sie wendet
noch nicht erfolgt ist. Sie muß zurückgehen ob derartige
Gegenstand der Kirche zu restituieren sein. Und

müß sie diese Klage bejahen, sie muß sie uns die Kirche in den
Besitz dieses Vermögens einweisen, muß also trotz dem
daß die Einweisung noch nicht vollzogen ist, sondern gerade
deshalb noch sie noch nicht vollzogen ist.

Nachdem nun im Verfassungen die Frage entschieden worden
Vorbehalten der das französischen Rechtszustand noch
bleibt zu untersuchen, welchen Einfluß die seit der Annexi-
gung derselben mit Bayern abgeschlossenen Gesetze
und obersten Grundsätze, auf diesen Vermögensgegenstand haben
diese Seite und vor allem das Concordat vom 5 Juni 1817
entgegen. Art 1. Absatz des Art. 4 und Art 8 garantieren
der Kirche in der bekannten Weise ihr Vermögen. Diese
diese Art. gestatten nicht, daß die bayerische Gesetz-
gebung der Kirche einen anderen als den französi-
schen Begriff nach den Grundsätzen des Concordats
vom Jahre IX und den in Folge desselben erlassenen
Restitutionsgesetzen der Kirche jetzt restituieren sollen,
wenn die französische Begriffung in Restitution äußerte.
Ein nicht vorgenommen oder selbst vorgenommen, ebenfalls
damit stimmt die Verfassung überein Tit IV § 9 Abs. 4 und
Beilage II § 46 vollkommen überein, denn wenn eine neue
Eigentum, in dessen rechtmäßigen oder gesetzlichen Besitz
sich die Kirche befindet, die Rede ist, so gehört dazu
offenbar auch Eigentum, das der Kirche nur faktisch
inne hat, allein nach den noch bindenden Rechtsgrundsätzen
der Kirche zu restituieren vorgeschrieben ist.

Von der großen Bedeutung ist aber offenbar Titel VIII

§ 5 der Verfassung hinweg. Nach dieser ganz allgemein
gehaltenen Bestimmung scheint kaum irgendwo ein Zweifel
nicht obwalten, daß in vorliegenden Falle die alten
Verordnungen Klage gegen den L. Lieber bei dem
betreffenden Civilgericht erster Instanz zulässig
ist. Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, daß es
sich auch in dem Falle, wenn eine Kirche bezüglich, der
Kauf sei rückgängig sie irgendein Eigentum zu restituieren,
und sie demgemäß in den Besitz desselben
eingewiesen, der Kauf aber diese Verfügung bestreitet
um ein streitiges Privatrecht zwischen Kirche, diese
Verfassung fällt, welche auch in der Pfalz schon alle Ge-
richtsbarkeit gehörig ist wurde, sei nach allgemeinen
Gerichtsordnungen entweder als ordentliches
allein neuen noch gegen stehenden älteren Bestimmungen
vorgeht. Selbst es bestimmen auch französischen
Acten nichtig sein, daß in einem Prozeß wie die vor-
in Rede stehende, Klage vor dem Civilgerichte nur
dann zulässig sei, wenn vorher Einweisung in den
Besitz durch die betreffende Administrativbehörde
statt gefunden, so kann das doch heute bei uns jeden
falls nicht mehr behauptet werden, vermöge gesetzl
daß die Klage gegen den Fiskus selbst, also gegen das
nämliche Rechtssubjekt erhoben wird, welches Vorgang
die Einweisung in den Besitz vorher bewirkt hat
Kirche, nicht bindig war gewesen.

Nach diesen Erörterungen der Verfassung sind nun
die thatsächlichen Verhältnisse im Klage zu prüfen,

und müssen und der verschiedenen Entwicklungen zwei
einen gemeinsamen Handgriffe und gefassen. Nimmt
man die zwei ungleichen Grundsätze als richtig
an, so können die Appellaten dem Kläger gegenüber zu
den Civilgerichten des Eigenthums an allen jenen Theilen
anerkennen, welche von der Lemgauischen Bauthätigkeit
eigenthümlich erworben, gleichgültig ob hinsichtlich derselben
Rechte vorbehalten wurden oder nicht. Der
dritte Anspruch hat die Lemgo der Restitution nur
insoweit gerechtfertigt, nämlich nur in soferne, Lemgo
in der Restitution offenbare Anerkennung des Eigen-
thums der Kirche von Lüne als Privatobjekt, nur dort
die Appellaten also als mittelbare Besitzer eines Eigen-
thums, darinnen als Klägers allerdings obliegt, absehen
wurden. Nimmt man aber an, das Hauptkapitel
Lemgo war den Civilgerichten für das Eigenthum
seiner Objekte zuhand machen, dann Restitution
seiner Zeit war verordnet worden, so tritt die Lemgo
auch restituirend wieder, in den Vorhergrund, bildet
das Fundament der Klage. Denn der vorliegenden
Auffassung ist mithin die Bedeutung der Lemgo der Resti-
tution zuzuschreiben, allein trotzdem ist die selbe sinnzufolge
ins Auge zu fassen, da sie bei beiden Auffassungen von
Einfluss ist.

In der von dem Hauptkapitel wie die Kgl Regierung gegen-
seitigen Eingaben vom 6 Januar 1853 und 28 März 1854
ist diese Lemgo festgestellt und gründlich erörtert

dass dem dort Gesagten nur sehr wenig beigefügt werden
kann. Diese aber müssen bemerkt, dass solche Restitutionen nicht
bestehend und interessirlich wurden dürfen. Die Letztere, wo sie
dass nicht Gegenstand klärt, den Fremd, früher Besitzung und Ver-
wandt, das man abschliesse unrechtmässig, so weit möglich und
soweit es nicht dass die unstreitige früh-klösterliche Genossen-
schaft den Charakter des Unrechts verloren hatte, wieder zu
gelten zu machen. Sollte nun trotz dem anzunehmen, die Lemgo
sische Regierung habe das Recht zu fordern, sie müssen
gänzlich selbst, wenn nur die bezügliche Regierung, den
Besitz aufgegeben der Lemgo sischen, welche nämlich
widrig hat der bezügen Rüge zu sein, so liegt darin
eine Entsagung dieser Regierungen. Hinweise der
nötigen Annahmen liegt aber nicht in den Akten nicht nur
dem Grund sondern dieselben beweisen im Gegentheil
zur Leistung, dass die bestimmte Absicht der Lemgo sischen
Regierung sei, der Kirche von Lüne und Anhang
restituiren und dieselben sonst gesetzt hatten und
nicht verändert werden wäre. Die eingesandten in den
vorigen Eingaben angeführten Actenstücke der Lemgo-
sischen Behörden lassen darüber nicht mit der geringsten
Zweifel, dass die niemand eine Veränderung einer Lüne
Lemgo gehörigen Gebäude zu irgend einem öffentlichen
Zwecke und die dazu nöthig erfolgte Uebereignung
an den Militär- oder eine sonstige Behörde seine
Genehmigung im Sinne des Concordats und der zum
Vollzuge desselben erlassenen Gesetze ist, voraussetzen
und sie lässt klar sein, dass jede einseitige Abwei-
chung unbedingt nöthig erscheinen müsse. Nun ist
hier sie kommt, dass man aber in seinen Handen die
Rechte zu sein als den Besitz der Lüne mit sich brachte

dem Militär in gewöhnlichen Gebäuden und Räumlichkeiten zur Disposition stellen, womit das Militär seine einzelnen Posten vereinbare oder sonst Räumen für Lager ab nicht unterzeitig über dieselben verfügt werden, zu benützen, ganz abgesehen davon, daß, wenn man selbst neu einem Militärbauen vorstellig werden kann, dieselben dies immerhin nicht sogleich, ob ein Spital oder allgemeines Krankenhaus ist, so daß vorstellig von einer wirklichen Herstellung des Baues an das Militär nicht gesprochen werden kann. Ebenso ist aber gewiß auch klar, daß schon überhaupt Einbeziehungen aber immer von für ob- genannten Umständen Verhältnissen, wenn neu Adaptirungen eines Gebäudes in Rede ist und dabei keine besonderen Adaptirungen genommen werden sind, instellen, daß Gebäude neu und für sich sondern eins als Ein- gang adaptirt worden ist, und auf der Natur der Sache als Zubehör dieses Gebäudes betrachtet werden muß. A fortiori versteht es sich von selbst, daß in der Abschätzung eines Gebäudes auf den Grund und Boden Einzel und Bezug, wenn Gegenstand der Abschätzung ein einzelnes Gebäude ist und dasselbe zu Stand keine mit den Mauern und Räumen des Gebäudes eingebaute und gedruckte Räumlichkeiten gehört in Einzel Gebäude in diesem weiteren Sinne und mit seinen natürlichen Begrenzungen abgeschätzt wird, die Abschätzung sich aber Einbeziehung auf die Räumlichkeiten erstreckt, indem wenn eine derartige Erstreckung beabsichtigt werden würde, dies nämlich Fälle gesagt werden müssen.

Sollte aber eine Adaptirung bezüglich eines oder

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

des anderen Falls der einzuschätzenden Räume nicht vorgenommen werden, so ergibt sich nach den Akten in Verbindung mit der genauen Bestimmung dieser Objekte und der Beschaffenheit des in Abgabe vorhandenen Baulichkeiten eigentlich der Bezirke Gegenstands, so daß alles, und da eine von Adaptirungen gesetzes vorgenommene Räumlichkeit in Mitte einzelt, die Bezeichnung vorgeschlagen und diese Gegenstände zu Adaptirungen vorgetragen so somit sie es etwas noch nicht gelassen hat es sonst noch zu thun.

Das erste Kriterium hat sich mit Rücksicht zu dem neu und vorhandenen und wenn neu planen als richtig anzuerkennen. Daß bekannt, daß die Einzel eigentümlichen der neuen Bauten Einzelnheiten zu halten ist, und so- wenn Abgegangen, die Abgeschätzten zu einem Gewinn zu halten.

Einen über die zwei besprochenen Fragen:

Frage: Zu sagen sein der Zuschlag in Prozenten bei Preise 1859.

Maurer über eigentümlichen Einzel in der städtischen Gebäuden nach Entwurf Allgemeines, Vorschrift 1858 Einzelnen für Anschlag und Schätzung in den gemeinschaftlichen Allgemeinen II Band Preise 1859.

V

Die vorhandene Klage ist vorzüglich und deshalb abzuweisen.

Der Gegner sich in allerdings Einem Punkte gegründeten Unterscheidung zwischen Besitzung und Klage vorgesehen haben und benützt, daß man diesen Unterschied im Laufe der Verhandlungen

ganz übereinstimmend und Beide Theile der Besitzstörung mit einander verneinend und verworfen haben. Man muß aber gewiß zugeben, daß diese Entscheidung auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar scheint. Diese z. B. Zachariae Th. Ausgabe Bd I 1845 a. Um sich mit dem Eigenthümer an einer Eigenschaft auf die dreißig jährige Besitzung berufen zu können ist es nicht erforderlich, daß man einen gültigen Titel nachweisen könne. Daher stellen die Gesetze in Beziehung auf die dreißigjährige Besitzung, die Vermuthung — wenn nicht wie mit Recht das Gegentheil wahrscheinlich ist, daß jeder in seinem eigenen Namen und als Eigenthümer die Eigenschaft besitze. Hier diese Meinung welcher jemand beigetreten ist, bei seinem Eigenthum zu schützen, daß wenn mit der Gegenpartei approbando übereinstimmt, daß er im Namen eines Anderen possessor precaire besitze oder zu besitzen angefangen habe. Art 2230 2231. Diese auch ibidem T. 541.

Diese Vermuthung von Besitzung und Besitzthum, über welche sich die Gegner so bitter beklagt ist bei allen Civilisationen, allen Gerichtshöfen und in dem Gesetze selbst anerkannt.

Diese art 2229. 2236. 2240 und Troplong zu diesen Artikeln. Dalloz jurisprudence générale, prescription civile Nr 400 und folgende und die dort angeführten Urtheile.

Diese auch Lukka Pandekten §90 Vorlesungen Bd I S 189 System des R R 281 folgende.

Hier benützten wir uns auch der apellantischen Beweise und die Klagenanmerkungen nicht entgegenstellen können weil es alieno nomine, précairement und contre son titre

des Grundstücks dessen Herausgabe gefordert wird, besessen hat.

Hilfsweise und für den Fall der Annahme, daß mit Publikation der bayerischen Verfassung und Krone auf Grund des §5 Tit VIII gegen den Fiscus gedauert worden sollte, dürfte nicht von dieser Zeit an actio nata vorgelegen haben die Ersitzung hat aber bereits am 8 Februar 1841 und dann die ultrodezennale Ersitzung vom 31 Dezember 1844 sowie bei Einlegung der gegenwärtigen der Appellantin auf den mündlichen Grund und Boden mündlich Verhältnisse nach Recht.

Ganz hilfsweise wird gehalten genommen, daß die Verjährung durch eine Forderung in Beziehung dieses Gutes hemmt gehemmt worden sei.

VI

Das angeordnete Beweisthum ist formell keine Beweisstücke und gesetzlich nicht begründet.

In dieser Beziehung muß von vorne herein die Aufstellung der appellantischen Beweisgegenstände, als sei das Recht vorhin in Beziehung ihr eigenthümlich eine zum gemeinsamen Nutzen der Bayerung der Gemeinden, Corporationen, der Privaten, Burg alle dabei Interessirten erworbene Anstalt, davon Grund abmisst bringt im einzelnen Falle dieser die Merkmale zu bisher, sie ist Recht nachweisen zu können nicht aber um dem Richter die Gelegenheit zu bieten, durch Vernehmung dieser Merkmale, welche gar nicht Beweise illusorisch zu machen, wie das die Absicht der Gegner aus ihren eigenen Worten: um etwas eine ihr als Waffen gegen diese Gegner dienende Urkunde zu Beweisgründe aufzufinden" zu sein scheint.

Wir verlangen blos die Prüfung ob genaue thatsächliche Umstände wie sie nach dem Sinne der neuen Rechte, zugelassenen Inhalt

Beschwerdeschrift für Nikolaus Weis, Bischof von Speyer c. Lud.,

Appellaten

gegen

das kgl. bayerische Ärar, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz c. sen. Appellantin von einem Urtheile des kgl. Landgerichts zu Landau Pfalz vom 3 März 1858;

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, den auf heutigen Fristerstreckungsantrag als ungültig, irrelevant und unbegründet abzuweisen, — zugleich habend es zu verfügen, daß auf Grund dieser fristerstreckungsantrag gestellten Antrags die Berufungsschrift selbst als ungültig behandelt werde.

Eugen Loew.

v. pr. pl. 14 März 1860

v Kluß

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

v. pr. pl. 16 März 1860

Beschwerdeschrift, seine weitere Begründung zu motiviren, worin in dem gegebenen Falle gleichbedeutend mit einer Nullität zu finden, in so fern Gründe vorliegen, welche in dem gegen das Urtheil zugelassenen Berufungsmittel ihre Erledigung finden. Dalloz jurisp. Compulsoire c. 82. Da die Gründe beigefügt sind, ein Compulsorium des Gerichtshofes nicht nöthig, ist eine Compensation eintreten lassen.

Was die formelle Zulässigkeit des Compulsoriums betrifft, so ist diese Angelegenheit eine contentieuse und im Sinne des Art. 541 Code de proc. zwar ein Incidentpunkt anzusehen, in sofern sie nicht in erster Instanz erledigt wurde, im Sinne des Art. 547

№ 446 Visit für Kanzel und der Appellhof d. Oravec ca Domcapit
in Djakovo debett 7 fr. Frankaturen Am 28 Juni 1860 d Kanzlei.

Kostenrechnung

in Sachen

der d k. Oravec, vertreten durch die k. Rechtsanwälte der
Pfalz H. d. J. in Djakovo, Appellantin (Vollmar)

ca

1. Dr Nikolaus Weis Bischof von Djakovo in Djakovo wohnhaft
2 cons. Appellaten. (Lolic)

Rathsl vom 19. Juni 1860. Causa ordinaire.

		A. Kosten vom Petit	Gulden		Kreuzer		Rechtsanw.	
	1.	Appellatel	1	46	.	.	5	22
68	2.	Conskription	.	.	8	24	.	.
91	3.	Communication der Akten	.	.	1	53	.	.
		B. Kosten des Untersuchungsactes	1	46	10	17		
70	4.	Summtlose Stellung	.	41	.	48	.	—
68	5.	Conskription	.	.	8	24	.	.
91	6.	Communication der Akten	.	.	1	53	.	—
90	7.	do an Staatsanwalt	.	.	.	57	.	.
72	8.	Ordnung Original 20 Kalln	.	.	29	20	2	20
		2 Cop. 24 Kzl. Zuschlg	.	20	12	50	2	55
69	9.	Judicialmandat 1/2 B. 2 Kzl	.	.	1	44	.	14
86	10.	Hinterlegung des Mandats	.	.	1	83	.	.
80	11.	Protocoll	.	.	9	27	.	.
88	12.	Qualitätum Original	.	.	4	44	.	56
		1 Cop. 8 Kzl. Zuschlg	.	39	1	11	.	56
145	13.	Porto & Copen Belg	.	.	5	36	.	.
		Summe	.	.	.	39	.	07
			3	26	85	43	12	50
			85	43				
			12	50				
			fl 101	59				

Djakovo d. 29. Juni 1860

Vollmar.

Zugestellt zu wie Fünfhundert wie Gulden
wie und Fünfzig Kreuzer.
Bezirksamt Ebern 30 Juni 1860
v. Korbach

Nr. 445/76 Civil-Klagsache des Michael Weiß, Gütler
Bürgers und Lehenmanns dahier gegen Dr. Nicolaus Weiß, Gütler
Bürgers und Lehenmanns dahier wegen Domapitel Lehens.

Kostenverzeichniß

Des Kgl. bay. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Abtheilung
des
Michael Weiß Dr. Gütler in Bürgerl. Lehens, das Domapitel allhier betreffend.

Gebührenansatz und Verzeichniß der Gebühren und Auslagen.

Verhandelt Kgl. Bezirksamt Gerichtsbehörde Ebern am 17. Juni 1860, wurden die Akten zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. die Kosten des Verfahrens festgestellt.

Lfd. Nr.	Pos. Nr. des Gebühren	Natur der Akten	Datum der Akten	Pro memoria verbucht Bogen	Gebühren	Pfennige	Summe	Auslagen	Total	Bemerkungen
1	3	Streitschrift	28 Januar 60	2	34	28	3	12	2 24	5 36	
2	5	Fortsetzungsschrift	14 Juni 60	2	34	28	3	02	2 18	5 20	
3	7	Ladung	16 Februar	1	52	28	2	36	1 48	4 16	
4	–	Porto	–				36	36		36	
5	–	Zeugengebühren			97			97		97	
			Summa	7	07	1 24	36	9 07	6 30	15 37	

Festgestellt auf Fünfzehn Gulden fünfzig sieben Kreuzer.
Ebern den 6. Juli 1860.
Kgl. Bezirksamt
als Bezirksgericht
Hofmann.

Vorstehende fünfzehn Gulden fünfzig sieben Kreuzer
sind heute 7. Juli 1860.
von der Kgl. Bezirksgerichtskasse
für Rechnung
des Kgl. Bezirksamtes
Roth

№ N4633 Rep.

auf 29 Mai p. pl.
auf 5 Juni cm.

Actum
für

Xaverius Koch, Müller und Gütbesitzer zu Asselheim wohnhaft, Appellatus vor einem Erkenntniß des K. Bezirksgerichts zu Neustadt vom 15ten November 1854, Gulden,

gegen

1) Lorenz Bernhard, 2) Paul Bernhard und 3) Friedrich Lauermann, sämmtlich Ackersleute zu Caselin zu wohnhaft, Appellaten und Berufungsklägern, durch den Kgl. Advocat-Anwalt Holtzen mündlich

und in Gegenwart von

Martin Ackermann, Handelsmann zu Asselheim zu der Zeit wohnhaft, in Person Eingetretenen Vertreter der Frau Landwirthin Maria Magdalena Miesel, Jakobine Bernhard, zu Asselheim wohnhaft, dann als schon bekannten Masse und Gantschaldner, Appellanten in Betreff, durch den Kgl. Advocat-Anwalt Hellmann mündlich

In Betracht, daß die zu Asselheim Martin Miesel und Jakobine Bernhard von Asselheim durch Privaturkunde vom 3ten April 1849 registrirt und transcribirt zu Neustadt am 4ten April 1849 zu Gebrüder Kaufmann von Neustadt und die zu Gebrüder von Dürkheim Kaufmann 3 Grundstücke um den Kaufpreis von f. 600 rheinisch haben, wobei in der Akte gesagt ist, welcher Kaufpreis pl. C. Abstattung zustünde, nach einer von den Verkäufern in Folge Erkenntniß des K. Bezirksgerichts die Frau

Hal, als Grund dazu nicht sprechend, vom 11ten Mai 1837 und gerichtlich aufgenommen vom K. Notär Rauk zu Grünstadt unter dem 9ten März 1842 aufgenommenen Kauf resp. Kaufsurkunde dem größern gepfändeten Theile nach compensirt wird, welche Compensation von der Gesamtsumme sammt Nebenspesen ist, worüber sich die Contradictur Gemeinschaft in besser Form zu erklären;"

In Erwägung dieser offenbar nur zum Nachtheile und zu Gunsten der Käufer stipulirten Compensation der Kaufgelder war gegründet und zugleich größere Contradictur unmöglich war, weil die von Gläubiger Michel verkauften Güter mit einer Preis von Hypothekenforderungen belastet waren, in Abbetracht der Appellant gegen die Verkäufer 4 älteren inscribirten Hypothekforderungen und auf einer 5te Forderung auf die Grund einer notarischen Schatzungsbeschreibung von 9ten Januar 1849 besaß;

In Erwägen des Appellat Gesuch 1850 eine Zwangsvollstreckung gegen seinen Schuldner, Gläubiger Michel, zu erlangen und diese insbesondere gegen die Käufer der verkauften Güter, Gebrüder Kaufmann und die Erben von Jakob von Kaufmann, als 3te Besitzer, richtete, wo es auf diese sofort die für gerichtliche Taxe so bestimmt und in das gemäß art 2180 C. C. eine letzte Zahlung von 3ten Juni 1850 den Hypothekengläubigern die sofortige Zahlung ihrer gegen Kaufgelder anbot;

In Erwägen die Compensirung einer Masse gebotenen Betrag der Hypothekengläubiger mit Forderungen, welche von Kaufmann gekauften Güter zustand auf der von denselben gepfändeten Kaufgelder nämlich den ganz gleichen Valor

in der Erlöschung Zwangsversteigerung hatte und in dieser blos zu Belegung der Compensation unter den Hypothekengläubiger nach ihrem Range verstheilt werden müßte, wobei alle zwischen den Gemeinschaftlichen auf den Käufern übernommene Zahlung der Kaufgelder gegründete Reclamationen völlig wirkungslos würden;

In Erwägen auf die auf Betreiben des Appellaten gegen Gläubiger Michel am 29ten November 1850 gepfändeten Zwangsversteigerung Appellant über den Erlös derselben ad fl. 1439. 29 kr. der Collocation beitrat, bei welcher auf Gebrüder Kaufmann von Verkäufern für den obgenannten Forderungen auf den Verkauf vom 11 Mai 1837 in den noch gepfändeten Kaufgelder von fl 229. 6 kr. nebst Zinsen zu 6% vom 11 November 1847 und Kosten der Inscriptionen provisorisch, jedoch vorgenommen Anzahlungsfähigkeit der Masse und für einen Betrag von fl 112. 18 kr in den definitiven Etat vom 21ten Dezember 1852 zahlbar Anweisung erhielt;

In Erwägen, daß Appellant noch vor Eröffnung dieses Etats den Betrag der mit erwähnten Verkaufsforderungen von Kaufmann vom 12 November 1852 dermalen realiter verfahrend liegt und der Kaufmann der C. Pfalzgrafenbahn vom Rhein, durch die gleichfalls Zahlung in alle Erben Kaufmann und den Verkäufer vom 11 Mai 1837 die Arrest und Art. 1251 N:1 C.C. übergegangen wurde;

Daß Appellant hiernach unterm 15 Februar 1853 auf über den von Kaufmann Erben den zweiten Verkaufsakt vom 30 April 1849 an Gläubiger Michel gepfändeten Kaufgeldern nach Abzug der Hypothekengläubiger Forderungen eine Collocation einbehalten, dabei aber nicht für die von Kaufmann zweiten Verkaufsforderung, welche mit Genehmigung Parteien

1854 zurückstellenden was 215 124 bestätigt hat
was durch andere Katzgefälle der Expedient war,
sondern blos für seine Forderungen nach den
Urtheilen vom 25 August 1848, 12 Januar und 21 März
1849 und nach den vorliegenden Akten vom 9 Januar
1849, zu denen Rechtung der Masse nicht einmal
angezeigt, produzirte und Instanz in dem diesfälligen
Erkenntniß vom 6 Dezember 1853 zum Ersatz
Absolutorium Anweisung erhielt.

Der neue Appellant hat am 12 Mai 1845 gegen 1854
auf den Grund des Urtheils vom 11 Mai 1837 seinen
Gläubiger, den Gläubiger Meckel, Zahlbefehl
und am 16ten desselben Monats den Appellaten,
als 9ten Besitzer von Fürth, welchem am
14 September 1847 von den Gläubiger Meckel zugezogt
hatten, und welche wegen Unterlassung Anmeldung
seiglichen der Konkurstitel der Appellant
aus der Hof Kaufmann für die Urtheilsforderung
vom 11 Mai 1837 zum 2ten Male aus Anlaß der ersten
Zuschreibung gemachten Zuschreibung vom 20 Januar
dar 1849 aufgetretenen wurden, - nim Sommation
de payer ou de délaisser zu stellen sind. - Gegen
die Appellaten Opposition einlegten und dieselbe
in ihrem Antrag in Instanz am 17 August 1854 dahin
dieselben gemacht haben, daß den Fragesteller Forderung,
Kaufmann's Erben der Güterabtretung vom 3 April
1849 von Anfang mittelst Compensation gültig erworben
sei, dieser Kaufmann auf angetretenen Compensation
kraft Qualität zum Übertrage auf den Appellanten
mehr gehabt habe, weshalb nach die Qualität des
Appellanten als bestehender Rechtsnachfolger von
Kaufmann nicht bestehe;

In Betr, daß diese so mündlich vorliegenden Einwendungen
der Opponenten und Appellaten zwar vom 1sten Instanz
nicht recipirt worden, gleichwohl aber die Opposition

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

selbst für begründet erachtet worden, indem der
1ste Richter in seinem Urtheile vom 17ten November 1854
im Wesentlichen also raisonnirte: in Erwägung
wegen der Frage, ob Kaufmann wirksam
Zahlungen auf den Kaufakkord vom 3 April
1849 zu Gunsten des Gläubigers Meckel be
dungen Compensation und die Kaufgrundbuch mit den eigenen
Forderungen des C Kaufmann rechtlich möglich gewesen;
gleichwohl habe aber diese
Frage als eine auf Auslegung der Erben
Kaufmann beruhende für gültig nicht zu
fassend angesehen wird der jetzige Kaufmann
Recht erhalten, daß dieser sein wenigstens
gewesen, bei der Collokation und über den Kaufpreis
vom 3 April 1849 für seine Forderung nach der
Urtheile vom 11 Mai 1837 vorne mit nicht für seine
2te und größere Forderung nach der weiteren
Kaufakte vom 9 März 1842, wofür er keine An-
weisung habe erhalten können, zu gravitiren;
die Replikation der Compensation in dem
Kaufakte vom 3ten April 1849 sei Verpflichtung des Gläub-
Käufers gewesen und sei mit der Forderung nach der
Urtheile vom 11 Mai 1837 selbst derart verknüpft, daß
die Verpflichtung zur Compensation Akzessorietät
tion in der Collokation über den Kaufpreis nach
den Appellanten, wo Erwerber dieser Urtheilsforder-
ung, übergegangen sei, zumal dieser neue seiner Legi-
timation das Urtheil nach durch die Feststellung
stellung vom 7ten Juni (statt Juni 3ten Juni) 1850 kund-
gemacht habe;
daß aber diese Entscheidung offenbar völlig unhaltbar
und nicht zu Recht bestehen kann;
In Erwägen, daß schon die Überlegungsgründe Klar-

fassung der streitigen Regulative in dem Kaufe vom 3 April 1818 nach einer wörtlichen und ausgezeichneten Protokollation zeigt, daß derselbe von den Käufern die Zahlung ihrer Forderungen zu Gunsten der Verkäufer ihrer Hypothek Forderungen von den Käufern Ersatz und Sicherstellung zu diesen Zwecken nicht ausgesprochen wollten, - was doch jedenfalls hätte stipulirt werden können, in welchem Falle keine Compensation eintreten konnte;

daß auf einige Zeit Verkehrt zwischen den beiden Forderungen der Käufer gemacht wurde, obgleich die 1te mit einer Generalhypothek, die 2te nur mit einer Spezialhypothek auf Behausung Haus versehen war;

daß auch wenigstens so viel an Thür den von der wirklichen völligen Tilgung ihrer Forderungen zu Gunsten der Verkäufer ihrer Hypothek Locken irgendwie beizubehalten wollten;

daß auf in dem gerichtlichen Contracte von den Käufern Verpfändung der Verkäufer vom 14ten September 1842 und einem sie wiederholenden besonderen Zusatze zu der Tilgung der Restkaufgelder vom 11 Mai 1837 abgesehen noch davon die Rede ist, daß die Käufer vielmehr die übernommene Last erst nach Execution der Hypothek betreiben und dann, wenn kein Mehrgebot erfolge, bei der erfolgenden Collocation über den Kaufgelder in Verpflichtung haben sollen, für ihre Forderungen zu protestiren, um dieses eine Anweisung derselben tilgen zu lassen, wonach in bei der 1ten Forderung auf den notarischen Akte vom 9ten März 1842 nicht möglich war, weil diese mit keiner Hypothek auf den Gütern, welche Gegenstand des Kaufes vom 3 April 1818 gewesen, versehen war;

daß auch einige und vielfach die sofortige Compensation der Kaufgelder mit den Forderungen der Käufer stipulirt wurde, gleich als ob die verkauften Güter mit einer fremden Hypothekforderung belastet seien, und so zwar aber diese statt gefundene Compensation in dem Akte gegenseitig stillschweigend stipulirt,

die Lokx. 2., dessen durch den Pfandbesitz der Verkäufer, Salomon Riesel, welche ihre neuen auf den verkauften Gütern ruhenden Hypothekforderungen dem Käufer Kaufmann verpfändigen hatten und dieselben nicht später löschen, da in dem Kaufakte stipulirte Compensation der Kaufgelder verwirklicht werde, weil sie nachher einzuklagen wären;

daß mit der von Kaufmann verlangten Forderung der verpfändeten Hypothekzurückgabe nicht selbst verständlich diese Forderungen, welche durch die stipulirte, aber nachher einzuklagende Compensation getilgt werden sollten, mit allen Hypothekenrechten Rechten wieder in Kraft treten und zu verlangen nachgelassen hätten;

daß auch Kaufmann seinen Kaufpreis an die Hypothekengläubiger seiner Verkäufer Gläubiger Riesel, und diese Kaufgelder nur allein in Folge der Anzeige über diese Abtretung verpfändet, nicht aber von Kaufmann mit seinen Forderungen an die Verkäufer einfach compensirt worden sind,

art. 2186 c. c.

daß demnach die zwischen Kaufmann und der Gläubiger Riesel über die Tilgung des Kaufgeldes seiner gepfändeten Rigulative, und daß sie einmal in der verminderten Masse einzuklagen und diese wirksam gemacht werden sei, nicht zur Sache gehörige Bemerkungen waren und demnach

Just erlasse und einfach die sofortige Compensation der Kaufgelder mit den Forderungen der Käufer stipulirt wurde, gleich als ob die verkauften Güter mit einer fremden Hypothekforderung belastet seien, und so zwar aber diese statt gefundene Compensation in dem Akte gegenseitig stillschweigend stipulirt,

die Lokx. 2., dessen durch den Pfandbesitz der Verkäufer, Salomon Riesel, welche ihre neuen auf den verkauften Gütern ruhenden Hypothekforderungen dem Käufer Kaufmann verpfändigen hatten und dieselben nicht später löschen, da in dem Kaufakte stipulirte Compensation der Kaufgelder verwirklicht werde, weil sie nachher einzuklagen wären;

daß mit der von Kaufmann verlangten Forderung der verpfändeten Hypothekzurückgabe nicht selbst verständlich diese Forderungen, welche durch die stipulirte, aber nachher einzuklagende Compensation getilgt werden sollten, mit allen Hypothekenrechten Rechten wieder in Kraft treten und zu verlangen nachgelassen hätten;

daß auch Kaufmann seinen Kaufpreis an die Hypothekengläubiger seiner Verkäufer Gläubiger Riesel, und diese Kaufgelder nur allein in Folge der Anzeige über diese Abtretung verpfändet, nicht aber von Kaufmann mit seinen Forderungen an die Verkäufer einfach compensirt worden sind,

art. 2186 c. c.

daß demnach die zwischen Kaufmann und der Gläubiger Riesel über die Tilgung des Kaufgeldes seiner gepfändeten Rigulative, und daß sie einmal in der verminderten Masse einzuklagen und diese wirksam gemacht werden sei, nicht zur Sache gehörige Bemerkungen waren und demnach

[DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer]

treiben zu betrachten war, indem Kaufmann jetzt
nach durch Bestätigung der Hypothekenzeugnisse
bewies, welche kein Massegebot enthalten, die
Güter dem ursprünglichen Preis darstellen
würde und seinerseits nach wie vor seine
Nichtanerkennung der Compensationseinrede
durch Schulden Riesel (welche ihre Begleichung
nicht erhalten haben) ganz; die Aufhebung des
Urtheils verlangen konnte, dass mithin nach den
Schulden Riesel, welche ihre Anmeldung nicht
erhalten haben und nicht anerkannt werden können, die streitige
Einrede immerhin für sich warten konnte,
ein rückständiger nicht getheilter Forderung zu
von Kaufmann eine Leistung seiner Hypo-
thekenansprüche (wovon nicht einmal in der Repli-
cation in gutem die Rede ist) für sich festzustellen,
gerade eben die beanspruchte Verpflichtung zur
Forderung für die Urtheilsverkündung bei der
spätern Collocation spricht;

dass ebenso auf die Appellation der
Schulden Riesel keine Rechte nähmen kann,
welche diese selbst nicht geltend machen,

in Betracht I, dass dasjenige der Urtheilsbe-
stimmung Kaufmann's vom 11 März 1852 mit seinen
allerdings unbestrittenen Hypothek zur Zeit der
Verhängung durch die Appellaten weg fortbestand,

dass diese auf die Schulden Riesel durch
Hypothekengläubiger's Andrang vollständig ver-
kommen sind, dass von seiner Seite gegen die streitige
Production von Kaufmann und deren Anerkennung in
dem letzten definitiven Collocationsstadium vom 21ten
Dezember 1852 ein Einwand erhoben wurde, welcher
nach dem früheren Postulate der Appellaten Kaufmann
seine Anerkennung auf jene Schuldposten hätte erstrecken
können;

dass aber die streitige hypothekarischen Rechte,
welche dem Autor Kaufmann zugestanden haben,
nicht seinem Rechtsnachfolger, dem Appellaten,
zustehen müssen;

dass nemlich die streitige Forderung weil
die streitige Generalhypothek zustand, – indem
die zweifelhafte Recht des Appellaten
war, auf seine Riesel die unterstehenden Kutz-
stücke seiner Forderung anzuweisen, in-
dem Sinne wurde die Anfügung gestellt, dass
Hypothekengläubiger zu zustehen, nach
welche Kaufmann's Forderung
gelten und ersetzen müsse;

dass dieser die Nichtgeltendmachung des Appel-
laten für seine streitige Forderung in der 1ten Collo-
cation über den dem Kaufmann gestellten
Pfandgrund lediglich mit den rechtlichen Folgen hatte,
dass sonach das Hypothekenrecht bezüglich
dieser Güter allein, wenn Erlöschen wurde,
nicht aber bezüglich der übrigen Kutzstücke,
welche die Appellaten Pfand besitzen, verloren
ging;

dass übrigens die Schulden Riesel gegenüber
der streiten Collocation zugegeben, dass der
streiten Einsprache Forderung nutzen Schulden selbst
streitige Urtheilsverkündung vollständig nachgewiesen
wurde und dass Appellaten solche Forderung
festzuhalten, um dem Pfande angeblich leichte nützen,
wonach die Schulden Riesel selbst gerichtlich Klage
Verzicht geleistet haben;

[illegible] dass Niemand, der klar sein gesetzliches Recht
ausübt, einem Andern eine Rechtsverletzung zuzufügen vor-
wenigen sich nennen solche Handlung Pflicht ist;

dass dieser Appellat, wenn er mit der fraglichen Collocation die Forderung abgefunden, damit für seine übrigen, durch seine weiteren Pfandrechte noch gedeckten Forderungen einen stärkeren Anspruch zu verschaffen, Pfandklage und diese Absicht schon der Einreichung derselben gehabt hätte, somit nur einen rechtlichen Theil gehabt hat, welchen der Gesetzgeber selbst in der Novelle art 1251 N.R.C. sanctionirt,

dass demnach nach der dem Appellanten von dem Appellaten gemachten Vorwurf, dieser in rechtswidriger Weise gehandelt habe, jeder Grundlage mangelt,

dass in Appellatio-Sachen Kosten nicht zuerkannt werden, da über ihren eigenen Appellat zu Recht erkannt zu schreiben hatten, indem sie sowohl durch eine rechtzeitige Einreichung ihrer Einwendungen, als auch durch Einhaltung der Fristen gegen die möglichen Präjudizien Cautelen, diesen Grundsatz der Rechtsgrundsatz: Vigilantibus jura scripta sunt, platz greifen wurde,

dass dieselben aber zu Verbleibung gänzlich der zu erlegenden Kosten zu verurtheilen, indem zu diesen Gerichtsexpensen auch die Condictio indebiti gegen den Cessionar Ackermann, um welchen sie ihre Forderung abgetreten haben, zu rechnen ist;

dass dieser aber Appellat Ackermann bitte de damno vitando fernen, Ackermann aber widrigenfalls der Cessionsakte vom 27 October 1847, registrirt am 6ten Januar 1848 zu Birkenfeld auf fl 1512 kr gegen das Cessionsregister von fl 998 eigene Forderungen in Betrag von fl 614, die zum Theile durch Compensation getilgt worden, compensirt hat;

K. K. rechtl. 5, dass der Appellat Glied der successor singularis des Kaufmann rücksichtlich der Rechtsforderung vom 4 Mai 1837 ist, dagegen ihnen in obwaltenden Verhältnissen des Kaufmann und dem Käufer vom 3ten April 1849 völlig fremd sind;

dass dieser, somit nicht Kaufmann in seiner für Dritte offenen und erkennbaren Weise das seine Grundschuldrecht mit dem Rechtsmittel der gütlichen verbunden, oder dasselbe beschränkt hatte, - dem nach diese Hypothek unbeschränkt mit der Forderung selbst auf den Appellaten übergegangen ist und ihm beim Empfange von Kaufmann's Vermögensstande Kaufmann's Vermögensstand vorgelegen war,

dass aber, wie gezeigt, Kaufmann auf seine Rechte Hypothek wenig oder gar keine Rücksicht genommen hat,

Aus diesen Gründen

Erkennen wir Namens Seiner Majestät, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Opposition der Appellaten gegen die Immatriculation des K. Friedensgerichts Kirn in Völklingen vom 16 Mai 1854 rücksichtlich der Zinsen über Einhundert Einquartirungen und gütlich übrigen Abzugsposten, die Fortsetzung der hypothekarischen Verhaftung für die im Antrage der Appellanten zu den neu-gegangenen Urtheile angegebenen Forderungsbeträge zu verordnen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Leistung der Geldstrafe zu verordnen.

Beschreibung der Einquartirungen im Canton von Lissingen.

1, im Besitze des Appellaten Paul Bernhard:

a, flora N° 1083/3. 49 2/3 Decimalen Acker in der vorderen Wald, neben Friedrich Lauermann und

Paul Bernhard.

1, Flur № 1085. 47 Dezimalen Acker daselbst, zwischen Johann Georg Bernhard und Paul Bernhard,

2, im Besitze des Appellaten Lorenz Bernhard:

Fl № 1847. 53 Dezimalen Aecker oben der Kreuzgasse worüber zwischen Lorenz Bernhard und Friedrich Lauermann zu klagen.

3, Im Besitze des Appellaten Friedrich Lauermann:

Flur № 1117 ½ 86 Dezimalen Acker in der Kreuzgasse worüber selber Friedrich Lauermann und Lorenz Bernhard

G. Galeer

v. p. p. q. 14 Mai 1860

v. p. pl. 5 Juni 1860

№ 1633. des Acten.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Eintrag

für 1, Lorenz Bernhard 2, Paul Bernhard und 3, Friedrich Lauermann, sämmtliche Akkumulanten

ein Rekurs ergangen, Appellaten und Intimaten

gegen

Reinhard Koch, Müller und Gutsbesitzer in Altmühl.

Heute erscheint, Appellant von seinem Advokaten Dr. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 17 November 1854, mandatum dung den Königl. Anwalt Galeer,

für

Martin Meisenmann, Handelsmann in Edelsheim an den Rekurs erscheint, in seiner Eigenschaft als Cessionar des Martin Meisel, Bäcker und Gutsbesitzer zu Edelsheim, Bernhard, Lorenz in Gutsheim erscheint zu machen, dann den Rekurs gutheißend abzuweisen, Appellaten Kosten zu bezahlen, mandatum dung den Königl. Anwalt Lauermann, Intimaten, mandatum dung den Königl. Anwalt Galeer.

Zu bedenken, das Appellant Koch gegen das unmittelst Urtheil dung Akt des Königl. Landgerichts Landau vom 31 Januar 1855 Berufung eingelegt hat.

Zu Erwägen, das selbe die erstinstanzliche Entscheidung in ihrem Motiven vollständig zusammengefaßt ist.

Zu Erwägen, das der Appellat Lorenz Bernhard am 31 September 1847 mit Königl. Rheinbayern Salmen vom 14 September 1847 mit Einwilligung Gutsbesitzer von den Eheleuten Meisel in Edelsheim verkauft haben.

Gutsheim verkauft haben.

Zu Erwägen, das auf Grund eines zu Gunsten Gebrüder Kaufmann zu Edelsheim von den Eheleuten Meisel zu Gunsten Selbigen errichteten Schuldscheins vom 11. Mai 1837 eingetragenen Pfandrechts, mit vom 20. Januar 1847 Inscription genommen wurden.

Dem 24. das selbe Dung Akt zu Gunsten Gebrüder Kaufmann zu Edelsheim vom 3. Mai 1849 Eheleuten Meisel zu genommene Gebrüder Kaufmann und die Erben von Salomon Kaufmann in Edelsheim zum Betrag von 600 fl. anerkannten, worüber zu Gunsten

dahlesen Grundstücken das Recht zugesichert worden, daß diese Hütte
tenkäufe zwar mit der Abtheilungsordnung vom 1837 und einer
andern Ordnung Kaufmann zu Hiesdorf zufolge Hand-
kaufs vom Jahre 1842 eingetragen worden sollen.

Zu Protokoll, daß alsdann auf diesen am 3. Aprill 1849 vorkommenden
Termin sowohl dem Abtheilungsordnung vom 1837 wie
andern Hypothekar-Interessenten Instanz, namentlich dem
zu Hohenstein das Hypothekenbuch Koch, namentlich laut Abtheilungs-
vom 25. März d. J. 1848 und vom 12. Januar 1849, ferner laut
Kaufvertrag mit Hypothekenbestellung vom 9. Januar 1849.
D. G. daß daraus Gabriel Kaufmann sich vorbehält,
im Januar 1850 mit Hypothekenforderung gegen
jetzigen Eigenthümer einzutreten, mit welchem zu dem
Hypothekenbuch Koch eingetragenen Hypothekenforderung
durch Art. 2183 Cod. civ. vorgeschriebenen Bestellung zu
macht worden, wodurch an dem dem Anfalle Tag nächsten 3.
April 1849 eingetragenen Kaufvertrag und dem dem Code
gemäß Hypothek nachfällt.

Da Gut. daß zufolge eines am 29. November 1850 gegen die
Hiesdorfschen Eheleute stattgefundenen Zwangsversteige-
rung mit Berücksichtigung der vorgedachten Lastenbuch vermerkte, in
solchem enthaltene Gabriel Kaufmann, hinsichtlich der vorerwähnten
Cessionsakten, die Abtheilungsordnung vom 1837 zu beachten.

D. G. daß aber vor Ertheilung dieser Collocation der Hy-
pothekenbuch Koch die vorerwähnte Abtheilungsordnung mittelst Re-
clamation vom Kaufmann vom 12. November 1852 zum
Zwecke der Eintragung in dessen Lastenbuch Hypothek
gemäß Art. 1281. 31 Cod. civ. zu sich bewirkt, wodurch dem
Gabriel Kaufmann in dem Collocationsverfahren vorgedachten
Maße und durch definitives Urtheil des Königl. Bezirks-
Gerichts Halle vom 21. Dezember 1853 zum Theil
zum Vortheil Collocation ertheilt worden.

D. G. daß sodann Koch am 15. Februar 1853 zufolge des
von Kaufmann bewirkten Eintragung vorgedachten
Collocation des Kaufvertrages dem am 3. April 1849 vorhandenen

dem Gemeinden eingetragenen, weder an für die damalige Besitzerin
Abtheilungsordnung vom 1837 nicht gehörende, wohl aber
für den Zeitpunkt zustehende Hypothekenforderungen, dem Ver-
trage vom 25. März d. J. 1848 gemäß, anmeldete, und auch in definitiver
Folge der Präklusionserkenntnisse Gerichts vom 11. Dezember 1853 die
Zahlung der Königl. Regierungs-Kasse vom 653 f. 12 Sgr. für diese seine Hy-
pothekenforderungen angewiesen worden.

D. G. daß es später, im Januar 1854, um zu den Abtheilungsordnung
vom 1837 zu gelangen, zufolge der vorerwähnten Cessionsakten,
zu Gunsten Hiesdorf, als Hypothekenbesitzer Gemeinden vorgetragen worden
zu sein, welche dritte Besitzer Gemeinden vorgetragen, die Zahlung der
Gläubiger, welche zu Lasten ihrer Grundstücken vorgehen, die Zahlung der
zu diesen Hypothek für begründet anerkannt worden.

D. G. daß Gutsbesitzer Hiesdorf das gerichtliche Interesse daran habe
nachzuweisen, daß Abtheilungsordnung vom Jahre 1837 zu klagen, da-
mit die Hypothekenforderungen, denen älteren
für vom 25. März d. J. 1848 datirt, angemeldete, und auch in definitiver
Folge der Präklusionserkenntnisse Gerichts vom 11. Dezember 1853 die
Zahlung der Königl. Regierungs-Kasse vom 653 f. 12 Sgr. für diese seine Hy-
pothekenforderungen angewiesen worden sollen.

D. G. daß Gutsbesitzer Hiesdorf das gerichtliche Interesse daran habe
nachzuweisen, daß Abtheilungsordnung vom Jahre 1837 zu klagen, da-
mit die Hypothekenforderungen, denen älteren
für vom 25. März d. J. 1848 datirt, angemeldete, und auch in definitiver
Folge der Präklusionserkenntnisse Gerichts vom 11. Dezember 1853 die
Zahlung der Königl. Regierungs-Kasse vom 653 f. 12 Sgr. für diese seine Hy-
pothekenforderungen angewiesen worden sollen.

D. G. daß Gutsbesitzer Hiesdorf das gerichtliche Interesse daran habe
nachzuweisen, daß Abtheilungsordnung vom Jahre 1837 zu klagen, da-
mit die Hypothekenforderungen, denen älteren
für vom 25. März d. J. 1848 datirt, angemeldete, und auch in definitiver
Folge der Präklusionserkenntnisse Gerichts vom 11. Dezember 1853 die
Zahlung der Königl. Regierungs-Kasse vom 653 f. 12 Sgr. für diese seine Hy-
pothekenforderungen angewiesen worden sollen.

D. G. daß Gutsbesitzer Hiesdorf das gerichtliche Interesse daran habe
nachzuweisen, daß Abtheilungsordnung vom Jahre 1837 zu klagen, da-
mit die Hypothekenforderungen, denen älteren
für vom 25. März d. J. 1848 datirt, angemeldete, und auch in definitiver
Folge der Präklusionserkenntnisse Gerichts vom 11. Dezember 1853 die
Zahlung der Königl. Regierungs-Kasse vom 653 f. 12 Sgr. für diese seine Hy-
pothekenforderungen angewiesen worden sollen.

liegt, jede Verletzung mit dem Verursachten Verhältniß eingeräumt werden, daß aber die Ausübung dieses Rechtes Statt findet, wenn Umstände Bestimmungen zu Berücksichtigung kommen Anlaß und genügende Motive zu annehmen sind.

2. daß Kaufmann selbst diesen ihm beschränkten Zeugnißfähigkeit durch die unverletzende Zeugnißfähigkeit selbst aufgehoben hat, indem er sich dem Eide unterzogen hat, während ihm das Gesetz Verletzungsfähigkeit nicht ohne andere Immobilien zugemessen dürfte, wie er seinem Vorteil Gesetzes zeugte.

Zu bedenken, daß in der Absicht der Zeugnißfähigkeit Beweis Beweis Beweis, als daß im Fall einer Verletzung Collocation des Klägers mit der Wahrheitsfindung zusammenfällt.

daß also der streitlichen Thatsache zur Zeugnißfähigkeit in concreto nicht andere Zeugen zulässig wären, als durch Anmeldung der zu liegenden Wahrheitsfindung bei dem Collocation des Bestimmten Zeugnisses; denn wenn dem nicht so, und wenn jener Klägerin nicht auf den vorliegenden Fall einer widersprechenden Collocation des Klägers mit Verletzung Beweis gemacht, so müssten sie als völlig überflüssig, da die Wahrheitsfindung von Klägerin Seite mit anderen müssen, wenn die streitigen Immobilien nicht mit Verletzten Collocation gemacht wären.

2. daß dagegen in dem von Kaufmann eingegangenen auf Koch Zeugnißfähigkeit und ihre durch die Zustellung vom 7 Juni 1850, selbe von der Zeugnißfähigkeit, mehr bekannten Thatsachen zur Anmeldung der Wahrheitsfindung Zeugnißfähigkeit der Verletzung bei gemachten Collocation nach der Instanz der Verletzung nothwendig mitgetheilt waren.

2. daß zur Erfüllung dieser Thatsachlichkeit in dem dagegen Zeugen eine Zeugnißfähigkeit zugegeben war, Koch eben nicht mitgetheilt und sie sich auf diesem dritten Zeugen zu verschaffen, also in dessen Absicht, der Anmeldung der Wahrheitsfindung versäumte.

2. daß hinaus Zusammenhang, daß Koch schon in diesem Absicht der Zeugnißfähigkeit zugegeben.

2. daß die Verletzten als dritte Besitzer, selbe ihnen Zeugnißfähigkeit zugegeben worden wären, bei jenem Collocation zurückstehen, die

2. Instanz der Wahrheitsfindung zulässig art. 1251 Ord. civ.

Stellen zu einzelnen Räumen.

2. daß die Klägerin eingestandene Handlung beweise Koch Zeugen zugelassen, die mit ungleichen Zeugen auf den Umstand vom 1849 vorgenommen, dritten Besitzern auf Grund der Wahrheit vom 1837 zugewiesen, die Verletzten sich dagegen den Zeugen in einzelnen Räumen selbst art. 1122 1142, 1166 und 1352 vorgenommen, ihren Verletzten Zeugen, die Verletzten aber als mitzugezogen anerkannt und Verletzten in die Instanz den Verletzten Zeugen zu dritten Räumen zu vernehmen sind.

2. daß die Verletzten, gestalten der vorgenommenen Verletzten, gegen Martin Ackermann, Gemeindeklagen (Theil), zu Gunsten Martin Ackermann, Gemeindeklagen vorgelegen haben, die als zugestandene abgewiesen wurden, mit der von den Verletzten zugegebenen den Verletzten Koch zugegeben Verletzten für begründet nicht befunden wurden.

2. daß die Verletzten, in Folge der eingetretenen Verletzten, gegen Martin Ackermann Zeugen sich zu Gunsten setzen, gegen Martin Ackermann Gemeindeklagen in die Instanz beigelegten, wurde durch Urtheil des Königl. Königl. Ober-Tribunals vom 31. März 1855 für Recht erkannt.

Zur Gemeindeklage

Zu bedenken, daß Verletzten gegen Urtheil des Königl. Ober-Tribunals Salmon vom 11. September 1847 die zugestandenen Thatsachen von den Gebrüdern Riedel zu Hülchrath anstatt gehabt.

2. daß die vorstehenden den zu gegebenen Verletzten Thatsachen Beweis durch Zeugen zugelassen, nämlich:

„die Thatsachen gegen für seine Ordnung und richtige anerkannt, also:

„Thatsachen Besitzstand den Verletzten für seine Besitzungen

„Nummer 1 und [illegible] Stücke"

2. daß in diesen Besitzstand den Verletzten, als Besitzer der von Gebrüdern Riedel zu Hülchrath Stücken, auf Verletzten der Gebrüdern Koch zu dem 12. Mai 1854 vorgenommenen Zeugen-Verletzten auf Ladung der angeblich auf diesen Zeugen-Verletzten nach Verletzten Instanz-Verletzten Grundlage über Verletzten Grund der Verletzten Stücken, zum Vergleich liegt, dass die vorstehenden Zeugen

Beschreibung der Immobilien.

a, des Lorenz Bernhard.

Haus No 1847 - 53 Dezimalen Steuer bei der Brückenschanze, zwischen Lorenz Bernhard und Conrad Lauermann;

b, des Paul Bernhard.

1, Haus No 1085 - 47 Dezimalen Steuer daselbst, neben Lorenz Bernhard und Paul Bernhard,

2, Haus No 1083 2/3 - 19 2/3 tel Dezimalen Steuer in der neuen Gasse, neben Conrad Lauermann und Paul Bernhard.

c, des Conrad Lauermann.

Haus No 1117 2/3. 86 2/3 tel Dezimalen Steuer in der Brückenschanze, zwischen Conrad Lauermann, und Paul Bernhard.

sämmtlich in Steuer zum Rössing gelegen.

Für Anwalt Golsen

Engen Loco.

V-p-p-g-14 März 1860

v Kuhn

V-p-pl-5 Juni 1860

v Kuhn

2. 4633.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag
für
Martin Ackermann, Handelsmann in Albisheim an der Pfrimm, in seiner Eigenschaft als Cessionar des Martin Miesel Bäcker und dessen Ehefrau Barbara Bernhard beide in Gülheim wohnhaft gewesen, sammt den bekannten Mess- und Rufnamen unbewußt Pfaumtinbakkleyten, vertreten durch den kgl. Advocat-Anwalt Vollmer

gegen

Reinhard Koch, Müller und Gütbesitzer in Asselheim wohnhaft, Appellanten vor einem Rathsaale des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 17. November 1854, vertreten durch den kgl. Advocat-Anwalt Gulden

gegen

1. Lorenz Bernhard, 2. Paul Bernhard und 3. Friedrich Lauermann, sämmtlich Ackersleute in Rüssingen wohnhaft, Appellaten und Gemeinschuldner, vertreten durch den Advocat-Anwalt Golsen.

Factum.

Laut ergistrirter Akten, vorzüglich aus dem k. Notariat Salmon vom 14 September 1847, verzeichnet die Appellaten von Martin Miesel Bäcker und dessen Ehefrau Barbara Bernhard beide damals in Gülheim wohnhaft, wie Grundstücke um die Summa von 1085 fl., zahlbar in fünf Jahresterminen auf Martini 1848 und der vierte Theil auf folgenden Jahren.

Die Pfandverschreibung verweiset dem Notariatsakt gleichmäßig für die Zeitfrist der Eigenthümer, die Besitzstörung und Evictionen;

diesen Kaufpreis cedirten die Eheleute Miesel an den garantirenden Martin Ackermann welcher den Kaufpreis theils compensando durch eine Forderung von 614 fl. 55 kr. theils baar mit 400 fl. bezahlte, laut Kaufcontract unter Privatunterschrift vom 20 October 1847, registrirt zu Kirchheimbolanden den 6. Januar 1848 vol. 27. fol. 30. C. 7. 8. für 17 fl 12 kr. 4 Contract, unterz. Abelé.

Trotz der Garantie für Freisein der Eigenthums rechte auf den verkauften Immobilien machten Schöffle, namens seiner Ehefrau zu Obrigkeit von Gabriel Kaufmann und der Lehen von Barbara Kaufmann von Marlainingen im Falle Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal als Handelsgericht sprechend vom 11. Mai 1837.

Am 3. April 1849 verkauften die nämlichen Eheleute Miesel laut Act unter Privatunterschrift registrirt zu Kirchheimbolanden den 4 April 1849 vol. 45 fol. 15 C. 12–14, erhalten 24 fl. 4 Kant, amt: Unterz. Müller, an obgenannt. Gabriel Kaufmann und Lehen von Barbara Kaufmann von Marlainingen drei Grundstücke unter folgenden nachstehenden Bedingungen:

„der Kaufpreis ist abgeschlossen für und um die Summe von 600 fl. sage 600 fl., welche Kaufpreis als Abschlagszahlung auf eine von den Verkäufern und zwar in die Falge Urtheil des k. Bezirksgerichts als Handelsgericht sprechend unter den 11ten Mai 1837 erlassenen Urtheil in Frankenthal und gegeben auf eine von dem k. Notar Rauch in Grünstadt unter den 9. März 1842 aufgenommene Kauf- & Tausch Urkunde, grösseren gerichtlich Summe sämmt compensirt wird, welche Compensation sämmt von den Letzteren gutgeschrieben ist, wonach sich die Contrahenten Quittung zu geben

[DIENSTAGS-STEMPEL 14 Kreutzer]

sonst ertheilen.'

In Uebrigen diese Immobilien auch mit Hypotheken belastet wären, so haben sich die Garanten verbindlich gemacht, ein Purgation verfahren einzuleiten, in welchem am 3. Juni 1850 laut registrirten Acten das Friedensgericht Kirchheimbolanden auf den Appellanten als inscribirten Hypothekengläubiger in Gemäßheit art. 2183 C. C. der Klage auf Entrichtung des Kaufpreises in besonderen obige Bedingung enthalten, Folge gegeben wurde,

am 29. November 1850 fand gegen die Eheleute Miesel eine Zahlungsverweigerung statt; über den selben wurde ein Collocativ erkannt, wonach die verbürgten Gabriel Kaufmann und die Lehen von Barbara Kaufmann für die Forderung laut des vorgenannten Urtheils vom 11ten Mai 1837; abzüglich hierin eine Abstetzung der Reputationen der abgemachten Kaufpreisabzug, so wurde von keiner Seite Einwand dagegen erhoben im Definitivstatus vom 21. Dezember 1852 für einen Theil der Forderung gütliche Anweisung ertheilt.

Im Laufe dieser Collocationsverhandlung machte Appellant von den ihm in Gemäßheit art. 1251 No. 1 C. C. zustehenden Rechte Gebrauch und brachte mittels Kanzleibeiakten vom 12. November 1852 seine auf das Urtheil vom 11 Mai 1837 gegründete Forderung an, Appellant behauptete nun über den durch obgemachten Purgationsverfahren fixirten Kaufpreis der durch Gabriel Kaufmann und die Lehen von Barbara Kaufmann an die Eheleuten Miesel verkauften Immobilien eine Collocativerkennung, produzirte dabei für seine Forderung laut Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern als Handelsgericht sprechend vom 29. August 1848 und 12. Januar 1849 sowie laut Kaufact des Notar Salmon vom

Januar 1842, - ausstehen für jene Forderung laut Urkunde vom 11. Mai 1837, welcher der erste Hypothekarrang gebühre;

die Folge davon wäre, daß Appellant für die noch ausständigen Forderungen laut Instanzen Urteiles vom 10. Dezember 1853 für eine Summe von 653 fl 12 kr. wirkliche Anmerkung erhielt, welche bei rechtzeitiger Einreichung erhalten hätte, die Ratifikationsfertigung vom 11. Mai 1837 zu setzen, wenn dieselbe angemeldet worden wäre.

Auf Grund dieses Ratifikationsurteiles klagte nun Appellant gegen die Gemeinde Mitterl als Beklagten und die Appellaten als dritte Besitzer Hypothekarische Verfolgungen an, gegen welche die Appellaten Oppositionen einlegten, gleichzeitig aber auch gegen den Exponenten Intervention erhoben.

Die Opposition wurde durch angefochtenes Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes zu Kufstein vom 17. Novbr 1854 als begründet angenommen, die Intervention als gegenstandslos verworfen und Opponent in alle Kosten verurtheilt; gegen dieses Urtheil nun Berufung.

A. Die Berufung bemerkt:

Zu Unrecht, da der Gläubiger, welchem eine Hypothekarverschreibung zum Pfande steht, berechtigt ist, jeden beliebigen, vor seiner Hypothek betroffenen Pfandbrief, vorzugsweise, um diesen dann selbst behufs zu machen;

dass der dritte Besitzer diese Pfandbriefe nicht mit der Einwendung gefährden kann, als ob ihm der Gläubiger seine Zahlungsfrist gegeben, gegen seine Forderung Befriedigung zu suchen, weil er nur persönlichen Interesse im Stande, um sich für später, wenigen gesicherte Forderungen zu befriedigen;

Zu Unrecht, da Beklagte diese auf den Gesetze beruhenden Rechte durch Maßregeln nicht fixirt und beschränkt werden können, welche dem

- oder Spezialgesetz zwischen den Parteien - Unrecht, enthaltung der Berufung der Gläubiger zu Recht sind;

Zu Unrecht, indem durch den Vertrag vom 13. April 1849 die Gemeinde Mitterl den Gläubiger auf den Burgfrieden ad Loosfl. verwiesen, diesen als Erbpflug Zahlung bezahlt und die Compensation derselben mit der Ratifikationsfertigung vom 11. Mai 1837 stipulirt haben, und durch die Zahlung der Gläubiger dieser Vertrag Gesetz zwischen den Parteien und die Gläubiger verpflichtet worden, wovon sich Beklagte durch Einsicht zu dem Burgfrieden zu führen und in dieser Beziehung alle neuen zu Recht bestehenden Rechte geltend zu machen;

Zu Unrecht, dass diese Compensationsverhandlung offenbar nur im Interesse des Verkäufers vorgenommen wurde, und weiters bemerkt dieser, Äußerung vom 14. Septbr 1847 vorgenommen und dabei für Ersatz der Eigenthum vorbehalten hatte, demgemäß Vorbehalt getragen werden, dass jene Ratifikationsverhandlung beseitigt würde, - dagegen beklagte für ihre Forderung laut der besagten Ratifikation auf andere untige Pfand hatte;

Zu Unrecht, da Appellant von Gabriel Kaufmann und den Erben Balthasar Kaufmann nicht mehr Rechte ausüben konnte, als diesen selbst hatten, müsse jene Hypothekarverschreibung nur unter das Datum des Vertrages vom 3. April 1849 bis weiteren Einsprüchung erlangen konnte;

dass er übrigens zur jener Beschränkung bereits vom 3. Juni 1850 Kenntniss erlangt hatte durch die ihnen Zwangsweise zugestellten gerichtlichen Feilbietung, er müsse nicht einmal die allerdings unfehlbare Einwendung der guten Glaubens erheben können;

Zu Unrecht, dass die Appellaten gerade in der Intervention beklagte Aigarts-Cassa der Gemeinde Mitterl und derselbe beanstandet sind, dass auf jenen Vertrages

mässige Beschränkung der Generalhypothek zu berufen
Art. 1122. C.c.
dass überdiess zum Rejudicium, als zu Gunsten der Appellaten als dritten Besitzers gemäss der hier im Gemässheit Art. 1121 C.c. angeführten Norm zu Protokoll, dass dieser die Entscheidung der ersten Instanz sich in jeder Beziehung aneignet, mithin die Berufung unbegründet erscheint;
3. die Separationsklage betreffend:
in Betracht, dass die Cessionäre Eberl in die Rechte, Verbindlichkeiten aber in die Pflichten des Cedenten, dem Debitor Moses gegenüber, treten, - dass mithin der Cessionär mit Vermögen keine Obsorgen um Sicherstellung für den ungestörten Besitz der Immobilien, deren Kaufpreis er bezogen hat, hatte;
in Betracht, dass allerdings die Anfechtungen der Cessionäre alle Einreden entgegengesetzt werden können, welche sie besitzt hätten, dem Rechtsvorgänger - Cedenten - entgegen zu stellen, z. B. Tilgungsquittungen, wie im Falle des Art. 1653. C.c.
dass mithin, wenn die Verpflichtungen der Appellanten zu einer Zeit stattgefunden hätten, als Appellaten schon Kaufpreis noch nicht entrichtet hatten, diese allerdings um der Sicherung der Forderung der Appellanten ihre Pfandrechte kennten, - dass dieses aber nicht mehr selbst, dass, weil sie dem Cessionär die gegen den Cedenten bestehenden Einreden entgegensetzen können, sie nun berechtigt sind, alle diese gegen letzteren, also zu Gunsten Klagen auch gegen den neuen zu erheben;
in Betracht, dass dieses von einer eigentlichen Separationsklage kaum Rede sein kann und nur zu untersuchen erübrigt, ob den Appellanten die Separationsklagen gegen den Separations-Beklagten die condictio indebiti zusteht;

in Betracht, dass der Art. 1377 C.c. mit den Worten: „qui, par erreur, se croyait débitrice" die condictio indebiti bewilligt;
dass aber die Separationsklagen zur Zeit als sie die Zustellung erhielten, einerseits noch gültige Pfandrechte den Separationsbeklagten waren, und diese keine sogenannte „quittances" einen Rückschluss begründet haben, dass dem Käufer vollständiger, jedenfalls erweisbar Kaufpreis bezahlt worden ist, am Separationsbeklagten auch gegen den Markinspektor zurückfällt, weil er gesetzliche Pflicht des Markinspektors ist für jeden Eigenthümer und ruhigen Besitz zu garantiren, dass aber neben einer condictio indebiti wegen der Rede ist;
in Betracht, dass übrigens die Appellaten sich diese Nachfolgungen durch eigene Nachlässigkeit zugezogen haben und durch beiden Transcripten der Eigenthumstitel denselben vorgebaut hätten, dass nämlich zur Zeit der Registration der fraglichen Rathsel nicht inscribirt waren, die betreffende Inscription vielmehr erst am 20. Dezember 1847 genommen wurde;
in Betracht, dass die Condictio indebiti, wenn sie gegen den primitiven Cessionär gegen den Cessionär hätte stattfinden sollen, heute nur verspätig und grundlos erscheint, weil die Zustellung, welche Separationsklagen an den Separationsbeklagten gebildet, denselben Moment nur als ein indebitum qualificirt werden könnte, wo sie der Eigenthümer und Besitzer der angefochtenen Immobilien bereichert sein würden, - was eben weder heute noch zur Zeit der Zustellung der Klage der Fall war;
Aus diesen Gründen
gefällt es dem K. Appellationsgerichtshof die Berufung der Appellanten als unbegründet zu verwerfen

unter Verurtheilung der Appellanten in sämmtliche Kosten, sowie in die gesetzliche Schadloshaltung;
die Appellationsklagen aber als gegenstandslos gut erklären und die Appellationsklagen dem Appellati, beklagten zuzuweisen und die Kosten der Appellationsklagen zu verurtheilen;
subsidiarisch die Appellationsklagen als unbegründet abzuweisen, die Condictio indebiti aber als verfällig und unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung der Appellationsklagen in die Kosten.

v. p. p. g. 14 März 1860 Vollmar.

v Koch

v. p. pl. 5 Juni 1860

v Koch

№ 4632 des Rolls. Urtheil v. 27/2. 60. cum 27 Febr. p. pl.
Lutzing

DIENSTLOSS-STEMPEL 14 Kreutzer

für 1, Lazarus Levi, 2, Abraham Levi, beide Handelsleute zu Alzey wohnhaft; 3, Jakob Levi, Handelsmann, Israelit zu Ludwigshafen, derzeitiger Curator und Handelsmann zu Mannheim wohnhaft, Appellaten gegen Urtheils des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 13ten Juli 1859, Gulden.

Sagen

1, Lazarus Mayer, 2, Joseph Mayer, 3, Lazarus Kahn, 4, Salomon Levi, 5, Adam Mayer 6, Wolf genannt Hirsch, Handelsleute in Grosbockenheim wohnhaft; 7, Isaac Levistein 8, Joseph Mayer 9, David Frysuss; 10, Emanuel Frysuss, 11, Abraham Mayer, 12, Jakob Mayer, sämtliche 6 Handelsleute in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellaten, dagegen den Kgl. Advokat-Anwalt Golser mandatum.

Die Beschwerde, daß den Appellaten selbst ein beschränkter, daß Moses Levi, der Sohn der Appellaten, zu Gunsten und zum Nutzen der Appellaten selbst ungerechte beschwerende Anfügungen habe, wohl aber in der Ladung vom 19ten April 1859 und ihren ersten Beschwerden vom 29ten Juni 1859 vorgetragen, daß der verstorbene Moses Levi gewerbsthätigen Umgang betrieben habe und daß in den Verzeichnissen nach dessen Ableben zwischen ihnen und den Appellaten ein Abkommen über dessen Lagerei in der Art getroffen worden sei, daß die Appellaten nur die Klage gegen Sohn mittelst Zustellung einer Abschreibungsschrift von der ihrerseitigen Schätzungscommission in Empfang nehmen und eine

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für 1, Handlst. Mayer 2, Isaak Mayer 3, Engel Hahn 4, Salomon Levi 5, Abm. Mayer, 6, Adolphsohn Hirsch, Handelsleute, in Hom= burg vor der Höhe 7, Simon Levi stein 8, Isaak Mayer 9, Daniel Preyhuse Wittwer 10, Lud. Büchsenschütz 11, Abraham Mayer und 12, Daniel Mayer, Handelsleute, zu Frem= den, Ausländern, Schutzgenossen, Israeliten, Homburg vor der Höhe, Klägern,

gegen

1, Isaak Levi 2, Abraham Levi, Juden, Handelsleute in Homburg vor der Höhe, 3, Daniel Levino, Handelsmann, früher zu Homburg vor der Höhe, dermalen Rentner und Handelsmann in Homburg vor der Höhe, Klagtheilen, wegen Ertheilung der Staatsbürgerrechte zu Homburg vor der Höhe, Gesetz vom 13 Juny 1859, constituirten Herrn Rechtsanwalt Guldner.

In Erwägung, daß das gerichtliche Verfahren in dem Rechtsstreite der Kläger gegen die Beklagten durch Ableben des Beklagten Salomon Levi, wovon Anzeige gemacht worden ist, unterbrochen worden ist, und daß die Parteien darüber einig sind, daß die constituirten Anwälte der Parteien zu Fortsetzung des Verfahrens befugt sind:

daß die Beklagten schuldig sind, die Kläger gegen Ertheilung der Quittung des Daniel Mayer Levi, zu Homburg vor der Höhe, wohnhaft, wegen Zahlung von 25 fl. rheinisch, zu befriedigen, und von den Beklagten zu verlangen, daß sie in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 13 Juny 1859 die Beklagten

Die Advocaten [illegible] Beschwerdeführer,
[illegible] die Advocaten [illegible]
die obigen Namen [illegible] Eid [illegible]
geben, dem [illegible] [illegible] für [illegible] und
[illegible] [illegible] [illegible].

In Erwägung, daß die Advocaten den [illegible]
und neue Kosten [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Baum-
gärtner vom 26. October 1859 das Recht [illegible]
Advocaten [illegible].

In Erwägung, daß [illegible]
Einwendungen [illegible] [illegible]
[illegible] Bestimmungen, daß nach der Stellung der
Advocaten und dem Ausfalle der Klage, hier [illegible]
materiellen Kosten des [illegible] die Advocaten in ihrem [illegible] Eide das
Maß der Advocaten [illegible], sondern [illegible]
[illegible] [illegible].

In Erwägung zum Einwande [illegible]
[illegible] Behauptung, die [illegible]
nicht durch Eid [illegible] [illegible],
das Advocatenhonorar der Klage dem die Leistung [illegible]
Leistungen [illegible] das Classenbuch [illegible]
[illegible].

In Erwägung zur Berufung auf art. 1780 Cod. civ., daß [illegible]
[illegible] Ordnung [illegible] nur als [illegible]
[illegible], daß aber [illegible]
von der Abänderung dieses Artikels keine Rede sein kann,

daß aber auch [illegible]
Ordnung [illegible] [illegible] hat, nämlich den Betrag
der Bestimmung [illegible] von der Liste [illegible]
[illegible], daß in diesem Betrage [illegible]

[illegible] daß [illegible]
Ordnung [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

3, weil die Appellaten sämmtliche Erben des Moses Levi geworden wären, die Appellaten aber nicht die einzigen Erben sind, sondern noch viele andere Erben vorhanden sind;

Ja Betracht, daß überdies das angeblich Abtretungsrecht vertikal nichtig war:

a, weil über den sämmtlichen Erben des Moses Levi und den wahren Legatar, d. i. den von allerhöchsten Orte Cölln Bezirksamt Abth. des Innern Hauptstaatsarchiv zur Annahme oder Ablehnung des Vermächtnisses, über den Legatar ein Curator bestellt werden müssen, bevor die Appellaten mit den Appellanten die Theilung vornehmen;

b, weil sie aus der Confrontation ist, daß die von den Klägern angeführten Disposition des Erblassers Moses Levi auf nur vorübergehend bestehen bleibt, indem der von den Appellaten allegirte Verordnung, welche auf ihre Abstellung und die Vollziehung verfügen sollte, sine causa, daher nichtig ist;

art 1131 C. c.

In Betracht, daß die Appellaten zur Bestätigung ihrer Klage auf gegründet haben, dass der mit ihnen errichtete Abtretungsakt vom 13ten Juli 1859 unter der Bedingung dabei der Bedingung angenommen sind, dass ihre Klage, erklärt haben: „daß die Klage nicht auf Ab Contravention eines Legats gegründet ist, welches der Autor der Beklagten der israelitischen Cultusgemeinde oder den Vorstand gh Rem. oder Grossherzogthum vermacht haben könnte, daß vielmehr die Klage Vollziehung eines Verordnungs zum Gegenstand hat, welchen die Beklagten in eigenem Namen mit den Klägern eingegangen sind;"

daß ferner die von den Appellaten allegirte Verordnung in keiner Verbindung mit dem Legate des Moses

Levi (sina) zu wohlthätigen Zwecken stehen soll und dass
nicht der Publicist in dem Appellen Recht habe, dass
nämlich der Testator dem Appellaten allenfalls
keine Pflichttheil haben wollen, wenn der von
dem Letzteren der Appellaten nämlichen Legate
theils zum Nachtheile, und dass sie nur einen zwischen
ihnen und dem Appellaten vereinbarten Vertrag
gültig wollen;

dass nebst hievon jedenfalls die Compagnie
ist, dass nämlicher Vertrag nicht in dem Legate
des Mose Levi seine causa haben resp. nicht das
Vorrecht oder der Fundamental für jenes Legat
sein kann, weil sie nach der rechtlichen Natur davon
den Appellaten allenfalls Vertrag gab sondern
allein und ohne alle Rücksicht auf das vermächtete
Legat beurtheilt werden muss;

zu Letzt recht, dass – wenn dieses geschieht – denn
ein weiterer Zweifel darüber wird nicht bestehen
können, dass der von den Appellaten allegirte
Vertrag über einen Abzug Betrag des Appel-
laten, mit der Auflage an den Bestandnehmer,
alljährlich von Verdienste des Erblassers der
Bestandgeber Gebote in den Synagogen gegen-
wärtig und einen Rang abgeben zu lassen, enthält;
dass gerade die Verpflichtungen mit derartigen
Auflagen so häufig vorkommen, dass sogar das
Dekret vom 17ten August 1807 art 2 eine eigene Vor-
gung hierüber enthält, indem es rücksichtlich der
Genehmigung für Annahme Leistung des Ver-
trages auf nach den Gemeinigung der Vorsteher-
schaft für solche Fälle verfügt;

dass in der jährlichen Abstattung von Gebeten
für einen der reste oder um so weniger ein
Aequivalent für den Betrag von 500 fl, welche den
Appellaten zukommen, sobald den Legatsumme

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

von der Cridar gemeinte Einlassung wohl gut,
genehmigt und bis dahin verzinst haben wollen,
gefunden werden kann, als Gebete kein
Zahlungsmittel bilden und verschätzbar sind
und als in specie so gar nach der eigenen
Aufstellung der Appellaten die Gebete nicht
durch andere ebenmässige Personen, sogar nicht
Kinder, wenn sie nur das 13te Lebensjahr zurück
haben und 10 an der Zahl sind, sollen gültig ver-
genommen werden können, – abgesehen
davon, dass ursprünglich die Appellanten
behaupteten, dass die Evangelische der Genossen
der Appellanten nur die Abkommen für
das Legat ihres Erblassers zu wohlthätigen
Zwecken gebildet habe und diese letztere
doch äußerlich eine gewöhnliche Disposition
des Mose Levi gewesen ist;

zu Letzt recht, dass auch nach bedingte oder
mit einer Auflage gemachte Schenkungen, weil
sie immerhin Beschränkungen sind, nach der klaren
und deutlichen Bestimmung des Art. 931 C. c.
vorgeschriebene Form, welche ein Essentiale
zu ihrer Gültigkeit bildet, vorsichtet werden
müssen;

dass in specie keine, einlassungs- oder billigen-
liche Verbindung der Beschenkung stattgefunden
hat, sohin der allegirte Vertrag nichtig
ist, nicht nur nicht auf das hierüber die Appel-
laten deferirten Eid erkannt werden konnte;

zu Letzt recht, dass – wenn gleichwohl die
Appellaten in offenbar umgangener Weise
behaupten, es bedürfen die von ihnen allfällig
abgestatteten Gebete ein vollständiges
Aequivalent für die fl 500 und deshalb für das

der Klage ein unzeitiger –, denn die infrage stehende Klage nothwendig sich als die instruirte Klage in perpetuum darstellen, sonach nach art. 1780 C. C. nichtig sein würde, da sie von jedem Theile beliebig zu kündigen wäre könnte;

Duranton Tom. 17 (Bürstlar Büsy. C.) № 226.
Duvergier Tom. II. № 485 und 486
Arrêt cour Bordeaux vom 23ten Januar 1827
Sirey 27, 2, 92,

Da nun aber den Appellanten schon durch Präclusivbescheid vom 21ten November 1859 den Appellaten signifizirten Einlass, dessen nicht längere zu Verbringung ihrer Akten die Frist zu der Appellanten mit Präjudizbescheid vom 21. Dezember 1859 nicht fatalwidrig Endurtheil Abschrift, dasselbe zu bezeichnen;

Da sodann der streitige Artikel 3, nach welchem Instruirung bestimmt, schon lange vor der Klage zu Ende gebracht ist;

In Betracht, dass endlich, wie von selbst einleuchtet – diese Klage nicht als eine Zwischenklage im Sinne des Art. 1968 C. C. qualifizirt werden kann, weil sie zu Laten den Appellaten eine Schadenleistung in Geld, weder als einem Mobilium oder in einem Immobile anfordernd sich wäre;

In Betracht, dass demnach das Appellat Dictum, wie geschieht, irrig, wenn es meint, der streitige Artikel sei wegen Schadenersatz- noch Instruirungs- noch Cautionsklage, sich über-haupt mithin kann der in neuem Beweis vorgebrachten Klage, sondern gehöre zu den summarischen Incidenten des Prozesses

Sache sind sie unter die Rubr. „ubi de facies" zu subsumiren und besser zu lassen, weil sie eine relevante causa finita könnte, wenn sie in der Frist des Gesetz nur geschrieben und Beweis erbracht würde.

Aus diesen Gründen

Gehalten und die kgl. Appellative Erkenntniss, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, indem sie den von den Appellaten den Appellanten zuerkannten und von den ersten Richter zugelassenen Beweis unrelevant und unzulässig erklärt, die von den Appellanten in 1ter Instanz erhobene Klage als unzulässig abzuweisen;

Übrigens in so den von den Appellanten selbst gestellten Klagen als nicht gehörig und über-haupt als unzulässig abzuweisen; den Appellaten beider Instanzen zu verurtheilen

für die Kosten Quadratgestempelt die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

L. L.

L. Galeer

v. p. p. q. 6 febr. 1860
vKh

v. p. pl. 27 febr. 1860
vKh

No 463 i Rolle Urtheil v. 27/2. 60 auf 1 Jahr. p. pl.
rem. auf 20 Jahr.

Anlag

für Carl Aryfan Schraut, Gütlesbesitzer, häuser in Ho. dendorf, Kreis Appenweier in Offenburg wohnhaft, dermalen auf dem Landbesserhofe, Gemeinde Jenisbrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Gr. Bezirks gerichts zu Jenisbrücken vom 7ten Juli 1859, Loew.

gegen

Wilhelm Leuchsenring, pensionirten Gr. Regierungsrath und Geschäftsmann, in Jenisbrücken wohnhaft, Appellaten, wor. haben durch den Gr. Anwalt Galsen;

In betracht, daß in faktischer Beziehung festzustellen ist:

1., daß Appellat am 30 September 1857 angeblich im Auftrage der Eigenthümer den auf dem Berge von Niederwaldbach gelegenen Landbesitzwald mit einem Abtriebsgehalt von circa 102 Morgen an den Appellanten um 9600 fl zu verkaufen versprach, wovon 4000 fl baar bei der Verbriefung des Kaufakts, welcher innerhalb 14 Tagen vorgelegt und der Rest mit 5600 fl in 4 Jahresterminen bezahlt werden sollte; daß sich jedoch a. alsbald herausstellte, daß der Wald nicht in der Weise verkauft werden konnte, weil sich unter den Eigenthümern Minderjährige befanden, b., daß diese Eigenthümer dem Appellaten keine Auftrag zur Veräußerung gegeben hatten, insofern sie aber durch die Lehteren hätten, als sei ein Liebhaber zu dem Wald vorhanden, derselbe wegen, zur Veräußerung bestehen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

näch gesetzlichen Wege zu führen;

2., dass ferners in den Thatsachen Oktober, November, Dezember 1857 zwischen den Appellanten und Appellaten ein Vergleichsabschluss stattfand, näch welcher festgestellt ist, dass der festere bereits war, näch bei der nächsten in Rede stehenden Lizitation einen Preis von 9600 fl. zu bezahlen und namentlich bis zu dem Preise von 9600 fl. den fraglichen Wald zu steigern;

3., dass Appellat am 8ten November 1857 einen Wechsel in Betrage von 800 Gulden näch den Appellaten zog, welcher von diesen bei der Präsentation sofort angelöst wurde;

4., dass Appellat, der sich bisher als bevollmächtigter der Gebrüder Heck und Ladenberger gerierte, nunmehr eine näch seine persönliche Vollmacht an den Appellaten forderte, um dasselbe bei der am 4ten Januar 1858 stattfindenden Lizitation zu verlesen, indem Appellat durch mündliche dringende Ansuchen war gefordert war, dasselbe beizubringen; dass Appellant näch einigen Anstand nahm, diese Vollmacht zu übergeben, dabei aber bemerkte: a., dass die Bedingungen der früheren Versteigerungen ganz conform sein müssten; b., dass er zu keinem höheren Preise wie 9600 fl. vorgeschlagen werden könne;

5., dass sie am 4 Januar 1858 stattgefundenen Lizitation über jede bisherige und den früheren Verkäufergenossen nicht mehr gehörenden Bedingungen Anstand, wobei den Appellaten als bevollmächtigten der Appellanten der Zuschlag um 9000 fl. ertheilt wurde;

6., dass Appellat durch einen Brief vom 5ten Januar 1858 den Appellanten von dem Verkaufe für 9000 fl. in Kenntniss setzte und ~~dieser~~ bemerkte, dass er gerne eine weitere Genehmigungsurkunde über weiteren 600 fl. stellen abgeben müssten;

7., dass kurze Zeit darauf Appellant nach Heidelberg kam und dass 600 fl. noch wirklich nicht bezahlt sei;

so behauptet, dass nunmehr Appellant die Rückzahlung dieser 600 fl. verlange, weil er sich später veranlasst, dass die früheren Versteigerungen der Waldungen Zuneigungen unter sich, als den Versteigerungsakt vom 4ten Januar 1858, dass sie von den Appellanten die Genehmigung der derselbe festgestellten Bedingungen, aber nicht nur die Zahlung des durch ersteren Versteigerungsakt vom 9000 fl. verlangen;

dass Appellat nicht, wie er behauptet, den Gebrüder Heck und Ladenberger eine weitere Genehmigungs-Urkunde über 600 fl. ausstellen müsste, dass er nunmehr einen solchen Betrag selbst oder einen übergebenen dritten Person ausstellte, um auf den Grund dieser Schuldbekenntnisses von seinen Vollmachtgeber, da er über die Größe der von ihm geforderten Kaufpreisat absichtlich im Irrthum sein, die Zahlung dieser 600 fl. zu verlangen; dass demnach Appellat wisse, dass nur der Steigpreis von 9000 fl. dieses seines Vollmachtgeber gefordert werde, nicht desto weniger

im Namen des Volkes ein wirksames Pfändungsrecht von 600 fl. verschaffen, auch allen fürsorglichen Bedürfnissen über den Umfang einer Abschätzung der Fahrnisse entspricht werden dürfte;

in Erwägung, daß nun unter dem Gesichtspunkte dieser thatsächlichen Verhältnisse und ihrer Tragweite vorausgesetzt, es unbegreiflich erscheint, wie der ersten Instanz zur Abweisung gelangen konnte, weil Appellant ursprünglich zugestanden habe 9600 fl. zu pfänden und die fraglichen 600 fl. in Frankfurt bezahlt haben, daß, wegen der kleinen Verletzung des Mundats verfahren!

daß es dem, diese thatsächlichen Verhältnisse als erwiesen und feststehend, nicht die Entscheidung des haben Hofs und Landesgerichts verweigern, welche zu verklären hätten, daß sie nun die Lizitation vom 4ten Januar 1858 als eine sie bindenden Vertrag nun kennen, daß sie nur von einem Kaufpreis von 9000 fl. wissen, und daß Appellat keinen Grund über 600 fl. anzustellen müßte, und daß sie demselben nicht die 600 fl. passirt haben; daß dieser fruchtlose gestellte Antrag sicher wiederholt und aufbewahrt ein solcher nach Zeugenabvernehmung gestellt wird, welcher, weil ob sie sie, um dolus und fraus handelt, zulässig ist und dessen Relevanz nicht bestritten werden kann;

in Betracht, daß nun der weitere Posten von 32 fl. Differenz beim Kessel - mit Recht sicher zurückgefordert wird, da Appellat zu der Zeit, wo er diesen Kessel auf

den Appellanten zog, wieder von dem Eigenthümer des Lemberswalds zur Entschädigung dieser Summe aufgefordert worden war nach Kraft eigenen Bescheids, denn er selbst sie nur als Vogtsmündigkeit bei Abschluß des Vertrags vom 30ten Dezember 1858 gehandelt, sich stets kannte;

in Betracht, daß bezüglich der Incompetenzeinrede noch die Entscheidung über die Hauptklage abgewartet werden müßt, da im selben deren Begründung der Letzteren in sich zerfällt, da des Verfassers eines Schreibens Wein offenbar nur dem gebrauchten unmöglichen Vogtmündigkeit gemeint wird;

Aus diesen Gründen

gefällt 16 dem kgl. Appellationsgerichte mittelst Referentials des angefochtenen Urtheils und ohne weitere Begründung der Incompetenzeinrede den Appellaten zu verurtheilen an den Kläger die Summe von sechshundert dreißig zwei Gulden [631 fl.] mit Zinsen seit 28ten Januar 1858 zu bezahlen, dasselbe zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der früher gelegten Geldstrafe zu verordnen;

Solidarisch den Appellaten auch Recht zur Entladung der früheren Eigenthümer des Lemberswalds, wenn solche

in dem Lizitationsprotokolle der Hrl. Notar Schuler in Zwettbrücken vom 4ten Januar 1858 aufgenommen sind, zu gestatten, sowie selbe ihre Replikation darüber abzugeben, 4., ob Appellat in ihrem Auftrage das Anschreiben vom 30 September 1857 abgegeben habe; 5., ob ~~er~~ auf ihren Besitz und zu ihrer Deckung der Betrag von 800 fl. Schulden auf den Appellaten gezogen werden; 6., ob sie einen andern Vertrag als den vom 4ten Januar 1858 als den durch Schuld bücherlich einverleibten; 7., ob sie von einem andern Steigpreis als dem im Lizitationsprotokolle aufgenommen wissen; 8., ob Appellat ihnen eine eigenthümliche Urkunde von 600 fl. zu Handen der Appellantin ausgestellen müßte; 9., ob sie dem Appellaten die fraglichen 600 fl. gezahlt haben, endlich 10., ob derselbe nicht mehr für seine Vermittlungen ~~von~~ den Herrn Heck und Ladenberger ein Maklergeld von 200 fl. abgenommen und von dem Herrn Heck noch weitere 100 fl. angeblich soll; — Kosten vorbehalten;

Mehr schriftlich den Appellaten zum Beweise dieser Behauptung und Zeugen Namens zu benennen 1., daß die Zeugenaussagen des Lizitationsprotokolls erst nach dem 30ten September 1857 Kraft und von dem Tage der Appellaten

N. 1631 des Stadt- Bezirksamtes Einmündung - Ofterreg

Stempel: DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Für

Wilhelm Leuchsenring, Gutsbesitzer in Zwettbrücken, Appellaten, gegen

Carl Stephan Schmied, Gutsbesitzer auf dem Lindacher Hof, Zwettbrücken, Appellanten

wegen Zahlung des bis Lichtmeß 1859 zinsbar gewordenen Kapitals von 600 fl.

Es hat das Bezirksamt Einmündung auf Vorlage des Protokolls vom 4ten Januar 1858 und Anhörung der Parteien

Recht erkannt:

Es habe der Appellant bei seiner Appellation vom 30 September 1857 die Beschwerde nicht ausgeführt, daß das Lizitationsprotokoll vom 4ten Januar 1858 unrichtig sei, weder in dem Punkte, daß der Appellant den Steigpreis von 6000 fl. nicht auf 6325 fl. gesteigert habe, noch in dem, daß er sich geweigert habe, die Steigpreisbestätigung zu unterschreiben, noch endlich in dem, daß der Appellant die Bezahlung der Kaufschuld übernommen habe.

Es habe der Appellant zur Begründung seiner Berufung nur die Behauptung aufgestellt, daß er sich geweigert habe, die Steigpreisbestätigung zu unterschreiben, weil er nicht gewußt habe, daß der Steigpreis 6325 fl. betrage.

Es habe der Appellant eben die nämliche Behauptung in seiner Eingabe vom 7ten Juli 1859 wiederholt, und sich zum Beweise dafür auf das Zeugniß des Notars Schuler vom 4 Januar 1858 berufen.

Es habe der Appellant zwar eine Urkunde, welche dem Gesetze vom 7ten Juli 1859 gemäß sein müßte, nicht ausgestellt, es habe aber der Appellant selbst in seiner Eingabe vom 7ten Juli 1859 zugestanden, daß er sich geweigert habe, die Steigpreisbestätigung zu unterschreiben, weil er nicht gewußt habe, daß der Steigpreis 6325 fl. betrage.

Es habe der Appellant zwar eine Übernahme der Zahlung nicht ausdrücklich erklärt, es habe aber der Appellant selbst in seiner Eingabe vom 7ten Juli 1859 zugestanden, daß er sich geweigert habe, die Steigpreisbestätigung zu unterschreiben, weil er nicht gewußt habe, daß der Steigpreis 6325 fl. betrage.

Es habe der Appellant zwar eine Übernahme der Zahlung nicht ausdrücklich erklärt, es habe aber der Appellant selbst in seiner Eingabe vom 7ten Juli 1859 zugestanden, daß er sich geweigert habe, die Steigpreisbestätigung zu unterschreiben, weil er nicht gewußt habe, daß der Steigpreis 6325 fl. betrage.

Es habe der Appellant zwar eine Übernahme der Zahlung nicht ausdrücklich erklärt, es habe aber der Appellant selbst in seiner Eingabe vom 7ten Juli 1859 zugestanden, daß er sich geweigert habe, die Steigpreisbestätigung zu unterschreiben, weil er nicht gewußt habe, daß der Steigpreis 6325 fl. betrage.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

des Wilhelm Leuchsenring, zu Frankfurt
Königl. Baumeisters und Ritters [illegible]
Bürgers, Hauseigenthümers, Actionairs, Actionairs,
Klägers und Reconventionsbeklagten,

wider

Carl Stephan Schraut, Architekten,
daselbst in Sachsenhausen, Königl. Preußischen Bau-
Inspectors, wohnhaft, dermalen auf dem Landsitze
Forsthaus, Gemeinde Zeilsheim gelegen, Actionairs
und Mitglieds des Königl. Verwaltungsrathes
der Main-Weser-Eisenbahn-Gesellschaft, Beklagten,
Widerklägers und Reconventionsbeklagten,

wegen

Restkaufgeldes.

In Betracht, daß die Entscheidung des streitigen Punktes
lediglich auf Interpretation [illegible] ankommt,

In Betracht, daß Actionair [illegible] Eigenthümer
des streitigen Grundstückes geworden ist,

In Betracht, daß Actionair [illegible] Grundstücke
zum Theil [illegible] Actionair [illegible] Grundstücke
[illegible] Actionair [illegible] Grundstücke
[illegible] Actionair [illegible] Grundstücke
[

[illegible] Appellaten [illegible] gegen [illegible] gültigst
[illegible].

In Erwägung, daß Appellant in seiner Klagerey nach be-
hauptet, Appellat habe ihm zu [illegible] Klage
übernommen und sein zu diesem [illegible] verpflichtet,
daß selber seine [illegible] mandatis libelli anbringt werden
müsse, indem Appellant nicht die actio mandati contraria
sondern eine condictio indebiti anhero sey;
daß selbe nach die diesfallsigen Einstellungen des
Appellaten völlig übergründet sind, und dieser zum
Klagen und den Kosten der ersten Instanz [illegible]

Aus diesen Gründen

erkannt wo dem Appellaten gegen die Klage Appellantens gegen
[illegible] Klage zu [illegible].

Fürs Zweite, den Appellaten zum Ersatze seiner Klage-
und Klagbeantwortungskosten zu verhalten, daß Appellant
vom 14 October 1857 an in Besitz und Genuß des
Bauhofes Brodenhof trat, von da an die diesfallsigen
Einnahmen und Ausgaben, sowie den Viehstand mit-
einander hat, daß Einnahmen und Ausgaben aus dem ganz-
lichen Abgange mit Ausnahme und die Zinsen des Kauf-
schillings [illegible] von diesem Kaufe
[illegible] von der Eigenthümer, Erben Heck und Ladenberger
genommen übrig;

sofort das Weitere zu verfügen.

v. p. pl. 20 Febr. 1860

Heller

v. p. pl. 20 Febr. 1860

Appellaten gemessen Klagsforderungen erfüllen;
2., daß Appellat mit eigenem Antheil den Kessel von
800 preuß. Pfunden auf den Appellanten zog und das
Geld für sich behielt bis zur Liquidation; 3., daß die
Erben Heck und Ladenberger, die früheren Eigenthümer
des Lennebauerhofs, mit der Vaigyprotokoll vom 4 Januar
1858, die darin aufgenommenen Bedingungen und den Vaig-
preis von 9000 fl, als den durch Pfand vorzugsweisen
Pfandtrag anerkannten; 4., daß sie demselben den Appellat
keine weiteren Separatforderungen über von 600 fl ab,
zugelangten, von demselben keine Forderung Urkunde
erhalten, und daß sie auch niemals Anerkenntniß von
den Aufstellungen einer solchen sollen; 5., daß sie die frag-
lichen weiteren 600 fl einher von den Appellanten vor-
langten, nach erhalten, nach an den Appellaten als
Eigenthum übrig haben; 6., daß Appellat den Erben Heck
und Ladenberger für seine Einstellungen ein Mehrgeld
von 200 fl abgen langte, und von den Erben Heck auf
mehr als 100 fl erhalten soll; — sofort das weitere Recht-
gemäß zu verfügen, Kosten vorbehalten. —

v. p. p. p. 23 Juni 1860 Eugen Loew.

Nr. 4629 Urtf. v. 22/2. 60. Antrag fix. p. pl. auf 13t Febr.

DIDENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für 1. Franz Edelmann, Schuhmann und 2. Gertrud Edelmann, ihre Gemahl, Wittwe von Jakob Koch, beide zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 24ten Oktober 1859, Glck.

gegen

Conrad Hauenstein, Bäcker in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten, durch den kgl. Advocat-Anwalt Walden vertreten.

In Sachen der Gründe über Aufgrund des von den Appellanten eingelegten Klage auf Entscheidung der von den Appellanten auf diesen Gegenstand verübten Klage, welche an den gemeinschaftlichen Theil des Hauses allein von der Gasse zugehen und die Lösung der Differenzen gelegentlich mündlicher Vorgabe durch den kgl. Bezirksgerichts Recht am 23ten Juli 1859 verbreiteten Akt gleichs abhängt, und daß wieder diese Vorgleichsurtheil die zwischen Vorgaben zu Gründe liegenden thatsächlichen Verhältnisse und Zeitse interpretirt werden kann und soll.

In Sachen die Abschätzung des Theiles eines etwa drei Schuh breiten gemeinschaftlichen Theiles, eines Hauses sind, zu dem der Zeit von neuen durch Abtheilung gehört, und der Gutachten eines Schätzungs-Experten, und der Gutachten des Appellanten wird.

In Sachen nun auf die von den Appellanten auf Beseitigung gemeiner in Appellantischer Abschätzung angebrachten, auf den Theil gehenden Lasten, so wie gemeiner alter angebrachten Abtheilungsmauer, sodann auf die, dem Appellantischen Eigenthum nicht schadende Herrichtung eingeschränkt worden ist und auf Beseitigung gemeiner weiteren im Appellantischen Hause auf der Hofseite angebrachten, dessen Appellantischen Hofraum gehenden Lasten, Appellat

zugrab:

1. daß die zwei Lastzüge in der Kurve der Kehrschleife zu breit ausgefahren sind, um ausweichen zu können;

2. daß die zwei Lastzüge in der Fahrbahn nebeneinander 30 Fahrbahnbreiten, daß sie aber beim Kreuzen der Gespanne der Klägerin nicht genügend Platz, um schadlos vorbeifahren zu können.

3. hinsichtlich der Klagbarmachung rückständiger Gebühren der Klägerin Ablehnung des Beweises in der Appellationsschrift Recht der Parteienöffentlichkeit verletzt wurde:

a. die beiden Lastzüge auf der Kurve, ebenso die Klägerin das Appellatenfuhrwerk derart Platz einnehmen, daß Appellat für sein Gespann, das der Klägerin von den Klägerinnen für immer gesperrten Raum benützt, nicht ausweichen muß, Appellanten sind aber nicht berechtigt, die Lastzüge und Klägerinnen in der Kurve stehen zu lassen, und sollten die Lastzüge stehen, so haben die Fuhrleute den Kurvenraum benützen.

b. die beiden Lastzüge in der Fahrbahn hinter einander verblieben, die Appellanten den Fahrbahnraum verbauen sollten.

c. Appellat unrichtig sich einen Fahrbahnraum in der appellantischen Fahrbahnbreite Ehrenzügnummer 5 einnehmen war nicht Gegenstand des Streitbandes sind

d. Fahrbahnbreite, vid. die Parteienklagen 2 Tage 1/3 alter Kosten.

Ferner daß sich hieraus ergibt, daß Appellat allein Recht erwarb, die Fahrbahnbreite Ehrenzügnummer 5 zu benützen, nicht aber Appellanten, weshalb Appellanten als Äquivalent gewährt haben müssen;

daß endlich das angefochtene Recht der Appellanten, die zwei Lastzüge gegen den Fahrbahnbreite Ehrenzügnummer 5 auf einen Kreuzungsplatz verbringen zu können, durch das angefochtene Urteil nicht verletzt ist, weil Appellanten kein Recht zustand, durch Lastzüge Fahrbahnbreite Ehrenzügnummer 5 zu versperren, da sie für diese Servitut keinen Titel besitzen, da sie für diese Servitut keinen Titel besitzen, da sie für diese Servitut keinen Titel besitzen

klagten konstatirt worden könne – in wem den Appellaten den obigen drei Häuserbesitzern während des Laufes des Prozesses entstandenen Mehrer gewachsen sein könne und der Kläger, wie sie wohl selbst wissen, durch Beweis, soweit sie neben dem Beweis hinlänglich ist, Appellat nachgewiesen, – nicht auf dem Beweis, sondern auf dem Alleinigenthum, dem Besitze und der Appellaten vollständig erwiesen ist, – daß demnach Appellat nicht allein das Recht der Leistung der zwei Kühen auf den Beweis und vice-versa den appellantischen Widerspruch, ein Recht, das ihm Gesetz nicht beilegen wird, sondern auf das Recht reklamirt, daß ihm das Urtheil zu Gunsten selbst dann auf dem Alleinigenthum der Appellaten nicht entgegen werde, – und daß andergestalten Beweis der ersten Instanz diesem Tribunal scharirte.

Z. 6. zur Berufung, daß die Leistung der ersten Instanz, weil die zwei Kühen auf den Beweis gestellt, weil sie zwei Kühen auf das Urtheil nicht antworten, so dann ihnen auf das Urtheil nicht entgegen werden" zu jure allen Gesichtspunkten als Eigenthümer der ganzen Heu-Granden Gültes das Recht nicht entziehen wollen: / nimmermehr aber nicht der gerichtlichen Leistung der Kühen auf das weitere Recht auf Urtheil, resp: abgesprochenen Gültes das Vorzeichnis für den Eigenthümer der ganzen Gültes das Recht die weitere Verwirklichung, den Kühen nicht entgegen entgegen ist, – wie sich klar darüber ergiebt, daß wenn Appellat z. B. das Recht der Kühen erzielt, daß wenn Appellat z. B. das Recht der Kühen erzielt, daß wenn Appellat z. B. das Recht der Kühen erziel

von seinem äußersten rechten Punkt bis zum linken Ufer beträgt, der Gegenstand des Streites ist der nämliche.

2. Für seine Behauptung, daß die Klägerin verpflichtet sei, den Graben zu räumen, stützt sich der Beklagte auf § 1 des Vertrages vom 30. Juli 1898, nach welchem die Klägerin verpflichtet ist, den Graben in seiner ganzen Ausdehnung zu räumen. Dieser Vertrag ist jedoch nicht maßgebend, da durch ihn nur die Verpflichtung der Parteien, nicht aber die Frage, ob überhaupt eine Räumungspflicht besteht, geregelt werden sollte. Diese Frage ist vielmehr nach den Bestimmungen des Wassergesetzes zu beurteilen.

Nach § 1 Abs. 1 des Wassergesetzes sind die Ufereigentümer verpflichtet, die Gewässer, deren Ufer sie besitzen, in ihrem bisherigen Zustande zu erhalten, soweit nicht durch Gesetz oder Verfügung eine Ausnahme zugelassen ist. Eine solche Ausnahme ist im vorliegenden Falle nicht gegeben. Insbesondere ist eine Verfügung, durch welche die Räumung des Grabens angeordnet worden wäre, nicht ergangen. Es kann daher nur in Frage kommen, ob die Klägerin nach Gewohnheitsrecht zur Räumung des Grabens verpflichtet ist. Dies ist jedoch zu verneinen. Nach § 1 Abs. 2 des Wassergesetzes kann Gewohnheitsrecht nur insoweit Geltung beanspruchen, als es sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes hält. Nach § 1 Abs. 1 des Wassergesetzes ist aber die Räumung des Grabens nicht Gegenstand der Unterhaltungspflicht der Ufereigentümer, da sie nicht dazu bestimmt ist, den Graben in seinem bisherigen Zustande zu erhalten. Sie kann daher nicht Gegenstand eines Gewohnheitsrechtes sein, welches sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes hält.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Räumung des Grabens in der Weise, wie sie der Beklagte verlangt, d. h. durch Ausbaggern des Grabens mittels Schiffen, die sich auf dem Graben bewegen, überhaupt technisch möglich ist, ob sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, und ob sie nicht eine Gefahr für die Ufer des Grabens und die Ufergrundstücke mit sich bringen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Z. P. O.

Das Urteil ist gemäß § 708 Nr. 11 Z. P. O. ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Streitwert: 1000 Mk.

Gründe:

Die Berufung ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden. Sie ist auch sonst zulässig, insbesondere ist der Streitwert von mehr als 1000 Mk. gemäß § 3 Z. P. O. festgesetzt worden.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Mit Recht hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat sich zur Räumung des Grabens nicht verpflichtet. Eine solche Verpflichtung ergibt sich weder aus dem Vertrage vom 30. Juli 1898 noch aus dem Gesetze.

Durch den Vertrag vom 30. Juli 1898 sollte nur das Verhältnis der Parteien zueinander geregelt werden, nicht aber sollte durch ihn die Frage, ob überhaupt eine Räumungspflicht besteht, entschieden werden. Diese Frage ist vielmehr nach den Bestimmungen des Wassergesetzes zu beurteilen.

Nach § 1 Abs. 1 des Wassergesetzes sind die Ufereigentümer verpflichtet, die Gewässer, deren Ufer sie besitzen, in ihrem bisherigen Zustande zu erhalten, soweit nicht durch Gesetz oder Verfügung eine Ausnahme zugelassen ist. Eine solche Ausnahme ist im vorliegenden Falle nicht gegeben. Insbesondere ist eine Verfügung, durch welche die Räumung des Grabens angeordnet worden wäre, nicht ergangen. Es kann daher nur in Frage kommen, ob die Klägerin nach Gewohnheitsrecht zur Räumung des Grabens verpflichtet ist. Dies ist jedoch zu verneinen. Nach § 1 Abs. 2 des Wassergesetzes kann Gewohnheitsrecht nur insoweit Geltung beanspruchen, als es sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes hält. Nach § 1 Abs. 1 des Wassergesetzes ist aber die Räumung des Grabens nicht Gegenstand der Unterhaltungspflicht der Ufereigentümer, da sie nicht dazu bestimmt ist, den Graben in seinem bisherigen Zustande zu erhalten. Sie kann daher nicht Gegenstand eines Gewohnheitsrechtes sein, welches sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes hält.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Behauptungen des Beklagten, daß die Räumung des Grabens, den Berufungsbeklagten die Anlegung eines Grabens auf ihrem Grundstück ermöglichen würde, daß durch die Räumung des Grabens eine Gefahr für die Ufergrundstücke nicht entstehen würde, daß die Räumung des Grabens mittels Schiffen, die sich auf dem Graben bewegen, möglich sei, zutreffend sind oder nicht, da selbst wenn sie zutreffend sind, eine Verpflichtung der Klägerin zur Räumung des Grabens nicht besteht

Urtheil

für Conrad Hauenstein, Bäcker in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten

Gegen

1, Franz Edelmann, Fuhrmann, 2, Barbara Edelmann, ohne Gewerbe, Mittwe von Jacob Foeck, beide zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 24ten October 1859, durch den Kgl. Advocat-Anwalt Fink vertreten.

In Betracht, daß die Parteien neben einander in der Vorstadt zu Kaiserslautern gelegene Häuser besitzen, zwischen welchen ein gemeinschaftlicher Hof sich befindet, welcher vorne gegen die Straße 70 Centimeter und hinten gegen den Hof der Appellaten 1 Meter breit ist;

daß an den beiden im Hofe und 2ten Theile des appellatischen Hauses befindlichen Fenstern eine jede derselben im untern Theil schmale und von da nach oben breiter werdende Fenster ist, welche 1 Meter 90 Centimeter unter der Hofmauer sich befinden und in den Hof hinaus gehen und daher diejenigen sind, welche für jede Partei die Maueraktionen sich befinden, die in den Hof münden, aber nicht über den Hof hinaus des appellatischen Hauses hinaus reichen;

daß dieser Hof nach beiden Seiten steht offen war und der Abfluß des Wassers durch den Mauerstein mittelst der vorgebrachten Rinnen in den im Hof befindlichen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] bemerkt, daß der [illegible] Hofe [illegible] Hofe [illegible] [illegible] [illegible]

besäumen Raume für gewisse Räume, welche
nach der beiderseitigen Rechte räumen
räumen muß, und nach diesen in den Akten gesetzt
stattfindet;

In Betracht, daß der Appellat für Klagfuß Recht
Gläubiger zwingen und den Lehrer Friedrich Daniel
Pillhan in Preßnitzhäusern um 11ten Juni 1851 ver-
pfändet hat;

daß dieses Haus etwa 28 Jahren an der
Valkenau C. H. Nr. besteht, einen alten Hüt-
ten Nr. verbaut worden ist und seit der Er-
bauung nach der Klagschrift und den in den Akt
befindlichen Besitzungsurkunden sowie nach den
auf der Südseite des Hauses gegen das Haus
der Appellaten zwei weitere Fenster besitzt,
letztere aber nach etwa in gleicher Weise in
den alten Hauses vorhanden sollen;

daß die Beschwerde, wonach die Partei
wohl mit einem Irrthum verwechselt, auf der
Beschaffenheit der Lokal-Akten beim Gerichte
auf die Eigenschaften der Appellatenhäuser
Fenster, weil sich dann in den Akten die Pro-
tokolle und die Appellatischen Häuser
jede Gleichheit auf diesen Eigenschaften immer
ist;

In Betracht, daß die Appellaten durch Klag-
schrift vom 4ten Januar 1858 von den Appellaten die
Beseitigung der 4 neuen Fenster, weil
die selben die Gleichheit auf diese Eigenschaften ge-
wünschten und nicht den im Art. 676 C.C. vorgesehen
Beschaffenheit hätten, auf den Grund der Art. 678 C.C.
und verlangten die Beseitigung der 2 Klagfuß-
en verlangten;

daß diese Klage unbegründet war, weil die
beiden Rücksichten keine Gleichheit auf die
appellatischen Eigenschaften nach der Beschaffen-
heit der Lokalitäten gewähren können,
die beiden andern Fenster über 30 Jahren alten und neuen Häuser an derselben
Wand befinden, wie Appellat Gleichmäßigkeit
verlangt, und weil den Klagfuß den
Appellaten aber so wenig einen rechtlichen
Grund zur Beschwerde geben konnten;

daß die Parteien über diesen ersten
Prozeß bei Gelegenheit der wiederholten
Ortsbesichtigung durch die Vermittelung des
Friedensrichters und k. Bezirks-Gerichts-Recht über
den und denselben aufgenommenen Protokollen vom
23ten Juli 1859 sich vollständig in Vergleich haben;

In Betracht, daß die in den gleichen d. d.
folgenden Prozeßakten enthält:

1. Vollzogen Hauenstein mehr sicherheitlich
den Bandel auf den Fußboden der Heil in
einen größeren Brand zu setzen, so daß die Klagfuß
Partei Anzeige dort nach der Straße nebenan
den Raum, sowie diesen Heil einen weiteren
Fuß Höhen und selbst für den Abstand der
Klagfuß bei Gleichheit zu sorgen;

2. Vorgenommen die Klägers dem Be-
klagten die Hälfte, daß die beiden neuen
Fenster in diesen Heil sich östlichen
und dessen Gleichheit Fenster sowie die
alten diesen Fenstern sich beständlichen Klagfuß-
steinen in ihrem dermaligen Zustande bestehen bleiben,

stehen, so wie dass d in fixer Teil in seinem jetzigen Gebrauche und in seiner jetzigen Breite, soweit der Kläger Recht zu nicht, verhalten darf nicht verbaut werden darf" etc

3, Macht sich Beklagter verbindlich, d in 2 Jahren auf der Südseite seines Hauses d Hofraum des Klägers zu pflastern, sobald dieser seinen Hofraum verbauen wollen. Sollte dieß nicht geschehen und der Hofraum Eigenthum des Klägers verbleiben, sollen d in Sachen 200 Gulden als Strafe verfallen sein

4, Verpflichtete sich noch Beklagter, d Thüre, welche nach dem neuen projectirten Hofraum des Klägers in seinem neuen zu bauenden Hof führt, sogleich zuzumauern";

In Betracht, d nach d in gehörig erwähnten Thüre sein richtiger Maasse nach dem Hofraum des Klägers gemessen beträgt ist, in dem d in der Thüre befindliche freie Platz von d noch Eigenthum der Stadt Kaiserslautern war und noch nach dem Verbleiben und wegen dieses Verhältnisses wie gleichen resp. weil sein in Appellat früherhin nach dem Durchgang und die Thüre zu Gunsten der Appellantin vorgegeben hat, von der Stadt d Appellantin abgetreten wurde. vide Erkenntniß der Appellantin vom 7ten September 1859;

In Betracht, dass durch diese Abtretung d pflästerten Platzes und durch d Zumauerung der Thüre mit Durchgang- Recht

DILIGENCES-STEMPEL 14 Kreutzer

von Seiten d Appellantin die Appellatin in d in Rede gestellt würden, den von ihnen schon für Zeit d Klage projectirten Neubau vorzunehmen;

dass d in selben nicht so gleich nach Erwerb d in städtischen Platzes mit ihrem Neubau begonnen, derselbe vom in d in Rede gestellt, sind in d in Frage stehenden Theile d Appellantin völlig zugebaut Haben, der Art, dass d in der Theil in d in den Theil begrenzende Fenster und d Eingangsthüre völlig zugebaut sind, und nur noch die gemeinschaftliche Theil völlig zugebaut Haben, der Art, dass hier nur noch ein Raum von 10 Metern 65 Centim. sind, während er bei Beibehaltung d Theils noch einen Raum von 10 Metern 65 Centimetern [65 Centimeter] erhalten hätte;

In Betracht, dass hiedurch die Appellatin d in Theil selbst sind und dieß entgegen sind d in beiden Rechten d Appellantin völlig verdunkelt Haben, wie dieß durch d in Instanz stattgehabten Ortsbesichtigung constatirt ist;

In Betracht, dass durch den Vergleich vom 23ten Juli 1859 nicht blos d Beschluß d Appellantin vom dem Instanzrichter d Art 678 verbieten will Art 676 C.C. befreit, sondern noch überdieß in Actinstanz zu seinen Gunsten

daß dem Appellaten jeden Eigentümer concessum sei, Fenster, welche dem Servitus luminum et ne luminibus officiatur, in dem Sinne durch Hinzufügung wünsche, daß die in beiden über zur Erhellung der Räume des Appellaten bestimmten Fenster in ihrem bisherigen Größenmaße und die Höhe derselben, der Teil in seinem bisherigen Größenmaße und Form nicht verändert werden soll;

Demgemäß dem Klagantrag der Klagbegründung gemäß die Constituierung der Servitus luminum, bejaht;

Indem so weit über den bezüglichen Inhalt und den Umfang der ihm imposta Dienstbarkeit Zweifel bestehen kann, indem Appellat, dessen Fenster durch die Höhe des Teils sein Licht mehr verhalten, dessen Zweck gleichfalls nicht allein die Absicht des Appellaten, Höhe kaufen, sondern auch selbst ihnen die in Ausübung mißlich gemacht hat, dessen nächsten Umgebung Anspruch über das städtische Gleichgewicht und die Höhe derselben, wie aus dem Vergleich gegen die Anbauung des Teils ersichtlich wurde;

In Betracht, daß bei einer anderen Auffassung Umfang der Servitus luminum den Verpflichteten wesentlich belasten würde, ohne dem Berechtigten die Vorteile in gleichem Maße zu gewähren;

Duranton Tom V (Dresdner Ausg. T. III) Nr. 515 u. ff. sig. 519 u. 520.
Arrêt Cass. vom 15 Jan 1840 Sir. 40. 1. 251;

daß daher die verlangte Entscheidung

nicht dem Gesetze gemäß ist;

In Betracht, daß die Appellaten zur Zahlung des Teils, der in seinem bisherigen Größenmaße verbleiben sollte, nicht auf den vierten Grade nicht berechtigt waren, weil sie durch die neue den Appellaten in der Appellation übernommene Verpflichtung anderer angegriffen wird, indem die Verbindung im Teil, worin die Sinne sich befindet, durch das Teil durch die Anbauten Licht und Luft entzogen, in kürzerer Zeit wesentlich gehindert wird, - was offenbar nicht allein und möglicherweise durch Reparaturen verhindert werden kann;

In Betracht, daß die Appellaten bisher den Appellanten auf keinerlei Art zur Herstellung ihrer Berechtigung gedrängt haben, - wenn nötig - hierauf noch zu antworten;

Auf diesen Gründen

Erkennt der K. Appellationsgerichtshof, die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten;

Frag subsidiarisch: den Appellaten möglicherweise noch die Beweisaufnahme über Reparaturen darüber zu gestatten: daß durch Verbindung im gemeinschaftlichen Teil zwischen den Wohnhäusern der Parteien, worin die Mauer abzuputzen sich befindet, dadurch daß die Teil durch Anbauten beschlossen

[illegible] Luft und Lichtzutritt [illegible] sind, in kürzerer Zeit vertrocknen und zu Grunde gehen müssen, durch die Luft den Verdunstungen (Dünsten) und Reinigung der Räume behindernd verschwert ist.

v. p. p. g. 24 Fr. 1860

v. p. pl. 13 Febr. 1860

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Belassung der zwei Linden einwilligt, Appellat bemerkt, daß, wenn Edelmann sein Haus einmal neu erbauen und sodann etwa die Linden im Weg stehen würden, die zwei Linden gefällt werden müßten, daß Edelmann hiezu nicht erklärte, in welle einen etwaigen Verbau wollte, dem sein Haus näher als der alten Keller erbauen und daß, also Appellat Neumayer, der Gemahl von Edelmann, die Gegenbemerkung machte, daß das Haus von Edelmann Wände ja vom zweiten Stock an gegen den Unterwürmbach, die Fuß Keil, wie er besorgen wäre, also nach dem untern verbesserten Stock des Edelmann'schen Hauses, bestimmt würde;

2. daß gegen diese Erklärung zur Gegenerklärung von Appellat Fuß Keil in Vergleich begnügt sein, daß Edelmann mit seiner Straße gar nicht verbauen wäre;

3. daß von der Verpflichtung, den Keil von Appellat diesen Hof und diesseitigen niederhalten, gar keine Rede sein könne;

4. Edelmann wiederholt, daß Appellat bemüht sey, daß er sein Haus erbauen wolle und gegen mit den gemachten genau die Keller abgesteckt, so, daß es die Feuermauer gänzlich gedenken und überdies gerade diejenige Keller ist, auf der Hofstatt gegen Keil von appellantischen Hofe bis hinter an Edelmann's Wohnhaus die Mauer erbaut ist – sohin das Haus zu verschützen, daher auch Keller Rest verbleiben.

v. p. p. g. 24 Fr. 60

v. p. pl. 13 Febr. 1860

№ 4628. Ausf. v. 12 März 1860.

Qualitäten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ctf. für Ausg. Vollmar.

In Sachen
Ludwig Knoppe, Bäcker in Neustadt contra
Ortsvorsteher von zwei Gemeinden des Bezirks-
gerichts zu Frankenthal vom 1 Juny und 27 July
1859, vertreten durch den Act. Conrad Glaser
Gegen
Catharina Krieger, ohne Gewerbe in Neustadt
contra, Ehefrau des vorgenannten Ludwig Knoppe
Appellatin, vertreten durch den Act. Conrad
Vollmar.
für den Appellanten Ludwig Conrad Glaser dahin an:
Es falle dem Act. Appellationsanwalte, mittels Referentem
der angefochtenen Verfügte die Appellation mit ihren
in erster Instanz angebrachten Klage und Ab-
weisung als unbegründet abzuweisen und den
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
und die Beklagte die Appellatin Conrad Vollmar dahin an.
Es gefalle dem Act. Appellationsanwalte die ange-
legte Berufung als unbegründet abzuweisen, unter
Verurtheilung der Appellantin in Gebühren
und Kosten.

Factum

Aus allen Akten für Ausweis und den vorge-
fassenen Verfügten.
Die Berufung ergeben das Urtheil vom 1. Juni 1859
wurde vom Anwalt der Appellantin mit Ab-
fassung vorgelegt Referentin das
Urtheil vom 27. Juli 1859 mit Abweisung der

Ich genehmige Ihre Ausführungen bezüglich der Zuziehung des Zeugen und halte die Zuziehung desselben für nicht nöthig.

Es fragt sich nun:

1) Ist die Berufung als unbegründet zu verwerfen?

2) Oder ist über die Zeugen zu verfügen?

Vollmar.

Herr Amtsanwalt Grübel-Kassel hat dem Herrn Amtsanwalt Glaser zu substituiren.

Vollmar.

No. 5 39 Rl.

Substitution.

Nachdem wie gestern Mittag mündlich verabredet worden ist, substituire ich Endesunterschriebener Herrn Amtsanwalt Glaser hier, Herrn Amtsanwalt des Angeklagten, Herrn Knopp. Ich ersuche Sie hiermit, Ihren Herrn Collegen, Herrn Amtsanwalt Glaser, für mich in der Berufungssache gegen Herrn Knopp, wegen Beleidigung, vor der Strafkammer in Fulda zu vertreten.

Kassel, 25. Mai 1860.

Hochachtungsvoll ergebenst

Grübel

Kassel, 26. Mai 1860.

Ich bin mit Ihrer Substitution einverstanden.

Glaser

Kassel, 26. Mai 1860.

Rollig. 38.
Knyff. 05.
Rdyllg. 07.

1642.

Kostenrechnung des Rechtsanwalts Grübel in Kassel

in Sachen

Justizrath Krieger, Amtsanwalt in Marburg, Substitut des amtsanwaltlichen Stellvertreters Knoppe, Appellaten (Vollmar)

gegen

Ludwig Knoppe, Advocat in Marburg, Appellanten (Glaser)

Urtheil vom 12 März 1860. Cassel ordin.

		Gegenstand der Ausgaben		Ausgaben		Einnahmen
I.						
70.	1.	Anwaltliche Meldung		111.		48
68.	2.	Consultation			2	24
91.	3.	Comm. des Notars			1	53
90.	11.	do an Mandatsbesorgung				57
90.	5.	Instanzgebühr des Appellanten		1	40	57
90.	6.	Relle		2	20	57
70.	7.	Avenir		41		48
72.	8.	Ladung Original 2½ B. 38 Rpl		21	3	10
		2 Cop: 11 Rpl. Zuschlag		55	1	35
70.	9.	Avenir		41		48
	10.	Aufsatz von der Relle		32		
83.	11.	Instanzgebühr d. Amts. Heimb. Vorst.		111	1	53
80.	12.	Porto			9	27
	13.	Aufsatz beim Termin		32		
87.88	14.	Gerichtsboten Original			4	44
		1 Cop. Rpl. Zuschlag		1 —	1	11
115.	15.	Porto & Copialien			5	36
	16.	Rpl zum Revisionsprotocoll		14.		
		Postamente		07	1	48
		Verrechnet den 20 März 1860	Sa.	12. 58	43.	56
				43. 56		
		Vollmar.	Sa.	56. 54		

Empfangen zu fünfzig fünfel Gulden, sage und fünfzig Kreuzer. Hannichbrücken den 12 März 1860

v. Korbach

15ᵗᵉ 4628 R

Antwort

pr. pl. 12ᵗᵉ März 1860.

Antfall v. 12 März 60.

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Zeid- u Kostenersatz zu verurtheilen, auch die Rückgabe der Prozessakten zu verordnen.

v. p. p. g. 20 Febr. 1860
v. Kuhn

v. p. pl. 12 März 1860
v. Kuhn

L. 4628.

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

In Sachen des Krieger, Ehefrau von Barbara in Bruchsal vertreten durch Advokat Ludwig Knapp daselbst, Appellatin, contra den Bürstenmacher Ludwig Knapp, Kläger in Bruchsal vertreten durch Advokat Hellmuth daselbst, Appellanten wegen Herausgabe hat der Bezirksgerichtshof zu Frankenthal vom 1. Juni und 27. Juli 1859, verkündet durch Obergerichtsrath Gulden, mundo Glaser.

I. Die Berufung gegen das Urtheil vom 1. Juni 1859 betreffend

In Erwägen, daß Appellant keine Unzulässigkeit hinsichtlich gegen die Klage vorgebracht hat, dieselbe daher mit Recht als zulässig erklärt wurde;

In Erwägen, daß auf den, der Appellatin aufgegebenen Beweis zulässig und erheblich war, indem derselbe Thatsachen zum Gegenstand hat, welche sie in der ersten Instanz zur Begründung der aufgebauten Theilungsklage vorgebracht hat, daß diese Theilungen, Auseinandersetzungen und gegenseitige Verzichtungen, geeignet sind, die ausgestellte Klage zu verwerfen, mithin die gegen das Urtheil vom 1. Juni 1859 vorgenommene Abänderung nicht gerechtfertigt erscheint.

II. Die Berufung gegen das definitive Urtheil vom 27. Juli 1859 betreffend

In Erwägen, daß der aufgegebene Beweis in vollem Umfange geführt erscheint, indem durch die abgehörten Zeugen folgende Thatsachen festgestellt erscheinen:

1. daß Appellant gegen ausdrückliches Verbot

nicht so häufig betrunken war, als in neuerer Zeit, doch mehrmals in jeder Woche; Zeugen 4. 5.
dass er aber nach damals seiner Ehefrau Beschimpfungen zufügte;
2. dass derselbe aber in neuerer Zeit sich dem Trunke in hohem Maasse hingab und oft so in betrunkenem Zustande nach Hause kam, seine Frau mit den gemeinsten Schimpfworten belegte, z.B. Hallunke, Bettelmensch, Hundsvieh, Hure, u.s.w. Z. 2. 3. 4. 6. 14,
welcher sie oft zur Rede Stellung deshalb gab, worüber nur ewige Zank und Streit zwischen ihnen ist; Z. 2. 3. 4. 5;
3. dass er seine Frau einmal mit der Faust vor die Brust stiess, dass sie Blut ganz blau war, und dabei gesagt: „Hallunke Bettelmensch, warst, dass Du immer kommst. Z. 4.
4. dass er seine Frau mit dem Messer blutig schlug, sodass derselbe eingedrückt wurde, was mehrere Zeugen sehen, und vor dem Vorfalle selbst durch die Frau sogleich bemerkt worden, Z. 2. 4,
5. dass er im Jahre 1858 betrunken aus der Gewerbeschule kam, und seine Frau mit der gemeinsten Schimpfworten ohne alle Veranlassung belegte,
dass er dann, nachdem er mehrmals die Frau zwischen Ofen und Wand geworfen, unter Flüchen und Schimpfen die Schlafzimmerthüre seiner Frau mit der Axt einschlug, dass Holz und Splitter flog, und drohte, wenn sie nicht aufstehe und herauskomme, sie todtschlagen wolle;
dass die Appellatin sich zu retten suchte, und durch

vor seiner Mauer zum Theil Adelmann geschützt hatte; Z. 2. 3. 4.
6. dass er im Januar 1859 seine Frau wieder schimpfte und sie mit einer Feuerstange so stark auf Brust und Schulter schlug, dass die Stange zerbrach; Z. 2. 3. 4.
7. dass er bald darauf, den Abend, in betrunkenem Zustande nach Hause kommend, das Fenster einwarf, gleichzeitig die Thüre am Schlosse mit einem Beile einschlug, glaubend, er sei durch die Schlafzimmerthür seiner Frau;
so bekannt, dass diese Thatsachen nicht minder lange erwähnt können, dadurch:
a. dass Justizrath Freidl den Appellanten als einen solchen Mann bezeichnet, indem er denselben wüste und den betrunkenen nach Hause geführt habe,
b. dass ihn der Arzt Baetz bezeugt, er trinke bei ihm täglich 1½–2 Schoppen Wein und sei gewöhnlich nur 1–2 mal betrunken,
c. dass er der Wirth Christmann zu Hause täglich 1–2 mal kommt, immer nur ½ Schoppen einen ganzen Schoppen Wein trinkt,
d. dass Appellant ein heftiger Mann sei, aber nie, ohne dass seine Frau ihn veranlasst, dazu gegeben, — weil Ehezwist niemals zu Thätlichkeiten und Misshandlungen berechtigen kann, diese aber nur auf den rechten Fall nicht durch Ehezwist entschuldigt zu werden vermögen.
so bekannt, dass die articulirten Thatsachen

Handlungen und groben Beschimpfungen begangen sind;
dass ferner erwiesen ist, dass die Gesundheit und das Leben des Appellaten bedroht ist;
dass aber unter diesen Umständen von einem gesetzlichen Zusammenleben beider Theile nicht die Rede sein kann, vielmehr die Ehescheidung klagt begründet erscheint
dass dem entgegenstehende Einwendungen, wegen welcher allenfalls Appellatin mit Grund sich beschweren könnte, dem Appellanten gewiss keinen Grund zur Beschwerde geben können, somit die ausgelagte Berufung pure ab, zuweisen ist. R. S. Cf.
gestellt der Gemk. Appellantens Anwalt, die ausgelagte Berufung als unbegründet abzuweisen; unter Verurtheilung des Appellanten in Gerichtskosten &c. Kostner

V. ff. pl. 12 März 1860. Vollmar.

No 1627. Ehegl. für Glaser. Défaut v. 14 Febr. 1860.

Qualitäten

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen
Johann Schaffler Hausbesitzer in Wien Stadt Seitzergasse Haus No 1627 Appellat
wider
Johann Teutsch Kleidermacher in Fünfhaus Gasse No 1 Appellat
und Esther seine Ehegattin
wegen Ehescheidung
aber Appellat vertreten durch Dr. Vollmar
Factum

Ehegl. für Glaser. Défaut v. 14 Febr. 1860.

in seinem Rücken zu verwandeln, indem seine Gläubiger ihn
als Verbrecher nicht anerkennen, indem sie gegen ihn
verbieten, die Civil-Gerichtsbarkeit, auf seine Klagen
in Anspruch zu nehmen. Gründlich Appellaten
14 Juli 1859 die Hauptklagt-Forderung zu Handen des
Klägers und Bestätigung dieser Forderung im Betrag von
332 fl. sowie Verfall der Appellanten in Kosten
sind als Handelsgerichts-Erkenntnis vom 16 Juny 1859
wurden die Appellaten zur Bezahlung verwiesen und die
Urtheil dieses Handelsgerichtes vom 6 October 1859 der
Hauptklagt-Forderung für ungerechtfertigt erklärt und Appellant
zur Zahlung von 307 fl 12 kr. und 1/2 Theil Kosten verurtheilt. Gegen
gegen appellirte der Appellat Andreas Löw zu seinen
Handen. Tagsatzung zur Verhandlung dieser Sache in Berufung
wurde auf 15 Januar 1860 gesetzt und vorher unterm
Kgl. Kommissär Löw eine Vorladung, mündlich auf
persönlich auf die Berufung vom 14 October festgesetzt
wurde. Dieses Berufungsgericht ist aber nicht, weshalb
Appellant die Appellaten obige Ladung unterm 15 Januar
sichern ob dieselbe zugesprochen ist?

Klosch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
in Sachen

Johann Teutsch, Kaufmann in Ebenstuben
jetzt Hofbesitzer und Essigfabrik
in Wiesenheim, Appellant;

gegen

Johann Schweizer, Fuhrmann in Wiesenheim
jetzt Hofbesitzer, Appellat,
wegen Forderung.

Berufungsgericht des Kgl. Kreisgerichtes
vom 14. October 1860.

Zu berechnen per Gesamt mit Gebühren und
Kosten, endlichen Kostenverzeichniß
3 Tagen sind, wie folgt:

	Ad Kreisgerichts Gebühren	fl. kr.
3	Gebühren	4. 40.
2	Rollen	2. 20.
3	Exemplare	- 41.
3	Aufsatz von den Rollen	- 32.
3	Vorbringschrift	- 14.
6	Beilagen zu der Klagsanfertigung	- 26.
3	Briefe von Teutsch für Akten	- 12.
8	Zeugenlohn	- 03.
3	Briefe des Gerichts	- 12.
10	Anzeigen und Einladungen	- 06.
6	Vorladung per Gesamt mit Gebühren und Kostenverzeichniß	- 12. 36.
13	Antrag	- 07.
13	Aufsatz zu Urtheil	- 32.
3	Publikation	- 14.
3	Kostenverzeichniß	- 07.
	Zusammen zwanzig zwei	10. 06. 12. 36.
		12. 36.
		= 3. 21. 42.

Gulden Dreißig zwei Kreuzer.
Wechselstempel Gebühr Sechs Zwanzig
Kreuzer.
Zweibrücken, den 16. Februar 1860
Glaser

Bezahlt zu Gulden zwei und zwanzig Quartier
dreißig zwei Kreuzer.
Zweibrücken 17 febr. 1860
J. Korbach

N° 1627 2.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage Defaut v. 14/2. 1860.

Im
Johann Conrad Schuhmann in Contwig, jetzt
Landstuhl und Jakobea Nina Steinmetzbach in
Wanheim ehefrau, Appellat.

gegen
Johann Schaeffer jüngster Bürg in Wiesbaden
jetzt Kläger in solcher Eigenschaft, Beklagten ohne
bestimmten Gewerb in Landstuhl wohnhaft ehemals
wohnhaft, Appellant von einem Verbindlichkeits
Kapital von 600 Gulden rheinisch nebst Zinsen
Verbindlichkeit Conrad Schuhmann in Landstuhl und
Ludwig Jakobi Bürger in Landstuhl ehemals
vom 6. Oktober 1859. Kauf Instanz

Es gefällt dem k. Appellationsgericht der einseitige
Vergleich vom [illegible] oder [illegible]
für abzuweisen mit Gerichtskosten und Gebühren.

Verkündet zu erachten dagegen Appellat den Appellanten nicht zu
Recht ist eine Berufung zu verfügen und zu gestatten, demnach

15 febr. 1860 v. p. pl. VKS

Glaser

№ 4626. ~~Ehg.~~ fürm. Gisk. cassiodatus

Publikation

in Sachen: ~~Gisk. Gläubiger~~, Kläger, wider Robert Adam, in eigenem Namen als Gemeinschuldner Beklagten, wegen Forderung, hat Ein Hochlöbl. Landgericht Raab, dem Gesetze, Kraft und Inhalt des ~~Ehg.~~ Gisk. Edictes vom 6. Juny 1855, Zahl 6. Advokat-Amt Klagen vorzubringen,

Jakob Stichler, Advocat in Güssing wegen fl. 2.70 Gebühren, wovon der Ehg. Advokat-Amt Herr

Ehg. Advokat-Amt Zeigt an: Es habe die Ehg. Klägerin gewünscht die Exekution zu vollziehen mit Gerichtsorte in Pinkafeld, und sey dem Ansuchen durch Amtshandlung Folge geleistet und die Pfändung auf den 14ten dieses abgehalten worden, wobei sich ergeben, daß der Schuldner Robert Adam nicht vorhanden, um An- und Bedeutung zu nehmen, — daß der zwischen Pfändung und angesetzten Verkaufstermin gegenstehende Exekut zu gewärtigen.

Hierauf. Laut Protocoll Bartelsdorf Gemeinde vom 13ten April 1859 exekutive Pfändung der Realitäten sub N° 139 ½ und 193 ½ Hofstatt und Keller, Hofraum d. Garten im Orte Riedlingsdorf sub N° 222 im Grundbuche Güssing, für 1700 fl. unter andern auf den Bedingungen, daß dem den 1. October 1859 gerichtlichen Feilbietungstermin, und der vom 1ten October 1859 an angebrachten Bedingungen, wovon jeder Kaufwerber Einsicht nehmen kann, Cessionär Sebastian Rauch, Müller in Bernstein, um Zahlung Cassionär Sebastian Rauch, Müller in Bernstein, um Zahlung von

Rolle 4626 — Extract vom 27 Iyber 1859.

Antrag

für Jacob Schirbel, Ackersmann in Niederhein appellant, Appellaten, verbunden durch den kgl. Adv. Anw. Hinz

gegen

Johannes Bebb, Ackersmann in eigenem Namen, als Vormundschaftsverwalter der minderjährigen Geschwister Bebb, Ackersleute in Hyttenhausen, Appellaten, verbunden durch den kgl. Adv. Anw. Noah, dann Gemeinderath Heinrich Bebb, Ackersmann in Niederhein, Appellanten gegen unsern Urtheilsspruch des kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 28ten Dezember 1859, durch den kgl. Advocat-Anwalt Glasser verbunden.

In Sachen der Appellanten contra Bebb Johannes als in Hyttenhausen vom 13ten April 1859 freiwillig Gemeinderathsperson, Bebb Johannes als Vormund der Appellanten Bebb'schen Kinder mit Jacob Bebb, Ackersmann in Hyttenhausen, dann Heinrich Bebb, Ackersmann in Niederhein gelegen um 1700 fl. verkündete:

Auf den Verfügungen des Gesetzes der Enregistrirung, und Stempel, vom 1ten October 1859 erfolgen, für den Heinrich Bebb, Ackersmann in Hyttenhausen, Maximin 1860 fl. des 4 folgenden Jahres, mit Fristzum 1ten October 1859 an den im Orte eingesetzten Receveur Hubert Bock, Müller in Rohrbach, bezahlt werden sollen;

In Erwägen, daß den Appellanten die Verwaltung ihrer minderjährigen Geschwister Bebb zu übertragen, Appellanten nicht zu verpflichten sind.

In Erwägen, daß nach Artikel 2 des Gesetzes vom 24ten Mai 1838 „ein Friedensgericht Streitigkeiten über „Gegenstände, deren Schätzung 200 Franken nicht übersteigt, „oder wenn der Betrag der Einkünfte, welche Gegenstand „des Streites sind, 10 Franken nicht übersteigt, endgültig „und ohne Berufung zu erkennen hat.“

In Erwägen, daß vorliegender Streit, den Betrag dieser Summen nicht übersteigt, und demnach endgültig zu erkennen ist;

In Erwägen, daß die Appellanten durch ihre Appellation, ihre Gegner vor ein unzuständiges Gericht gezogen haben, und daß diese Appellation als unstatthaft zu verwerfen ist.

Aus diesen Gründen, und in Erwägung, daß die Appellanten in allen Theilen ihrer Appellation unterlegen sind, und daß sie demnach in die Kosten der Appellation zu verurtheilen sind;

Hat der Gerichtshof, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, des Herrn Advocat-Anwalt Glasser, in Vertretung der Appellanten, und des Herrn Advocat-Anwalt Hinz, in Vertretung der Appellaten, und nach Einsicht der Gesetze, welche in dem Urtheilsspruche angeführt sind, und nach Einsicht der Akten, und nach Berathung, in Gemäßheit des Gesetzes, und nach Berathung, in Gemäßheit des Gesetzes, und nach Berathung, in Gemäßheit des Gesetzes

Rolle No. 4626.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Defensionate

für Jacob Fichtler, Ackersmann in Lindenfeld wohnhaft

Appellaten

gegen

Jacob Hamm Best, Ackersmann, in Lachenmühle Haab

ofen Gemeinde Lauda in Lindenfeld wohnhaft, Appel-

lanten.

Defens-Antheil vom 27. Dezember 1859 verminderte Vertei-

digung für gemeinschaftl. Appellaten zu den Kosten; laut

ordinarii.

		Tax. Kreutz.	Kreutz. fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Consultation	68.	"	1	8	24
2.	Copulation	70	"	41	1	48
3.	Gehaltung	90.	4	40	1	52
4.	Zoll		2	20	"	84
5.	Vorg. um Final. à Brief dato 2 Xbr	97.	"	14	1	68
	Vorgichtung	"	"	56	1	4
	Fertigung um Glasser 2 Xbr	"	"	14	"	12
	Vorg. f. von Kreutzig	"	"	16	"	4
6.	Ordnung 2 Collen	73.72	"	14	2	32
	2 Vorg. 3 Xbr mit Vorgicht	75.	"	48	1	16
7.	Communication an Glasser	91.	"	7	1	53
8.	Forderung	82.82.	"	"	3	09
9.	Antwort von der Colle	—	"	32	1	4
10.	do zum Druck	—	"	32	"	4
11.	Ausfertigen	87.81.	"	07	2	22
12.	Porto u. Communication	1456. 42 m.f.	"	"	5	36
	Defensionate	1816.	"	07	"	36
			12	11	30	35
			30	35		
		Sa	42	46		
				32		
			42.	14		

Zweibrücken 30. Dezember 1859.

Heinz

ad 10. ab 32 kr. die Briefe nur einmal würdigen.

Ab

Heinz

Heinz

d. p. pl. 27 Dez. 1859

Wirth

Bezirk zu zehn und hundert neunzig Gulden
neunzehn Kreuzer.

Geschrieben Bi Dez. 1859

v. Korbach

Ges. Nr. 1625. Qualitäten Urtheil v. 25/1. 60.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Sachen

Julie Langenbach, Kaufmann in Wasserschaft, Appellanten wie gegen Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Colmar. gegen Kontradiktorium, als Handelsgericht erkannt vom 14. und 21. July 1859 und Incidentappellaten, vertreten durch den Kgl. Advocat-Anwalt Golsen;

gegen

Wilhelm Pfeiffer, Müller auf der Pfortmühle, Gemeinde Ostheim wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den Kgl. Advocat-Anwalt Vollmar;

Anwalt Golsen sagt durch seine vor Eingehalte des k. Appellationsgerichts mittels Reformation des angefochtenen Urtheils vom 14. July 1859 die Klage der Appellaten auf Ernennung von Schiedsrichtern wegen Incompetenz, als unzulässig abzuweisen, die Kosten des Prozesses zu verordnen und der Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Subsidiarisch mittels Reformation

das Urtheil vom 21. July 1859 dieses Urtheil als ultra petita und übel gesprochen aufzuheben, sofort an den Fall das in diesem Urtheile genannten Friedensrichter Dupré den genannten Friedensrichter Goetzert zu ernennen, Appl. Klägerin zu verurtheilen, das Faselin Golsen genannten Gatzert, und, falls dieser nicht angenommen werden sollte, den Friedensrichter-Candidaten Mandelbaum in Frankenthal, als Friedensrichter bezeichnet, ersatzweise subsidiarisch, jenen Friedensrichter ex officio zu ernennen und in jedem Falle die Rückgabe der Kaufgelder zu verordnen und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Advocat Vollmar trug sodann vor: es gehöre der Appellantin der Appellationsgegenstand, die eingeklagte Forderung selbst begründet zu vertreten, unter Abtretung der Appellantin in Geldstrafe und Kosten subsidiarisch den Appellaten zum Beweise durch Urkunden und Zeugen darüber zuzulassen. Daß es im

Kostenrechnung
in Sachen
Wilhelm Reiffer, Müller und Landwirth zu Offenbach, Appellant & Incidentappellat
(Vollmar)
gegen
Julie Langerlach Ehefrau in Worms wohnhaft
Appellantin & Incidentappellatin (Goleer)

I. Urtheil v. 25. Januar 1860. Cause sommaire

	1. Anwaltsbestellung		41	
	2. Geldstrafe		4 40	
	3. Rolle		2 20	
	4. Avenir		41	
	5. Anfang m. d. R.		32	
	6. Fortsetzung der Rolle Nr.		14	
	7. Avenir p. pl.		41	
67	8. Mandat über 5000 frcs			25 12
	9. Anfang c. Fr.		32	
	10. Mandat z. Fr.		14	
	11. Reisemel. 17 Januar 1860		1 43	
146	12. Reisegebühr f. 3 Myriam		9 48	
67	13. Qualitäten		1 38	6 18
	14. Porto & Frans		27	
	Mo		67	
			24. 18 31. 30	
	Incidentantrag vom 8 Februar 1860		31. 30	
			55. 48	
	Zeug. & Beugl. des Advocaten zum Zeugen		— 35	
	Vgl. zum Mandatsgesuch u. dessen Vorl.		— 49	
Vollmar.		Ja	57. 12	

Taxirt zu sieben und Dreißig
Gulden zehnkr Kreuzer.
Oberndorf 10 Febr. 1860
v. Thorbecke

Roll. 4625.

Antrag
des Felix Langenbacher, Taglöhners
in Oberndorf, wegen Abzugsbefreiung
von seinem Verehelichungs Vermögens-
antheile zu 5 Gulden, als Handels-
kammer, vom 11 und 21 Juli 1859, Gelsen

gegen
Wilhelm Pfeiffer, Müllers auf
der Oberndorfer, Gemeinde Villingen,
wegen Abzugsbefreiung, vertreten durch den
Königl. Anwalt Vollmar.

Es wolle dem Königl. Abzugsbefreiungs-
Anwalt Referent in das Vortrag vom 11 Juli 1859
die Klage des Abzugsbefreiungs auf Erkennung von
Verehelichungs Vermögens-Abzugsbefreiung als un-
zulässig abzuweisen, die Kosten des Verfah-
rens zu compensiren und den Abzugsbefreiungs in
die Kosten beider Instanzen zu verur-
theilen;

Subsidiarisch, mittels Referenten des Vortrags
vom 21. Juli 1859 dieses Vortrag als alles petita
und Replicando anzunehmen, Referent zu der
Stelle sich in diesem Vortrage vernehmen
Befindlichkeitung Dispositiv dem gemeinen Befind-
lichen Gabzeat zu verurtheilen resp. Ver-
kündet zu verfügen, dessen Urkunde Gelsen

gemeinem Gutzest und falls diesem nicht
angenommen werden sollte, dem Kanzlist-
Adam = Landidatum Mandelbaum in
Hermannstadt als Pflichtmitglied beizugeben;
eventuell subsidiarisch, wenn Pflichtmitglieder
ex officio zu nennen und in jedem
Falle die Beisitzer dem Vorsitzenden
zu ernennen und dem Schriftführer in
die Register und zu Instanzen zu nen-
nen haben.

Für Ruprecht Golser

Gink

N. pp. pl. 18 Jn 1860.

V. Kuhz

2. 4625.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Clutrey

für

Wilhelm Pfeiffer, Müller auf der Ffent,
minderj. Gemeinde Agathenau vertreten, Appel-
laten, contradictorum Curatoren & Advocat. Ord.
Adolf Wallmar

gegen

Felix Langenbach, Kaufmann in Rheine
vertreten, Appellanten von zwei Urtheilen
des k.k. Appellationsgerichts für Siebenbürgen als Bezirksgerichts
zu Hermannstadt, als Handelsgericht gepflogen
vom 14 Juli und 21. Juli 1859, contradictor
Curatore Adv. & Advocat. Ruprecht Golser.

In Betreff, daß die angefochtenen Urtheile
sowohl die in denselben entwickelten Gründe
bestätigen;

Or. I. Sp.

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, die
eingelegte Berufung als unbegründet zu
verwerfen, unter Bestätigung des
Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Subsid. sey Appellatus zum Beweise durch
Urkunden und Zeugen darüber zuzulassen:
daß er im Jahre 1858 und weiter seine Mühle
in der Art applicirte, daß er auf einen

Berufung fünfte Beweisstück, dasselbe in Akte
zurückzuverweisen und Befehl für neue Berufung
zu ertheilen.

Beschluß des unterm Entscheidung zu ertheilenden
Befehls vorbehalten.

Vollmar.

jedenfalls - wenn nöthig unter Berücksichtigung
des Urtheils v. 21. Juli 1859 und unter Beurtheilung der
aufgehobenen Incidentberufung, - an den Appell-
instanz gehörige Frist, in der Akt zu recipiren
das ist Beweis und neue Vorlage der Akten
der Akten an die Nichtinstanz beginnen
sollen.

Just. geh.
Vollmar.

v. Kirchmann

Jahre 1858 und wegen seiner Miete
in den Akt replicirte, dass er auf
eigene Berufung fünftes Beweisstück, dasselbe
bisher statt dieser drei letzten zu
"jedenfalls", wenn nöthig unter Abänderung
unserer Urtheil vom 21. July 1859
und unter Berücksichtigung der aufgehobenen
Incidentberufung, - an den Appellinstanz
gehörige Frist in der Akt zu recipiren
das ist Beweis und neue Vorlage der Akten
der Akten an die Nichtinstanz beginnen
sollen;

Subsidiarisch: den Appellaten zum
Beweise seiner Behauptung Zeugen
darüber zu vernehmen; daß er im Jahre 1858
und wegen seiner Miete in den Akt
replicirte, dasselbe auf eigene Berufung
fünftes Beweisstück, dasselbe in Akt zu-
rückzuverweisen und Befehl für neue Ver-
nehmung zu ertheilen.

Beschluß der unterm Entscheidung zu
ertheilenden Befehls vorbehalten, Kosten zu beseitigen.

Factum

der factische Inhalt dieser Sache ergiebt sich
aus den vorgehefteten 2 Urtheilen. - Gegen

der letzte Urtheil v. 14 Juli 1859 angefochten, lat Incidentberufung, weil die dem Rekurrenten gesetzte Frist zu kurz, Allg. G. termines a quo nicht festgehalten sei.

Frage ist nun: 1. ob die Hauptberufung zu verwerfen, dagegen 2. wegen Ablauf der Incidentberufung zu verfügen sei, oder ob den Rekurrenten Restitution gegen die Versäumung der Frist zur Abgabe der Akten an die selben zu ertheilen sei?

3. was ist über die Kosten zu verfügen?

Tollmar

Im Namen des Königl. Gerichtshofes

Tollmar

Urtheil.

Thatbestand.

Nachdem der zugezogene Advokat Dr. Tollmar, Namens des Appellaten, Incidentberufung eingelegt, und Verwerfung der Hauptberufung des Herrn Tollmar, Kgl. Anwalts des Appellaten, als auch Incidentberufung des Appellaten, Kellig, Kgl. Gerichtsschreibers, Verwerfung der Hauptberufung, Kgl. Appellanten, und Incidentberufung, Kgl. Gerichtsschreibers Kellig, Namens des Appellaten, Abweisung der Incidentberufung des Appellaten, Kellig, Namens des Appellaten, Verwerfung der Haupt

für, von dasselben, zum Vortrieben seiner Geschäftsart bezogenen Waaren und Werke die Summe von 1116 fl. 30 kr. mit Zinsen von Tage der Recognitionsklage 16ten October 1858 an zu bezahlen;

endlich den Appellaten in sämmtliche Kosten, insoweit solche nicht gerichtlich zu verfallen, die Kurtaxe des Kurortes Ischl, Salzkammergut zu vergüten und einen Executionsbefehl mit Zustellung der Liebesgeschäftsschrift, zu beauftragen, allen diesen unter dem wiederholten Vorbehalte der weiteren rechtsförderlichen Verfügungen den Appellanten gegen Appellaten wegen Mehrbestellungen;

Für den Appellaten trug Advocat Dr. Adler dessen an;

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen und die Appellantin zur Geldstrafe und den Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Subsidiarisch den Appellaten zum Beweise durch Zeugen und Urkunden darüber zuzulassen, 1. dass er im Juni 1858 mit der Appellantin zum ersten Male Geschäfte machte;

2. dass der Handelsmann Rabes & Stoll

Löschnowitz
in Troppau
Ludwigsalzmühle gegen Lurch wie gegen Salzer

	Stempel		Taxe	
1) Vollmacht des Major Klenze	1	56	✓	
2) Vollmacht v. Seidl u. Woll	1	56	✓	
3) Interzession des Salzamt Dr. Hentl		28	✓	
4) Interzession des Classif. v. 29. Juli 1858		56	✓	
5) Interzession des Protokoll der Correspondenz	1	24	✓	
6) Vortrag am 16 October 1858		24	5	15
7) Vorladung am 11 Novbr. 1858		24	5	15
8) Zeugenvernehmung v. 4. April 1859	1	55		✓
Interzession wegen der Zeugenabbestellung		56		
9) Zeugenladung vom 8 May 1859	1	12		✓
10) Porto u. Insinuation des Protokolls Huber	3	12		✓
11) Vernehmung mit Zeugenladung vom 18 Juni 1859	4	05		✓
12) Zeugenvernehmung	1	36		✓
13) Vollmacht		35		✓
14) Interzession der Bestellung des Oberpostamts		28		✓
15) Interzession des Protokolls v. 1 Juli 1859		56		✓
16) Zeug. der Vollmacht v. 15. März 1859	1	24		✓
17) Interzession des Zeugenverhörs		56		✓
18) Vortrag am 30. Juni 1859		24	5	15
19) Zeugenprotokolle	2	20		✓
20) Zeugenverhörprotokoll	6	13		✓
21) Vorladung am 14. Juli 1859		24	5	15
22) Kosten des Zeugenverhörs in München	24	59		✓
23) Porto u. Insinuation		18		✓
	64	15	28	
	28			
	92	15		

Die Taxe billet Sg 7 ab 85.15

Stück

Werden der verstandene Kosten festgesetzt auf den Betrag von
fünf und achtzig Gulden fünfzehn
Kreuzer.

Frankenthal den 21 Juli 1859
Der Kgl. Bezirks-Appellationsgerichtspräsident:

Kostenrechnung
der Zeitungsboten
Schwaiger
in Speyer
Ludwig Wahlmüller Landwehrmann
für Mannheim — — — — — — — 25
für Hartburg — — — — — — — ~~5 25~~
fl. 5 50

Dem Obigen gemäß
Müller

Wird vorstehende Kostenrechnung hiermit gutgeheißen und der Betrag
von fl. 5 50 dem Zeitungsboten Schwaiger

Frankenthal den 21 Juli 1859
Der Vorstand des K. Bezirks- als Handelsgerichts
Müller

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenrechnung

in Sachen

der Lüdwigsb. Actiengesellschaft in Ottensen, Appellantin

gegen

Valentin Lorch, Handelsmann in Frankfurt a/M

Appellaten, Reus.

Verfügt 11 Januar 1860. Cent commune

1. Appellat		5 48	. .
2. Rolle		2 20	. .
3. Avenir		41	. .
4. Äußerung d. P.		32	. .
5. Fixation d. Verf		14	. .
6. Antrag		07	. .
7. Antrag über 1000 frcs		. .	16 48
8. Äußerung d. P.		32	. .
9. Qualitäten		1 38	4 12
10. Porto		1 35	. .
11. Rückzug d. Selbstkosten		07	. .
12. Bfl. d. Ausfertg d. Urg. Urtheils		31 24	. .
Ctb		07	. .
		45 05	21 00
		21	
		66 05	

Frankfurt den 21 Januar 1860.

Vollmar.

Bezirksgericht zu sechsundsechzig Gulden
fünfzig Kreuzer.

Hermannstadt 23 Januar 1860

v. Korbach

Obige Tax-Taxen ——— 66.05
Avenir für Taxpfl. Hr. Bürkel ——— „ .47
66.52

Hermannstadt d. 30 Jan. 1860

Man ersuchet Taxe bittet

Vollmer.

Vorstehende Taxe beträgt in sechsundsechzig
Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

Hermannstadt 30 Januar 1860.

v. Korbach

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Avenir

Der Unterzeichnete, als Anwalt der Ludwig Wolzmüller in Mühlbach, protestirt durch den Notariats der Stadt Mühlbach Franz Joseph Seidl, Hofbeamten in Mühlbach gerichtlich etwas, Appellant, contra Jacobus Samuel den Herrn Löw als Anwalt von Salomon Lubeck, Handelsmann in Fogarasch-Vorstadt, Appellaten, wie den unterstehenden Erklärung den 30. Januar 1860, der Vormittag zum Halb neun Uhr in dem Verhandlungszimmer der 4 Appellationen gesetzt sein sind, aus dem Herrn Präsidenten dieses Gerichtes, zu erscheinen, um über die Opposition, welche er gegen die in dieser Sache beigebrachten Urkunden eingelegt, rechtmäßig und beharrlich Urkunden mögen, diese zu lassen.

Vollmer.

Vorstehender Avenir ist dem Herrn Anwalt Edmund Löw ordentlich zuzustellen.

Vollmer.

26 Januar 1860

No. 339 Pest.

Zustellung.

Heute den fünf und zwanzigsten Januar achthundert und sechzig, Vormittags bei Herrn Vollmer als Anwalt der Appellanten Ludwig Wolzmüller in Mühlbach.

Habe ich Unterschriebener Franz Xaver R. Anordnung gemäß die Appellation gerichtet an das Hofgericht Pest, Ofen und Comitat Appellaten Jacobus Samuel den Hr. Löw Hr. Anwalt der Appellaten Salomon Lubeck wohnend in seiner Behausung in Fogarasch-Vorstadt mit dem folgenden

Abschrift der unterm [illegible] ddo. [illegible] mir [illegible] Akten
Präsentata. Posen 40 Januar

Posen

Pollitz

Posen. 19
Abschrift
ad mandat 06
Rgt. 01
Regts 07
Bromyal 07
40

Pollitz

Posen. 114 Februar 46 No 49 Königliches
Hochwohlgeborenen dem hochwürdigsten
Januar 1860. hier hierdurch Ehrerbietigst
Pollitz. Kgl. Landrath.

Pollitz.

in Mannheim die jüngere Zahl Posen für
mehrere Hundertausend Thaler Obligationen
stücke mit der Apostillenklausel gemeinschaftlich
und mit derselben in Status Obligationen
verbindung stand, zugleich der Apostillenklausel
aufzugeben, ihre die Obligationen mit Coupons
und Anweisung betreffenden Hundert Thaler neuzu-
legen, sodann über weitere Verfügungen
zu verordnen, Kosten und weiteren Antrag
zu befallen

Factum

das Gesuch des Posen Posen befallen vollständig
die Aufgabe der verpfändeten Obligationen, und
Ich erlaube mir:

1) ob (die O) mittels Einsammlung des vorge-
schriebenen Verfahrens die Apostillenklausel
abzunehmen, hinzufügen die Coupons mit Anweisung
Klausel zu [illegible]?

2) wenn ob bezüglich der Kosten Antrag?

Tollmar.

Dem Herrn K. Ministerial Rath zu Pollitz

Tollmar.

N. 360 Kgl

Zustellung

Auf den heutigen Termin
wird Beklagter und Widerbeklagter persönlich
Auf Anstehen des Herrn Advocaten
Kgl. Staatsanwalt über Appellation, Sum-
mario summarie müssen in Abwesen.
Lebe ausführen schreiben Urtheil
Rathes, Kgl. Endesurtheil
vom Kgl. Appellationsgerichte der
Pfalz zu Zweibrücken, ehelichen
Dann Herrn Lotz, Kgl. Beigeordneten
Appellaten Sum, wodurch
vom Beklagte zu Zweibrücken
welcher selbst der erklärte zu Offenen
Obsiegenden Theil
für Termin Dienstag Nachmittag 2 Uhr gütig
Urtheil wird Gulden 24 Kreuzer.

Bellig

Urtheil
Zustellg. 38.
Copialien
Schreibert. 24.
Porto 01.
Kopialg. 07.
Summ. 11.
1 Bl. 24 Kr.

No 1339 vol. 114. fol. 41 r. — einregistrirt
Zweibrücken den 30ten Januar 1860.
empfangen sieben Kreuzer ohne Porto
D: Brettheimer

Gut zum Erpedition.
Zweibrücken 30t Januar 1860.

v. Thorbecht

N. 4624.

Urtheil. v. 11/1. 1860.

Clostermann
für
die Ludwigseisenbahn in Münchem, repräsentirt durch den Directions-Secretär der Actionäre, Adl. 1. Franz Joseph Riedl, Festungsofficial 2. Max Wolff, Festungsofficial, 3. Leopold v. Klenze, Kämmerer und Hauptmann, Heinrich Meyer, alle drei in Münchem wohnhaft. — Appellanten vor einem Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal als Handelsgericht sprechend vom 14 Juli 1859. — contestirt durch Anwalt Hallmar

gegen

Salomon Lurch, Handelsmann in Frankenthal wohnhaft. Appellaten, contestirt durch Anwalt Cleu.

In Betracht, daß der erste Richter mit Unrecht angenommen hat, der vom Appellaten behauptete Kauf sei auf Credit abgeschlossen worden, und Appellantin sei zur Lieferung der Waaren nachgiebig gewesen, ohne daß ihr wegen der Zahlung irgend eine Zusage gemacht worden;
daß derselbe seinen mit Unrecht angenommen hat, der Herr Rabes & Stoll in Mannheim sei von der Appellantin bevollmächtigt gewesen, ihre Forderung von dem Appellaten zu erheben, und letzterer habe sich Zahlung an jener Heer, der Appellantin gegenüber, gültig leisten können;
in Betracht, daß demgemäß die Heer und gegenseitigen Behauptungen zusammenfallen und mittels Reformation des appellirten Urtheils die ursprüngliche Exceptio klagen abzuweisen, die Reconventionsklage aber zu zusprechen ist;
daß jedenfalls die vorgebrachte Einrede gegen die Administration einer unmündigen offenbar unstatthaft erscheint;

R. I. C.

gefällt es dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellantin Recht zu erkennen, daß Appellat

[illegible] Hypothekenregister Actenfaszikel des k. Bezirks-
gerichts Fürstenfeld als Handelsgerichts pto. fl. 1116.30 kr.
vom 11. November 1858 wider Leydolph Bernhard wegen Exhibirung
[illegible] hat: es habe der [illegible] Appellant
Klage als unbegründet abzuweisen,
[illegible] gleichfalls über die Berufungsklage erkannt,
den Appellaten unter Beibehaltung [illegible] zu verfallen, und
Appellanten für [illegible] Gehaltes [illegible]
[illegible] begegnet Most und Brod, die Kosten
[illegible] mit Zehen [illegible] Zeugen des Ra-
[illegible] 16 October 1858 — zu [illegible],
[illegible] den Appellaten in sämmtliche Kosten, insbe-
[illegible] [illegible] zu verfallen, [illegible]
Richtigkeit des [illegible] Feldstands zu recognos-
[illegible] einen k. [illegible] mit Zustellung der
Actenstücke, das Einbernehmen zu bewirken,
allen dieser unter dem wiederholten Beifalle
des [illegible] Entschädigungsforderungen des
Appellanten gegen Appellaten, gegen Ersatz
der Kosten;

Vollmar.

V. St. pl. 4 Juni. 1860

V. K.

Aus diesen Gründen
erhalte ob dem Kgl. Appellationsgerichte die zur
gelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen
und die Appellaten zum Ersatze und die
Kosten des Appellationszug zu verurtheilen.

Eugen Loew.

Endlich dem Appellaten zum Vernehme durch Zustellung
und Urkunden Aufträge zu ertheilen: 1. dass ~~Appellat Lechner~~
Juni 1858 mit den Appellaten zum summarischen Protokolle mache;
2. dass das Gemeindehaus Nabus und Stall in Mariasdorf zu jenen
Zeit schon für mehrere hundert Gulden Pfandrecht mit
den Appellaten gemeinschaftlich und mit derselben in steten
Pfandbesitzung stand — zufolge der Appellaten äußer-
gebens, ihre die Pfandrechte mit Nabus und Stall betreffenden
Gemeindebücher vorzulegen, sofort das weitere Verfügungen
anzuordnen, Kosten und weitere Anträge vorzubehalten.

V. St. pl. 4 Juni. 1860 Eugen Loew.

V. K.

№ 4.624 Malla.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbrug

für Salomon Lurch, Handelsmann in Krumbach wohnhaft, Appellaten

gegen

die Ludwigswalzmühle in Münsha, vertreten durch den Aufschluß der Actionäre, als 1., Franz Joseph Seidl, Postoffizial, 2., Max Wolff, Postoffizial, 3., Hyppolit von Klenze, kgl. Kämmerer und Obristlieutenant, alle drei in Münsha wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Krautenthal, als Handelsgericht verkündet vom 11ten Juli 1859, insoweit durch den k. Anwalt Vollmar;

In betracht, daß sich das angefochtene Urtheil aus den darin hervorgehobenen Gründen voll. ständig rechtfertigt, indem sich aus den prozeß. schriften zu deutlich ergibt, daß die Appellantin äußer wichtigen Vorgründen die Leistung der verkauften 500 Pfd nicht aus schlotz;

№ 4621 der Colla

Anbrug

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für 1., Peter Hinkelmann, Oekonom und Bürgermeister in Günzburg wohnhaft, in eigenem Namen und als Rechtsbeistand von seinen Hinkelmann Oekonom in Körbbora 2., Elisabetha Müller, Oekonomsfrau in Günzburg wohnhaft, Mutter der 3 alle der minderjährigen Peter Müller, Handelsmann der beiden minderjährigen Hinkelmann Vormundschaft vorgenannt und als Abwesenheitspfleger ihrer minderjährigen Schwestern Christiana Müller, 3. Philippina Pontius, Mutter zweiter Ehe der Genannten Hinkelmann, Peter Oekonomsfrau in Günzburg wohnhaft, Handelsmann vorgenannt der beiden minderjährigen Hinkelmann 4., Carl Hinkelmann, Oekonom in Günzburg wohnhaft, 5., Jakob Müller I, Oekonom alle da wohnhaft, Handelsmann vorgenannt der zwischen ihnen und seinen minderjährigen Töchtern Christiana Hinkelmann bestandenen Gütergemeinschaft und als Kommandatarius mit derselben vorgenannten noch minderjährigen Carl Müller; 6., Lisa Hinkelmann, Tochter von Carl Müller, Oekonom, Erbe in Körbbora wohnhaft, und letzterer, der schlechten Verwaltung und Gütergemeinschaft verdächtig, Appellaten, Gegen

gegen

Jakob Munzinger, Wirth und Oekonom in Günzburg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Günzburg vom 21ten Januar 1859, durch den k. Advokat. Anwalt Funk vertreten.

In Betreff, daß Abraham Hinkelmann, der verlebte Vater der Appellaten Eigenthümer einer Mühle) der Heimbacher Rollen. bey gemeldter Wasserlauf durch Verfügung Bretzenau 19ten April und 18ten Juni 1836 seinen Pächtern Adam Müller und Heinrich Müller, den Appellaten respective ihren Aeltern, einem jeden 1/6 von diesen ihm gehörigen Hammerwerksantheile zu Eigenthum übertragen hat;

daß durch den Ableben des Vaters Hinkelmann bey der Theilung seines Nachlasses Streitigkeiten zwischen den Kindern 1ter und 2ter Ehe entstanden, wobey unter Anderen auch die Rede 1ter Ehe die Gültigkeit der zu Gunsten der Erblasserin von der Kinder 2ter Ehe bestrittenen und in Folge derselben dem Hammerschmied Hemmermann von Heimbach ein Opposition gegen die Auszahlung der Abbauzahlung von dem Heimbacher Rollenbau gemachte von der Gegenschwester 2ter Ehe pro rata der dem selben gehörenden Actien von 13ten Oktober 1843 gestellten sind;

daß auf Klage der Kinder 2ter Ehe auf Aufhebung dieser Opposition das C. Bezirksgericht zu Düren durch Urtheil vom 12ten April 1844 verordnete: daß die in den Händen des Hammerschmied Hemmermann befindlichen Abbauzahlen sowie die seine vorgeben verwendete Abbauzahlen von den Klägern und Kindern 2ter Ehe

Rolle N° 4621 Termin auf 15 Febr. p. pl.

Sache

des Jacob Mayenger, Wirth und Ackerer in Heimbach, vertheidigt, Appellanden von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts daselbst vom 21. Januar 1839,

gegen

1., Peter Hinkelmann, Ackerer und Landgerichtsbeisitzer in Heimbach, in seinem Namen und als Beistand seiner Ehefrau Jacob Hinkelmann, Ackerers in Börsborn; 2., Elisabetha Müller, Ackersfrau in Heimbach, Ehefrau des allda wohnenden Peter Adam Müller, Landmanns und Landgerichtsbeisitzers und als Beistand seiner Ehefrau mündlich gegenwärtig; 3., Philippina Portus, Ehefrau 2ter Ehe des verlebten Abraham Hinkelmann, in Ackersfrau zu Heimbach wohnhaft, handelnd wegen des Landmanns Gerichtsbeisitzers; 4., Carl Hinkelmann, Ackerers in Heimbach wohnhaft; 5., Jacob Müller, der 5te Actorum daselbst wohnhaft, Handelnd wegen seiner Ehefrau Catharina Hinkelmann beyde. Dieser Gerichtsbeisitzer mündlich sowie die beyden Letzteren durch den Advocaten Carl Müller; 6., Lisette Hinkelmann, Ehefrau von Carl Müller, Ackerer, beyde in Lendesdorf wohnhaft, und letztgenannte Ehefrau wegen Ermächtigung ihres Ehemannes zu gegenwärtiger Klage — Appellaten, durch den Kgl. Advocat-Anwalt Hulden vertreten.

In Erwägung, daß nach dem Art. 1961 u. folgenden C.C. wegen gemeinschaftlicher Erbschaft der Section III, „de legs entre époux et de l'époux survivant" als seinem Hauptzweck Verfügungen, die von einem Ehegatten zu Gunsten des anderen getroffen werden, zu betrachten sind, welche nach Art. 1963 C.C. auch

gardien fédéciaire de l'Art. 1962 du susdit Livre, pour le dit mineur faire remettre au greffier du Tribunal civil du dépôt fédéciaire les biens mobiliers et titres en dépôt, séquestre fédéciaire ordonné soit; le dit mineur ainsi échéant, et rien dans les susdits biens ne devant quelque soit, dans les Art. 1962 C.C. susmentionnés séquestre fédéciaire des gardiens susdits, et ne pas subsister aux gardiens fédéciaire de l'Art. 1962, lorsque un séquestre fédéciaire y a lieu, ainsi

Sur la demande aux gardiens de l'Art. 1962 susdit, tendante à ce que les susdits meubles et effets mobiliers, dans la succession, dans les mains du susdit défunt, dans l'article 1962 susdit, ainsi que les titres et papiers susdits, dans les mains des susdits gardiens, soient mis sous séquestre fédéciaire,

Vu les articles 1961 et 1962 du Code civil,

Vu les articles 94 et 96 du Code de procédure civile

Gräbenstelle jeden Monat bei einem Viertheil
Deponent wende," und es Angeklagter dem
Bürgermeister Müller in Feindbach
anvertraute,

daß Bürgermeister Müller Herr Hen-
rich wirklich und über Verfügung des
K. Bezirksgerichts Pirmasens vom
30ten Mai 1844 und übereinstimmenden Antrag
der Kinder 1ter und 2ter Ehe der Abwesenen
Hinkelmann von der Stelle des vorge-
dachten Müller der Appellant Mainzinger
als Angestellter der städtischen Gräben Rück-
halts-Gelder ernannt wurde,

in Betracht, daß durch gesetzliche
Entscheidung die erwähnte von Abwesenen
Hinkelmann seinem Kinder 2ter Ehe
gemachte Bestimmung von 3/6 seines Ver-
mögens Anspruch für gültig erklärt
worden und daß demzufolge der Appellant
vom Jahre 1850 an wieder die ihm zukom-
mende Gräben-Abtheilungsgelder hinweg
von dem Pfleger beizuziehen haben,

daß sofort der Mandat des Appellanten
vom 6ten Juli 1844 bis Ende des Jahres 1849
dauerte, während welcher Zeit sein Geschäft
über Verein bestand, daß er sich von den
Gräbenstreichen in Hasselbach, die eine kleine
halbe Stunde von Feindbach entfernt ist,
die auf den Appellanten fallenden Abtheilungs-
Gelder jeden Monat abliefern und sie bestens fuhr,

in Betracht, daß Appellant zufolge

seinem am 9ten April 1873 den Appellaten zugefügten Rechnung während der 5½ Jahre (vom 14ten Juli 1844 bis 13ten November 1849) an Zeugen für die Appellaten nachzuweisenden Auslagen 7263. 22

und zwar in Lebensmitteln circa 100-150 ℔; da sich deshalb diese Quelle kurze Zeit nach der Lieferung successive an die Appellaten selbst ganz verlieren musste, und sie die Summe von 6095. 53

diese in Händen behielt und in seinem Nutzen verwendete 1167. 29

wovon sich derselbe für Verpflegung während der angeführten Zeiten noch ..... 800. —

in Abzug bringt, so dass demnach noch ein Betrag von 367. 29

zu Recht steht, dass Appellant die genannten Zeugen von dem Gut, dessen er sich gardien von seinen Mobilien gütlich pflegte und sich die Gebühren nach art 26 und 34 des tarif, und zwar für die Zeit vom 1ten Juli 1844 bis zum 3ten Januar 1853 (dem Tage, an welchem sie die Appellaten durch Gerichtsbotenakt zur Rechnungsstellung nöthigen liessen), nicht für 8½ Jahre, berechnete;

zu Recht steht, dass der 1te Richter mit Recht erkannt hat, dass Appellant kein gardien, sondern ein Verpfleger oder depositar (oder depositaire) war, dass daher die art 26 und 34 des tarif auf ihn nicht anwendbar sind, sowie dass der art. 1962 des Code civil sich nur auf den Unterhalt von Mobilien, für welchen allein das Gesetz die Gebühren bestimmt, nicht aber auf den eigentlichen Verpfleger bezieht, wie sich die Räthe der ganzen Abtheilung und der art. 2063 Code civil von selbst und mit art. 1956 und folgende Code civil klar ergibt,

dass sich hieraus noch der Betrag nicht der geringste Zweifel bestreift;

Pothier traité du contrat de dépôt N° 91. 89. 90. Bonnier
Duranton Tom 18 (Traité de Dr. T. 10) N° 92 und 93;
Troplong du dépôt et du séquestre N° 277 und 287;
Zachariae Tom II. § 409 und Anm. 7
Toulet Quiz art. 34 des tarif. N° 11,

das Honorar des eigentlichen Verpflegers, das beim Hüter über gepflegte Mobilien ist, über dessen Salaire für seine Bemühungen zu bezahlen hat, wenn ihm solches durch den Richter oder durch das ihm zuerkennende Urtheil zugesichert worden oder aber nach den Umständen zuzusprechen ist, dass seine Inanspruchnahme nicht unentgeltlich sein sollte;

zu Recht steht, dass in letzterem Falle, der in specie der erste Richter als gegeben annehmen, die Entschädigung des Verpflegers für seine Bemühung ex bono et aequo durch den Richter zu bestimmen ist, da das Gesetz für den Verpfleger keine Gebühren bestimmt hat und von einer analogen Anwendung der Bestimmung des Tarifs über die Gebühren keine Rede sein kann;

zu Recht steht, dass Appellant keine Abzüge gemacht, sondern seine ganze Bemühung sich damit beschäftigt hat, dass der während 5½ Jahren bei dem Küfer Zimmermann in Hochfelden jeden Monat oder mehrmalen Lieferungen periodisch in den Appellaten gehörenden Gebäulichkeiten, mit circa 100 bis 150 ℔ per Monat, in Empfang nehmen und Quittungen wieder an die Appellaten selbst gegen Bezahlung der Summe bis auf die Restanz 1167 ℔ 29 s., die er selbe damit in seinen eigenen Nutzen verwendete, abgeliefert hat;

dass Flaschbart oder eine seiner Leute noch Alles abgeliefert ist, so ist aus diese

Gulden'sche Anm. Gulden

№ 4620. Urtheil v. 27 Febr. 1860.

Urtheil d. Appel.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Adolf Isaac, Bäckermeister u. Gastwirth wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Testamentar der Verlebten Johannet Rieger, Pensionärin Handlungs, abwesend, jetzt Hausmannstheil wohnhaft, Appellanten vertreten durch Advokaten Dr. Ch. Hoffmann dahier,

gegen

die Wittwe und Erben der Hr. Hausmannstheil verlebten Hoffmann, Friedrich Albert und Adam Carl, Hr. Hoffmann, Christina Maria Anna Barbara Ariel, Wirthe und Ackersleute, wohnhaft in Hausmannstheil, in ergangenen Forderungs- und Anerkennungs-Sachen aus gerichtlichen Urkunden, namlich: Schuldschein, Forderungsbrief und Protokoll Advokat Hoffmann, diese wohnhaft, Appellaten, Advokat Gulden dahier, Anwalt Volkmar in Heidelberg, wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Testamentar der Verlebten Johannet Rieger, Pensionärin Handlungs, abwesend, jetzt Hausmannstheil wohnhaft, Appellanten durch Advokaten Dr. Ch. Hoffmann dahier, Advokat Gulden anwaltlich,

Das Appellationsgericht, Kammer des Innern, hat nach Einsicht des Urtheils des Hofgerichts der Provinz Unterrhein vom 27ten Februar 1852 und 8ten Mai 1855, des Vortrags der Appellanten, vertreten durch Advokat Gulden, Anwalt Volkmar,

gegen

die Wittwe und Erben der Hr. Hausmannstheil verlebten Hoffmann, Friedrich Albert und Adam Carl, Hr. Hoffmann, Christina Maria Anna Barbara Ariel, Wirthe und Ackersleute, wohnhaft in Hausmannstheil, in ergangenen Forderungs- und Anerkennungs-Sachen aus gerichtlichen Urkunden, namlich: Schuldschein, Forderungsbrief und Protokoll Advokat Hoffmann, diese wohnhaft, Appellaten, Advokat Gulden dahier, Anwalt Volkmar in Heidelberg, wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Testamentar der Verlebten Johannet Rieger, Pensionärin Handlungs, abwesend, jetzt Hausmannstheil wohnhaft, Appellanten durch Advokaten Dr. Ch. Hoffmann dahier, Advokat Gulden anwaltlich,

der kgl. Advokat-Anwalt Volkmar dahier, in Vertretung der Appellaten, gegen das Appellationsgerichts-Urtheil, unter Abweisung der Beschwerde, wegen mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils vom 27ten Februar 1852 den neuerdings gestellten Antrag, als unzulässig zu verwerfen, - hilfsweise aber mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils vom 8ten Mai 1855 Namens der Appellaten darauf anzutragen, dass das angefochtene Urtheil des Hofgerichts vom 27ten Februar 1852 aufgehoben, dagegen die Appellaten in Gemäßheit des Urtheils des Hofgerichts vom 27ten Februar 1852 aufgelegten Beweises verhalten, - demgemäß einen neuen Termin zu Ladung der Appellaten zu dem angegebenen Beweisthema zu bestimmen, - den Appellaten zu Bezahlung von Fl. 340, bildet: dreihundert vierzig Gulden Johannet Rieger, der Testamentar der Appellaten Advokat Hoffmann, dem Vater der Appellaten bezahlten Geldsummen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Sache der beschworenen Geldstrafe zu verordnen.

Der kgl. Advokat-Anwalt Gulden trug dagegen an:

Gestalt der Verhältnisse mit keinerlei Abänderung und einmüthiger Zustimmung erkannt:

Dass - wenngleich gegen Appellat zu jeder Verfallzeit, wie er behauptet, jetzt noch nicht verwandt und jedem Monat die Verfallzeit nicht verfloss, - dass dennoch Appellat für jeden Verfallmonat für 6 Gulden und von 6 Tagen und für die 5te Frist einen Zeitraum und von 33 Tagen verzinsen werde;

Dass für diese Zumessung die von der Appellatin offerirten 2 Prozent für den in Frage stehenden Zeitraum von Fl. 16. 16 kr. ergeben, welche die Summe von Fl. 263 kr. ergeben, ferner einen weiteren Grund der Verfallsentschädigung bilden, da er nicht Kreuzverzinsung in Klagen bei einer Klage Debitoren, sondern nur bei einer Person in gewissen Summen der Geldgeschäfte und mit Einrechnung Risico beharrlich war, und dass er sonst nur wirkliche Vermögens-Verwaltungen, welche die Zulegung der Kapitalien gestatten und die Zinsen gewährten, sich mit 2 Prozent und der kurzen Verfallfrist dann für gewöhnlich bezahlt (wurde) lasse, vernehmen;

Dass gleichwohl der 1te Richter der Appellatin von nur 250 fl. sich 3½ Prozent Zinsen zu seiner Zumessung gebilligt hat;

In Betracht, dass diese Appellat auf mißbräuchliche Taxation des Hofgerichtspräsidenten des 6. Bezirks Gerichts in Heidelberg, welcher ihm die verlangten 300 fl. nach dem Grund der art. 26, 34 und 45 des Tarifs vom 16ten Januar 1853 taxirt hat, berufen kann, weil diese Taxe nur für Gegenwart der Appellaten stattgefunden hat und nur Entschädigungs-Anrechnungen bezweckt;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgerichts, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

V. p. p. 30 Dezember 1860

Gulden

Demgemäß wird der Appellat-Advocat Dr. Riedl
gegen das Urtheil vom 15ten Februar 1852 wegen Ungiltigkeit,
dann auch wegen Berufung gegen das Urtheil vom 8ten
Mai 1850 wegen Zuerkennung der Kosten;

Ferner den Appellaten Ulrich Hoffmann, das
von dem angefochtenen Urtheile vom 8ten Mai 1850 incidenter
appellirend, sofort unter Annahme der Incidentappella-
tionsbezüglichen Information dieses Urtheil:

1, die Forderung des Appellaten aus dem Betreffe von
453 fl. 38 kr., sich stützend auf den registrirten Schein vom 1ten
Juli 1849, unter Abweisung dieses Scheines, sofort wegen
Zuerkennung abzuweisen;

2, den Appellaten auch incidentappellantischen
Gegenforderungen wegen Zinsenbezahlung darüber ganz
Erkannt:

„Josef Hofmann Rieger, der Advocat des Appellanten, vom 4ten
„Juni 1849 an bis 14ten Januar 1850 bei Josef Hoffmann, dem
„Vater des Appellaten, die Post und Messendung sammt
„30 Exemplare für Lebitzing und Obersdorf Rieger
„nicht zu viel, sondern unser mäßiger Antheil ist;

„Josef Hoffmann während dieser Zeit für Rieger und in
„dessen Abwesenheit für Josefine Hoffmann an Verköstigung
„und sonstigen Auslagen um 40 fl. 15 kr. hinterwendam: an
„Kindbettkahne für seine Ehefrau 4 fl. 8 kr.; an Lohn für Kochen
„und Pflege 6 fl. 9 kr., an Einmachzucker für Holzgeld 3 fl. 10 kr., dem-
„selben auch Geld für seine Bedürfnisse während seiner Krankheit; und auch
„diesen Betrages bis Oktober 1850 dem Rieger selbst noch mehrfältig
„Kleider zu flicken und sonstige manuelle auch die Wasch-
„frau bei 8 fl. an Jakob Schreiner zu Accord bezahlt;

endlich den Appellanten in die sämmtlichen Kosten beider
Instanzen sowie in die Gerichtstaxe zu verurtheilen.

Was ferner die Forderung des Appellanten aus dem regi-
strirten Scheine vom 4ten Juni 1849 bis auf die Entbietung von fl. 6.30 kr.
für compensirt und getilgt zu erklären, die Klage über den
Mehrbetrag als Zahlgerichts abzuweisen, mit Verurtheilung des
Appellanten in die Gerichtstaxe und in die Kosten beider Instanzen.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Factum.

Johann Rieger, der Autor des Appellanten,
erhob wegen verschiedenen Handwerksarbeiten pro
Lautern 4ten Dezember 1850 gegen den Autor
der Appellanten Klage auf Bezahlung: 1, den
Betrag von fl. 129.12 kr., gestützt auf einen Schein vom
4ten Juni 1849, für Rempel visirt und registrirt
zu Landau am 10ten Februar 1852 mit fl. 15.33 kr.; 2, den
Betrag von fl. 453.38 kr., gestützt auf einen Schein
vom 1ten Juli 1849, für Rempel visirt und regi-
strirt zu Landau am 10ten Februar 1852 mit
fl. 15.33 kr., zusammen fl. 582.42 kr., welche Forderung
der Beklagte von sich zum Theile ablehnte, wobei in der Ladung der Beisatz
gemacht ist: „vorbehaltlich zum Theile Beklagten,
den Betrag seiner vorzulegenden Rechnung, inso-
weit solche Gegenstand bestreiten wird, in Abzug zu
bringen." Als Beklagter unter den Betrag vom
4ten Juni 1849 allein als gültig anerkannte, in dem
er in Anzug von Rieger in 2 Malen mit fl. 129.12 kr.
verfallen Jahr, dagegen behauptete, daß er größere
Posten, in dem Autor des Klägers stattfallen Forderung
von Rieger für Gemachte Verköstigung, Verpflegung,
Wohnung, nämlich Lebensmittel und Getränke
Brod vom Ehepaar Hoffmann von fl. 149. 57 kr. haben,
sowie Klägers Rieger weg an sich fl. 20. 47 kr. Gehalt,
Stand Entlassung vom 20ten August 1851 förmlich von
seinem verfallenen Lohn ab, sich weg erfolgter
Accordirung der Abfassung vom 3ten August 1851
der Lohn des Hoffmann bezahlen und ordnete
weg des amtlichen Lohn Taxe Tarif Principal,
zu Edenkoben vom 1ten September 1851 pro fl. 5.24 kr., seinen
amtlichen Handlung von fl. 5.42 kr., wovon er einen
Gegenforderung Hoffmann's von fl. 42. 42 kr. in

Abzug brachte, in dem Rechtsstreite um fl. 540. zu dem
Appellat Adolf Isaac Baumann Cession gemacht zu
fl 170, sohin mit einem Verlustes von fl 370. Gegen
dieses Appellat wurde Klage auf Zahlung dieser fl 540.
gegen den Autor des Appellaten, diesen Kläger wür-
de nämlich den nunmehrigen Freund, wie ersehen die Klage
Rieger's, also völlig unbegründet befunden, wobei
unter Anderem der Beklagte aufstellte: dass er beim
Einzuge Rieger's in sein Haus nicht mehr als fl 93.30kr
für Aufbewahrung und als Vorschuss auf die Miete
Rieger's erhalten und sie sohin nur kurze Zeit aus-
für den Besitz vom 1ten Juli 1849 als gestellt habe, später
habe sie Rieger wegen von seinen minimalen
Pensionen vom 1ten Januar 1850 fl 35.42kr gegeben, dabei be-
merkte, dass er den Besitz vom 1ten Juli 1849 verloren
habe und dass er, Hoffmann, sie daher allein
Besitz über die erhaltene Gesammtsumme von fl 129.12kr
rechtfertigen müsse. Um Abgang habe er nämlich
Besitz in seinen oben die erhaltenen Geldsorten
in Zahlen ausgestellt. Und sie vom 1ten Januar 1850 datirt.
Also über Klage erschien der Zimmer
Rieger's zu kommen sei, habe er diese bestritten,
wie er gegen die Einräumung an den Beklagten
vorgenommen, habe derselbe den mit ausgestellten
Besitz sie angenommen und gar nichts und nun einen
neuen Besitz in Worten und Zahlen über die Gesammtsumme
von fl 129.12kr ausgestellt und diesen auf den Namen Rie-
gel's auf die Zeitdauer Einzuges - 4 Juni 1849 - zurückdatirt.
Der von den Appellaten produzirte Besitz vom 1ten Juli
1849 sei demnächst, welcher über die fl 93.30kr
ausgestellt gewesen, den Rieger als verloren erklärt
und wovon derselbe eine Gegenzahlung in den Zahlen vor-
genommen habe. Der Art, dass die Zahl 25 in 125 und die
Zahl 13 in 180 verändert worden sei. Der Beklagte
Hoffmann erbot sich über seine Aufstellungen gera-

gerichtmässig, welchen der Kläger den heutigen
Appellat als unzulässig bestritt. Durch Urtheil
des k. Bezirksgerichts zu Graden vom 17ten
Februar 1852 wurde jedoch der vorgebrachte Ein-
gruch nicht für zulässig erklärt, weil sich
aus den Akten der Beweis des Betrages und der
Falschung finde und wurde demgemäss vorder-
samst hierüber rechtmässig Nachstellung gepflogen) sag:
stellig gemacht. Und Gegenzeugenvernehmen
wurde sofort gegen Johannes Rieger eine Crimi-
nal-Untersuchung wegen Fälschung eingeleitet und
derselbe nöthigt, da er gegen diesen von dem diesen
gerichte wegen des gleichen Verbrechens verurtheilt
worden war, durch Urtheil des Landgerichts
des Bgl. Appellat vom Gerichte vom 30ten Juli
1852, wegen dieses Verbrechens abgeurtheilt worden. Gegen
gerichtl. verurtheilten Lewis jedoch von der Be-
klagten erkannt wurde, starb Rieger am 16ten dessen
1852 im Gefängnisse ohnmächtig wurde der Beweis des
Factum aufgenommen. Einige Zeugen bestätigten
Appellat bestätigte, dass Hoffmann das ihm
aufgetragene Lewis nicht vor sich habe
und bestritt diesen Zeugnisse die Aussage auf fl 144.50kr,
falsch Hoffmann zur Compensation vorschlug,
te, gemäss der Betrag von fl 42.42kr übersteigen,
als überwiesen und Beklagte erkannt, verlangte dass
Zeugniss seinen Rechtsvertreter Autor der
Appellaten die Abweisung der Klage bewirkte
und sich schliesslich des Beweis des Widerspruchs und
Zeugen über seine Gegenzeugen erbot. Durch
Urtheil des k. Bezirksgerichts Graden vom 8ten
Mai 1855 wurde das, den Autor der Appellaten
in der Urtheile vom 17ten Februar 1852 aufgelegten
Beweis als Gegenstand, also nicht erbracht,
demselben aber noch zur Beweisführung des

Lewis der zugleich die Kosten des Lewis klagt, zugleich wurde letzterer bezüglich seiner Wahl der Beklagten von fl 129. 12 kr. zu ersetzenden Forderung der Klage mit fl 149. 59½ kr. zum Verhandlungsweise zugelassen, der gegen den gleichfalls ersuchten ungehorsamen Zeugenbeweis als unzulässig erklärt.

Gegen dieses Urtheil vom 9ten Februar 1852 und 8ten Mai 1855 legte Appellant die Berufung, Beschwerde, dagegen im Urtheil zu gleicher Zeugenbeweis, worüber sich wegen Lewis Klage von seinem Gutsherrn der Entschädigung, ungesetzlich sei und dass das in dem letzten Urtheil der Herr Richter mit Unrecht dem Autor der Appellatin Lewis eidesstattlich abgenommen erklärt habe, nur dem ungemessen nicht das Supplementum zu ersetzen, sondern seinem Eingestandnisse zuzuschreiben sei. Wegen Verwerfung der Appellation hatte der Autor der Appellatin unterm 25ten Januar 1856 die ihm nachgelassene Eidesleistung angenommen. Die Ablehnung konnte aber wegen der schon vom 1ten Februar 1856 datirten Ablehnung des Herrichters Edelmann in Frankobern erst gegen Appellerklärung der Appellatin nicht stattfinden. Am 28ten September 1857 während der zu haltenden Appellatsitzung erschien Hoffmann, und reichte seine Bittschrift und Eidesleistung wider das Urtheil der Appellatin vom 1ten Urtheil wegen der Klage der Appellatin stattgefundenen Vollziehung desselben und ungesetzlich und übereilt die Entscheidung gegen das Urtheil als nichtig aufgehoben verlangt. Zugleich Appellaten die Appellatin und den letzten Urtheils incidenter beschwerend, dass der ihrem Autor im Interlokute aufgelegte Lewis vollständig erbrochen, dieser nicht auf das Supplementum zu erstrecken sei und das nicht die Zeugnisse der Zeugen selbst und der Appellatin angeboten Zeugenbeweis nichtig gelöscht sei, weil sie in selbem im Aufsatz der Schriftabweichung in dem mit Justiz Riegel's dann dem Herrichter Edelmann zugestellten Ladungen vom 14ten Oktober und 9ten Dezember 1850, und selbst in den Citation zu Endtappellantin vom 30ten August 1851 sowie in dem Urtheil vom 1ten Juni 1849 enthalten sei und weil nach von Seiten Mittl verlangt werden können, dass sie zu den Gütern gehörigen Gutte bezüglich Auseinandersetzung und Verhandlung über die gestellte Beschwerde Appellant dasselbe dem Zugestandnisse Appellaten mündlich zuzugestehen.

Es steht sich an:

1, ob nicht die Berufungsbeschwerde als nichtig zu begründet zu verwerfen sei?

2, ob dagegen nicht der Incidentbeschwerde in ihren beiden Begehren als begründet zuzusprechen ist?

3, wer schließlich der Kosten zu entscheiden sei?

G. Gulden

Für d. Advokaten Herrn Vollmar, dem als d. Appellatin und Incident Appellatin zuzustellen.

G. Gulden

No 611 Rgl

Zustellung.

Heute dem substituirten Exekutionsamtsdiener Fünfhausen
Zustellung;
Auf Anstehen des Herrn Juden, kgl. Bezirksrabbiner und Incidentbeigeladenen
Wittwe und Erben Hoffmann;
Erben: 1) Andreas Friedrich Kellig, kgl. Bürgermeister und Ortsvorsteher kgl. Bezirksamts Hassfurt zu Zeugenschaften, ausschließlich;
den Herrn Vollmar, kgl. Bezirksamtsassessor Beigeladenen Isaac, wohnhaft zu Zeugenschaften
erfolgt

Kosten: Ob sechs Kreuzer sprechen Gebühren und sechs Kreuzer Botenlohn zusammen 12 Kreuzer.

Zustellung 38.
Kopien 02
Porto 07.
46 Kr.

Kellig

ad 276 Fasc. 114 Fasc. 83. wegen Zustellung des Beschlusses vom 18. wegen Zeugenschaften

L. Bamberg

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

den Müller und Leben daselbst Sommerheim wohnhaften Joseph Hoffmann, gewesenen Wirthschaftspächter, als d. dessen Wittwe Maria Anna Barbara Nold, Wirthin und Ackersfrau, zu Sommerheim wohnhaft, Kläger, Appellaten und Incidentappellanten

gegen

Wolf Isaac, Viehhändler zu Edenkoben wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Cessionar des verlebten Johannes Rieger, gewesenen Gendarmen, ehemals zu Sommerheim stationirt, Appellanten und Incidentappellaten.

Festgestellt vom 27 Februar 1860, vorgestellt den Appellanten in 14/16 den Kosten der Appellirung. Taxe ordinaire.

Nro der Taxe	Anlagen fl	kr	Gebühren fl	kr
1, Anwaltsbestellung	70	—	41	— 48
2, Cessation	68	—	—	8 24
3, Abtauschmunitation	91	—	—	1 53
4, Gebühr	90	4	40	— 57
5, Bolla	90	2	20	— 57
6, Avenir	70	—	41	— 48
7, Bestätigung des Bürgermeisteramts	—	—	07	— —
8, Todesattestation mit Wiederholung des Textes Original und Copia 2 Bgl	71	—	14	3 57
Zustellung	—	—	27	— —
9, Motivirter Antrag 13 Bollen à 13 Bgl	72	1	31	16 28
2 Copien à 14 Bgl mit Zustellung	—	2	05	8 14
10, Aufruf von der Bolla	—	—	32	— —
11, Einlassung des Antrags mit Abdruck Blatt	83	—	28	1 53
Zu übertragen		13	46	94 19

	Maß des Werks	Auslagen		Gebühren	
Übertrag		13	46	44	19
12, Passavet für William Hoffmann vom 21ten Februar 1860	146	1	43	–	57
13, Passantschädigung 7 Myriameter	–	9	48	–	–
14, Vortrag mit Adressblatt	90	–	–		37
15, Beschrieb zum Pass	50	–	28	9	27
16, Retourbriefe	–	–	32	–	–
17, Paketsiegel, Original und Copien 8 Bogen nebst Zustellung	–	–	36	–	–
18, Porto und Convolutpauschale	87	1	42.	3	55
19, Postamt	195	5	36	–	–
	–	–	07	–	34
		34	38	62	29
		62	29		
		97	07		

Zweibrücken den 14 April 1860.

C. Gulden

Taxirt zu sieben und zwanzig Gulden sieben Kreuzer. Zweibrücken 13 April 1860

v. Korbach

Kostenrechnung gegen Ryzell. Kostenrechnung

in Sachen Johann Hoffmann Wirth und Adolph Cuntz in Bommersheim wohnhaft Beklagten (Contra)

ca

Moses Isaac, Kaufmann in Edenkoben Klägers (Lotz)

Nr	Bezeichnung der Posten	Anhalt des Tarifs	Auslagen fl	Auslagen kr	Gebühren fl	Gebühren kr
1.	Original-Exploit	70.		29		27
2.	Consultation	68.			3.	20.
3.	Abschrift des Exploits d. Land: Amt der Forderung 7 Folien			14.		49.
4.	Bestellung d. Gerichtsstand		2	05		
5.	Copien	70.		7		21
	Porto: Brief & Packet			22.		06.
6.	Copien	91.			1.	03.
7.	Vorladung	82	1.	17	7.	42
	2 Bogen Brief & Gebühr		2.	34	3	51.
8.	Decret v. 9/12. 1851	805			1.	03
9.	Abschrift	80			4.	40
10.	Beschrieb zum Vorladungs-Exploit	96		8		42
	Porto d. Brief			56		
11.	Copien bei Vorladung	91.			1.	03
12.	5 Bogen Schreibpapier & Schreibgebühr		1.	10.	2	20.
	2 Bogen Conclusions-Papier			14.		21.
13	Zeugschaft an 11/2 1852		2.	80.		
14	Dto an 18/3.		2.	16.		
15	Dto 22/3		2.			
16	Porto		1.	83		
17	5 Zeugen à 2 fl 48 kr + 4 à 1 fl 24 kr		8.	24.		
18.	2 Mac. Brief Zeugschaft	92.			4.	12.
19.	Zeugnuss Gebühr & Porto		16.	34		
				28	1.	89.
		=	43	33	34	09 =

84/xc

No	Anbartung		fl.	kr.	fl.	kr.
			43.	32	34.	09
20.	Amtsprotokoll & Gebühr	30.		15.	-	27
21.	Antrag	72		28	2.	48
	Abschr: Vogl & Gut		-	57	1.	24.
22.	Gerichtsprotokoll Generalst. Fokke					42.
23.	Ladung über die Streitsache		6.	20		
24.	Urtheil v. 4/2 1852	83	-	-	1.	03.
25.	Vollmacht	80.	-	-	4.	40.
26.	Abschrift Beim Amt Aut. d. Akten		-	-	1.	03.
27.	Antrag	82.		35	3.	09.
	Abschr: Vogl & Gut			30	1.	38
28.	Gebühr: Antrag			7.	-	44
29.	Appellation v. 27/2. 1858	83.		-	1.	03.
30.	Fixum v. 20/3. 1855	83.		-	1.	03.
31.	Vorladung v. 17/4.	83.		-	1.	03.
32.	Vollmacht	80.		-	4	40.
33.	Abschrift beim Appell.				1.	03
34.	Urtheil v. 8 Mai 1855		11.	16.		
	Abschr: Vogl & Gut		-	57.	1.	32.
35.	Beglaubigung		-	7.		
36.	Porto			6.		27
37.	Liberanmassa			35	1.	45.
	Abschr: Vogl & Gut			29.		37
38.	Antrag			28	2.	48
	Abschr: Vogl & Gut			30	1.	24.
39.	Ausfertigung & Insinuation magna Appell.			14.	1.	08.
40.	Abschrift Do		-	7	1	03.
41.	Urtheil Do		1.	45	2.	03
42.	Abgang Gebühr			7		09
	Summa Summarum:		20	37	53	26

143/57

ad 7. 6/18
ad 29. 1/02
23. 7/02
8/24 = 8/24

143/57. = 135/33

Gegenwärtiger Rechtsanzug wird Kurs den unterzeichneten Gerichtsparteyschaften auf den Betrag von einhundert dreißig Gulden und drei und dreißig Kreuzer festgesetzt

Lemberg, am 5 Februar 1856

Sonnbar

2. 4620.

Urtheil v. 27/2. 1860. Zus 21 & 22 Febr. pl.

Antrag

für

Wolf Isaac, Handelsmann in Lemberg wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Cessionar des verstorbenen Gemeinen Krieger, pensionirter Obrist Lieutenants, zu Gunsten Hoffmann, Appellanten an gegen Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Lemberg vom 17. Februar 1852 und 8. Mai 1855, und Incidentappellaten, vertreten durch den k. k. Advocat. Anwalt Vollmar

gegen

die Witwe und Erben des zu Gunsten Hoffmann verstorbenen Josef Hoffmann, gewesenen Wirth und Realitätenbesitzer, als:

1 dessen Witwe Maria Anna Barbara Averl Wirthin und Realitätenbesitzerin in Gunsten wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer mit ihrem genannten Ehemann erzeugten minderjährigen Kinder, nämlich: Elisabeth, Joseph zu Leo und Michael Anton Hoffmann, dieser als Erben ihrer genannten verstorbenen Mutter,

2 Michael Anton Mahr, Realitätenbesitzer in Gunsten wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund der genannten Minderjährigen, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den k. k. Advocat. Anwalt Hulden;

1. die Berufung gegen das Erkenntniß vom 17 Februar 1852 betreffend

---

J. H. hat Appellaten sich zur Beantwortung dieser Berufung auf den Tag, Stunde Datum und Zur Verhandlung festgesetzten Platz berufen; daß Thatsachen der Klage und sogar der selbst durch Zeugen bewiesen worden könnten, selbem

für die Entscheidung einer Urkunde dienen,
z. B. daß Appellant, diesen Pütz als einstig an-
genommen, in den Berufungsgründen sich angelegen
sein lassen, die Entstehung und den
Schluß einsieht und darstellt, den zugelassenen
Beweis als irrelevant bestreitet;
daß nämlich der Autor der Appellaten nachstellte,
a. der Inhalt der Appellaten sich mittels
katastrischer Vermessung des Risses vom 1 July
1849, welcher sub No. 15,593 für Stempel eingetragen
und No. 1218 registrirt zu Lennep den 10ten
Februar 1852 fol. 65 C. 13 empfangen 15 Sgr. 2 Pf.
d. Akkuratur, Notary Eberhard, in seinem
Besitze zu erhalten genöthigt, obgleich ein
anderer Riss an dessen Statt aufgestellt
werden soll;
b. derselbe habe ferner diesen Riss vom 1ten
July 1849 in der Absicht verfälscht, daß an Stelle
Zahl 25 auf dem Protokolle „Verwandtschaft"
ein 125, und die Zahl 10 vor „Ohlden an
Ohld" ein 100 eingeändert, und dadurch den
Zeugen Glauben von der geschriebenen und
unterschriebenen Riss verfälscht;
z. B. daß aber, wenn diese Aufstellungen
beweisgestattet werden, keine Partei von einer,
mit jenem Risse vorzulegenden Verpflichtung
frei sein kann;
daß nämlich diese Behauptungen den Grund des
Beweisthemas bilden müssen, weil sie nämlich
wenn sie erwiesen werden, den Ungrund
der Klage dargethan ist;
z. B. daß in dem, im Beweisthema aufgestellten
Pütze „in Rieger katastrirte, er habe den
darüber aufgestellten Risse[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

keine Spur von Betrug oder Arglist mit-
theilt werden kann,
daß aber über die behauptete Fälschung der Beweis
darüber erhoben werde;
z. B. daß nämlich der Beweis, wie er durch den
angeführten Interlocut zugelassen worden,
die Behauptungen der damaligen Beklagten nicht
rechtfertigend festzustellen im Stande ist, und
deshalb irrelevant erscheint;
z. B. daß in dieser Beziehung der angeführten
Artikel inclusive nicht entscheidend, sowohl sämt-
in jedem Falle die Beweisführung zulässig (erscheint)
sein ist;
daß aber derselbe, wie oben gezeigt, zu
verwerfen, und, weil kein relevanter
Beweis erboten, die Klage zurückzuweisen ist.

II. die Berufung gegen das Interlocut
vom 8. Mai 1855 betreffend

z. B. daß die Behauptungen der Klägerin
der Appellaten an und für sich schon so un-
glaubwürdig erscheinen, indem von ihnen
nicht anzunehmen ist, daß ein Pfälzer Ge-
schworener, entgegen der Klägerin der Appellaten
den Auftrag, den aufgestellten Riss
über das Interlocut Ohld zu belassen, zu setzen,
sich von allen Verpflichtungen, wie z.
B. Zuziehung von Zeugen u. s. w. losmachen
wird, einen neuen Riss aufzustellen, ohne
von der Annullirung der früheren Berufung
Kenntniss und ohne sein eigenes Gutachten von
9 auf 109 zu Abzug zu bringen;
z. B. daß die Depositionen der abgehörten
Zeugen mit sich selbst und mit den Aufstellungen

der ursprünglichen Catastrirung in zweifachen Belang, sowie gerechtfertiget, indem unbestreitbar in folgenden Punkten:

1. Hoffmann besitzt laut, in seinem Antrage vom 12. September 1851 den zweiten Besitz, in welchem somit die 93 fl. 30 kr. der ersten Schätzung nur auf den 1. Januar 1850 weiter separirten 35 fl. 42 kr. entfallen gerechnet, für am 1 Januar 1850 in seinem Hause, in dem Zimmer, welches Rieger im zweiten Stocke bewohnte, und bei Brand nur diesen Raum zu räumen hatte, Rieger die nächste Feuerung genommen erwarten, während auf diesen Antrag selbst, seinem und der Angaben der Hauptzeugen No: 3 & 5 sowohl, als B Rieger selben im October 1849 das Hoffmann'sche Haus verlassen hatte, und eine eigene Haushaltung mit einer Haushälterin führte.

2. Hoffmann besitzt, daß am 1. Januar 1850 der zweite Separation von 35 fl 42 kr. genommen werden sei, welcher mit den ersten 93 fl. 30 kr. zusammen die Summe von 129 fl 12 kr. nützungsamt sein, während die Hauptzeugen 2, 3 & 5 auf die Stimmenmehrheit bestätigten, daß B Rieger schon im July oder August, jedenfalls vor October 1849 diese letzteren Räume bei Hoffmann verlassen hatte;

3. Hoffmann besitzt, Rieger habe ihn durch die Absage, den ersten Besitz verlassen zu haben zur Herstellung des zweiten veranlasst, während die Hauptzeugen 5 erwähnten, Rieger habe verlassen, den ersten Besitz zu verbessern.

4. Hoffmann besitzt, daß zweite Separation die Herstellung des zweiten Besitzes, der früher

und der zweite Besitz und die Herstellung des dritten Besitzes, letzter vom 4. Juni 1849 datirt, habe allein am 1 Januar 1850, während nach der Separation der 5ten Hauptzeugen alle drei Besitzen vor October 1849 und zuerst die Separirung des 35 fl. 42 kr. kaum einige Tage später die weiteren Abfälle stattgefunden, so daß die erste, zweite separirte Hauptzeugen alle diese Abfälle in der April 1850 und in der zu ebener Erde gelegenen Wohnzimmer verlegt;

f. d. Hoffmann, abgesehen von diesen Widersprüchen in den erheblichsten Punkten, hiemit einmal die Caution über alle Cautionsstreitpunkte verfällt;

daß nämlich schon der erste Platz, der Separation der 93 fl. 30 kr. vom 1. July 1849 durch seinen Zeugen erwiesen ist, indem ja auch die Aussagen Hoffmann's gegen den dritten Zeugen sowie das Nichtzählen einer von diesen verlassenen Feldräumen seinen Antrag für Hoffmann ohne den Räumen, und ebenso wenig die Aussagen Rieger's über den Betrag seiner separirten Felder als unbedeutliche Behauptungen, die Cautionsstreitpunkte nur Nebensache für nebensächlich sind;

daß der zweite Cautionsstreitpunkt, Rieger habe besitzt, den ersten Besitz verlassen zu haben, nur seinen Zeugen bewiesen sind, daß aber die Aussage sowie mit der eigenen Besitzung der bezeichneten Zeugen einstimmig, durch Nichtzählen abgesehen der 5ten Hauptzeugen nicht genügend ist, jenen Cautionsstreitpunkt zu verbürgen, daß überdies die abgesehen dieser Zeugen

nicht der Forstraum selbst zum Gegenstande hat, sondern blos eine Erörterung Hoffmann's rücksichtlich des dritten Beweissatzes, der Gegenstand war 35 fl. 12 kr. betr. von allen Beweisen entblößt ist; daß endlich der 4te Beweissatz, den angeführten Zeugen Rieger's beim Augenscheine durch die Inspektion der fünften Hauptgänge, und durch den angelegten Stock einer, nun der Hand Hoffmann's geschriebenen Urkunde festgestellt werden kann;

f. b. daß der fünfte Beweis Rieger's keinen Beweis für die anticipirten Holzpreise bilden kann, vielmehr angenommen ist, daß Hoffmann, weil einem festen angelegten Plane, sich manche schönere Bestände zu verschaffen suchte, da er dann durch sie mit vielen Holzversteigerungen und Aufmessungen geschickte Gelegenheit hat, seine Kenntnisse der vorhandenen Holzmassen zu bereichern;

f. b. daß dieser der angebotene Beweis nicht entscheidend sein, sondern nur als Indizium angesehen ist, und dieses nur eine Schwäche der Klage mittelst Replik, nicht aber den angeführten Urtheile entgegen werden kann.

III. Die Incidentberufung gegen den letzten Urtheil betreffend.

f. b. daß die Incidentappellanten den total misslungenen Beweis als vollständig geführt angesehen haben wollen, weil ihr Gegner unterdessen gestorben und nicht mehr im Stande ist, der ihm auferlegte Pflicht Genüge zu leisten;

f. b. daß hier nicht die Frage zu erörtern ist, welche Folgen ein verschuldeter, aber zufällig ein-

folgter Tod nicht nützgestatteter Eidesleistung auf die Beschaffung der Incidentappellanten daß sie Gründe durch die einzelnen Beweise nachgewiesen werden sei, aber zu verneinen ist, daß derselbe vom 1 Februar 1856 bis zum 28ten September 1857 genügende Zeit hatte zur Entscheidung über die einzelnen Beweise zu schreiten, wenn er ihm zum Gegenstande der Eidesleistung hätte machen wollen;

f. b. daß nur den eben angeführten Gründen die Incidentberufung jedenfalls unbegründet erscheint;

f. b. den angebotenen Zeugenbeweis über eine Gegenforderung von 449 fl. 59 kr. betreffend, daß derselbe in Anbetracht der Summe überflüssig erscheint, und auf keine Gründe von der Regel verlangt, indem

a. Hoffmann selbst wohl im Stande war, sich Urkundenbeweis zu verschaffen und

b. wenn der Fiscus durch seine Ladung einen Gegenstand einer Offizialbeweises bilden, — entweder nicht, weil es vom Beweisführer selbst, nicht aber von dessen Gegner, — letzteres nicht, weil die vorgelegende Gegenforderung nur dann in Betracht kommen soll, wenn sie gerecht befunden wird, was doch wenigstens Seite Urkunde ist, welche die Behauptungen Hoffmann's wahrscheinlich machen;

f. b. daß dieser auch in dieser Beziehung die Incidentberufung unbegründet erscheint

ex. s. c.

gefällt es dem k. Appellationsgerichte unter Ob-

reisung der Friedensrichterstelle und mittelst Ordnung
sage Referendarius der angefochtenen Ratsherrn-
wahl vom Februar 1852 den unbescholtenen Jungen,
Lavoir als incompetent zu verwerfen, jedoch,
falls aber mittelst Reformation der angefochtenen
Ratsherrn wahl vom Mai 1855 Maßnahmen zu verfügen,
den Appellaten den unbescholtenen Herrn Advokat
das registrierte Ratsherrn des K. Bezirksgerichts
zu Landau vom Februar 1852 wiederholten
Lavoir wieder beizubehalten, — dagegen in
einem wie in andern Falle die Appellaten
in ihren angegebenen Eigenschaften zu verurtheilen
an die Appellanten zu bezahlen: die Summe von 5406
bildend den Rest des Herrn Johann Rieger, den Curatel
des Appellanten Christoph Hoffmann, den
Autor der Appellaten Jacob Hoffmann, den
Autor der Appellaten Jacob Schumann,
die Appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen und die Kanzlei der Unterlegten
Appellaten zu verweisen.

Vollmar.

v. p. p. 9. Febr. 1860.

v. p. pl. 21 Febr. 1860

No 4620 des Rolls.

Ordnung

für den Ehemann und Curator des Johann Rieger
Heinrich Jakob Hoffmann, Privatier und Ackersmann,
und Actenbeurtheilung, als:

1) dessen Mündel Maria Anna Barbara Appel,
Minderj. und Actenbeurtheilung in Germersheim wohnhaft,
in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer
mit ihrem genannten Ehemann erzeugten min-
derjährigen Kinder, nämlich: Elisabetha, Sa-
gibt und Michael Anton Hoffmann, dieses
Ehemanns genannten Beistand Actenb;

2) Michael Anton Mohr, Actenbeurtheilung in Germ-
heim wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormünder
und der gemeinschaftlichen Minderjährigen, Appel-
laten und Gegenstandsappellaten

gegen

Wolf Isaac, Kaufmann in Landau wohnhaft, in
seiner Eigenschaft als Curator der verschol-
lenen Johanna Rieger, geschiedener Frau Hoff-
mann, geb. zu Germersheim sich aufhaltend, Appel-
laten von 2 Urtheilen des K. Bezirksgerichts
in Landau vom 17ten Februar 1852 und 8ten Mai
1855, durch den k. Advokat. Anwalt Vollmar ver-
treten.

In Betracht, daß Johanna Rieger selbst
unterm 9ten Juli 1850 gegen den Autor der Appellaten
Berufung auf Zahlung: 1) der Summe von 120 fl 12 kr,
gestützt auf einen Vertrag vom 4ten Juni 1849, 2) der
Summe von fl 453. 30 kr, gestützt auf einen Schein ff
Zusammen fl 582. 42 kr, welche Beträge der Schuld-
ner von sich zur Ablösung seiner Güter erhalten haben
soll, mit dem Beifatze: vorbehaltlich für den

Lastenheft, der Entwurf seiner abzuhaltenden Rechnung, in so weit solche gerichtl. bestimmt wird, in Absicht zu bringen,"

das Urtheil, d. Hoffmann um den Besitz vom 4ten Juni 1849 d. gültig verkaufte, indem er in Anzug von Rieger in Zwiesel 129fl 12kr erhalten, darzegen gänzlich seiner Rechnung zu denselben für gerichtl. Fertigung, Lehäftigung und Rechnung, nachbenannte Lehnbeitrag rückständig sind, nämlich vom Anfang 149fl 59kr. Lehn, wovon Kläger Rieger noch an sich 20fl 4kr fülle, — Letzteres vom 20ten Juli 1851 vom seinem Klage abgestanden ist, und angelegten Accompetenz der Abfassung, vom 30ten August 1851 die Kosten von Hoffmann bezahlen sind und annoch Anzug seiner rückständigen Forderung d. 584fl 42kr, wovon er im Gesamtforderung Hoffmanns vom 42fl 42kr in Abzug bringt, so der Appellaten Wolf Isaac in der Appellantenzug von 541fl in einem Lastenbezirk vom 170fl noch mit einem Rückstand von 370fl endigt;

das hiernach Appellant auf den Grund dieser Erkenntnis und den beiden vorerwähnten Beschwerden vom 30ten September 1851 unter Klage gegen den Autor der Appellaten erhob und hierdurch den fälligen Prozess anhängig machte, in welchem Verfahren Rieger d. Gesamtinhaltsklagte durch Hoffmann gezogen wurde;

in Betracht, das Hoffmann über die Entscheidung der beiden Beschwerden vom 4ten Juni und 1ten Juli 1849 und den ganzen Verfolg erhielt in seinem ersten Antrage vom 11ten Dezember 1851 folgende durch die späteren Vorgänge nicht vollständig beurkundete Erklärung abgab:

das Rieger, welcher vom 4ten Juni 1849 gänzlich im Besitz und Lasten des, bei seinem Einzug über einige Lasten unerfüllten Gutes, im Gesamtbetrag 93.30kr für seine Lasten, im Gesamtbetrag 93.30kr für Aufbewahrung übergab, worüber er ihn auf seinen Rücktritt Zeugnis das Besitz vom 1ten Juli 1849 ausstellte und hierin die empfangenen Gelbsorten in Inhalt gänzlich aufstellte, welcher Besitz also gelautet habe:

Brennholz 25
10 Gälten Roggen
12 Eimer Anker 12
von seinem Einzug
dem Aufbewahrend Zeug: Rückerstattet auf
Last beyde zurückgestellt
Hemmersheim den 1 Juli 1849
Joseph Hoffmann.

welche Geldsorten gesammen den Betrag von fl 93.30kr ausmachten;

das Rieger hier noch weiter von seinem verantwortlichen Besitzen einen Brennholz und 33 Gülttheilen, gesammen also fl 35.42kr zur Aufbewahrung übergeben und dass er, weil Rieger erklärt habe, das er die alten Besitzen nicht mehr besitze und verloren habe, nun über beide Stimmen damals vom ersten Januar 1850 und mit diesem Datum gerade da bei der Abhandlung der Appellaten beschlossen in Münchten verfahrenden Besitz

rückgestellt habe, worin wieder die einzelnen
Gehörter in Hessen angegeben sind:

26 Louisdor
10 Gulden an Geld
12 Kleinmünzen
93 Gulden

welche zusammen die Summe von 129 fl 12 kr ergeben;
dasselbe, als nur kurz nachher wieder in der
nämlichen Zimmer zurückgegangen sein, den
Rieger, welcher mittlerweile den Vorfall, wo
einen Beamten beschreiben zu wollen, Tintefaß
und Feder gewaltsam hatte, angetroffen
habe, welcher gerade an den Tisch der
neben gestanden Actuar Neumann
durch Hinzufügung mehrerer Ziffern zu machen
versuchte, deshalb diesen Actuar in Rücksicht
genommen und sich einen andern Betrag über
fl 129. 12 kr zur Herstellung der Identität
in Abschrift und Ziffern, den wo den Appellanten
protokollirten ersten Betrag, rückgestellt und
denselben auf die Zeit der Entfernung von
Rieger, den 4ten Juni 1849 zurückgestellt habe,
welches also bestätigt:

Gemmerheim d 4 Juni - 1849
Erstellen von sechzehn Gulden
ein Hundert Gulden vier und zwanzig
Gulden zwölf Kreuzer Betrag 129 fl 12 kr
Joseph Hoffmann Beschuldigter auf
seinem Begehren auf Rechnung
Joseph Hoffmann.

dass sich Hinrichs angegeben, dass nicht allein die
Summe der Gerichtsakten am 1ten Juli 1849 richtig
sei, auch dem Vorgeben Riegers, der zweiten
Betrag in der 2ten auf den 4ten Juni 1849 gemachten
Abschrift beigestimmt, sondern auch seine
Summe nun 93 fl 30 kr betrage und dass der Gerichts-
vorsitzende Betrag von 1ten Juli 1849 durch
Hinzufügung der Ziffer 1 bei den 25 Louisdor
und einer Null bei den 10 Gulden in Gold resp. durch
die Abänderung der Ziffer 25 in 125 und den
Ziffer 10 in 100 unrichtig worden sei,

In Betracht, dass die Akten der Appel-
lation über seine Behauptungen den Zeugen-
beweis und Lokalaugenschein, wenn nöthig, sogleich
auch zur Inscription empfehle gegen den
Betrag von 1ten Juli 1849 erhebt;

dass Appellant die Falschheit der Ge-
genbehauptung bestritt, den 1ten Richter über
seinem Urtheile vom 5ten Februar 1852
diese Beweis für gänzlich verkürzte weil
die Falschheit nun Thatsache der Entfernung
der Falschung Inhalt, und dagegen
nicht den vorgebotenen Beweis zulässig;

dass, nach Kollationirung dieser Zeugenaussage,
sofort die Criminaluntersuchung gegen Rieger
wegen Fälschung eingeleitet und deshalb nach
Leitung der K. Amtsbehörde die Entscheidung in
dem Civilprozesse durch Urtheil vom 25ten Mai
1852 bis nach Erledigung der Criminal-
untersuchung ausgesetzt wurde, dass diese
Untersuchung so zu dem Beweise der Behauptung
Riegers vorgenommen, dass derselbe, welcher

sehen im Jahre 1847 wegen Urkundenfälschung von den Assisengerichte zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist, nun zum 2ten Male wegen Fälschung durch Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts vom 30ten Oktober 1852 vor das Spezialgericht verwiesen worden ist;

Daß aber Rieger am 16ten Dezember 1852 im Gefängnisse verstorben und dadurch der Strafvollstreckung Genüge geschehen ist;

In Betracht, daß durch das letzte Urtheil des 1ten Richters vom 8ten Mai 1855 der dem Autor der Appellation im Urtheile vom 19ten Februar 1852 auferlegten Lauterkeitseid nicht geleistet erklärt, demselben aber noch sein über das Lauterkeitsverfahren abgelegter Eid aufgegeben worden ist;

Daß Fräulein Hoffmann bezüglich seiner auf die Civilsumme von 12 fr. 50 c. imputirenden Honorarforderungen in Betrag von 149 fr. 50 c. zum Urtheilsvollzuge zugelassen wurde, wovon der 1te Richter der Forderung gleichfalls Genugthuung für unzulässig erklärte.

A. In Hinsicht der Nichtigkeitsklage, und zwar:

I, In Betreff der gegen das Urtheil vom 19ten Februar 1852 bestehet.

In Betracht, daß in Betreff des letzten Urtheil, insoweit dasselbe über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises entscheidet hat, unzulässig ist, weil dasselbe mit den Beweisverfügungen eingelassene Sache

selbst Zwischenurtheil verordnet, damit das Urtheil vollzogen und die Zulässigkeit des Zeugenbeweises constatirt hat;

In Betracht, daß aber wenn die rechtliche Entscheidung sich vollständig durch jene Gründe rechtfertigt und genug mit der Verbrennung Entscheidung übereinstimmt, indem über Thatsachen des Entdeckungsmittel gewarten Entscheidung, wie sie in specie verlangt werden, sich der Zeugenbeweis nur zur Entdeckung der Urkunde zulässig ist und der art. 1341 Code civil nicht in Betracht kommt, art. 1348 Code civil, art. 232 Code de procédure;

Insofern Appellant nicht damit recipiren kann, daß bezüglich der Zulassung des Zeugenbeweises die Formalien der ins criminelle ou faux nötig gewesen sei, da das Zeugniß des Richters dazu das Gesetz nur im Zweifel gestellt ist, ob die Zulassung dieser Formalien nötig gewesen oder nicht,

Code de procédure, art. 214,
Arrêt der cour de cassation vom 23ten August 1826
Sirey 36, 1, 790.
" " " vom 14ten November 1837
Sirey 38, 1, 801.

Insofern auch die Berufung auf Inhalt Urkunden-Zeugniß wie zulässig ist;

II., In Betreff der gegen das Urtheil vom 8ten Mai 1855 bestehenden.

In Betracht, daß durch das vom 3ten April 1852 abgefaßten Zeugenverhör folgende Momente constatirt sind:

1) Rieger selbst erklärte, dem 2ten Hauptzeugen geringe wenige Tage vor seinem Zeugniß bei

Hoffmann, der [illegible] diesem [illegible] Geld [illegible]
zu geben. Hoffmann bezahlte [illegible] und sagte [illegible]
Entfernung Rieger's, er habe in [illegible] zwar [illegible]
erhalten. Später erklärten Rieger denselben
Zeugen: seine Forderung bei Hoffmann habe sich
vermehrt, er habe nämlich einhundertundsiebzig
Gulden bei ihm [illegible]. Erwartet [illegible]
zur Zeit, als die Streitsache vor dem
Gericht verhandelt wurde.
Der dritte Zeuge Weinmann [illegible] Hoffmann
[illegible] und in Folge der Forderung des Jahres 1849 des
von Rieger bei ihm hinterlegte Geld vorgezählt und
vorher abgezählt. Der Zeuge gibt folgen-
des an; es waren:

25 Zwanzigkreuzer	fl 62. 30 kr.
12 Halbkreuzer	16. —
10 Gulden in Gold	10.
	fl 93. 30 kr.

Dieser Zeuge erklärte derselbe
Zeuge, er habe fl 93 bei Hoffmann abgeholt. Hoff-
mann sei dem Zeugen bekannt, ob sein eigen
Geld, sondern fl 129.

Der dritte Zeuge, Mayer erklärte Hoffmann
bei der Abrechnung, dass er Rieger in Folge der Lage
genommen, gleich, dass diese in die nächsten Tage
den bei ihm hinterlegt habe. Später habe
der Zeuge von Hoffmann die von Rieger
hinterlegte Summe habe sich vermehrt, sie betrage
nämlich fl 129 kr 12 kr;
derselbe Zeuge war in dem Hause Hoffmann's,
als dieser in Gegenwart ihm kein
Geld [illegible] dass er mit Rieger zusammengerech-
net und ihm einen Rest von fl 12 kr abgetragen
habe, worauf [illegible] fl 93 kr
gezahlt gewesen;

[illegible] [illegible] wieder in das Zimmer, wo der
Rest [illegible] worden war, [illegible]
sei, den Rieger vergessen habe, wieder
von dem [illegible] Rest
[illegible] genommen habe, worauf
dieser [illegible] Rest zu wissen [illegible]
ihm ein neues Geld [illegible] wurde
in Gegenwart [illegible] Hoffmann die Worte des [illegible]
Geld [illegible] zeigt [illegible] dieser hat
sich selbst von dem beigefügten Namen
Zeugen, insbesondere denen [illegible],
dass eine Rolle bei den 10 Gulden Gold
beigefügt worden war;
derselbe Zeuge erklärt: [illegible]
Rieger [illegible] Hoffmann's [illegible]
[illegible] habe ihm die Forderung Hoff-
mann erklärt, [illegible] Rieger habe nicht 129 fl, sondern
500 fl von Hoffmann zu fordern.
Über diese Auseinandersetzung sei Rieger in
der Frauen gestanden. Die Forderung Hoff-
mann habe derselbe nur vorgeschützt,
weil diese Leute ihm [illegible] haben, worauf Rieger erwidert habe:
"Du bist mir Geld, Hoffmann
seine [illegible] 129 fl;" und
der, weil [illegible] Leute im Hause [illegible],
[illegible] nichts;
Zu bemerken, dass Widersprüche [illegible]
Zeugenaussagen, welche in seiner Natur [illegible]
die [illegible] in [illegible] Betreffen der
Zeugenaussagen [illegible] sind, der Thema

probandi vollständig erwiesen ist, indem sie durch festhält, daß die von Rieger bei Hoffmann gehr Zeit seinen Einzugs in dessen Behausung Summa nur 93 fl. 30 kr., sowie weder 12 kr. noch 45 fl. 30 kr. betrüge, und daß diese Summe bis zu Rieger's Auszug von Hoffmann sich nicht bis zu der Summe von 129 fl. 12 kr. vergrößert hat,

zu Letzterst, daß sie zu folgenden Momenten Summa:

1, die Geschäftsansicht des Referenten vom 1ten Juli 1849, welcher nach dem 1ten Artikel erkennen läßt, daß derselbe in die Akten gehörig, namentlich bei den 10 Akten die letzte Rolle ex post beigefügt wurde,

2, daß Rieger dem 2ten Zeugen erklärt hat, daß er bei seinem Einzug in das Haus von Hoffmann (1ten Juni 1849) diesem nur sein Bett übergeben habe, daß er dasselbe nicht vom 1ten Juli 1849 eine weitere Summe von 453 fl. 30 kr. Entschädigung bekomme,

3, der bei den Akten befindliche Vergleich vom 1ten Januar 1850, welcher noch in Haslau geschlossen ist. Und die beiden Summen von 93 fl. 30 kr. und 359 fl. 42 kr. darstellt, aber erfunden gefälscht wurde, welches Zeuge Mayer in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter vom 3ten August 1852 wo er die von Hoffmann gezogenen Akten vorhanden vorkommt hat,

4, der Umstand, daß der Schein vom 1ten Juli 1849, welcher eine Summe von 453 fl. 30 kr. bescheinigen soll, in Haslau und nach einer

wiederholt Rücksicht genommen, dagegen der Vergleich vom 4ten Juni 1849 über die Summe von 129 fl. 12 kr. in Worten und Zahlen und vorhanden Einzelblatt geschrieben ist, wo auch vom Hoffmann ausgestellt und der von Hoffmann unterschrieben wird;

5, daß Rieger, welcher schon frühere examinirt, alle wegen Fälschung und Betrug wegen Gewerbsfreiheit wünscht und vielfach verdächtigt worden ist, nach dem Zeugniß des Bürgermeisters seiner Heimathsgemeinde Mackenheim vom 29ten August und dem nördlichen Bürgermeister der Bürgermeister seiner Heimathsgemeinde) Casp. Krebs und Adjunkten Knab der Gemeinde Hemmersheim vom 6ten September 1852 ein durchaus unbescholtener Subjekt war, wogegen von Letzteren Hoffmann als ein wohlhabender, ganz braver und glaubwürdiger Mann geschildert wurde;

6, daß durch den Aussagen der beiden Letzteren vom 30ten September 1852 auch die von Hoffmann in dem Einlaufprozeß der Parteien Zeugen vollkommen glaubwürdig, Mienen sind;

7, daß Rieger den von 6ten September 1852 abgehörten Andreas Wilhelm von Mackenheim auf östliche Weise, wie er die bei Hoffmann vorhandene Summe Forderung für unbedeutend sei und Lügen beweise und dieselben abschwor;

8, daß Rieger wegen der Streitigkeiten Entscheidung
bereits schon vor der Bezirksgericht
anhängig war und nun durch seinen ver-
storbenen Vater das Rechtsmittel genommen hat, endlich
9, daß derselbe offenbar über die Berufungssumme
seinen Besitz- oder Eigentumsstand Hoffmann
erhoben Klage vom 20ten August 1851 ab-
gestanden ist und gleiche Berufung in vorgeblicher Forder-
ung von 370ℳ und 170ℳ, welche mit Nachlaß von 370ℳ
wie das Appellatum selbst hat, ob gleich Hoffmann
ein ganz solventer Mann war;
In Betracht, daß demnach in Hinsicht
gegen das letzte Urtheil gleichfalls Berufung
habe gewendet ist;

Ist die Zurückweisung beantragt.

In Betracht, daß Hoffmann, wie ge-
sagt, in seinem obliegenden Beweis-Verfahren
dieß geprüft hatte, daß sein Grund besteht,
wenn auf das Sachverständigen-Gutachten,
nämlich in Berufung, gestützt auf den
Besitz vom 4ten Juli 1849 ad ℳ 753.30ℳ, mit der
Berufung abgewiesen, sofort die Einbegreifung
abzuweisen war;
Daß gleichwohl Hoffmann, weil er mit seinen
Forderungen darüber auf gegebenen Eid schweigen
konnte, seine Berufung gegen das Urtheil
vom 8ten Mai 1855 eingelegt, nämlich durch
Zustellung vom 28ten Januar 1856 den ihm auferleg-
ten Eid stillschweigend recognirt hat;
Daß aber Appellant vor dargan Eid-Lei-
stung binnen Anberaumten Sitzung durch
Appellat vom 1ten Februar 1856 die Berufung

einzelnen ist und dadurch selbst die Abschwörung
des Eides Beweis Hoffmann verfiedert
hat;
In Betracht, daß Hoffmann vor 28ten Ja-
nuar 1857 schriftlich Eid Abschwörung des ihm auferlegten Eides gesetzt stillschweigend
gewendet ist, daß durch Gründe der Eben
mäßige Zuerkennung gegen die sofortige Exami-
nirung Abweisung über den 1ten Streitpunkt d. i.
die Abweisung des auf den Besitz vom 4ten Juli
1849 gestützten Forderung ad 753ℳ 30ℳ, anlangend,
ein Vorgehen, das Urtheil in entsprechenden
Beweis-Verhältnisse vollkommen gegründet
ist;
In Betracht, daß demnach auch noch die
Forderung von 149ℳ 12ℳ, gestützt auf den
Besitz vom 4ten Juni 1849, bleibt;
Daß in dieser Berufungs-Instanz der 1ste Zeuge
erkannt hat, daß diese Summe nicht sowohl
als ein eigentliches Depositum, als viel
mehr als ein Darlehn auf die von dem,
Beklagten Hoffmann nicht näher bekannten
und diesen als Gast sich einmischenden Neger
für Kaufschilling Zahlung entrichtet worden
wäre, - eine Annahme, welche sich nicht
die in eine der Besitz-Vorkommenden
Akten in Schuld-Sache Berufung vollkommen
rechtfertigen;
Daß aber der erste Zeuge so weit geeignet
hat, als Er mit sind, die Gegenforderung
Hoffmann's ad 149ℳ 59ß durchaus nicht durch
Zeugen, sondern nur durch Urkunden nachzu-

sen wurden, indem er hierbei über sich das
Gewehr des zurückstehenden Gefreiten in seine
Gewehrmündung und Schuß die rechte Hand
Rieger's zerschmettert haben soll. Nachdem
das Untersuchungs- Amt und das K. Bezirks-Gericht
vom 24ten Oktober und 9ten Dezember 1850, welche
beide mit den Akten gehörig versehen, rechtskräftig
für das Verbrechen des Betruges und
vorsätzlicher Körperverletzung, in so
weit solche zur Anklage gebracht wurde,
in Abzug zu bringen" und selbst die Kosten
an den Appellanten vom 30ten Dezember 1851 das
Urtheil sprechen, das Hoffmann Gegenseitige
Forderungen namentlich für die Verköstigung und
Pflegung des Rieger betreffend und das diese nach
wechselseitig gegen Rieger und Hoffmann Liquidirt
worden, darüber noch die Abrechnung festzustellen hatte,
Dagegen hierin das so genannte commencement de preuve par écrit, welches dem
Zeugenbeweis gültig macht, gefunden worden
muß, da Rieger selbst nie behauptet hat, daß
er wegen des im Streit befangenen beiden
Pferden in gerichtlicher Haftung zu Hoffmann
für seine Gegenforderungen gekommen, sondern
vielmehr hierüber seine Gegenforderungen in dem
vollen Betrage von den 129 fl. 12 kr. abzüglich
bemerkt ist und da dem Rieger nicht zugetraut
kann, wie dieß in der erwähnten Eingabe
geschehen ist, einfältig und ganz willkürlich
den Betrag, der von Hoffmann schon
in dem ersten Verhör (Zeugenverhör) der Klage von Rieger

gegen spezifizirten Gegenforderungen der
fl. 119. 50 kr. auf die Summe von fl. 42. 42 kr. zu
reduciren;

Daß dieser auch bezüglich dieser Entschei-
dung die Appellaten incidenter appelliren
und den Antrag auf Gutheißung zum Zeugen-
beweis über die Gegenforderungen
zugestehen, da namentlich durch
Zeugen die Zeit, während welcher Rieger in
Kost und Logis bei Hoffmann war und
welche entscheidend eine sichere zu leisten ist,
nachgewiesen werden kann;

In Betracht, daß dieß, daß im Falle der
nicht Zahlung der Gegenbeweis von der
Forderung der Appellaten auf ... fl. 129. 12 kr.
die zugestandenen Gegenforderung
für Kost und Logis abzüglich sind
mit 42. 42
sohin in diesem Falle die Appellaten noch
schuldig würden 86. 30
mit diesem vom Tage der Klage (4ten September 1851)

Aus diesen Gründen

Erkennt das K. Appellations-Gericht, in
Berufung gegen das Urtheil vom 19ten Sep-
tember 1851 rechtskräftig, jedoch alle mit der
Berufung gegen das Urtheil vom 8ten Mai
1855 rechtskräftig wieder zu vereinigen;
gänzlich den Appellaten Recht zu sprechen,
daß sie von dem angefochtenen Urtheile vom
9ten Mai 1855 incidenter appelliren, sofort
guten Anspruch des Bezirksamt appell, mittelst

bezüglicher Reformation dieses Urtheils:
1, die Forderung des Appellanten im Betrage von fl 453. 30 kr, sich stützend auf den registrirten Schein vom 1ten Juli 1849, unter Vernichtung dieses Scheines, sofort als unbegründet abzuweisen;
2, die Appellaten und Incidentappellanten bezüglich ihrer Gegenforderungen noch zum Zeugenbeweise darüber zuzulassen:
daß Johannes Rieger, der Bruder des Appellanten, vom 4ten Juni 1849 an bis 14ten Januar 1850 bei Joseph Hoffmann, dem Autor der Appellaten, die Kost und Wohnung hatte und daß 30 kr. per Tag für Beköstigung und Wohnung des Rieger nicht zu viel, sondern ein sehr mäßiger Ansatz ist;
daß Hoffmann während dieser Zeit für Rieger und in dessen Auftrag noch verschiedene Zahlungen an dritte Personen machte, demselben auch Geld für seine Bedürfnisse vorbezahlte; auch nach dieser Zeit noch bis Oktober 1850 dem Rieger selbst noch verschiedene kleinere Zahlungen machte und ihm namentlich auch den Miethzins bezahlte;
endlich den Appellanten in die sämmtlichen Kosten beider Instanzen sowie in die Geldstrafe zu verurtheilen,
Hauptsächlichst: die Forderung des Appellanten aus dem registrirten Scheine vom 4ten Juni 1849 bis auf den Restbetrag von 86 fl 30 kr für compensirt und getilgt zu erklären, die Klage für den Mehrbetrag als unbegründet abzuweisen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Geldstrafe und in die Kosten beider Instanzen.

V. p. p. 9. Febr. 1860 G. Gulden

v. Kh.

Margin: Ein Gesammtbetrag von 40 fl 57 kr, unter anderm: an [illegible] Mohne für einen Ofen 4 fl 58 kr; an Simon Koch für [illegible] 6 fl 9 kr; an den Zimmermann für Holzgeld 5 fl 16 kr; vid. G. Gulden

Margin: f mit 8 fl an Jacob Schreiner im Voraus v. b. G. Gulden

Margin: v. p. pl. 21 Febr. 60 v. Kh.

No 1619 P — auf 11 Jan. p. pl.

Antrag

für

Christian Euler, [illegible] zu Homburg wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 31. August 1859, durch den kgl. Advokat-Anwalt Glasser vertreten,

gegen

Jakob Sieber, [illegible] in Homburg wohnhaft, Appellaten, durch den kgl. Advokat-Anwalt Gulden vertreten;

im Betreffe, daß thatsächlich feststeht, und von dem Appellaten auch bei der gegen ihn wegen Verwundung des Appellanten eingeleiteten [illegible] Untersuchung förmlich zugestanden worden ist, daß derselbe im Monat Juni 1858 bei Gelegenheit einer im Garten des kgl. Landkommissärs [illegible] zu Homburg statt gehabten Reunion, den Appellanten vorn an den Kleidern an der Brust nahm und ihn auf einen am Abhang einer Terrasse stehenden Stuhl mit den Worten niederdrückte, „sei still mit deinem Geschwätz und setze dich," und daß durch den plötzlichen Druck auf diesen Stuhl, Appellant etwas zurückfiel, und in dem nämlichen Augenblick mit diesem Stuhl die 5. [illegible] oder 10. Fuß hohe Terrasse rücklings hinabstürzte;
daß in Folge dieses Sturzes Appellant längere Zeit bewußtlos dalag und [illegible] in das Haus des [illegible] geschafft, und dann nachdem er wieder zu sich gekommen war in sein eigenes Haus getragen werden mußte, woselbst sofort ärztliche Hülfe nachgesucht, und von dem kgl. Kantonsarzt sogleich ein Aderlaß und das Anlegen von Blutegeln verordnet wurde, welcher Anordnung auch sofort Folge geleistet ward;
daß durch diesen Sturz Appellant eine starke Erschütterung des Rückenmarkes und eine Lähmung anderer Theile des Körpers erlitt, weshalb er drei volle Wochen unter Erduldung großer Schmerzen im Bett zubringen mußte, und nachdem er dasselbe verlassen konnte, so sehr geschwächt war, daß er noch viele Monate lang das Haus

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Dass der erste Richter in gewissem Sinne sich schuldig gemacht, dass der Umstand, dass nicht [illegible] worden sei, Appellat habe den Appellanten nicht den Kopf gestossen oder geschlagen, sondern nur [illegible] gedrückt, [illegible] Civilseparation gerechtfertigen und ferner den Appellanten die Kostenlast auferlegen; dass die Ehescheidungsklage nicht von dem Appellaten vorgenommen, [illegible] Factum nämlich darauf gestützt wird, dass der Appellant nicht einen am Rande eines Abhanges gestandenen Tisch gestossen habe, wodurch der Tisch umgeschlagen und der Appellat den Leuchter hinabgestürzt sei;

Dass dies nun ganz gleichgültig ist, ob er nicht den Tisch gestossen oder gedrückt hat, wenn nur das Factum, wodurch Appellant den Leuchter hinabstürzte von dem Appellaten bewiesen, was dieser selbst nicht bestritten hat, indem er erklärte, er habe den Appellanten wenn an den Rändern gefasst und nicht den Tisch gedrückt, wodurch derselbe abgedrückt geschossen und den Leuchter hinabgestürzt sei;

Dass dennoch nicht der Beweisführer selbst angenommen hat, Appellat die Veranlassung dazu war, dass Appellant nicht den Tisch zu stossen [illegible] und [illegible] mit demselben den Leuchter hinabstürzte;

Dass der Beweisführer demnach den Appellaten ganz gut freisprechen, nämlich erklären konnte, dass ihn kein strafbares Verschulden treffe, ohne dass dadurch zugleich ausgesprochen würde, dass das Factum, wodurch der Riss verursacht worden ist, nicht von ihm herrühre;

Dass nun aus Appellat das Factum dass er den Tisch [illegible] so gerechtfertigt hat, dass er nicht den Tisch gestossen habe, während er nicht den Tisch gestossen, sondern gedrückt hat, dieses in den Tisch zum Stoss [illegible], welches

die Handlung selbst bestehen lässt, während sie nur [illegible] Ansehen gegeben wird;

Dass nun also nicht der Beweisführer entschieden hat, Appellat habe den Tisch gestossen oder geschlagen, sondern er hat gesagt, Appellat habe den Tisch gedrückt, wodurch das Factum, welches die Ehescheidung veranlasst, nicht [illegible] sondern die nur eine Reihe veranlassende Ursache Grund gelegt, das Factum selbst aber [illegible] entstanden ist, somit dasjenige [illegible] gelassen hat, dass dasselbe nicht [illegible] ist, die Ehescheidung [illegible] wurde, wodurch der Appellat [illegible] ist zu prüfen und zu entscheiden, ob dem nicht [illegible] quasi Retorsionsmittel [illegible] habe;

Dass überhaupt die Klage, als ein Parteitheil in der Rede res judicata bilde, dass die Beweisführer [illegible] über die Separation der Ehe zu entscheiden, somit nur [illegible] Appellaten [illegible] sei, indem einzig die Ehescheidung der Beweisführer eine res judicata [illegible], nicht aber [illegible], wenn dieselbe eine Handlung, wenn die Ehescheidung [illegible] wird oder nicht [illegible] erklären, weil die Parteitheile bei dem Beweisführer in Bann alles Rechtes, ausgenommen, und an [illegible] et periculo und Verschulden alles Interessirend, welche [illegible] Handlung, andere dagegen wie Toullier T. 8. p. 37. T. 10. p. 364. diesen gerade widersprechen, und die Entscheidung der Beweisführer [illegible] dass [illegible] für den Entscheid von [illegible] erklären, wenn die Interessirten Parteien bei der strafrechtlichen Verfolgung waren;

Dass nämlich Art. 1382. gerade zu erklären, dass die Entscheidung der Beweisführer keine res judicata für die Ehescheidung bilde, welche Ansicht auch der Cour von Orleans durch Arrêt vom 26. August 1810. (T. 2. v. 1810. p. 56. beigepflichtet;

Dass aber alle Parteien darin übereinstimmen,

dass die res judicata stets auf das beschränkt bleiben müsse, was der Beschluss formell entscheiden habe, somit von einer falschen Motivirung nicht präjudicirt, nicht abgeschnitten und verhindert werden könne, die Gründe des Urtheils zu untersuchen, ob nicht der Richter dasselbe auf eine Thatsache gestützt habe, die Gegenstand einer Untersuchung sein müsse, und ob nicht die Verurtheilung nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt sei;

Haus-Hugstetter traité de l'action publ. T. 2. p. 377. N° 413. und folgende, in dem Fall, wo ein Beamter wegen Handlungen oder Unterlassungen, die für nicht strafbar erklärt, oder für nicht strafbar gehalten werden, verfolgt wird, die Ansicht vertheidigt, dass die Strafbarkeit der Handlung nicht als präjudicielle Frage zu behandeln sei, sondern dass der Richter selbst darüber zu entscheiden habe, ob die Handlung als ein delit oder als ein quasi delit zu betrachten sei;

Dr. 26. Juli 1840. Tafel N° 2. gib.

dass nun nach dem Gesetze, abgesehen davon, dass es in Frage zu stellen, ob der Appellat den Appellanten nicht eine Buße gedroht, wodurch dieser in Furcht gesetzt worden, offenbar, der Appellant offenbar nicht strafbar, habe also kein Delict verübt, und dass somit offenbar die Frage, ob die Thatsache und die Umstände, welche denselben zu begründen vorgeschützt worden, erwiesen seien, und ob darin nicht ein quasi delict sich enthalten finde;

dass demzufolge Art. 2 der streitgegenwärtige Urtheil der Polizeigerichte bei Würdigung der Entschädigungsklage, wie mit dem streitgegenwärtigen Urtheil in Widerspruch gerathen, untersuchen durfte, ob nicht den Beklagten eine faute treffe, indem die Thatsache, welche der Art. 1382. C. c. für ein quasi delict oder quasi delits special, somit zu erkennen zieht, dass der Fahrer, wodurch Schaden zugefügt worden, nicht gerade strafbar d. h. ein Delict sein müsse, sondern auch eine nicht strafbare Handlung ein quasi delict sein könne.

dass in der Thatsache des Art. 1382. die Voraussetzung aufgestellt, dass jeder, durch dessen faute Jemand beschädigt worden ist, gehalten sei, den Schaden zu ersetzen, dass aber diese faute nicht immer ein delict sei, sondern auch eine quasi faute, eine Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, tort volontaires ou involontaires que l'on peut avoir et mêmes les erreurs et les oublis que l'on peut commettre n'exceptat;

dass in bezüglichen Falle die faute als quasi delict die Entschädigung zu verantworten habe, wenn dieselbe in Folge einer Handlung oder Unterlassung, welche nicht strafbar sei, verursacht worden, oder ob dieselbe nicht eine quasi faute sei, obgleich der Beschluss entscheidet, dass in diesem Falle kein Delict sich enthalten finde;

Arrêt C. C. 26. März 1818. - 19. Dezember 1841. (T. 1. 1842. p. 30.) 24. Dez. 1841. (T. 1. 1843. p. 30.)

dass demnach der Artikel 2 der streitgegenwärtigen Klage in der Entscheidung der Polizeigerichte vom 24. Juni 1839. res judicata für die Entschädigung gefunden hat, als durch diesen Artikel bereits entschieden worden, dass die Handlung, wodurch das Einstürzen des Appellanten verursacht worden sein soll, gar nicht existirt, oder dass sie dritten falsch verübt habe, sondern nur entschied, dass Appellat den Appellanten nicht mit der Buße gedroht habe, oder geschändet, dass sie nur nachgelassen gedroht haben, so dass sie kein Delict sich enthalten finde;

dass in der That nach Art. 1382. Jemand zur Schadenersatzung verpflichtet, dessen blosse faute, quel etc. sans laquelle nicht gerade verursacht ist, so eine Unvorsichtigkeit besteht, finden sich in dieser Misstritt genügend offenbart;

dass nämlich die faute sich von der Imprudence nicht genau von der Species unterscheidet, indem die Unvorsichtigkeit eine specielle Gattung ist, welche nicht über die Grenzen der Unterlassung der Klugheit hinausgeht, während die faute eine allgemeine Gattung ist, welche nicht allein die Unvorsichtigkeit, sondern alle andere torts volontaires ou involontaires que l'on peut avoir et mêmes les erreurs et les oublis que l'on peut commettre in sich fasst;

dass in bezüglichen Falle die faute als quasi delict die Entschädigung zu verantworten habe, wenn dieselbe in Folge einer Handlung oder Unterlassung, welche nicht strafbar sei, verursacht worden, oder ob dieselbe nicht eine quasi faute sei, obgleich der Beschluss entscheidet, dass in diesem Falle kein Delict sich enthalten finde;

Arrêt C. C. 26. März 1818. - 19. Dezember 1841. (T. 1. 1842. p. 30.) 24. Dez. 1841. (T. 1. 1843. p. 30.)

dass demnach der erste Artikel unserer Klage mit Recht in der Entscheidung der Polizeigerichte vom 24. Juni 1839. res judicata für die Entschädigung gefunden hat, als durch diesen Artikel bereits entschieden worden, dass die Handlung, wodurch das Einstürzen des Appellanten verursacht worden sein soll, gar nicht existirt, oder dass sie dritten falsch verübt habe, sondern nur entschied, dass Appellat den Appellanten nicht mit der Buße gedroht habe, oder geschändet, dass sie nur nachgelassen gedroht haben, so dass sie kein Delict sich enthalten finde;

Anlage

für Jakob Sieber, Bäcker in Homburg gross. Hess. Appel-
laten

gegen

Christian Euler, Barbier gh. Homburg gross. Hess. Ap-
pellaten wegen Urtheils des K. Bezirksgerichts
in Homburg vom 31ten August 1859, durch den H. Ad-
vokat. Anwalt Glaser vertreten.

J. L. durch Appellat seine gegen den Appel-
laten durch Ladung vom 28ten Januar 1859 an-
hängig gemachte Entschädigungsklage auf die Thatsa-
chen gestützt hat: daß er in Folge
eines von dem Appellaten am 20ten Juni 1858 auf der
Straße erhaltenen Messerstichs, seine durch Verletzung
des Appellaten von einer Kalenge in dem Garten
des K. Landkommissärs Chelius in Homburg zu einer
Tiefe von 25-30 Fuß hinabgestürzt sei und dadurch
so stark verletzt habe, daß er während
4 Wochen unter ärztlicher Behandlung gewesen
und für die Gänzlichkeit seiner Arbeitsfähigkeit bedeutend
warnirt worden sei,

daß während dieser Heilung von Civilgerichts
Appellat unter der Anschuldigung des Vorgehens
dem Thäter und Verletzung des Appellaten mit
Gefängniß bestraft worden sei: daß er in Folge
des K. Polizeigerichts dessen zu zahlen, durch rechts-
kräftiges Urtheil dieses Gerichts vom 23ten Juni
1859 neben von diesem Vergehen freigesprochen worden
ist, indem der Gerichtsherr bezüglich des Thäters
bekannte: daß Appellat den Appellanten, welcher
durch, um ihn zu Boden zu bringen, vorn am

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Rock, daß Appellat mit beschuldigt sei mit gestritten hat,
daß er den Appellanten vorn an den Kleidern gegriffen
und mit den Füßen gedrückt habe, wodurch dieselbe einen
Zerreißungsriß und der Knopf abgerissen sei, so daß
dieß auch von sämtlichen Zeugen bestätigt wird;
daß er vorgebracht, Appellant in Folge
dieser Verletzung völlig arbeitsunfähig geworden
sei, und für eine Wiederherstellung die Hoffnung
nicht bestehe, so daß eine angemessene Entschädigung
zu bestimmen sei;
daß eine Entschädigung von 3000. fl. nicht übertrieben
scheine 150. fl. Zinsen abzurechnen, da der verlorenen
Arbeitsdienst nicht einmal um 1/6. erhöhen, nicht als
übersetzt erscheinen kann;

Auf diesen Gründen

Appellat. oder resp. Appellatenanwalt mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils den Appel-
laten mittelst kurzgefaßter Taxe zu Zahlung
einer Summe von dreitausend Gulden für jetzige
und künftige Arbeitsunfähigkeit und zu einer
Summe von zweihundert Gulden für Verlust
seines Kostgeldes und Arbeit in seinem Geschäft
während seiner Krankheit; so wie den Kosten der
ärztlichen Behandlung, alle diese Leistungen
mit Zinsen vom Tag der Verletzung an dem
Vermögensbekenntniß 24. Dezember 1858.
sowie zu den Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen und die Vollziehung
der Urtheile zu verordnen

Vorsitzender den Appellanten zu vernehmen durch Zeugen
darüber zu Protokoll: daß er von dem 20. Juni 1858.
gesund und kräftig war und sein Geschäft als Barbier
selbst betrieb und mit Arbeitsfähigkeit betreibe, daß sie
einen ausgebildeten Kostgast verdiente; daß
Appellat ihn am 20. Juni 1858. in dem Garten
des Kgl. Landkommissär Chelius in Homburg, während
er gebückt den umgestürzten Gartenstuhl von dem
in Gemüsebeeten bei der Anwesenheit seines

doch gesagt sind auf den Fall dort, wo derselben gestraft war, gedrückt, nicht eben gesteigert habe, dass Appellant selbst bei seiner früheren ursprünglich das Appellatum nur in den Fällen für eingestraft habe und dass das Appellatum seine Befugnisse, die derselbe nicht weiss die Instruction einer Verfehlung, wie es eintritt, vorzüglichen, nämlich ihrem Comitte, Euler wurde, wenn in seinem Fall, wenn nicht schon andern gestraft, sich fehlte; in geschäftlicher Weise Grundstürzung, weshalb der Vorschlag von der gegen ihn erhobenen Verschuldigung sei zu streichen sei."

f. L., dass die von dem Appellanten auf das Grund des art 1382 C.C. erhobene Entschädigungsklage in rechtlicher Weise auf dem ganz gleichen Thatsächlichen Grunde beruht, wie das von dem Appellanten in gütliche Delikt der Körperverletzung des Appellanten nach art 320 C.P., indem zur Begründung der Entschädigungsklage des Appellanten, wenn nicht eine in böser Absicht vorgenommene, doch mindestens eine durch seine Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit (par sa faute) herbeigeführte Thatsache dieser Appellanten gehört, diesen rechtlichen Grund aber auf vollkommen genügt, um das Vorgehen des art. 320 C.P. rechtlich zu konstituiren,

dass daher auf das von dem erwähnten Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts für Genf in Sachen des Appellaten rechtskräftig entschieden ist, dass dem Appellaten keine Handlung zur Last fällt, welche ihn gegen den Appellanten entschädigungspflichtig machen könnte, widrigenfalls Appellant nothwendig zu dem Strafrichter Falle für Völlig erklärt werden müsste;

f. L., dass die in Entscheidungen der kompetenten Strafgerichte über die ihnen Competenz zustehen-

Schadenersatzklagen, - wie dem ersten Richter mit Recht erkannt hat -, eine absolute d.i. von jedem anderen Gerichte zu beachtende und für jedermann eindeutige Maßgabe bildet, dergestalt, dass - wenn der Strafrichter die seiner Jurisdiction unterworfene Thatsache als vorhanden oder nicht existirend oder Imputation der Mitangeklagten erklärt hat - durch eine nachträgliche Abweichung von dem civilrichterlichen nicht mehr in Frage gestellt werden darf, ob nun strafrechtlich verfolgt werden sei," - ein Grundsatz ist, der auch heute feststehe der Jurisprudenz und Doktrin also wohl von den freisprechenden als den verurtheilenden Erkenntnissen der Strafgerichte gilt und gelten muss;

(D'Entr. cr. art 3, 463. Code de proc. art 240, Cassat. Arrêt c. cass. vom 7 März 1855 in Journ. de Pal. 1855 T. II pag. 445 und Dalloz 55, 1, 81.

" v. 6 Mai 1852 Journ. Pal. v. 1853 T. II. p. 212;

" D'Orléans v. 16 Mai 1851 J. Pal. 1851 II p. 561;

" c. Lyon v. 16 August 1856 Dalloz 57, 2, 85;

" c. Riom v. 11 Januar 1859 Dalloz 59, 2, 182;

f. L., dass aber, wie nach dem Klagen rechtlich und auch thatsächlichen in dem angefochtenen Urtheile enthalten ist, nach den strafgerichtlichen Entscheidungen des Zuchtpolizeigerichts Genf, dass [illegible] Verschulden des Appellaten durch Handlungen des Appellaten über die Thatsachenfeststellungen gehandelt sind und dass die [illegible] Appellaten von der früheren Handlungsweise über den Verzeihung von dem Strafrichter [illegible],

dass demnach der 1te Richter mit vollem Rechte die Klage des Appellanten als unzulässig abgewiesen hat und seine Entscheidung vollkommen mit dem französischen Jurisprudenz übereinstimmt,

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem königl. Appellationsgerichte,
die einfache Berufung zu verwerfen und Gold-
stein und Kosten.

G. Gulden

v. p. p. 9. 12 Mz. 59

v. p. pl. 11 Juni. 1860

GEBÜHREN-STEMPEL
7
Kreuzer

Wahrheit des Thatbestandes zugeben,
Schuldigen anzusehen, wenn es der
Beschwerde, daß ihr in den Worten
„Gold-Stück“ auf einem am Rande
eingeprägten Rose drückte,
welchen in den nämlichen Augenblick
übertragen, daß ihr ein Loch von
Länge Worten oder 16. Loch Zuschreibt;
3. Daß es nöthig sei, daß Zeugen mit
Fuß vorgetragen werden müssen
und müssen, daß sie Worten des Beklagten
nicht verstanden, sich nicht wissen und
einzelnen Beweise, dabei selbst
Thatsachen empfand, daß es beklagten
stehen; 4. Daß es nothwendig
Feststellung des Thatbestandes gänzlich verlassen
hatte, und Zuhörer ist sein Thatbestand als
Beweis fortwährend anzuerkennen, indem
es wegen Lösung in Widerspruch an den
beiden Zeugen nicht mehr gehen
sondern nämlich Thatsache nicht mehr
vorhanden sein. 5. Daß es dieses
Thatbestandes wegen nothwendig Beweisfest
worden und Beweis mehr zu erheben
zu [illegible]
seinen Eigenthum und alle selbst zwei
Aerzte zu ernennen, welche den
Klägern körperlichen Untersuchung
und ihre Gutachten schriftlich abgeben sollen
ob den Klägern in Widerspruch an den
beiden Zeugen geblieben und an der
Wunde und ein Lebensgefahr mit Bruch
sein, und die beiden Aerzte sich vorgeladen

hat [illegible] Einsicht, als d: [illegible]
ob diese Ehehalfte d. d. Gaby d. 6
vom 20. Juni 1858. ehelichen Bürgers
in einer Höhe von 16. Kreuzer sind,
und ob dieselbe auf, [illegible] d. Bürgers-
rechts Gesuch d. [illegible] zu er-
theilen sey, und Gesundheit eines
Landbauers, wozu Gesundigkeit
und eine feste Hand gehört, sich
zeichne. Bothen verbleiben

v. p. p. 9. 12 Nov. 59.

v. p. pl. ü Jan. 1860

№ 4618. Umfl. v. 6 Dez. 59.

Zu vergehören

Landstätten
der Preuß

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

bezahlt für Golden.

Joseph Leopold, Handelsmann in Hünfstadt verehel. Abzugsbefreiter um Fünf Reichsthaler des Kgl. Bayerischen Abzugs nicht für Frankenthal, als Handelsgemeinde verkommend, nach Art. 25. März und 24. November 1858, 11 Gesetzen vom 12. Mai 1859, entsprechend dem Königl. Bayer. Gesetz.

Emanuel Berg, Bürgers in Königsbrunn, damaliger Landbauer in Staat Californien, County of Eldorado, Gemeinde Diamant-Springs bevon schiff, Abzugsbefreiter, entsprechend dem Kgl. Bayerischen Gesetz.

Dem Kgl. Bayerischen Gesetz beantragte: Es gefalle dem Kgl. Abzugsbefreiter gnädigst, gütigst Kommission dem angeführten Gesetz, gütigst Kommission dem angeführten Gesetz zu erlassen, dass der Landbauer in erstem Gesetz angeführten Gesetz, dass der Landbauer in erstem Gesetz angeführten Gesetz, dass der Landbauer in erstem Gesetz angeführten Gesetz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1.29

Auf Heut dem 26 May 1859 vor dem Bezirksgericht Gänserndorf
in diesem Lokale der Anfang dieser Tagsatzung angeordnet.
Da in dieser Tagsatzung die Anwesenheit weder der Parteien
noch ihrer Vertreter noch auch der Erscheinung etwaiger Zeugen
oder Sachverständigen nothwendig ist, so wird
der Termin
bis Freytag 28 dto um
9 Uhr Vormittag
die mündliche Verhandlung des mündlich zu
verhandelnden Gesuches und Fristen?
Adler
dann Advocaten Glasser zu Zustellen.
Adler

Zustellung.
Heute am 26 May 1859 wurde dem Gesuchsteller Herrn Advocaten Glasser
als Vertreter des Herrn Leopold Kellig
der Auftrag ertheilt, dem Herrn Kellig, k.k.
Bezirksamt Gänserndorf
wohnhaft hier
das Original dieses Bescheides zum Behufe der Zustellung
an Herrn Leopold Kellig, k.k. Bezirksamt
Gänserndorf
wohnhaft hier
zurückzustellen.
Adler

Zustellung.
Heute am 26 May 1859 wurde dem Gesuchsteller Herrn Advocaten Glasser
als Vertreter des Herrn Leopold Kellig
das Original dieses Bescheides zum Behufe der Zustellung
an Herrn Leopold Kellig
wohnhaft hier
zurückgestellt

No 4618 des Rath

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Emanuel Berg, Kaufmann in Mainz, dermaligen Handelsmann in Neu Californien, County of Eldorado, Township Diamant-Springs Township, Klasse Lokal.

Joseph Leopold, Handelsmann in Frankfurt a/M., Agenturbevollmächtigter für Lagerhaltsel, wohnhaft dasselbst Fahrgasse No 1 bei Herrn Emanuel Glasser, wohnhaft daselbst Fahrgasse No 1 bei Herrn Emanuel Glasser.

Die Bevollmächtigung von dem Stellschein vom 11. März 1858. Dieser verwendet das gesetzliche Erkennen der Agenturbevollmächtigung, und denselben über den Antrag in seiner Sitzung Handlung Feststellung zu Grunde, von welcher die Bevollmächtigung der Agenturbevollmächtigung

Waldin in Frankfurt wohnhaft hat, und welchem die Agenturbevollmächtigung

Bevollmächtigung Agenturbevollmächtigung vom 20. Mai 1859 ausgestellte Bevollmächtigung für die Firma Emanuel Berg in seinem Betrieb von neuem Stellvertreter Firma, Namen und Rechte Firma Emanuel Berg mit allen Rechten und Pflichten, welche aus dem Betrieb Firma Emanuel Berg entstehen, oder sich aus entstehenden Betrieb, den neu errichteten Stellvertreter ergibt. # eingeändert

Die Bevollmächtigung von dem Stellschein vom 11. März 1858. Dieser verwendet das gesetzliche Erkennen der Agenturbevollmächtigung, und denselben über den Antrag in seiner Sitzung Handlung Feststellung zu Grunde, von welcher die durch den Agenturbevollmächtigung ausgestellte Bevollmächtigung der Handlung

abfassung zu genügt wäre.

Wenn fall sind die Befragende einzuziehen?

II Das Urtheil vom 24. März 1858 setzt den Abgeordneten, [illegible] zu benachrichtigen, dass [illegible] Sitzung zu [illegible], dass er 1857 in Abwesenheit des Gerichts [illegible] Entschuldigung [illegible] Abgeordnete stellt die [illegible] Beweis an, worauf Abgeordneter durch [illegible] 9. März 1858 den Abgeordneten [illegible] dass [illegible] Beweis [illegible] Beweisführung [illegible] Urtheil!!!!

III Urtheil vom 24 November 1858 setzt den Abgeordneten [illegible] Beweis [illegible] Sitzung [illegible] über die neue [illegible] Urtheil vom 10 Februar 1859. Diese Urtheil wurde aufgehoben, als Appellationsgericht [illegible] Entscheid.

IV Urtheil vom 10 Februar 1859.

Die [illegible] Sitzung [illegible] Gericht, [illegible] Sitzung [illegible] Abgeordneter [illegible] Sitzung [illegible] Abgeordneter über [illegible] Entschuldigung [illegible] Abgeordneten [illegible] und [illegible] Beweis [illegible] Beweisführung [illegible] Beweis?

Wenn liegt [illegible] Befragende [illegible] Abgeordneten?

V Das letzte Urtheil vom 12 Mai 1859 geht zwar in der Beweisführung [illegible] Entschuldigung [illegible] Sitzung, entscheidet aber in dem Dispositiv nicht [illegible] Entschuldigung [illegible] Berg, in dem Rechtsstreit, [illegible] Abgeordneten Berg [illegible] 1200 fl. [illegible] Abgeordneten [illegible] Urtheil [illegible] 20 Prozent [illegible] haben will.

Es scheint, dass dieses Urtheil [illegible] Urtheil [illegible] Beweisführung [illegible] ist, allein

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Sitzung [illegible] Abgeordneten [illegible] Sitzung [illegible] Abgeordneten [illegible] Entschuldigung [illegible] Sitzung [illegible] Abgeordneten [illegible] Sitzung [illegible] Abgeordneten [illegible] Beweis

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostennote

zu Pass

Emanuel Berg, Handelsmann in Nord California
County of Eldorado, Skizzenbuch

Joseph Leopold, Handelsmann in Hainstadt, Skizzenbuch

Nummer 15. am 6. Dezbr. 1859 ausgestellt

	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer
1, Kosten bei Ausfertigung dieser Note	"	"	"	18
2, Stempelgebühr	"	"	"	11
3, Insinuation Eingabe vom 12/8 59	"	"	"	03
4, Feldlegung	"	"	1	40
5, Reise	"	"	2	20
6, Stempel	"	"	"	17
7, Rückweg von der Reise	"	"	"	32
8, Stempel - Kreuzer	"	"	"	11
9, Ordonanz à 1 von 5000 fls. ad. 67 Jno. Nr.	25	12	"	"
10, Rückweg zum Amt	"	"	"	32
11, Zeichnen ad 67	6	18	1	50
12, Insinuation Eingabe 9/12 59	"	"	"	03
Stempel Kreuzer	"	"	"	07
Summa	31	30	12	07
			31	30
		Sa	43	37

Hainstadt den 9 Dezbr. 1859

Valerius

Bezirk zu drei und hundert
Gulden sieben und dreißig Kreuzer.
Speyer den 22 Dezember 1859
J. Korbach

Nr. 4617. Kost. für Gulden - Urtheil v. 9/11. 60 Cop. in 3 Bog.

Heute

in Sachen

des kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, Appellatin von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 28ten Mai 1858, d. Rechtsbeistand Fürsprecher Blättner von Edenkoben

Gegen

die Gemeinde Kriegsfeld, vertreten durch ihren Bürgermeister Carl Finkenauer, Gutsbesitzer zu Kriegsfeld wohnhaft, Appellatin, durch den k. Advokat-Anwalt Fulden vertreten.

die k. Regierung bringt durch Rechtsanwalt Sachse vom k. Appellation Gerichte zu fallen sollen, daß das Reformatum des bezirksgerichtlichen Urtheils vom 28ten Mai 1858 in Betreff der Gemeinde Kriegsfeld und Umbegründung zu verwerfen, unter Verurtheilung derselben in die Kosten beider Instanzen,

subsidiarisch daß durch die Expertise vom 15ten Januar 1857 vorgeschlagene Expertenabtheilung Landwirthschaftlich und Baugewerb zu verwerfen eine neue Expertise zu verordnen und da die Walle des früheren Experten Thorschluß und genaueste gebildete Forstmänner zu nehmen, wegen in Vorschlag gebracht werden das k. Forstmeister Rudolph Feil in Landau, der Commandant Forstrath Franz Anton Steinbrink in Edenkoben und Forstrevisor Lienenath in Forsthaus Friedrichsdorf und die Kosten der ersten Instanz der Appellatin zur Last zu legen, die weitere Kosten vorbehalten.

Der k. Advokat-Anwalt Fulden Landau Namens der Gemeinde Kriegsfeld Appellatin die eingelegte Berufung zu verwerfen und Bestätigung des

Appellantin in die Kosten der Appell=Instanz.

Factum.

Dasselbe erhellet schon zum grossen Theile aus den Urtheilen des kgl. Appellationsgerichts vom 9ten November 1852 und 26ten Januar 1853. Durch letzteres wurde die von dem k. Aerare gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 19ten Januar 1849 ergriffene Berufung als unbegründet verworfen. Durch das letztere Urtheil war anerkannt die appellatische Gemeinde im Betreff ihres wegen erlittener Beeinträchtigung in ihrer Holzberechtigung erhobenen Entschädigungsbegehrens, welches letztere allein heute noch den Gegenstand des Prozesses bildet, gewürdigt zum Zeugenbeweise darüber zugelassen worden: „dass seit Einführung des Durchforstungssystems die Bewohner der oberechtigten Gemeinden Eingsfeld, Kuppertsbecken und Oberwiesen ihren Holzbedarf nicht mehr befriedigen können noch befriedigt haben und seitdem entweder genöthigt waren, diesen Bedarf durch Ankauf von Holz zu decken, oder im Wege des Frevels sich zu verschaffen." Nachdem der von dem k. Aerare gegen das erwähnte Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 26ten Januar 1853 ergriffene Cassationsrekurs durch Urtheil des k. Cassationshofes in München vom 12ten Juni 1855 als unbegründet verworfen worden war, fand am 4ten und 5ten Juli 1856 in 1ter Instanz das Zeugenverhör statt. Bezüglich des Ergebnisses dieses Beweisverfahrens wurde in dem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 12ten Dezember 1856 definitiv erkannt: daß jetzt schon feststehe: 1., daß die Ein- und Durchführung des Durchforstungssystems in den Staatswaldungen, welche früher der Kurpfalz gehörten und auf den Bännen der Gemeinden Eingsfeld, Oberwiesen und Kuppertsbecken

gelegen sind, für die Holzberechtigung der Gemeinden nothwendiger Weise nachtheilige Folgen nach sich begreift und bereits herbeigeführt hat, 2., daß diese Nachtheile von 1830 an fühlbar geworden sind und von hier an mit der Ausdehnung der Durchforstungen aber immer mehr, und zwar je länger desto stärker, etwa bis zum Jahr 1844 oder 1846 sich vergrößert und von dort an im Wesentlichen oder bald nachher ihre jetzige Höhe schon erreicht haben, 3. daß der hieraus für die Klägerin sich ergebende Schaden des k. Aerars ebenso für die Vergangenheit von 1830 anfangend wie für die Zukunft zu vergüten gehalten ist, demgemäß wurde das k. Aerar für den durch Ausübung der Durchforstungen in den belasteten Waldungen der Klägerin verursachten Schaden von dem Jahre 1830 an sowie auch für die Zukunft nach Aussage von Experten entschädigungspflichtig erklärt, und zwar in letzterer Richtung insolange als das k. Aerar nicht seinerseits durch Beseitigung jeder aus diesen Durchforstungen resultirenden Beeinträchtigung der Holzberechtigung der Klägerin diese befriedigt hat und wurden zugleich vor weiterer Entscheidung über den Betrag der Entschädigung Experten ernannt, um auszumitteln: a, wie groß der Schaden ist, der in Folge der vom k. Aerar in den belasteten Waldungen ausgeübten Durchforstung den Einwohnern der Gemeinde Eingsfeld vom Jahre 1830 anfangend dadurch erwachsen ist, daß wegen der Durchforstungen eine empfindliche und sich steigernde Abnahme des Laubholzes und dürren Holzes in besagten Waldungen bewirkt haben, und b., wie groß insbesondere auch der hieraus für die Einwohner von Eingsfeld in den letzten Jahren erwachsene Schaden ist und welche

gesetz ist ausdrücklich in Anstand für dasselbe allerdings ausgeschlossen wird.

Dieses Urtheil wurde der Appellantin durch den Gerichtsdiener Carl in Person zugestellt, hiezu gewährte keine Benützung eingelegt, daher dasselbe in Rechtskraft zu erwachsen ist.

Urkundlich Speyer den 10ten September 1857 gaben die 3 Expertise ihr schriftliches motivirtes, gestern registrirtes Gutachten ab, das Einsehen desselben ergibt: daß der von der Appellantin in den beschafften Materialien einzelne ärztliche Beschaffenheit, den Holzbezug betreffend der Appellatischen Gemeinde in seinem Maasse bezeichnet angegeben werden, daß den Werth der für den Appellatischen während dem Jahre 1838 aufzuhebenden fünfhundert Gewanntage auf sechzig Kreuzer von der zu Recht gesetzten Summe gerechnet habe, wovon auf den von den Experten der Appellatin in Anschlag gebrachten Betrag der Gerichtsdiener Abzug gemacht haben:

1, für den Holzbezug laut Jahr 1838 zu bis 1856 incl. auf die Summe von ..... f 13489. 04 kr.

2, für die Fällung, unter der Voraussetzung, daß Appellatin selbe stehen und, mit den Verrichtungen der 3 Experten wurde einverstanden, Klinkhofschaftshofen wurde hinten, den Lasten, auf die Summe von ..... 6070. 28 kr.

Zusammen ..... f 19559. 32 kr.

Auf den Grund des rechtskräftigen Urtheils vom 12ten Dezember 1856 und des Expertengutachtens verlangte nun die Appellatin die Vornahme der bisher noch den Experten annullirten Entschädigungsbeträge und zwar zum Betrag der ersten Summe von f 13489. 04 kr. vom Tage der Klage (5ten Juli 1848) dagegen setzte die Appellantin gegen die unterinstanzlichen Zusprüche des Expertengutachtens verschiedene Einwendungen

Kostenverzeichniß

für

die Gemeinde Kriegsfeld, vertreten durch den Bürgermeister Carl Finkenauer, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellatin

gegen

die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer, Appellantin.

Urtheil vom 9ten Januar 1860, wodurch die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz exclusive ordinaire.

	Gebühren-tarif	Auslagen fl	Auslagen kr	Gebühren fl	Gebühren kr
1, Urtheil 2 Bogen mit Zustellung	70	1	57	–	48
2, Conclusum	68	–	–	3	24
3, Copien	90	2	20	–	57
4, Abstammung	91	–	–	1	53
5, Rückporto von den Copien	–	–	32	–	–
6, Avenir 2 Bogen mit Zustellung	70	1	57	–	48
7, Anwaltsgebühren 6½ Dukaten Stempel	72	–	49	8	14
2 Copien 8 Bogen mit Zustellung	–	2	39	4	07
8, Einsendung des Ausgangs	83	–	–	1	53
9, Rückporto	–	–	42	–	–
10, Abstammung von 8 Anwaltsbogen	90	–	–	–	57
11, Porto	80	–	–	9	27
12, Auftrag zum Recht	–	–	32	–	–
13, Einleitung Original Copie 6 Bogen Zustellung	87	–	42	5	55
14, Porto & Copie Honorar	–	1	50	–	–
15, Bogen der Urtheilsmission	145	5	36	–	–
16, Rückporto	–	–	56	–	–
	–	–	7	–	45
		20	39	44	08
				20	39
				64	47

Zweibrücken 14 Februar 1860

G. Gulden

Zuerst zu neun und sechzig Gulden
sieben und zwanzig Kreutzer.

Schwabenheim 16 Febr. 1860

v. Korbach

7 Kreutzer

unter Beziehung auf unseren schon oftern beigefügten, theils zur Instruktion der Experten theils zur Widerlegung der Experten Einwendungen verfassten Bescheid unterthänigster Kreisbaurath, sind bestrebt den Ersatz und den Abschätzung der Experten als übertrieben, behauptend, dass ihre in den beiliegenden Akten eingereichte Wirthschaftsmethode, im Vergleich zu der von der churpfälzischen Regierung seither angewendeten, den beigebrachten Beweis nicht vollständig entkräftet sei.

Hiegegen bestreitet die Appellantin der Berechnung der Experten den Preis Ansatz für das Brennholz als zu hoch gegriffen; verspricht mit der Verjährung des Art. 1777 C. C. insoweit als die Entschädigung der Klage als 5 Jahre vor der Klage zurückgeht worden sind bezieht das Zinsbegehren als unzulässig, weil in der Endung seines Urtheils ausdrücklich verlangt sein, — welche beiden letzteren Einwendungen von der Appellatin in der Appell. Instanz nicht zugelassen wurden. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 28ten Mai 1858 wurden sämmtliche Einwendungen der Appellantin, mit Ausnahme der Einwende bezüglich des von den Experten angenommenen Preises des Brennholzes, als unbegründet erklärt, der Experten Bericht in allen übrigen Theilen sofort bestätigt und erkannt, dass die Appellantin vom Jahre 1830 inclusive der Vergütung des Ertrags der Appellatin durch Verminderung des Hunds- und Abtriebsertrags, sowie durch Mehrausgaben des Experten Berichts Ersatz zu leisten habe, mit Ausnahme des Brennholzpreises, hinsichtlich dessen noch eine weitere Instruktion und eine nähere Erklärung der Experten angeordnet wurde, und dass die Appellantin die Entschädigungsbeträge vom Jahre 1830 an bis 1847 incl. vom Tage der Klage an zu verzinsen habe, wobei sich der erste Richter hinsichtlich der Verzinslichkeit der übrigen

Entschädigungsbetrages für das Objekt der Expropriation reservirte.

Gegen dieses Urtheil legte der Appellant die Berufung ein, behauptend, daß der Expertenbericht auf unrichtige Voraussetzungen beruhe, daher nicht gerechtfertigt sei. Appellat trat der letzteren in ihrem Antwortschriftsatze in allen Punkten entgegen, welche thatsächlich vom Appellanten als unrichtig bestritten.

Es fragt sich nun:

1., ob erst die Berufung als unbegründet zu verwerfen ist?

2., Ob schließlich der Preis zu entscheiden ist.

G. Gulden

Der k. k. Bezirksamtmann des Pflegbezirkes, Kommissär der Finanzen in Sachen Appellanten, in seinem auf den 8. Januar d. J. anberaumten Lokalaugenscheine zu vernehmen.

G. Gulden

Zustellung.

No 417/A.

Heute den Zehnten Februar achtzehnhundert sechzig wurde Herrn Gulden, k.k. Bezirksvorsteher-Stellvertreter in Landeck, Herrn Carl Schallenauer, Gutsbesitzer, zu Landeck, Herrn Josef Schallenauer, Gutsbesitzer, zu Landeck, Herrn Johann Gustav Gulden zu Imst, Herrn Johann Nepomuk Ritter von Kathrein, k.k. Bezirksvorsteher-Stellvertreter in Imst, Herrn Alois Ritter von Pfaundler, k.k. Bezirksvorsteher-Stellvertreter in Imst, Herrn Johann Nepomuk Ritter von Pfaundler, Kommerzialrath und Fabrikant in Imst, Herrn Johann Georg Ritter von Pfaundler, Kaufmann in Imst, Herrn Johann Nepomuk

Entschädigungsbetrages für das Assistenz-Defizitium
verweigerte.

Gegen dieses Urtheil legte der Appellant die
Berufung ein, behauptend, daß der Expertenbericht nicht
unrichtig zu Ungunsten des Klägers, dessen nicht ge-
gründet sei. Appellat habe nemlich seinen dem
Gesuche die Thür in rechten Winkel vorgebrachten Ein-
wand, welcher thatsächlich der Appellat nicht bestritt.

Es fragt sich nun:

1, ob auf die Berufung nicht unbegründet zu verwerfen
2, Rechtsmäßig der Kosten zu entscheiden ist.

C. Gulden

Der k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern
Gegen, Appellanten, in seinem auf den k. Landamt-
lichen verwiesenen Rechtssatze zu bestätigen.

C. Gulden

Urtheilung.

Nachdem Zeugen Jakobus Mathias und Jo-
hann Gulden, beyde Einwohner des
Bannkreis Kreuznach, angewandten Beru-
fungsannahme, den Carl Schuckmann, Gutsbesitzer
zu Kreuznach angeschrieben, gegen Gerichtsurtheil und
Domicil angeschrieben, dem ausgestellten Ge-
richtsbrief, dem Berufungs-Appellaten Johann
Gulden zu Sobernheim;

Folglich ist Gerichtsbrief Diener Rathsherr
Entschädigungsbetrag Johann Heyl. Appellat Gulden
gegen den Kläger zu Sobernheim, ebenfalls
angeschrieben, den Berufungs-Appellat, Kaufmann
von Kreuznach, Kammer des Innern, die Heyl
und Zeugen zu Sobernheim ausstehenden Domicile, wenn
selbe mit dem Heyl. Kaufmann Johann Ge-
gen Bürgschaften, gegen gegen Empfan-
nahme Abschrift dieses Urtheils Ordnung
Abschrift der gegenwärtigen Urtheil.

Verhandelt Kreuznach den 10ten Februar 1840.

Der Heyl. Friedensrichter:

Dem Heyl. Kaufmann Johann Gulden zu Sobernheim, Appellat.

Auf Ihre Berufung gegen das Urtheil des Friedensgerichts Kreuznach vom 10ten Februar 1840. Ihnen zugestellt am 14ten Februar 1840. Ihnen zugestellt am 14ten Februar 1840. Ihnen zugestellt am 14ten Februar 1840.

Kreuznach, 114 Bogen, 4. No 173 Kanzleistempel
Für Friedensrichter den 14ten Februar
1840. Für Zeugnis: Kanzler. Ihnen
zugestellt am 14ten Februar 1840.
Heyl. Kanzleibote.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Taxen:

Schreibgebühren 12.
Siegel 11.
Porto 21.
Kanzlei 6.
Kanzlei 6.
Kanzlei 28.
1 fl. 50 kr.

No 417 Bl.

No 120. Referat für K. wegen gegenseitiger Ersatz d. Kosten d. Beschlusses v. 28 Mai 1858. Entsch. [illegible]
[illegible]. R. Lautert.

Walter

No 267.

Anlage
für die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Vortrag. Appellantin
gegen
die Gemeinde Leimersheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Carl Finkenauer, Gütlichsitzer zu Leimersheim wegen Appellation, Distr. Conseils Gültigkeit betreffend

---

Die k. Regierung hat gegen den Ausspruch des k. Bezirksgerichts Landau vom 28 Mai 1858, durch welchen das Gesuch der Gemeinde Leimersheim um Einführung des Umlagen-Systems der Gemeinde Leimersheim zurückgewiesen und wie begründet Fall zu erkennen gestattet für das Bauholz eine Ergänzung der Expedition verordnet worden ist, unterm 22 Juli 1858 Berufung eingelegt. Wie bereits in der Urschrift dieser Fassung bemerkt wurde, ist die Entscheidung Klage der Gemeinde Leimersheim in allen Punkten identisch mit der Klage, welche die Gemeinde Kuppenheim gegen das k. Aerar anhängig hat, die beiden Gemeinden durch gemeinschaftliche Waldtheile desselben Forstbezirks in demselben Walde zu nutzen sind, so daß beide Klagen dieselben Expeditionen ganz übereinstimmende Entscheidungen

DEFENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anfrag

Für die Gemeinde Königsfeld, vertreten durch ihren Bürgermeister Carl Lukmann, Gutsbesitzer in Königsfeld, Appellant,

gegen

die k. Regierung des Schwarz-Kreises des Königreichs für Gegner, Appellaten, wegen eines Urtheils des k. Bezirksgerichts in Rastatt vom 28 Mai 1858

Zu, daß den Gemeinden Königsfeld, Klosterreichenbach, Obermusbach, in den auf den Gemeinden des Amtsbezirks Triberg haftenden Bürgerlasten-Entrichtungen das Verhältniß 5/8 zu 3/8 belassen, und den Gemeinden Königsfeld, Klosterreichenbach, Obermusbach, für Verwendung von Bürgerlasten, sowie für Verwendung des Holzes auf den Gemeinde-Brücke, sowie die Lasten zur Unterhaltung der Wege und Brücken, sowie die Lasten zur Unterhaltung des Pfarrhofs und Pfarrgebäude, Pfarrhof und Pfarrgebäude zu bleiben haben, Gutsbesitzer:

Das Appellanten durch die Fassung dieser Verordnungen der Gemeinden, gegen Entrichtung einer Entschädigung auf einzelne Fälle, auf Verwendung des Königsfelder Holzes zum Bau 1858, das Klosterreichenbacher Haus zum Bau 1861 Verordnungen gründen, daß die Verhältnißbestimmung des Holzes seit den 1820er Jahren stillschweigend genommen sey, indem sie:

1, seit dem Jahre 1816 bis 1817 in den bekannten Abstellungsgesetzen enthaltene Verordnungsbestimmungen, Verordnungen über Verordnungen für die Verordnungen, Verordnungen über Verordnungen für die Verordnungen, Verordnungen über Verordnungen für die Verordn

gerichtungen einst, Aufzugsband, Kosten der Gemeinden zur Kenntniß und Berücksichtigung zu bringen, ihnen zugleich die Weisung zu ertheilen, daß sie den Holzbedarf pro 1857 sogleich anzumelden haben;

3., endlich den Lauterstigten die Anmeldung von Holzgerechtigkeiten zur Ausmittlung des Bedarfes aufzutragen, und gegen diejenigen, welche nach dieser Zeit noch Holz mit Holzgerechtigkeiten anmelden sollten, eine Ausschließung von der Aggallerin Kaufen selbst gerechtfertigten Holzgerechtigkeiten eintreten zu lassen; sofern die Lauterstigung ohnehin mit dem Verlust des Bezugs von Brenn- u. Bauholz, dann der Verpflichtung zum Ersatze jener Holzmengen sich ganz eingeschränken, welche nach Ausmittlung des Bedarfes nicht mehr zu verabfolgen sind.

D. Lc., das Aggallerin Kurs die beschlossenen Lauterungen die Klage der Gemeinde Reingsfeld vom 5te Juli 1848 und deren gleiche Klage der Gemeinde Klingenbrücken sowie, wegen Einsprüche sind, inwieweit beide Gemeinde die Anmeldung ihrer neuerlichen Holzbewilligung u. Zuschreibung ihrer gebührenden Holzbedürfnisse bis zu dem Kurs ein Klagsfestsetzung Stand und dort Verfügung Aufforderung der Aggallerin zur Zurückweisung ihrer Lauterstigung verlangt haben;

Dass dann die Verhandlung des k. Landgerichts Hofheim vom 19ten Januar 1849, des k. Aggallerin Hofheim vom 26ten Januar 1853 u. des k. Lauterstigung Forst vom 28ten Juni 1855 den Aggallerin die Lauterstigung in dem angesprochenen Umfange, nämlich des Recht auf Brenn- u. Bauholz mit der Beschränkung zur Anmeldung von Holzgerechtigkeiten, wegen des Rechts auf die Bäume u. grünen Äste, soweit solche nicht zur Selbstwerbung des Waldes mittels Holzschlägen erforderlich sind, sofortkund wurden u. zugleich diejenigen Einsprüche von den Aggallerin gegen die Lauterstigung selbst, sowie gegen die Gültigkeit der Holzgerechtigkeiten Gründe

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

den Aggallerin anstehenden Einsprüche als völlig unbegründet zurückgewiesen wurden sind;

D. Lc., dass Aggallerin dagegen Berufung einlegte, welche allein Gegenstand des Erkenntnisses des Appellationsgerichts, in dem Urtheil vom 5ten Mai 1856 vom 19 Januar 1849 seine Bestätigung dahin erhielt, daß

„das fest gesetzte Verfahren der Lauterstigung hinsichtlich der Lauterungen der den Gemeinden Reingsfeld, Klingenbrücken u. Klingenbrücken ihren Holzbedarf nicht in den besonderen dagegen Gemeinden vorhandenen Holzgerechtigkeiten zu befriedigen vermögen, diesen Holzbedarf durch Anweisung von Holz zu decken oder einen Weg der Ersatzleistung festzustellen";

das Urtheil des Lauterungsgerichts vom 26 vom 4ten Juli 1856 stattgefundenen Hauptverhandlungen sind der 5te Revisionsgericht in seinem Urtheil vom 12ten Dezember 1856 schon dahin entschieden worden sind;

Dass dieses Urtheil der Aggallerin am 16ten März 1857 zugestellt, war sehr eine Frist zu setzen, binnen welcher die Lauterstigung zu Recht angemessen ist.

Dass dieser Frist die Fassung der Zeugnisse sind in einzelnen einmüthig ist, abgenügt, die bezüglich Entscheidung des angeführten Urtheils vom 12 Dezember 1856 hinzugefügten, welche in seinem Endergebnisse zu Recht erkannt hat: „dass folgende festen festgesetzt:

1., dass die Einrichtung der Lauterstigungsbezirke in den Bezirksverordnungen, welche sämtliche der Hochgerichtsbezirke und auf den Gebieten der Gemeinden Reingsfeld, Klingenbrücken u. Klingenbrücken gelegen sind, für die Holzbewilligung dieser drei Gemeinden nothwendigerweise mehrere Zeigen in sich begreift und bereits vorhanden sind;

2., dass diese Markzeichen, von 1830 an Lücken gesetzt sind und von sehr an mit der Ausscheidung der Waldverbindungen neuer immer mehr u. zwar so lange dauern, bis 6

gium Jahre 1844 oder 1845 sich vorzugsweise hat

und

3., daß der Anwurf für die Klingenau (Gemeinde Ringgenberg) festzusetzenden Beiträge des St. Clarenhauses für die Vergangenheit — von 1830 anfangend — nicht die Hälfte zu betragen hat;

demgemäß das St. Clarenhaus für die durch Entsumpfungen in den daherigen Waldungen der Klingenau verursachten Beiträge von dem Jahre 1830 an, sowie auch für die Zukunft nach Maßgabe von Ziffer 2 hiervor ausgesprochenen Grundsätzen und Bestimmungen vollständig entschädigt ist, jedoch in der Weise, daß das St. Clarenhaus sich die Durchführung der Entsumpfungen und Bewässerungen, welche in den daherigen Waldungen der Klingenau vorgenommen werden, durch besondere Uebereinkunft mit der Gemeinde Ringgenberg regeln kann, und

4., endlich daß auch das Gesuch der Gemeinde Ringgenberg um Beitrag à fonds perdu an die Kosten der Entsumpfungen und Bewässerungen, welche in den letzten Jahren vorgenommen worden sind, und noch vorgenommen werden, abzuweisen sei.

Z. L., daß durch diese Verfügung die nämlichen drei Eigenthümer, welche gegen den St. Clarenhaus rekurrirt haben,

nämlich Obervogt Rees und Fürsprech Zingg, Hüttenbesitzer Krauß Kupferschmied und Uebersetzer a. Fürsprech Dünkelberg von Ringgenberg betroffen, worüber Anzeige gemacht sind;

daß diese Eigenthümer Gutachten unterm 18. Brachm. 1857 abgegeben haben, welche — da die abgegebenen Meinungsäußerungen in den gegenseitigen Akten der Gemeinde Ringgenberg u. der Gemeinde Ringgenfeld gegen das Clarenhaus die nämlichen sind, und im Wesentlichen ganz übereinstimmend sich über den in der Verfügung der Gemeinde Ringgenberg abgegebenen Gutachten vom 3ten August 1857 ist;

daß der wesentliche Inhalt dieser Gegenakten demnach in dem Berichte des Regierungsstatthalteramts in der Appellationssache hiesiger Gemeinde Ringgenberg gegen das Clarenhaus zusammengefaßt ist und daß die Gemeinde Ringgenfeld zur Abklärung ihrer Ansprüche dann und wann zu sagen hat, daß die Gegenakten in den Gutachten vom 18. Brachm. 1857 eben so wie in den vom 3ten August 1857 vorliegen sind, diesen den Gutachten, welche die beiden Gemeinden Ringgenfeld, Ringgenberg und Clarenhaus vorgelegt hat und auf welchen Bezug genommen wird, beizustehen;

daß nach Maßgabe der Verfügung vom 3ten August 1857 und der Gegenakten

a, für die Vergangenheit von 1830 an bis zum Jahre 1856 inclusive im Ganzen zu . . . . . 24,040 ℔. 21 Rp.

b, für die Zukunft von 1857 an, unter der Voraussetzung, daß die Schleifgräben sofort neu geräumt, mit der Vornahme der Gemeinde gemeinen Bäche hiesiges System sowie nöthigen Brücken — sowie alles dies Künftige nicht gehören ist — im Ganzen zu . . . 10,818 ℔. 57 Rp.

Zusammen — 34,859 ℔. 28 Rp.

Z. L., daß nach der vorhin Darstellung der Gegenakten die drei diesen Gemeinden zusammen 101 Zugehörige besitzen und die Gemeinde Ringgenfeld hievon allein 225 Jucharten;

daß daher auf einen Zugehörigen der von den Gegenakten noch zu verlegenden Gesammtsumme Gemeinde auf die Gemeinde Ringgenfeld ein

Spezifikation dieser Ersatzsumme sollen:

a, von den Pferden für die Vorjahren seit bis 1855 fl. 13.489 fl. 48 kr.

b, von den zukünftigen Pferden von 1857 an . . . . . 6.070 fl. 385 kr.

Zusammen . . . . . 19.559 fl. 33 kr.

Letzterer Posten aber soll so lange zurückbehalten und verzinset werden, wegen Appellantin ihr bisheriges Wirthschaftssystem beibehalten sollte.

D. L., daß die Appellantin gegen die Gutachten der Sachverständigen in Betreff der nämlichen Einwendungen wie gegen die Gutachten in dem Prozesse der Gemeinde Burgwerbach angeben hat und diese Einwendungen auch in der Appellinstanz wiederholt, die im Wesentlichen darin bestehen, daß diese in den bisherigen Entschädigungen eingeführte Wirthschaftsmethode ein Vorgriff sei, der von der ehemaligen Regierung Schweinfurt angenommen, den Lehrsatz von Raum Waldstreu, sondern sogar vorschriftlich sei (!!), dieser das entscheidende Moment für die Appellantin völlig unbegründet sei;

D. L., daß diese Rüge der Appellantin die angestellte, von der 22 vereideten Sachverständigen, der Kommission allseitig zusammengetretenen Gutachten und Befund der beeideten Sachverständigen und überhaupt die res judicata in dem Urtheile vom 12 Dezember 1866 entgegenstehen, daß den durch letzteres bereits rechtskräftig gewordenen Entschädigungsmodus die Appellantin einzuhalten habe, daß die Appellantin zugleich Thatsachen behaupte, die nach Feststellung der Sachverständigen für die Berechnung der Appellantin bereits in der Vorjahren seit Herausgabe der Pferden sowie in der Zukunft wegfallenden Pferden unerheblich sei;

daß dieser der vorliegende Einwand der Appellantin, welcher lediglich auf die nicht berücksichtigten Verhältnisse der Forstbeamten gegründet wird, nicht allein deshalb unbegründet, sondern überdieß auch gegenüber der Gemeinde Burgpreppach wegen der für diese bestehenden res judicata rechtskräftig ungültig ist;

daß dasselbe aber auch auf seinen einzelnen Bestandtheilen zum Vortheile der Appellantin keine vollständigere Widerlegung in dem angefochtenen Urtheile gefunden hat, daß die Appellantin lediglich behauptet, wie auch die Sachverständigen in dem für die Gemeinde Burgpreppach in der Appellinstanz bereits festgestellten Gutachten hervorgehoben worden sei, daß die aus den bezogenen Pferden fließende Düngung nicht ausreiche, um den Ertrag der Wiesen auf einer gleichen Höhe zu erhalten;

daß dieß — wie schon der erste Richter bemerkt hat — das den Gemeinden zu ersetzende Pferden von den bezogenen Pferden keineswegs allein unterstützt wurde, weil zugleich angenommen ist, daß von den für die 27 jährigen neuen Pferden (von 1830 bis 1856 incl.) verbleibenden Pferden auf einen Tagwerk Land die Summe von 59 fl. 42 Kr. fließt, wogegen für das Pferd 2 fl. 12 Kr. entrichtet wird;

D. L., endlich, daß die Appellantin gegen die Entschädigungen der 1ten Instanz wendet, die auf den Grund des Art. 2273 C.C. dem entschädigungsbegehren der Appellantin entgegengesetzte Verjährung einwandt als unbegründet verworfen und in Betreff der Zinsen bemerkt hat, daß Appellantin von den Jahren von 1830 an bis 1843 incl. gestellten Entschädigungsklagen die Zinsen nicht davon von Tag der Klage an eingeklagt hat, — keine Zinsen verfallen sind und daß diese Entschädigungen selbst Entschädigungen enthalten, welche Zinsen ersetzen sollen;

Or. . . . . D. G.

Gestalten es dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte

die Genehmigung zu ertheilen mit Anweisung der Regierung in die Kosten der Abfindung.

v. p. p. 9. 6 Dez. 1839 L. Gulden

v. Kehl

v. p. p. 12 Dez. 1839.

v. Kehl

gehörigen Akten und Urkunden zu
beizufügen. In der Beschlußsitzung vom
28. Oktober 1838 wurde weiter folgende
Entscheidung gefaßt:
I. Der Anspruch der Gemeinde Ehl
in Lorenzhöfergemeinde im vorigen
Jahrhunderte die s. g. Forest- oder
Flächen-Waldstreu zu benutzen
nicht anerkannt sei und daß die
ein Anspruch zur Waldbeschreibung
vom 1784 beschreibenen Waldstreu-
nutzen sind fünfzig österreichischen
Klafterinhalt sich nur auf einen klei-
nen Theil des Waldes beschränkt habe,
ist nicht anzuerkennen. Diese Forst
sey vor Theils nach dem jetzigen
Zustande der Waldungen wie sie
die k. Forstmeister Erb u. Fries
beschrieben haben, theils nach dem
Anspruch zur Waldbeschreibung
vom 1784, theils nach dem Plane zu
der Waldbeschreibung vom 1784.
selbst, den Gemeinden, wonach das
k. Bezirksamt seinen vorbezeich-
neten Entscheidung stützte, vor-
schreiben abzustellen nicht befugt.
II. Wenn aber die Lorenzhöfer-
gemeinde mit einem Flächeninhalt von
30 Jochen sechshundert wirklich im
streitigen Walde ein s. g. Durch-
forstl, so kann nur einer Le-
nutzbarmachung der Lorenzhöfer

durch Einführung des Umlegungs-
systems und durch die Verlegung des
Bauhofgrundstücks in Lasenungs-
pflichtigen Raum Raum fein.

III. Auf wenn nicht in dem Lo-
rassetzungs-Gebiete höchstens die 1/3
Hauptsumme oder Gläubigerschaft
wirklich in Anleihung genommen
wäre, so fällt dennoch nicht
Lorassetzung der Klagenden
Gemeinde durch die Einführung
des Umlegungssystems nicht
hinweg, da zwischen der
Gläubigerschaft und dem Umle-
gungssystem kein wesent-
licher Unterschied besteht.

IV. Jedenfalls kann der durch
die Umlegung geschaffene
höhere Werth nicht so groß sein,
wie die Lasten angenommen
haben, da die Umlegungs-
kosten so beträchtlich, und in
einem solchen Umfange vorgenommen
worden, als die Lasten annehmen
geschätzt haben.

V. Wenn die Schätzung
wirklichkeit bis auf den jetzigen
Tag fortgesetzt worden
wären der Werth in einem für die
Ausübung der Lorassetzung viel
ungünstigeren Zustand gewesen
als es ist gegenwärtig ist.

Diese Rügen sind vorgebracht in
der Beschlussfassung vom 28 Oktober
1858 in Sachen der Gemeinde
Ruppertsheim gegen das K. Bez.
Lasten näher ausgeführt und
begründet. Die K. Regierung
stellt für heute für den gegen-
wärtigen Prozess auf, und rück-
sichtlich ihres weiteren Begründ-
ungs auf die vorgängige Beschlussfass.
Lorzug.

Hingegen trifft die K. Regierung
dem auf den Prozesse der Gemeinde
Ruppertsheim gegnerischen
Antrag, dahin gehend:

Dass auf dem K. Appellations-
gerichte gestellte weitere, unter
Reformation des Lorzug-Bez-
irksamtlichen Urtheils vom 28 Mai
1858 die Klage der Gemeinde
Ruppertsheim als unbegründet
zu verwerfen, unter Verurtheil-
ung derselben in die Kosten des
Rechtszuges;

subsid. den Beschluss der Lorsamm-
lung vom 10. September 1857 vorläu-
fig den Lorsammlungsbeschluss als un-
wesentlich und ungenügend zu
verwerfen, eine neue Lor-
sammlung zu verordnen u. an
die Stelle der früheren Lor-
gaben drei Ehrenrichter und

N. p. p. 6 Dez. 1859
Rkst
Sch

preußisch gebildete Forstbeamte
zu examiniren, wozu in Vor-
schlag gebracht wurden der Kgl.
Forstmeister Rudolph Gerlach in
Eberswalde Hohenlohe, der Brunnenmeister-
sohn Franz Anton Auerbruch
zu Geilnau und der Förster Wilhelm
Friedel zu Langscheid, und die
Kosten der resp. Reise, Taxe der
Appellation und Post zu tragen,
die weitern Kosten niederschlagen.
Speyer, den 29 November 1859

Kgl. Kreisforstrath

Schwarz

Ausfertigung.

Auf den Bericht der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern
die Prüfung Appellanten welche sie daselbst mit Befriedigung
dem 15. Dezember d. J. bestanden haben.

Auf die Vorschrift des Herrn Rudolph Gerlach, Adjunct des Forstamts
Edenkoben, wegen der Pfalz zu ernennenden Forstbeamten
der Herrn Franz Auerbruch, Landwirth zu Geilnau
und Wilhelm Friedel, Forstgehilfen zu Langscheid
Appellanten, und denen in dem Vorbericht bestimmten Reise-
und Taxkosten, Herr Gerlach, Gerlach in Edenkoben
Herr Auerbruch, Gerlach in Geilnau
Herr Friedel, Gerlach in Langscheid

Kosten

Original 42
Copie 11.
Akten 36.
Post 01
1. 30.
Stempel 1. 17
Porto 28
40. 31. 15.

Abschrift des vorstehenden Erlasses und Bescheides wird
Ihnen hiermit

Edenkoben den 6 Dez 1859

Gerlach.

Insinuirt Landau den 22 Dez 1859 Königliches Forstamt Edenkoben
Kgl. Bezirksforst Landau Insinuata 1859 Lebedzyn
Post Kr. p. Ofen revid.
Kgl. Forstmeister
Walter